

Samlung
der
Gesetze
welche unter der glorreichsten Regierung
Kaisers Franz des II in den sämtlichen
k. k. Erblanden erschienen sind, in einer
Chronologischen Ordnung
von
Joseph Kropatschek
k. k. wirk. Hof-Sekretär.
Dreizehnter Band
enthält das Jahr 1799.

Wien
zu finden bei Joh. Georg Edlen von
Moesle k. k. priviz. Buchhändler.

Arhiv in knjižnica
na
ljubljanskem magistratu.

Verzeichniß

der

in diesem dreyzehnten Bande enthaltenen Gesetze, und Verordnungen.

Nachtrag

einiger Verordnungen für das Jahr 1798.

Nro. Seite.

3729. Die bürgerlichen Gewerbe, Freyheiten und Befugnisse sind nicht über die erforderliche Anzahl zu vermehren. Vom 24. April. 1

3730. Die Ausstellung der Wagen auf den Hauptstrassen, wodurch solche verenget werden, ist unter Strafe verboten. Vom 22. May. 2

3731. Die von den Hauseigenthümern auszustellenden von den Grundgerichten zu bestättigenden Zeugnisse für um Reisepässe sich Bewerbende sind verläßlich zu verfassen. Vom 16. Julius. 3

3732. Die hölzernen Brunnenkränze sind unter Strafe verboten, und sind steinerne zu verfertigen. Vom 31. Julius. 3

Nro. Seite.

3733. Die Einrichtung, daß jedermann, der Getreidgattungen nach Wien führet, bei den Linien, und Nossauer-Wassermautposten ein kleines Depositum ablegen muß, wird wieder eingeführet. Vom 3 September 4

3734. In Kaffeehäusern und anderen öffentlichen Orten sind ausser den politischen Zeitungen keine litterarischen Journale oder Flugschriften zum Lesen zu gestatten. Vom 15. September 5

3735. Bräuhausgewerbs-Errichtungsbefugniß ist nur unter der Bedingniß, die Kesseln mit Steinkohlen oder Torf zu heitzen, zu ertheilen. Vom 25. Septemb. 6

3736. Niemand soll die getrieben werdenden Ochsen verfolgen und scheu machen, auch sich auf dem Ochsengrieß nicht aufhalten. Vom 11. Oktober 6

3737. Das Landvolk ist vor dem Genusse der Beere des Tollkrautes zu warnen. Vom 4. Dezember 8

3738. Uiber die Beihabung der Feuerlösch-Geräthschaften ist zu wachen, und bei den Kreisbereisungen hierwegen Untersuchung zu pflegen. Vom 13. Dezember 9

3739. Essigsieder und Brandweinbrenner haben die kupfernen Gefässe in guter Verzinnung zu erhalten. Vom 15. Dezember 10

3740. Wie sich wegen Ausfolgung der Erb- und Verlassenschaften an die Preußischen Unterthanen zu benehmen ist. Vom 27. Dezember 12

Nro. Seite.

3741. Das Strafgesetz gegen die Abladung unter Wegs, oder den Verkauf des zu den Legstätten zu verführenden ärarischen Salzes wird erneuert. Vom 31. Dezember 13

Das Jahr 1799.

Jäner.

3742. Die Dominien haben den Revierförstern gegen die widerspenstigen sich den Gesetzen nicht fügenden Unterthanen und Waldfrevler ausgebige Unterstützung zu leisten. Vom 2. Jäner 15

3743. Sowohl in Einlegung der Schuldensteuerfassionen, als auch in Abführung dießfälliger Geldbeträge ist sich im Steyermark genau nach dem Patente vom 3. Dezember 1764 um so mehr zu achten, als im Gegentheile mit den gesetzmässigen Zwangsmitteln unnachsichtlich eingeschritten werden wird. Vom 2. Jäner 16

3744. Die neue Einhebungsart der jüdischen Steuer in Böhmen betreffende Verordnung vom 3. Jäner 17

3745. Uiber die Entrichtung dieser jüdischen Steuer in monatlichen Raten. Vom 3. Jäner 22

3746. Der Ankauf der militärischen Montoursstücke, Waffen und Fourage wird in Tyrol neuerdings verboten. Vom 5. Jäner 23

Nro. Seite

3747. Die Dorfsgemeinden in Böhmen sollen fleißige und aufmerksame Nachtwächter anstellen. Vom 5. Jäner. 24

3748. Aufmunterung der Büchsenmacher-Gesellen zur Dienstleistung bei der ärarischen Fabrik, oder bei den für das Aerarium arbeitenden Gewehr-Fabrikanten. Vom 9. Jäner. 25

3749. Die Magistrate und Ortsgerichte in Böhmen sollen einen jeden Fall, wo einem Juden durch Exekution, Krida-Fälle oder sonst richterlichen Spruch ein Aktivum zufällt, der Landesstelle anzeigen. Vom 11. Jäner. 26

3750. Daß keine Taxen in Böhmen an das Appellations-Gericht mehr eingesendet, sondern selbe entweder bei dem Prager-General-Taxamte oder bei der Kreisfilialkasse abgeführet werden sollen. Vom 15. Jäner. 26

3751. Die Heilungsart der Kretze durch Einschiebung der Kinder in den Backofen wird in Böhmen neuerdings unter empfindlicher Strafe verbothen. Vom 16. Jäner. 27

3752. In Rücksicht auf die schrecklichen Verheerungen der Waldstrecken durch die Birkenkäfer und andere Insekten wird in Böhmen befohlen, zur Abwendung dieses Uebels die Sorgfalt zu verdoppeln. Vom 17. Jäner. 28

3753. Die Normalverordnungen wegen der Befreyung vom Mortuarium bei Schankungen unter Lebenden sind für Tirol auf

die

Nro. Seite

die Vermögens-Uebergaben der Aeltern an ihre Kinder nicht verstanden. Vom 17. Jäner. 29

3754. Allgemeine Richtschnur für Westgalizien, wie die Beschwerden der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten, oder die zwischen beiden Theilen vorfallenden Streitigkeiten zu behandeln sind, und wie beide Theile ihr wechselseitiges Recht bei den Gehörden suchen können. Vom 17. Jäner. 30

3755. Patent für Westgalizien in Absicht auf die Abhängigkeit und Folgeleistung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten, dann den Schutz der Unterthanen gegen allen Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt. Vom 17. Jäner. 54

3756. Leibeibenschafts-Aufhebung in Westgalizien. Vom 17. Jäner. 61

3757. Die Vollstreckung der im Auslande geschöpften Urtheile von hierländigen Gerichtsgehörden betreffende Vorschrift. Vom 18. Jäner. 66

3758. Die Errichtung eines Bergwerksprodukten-Verschleißlagers zu Krakau wird bekannt gemacht. Vom 19. Jäner. 70

3759. Was in Triest bei anzusuchenden Seeurkunden zu beobachten ist. Vom 21. Jäner. 70

3760. Wie und wann den Beamten bei ihren Beförderungen oder Vorrückungen, und bei Substitutionen die Besoldungen zu verabfolgen sind. Vom 22. Jäner. 71

Nro. Seite

3761. Errichtung der Innerland = Wegmauth zu Kosziowa in Ostgalizien. Vom 25. Jäner. 72

3762. Die Todtenbeschau = Zettel sollen in Prag noch am nämlichen Tage, an welchem sich der Sterbfall ereignet hat, auf das Rathhaus gebracht werden. Vom 25. Jäner. 72

3763. Bei Absterben oder Uibersetzung eines Mitgliedes der patriotisch = ökonomischen Gesellschaft sind die in dessen Handen befindlichen von der Gesellschaft vertheilten Requisiten dem Kreisamte zu übergeben. Vom 26. Jäner. 73

3764. Die Normalvorschrift, wodurch dem Einschulden der Staatsbeamten Einhalt geschieht, erstrecket sich auch auf die Beamten des Versatzamtes, der Kranken = und Versorgungsanstalten, dann auf die städtischen Beamten. Vom 26. Jäner. 74

3765. Die Smilowitzer Poststation wird nach Wendrin übersetzet. Vom 29. Jäner. 74

3766. Dem Gränzzollamte zu Dubienka im Westgalizien wird die Manipulationsbefugniß eines Haupteinbruchamtes eingeräumet. Vom 29. Jäner. 75

3767. Von dem aus dem Auslande eingeführten, im Lohe gearbeiteten roth gefärbten Schaafleder ist künftig die nämliche Zollgebühr, wie von dem ungefärbten dieser Art zu entrichten. Vom 29. Jäner. 75

3768. Das sogenannte Berlinerroth wird von dem Auslande nur gegen Pässe und Entrich=

Nro. Seite

richtung des vorschriftmässigen Zolles, einzuführen gestattet. Vom 29. Jäner. 77

3769. Die Stifts- und Klostervorsteher in Böhmen sollen nicht nur alle quartalige Veränderungsfälle, sondern auch im letzten Vierteljahre den effektiven Stand ihrer Klostergeistlichkeit nach dem vorgeschriebenen Formulare einsenden. Vom 30. Jäner. 78

Februar.

3770. Wie die Städte und Dominien in Böhmen über die Offiziersquartierszinsen, und über jene für Privatstallungen die Forderungen zu liquidiren haben. Vom 1. Februar. 78

3771. Bei welchen Patental-Invaliden die Renunzirung auf ihren Gehalt Statt finden kann. Vom 1. Februar. 79

3772. Taxbestimmung, nach welcher im Tirol die Forderungen an das Aerarium für gelieferte Naturalien zur Liquidation einzustellen sind. Vom 1. Februar. 80

3773. Regulirung des Biersatzes für das Jahr 1799 im Oestreich ob der Enns. Vom 1. Februar. 82

Nro. Seite

3774. Nachtrag zur Verordnung wegen Einhebung der jüdischen Steuer in Böhmen. Vom 1. Februar. 85

3775. Die als schwarz gefärbt, oder als schwarzgrau angegebenen Fuchsbälge sollen künftig in der Zollabgabe den wahren schwarzen dergleichen Bälgen durchaus gleichgehalten werden. Vom 5. Februar. 84

3776. Landesfürstliche Beamten sind bei Abforderung der Mäuthe gegen alle Mißhandlungen zu schützen, und ist ihnen in sich ergebenden Fällen alle politische Assistenz zu leisten. Vom 8. Februar. 86

3777. Für einen einfachen halblöthigen Konstantinopolitaner Brief sind künftig bei der Auf- und Abgabe nur 12 kr. zu bezahlen. Vom 9. Februar. 87

3778. Die Einfuhr der venezianischen Seidenfabrikate wird gestattet. Vom 12. Februar. 88

3780. Nachtrag in Betreff des jüdischen Steuer-Sistems in Böhmen. Vom 13. Februar. 89

3781. Den Gewehrfabrikanten ist alle Arbeit zum Verkaufe für auswärtige Bestellungen unter Strafe zu untersagen. Vom 13. Februar. 90

3782. Zur Warnung des Publikums, der Handelsleute und Postämter werden die Betrügereien, so sich in Deutschland ereignet haben, bekannt gemacht. Vom 14. Februar. 92

Nro. Seite

3783. Das Konsistorial-Regulativ für Mähren und Schlesien in Betreff der Beträge zu gestiftet werdenden Messen, Requiem, Kondukte, Todtenoffizien ꝛc. wird bekannt gemacht. Vom 14. Februar. 97

3784. Daß die Unterthanen den einquartirten Soldaten keine Kost und Trunk abzureichen schuldig sind. Vom 15. Februar. 100

3785. Die Aufrechnung der Rekrutirungskosten betreffende Verordnug in Steiermark. Vom 16. Februar. 101

3786. In Ermanglung eines kriegskommissariatischen Beamtens sind die Quittungen über subministrirte Naturalien in Oesterreich ob der Enns auch von jeder andern Obrigkeit, Magistrat ꝛc. zu koramisiren. Vom 18. Februar. 104

3787. Die Justizgehörden haben sich das gedruckte jüdische Gesetzbuch, Thora genannt, beizuschaffen. Vom 18. Februar. 105

3788. Verordnung in Böhmen wegen der einzuhebenden jüdischen Steuer. Vom 19. Februar. 105

3789. Den Pfarrern, Lokalisten, Administratoren, Kooperatoren in Böhmen ist ihr Gehalt vor Ausgang der bestimmten Zeit nicht zu verabfolgen. Vom 19. Februar. 106

3790. Verordnung in Böhmen wegen der den Soldaten bei Durchmärschen von den Unterthanen nicht schuldigen Abreichung der Kost und des Trunks. Vom 19. Februar. 106

Nro. Seite

3791. Erläuterung der Verordnung wegen Provisionirung der Kinder der unteren Bankal-Beamten. Vom 19. Februar. 108

3792. Die Viehhändler sollen, wenn sie mancher Mauthstazion auszuweichen gehalten sind, bei der nächsten Mauthstazion für die ausgewichenen Stazionen nachträglich entrichten. Vom 21. Februar. 109

3793. Den in unmittelbaren Landesfürstlichen Diensten stehenden Beamten wird verbothen, sich zu Ausarbeitungen bei den Ständen, oder bei wem immer gebrauchen zu lassen, und dafür Renumerazionen zu beziehen. Vom 21. Februar. 110

3794. Den Unterthanen und dem Gesinde sind die auf den Kindermord und auf die Weglegung der Kinder festgesetzten Strafen alljährlich öfters kund zu machen, auch sind sie mit Nachsicht zu behandeln. Vom 22. Februar. 111

3795. Wie sich wegen der in Absicht auf die Waldkultur mit Feldfrüchten bebauet werdenden Waldstrecken zu achten ist, und daß den Förstern solche Gründe nicht in Pachtung überlassen werden sollen. Vom 22. Februar. 112

3796. Aufhebung der gemischten Unterthansschaft, oder Sujets mixtes in den galizischen Staaten, und Bestimmung des Tages zu der dießfälligen traktatmässigen fünfjährigen Frist. Vom 22. Februar. 113

3797. Wie die Aufschriften in Appellations- und Revisionssachen von den Partheien gestel-

Nro. Seite

gestellet werden sollen. Vom 22. Februar. 116

3797. Zur Beförderung der Pferdezucht in Steiermark werden weitere fünf Prämien für die besten und schönsten dreyjährigen Stutten bewilliget. Vom 22. Februar. 117

3798. Die Verordnung, durch welche in Böhmen die von den Strassen anderthalb Meilen entlegenen Ortschaften zum Schneeausschaufeln angewiesen sind, wird erneuert. Vom 23. Februar. 118

3799. Die dem Tabaksaufsichts-Personale gerichtlich beigegebenen Assistenz-Personen sollen der Hauptvisitation bis an ihr Ende beiwohnen. Vom 23. Februar. 118

3800. Unterricht in Oesterreich unter der Enns, wie den Menschen in verschiedenen Unglücksfällen das Leben zu retten seyn dürfte. Vom 23. Februar. 119

3801. Die Kreisämter haben die Salztransporte möglichst zu befördern. Vom 24. Februar. 149

3802. Die Assent-Listen sind auch von den zur Visitirung beigezogenen Civil-Chirurgen zu unterfertigen. Vom 26. Februar. 150

3803. Daß man, um die Ergebigkeit des neuen jüdischen Steuerfonds in Böhmen zu decken, bei der Repartition der 2½ pr. zentigen Vermögens-Steuer die alte Fatirung der böhmischen Judenschaft zur Grundlage angenommen habe, und daß die Gelder bei dem Kreiskassier gegen geschriebene Gegen-

Nro. Seite
genscheine und Quittungen abzuführen sind. Vom 28. Februar. 150

März.

3804. Die zum Branntweinbrennen und Distilliren nöthigen Gefässe sollen mit reinem Zinne wohl verzinnet, und in solcher guten Verzinnung erhalten werden. Vom 1. März. 151
3805. Verboth der Münzen-Aggiotirung in Triest. Vom 2. März. 153
3806. In wie weit die Rekurse im politischen Wege eine anhaltende Wirkung (Effectum suspensivum) haben. Vom 2. März. 154
3807. Wie und wo die Quittungen über Lieferungen in Böhmen einzubringen sind. Vom 5. März. 155
3808. Gesellen der Professionisten, welche mit der Montours-Oekonomie im Kontrakte stehen, sind nicht zu Rekruten auszuheben. Vom 5. März. 155
3809. Wie sich mit den Bücherverzeichnissen bei den Verlassenschafts-Inventuren zu benehmen ist. Vom 5. März. 156
3810. Die von den gesperrten Kirchen bei den Partheien haftenden, und zur Abfuhr an den Religionsfond geeigneten Gelder sollen in Böhmen durch die obrigkeitlichen Steuereinnehmer eingetrieben, und durch die Filialkassiere bei dem Religionsfond abgeführet werden. Vom 8. März. 157

Nro. Seite

3811. Bei Besetzung der Steiger-Stellen ist auf die absolvirten Bergwerks-Praktikanten Rücksicht zu nehmen. Vom 8. März. 158

3812. Die Bergämter haben ihre Werksberichte am spätesten 3 Tage nach jedem Monate einzubringen. Vom 8. März. 158

3813. Bestimmung des Gewichtes der Sudsalz-Fässer in Westgalizien. Vom 12. März. 159

3814. Wie die vierteljährigen Torf- und Steinkohlen-Fatirungs-Tabellen in Böhmen verfasset werden sollen. Vom 10. März. 159

3815. Soldaten, welche in die französische Gefangenschaft gerathen, und nicht wieder zurückkehren wollen, sind als Deserteurs zu behandeln. Vom 13. März. 160

3816. Wie die Waisen-Rechnungen oder Einschreib-Büchel einzurichten sind, worüber die Kreisämter bei ihren Bereisungen strenge zu wachen haben. Vom 14. März. 161

3817. Dem Michael Götz, Bauer im Egerischen Bezirke, und dem Mathias Duival, Glockengießer zu Eger, wird zur Verfertigung einer Art Wasserrinnen und Schläuche aus Hanf zu Feuerspritzen, ein Privilegium ertheilet. Vom 14. März. 170

3818. Wie die Juden in Böhmen wegen der verspäteten Einbringung der Steuer-Fassionen anzusehen sind. Vom 14. März. 172

3819. Die neuvermählten Juden in Böhmen sind bis zur ganzen Beendigung des Steuer-Abschnitts zur Abfuhr der ihnen bemesse-

nen

Nro. Seite

nen 2½ pr. zentigen Vermögenssteuer zu verhalten. Vom 14. März. 173

3820. Die Verordnung, über welche Gegenstände die Provinzial-Buchhaltereien von den Länderstellen vernommen werden sollen, wird erneuert. Vom 14. März. 175

3821. Die Erfordernisse zur Aufnahme der westgalizischen adelichen Jugend bei der adelichen Arcieren-Leibgarde werden bekannt gemacht. Vom 15. März. 181

3822. Wie bei Besetzungen der Kreis-Protokollisten-Stellen auf die Kreiskanzellisten der Bedacht genommen werden soll. Vom 17. März. 182

3823. An gebothenen Sonn- und Feyertagen sind keine Märkte abzuhalten, und die Buchdrucker und Buchhändler haben deswegen die Kalender an das Bücherrevisionsamt einzureichen. Vom 17. März. 182

3824. Die Vorschrift wegen der Art der Trankssteuer-Entrichtung ist öfters im Lande zu erneuern. Vom 18. März. 183

3825. Die Einfuhr des fremden Seifengeistes nach Ost- und Westgalizien wird verbothen. Vom 22. März. 183

3826. Mit welchen Pässen die in das russische Reich reisenden westgalizischen gemischten Unterthanen (Sujets mixtes) versehen seyn sollen. Vom 22. März. 184

3827. Was in den besonderen Vollmachten zufolge des 111. §. des 3. Theils des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für Ga-

Nro. Seite

lizien ausgedrücket werden soll. Vom 23. März. 186

3828. Bei jedem durch Eisgang, Thauwetter, oder Wolkenbruch gäh anwachsenden Gewässer sind von den obern Gemeinden abwärts die Anzeigen zu machen. Vom 23. März. 187

3829. Abforderung der Aeusserungen von den Güterbesitzern in Krain, ob sie der Feuerassekuranz-Gesellschaft beitreten wollen. Vom 23. März. 187

3830. Die Vorsichten gegen den Biß wüthender Hunde, und die Heilungsmittel werden in Triest neuerdings erinnert. Vom 23. März. 192

3831. Die Vorschrift wegen Entrichtung des Oeldazes in Triest wird republizirt. Vom 23. März. 197

3832. Die Angelegenheiten wegen des Dienstbothen-Lohns, welche 100 fl. nicht übersteigen, sollen in Galizien nach dem B. G. mündlich verhandelt werden. Vom 23. März. 200

3833. Daß die Verordnungen wegen der tollen Hunde in Oesterreich ob der Enns erneuert werden sollen. Vom 25. März. 200

3834. Weisung in Betreff der Grabung der Salniter-Erde in Oesterreich ob der Enns. Vom 25. März. 201

3835. Wie das Mortuarium von den Verlassenschaften derjenigen, die vorher dem Foro academico Universitatis zu Wien zuge-

wie-

Nro. Seite

wiesen gewesen sind, bei dem Magistrate abzunehmen ist. Vom 26. März. 202

3836. Wie nach Tirol und Vorarlberg aus Ungarn und Croatien Lebensmittel mautfrey eingeführt werden dürfen. Vom 26. März. 202

3837. Die Herstellung und Einrichtung der Todtenkammern in Mähren betreffende Vorschrift. Vom 28. März. 203

3838. Auf welche Art sich in Böhmen bei Verrechnung der eingehenden Interessen von den bestehenden Lokal-Schulfondskapitalien zu benehmen ist. Vom 29. März. 205

April.

3839. Errichtung einer bolletirenden Aufsichtsstation zu Szwidri in Westgalizien. Vom 2. April. 207

3840. Die Postmeister sollen den Postwagensdienst sich eben so, als jenen der Briefpost angelegen seyn lassen. Vom 2. April. 207

3841. Zu Domanovice in Westgalizien wird eine bolletirende Aufsichtsstation errichtet. Vom 2. April. 208

3842. Verboth der Ausfuhr alles Bleyes in das Ausland und die freyen Seehaven. Vom 3. April. 209

3843. Daß die vor dem zur Einhaltung des Schuldenmachens der Beamten erlassenen Ge-

Nro, Seite

Gesetze bereits erworbenen Pfandrechte ꝛc. auf die Hälfte der Besoldung, auch auf die Vorrückung in einen höhern Gehalt oder Besoldungs-Vermehrung zu verstehen seyen. Vom 5. April. 210

3844. Welche Arzeneien die Apotheker um den erhöhten Preis verkaufen dürfen. Vom 6. April. 211

3845. Der Verboth der Lesekabinete soll sich auch auf die Leihbibliotheken erstrecken. Vom 6. April. 213

3846. Daß in Böhmen die Viktualtax-Regulirung auf dem Lande von 6 zu 6 Wochen vorzunehmen sey. Vom 11. April. 214

3847. Weitere Erklärung der Verordnung vom 16. Oktober 1788, daß die Entlaßscheine der Unterthanen sammt den Interventions- oder Ersuch- dann Antwortschreiben keinem Stempel unterliegen. Vom 11. April. 215

3848. Einrichtung der Todtenbeschau in Mähren. Vom 11. April. 216

3849. Welche Zehentablösungs-Verträge zwischen Unterthanen und Gemeinden dem Kreisamte, und welche der Landesstelle zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen sind. Vom 11. April. 226

3850. Die Kandidaten zu Pfarrpfründen sollen künftighin in Westgalizien bei den Prüfungen auch zur Verfassung schriftlicher Aufsätze verhalten werden. Vom 11. April. 227

3851. Daß die k. preussischen Rimonta-Transporte in Galizien die landesfürstlichen Brucken- Weg- und Ueberfahrts-Mäuthe

Nro. Seite

richten, und die Transports-Offiziere sich bei den Zollämtern der Untersuchung unterziehen, und die zu derlei Transporten ertheilten Freypässe respektiret werden sollen. Vom 11. April. 228

3852. Wann die Magistrate der landesfürstlichen Städte und Märkte im Oest. o. d. E. ihre Amtsrechnungen einzusenden haben; auch wird denselben alle Vermischung der Steuer- und Pupillengelder mit anderen Geldern verbothen. Vom 12. April. 231

3853. Von der Begünstigung in Absicht auf die Stellung der mit minderen Gebrechen behafteten Rekruten sollen die Dominien keinen Mißbrauch machen. Vom 12. April. 231

3854. Die Hunde sollen unter Strafe bey den Häusern angehängt gehalten werden. Vom 13. April. 232

3855. Kriminalfälle, wo ein Visum repertum aufzunehmen ist, sind dem vorgesetzten Kreisamte anzuzeigen. Vom 14. April. 233

3856. Daß die zu Radymno im Ostgal. bestandene Wegmaut nach Jaroslaw übersetzet werde. Vom 16. April. 233

3857. Das provisorische Gränzzollamt, Czerwona Karczma wird zu einem wirklichen Haupteinbruchsamte erhoben. Vom 16. April. 234

3858. Von der Verordnung in Böhmen wegen festgesetzter Strafe von 50 fl. für ein jedes in das Ausland verkaufte Stück Hornvieh hat es abzukommen. Vom 16. April. 234

3859.

Nro. Seite
3859. Wie sich in Westgalizien bei der Rekrutenstellung. zu benehmen ist. Vom 18. April. 235
3860. Obrigkeitliche Urkunden müssen nicht nur mit dem Amts-Insiegel, sondern auch mit der Unterschrift des Gerichts-Vorstehers versehen werden. Vom 19. April. 235
3861. Erläuterungen des Patents wegen des muthwilligen Schuldenmachens der Beamten. Vom 19. April. 236
3862. An dem Bord der Schiffe zu Triest soll kein Geld, keine Waaren, oder andere Effekten ohne Ladschein angenommen werden. Vom 20. April. 237
3863. Alle in höchsten Herrndiensten zu und von der Armee reisenden Offiziere sind von Entrichtung der Schranken- und Wegmauth befreyt. Vom 21. April. 238
3864. Zur Beförderung der Pferdezucht werden neuerdings 5 Prämien für die 5 besten und schönsten im Lande erzeugten dreyjährigen Stutten bestimmt. Vom 22. April. 239
3865. Verlängerung der zollfreyen Einfuhr des Hornviehes in die inneröstereichischen Provinzen. Vom 23. April. 239
3866. Eine jede Übernahme eines zessionarischen Gewerbs muß bei dem städtischen Steueramte umgeschrieben werden. Vom 23. April. 239
3867. Verboth der Einfuhr des fremden Salzes in die Bukowina, und in eine andere Gegend Ostgaliziens. Vom 23. April. 240

Nro. Seite

3868. Formular zu den vierteljährigen Ausweisen der erzeugten, verbrauchten und verkauften Steinkohlen und Torfziegeln. Vom 26. April. 241

3869. Wie sich die Güter-Besitzer in Westgalizien wegen der die Rechte dieser Güter betreffenden Dokumenten zu benehmen haben. Vom 26. April. 241

3870. Die landesfürstlichen Pfarrer und Lokalen haben bei der alljährlichen kanonischen Visitation die Verwendung auf Bedachungen und kleine Reprauturen spezifisch auszuweisen. Vom 27. April. 242

3871. Das Aufspritzen in der Stadt Wien wird befohlen. Vom 28. April. 243

3872. Die Schutzobrigkeiten in Böhmen sollen von den Märkten und Städten alljährlich förmliche Rechnungs-Abschriften an die Staatsbuchhaltung einsenden. Vom 29. April. 245

3873. Die Salzvekturanten sollen nicht zu Militär-Transporten verwendet werden. Vom 29. April. 245

3874. An die wider die Vermehrung der Gewerbe bestehenden Vorschriften ist sich genau zu halten. Vom 30. April. 246

3875. Die Todesfälle der Eigenthümer ständischer Realitäten in Kärnten sind dem betreffenden Steuereinnehmer von den Obrigkeiten, und Abhandlungsbehörden anzuzeigen. Vom 30. April. 246

May.

Nro. Seite

3876. Die Waisen-Obligationen sind in eigenen sicheren Truhen aufzubewahren. Vom 2. May. 247

3877. Wann aus den Bergleuten Rekruten auszuheben sind. Vom 3. May. 247

3878. Bestimmung der Fälle, in welchen die Juden in Westgalizien der städtischen Jurisdiktion unterstehen. Vom 3. May. 248

3879. Nachträgliche Erläuterung der Verordnung in Ostgalizien wegen Verzinnung der kupfernen Gefäße, in welchen Branntwein gebrannt wird. Vom 3. May. 248

3880. Die Forst-Beamten in Oesterreich ob der Enns haben bei ihren Visitationen auch die Auen zu besuchen, und das Aushauen in den Wäldern anzuzeigen. Vom 7. May. 249

3881. Die Anschaffung der Salzvorräthe wird jedem Einwohner Westgaliziens erlaubt, und die Hausuntersuchungen aufgehoben. Vom 8. May. 250

3882. Wie sich in Böhmen gegen die Juden zu benehmen ist, welche ihre Steuer-Fassionen zu spät eingebracht haben. Vom 10. May. 250

3883. Wo die Gesuche um Tax- und Stempel-Vormerkungen von Streitsachen bei unadelichen Gerichtsständen in Westgalizien einzureichen sind. Vom 10. May. 251

3884. Die Hauseigenthümer und Landbewohner in Westgalizien sollen ihre Brünne und

Nro. Seite

Wasserbehälter jährlich einmal säubern. Vom 10. May. 251

3885. Wie die jüdischen Dienstherren das neu eintretende Dienstgesind anzuzeigen haben. Vom 13. May. 252

3886. Daß auch ein jeder privilegirte Besitzer eines Staatsgutes in Ostgalizien, dem die zweyte Kaufschillingshelfte auf seine Lebenszeit unverzinslich belassen ward, zur halbjährigen Beybringung des Lebenszeugnisses verpflichtet ist. Vom 14. May. 253

3887. Im Appellations- und Revisions-Zuge sind den Akten der gefällte Sentenz und die Entscheidungsgründe in vidimirter Abschrift beyzulegen. Vom 14. May. 255

3888. Die Länderstellen haben auf die Auslagen für Kanzley-Erfordernisse zu sehen. Vom 14. May. 256

3889. Weisung, wie sich in Böhmen bey jüdischen Adoptions-Fällen zu benehmen sey. Vom 17. May. 257

3890. Unterschied zwischen Synagogen und jüdischen Privatschulen. Vom 18. May. 257

3891. Die Anbringen der Partheien auf dem Lande an das Appellationsgericht in Ostgalizien sollen immer mittels des Gerichts oder beeideter Advokaten dahin überreichet werden. Vom 19. May. 258

3892. Bestimmung des innern Werthes des Goldes zu den auf venezianische Art verfertigten goldenen Ketten und Armbändern in Triest. Vom 20. May. 259

Nro. Seite

3893. Festsetzung des Normalalters für pensions- und provisionsfähige Kinder der Staatsbeamten. Vom 21. May. 260

3894. Wann die Schulprüfungs-Zeugnisse für die Kandidaten zur gräflichen Strackischen Stiftung dem Landesausschuße vorzulegen sind. Vom 21. May. 261

3895. Wie sich die Kandidaten zu Fiskaladjunkten-Stellen in Westgalizien den Konkursprüfungen in einem jeden Erblande unterziehen können. Vom 21. May. 262

3896. Das Ausspielen verschiedener Effekten und Fahrnisse nach dem Verhältniß der Lottoziehungen ohne Konsens der Lottokammer und das maskirte Biribis wird wiederholt verbothen. Vom 21. May. 263

3897. Geldversendungen in das Ausland ohne Ausfuhrs-Paß sind verbothen, und wo der Paß anzusuchen ist. Vom 22. May. 265

3898. Allen Posthäusern, wenn sie zum Behufe des Postwesens verwendet werden, wird die Befreyung von der Entrichtung des Militärquartier-Beytrags zugestanden. Vom 24. May. 267

3899. Daß bei Viehseuchen den Kreisärzten in Westgalizien lediglich die Diäten, nicht aber auch Arzneykosten zu vergüten sind. Vom 24. May. 267

3900. Einführung des Konkurses auch bei den Privat Pfarr- und Kaplaney-Vergebungen in Westgalizien. Vom 24. May. 268

Nro. Seite

3901. Wegen Bezahlung der Wegmauth in Ostgalizien von den Partheien im Rückwege. Vom 27. May. 269

3902. Erneuerung der Patente in Böhmen wegen der Vagabunden, Bettler und Landstreicher. Vom 28. May. 270

3903. Daß es in Kärnten und Krain von den vorgeschriebenen Einschreibbücheln über das Waisenvermögen abzukommen habe. Vom 28. May. 271

3904. Den Lieferanten und Fuhrenkontrahenten wird der Gebrauch des Sigills mit dem k. k. Adler verbothen. Vom 29. May. 272

3905. Die Militär-Quittungen sind längstens binnen sechs Wochen einzubringen. Vom 30. May. 273

3906. Dem Landvolke in Westgalizien wird alle mögliche Sorge für ihre Kinder aufgetragen, daß selbe nie allein bei Hause gelassen werden. Vom 31. May. 273

3907. Wo die Gesuche um ausgemusterte Pferde von den Unterthanen in Böhmen eingebracht werden sollen. Vom 31. May. 273

Junius.

3908. Die Kupferschmiede und Fabrikanten sollen sich über den wirklichen Bedarf des zur eigenen Bearbeitung benöthigten Kupfers mit obrig-

Nro. Seite

obrigkeitlichen Zeugnissen ausweisen. Vom 3. Juny. 274

3909. Vorschrift wegen der Abfuhr der Dienstaxen von Beamten in Böhmen. Vom 4. Juny. 275

3910. Die Ausfuhr der Strumpfwirker-Werkstühle aus Böhmen wird verbothen. Vom 4. Juny. 276

3911. Wie sich in Kärnten in Entrichtung der Stollgebühren für die Tauf- Trauungs- und Todtenscheine zu benehmen ist. Vom 6. Juny. 277

3912. Die neuverehligten jüdischen Kontribuenten in Böhmen haben die gemeinschaftliche Vermögens-Fassion, und die Trauungs-Tabelle unter einem einzubringen. Vom 6. Juny. 281

3913. Wie sich in Ostgalizien in Ansehung der verfälschten Urkunden von Seite der Gerichte zu benehmen ist. Vom 7. Juny. 281

3913. Die Münz- und Probierämter sollen die mit Pässen durch den Postwagen zu verschickenden Gelder besichtigen, und daß es geschehen sey, an den Pässen bestättigen. Vom 7. Juny. 282

3914. Die in Krain wegen des Viehaustriebs eingeleiteten Vorsichten werden bekannt gemacht. Vom 12. Juny. 283

3915. Was der Landmann den einquartirten Soldaten abzureichen hat. Vom 12. Juny. 284

3916. Die neuen Bauführer in Oesterreich ob der Enns sollen über jede neue Baubewil-

Nro. Seite

ligung wegen Ausmessung der steyerfreyen Jahre bey dem ständischen Kollegium die Anzeige machen. Vom 13. Juny. 285

3917. Den Zivilpersonen wird das Tragen der Federbüsche auf den Hüten in Triest untersagt. Vom 13. Juny. 286

3918. Daß auf Geistliche, welche bei Erledigung eines Bißthums um diese Würde bitten, kein Bedacht werde genommen werden. Vom 13. Juny. 286

3919. Wegen der Strassen-Roboth und derselben Reluition in Ostgalizien. Vom 14. Juny. 287

3920. Der Einkauf der Asche auf Spekulation oder Wucher wird unter Konfiskazionsstrafe verbothen. Vom 15. Juny. 290

3921. Erneuerung des Verboths in Steyermark, Wälder ohne kreisämtliche Erlaubniß zu Wiesen, Aeckern ꝛc. umzustalten. Vom 15. Juny. 291

3922. Bey der Anzeige der für den Schulfond eingegangenen Verlassenschaftsbeträge soll sich nach den bestehenden Vorschriften genau benommen werden. Vom 18. Juny. 294

3923. Kohlen-Marktordnung für Wien. Vom 20. Juny. 298

3924. Daß in Böhmen über das Glasmacher-Reglement genau gewacht werden soll. Vom 20. Juny. 298

3925. Erneuerung des Gesetzes in Böhmen, daß ein gefundener Schatz nicht verheimlichet werden darf. Vom 21. Juny. 299

Nro. Seite

3926. Die Kinderleichen der Christen in Fiaker-Wagen auf die Gottesäcker zu führen, wird in Böhmen verbothen. Vom 21. Juny. 300

3927. Ueber die Beschaffenheit des Bräu- und Schankrechtes der Städte in Böhmen werden Ausweise abgefordert. Vom 22. Juny. 302

3928. Das geladene Magazinsgut ist vermög der Lieferscheine immer vollständig und auf einmal in die Abladungsstationen zu bringen. Vom 23. Juny. 302

3929. Die Städte und Märkte in Böhmen sollen bei vorzunehmenden Wahlen nicht durch geschriebene Zetteln, sondern durch Ballotirung fürgehen. Vom 25. Juny. 303

3930. Daß die Gewehre künftig von der Ferlacher Meisterschaft in das Klagenfurter Zeugamt einzuliefern sind. Vom 25. Juny. 304

3931. Weisung in Böhmen zu richtiger Führung des Waisengeschäftes und Behandlung der Erbschaftsangelegenheiten. Vom 27. Juny. 306

3932. Daß bey der Lustseuche vom Aerarium keine Arzneykosten vergütet werden. Vom 27. Juny. 309

3933. Erneuerung der Verordnung zu Hindanhaltung der Ausschwärzung der zum Militärdienste fähigen Pferde aus Westgalizien. Vom 28. Juny. 310

3934. Daß bei Versendungen des baaren Geldes nach Triest dasjenige beobachtet werden

Nro. Seite

den soll, was wegen derlei Geldversendung in das Ausland vorgeschrieben wurde. Vom 30. Juny. 311

Julius.

3935. Das keine Winkel-Wasenmeister geduldet, und von wüthenden Thieren die Häute nicht abgezogen werden sollen. Vom 1. July. 312

3936. Was bey den Zuschriften an die Landrechte in Böhmen wegen des Postjournals anzumerken ist. Vom 1. July. 313

3937. Was wegen Bestimmung der Wahlbestättigungs-Taxen bey Stiftern und Abteyen beobachtet werden soll. Vom 2. July. 313

3938. Daß den Soldaten von ihrem Vermögen ohne Bewilligung des Regiments-Kommando Nichts zu verabfolgen ist. Vom 3. July. 315

3939. Erneuerung der Verhaltungs-Vorschriften in Ansehung der wüthenden Hunde. Vom 3. July. 315

3940. Daß bey Schlachtung des kranken Viehes die möglichste Vorsicht gebraucht werden soll, und desselben Genuß ganz verbothen werde. Vom 4. July. 317

Nro. Seite

3941. Wie sich die Müller bei der Proviants-Vermahlung wegen der abfallenden Kleyen verhalten sollen. Vom 4. July. 317

3942. Den Kreisämtern in Böhmen wird zu den Ausweisen über die gestellten Rekruten ein Formular vorgeschrieben. Vom 6. July. 318

3943. Daß die Güterbesitzer in Böhmen aufgemuntert werden sollen, die in ihren Diensten stehenden Hauskanzellisten, Schreiber, Büchsenspanner, Forstbeamten ꝛc. die Ingenieur-Kollegien und Zeichnungsschulen besuchen zu lassen. Vom 6. July. 320

3944. Die Thora ist ohne Entrichtung der Taxe keinem Juden in Böhmen zu belassen. Vom 8. July. 321

3945. Die Brandweinbrenner in Westgalizien haben ihre kupfernen Geschirre gut verzinnen zu lassen. Vom 8. July. 321

3946. Daß es in Ostgalizien in Ansehung der Anmeldungen erdichteter Forderungen zu einem Konkurse bei der Vorschrift des §. 93. und 94. der G. O. zu verbleiben habe. Vom 9. July. 322

3947. Die chirurgischen Gremien in Böhmen haben ein Verzeichniß aller chirurgischen Subjekte jährlich an den Dekan der medizinischen Fakultät einzubringen. Vom 10. July. 322

3948. Wegen des Umlaufes der Kupfergroschen. Vom 10. July. 323

3949. Die an den Gränzen liegenden Gemeinden in Oesterreich ob der Enns haben dem

Ban-

Nro. Seite

Bankal-Personale zu Vermeidung der Schwärzungen allen Beistand zu leisten. Vom 11. July. 324

3950. Der Bann ist in jeder Synagoge in Westgalizien anzuschlagen, und vierteljährig kund zu machen. Vom 12. July. 324

3951. Wegen wirksamer Eintreibung der veralteten Aerarial-Rückstände sowohl an Pachtschillingen, als auch Aerarial-Vorschüssen, Taxen, Raitresten und anderen derlei Rubriken. Vom 12. July. 325

3952. Darstellung der Ursachen, welche die Hornvieh-Seuche erzeugen, und der Vorbeugungsmittel gegen dieses Uebel. Vom 16. July. 327

3953. Alle weltliche Pensionisten, die einen jährlichen Betrag über 106 fl. aus dem Religionsfond beziehen, haben dem Arrha-Abzuge zu unterliegen. Vom 16. July. 339

3954. Die Kreisämter in Böhmen sollen monatlich einen Ausweis der bei einem jeden Dominium ausstehenden Juden-Steuer einbringen. Vom 17. July. 339

3955. Die Vorschrift, daß ohne Ausfuhrspässen kein baares Geld in das Ausland versendet werden soll, wird auch auf Tirol, Vorarlberg, und die neu aquirirten italienischen Staaten erstrecket. Vom 19. July. 340

3956. Das Mortuarium soll in Tirol auch von Lehen, Fideikommissen, Majoraten und Senioraten bezogen werden. Vom 23. July. 341

Nro. Seite

3957. Die von einem Kommissions-Lieferanten an die ihm zur Hand arbeitenden Gesellen ausgestellten Befreyungs-Atteste müssen von dem Magistrate des Orts oder der Obrigkeit koramisirt werden. Vom 24. July. 342

3958. Erneuerung des Verboths des Giftverkaufes. Vom 24. July. 343

3959. Der Verboth, ohne waldämtlichen Ausweis Holzschläge und Holzverführungen im Erzschlande zu unternehmen, wird erneuert. Vom 24. July. 343

3960. Daß bei Erhaltung der Taxnote die darin ausgemessenen Taxen mit allem Eifer eingetrieben werden sollen. Vom 25. July. 346

3961. Den Vorspannkommissären in Oesterreich ob der Enns wird verbothen, mit eigenen Pferden die Vorspannsfuhren zu befördern. Vom 26. July. 346

3962. Die jungen Eichbäume sind vor erreichter Schlagbarkeit nicht zu fällen. Vom 26. July. 347

3963. Die Prüfung der jüdischen Familienwerber bei den Kreisämtern in Mähren hat zu unterbleiben, und sind deren beigebrachte Schulzeugnisse nur zu vidiren. Vom 27. July. 347

3964. Was die Putzmacherinnen oder Marchandes des Modes eigentlich verfertigen dürfen, und von welchen Verkaufsartikeln sie sich enthalten sollen. Vom 27. July. 350

3965. Die Vorschrift wegen Prüfung der Kandidaten zu Raths-Syndikus- und Justitiär-Stellen in Galizien vom 6. May 1797 er-

Nro. Seite

erstrecket sich nur auf Männer von höherem Alter. Vom 29. July. 351

3966. Wie sich die Kirchenpatronen in Böhmen mit den Kirchenkassen und Rechnungen zu benehmen haben. Vom 31. July. 352

3967. Die gefundenen Aerarial Montoursstücke sind von den Unterthanen in Westgalizien an ihre Obrigkeiten zu übergeben. Vom 31. July. 355

3968. Daß die Einräumer auf den k. k. Strassen ohne Einvernehmen mit dem Strassenpersonale von den Dominien nicht zu Rekruten zu stellen, auch nicht von ihrer Arbeit in herrschaftliche Dienste abzurufen sind. Vom 31. July. 355

August.

3969. Die Einwohner Böhmens werden gewarnet, sich vom Erkaufe oder sonstiger Annahme des Limito-Rauchtabacks zu enthalten. Vom 3. August. 355

3970. In Revisionsfällen wider ein Urtheil des Appellazionsgerichts ist den einzusendenden Akten auch der Zustellungsschein des Appellationsurtheils beizuschliessen. Vom 5. August. 356

Nro. Seite

3971. Das Verboth des Badens in der Donau wird in Wien erneuert, und bekannt gemacht, daß man nächst der Tabor-Brücke eigene Bäder erbauet habe. Vom 6. August. 356

3972. Die Entreprise des Obersten Csekoniz soll von allen Obrigkeiten möglichst befördert werden. Vom 9. August. 358

3973. Bewilligung des Postrittgeldes zu 1 fl. für das Pferd bis Oktober 1799 in Tirol. Vom 9. August. 359

3974. Vorschrift zur Verhinderung der Einwanderung nach Westgalizien der aus dem preußischen Gebiethe abgeschobenen Juden. Vom 9. August. 359

3975. Sequestrations- und Exekutions-Ordnung für Westgalizien. Vom 9. August. 362

3976. Cyrosar, wie sich in Böhmen bei Ergreifung und Einbringung der Räuber zu benehmen, und welche Belohnung dafür bestimmt ist. Vom 9. August. 379

3977. Die gesetzmässige Zahl von jüdischen Familien in Böhmen soll nie überschritten werden, und wie sich bei Ansuchung der Heurathen zu benehmen ist. Vom 10. August. 379

3978. Die Naturalien-Forderungs-Quittungen sind in Tirol mit doppelter Konsignation an den Militär-Liquidations-Rechnungsführer einzusenden. Vom 11. August. 381

3979. Daß keine neu erbaute Häuser bewohnet werden sollen. Vom 12. August. 382

Nro. Seite

3980. Die Todtengräber sollen den Todten die Haare nicht abschneiden, und an Haarhändler und Perückenmacher nicht verkaufen. Vom 13. August. 382

3981. Der Zoll für die Ausfuhr der ächten inländischen Potasche wird vom Zenten auf 4 fl. erhöhet. Vom 13. August. 383

3982. Die Dominien und Magistrate in Böhmen haben die Militär-Bequartirungs-Liquidationen lediglich in Ansehung der einheimischen Ortschaften mit Ausschluß aller fremdherrschaftlichen bei dem Landes-Ausschuße einzubringen. Vom 13. August. 383

3983. Welche Auskünfte wegen der Potasche in Böhmen erstattet werden sollen. Vom 13. August. 384

3984. Erneuertes Verboth des Johannes- oder Sonnenwendfeuers in Oesterreich ob der Enns. Vom 14. August. 385

3985. Vorsichten gegen die in Böhmen herrschende Viehseuche, die Lösedörre genannt. Vom 15. August. 386

3986. Die Behörden sollen für Einbringung der verfallenen Aerarial-Beträge in gehöriger Zeit Sorge tragen. Vom 16. August. 394

3987. Wie und auf was Art in Fällen einer gewaltthätigen Ertödtung oder Verwundung in Westgalizien das Corpus delicti erhoben, und die Beschau- und Wundzetteln eingerichtet werden sollen. Vom 16. August. 394

Nro. Seite

3988. Was für Vorsichten bei Veräusserung der unterthänigen Kriegsdarlehens- und Lieferungs-Parmatken in Mähren zu gebrauchen sind. Vom 17. August. 409

3989. Jedermann, der an der Chausse in Böhmen einen Bau vornehmen will, muß sich bei der Landeswegdirektion vorher melden. Vom 18. August. 411

3990. Die Gesuche um Entlassung von Militärdiensten sind in Westgalizien bei den Kreisämtern einzureichen. Vom 19. August. 411

3991. Für die Untersuchungen auf Verlangen der Partheien haben selbe, wenn sie unterliegen, die verursachten Kommissions-Kosten zu bezahlen. Vom 20. August. 412

3992. Die den Landesfürstlichen Beamten ausgestellten Zeugnisse über ihre Dienstleistung unterliegen keiner Taxe, sondern blos dem Stempel. Vom 20. August. 412

3993. Von allen Almosen, welche nicht 200 fl. übersteigen, soll keine Arrha noch sonstiger Abzug Statt haben. Vom 20. August. 413

3993. Die Länderstellen sollen für Einbringung der verfallenen Aerarial-Gelder alle Sorgfalt verwenden. Vom 20. August. 413

3994. Wie sich bei Repartirung der Revisions- und Rekrutirungskosten in Oesterreich ob der Enns zu benehmen ist. Vom 21. August. 414

3995. Den Magistraten und Dominien in Böhmen wird eine Registraturs-Manipulation

Nro. Seite

zur Nachachtung hinaus gegeben. Vom 22. August. 414

3996. Käufe über Dominikal-Gülten in Oesterreich ob der Enns sind bei der Landtafel und dem Gültenbuche anzuzeigen. Vom 22. August. 418

3997. Was nach dem Tode eines ohne Testament verstorbenen Geistlichen in Ostgalizien der Erbfolge wegen zu beobachten ist. Vom 23. August. 419

3998. Jeder Arzt, der in Westgalizien praktiziren will, hat sein Diplom dem Kreisarzte vorzulegen. Vom 23. August. 420

3999. Wegen Aufnahme der Rauchfangkehrermeister in Böhmen. Vom 24. August. 420

4000. Die Studenten-Stiftungen unterliegen keiner Erbsteuer. Vom 24. August. 422

4001. In Ansehung der in das Ausland reisenden Personen, und der in diesem Falle erforderlichen Pässe werden Verhaltungs-Befehle ertheilet. Vom 26. August. 423

4002. Bis zu welchem Alter die Pensionen, Provisionen und Erziehungs-Beyträge den Knaben und Mädchen abzureichen sind. Vom 27. August. 425

4003. Wann die Aufnahme zum Salniterwesen, oder auch zur k. k. Gewehrfabrik als giltig anerkannt wird. Vom 27. August. 426

4004. In Ansehung der Ertheilung der Befugnisse zum Handel mit den sogenannten Lit. C. Waaren wird der 51. §. des Zollpatents erneuert. Vom 27. August. 426

Nro. Seite
4005. Der auf die Ausfuhr der Knoppern bestandene Zoll wird vom 15. September d. J. an vermindert. Vom 27. August. 427
4006. Wegen Einlegung und Zurückstellung des Konsumo-Zolles für das aus der Moldau nach Ost- und Westgalizien gehende Schlachtvieh. Vom 27. August. 428
4007. Die bisher bestandene freye Ausfuhr der Butter und des Schmalzes aus Böhmen wird eingestellet. Vom 29. August. 430
4008. Das Benehmen, daß die Dorfrichter mit Uebergehung der nächsten Anverwandten zu Vormündern bestellet werden, soll abgestellet werden. Vom 29. August. 430
4009. Die Viehkrankheiten sind den Wirthschaftsämtern ungesäumt anzuzeigen. Vom 31. August. 431

September.

4010. Daß die in der Viehseuch-Ordnung vom Jahre 1786 enthaltenen Vorschriften wegen der Abhäutung des gefallenen Viehes und Behandlung der abgezogenen Häute in Böhmen erneuert werden sollen. Vom 2. September. 432
4011. Herabsetzung des Essito-Zolls auf Tusch- und Miniatur-Farben. Vom 3. September. 440
4012. Keine rohe und ungesäuberte Garne sind zu verkaufen, noch von Webern zu verarbeiten, auf derlei Leinwanden keine Beschau

Nro. Seite

schau zu schlagen, dann wegen der Hansir-Päße auf die Weberwaaren. Vom 3. September. 440

4013. Den Fabrikanten, welche sich mit Verfertigung rother wollenen Hauben beschäftigen, wird kundgemacht, daß dieser Handelsartikel in der Türkei einen starken Absatz finde. Vom 3. September. 441

4014. Erläuterung, welche Waaren-Artikel in der Wegmauth-Abhandlung unter die Kaufmanns- und Handwerks-Waaren, dann welche zur Kathegorie der Naturalien, Materialien und Viktualien gehören. Vom 5. September. 442

4015. Die Vorspanns- und Schlafkreuzer-Quittungen sollen in rechter Zeit zur Vergütung eingebracht werden. Vom 5. September. 453

4016. Wohin die Vorschläge zur Besetzung der erledigten Pfründen von den Länderstellen zu erstatten sind. Vom 5. September. 454

4017. Daß die auf den in Krida verfallenen Gütern während der Gantverhandlung ledig werdenden Pfründen in Westgalizien für diesen einzigen Fall von dem Ordinarius loci besetzet werden dürfen. Vom 6. September. 456

4018. Die Mannschaft in den Beschellstationen muß mit dem gehörigen Bettzeuge versehen werden. Vom 7. September. 457

4019. Auf die in Kirchen-Rechnungssachen bestehenden Vorschriften ist zu wachen, wie die Kassen zu sperren, und wie bei der Aufnah-

Nro. Seite
nahme der Kirchenrechnungen fürzugehen ist. Vom 8. September. 457
4020. Wie sich in Ansehung der Kommerzial-Gewerbe und deren Personal-Verleihung zu benehmen ist. Vom 8. September. 459
4021. Die Wirthschaftsämter in Böhmen sollen bei Abschickung der ohne Legitimation oder in einem Verbrechen betretenen Individuen an das Kreisamt, und von da an die Stadthauptmannschaft in Prag immer auch das aufgenommene summarische Verhör einsenden. Vom 9. September. 462
4022. Die Pfarrer in Mähren und Schlesien sollen in allen Kirchenrechnungsextrakten auch die Zahl der Seelen beisetzen. Vom 10. September. 463
4023. Wann die Kondukt-Quartale angewiesen werden dürfen. Vom 10. September. 464
4024. Wegen Besetzung der Syndikats- und Justitiärs-Stellen in Oesterreich ob der Enns mit geprüften Individuen. Vom 12. September. 464
4025. Die Grundobrigkeiten in Westgalizien sollen von fremden, ihrer Gerichtsbarkeit nicht unterstehenden Unterthanen für die geleistete Gerichtspflege keine Taxen abnehmen. Vom 12. September. 466
4026. Daß die Vergütungs-Liquidationen für Militär-Bequartirungen in gehöriger Zeit einzubringen sind. Vom 13. September. 467
4027. Den Weibern der zu Rekruten gestellten Unterthanen darf von den Dominien in

Nro. Seite

Westgalizien kein Vieh oder Wirthschafts-Geräthe abgenommen werden. Vom 13. September. 468

4028. Ueber die Schädlichkeit, sich während eines Donnerwetters unter die Bäume, Thürme, und verfallene Mauern zu flüchten. Vom 14. September. 468

4029. Ausnahme der Fälle, in welchen die Verabfolgung der Taglia nicht Statt hat. Vom 14. September. 469

4030. Wegen Hindanhaltung der Schwärzungen des Hornviehes in Oesterreich ob der Enns. Vom 17. September. 470

4031. Wie die Personal-Gewerbe auf die Weiber und Kinder nach dem Tode des Vaters übergehen. Vom 19. September. 470

4032. Domanowice in Westgalizien wird eine bolletirende Aufsichts-Station. Vom 21. September. 471

4033. Die Matriken-Bücher sind in Böhmen zweymal abzuschreiben. Vom 21. September. 472

4034. Ein jeder neu eintretende Meister ist der nächst gelegenen Zunftlade einzuverleiben. Vom 24. September. 473

4035. Das sogenannte Krügel- Hirschel- und Mariandl-Spiel wird besonders bei Kirchweihfesten allenthalben, vorzüglich bei Wirthsleuten verbothen. Vom 24. September. 473

4036. Die Gebühren, welche der v. Schönfeldischen Zeitungs-Expedition zu Prag für die Einschaltung verschiedener Kundmachungs-

Nro. Seite
chungsartikel in die öffentlichen Blätter zu entrichten sind, werden bekannt gemacht. Vom 26 September. 474
4037. Daß es von der Vertheilung einiger Revers-Hengste an das Landvolk in Böhmen abzukommen habe. Vom 26. September. 475
4038. In allen Provinzen werden Religionsfonds-Kommissionen bestellet. Vom 26. September. 476
4039. Errichtung einer Wegmauth in Grodeck in Ostgalizien. Vom 27. September. 476
4040. Belohnungen und Konzessionen auf Zinkerze zu bauen, und Zinkhütten zu errichten, müssen bei den das höchste Bergregale respicirenden Oberämtern und Berg-Gerichten angesuchet werden. Vom 27. September. 477
4041. Bei Einlieferung der Deserteure soll zur schleunigern Erledigung der Gesuche um die Taglia, zugleich ein summarisches Verhör derselben übergeben werden. Vom 28. September. 477
4042. Verboth der Ausfuhr des Getreides aus Böhmen. Vom 28. September. 478
4043. Alle diejenigen Partheien, welche durch kreisämtliche Bestätigung befugt sind, mit Lit. C. Waaren §. 49. der Zollordnung zu handeln, müssen den Bankalinspektoraten, in deren Bezirk sie sich befinden, von den Kreisämtern angezeiget werden. Vom 29. September. 479

Nro. Seite

4044. In Folge der den Juden ertheilten Bewilligung zur Ehehimmels-Aufstellung ist stets nachträglich dem Kreisamte der Tag der abgehaltenen Hochzeit anzuzeigen. Vom 30. September. 481

4045. Den Kontributions- und städtischen Einnehmern wird bei Einhebung des jüdischen Kriegsdarlehens für das Jahr 1799 von dem baar abgeführten Betrage 4 p. C., den Kreiskassieren aber 1 p. C. Belohnung bewilliget. Vom 30. September. 481

Oktober.

4046. Daß die Vormerkung über die Zahl der Akatholiken in Mähren zu führen sey. Vom 1. Oktober. 482

4047. Ob ein nach der Desertion erworbenes Vermögen der Konfiskation unterliege? Vom 3. Oktober. 483

4048. Die Maaßregeln, die weitere Verbreitung der ausgebrochenen Hornviehseuche zu verhindern, werden in Böhmen bekannt gemacht. Vom 5. Oktober. 483

4049. Alle Hazard-Spiele werden in Triest wiederholt verbothen. Vom 5. Oktober. 486

4050. Wegen Verwendung der Schotter-Gruben an den Straßen in Oesterreich ob der Enns. Vom 6. Oktober. 487

Nro. Seite.

4051. Die Ertheilung der Hausir-Päße auf Strohmeßer, die von preußischen und westphälischen Sensenschmieden erkauft werden, wird in Oesterreich ob der Enns untersagt. Vom 6. Oktober. 483

4052. Die Kunstweberey ist von der gemeinen nicht zu unterschieden, und eben so frey zu lassen. Vom 8. Oktober. 488

4053. Die Zollegstatt zu Unterkasimir in Westgalizien ist zu einer Hauptzollegstatt erhoben worden. Vom 8. Oktober. 489

4054. Erneuerung der Strafen, mit welchen diejenigen zu belegen sind, die sich, um von dem Militär-Stande befreyt zu seyn, selbst verstümmeln. Vom 8. Oktober. 489

4055. Die Civilpersonen sollen vom Militär keinen Taback kaufen. Vom 8. Oktober. 490

4056. Daß die Quittungen eines gerichtlichen Depositenamts für den Fall dem Stempel unterliegen, wenn sie zur Intabulation eingebracht werden. Vom 8 Oktober. 491

4057. Wann die Ordinarien einen Geistlichen in eine andere Diözes entlassen, oder von dorther aufnehmen dürfen. Vom 8. Oktober. 492

4058. In den Militär-Vorspanns- und Schlafkreuzer-Quittungen soll nebst dem Namen des Ausstellers derselben auch seine Charge beigesetzet werden. Vom 9. Oktober. 493

4059. Daß die Viehseuche auch durch gemeinschaftliches Waiden des gesunden mit dem

an-

Nro. Seite

angesteckten Viehe verbreitet werde. Vom 10. Oktober. 494

4060. Errichtung einer bolletirenden Aufsichts-Station zu Szwidri in Westgalizien. Vom 11. Oktober. 494

4061. Was die Kandidaten zu Raths-Sekretärs- und Protokollisten-Stellen in Ostgalizien in ihren Gesuchen, und die Behörden bei den Vorträgen und Tabellen hierwegen anzuführen haben. Vom 11. Oktober. 495

4062. Daß in einem jeden Desertionsfalle in Brünn vom Spielberge 2 Kanonen werden gelöst werden, um das Landvolk zu Verfolgung derselben aufzumuntern. Vom 12. Oktober. 496

4063. Die Dominien in Böhmen werden unter Verantwortung zur Stellung anwendbarer Rekruten angewiesen. Vom 13. Oktober. 498

4064. Daß Herrschaften, mit denen lehensherrliche Jurisdiktions-Gerechsamen verbunden sind, von Unterthanen nicht erkaufet werden dürfen. Vom 14. Oktober. 499

4065. Wie sich bei dem Einrathen um Besoldungs-Vorschüsse für Beamte benommen werden soll. Vom 15. Oktober. 500

4066. Alle willkührliche Abnahme der Brückenmauth, und Bedrückung der transitirenden Kauf- und Handelsleute wird in Westgalizien verbothen. Vom 15. Oktober. 500

4067. Erneuerung der Generalien wegen Verkauf und Aufbewahrung des Arseniks in Böhmen. Vom 17. Oktober. 501

Nro. Seite

4068. Wegen Vergütung der vom Lande an die Militär-Transenen verabfolgten Naturalien in Ost- und Westgalizien. Vom 17. Oktober. 502

4069. Wie die Verlassenschaft eines ohne Testament verstorbenen Geistlichen in Westgalizien getheilet werden soll. Vom 17. Oktober. 504

3070. Die Verfertigung so, wie das Tragen der verborgenen Degen und Stillete wird wiederholt verbothen. Vom 18. Oktober. 506

4071. Warnung von der Abnahme der im Umlaufe befindlichen falschen Niederländer Viertelkronen, und Zwanzig Kreutzer Stücke. Vom 18. Oktober. 507

4072. In Ansehung der Steinkohlen-Asche werden in Steiermark Vorsichtsregeln ertheilet. Vom 19. Oktober. 508

4073. Die Kreiskassiere in Böhmen werden von der monatlichen Einbringung der jüdischen Steuerresten-Ausweise bei den Kreisämtern enthoben. Vom 23. Oktober. 508

4074. Bequartirungs-Instruktion für die Stadt Krakau und das Land. Vom 24. Oktober. 509

4075. Partheien in Westgalizien, welche durch eine Verfügung der Landesstelle beschwert zu seyn glauben, haben die Rekurse mittels des Kreisamtes einzubringen. Vom 25. Oktober. 546

4076. Wie sich zu benehmen ist, wenn ein Pathe oder Beistand seinen Namen in dem Tauf-

Nro. Seite

oder Trau-Register unleserlich schreibet. Vom 27. Oktober. 545

4077. Wie sich von den jüdischen Dienstherren in Böhmen in Ansehung der Dienstbothen-Verwechslungen der Steuer halber zu verhalten ist. Vom 28. Oktober. 547

4078. Grundsätze, wie sich für die Zukunft in Ansehung der Rekurse in Gewerbsangelegenheiten benommen werden soll. Vom 28. Oktober. 548

4079. Der Eintrieb des Hornviehes aus Ungarn in die Innerösterreichischen Provinzen wird bis Ende Aprils 1800 erstrecket. Vom 29. Oktober. 551

4080. Wie die Körner-Einsätze oder unbefugte Niederlagen in Oesterreich ob der Enns gestattet werden dürfen. Vom 30. Oktober. 551

4081. Die Mittel zur Vernichtung der die Herbstsaat beschädigenden Würme oder Raupen werden in Böhmen bekannt gemacht. Vom 31. Oktober. 552

4082. Die ausser Landes-Verweisung einer geistlichen Person kann von einem geistlichen Gerichte in Westgalizien keineswegs eigenmächtig verhänget werden. Vom 31. Oktober. 554

4083. Vorsicht bei dem Verkaufe des Viehes auf den Wochenmärkten in Oesterreich ob der Enns. Vom 31. Oktober. 555

November.

No.		Seite
4084.	Patent wegen der statt der Kriegssteuer eingeführten Klassensteuer. Vom 1. November.	555
4085.	Verlängerung des Postrittgeldes zu 1 fl. vom Pferde bis Ende April 1800 in Tirol. Vom 1. November.	588
4086.	Wo die Quittungen über die dem Militär abgereichten Naturalien in Tirol abzugeben sind. Vom 2. November.	588
4087.	Die Magistrate, Skabinalgerichte und Dominien in Westgalizien haben die Taxgebühren von den Partheien einzutreiben. Vom 2. November.	589
4088.	Zur Hindanhaltung der Ausschweifungen der Mühlknechte und Jungen wird in Oesterreich unter der Enns die Mühlordnung erneuert. Vom 3. November.	589
4089.	Daß das durch die Seuche umgestandene Vieh in Oesterreich ob der Enns durch die Wasenmeister weggeschaffet werden soll. Vom 3. November.	590
4090.	Die Postämter und Postwagens-Expeditionen sollen die Konkursakten und Korrespondenzen nur von den Konkurs-Verhandlungs-Behörden portofrey, die Gelder und Papiere aber nie anders, als gegen Entrichtung des Postporto annehmen. Vom 5. November.	591

Nro. Seite

4091. Ohne Bestätigung der Regierung sind in den Vorstädten Wiens keine Befugnisse zu Hütten und Ständchen zu ertheilen. Vom 5. November. 594

4092. Vorschrift in Böhmen zu Verhinderung der Getreid-Schwärzungen. Vom 7. November. 595

4093. Die bei den mit Realitäten vorfallenden Besitzveränderungen hier und da üblichen Ausstellungen neuer Obligationen, und deren Inprotokollirung werden bei allen Magistraten und Ortsgerichten in Mähren abgestellet. Vom 7. November. 597

4094. Die Magistrate in Westgalizien sollen keine willkührlichen Geldanweisungen machen, die Kassejournale ordentlich führen, und die städtischen Rechnungen vorschriftmässig verfassen und einsenden. Vom 8. November. 598

4095. Die Obrigkeiten in Westgalizien sollen in keinem Falle die Sperrung der jüdischen Synagogen veranlassen. Vom 8. November. 598

4096. Daß über ein Urtheil wegen streitiger Beibringung neuer Beilagen in der Replik oder Duplik die Appellation zuzulassen sey. Vom 8. November. 599

4097. Im mündlichen Verfahren können die Partheien ohne Advokaten zur Verhandlung zugelassen werden. Vom 8. November. 599

Nro. Seite

4098. Die Besitzer der Eisenwerker in Westgalizien haben auf ihre Fabrikaten ein Hammerzeichen anzubringen. Vom 9. November. 600

4099. Die Viehinhaber in Oesterreich ob der Enns sollen eine eingerissene Seuche sogleich anzeigen. Vom 13 November. 600

4100. Die Dominien in Oesterreich ob der Enns haben die Rapporte über ein = und ausgewanderte Ordenspersonen nicht an die Landesstelle, sondern an das Kreisamt abzugeben. Vom 14. November. 601

4101. Erneuerung der Verordnung in Böhmen, daß die erbländischen Waaren mit Frachtbriefen versehen werden sollen. Vom 14. November. 601

4102. Den Getreidlieferanten für Mähren und Böhmen wird der Getreideinkauf im Lande ob der Enns unter Konfiskationsstrafe verbothen. Vom 15. November. 602

4103. Bestimmung des Werthes der neuen Rubeln und Albertusthaler im allgemeinen Umlaufe in Westgalizien. Vom 16. November. 603

4104. Wohl bekannten Personen kann in Oesterreich ob der Enns in dringenden Fällen auch das Ortsgericht den Paß zur Reise in das Ausland auf eine kurze Zeit ertheilen. Vom 17. November. 604

4105. Wiederkundmachung des Bothen-Patents vom 14. Dezember 1748 in Kärnten. Vom 19. November. 604

Nro. Seite

4106. Bestimmung der Zollgebühr von der über Fiume in das Ausland gehenden Baum- und Schaafwolle. Vom 19. November. 622

4107. In welchem Preise die an die Magazine in Tirol abgegebenen Naturalien zu vergüten sind. Vom 20. November. 623

4108. Daß in Krain über die Erfüllung der vorgeschriebenen Vorsichten zur Verhinderung der Hornviehseuchen gewachet werden soll. Vom 20. November. 624

4109. Das Weiden des Hornviehes auf den Saatfeldern, Triften und Hutweiden wird zu Hindanhaltung der Viehseuche in Böhmen verbothen, nebst Bekanntmachung verschiedener Vorsichten. Vom 21. November. 626

4110. Bei den Juden in Böhmen ist zwar eine Pachtung obrigkeitlicher, aber nicht unterthäniger Gründe zuzulassen. Vom 21. November. 630

4111. Die Magistrate und Wirthschaftsämter in Böhmen werden zur genauen Aufsicht über die Einschleichung der Vagabunden und Zigeuner im Lande angewiesen. Vom 23. November. 630

4112. Das Verboth wegen Abhaltung der Jahrmärkte in den Gegenden, wo die Viehseuche herrschet, wird in Böhmen erneuert. Vom 23. November. 631

4113. Wundärzte und Barbiergesellen in Oesterreich ob der Enns sollen keine gefährliche, ansteckende Krankheiten ohne Beiziehung

des

Nro. Seite

des Heilarztes behandeln. Vom 27. November. 632

4114. Wie die in Westgalizien um eine Magistratual-Bedienstung sich bewerbenden Kompetenten ihre Gesuche zu verfassen, und mit Zeugnissen zu belegen haben. Vom 29. November. 633

4115. Die Kriminalgerichte sollen alles, was die Kriminalkosten betrifft, genau in das Journal eintragen. Vom 29. November. 636

4116. Das künftige Maaß und die innere Beschaffenheit der verschiedenen Ziegel-Gattungen in und um die Stadt Gratz werden bestimmet. Vom 30. November. 637

Dezember.

4117. Daß der Umlauf der Rubel, welche auf Befehl Sr. itztregierenden Russisch Kais. Majestät ausgepräget werden, zu 1 fl. 32 kr., und der Albertus-Thaler zu 2 fl. 4 kr. auch in Westgalizien gestattet werde. Vom 6 Dezember. 640

4118. Die Verordnungen wegen des Verbothes heimlicher Verehligungen der Offiziere werden in Ostgalizien erneuert. Vom 6. Dezember. 641

4119. Nachtrag in Betreff der Klassensteuer. Vom 10. Dezember. 641

Nro. Seite

4120. Den Tabaksverlegern in der Eigenschaft als Traffikanten wird so, wie den übrigen Traffikanten der Verkauf der gemeinen Tabacksdosen, Tabackspfeifen, Feuersteine und Zündschwämme gestattet. Vom 10. Dezember. 644

4121. Nachtrag wegen des Mortuariums in Tirol, in Ansehung dessen Berechnung und Vorschreibung von Lehen, Fideikomissen, Majoraten und Senioraten. Vom 10. Dezember. 645

4122. Besitzer, Grundobrigkeiten und Pächter in Westgalizien haben die Akten der grundobrigkeitlichen Verhandlungen ordentlich zu führen. Vom 10. Dezember. 645

4123. Bei der Verfassung der Immatrikulazions-Fassionen der Wirthschafts-Beamten und Schreiber soll sich in Böhmen genau nach den bestehenden Weisungen benommen werden. Vom 11. Dezember. 646

4124. Wie sich wegen der Vorspanns- und Schlafkreuzer-Forderungen in Tirol zu benehmen ist. Vom 11. Dezember. 647

4125. Die Pulver- und Salnitermacher-Gesellen sollen in Oesterreich ob der Enns nicht zu Rekruten gestellet werden. Vom 11. Dezember. 649

4126. Daß sich die Kreisämter in Böhmen wegen Ertheilung der Haustr-Päße genau nach dem Haustrungs-Patente, und übrigen Verordnungen benehmen, und überhaupt auf Ausstellung der Päße von Magistraten alle

Nro. Seite
Wachsamkeit verwenden sollen. Vom 12. Dezember. 650
4127. Wie die von den Russischen Truppen ausgegebenen Rubeln und Münzen bei den Kassen in Böhmen anzunehmen sind. Vom 12. Dezember. 651
4128. Die Pfarrer in Westgalizien sollen die Armuths-Zeugnisse in Absicht auf die Bewirkung der Taxen-Vormerkung nur wahrhaft Armen ausstellen. Vom 13. Dezember. 653
4129. Daß auf Schießgewehre mehrere Aufmerksamkeit getragen, und mehr Vorsicht verwendet werden soll. Vom 14. Dezember. 654
4130. Wegen der Jurisdiktion der Militär-Justizbehörden über das Invalidenamt, und andere in der Militär-Norme nicht ausgedrückten, aber auch nicht ausgenommenen Militär-Departements. Vom 17. Dezember. 654
4131. Wie sich in Triest wegen der Aufgabe der Gelder und anderer Frachtstücke an den nach Wien gehenden Postwagen zu benehmen ist. Vom 17. Dezember. 655
4132. Sämmtliche untergeordnete Gerichtsstellen und Gränzkämmerer sollen die Taxen ernstlich eintreiben, und wie sich in Fällen der Armuthwegen taxfreyen Angelegenheiten zu benehmen ist. Vom 18. Dezember. 658
4133. Kundmachung der Ausprägung und Kursirung der Doppelgroschen oder 6 Kreuzer-Stücke aus Kupfer. Vom 21. Dezember. 661
4134. Bei Stellung eines Juden zum Militärstande ist in Böhmen anzuzeigen, ob er ledig, verehligt oder Wittwer sey, dann ob er ein Vermögen besitze. Vom 26. Dezember. 662

Nro. Seite

4135. Bekanntmachung in Krain eines zu Laibach hergestellten Beschäftigungs-Zimmers für dienstlose Personen weiblichen Geschlechtes. Vom 26 Dezember. 662

4136. Weitere Erstreckung der Frist zur Vormerkung der dinglichen Rechte über die Realitäten des Lemberger städtischen Grundbuches bis Ende Dezembers 1800. Vom 26. Dezember. 665

4137. Bewilligung der mauthfreyen Einfuhr des Getreides und Grieselwerks aus Ungarn in die innerösterreichischen Provinzen bis Ende Junius 1800. Vom 29. Dezember. 666

4138. Bestimmung der Taglia für die Deserteure vom Tiroler freywilligen Schützen-Korps. Vom 30. Dezember. 666

4139. Kundmachung in Oesterreich unter der Enns wegen Nichtgestattung der blauen Montage und Dienstage. Vom 30. Dezember. 667

4140. Wie sich in Exekutionen der Fiskal-Strafen oder Forderungen zu benehmen ist. Vom 31. Dezember. 668

Vorrede.

In diesem dreyzehnten Bande der mit allerhöchster Erlaubniß unternommenen Gesetzsammlung werden die unter der glorreichsten Regierung Sr. k. k. Apostolischen Majestät Franz des Zweyten, im Jahre 1799 ergangenen Normalvorschriften und Verordnungen für sämmtliche deutsche Erbländer mit Einbegriff Ost- und Westgaliziens, in chronologischer Ordnung, und Fortsetzung der Zahlen, mit den gewöhnlichen Marginalen, dem vorangelassenen chronologischen Verzeichniße der in diesem Bande vorkommenden Gesetze und Verordnungen, dann mit

dem

dem zu Ende beygefügten Systematischen Repertorium geliefert.

Um auf das Eheste zu dem laufenden Jahrgange zu gelangen, werden die im Jahre 1800 erflossenen Gesetze in einem kurzen Zeitraume folgen; indem der dieselben enthaltende vierzehnte Band dieser Gesetzsammlung bereits wirklich unter der Presse ist, und für dessen balde Zustandbringung alle Sorge verwendet wird.

Joseph Kropatschek.

Ver=



Nachtrag

einiger Verordnungen für das Jahr 1798.

N. 3729.

Hofdekret vom 24. April, kundgemacht durch Niederöst. Regierungsverordnung vom 6. März 1798.

Se. Majestät haben zu befehlen geruhet, darauf aufmerksam zu seyn, daß überhaupt die bürgerl. Gewerbe, Freiheiten und Befugnisse nicht über die wirklich erforderliche Anzahl vermehret werden; welches zur Richtschnur und genauen Darnachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Die bürgerlichen Gewerbe, Freiheiten und Befugnisse nicht über die erforderliche Anzahl zu vermehren.

N. 3730.

Niederösterreichische Regierungsverordnung vom 22. Mai 1798.

Die Ausstellung der Wägen auf den Hauptstrassen, wodurch solche verenget werden, ist unter Strafe verboten.

Auf die gemachte Anzeige, daß die Hauptstrasse in der Leopoldstädt durch Ausstellung der Wägen ganz verenget werde, wird dem hiesigen Stadtmagistrate aufgetragen, daß, da dieser Unfug nicht nur in der Leopoldstadt, sondern auf allen Strassen geschieht, derselbe im Allgemeinen kundmache, es sey die Ausstellung der Wägen auf der Strasse unter einem Pönfall von 6 Reichsthalern für jeden untersagt, wovon ein Drittel dem Anzeiger, eines dem Magistrat, und eines dem Wegfund gehört. Um aber mit der möglichsten Billigkeit vorzugehen, so haben die Wirthe oder Fuhrleute bei ausserordentlichen Fällen, wo sich die Fuhren anhäufen, die nicht zum gewöhnlichen Gassenzuge gehören, hievon die Anzeige bei der Polizeidirektion ihres Bezirks zu machen, die ihnen einen schicklichen Platz ausser der Strasse anzuweisen und zugleich die Vorsichten zu treffen hat, damit das Publikum vor Beschädigung und Unbequemlichkeit bewahret werde.

N. 3731.

N. 3731.

Niederösterreichische Regierungsverordnung vom 16. July 1798.

Die von den Hauseigenthümern auszustellenden von den Grundgerichten zu bestättigenden Zeugnisse für um Reisepässe sich Bewerbende verläßlich zu verfassen.

Es hat die Erfahrung gezeigt, daß in den von den Hauseigenthümern ausgestellten von den Grundgerichten bestättigten Zeugnissen, für jene, die sich um Reisepässe bewerben, mehrere Umstände als: ob die Reisenden ledig, verheurathet, wessen Standes sie sind, aufgeführet worden, die bei näherer Untersuchung falsch befunden worden, und daher zu verschiedenen Mißbräuchen und Betrügereien Gelegenheit darbothen. Daher dann die Grundgerichte unter eigener Dafürhaftung anzuweisen sind, daß sie sich über die Verhältnisse jener Personen, denen sie Zeugnisse ausstellen, selbst belehren, oder verläßliche Nachrichten einziehen, nicht aber lediglich die Attestate von Hauseigenthümern unterschreiben sollen.

N. 3732.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 31. July 1798.

Die hölzernen Brunnenkränze sind unter Strafe verboten, und sind steinerne zu verfertigen.

Mehrere seit einiger Zeit sich ereignete traurige Vorfälle haben gezeigt, daß die hölzernen Brunnenkränze, da sie der Verfaulung unterliegen, sehr oft die erste Gelegenheit zu dem Zusammenstürzen der Brunnen geben, welchem mit Verunglückung mehrerer Perso-

nen öfters verbundenen Ereigniße durch den allgemeinen Gebrauch steinener Brunnenkränze am zweckmässigsten abgeholfen werden kann. Da nun der Unterschied der Kosten zwischen beiden Gattungen von Kränzen ohnehin nicht sehr beträchtlich ist, der größere Aufwand, durch die längere Dauer hereingebracht, und hiedurch manchem Unglücke vorgebeugt wird, so wird hiemit im Allgemeinen bei allen neuen Brunnen, oder wo alte vollkommen hergestellt werden müssen, der Gebrauch hölzerner Kränze gänzlich untersagt, die Anwendung steinener Brunnkränze befohlen, worüber demnach alles Ernstes zu wachen und sämmtliche Bau- und Brunnmeister hievon mit dem Beisatze zu verständigen sind, daß die Übertreter dieser Verordnung für jeden Fall mit einer Strafe von 24 Reichsthalern unnachsichtlich belegt werden würden.

N. 3733.

Hofdekret vom 3., kundgemacht durch Niederösterreichische Verordnung vom 11. September 1798.

Die Einrichtung, daß jedermann, der Getraide-Gattungen nach Wien führet, bei den Linien und Roßauer-Wassermauthposten

Seine Majestät haben zu entschließen geruhet, daß die vorhin bestandene im Jahr 1791 aufgehobene Einrichtung, vermöge welcher jedermann, der Getraide-Gattungen nach Wien führt, bei den Linien und Roßauer-Wassermauthposten ein kleines Depositengeld abgeben mußte, welches nach beigebrachten Metzenlei-

heramts-Zeugniße, über die richtig geschehene Anmeldung der Parthei wieder zurückgegeben wurde, wie vorhin wieder eingeführet werden solle. Welches mit dem Beisatz erinnert wird, daß diese Einrichtung den 1. November dieses Jahrs wieder ihren Anfang nehmen wird.

mauthposten ein kleines Depositengeld abgeben muß, wird wieder eingeführt.

N. 3734.

Hofdekret vom 15., kundgemacht von der Niederösterreichischen Regierung den 18. September 1798.

Da bisher in den Kaffeehäusern, und anderen öffentlichen Orten, nebst den Zeitungen auch litterarische Journale gehalten werden, hiedurch aber die von der Zensur verbothenen Bücher in Auszügen zur öffentlichen Kenntniß gelangen, und eine Art von Lese-Kabinetten entsteht; So haben Se. Majestät zu befehlen geruhet, daß von nun an in den Kaffeehäusern und andern öffentlichen Orten, ausser den erlaubten politischen Zeitungen, keine litterarische Journale oder Flugschriften zum Lesen gehalten werden sollen, daher zu wachen ist, daß in den Kaffeehäusern und andern öffentlichen Orten blos die erlaubten politischen Zeitungen zum Lesen hergegeben werden.

In Kaffeehäusern und anderen öffentlichen Orten, ausser den politischen Zeitungen keine litterarische Journale oder Flugschriften zum Lesen zu gestatten.

N. 3735.

Hofdekret vom 25. September, kundgemacht durch Niederösterreichische Regierungsverordnung vom 6. November 1798.

Bräuhausgewerbs Errichtungs Befugniß nur unter der Bedingniß, die Kesseln mit Steinkohlen oder Torf zu heitzen, zu ertheilen.

Seine Majestät haben allergnädigst zu entschliessen geruhet, daß künftighin da, wo es um die Errichtung eines neuen Bräuhausgewerbes zu thun ist, Keinem als unter der ausdrücklichen Bedingniß, die Kesseln entweder mit Steinkohlen, oder mit Torf zu heitzen, als eine Conditio sine qua non, die Befugniß ertheilt werden soll. Welches zur genauesten Nachachtung in vorkommenden Fällen hiemit bekannt gemacht wird.

N. 3736.

N. Oe. Regierungsverordnung vom 11. Oktober 1798.

Niemand soll die getrieben werdenden Ochsen verfolgen, und scheu machen, auf dem Ochsengrieß sich nicht aufhalten.

Mehrerer Verbothe ungeachtet, wagen es noch immer einige Muthwillige die Ochsen, wenn sie getrieben, oder auf dem Griese getheilet werden, durch Schreien zu reitzen, mit Steinen unter sie zu werfen, und Hunde auf sie loszulassen, wodurch sie endlich scheu gemacht werden, in Wuth ausbrechen, und viele Unglücksfälle verursachen.

Zur

Zur Hindanhaltung dieser sträflichen Unordnungen wird daher wiederholt verordnet, daß sich Niemand, der nicht unmittelbar dabei zu thun hat, unterfangen soll, die Ochsen, welche durch die Linien herein, oder sonst inner den Linien hin und wieder getrieben werden, zu begleiten, zu verfolgen, oder sich auf dem Ochsengrieß aufzuhalten; und wird hiermit den Fleischhauermeistern und ihren Knechten auf das strengste untersaget, Jemand, der nicht Geschäfte wegen bei der Theilung seyn muß, in den Stand hineinzunehmen.

Ueberhaupt aber wird Jedermann verbothen, durch Schreien, Lärmen, Werfen und Anhetzen der Hunde, das Vieh wild zu machen.

Wer gegen diese Verordnung handelt, wird von den aufgestellten Wachen angehalten, in das Polizeihaus überliefert, und im Verhältniß des verübten Unfugs bestrafet werden. Die auf die Ochsen gehetzten Hunde aber, sind ihren Eigenthümern abzunehmen, im Falle der Brauchbarkeit, den Fleischhauern zuzueignen, sonst aber den Abdeckern zu überlassen.

N. 3737.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 4. Dezember 1798.

Das Landvolk ist von dem Genuße der Beere des Tollkrauts zu warnen.

Es hat sich neuerdings der betrübte Fall ereignet, daß ein Wanderspursche vom Genuße der Blume des Tollkrauts Leleb, gäh gestorben sey. Um aber den vorhandenen Zweck zu erreichen, muß das Volk nicht nur mit dem Namen, sondern auch mit der Sache selbst bekannt gemacht werden, welches in diesem Falle um so nothwendiger ist, als diese verschiedene Namen haben, zu welchem Ende also nachstehende Beschreibung beygerückt wird.

Diese Pflanze, so wegen ihrer vorzüglichen Wirkung diesen Namen hat, anders auch Waldnachtschatten, tödtlicher Nachtschatten, Tollkirsche, Schlafbeer, Teufelsbeer genannt wird, wachset in gebirgigen schattigen auch in sumpfigen Waldungen, dauert den Winter durch, ihr Stengel ist dünn, 3 bis 4 Schuh hoch, dunkelroth und ästig mit langen spitzigen theils dunkel theils hellgrünen haarigen Blättern besetzt. Im May und Juny Monathen erscheint die Blume, sie ist groß, , glockenförmig, gestreift, innwendig purpurroth und behaart. Hierauf folgt nun eine runde Frucht, die auf einem kleinen Blatt aufsitzt, und wenn sie im July und Augustmonat zur Reife gelangt, die Gestalt einer schwarzglänzenden Beere von Größe einer gemeinen Kirsche erhält, die im

Innern

Innern durch eine Scheidewand getheilt, einen süß-sauerlichen Saft nebst mehreren kleinen Saamenkörnern enthält, diese so betrügliche Aehnlichkeit dieser Frucht mit andern unschädlichen Früchten, und der liebliche Geschmack macht sie unwissenden genäschigen Kindern gefährlich, indem sie dadurch zum Genuße anreizet, von dem aber jene meistens die schrecklichsten Wirkungen, nicht selten auch den Tod zu leiden haben. Daher diese Beschreibung zu jedermanns Wissenschaft und künftiger Warnung wiederholt kund zu machen ist.

N. 3738.

Hofdekret vom 13. Dezember, kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 29. Dezember 1798. *)

Auf Beihabung der Feuerlöschgeräthe von Kreisämtern nachzusehen.

Da ungeachtet der so vielfältig bestehenden, und so oft wiederholten Verordnungen bey den Städten nicht nur keine Feuerlöschgeräthschaften, keine Feuerspritzen, sondern nicht einmal Feuerleitern, Feuerhacken, Wassereimer und andere dergleichen Feuerlöschgeräthe, die doch ohne großen Kosten beygeschaft werden können, vorhanden, und selbst die Bürger mit den nöthigen Löscheimern oder Fässern nicht versehen sind,

*) Bemerkung: Wird dem Nro. 3715. im 12. Band wegen Umständlichkeit nachgetragen.

Amtsvorstehern wird daher mit allem Nachdruck aufgetragen, auf die Beyschaffung der Feuer-Requisiten um so mehr zu dringen, als bey jeder Gelegenheit, besonders aber bey den Kreisbereisungen geflissentlich untersuchet, und dieselben im vorkommenden Falle, wo dergleichen Requisiten mangeln sollten, zur strengsten Verantwortung und Strafe gezogen werden würden.

N. 3739.

N. Oe. Regierungsverordnung vom 15. Dezember 1798.

Essigsieder und Branntweinbrenner haben die kupfernen Gefässe in guter Verzinnung zu erhalten.

Man hat bey der vorgenommenen Untersuchung mehrerer Essigsiedereyen gefunden, daß die schärfesten Befehle in Ansehung der Verzinnung des Kupfers, mit unglaublichem Leichtsinne auser Acht gelassen, und der Essig in unverzinnten kupfernen Gefässen gesotten und aufbewahret werde.

Da es nun auser allem Zweifel ist, daß das, von was immer für einer Säure, angegriffene, und in eine Art von Salz verwandelte Kupfer, ein die menschliche Gesundheit zerstörendes Gift sey, folglich ein in unverzinnten kupfernen Gefässen bereiteter Essig kupferhältig, und der Gesundheit schädlich werden müsse; da es ferner gewiß ist, daß der allgemein verkäufliche Branntwein, wenn er in kupfernen Gefässen distilliret wird, welche entweder schlecht, oder gar nicht verzinnt sind, wegen der bey der Distillazion mitübergehenden Säure, kupferhältig werde, und

daher

daher ein der Gesundheit höchst schädliches, und langsam tödtendes Gift enthalte; so wird hier öffentlich bekannt gemacht, daß alle Essigsieder ihre kupfernen Kessel, und alle übrigen kupfernen Geschirre, welche sie zum Sieden, oder zum Aufbewahren des Essigs gebrauchen, so wie auch alle Branntweinbrenner, ihre kupfernen Gefässe, die sie zum Distilliren des Branntweins verwenden, mit reinem Zinne wohl verzinnen lassen, und daß sowohl die Essigsieder, als die Branntweinbrenner, diese kupfernen Gefässe in guter Verzinnung erhalten sollen.

Binnen drey Monathen, nach Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung, muß diese Verzinnung vollendet seyn, und wenn, wo immer, nach Verlaufe dieser Zeit bey einem Essigsieder oder Branntweinbrenner ein unverzinnter kupferner Kessel, oder sonst ein unverzinntes kupfernes Geschirr, welches zur Verfertigung oder Aufbewahrung des Eßigs, oder des Branntweins gebraucht wird, vorgefunden werden sollte, so wird der Essigsieder oder Branntweinbrenner unnachsichtlich mit 20 Reichsthalern Strafe belegt werden.

Derselben Strafe unterliegen diejenigen, bey denen in der Folge die Verzinnung ihrer Kessel, oder Gefässe schon verschliessen, und nicht erneuert befunden wird.

Sollte aber ein Essigsieder oder Branntweinbrenner nach geschehener Bestrafung, dieser Verordnung

noch

noch ferner nicht gehorchen, so wird er nicht allein zur Erlegung des doppelten obigen Strafgeldes verfallen, sondern auch, nach Ermessen, mit der Sperrung seines Gewerbes bestrafet werden.

N. 3740.

Hofdekret vom 27. Dezember 1798. kundgemacht von dem Ostgalizischen Appellazionsgerichte den 22. Jänner 1799.

Wie sich wegen Ausfolgung der Erb und Verlassenschaften an die Preussischen Unterthanen zu benehmen ist.

Cæsareo Regium Universale Regnorum Orientalis Galliciæ Appellationum Tribunal Omnibus & Singulis, quorum interest, hisce intimat, Medio altissimi Decreti ad obmotam in eo quæstionem, quomodo relate ad extradendas Successiones, & Hæreditates Subditis Borussicis spectatis ultimis Divisionis Tractatibus procedendum sit resolutum haberi, quod in futuris casibus petitum extraditionis contraparti comunicandum sit super eo dies præfigenda, & post perductum processum, quod Juris est, pronunciandum, quo vero attinet quæstionem eam, utrum hæreditas absque, vel tantum erga Cautionem extradenda sit, talis nunquam objectum Nobilis Officii Judicis constituat, verum juxta præscriptum §. 55. part. 1mæ Cod. Leg. Civil. res partium sit, in quantum hæ relate ad jus Reciproci quidquam opponendum esse crederent.

N. 3741.

N. 3741.

Hofdekret vom 31. Dezember 1798. kundgemacht durch Gubernialverordnung in Mähren und der Landesregierung ob der Enns den 15., durch das Böhmische Gubernium den 18. Jäner 1799.

Das gegen die Unterwegs-Abladung oder den Verkauf des zu den Legstätten zu verführenden ärarischen Salzes ergangene Strafgesetz wird erneuert.

Da ungeachtet der gegen die Unterwegsabladung, oder den Verkauf des zu den Legstätten zu verführenden ärarischen Salzmaterials durch das Hofdekret vom 1. August 1795, — so in gegenwärtiger Sammlung 6. B. S. 53. unter der Zahl 1970. zu finden ist — verhängten harten Strafe sich doch, wie die Erfahrung lehrt, mehrere derley Fälle ereignen, welche von den straffälligen Partheyen mit dem entschuldiget werden wollen, daß denselben das dießfällige Strafgesetz entweder gar nicht, oder nicht vollständig bekannt sey, dieser Grund aber die Aufmerksamkeit der Staatsverwaltung um so mehr verdient, als mehrere Unterthanen durch die Einbringung der gegen den dießfälligen Gesetzübertreter verhängten Strafgelder zu Grunde gerichtet werden; so ward die Republikazion der in der Frage stehenden Verordnung und respective des Strafgesetzes mit dem Bedeuten verordnet, daß die Magistrate und Grundobrigkeiten unter Verantwortung besagtes Gesetz den Insassen und Unterthanen wohl begreiflich machen sollen.

Dem-

Den k. k. Kreisämtern wird demnach verordnet, das mehrmal erwähnte von den Magistraten und Grundobrigkeiten allen Insassen und Unterthanen ohne Ausnahme wohlbegreiflich zu bedeutende Strafgesetz in den unterstehenden Kreisen gehörig zu republiziren, und auf den Befolg desselben unter eigener Verantwortung zu wachen.

Das

Das Jahr 1799.

Jänner.

N. 3742.

Regierungsverordnung ob der Enns vom 2. Jänner 1799.

Den sämmtlichen Dominien ist der erst unterm 2. Dezember v. J. ergangene Auftrag, — so in gegenwärtiger Sammlung 12. Band S. 232. Zahl 3698. zu finden ist — mit dem Beisatze wiederholt worden, daß Sie den Revierförstern gegen die widerspenstigen und den in Waldsachen erlassenden Regierungsverordnungen sich nicht fügenden Unterthanen und Waldfrevler, auf jedesmalige Anzeige die schleunige und ausgiebige Unterstützung und Vorschub zu leisten haben.

Die Dominien haben den Revierförstern gegen die widerspenstigen sich von Gesetzen nicht fügenden Unterthanen und Waldfrevler ausgiebige Unterstützung zu leisten.

N. 3743.

Gubernialverordnung in Steyermark vom 2. Jänner 1799.

Sowohl in Einlegung der Schuldensteuer-Fassionen, als in Abführung dießfälliger Geldbeträge ist sich genau nach dem Patente vom 3. Dezember 1764 um so mehr zu achten, als im Gegentheil mit den gesetzmässigen Zwangsmitteln unnachsichtlich wird eingeschritten werden.

Da in dem Militärjahre 1798 wieder mehrere Fassions- und Zahlungsrückstände an der Schuldensteuer sich ergeben haben, und diese auf allerhöchsten Befehl neuerlich für das Militärjähr 1799 ausgeschrieben werden muß: so wird nicht nur jedermann, dem die Entrichtung derselben obliegt, ernstlich ermahnet, die Fassionen hievon in der durch das Patent vom 3. Dezember 1764 bestimmten Zeitfrist, das ist, bis 24. März jeden Jahres, ohne eine weitere Ermahnung abzuwarten, bei Vermeidung der Exekution und Patentalstrafe, durch die vorgeschriebene Wege einzulegen, und sodann eben nach Vorschrift dieses Patents die Zahlungen selbst bis Ende Aprils zu leisten, sondern auch allen Magistraten, Dominien und Jurisdizenten aufgetragen, unter eigener Dafürhaftung genau darauf zu sehen, daß sich die Partheien ausser dem wirklichen Falle der Verminderung ihrer Einkünfte, nicht geringer, als im vorigen Jahre, wohl aber bei vermehrten Einkünften auch höher nach den verhältnißmässigen Klassen fatiren, und bei verminderten Einkünften, oder weniger haltenden Dienstleuten, die wahrhaften Ursachen in den Fassionen deutlich mit Tauf- Schreibnamen und Professionen aufgeführet, die in der sechsten

oder in höheren Klassen befindlichen Partheien aber am Ende der Fassion nach dem verfaßten summarischen Übertrag namentlich angesetzt werden. Übrigens sollen diese Schuldensteuer-Beträge, sowohl für das Vergangene als Gegenwärtige, nebst der vorgeschriebenen Patentalstrafe, und zwar nicht allein von der betroffenen Parthei, sondern auch von dem Geschäftsbesorger selbst, welchem nach dem höchsten Patente, und insbesondere nach dem Hofkammer-Dekrete vom 8. Oktober 1792 die Pflicht oblieget, auf die ächte Klassifizirung genauen Bedacht zu nehmen, unnachsichtlich mit Exekution eingebracht werden.

Endlich haben sämmtliche Herrschaften und übrige Bediente haltende Partheien es sich zur Pflicht zu machen, daß sie, als Familienhäupter, auch ihre verheirathete Bedienten in der Art den Fassionen einschalten, daß solche mit Tauf- und Zunamen, dann mit der Hausnumer ihres Wohnortes aufgeführet werden, damit man in Gegeneinanderhaltung mit den Fassionen der Hausinhaber ersehen könne, daß keiner ausgelassen worden sey.

N. 3744.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 3. Jäner 1799.

Da nun die neue Einhebungsart der jüdischen Steuer mit 1ten des Monaths Februar ihren Anfang

Die neue Einhebungsart der jüdischen Steuer.

zu nehmen hat, gleichwie solches bereits zu Folge diesortiger Verordnung von 11. Dezember v. J. welche in dem 12. Bande dieser Sammlung S. 240 Zahl 3707 zu finden ist — bekannt gemacht worden. So ist es erforderlich die Einleitung zu treffen, damit dieß Geschäft von den obrigk. und städtischen Steuer-Einnehmern, die es künftig zu besorgen haben, gehörig übernommen, und mit Ordnung fortgeführet werden könne. Die neuen Steuerverzeichnisse, nach welchen vom ersten Februar d. J. die Vermögens- dann Schutzsteuer von der Judenschaft einzuheben ist, sind bereits zugestellt worden. Die Manipulationsart, welche bei Einhebung der jüdischen Abgaben zu beobachten kommt, ist folgende:

1. Fordert die Nothwendigkeit, daß die vom Jahre 1789 herrührenden jüdischen Abschnittsresten, die bis Ende Jänner d. J. bei der hierländigen Judenschaft im Rest verbleibende Familien- Vermögen- und Verzehrungssteuer, das jüdische Kriegsdarlehen der Jahre 1794 1795 1796 1797 1798, das jüdische Domesticum, und andere kleinere Nebengefälle mit der neuen Vermögen- und Schutzsteuer nicht vermenget, sondern einzeln, wie es bisher geschehen ist, geführet, und die jährlichen Rechnungen hierüber auch einzeln erleget werden, weil dadurch bei diesen sämmtl. erwähnten Abgaben die Uibersicht erleichtert, und alle Beirrungen vermieden werden, und weil auch manche

dieser Gefälle mit der Kontribution in keinem Zusammenhange stehen.

2. Um der bisher üblich gewesenen Volletirung gänzlich auszuweichen und die Kösten, so die Beischaffung der Volletenbögen verursachte, zu ersparen, haben die sämmtlichen Kontributionseinnehmer jeden einzelnen jüdischen Kontribuenten ein durchgezohenes — mit einem Pettschaft versehenes Handbüchel, wie solches bei den christlichen Kontribuenten gewöhnlich ist, zuzustellen, und zuvor in selben die auf ihn repartirte jährliche Vermögens- und Schutzsteuer vorzuschreiben; wird nun von den jüdischen Kontribuenten etwas abgeführet, oder denselben eine Vermögens- und Schutzsteuer Nachsicht bewilliget, so muß dieses in seinem Handbüchel von der Schuldigkeit abgeschrieben werden.

3. Die einkassirten Gelder hat jeder Kontributions-Einnehmer alle Monath mit zwei Erlagsscheinen, nämlich mit einem über die gesammelte Vermögenssteuer, dann einen 2ten über die eingehobene Schutzsteuer dem Kreiskassier abzuführen, und von ihm dagegen ebenfalls 2 besondere Abfuhrsquittungen, nämlich eine über die abgeführte Vermögens- und die 2te über die Schutzsteuer zu erhalten.

4. Muß jeder Steuereinnehmer über die Empfänge, und Ausgaben ein Kasse-Journal führen, und bei der Abfuhr des Monaths Oktober jeden Jahrs dem Kreiskassier einen individuelen Ausweis über die im Rest verbliebene Vermögens- und Schutzsteuer ein-

händigen, damit dieser besagten Ausweis der prager jüdischen Hauptkasse einhändigen könne: hiebei verstehet sich jedoch von selbst, daß die jüdische Steuer von Monath zu Monath gehörig einzutreiben, keine Resten anwachsen zu lassen, und die säumseligen Zahler dem Kreisamte bei Zeiten anzuzeigen seyn, damit dieses die allenfalls nöthigen Executionsmittel anwenden könne.

5. Da vermög dem 16. §. des neuen jüdischen Steuerpatents vom 24. Oktober 1798, — so in gegengenwärtiger Sammlung 12. Bande S. 156 Zahl 3649 zu finden ist — die Entrichtung der Steuer, wie bei den Christen in monathlichen Raten vorhinein zu geschehen hat, so folgt hieraus von selbst, daß im MonathFebruar 2 Raten, nämlich einen pro Februario und die 2te pro Martio eingehoben werden müssen, damit sonach im März die Steuer pro Aprili und so weiter von Monath zu Monath anticipato einkassiert und derselbe Einfluß stets in ordentlichen Gange erhalten werden könne.

6. Von der baar eingehobenen, und in Abfuhr gebrachten jüdischen Vermögens- und Schutzsteuer wird jedem Kontributionseinnehmer auf dem Lande und in Städten eine 4. pC. Provision vom 1. Februar dieses Jahrs bewilliget, doch müssen diese Steuereinnehmer die Kanzleierfordernissen und Reise-Spesen selbst bestreiten, und können solche keineswegs in besondere Aufrechnung bringen. Die Kreiskassiere haben von

dem

den zum prager städtischen Steueramte abführenden jüdischen Steuergeldern ein Procent zu beziehen, können jedoch an Kanzleiunkösten nichts aufrechnen.

7. Die bisherig jüdischen Abgaben unter den Nahmen Familien- Vermögen- und Verzehrungssteuer haben mit Ende gegenwärtigen Monaths aufzuhören, und vom 1. Februar an blos die neue Vermögens- und Schutzsteuer an ihre Stelle zu treten.

8. Die Wirksamkeit der bisherigen jüdischen Bezirkseinnehmer hört mit Ende Jäner d. J. gleichfalls auf, welches ihnen von hieraus bekannt gemacht, zugleich aber verordnet wird, daß am letzten d. M. einem jeden jüdischen Bezirkssteuereinnehmer seine Kasse von dem obrigkeitlichen Stellvertreter gesiegelt, die Rechnung von dem Steuereinnehmer an diesem Tage geschlossen, er zur Abtretungsliquidation angewiesen, diese längstens bis 15. Februar von ihm hieroits ganz unfehlbar eingebracht, von ihm der Restenausweis, dominienweise verfasset werde, wo sodann vom k. Kreisamte das Liquidationsverhör ebenfalls dominienweise in Gegenwart des betreffenden jüdischen Bezirkseinnehmers und mit Vorladung aller Juden, welche ihre Abgaben bei ihm zu entrichten hatten, ordentlich vorgenommen, die hierbei allenfalls vorkommenden Umstände zu Protokoll gebracht, und diese sonach von sämmtlichen jüdischen Bezirkssteuereinnehmern verhörten Abtretungsliquidationen sammt Protokoll unter kreisämtlicher Fertigung hieher eingesendet werden wird, wo

sodann nach vorläufiger Prüfung derselben, und richtigen Befund einem jeden Dominium hievon ein Auszug rücksichtlich der dahin gehörigen Juden zum Gebrauch des Steuereinnehmers zugestellet werden wird. Sollte ein oder der andere jüdische Bezirksinnehmer, wie zu vermuthen ist, eine Baarschaft von jüdischen Steuergeldern hinter sich haben, so ist derselbe anzuweisen, daß er solche noch vor Ende Jäner an die Prager jüdische Hauptkasse sicher abführe.

N. 3745.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 3. Jäner 1799.

Die Entrichtung der jüdischen Steuer in monatlichen Raten.

Den k. Kreisämtern wird mitgegeben, daß, da vermög des 16ten §. des neuen jüdischen Steuerpatents vom 24. Oktober 1798 die Entrichtung der Steuer, wie bei den Christen, in monatlichen Raten vorhinein zu geschehen hat, es sich von selbst verstehe, daß im Monat Februar 2 Raten, nämlich eine pro Februario, und die zweite pro Martio eingehoben werden müssen, damit sonach im März die Steuer pro Aprili und so weiter von Monat zu Monat anticipato einkassirt, und derselben Einfluß stets im ordentlichen Gange erhalten werden könne.

Da jedoch aus dem von der k. Staatsbuchhaltung eingebrachten monatlichen Ausweise mißfällig zu ersehen wäre, daß die Judenschaft vor ganze zwei Monate

nate mit 36083 fl. 20 kr. rückständig haftend sey, so werden die k. Kreisämter zur thätigsten Mitwirkung, unter sonstiger Verantwortung angewiesen, damit diese zwei monatlichen Raten, mit welchen die Judenschaft pro Februario in Rückstand haftet, sogleich mittels Execution nebst den laufenden monatlichen Abgaben in richtige Abfuhr gebracht werden; zu welchem Ende auch die sämmtlichen Steuereinnehmer unter schärfster Ahndung und ferneren Verantwortung dahin mit dem Beisatze anzuweisen sind, daß, wenn auch ein jüdisches Individuum wegen Herabsetzung der Steuer höchsten Orts, oder bei der Landesstelle eingekommen wäre, solches in Ansehung der zu zahlenden Steuer keinen Effectum suspensivum habe, weil bei günstiger bewilligten Nachsicht der Steuer das zu viel erlegte von der immittels geleisteten Zahlung demselben wieder abgeschrieben werden kann.

N. 3746.

Verordnung des Tiroler Gubernium vom 5. Jäner 1799.

Das hierländige Truppen-Corps-Commando hat beschwersam angezeiget, daß der unerlaubte Ankauf sowohl militärischer Montirungsstücke, ja sogar der Waffen selbst, und bei dem Fuhrwesen des ärarischen Futters allgemein einzureißen beginne, und daher die nöthige Abhülfe angesuchet.

Der Ankauf der Militär Monturen, Waffen und Fourage wird bei Strafe verboten.

Nun ist zwar dieser Ankauf von Monturen, Armaturen, und Fourage schon durch die bestehenden mehrfältig verlautbarten allerhöchsten Generalien auf das Schärfeste abgebothen.

Damit sich aber Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so wird durch gegenwärtige Verordnung wiederholt zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß es unter keinem Vorwande jemals erlaubt sey, irgend ein Militärgut, wessen Nahmens es immer seyn möge, zu erkaufen, und daß also jene, die sich dennoch beygehen lassen sollten, gegen diese andurch erneuerte Verordnuug zu handeln, unfehlbar in die strengste Untersuchung auch nach Befund unnachsichtlich nach der Schärfe diesfälliger Gesetze zur Strafe werden gezogen werden.

Wornach sich also Jedermann zu achten, und vor der Strafe zu hüten hat.

N. 3747.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 5. Jäner 1799.

Dorfgemeinden sollen aufmerksame Nachtwächter aufstellen.

Es wird auf das Ernstlichste aufgetragen, die Dorfs-Gemeinden zur Aufstellung fleißiger und aufmerksamer Nachtwächter zu verhalten, weil man bei Kreisbereisungen geflissentlich darauf sehen lassen wird.

N. 3748.

Hofdekret vom 9. Jäner kundgemacht vom Ostgalizischen Gubernium den 12., von dem Mährisch- und Schlesischen Gubernium, dann der Landesregierung ob der Enns den 15., von dem Böhmischen Landesgubernium den 17., von dem Tiroler und der Kärntner Landesstelle den 19., von der Landeshauptmannschaft in Krain den 23., von der Vorder-Oest. Regierung den 28. Jäner, vom Triester Gubernium den 1., von der Görzer und Gradiskaner Landeshauptmannschaft den 2., und von der Nieder Oest. Regierung den 4. Hornung 1799.

Wegen Aufmunterung der Büchsenmachergesellen zur Dienstleistung bei der ärarischen Fabrik oder bei den für das Aerarium arbeitenden Gewehrfabrikanten.

Um die Büchsenmachergesellen von jeder Gattung zur Dienstleistung bei der ärarischen Fabrik, oder bei den für das Aerarium arbeitenden Gewehrfabrikanten aufzumuntern, wird denselben die Befreiung von der Rekrutenaushebung, so lang sie in dieser Dienstleistung verbleiben, zugesichert, auch denselben die Vertröstung ertheilet, daß auf jene Gesellen, welche sich der Militärarbeit widmen, in solcher auszeichnen, und von der Gewehrfabrikations Oberdirekzion darüber das Zeugniß erhalten würden, der vorzügliche Bedacht bei Gewerbverleihungen werde genommen werden.

N. 3749.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 11. Jäner 1799.

Magistrate und Ortsgerichte haben jeden Fall, wo einem Juden durch Exekuzion Kridafälle oder sonst richterlichen Spruch ein Aktivum zufällt, die Anzeige zu machen.

Gelegenheitlich des durch Patent vom 24. Oktober v. J. — so in dieser Sammlung im 12 B. S. 156 unter der Zahl 3649 zu finden ist — eingeführten neuen jüdischen Steuersystems wird in Folge eingelangter höchster Verordnung sämmtlichen Magistraten und Ortsgerichten aufgetragen, daß selbe in jedem Falle, wo einem Juden im Exekuzionsweg, oder in Kridafällen, oder sonst durch einen richterlichen Spruch einiges Aktivum zufällt, die Anzeige hievon an das k. k. Gubernium zu machen, und so auch bei vorkommenden jüdischen Sterbfällen den Ausweis des vorgefundenen Vermögens dahin allemal vorzulegen haben, damit andurch eine Vergleichung der eingelegten jüdischen Fassionen angestellet, und ihre Aechtigkeit beurtheilt werden könne.

Es wird demnach ein solches bekannt gemacht, und zu dessen Befolgung genau angewiesen.

N. 3750.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 15. Jäner 1799.

Keine Taxen sind an das Appellazionsgericht einzusenden.

Es sind künftig keine, wie immer Namen habende Taxen mehr an das Böhmische Appellazionsgericht einzusenden, sondern solche bei dem Prager Ge-

ne-

neraltaxamte, oder bei der Kreisfilialkasse zur weiteren Abgebung an das gedachte Taxamt abzuführen.

N. 3751.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 16. Jäner 1799.

Die Heilungsart der Krehe durch Einschiebung der Kinder in die Backöfen ist neuerdings unter empfindlicher Strafe untersagt.

Auf der N. Herrschaft im Dorfe N. hat sich folgender traurige Fall bei dem dortigen Bauer N. ereignet. Es hatten dessen 12 und 7 jährige Mädchen den Kretzenausschlag, wovon sie durch das Schmieren mit Schweinfetten, und Einschiebung in den vorher eingeheizten Backofen geheilet werden wollten, welche Kurart durch Nachlässigkeit der Eltern so übel ausfiel, daß das größere Mädchen bei Herausziehung aus dem Backofen ganz betäubt sich befande, und nach einigen Stunden bei zugestossenen Entzündungsfieber verstorben; da nun diese so gefahrvolle Heilart schon mehrmalen untersagt worden ist; so wird dieser betrübte Fall nicht nur anmit bekannt gemacht, sondern auch die hierinfalls bestehenden Verordnungen vom Jahre 1774 und 1777 *) neuerdings mit dem Beisatze zu republiziren aufgetragen, daß jene, so zuwider des wiederholten Verboths in

*) Die Verordnung vom Jahre 1774. ist vom 14. May und jene vom Jahre 1777 ist vom 24. April, und ist erstere in der Theresianischen Gesetzsammlung 7. B. S. 60 unter der Zahl 1594. letztere aber in dem 8. B. S. 41. unter der Zahl 1876 zu finden.

in Anwendung dieser Heilart sich werden betreten lassen, empfindlich bestrafet werden würden.

N. 3752.

Hofdekret vom 17. Jäner kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 22. Jäner 1799.

In Rücksicht der schrecklichen Verheerungen welche durch die Birkenkäfer und andere Insekten in mehreren Waldstrecken angerichtet worden, wird die Sorgfalt zu verdoppeln seyn.

Aus Gelegenheit des Standes der hierländigen Gränzdefensions-Waldungen, und Verhaue ist befohlen worden, den k. Kreisämtern aufzutragen, in Rücksicht der schrecklichen Verheerungen, welche durch die Birkenkäfer und andere Insekten in mehreren Waldstrecken angerichtet worden, die Sorgfalt zu verdoppeln, damit diesem furchtbaren Uibel auf das Wirksamste Einhalt verschaffet werde. Es wird daher den Wirthschaftsämtern dieser höchste Befehl zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht, und werden die mit Gubernialverordnung vom 3. März v. J. hinausgegebenen Bemerkungen der ökonomischen patriotischen Gesellschaft über die sich so sehr verbreitende Trockniß der Nadel-Waldungen nebst den Vorbauungs- und Hülfsmitteln — so in gegenwärtiger Sammlung 11. B. S. 125 unter der Zahl 3363 zu finden sind — wiederholt bestens anempfohlen, damit diesem furchtbaren Uibel Einhalt verschaffet werde.

N. 3753.

N. 3753.

Hofkanzleidekret vom 17. Jäner kundgemacht von dem Tiroler Landesgubernium den 26. Jäner 1799.

Die Normalverordnungen wegen der Mortuariumsbefreiung bei Schankungen unter Lebenden sind für Tirol auf die Vermögensübergabe der Eltern an ihre Kinder nicht verstanden.

Uiber eine an die k. k. Hofkammer- und Finanz-Hofstelle gemachte Anfrage, ob die unter Lebenden zu Stande gekommenen Vermögensübergaben Insitz-Abnährungs- und Entrichtungsverträge unter die Schankungen inter vivos zu rechnen, und daher von solchen nach den Begünstigungen vom 25. September 1795, und 23. Hornung 1797 kein Mortuarium abzufordern sey — erstere Verordnung ist in gegenwärtiger Sammlung 6. B. S. 154 Zahl 2031, und letztere im 9. B. S. 166 Zahl 2770 zu finden — wurde dem Gubernium rückbedeutet, gedachte Normal-Verordnungen wegen der Mortuariums-Befreiung bei Schankungen unter Lebenden für das Land Tirol, das zumal seine eigene Landestaxordnung hat, seyen auf diese Vermögensübergaben der Eltern an ihre Kinder nicht verstanden, und es habe daher dießfalls für Tirol bei der zeitherigen Uibung nach dem Inhalt gedachter Landestax sein Verbleiben.

Nach dieser höchsten Weisung ist sich also bei den unter Lebenden zu Stande kommenden Vermögens-Uibergaben, Insitz-Abnährungs- und Entrichtungs-Verträgen fortan genau zu benehmen.

N. 3754.

N. 3754.

Patent für Westgalizien vom 17. Jäner 1799.

Wir Franz der Zweyte ꝛc.

Die Art und Weise wie die Beschwerden der Unterthanen gegen Obrigkeiten oder die zwischen beiden Theilen vorfallenden Streitigkeiten zu behandeln und ihr Recht zu suchen sey.

Bei der unabgewendeten Aufmerksamkeit, das Wohl Unserer getreuen Unterthanen Westgaliziens auf alle mögliche Art zu befördern, haben Wir Unsere landesväterliche Sorgfalt auch darauf gerichtet, denselben die Mittel, und Wege zu erleichtern, wodurch sie billige und gerechte Abhilfe ihrer entweder aus dem Bande der Unterthänigkeit, oder auch aus sonstigen Verhältnissen gegen ihre Obrigkeit entspringenden Beschwerden sicher, und ohne allen Kostenaufwand erhalten können.

In dieser Absicht haben Wir befunden, die Art und Weise, wie die Beschwerden der Unterhanen gegen ihre Obrigkeiten, oder die zwischen beiden Theilen vorfallenden Streitigkeiten zu behandeln, und wie beide Theile ihr vermeintes wechselseitiges Recht bei den Kreisämtern, bei Unserer Landesstelle, und endlich bei Uns Selbst zu suchen befugt sind, durch gegenwärtiges **Patent** zur allgemeinen Richtschnur, und genauesten Befolgung vorzuschreiben.

Die Bestimmung, wer unter der Benennung **Unterthan** verstanden werde, wird im 38. §. des gegenwärtigen Patents gegeben.

§. 1.

§. 1.

Wenn ein Unterthan an seine Grundobrigkeit eine Forderung zu stellen hat, oder im Gegentheile durch eine von ihr an ihn zugestellte Forderung gekränkt zu seyn glaubet, hat er sich vor allem bei derselben zu melden, und um Abhilfe anzusuchen.

Diese Abhilfe bei der Grundobrigkeit hat der Unterthan auch dann zu suchen, wenn er von ihrem Pächter, Beamten, oder anderen Diener entweder durch eine an ihn gemachte Forderung, oder auf andere Art gekränkt zu seyn glaubet, denn die Grundobrigkeiten haben für die Bedrückungen, welche von ihren Pächtern, und Beamten an dem Unterthan ausgeübet werden, wenn es nicht blos persönliche Verschuldungen (Delicta personalia) sind, zu haften.

§. 2.

Jede Klage des Unterthans, in welcher nicht gezeiget ist, daß die gehörige Anmeldung um Abhilfe bei der Obrigkeit geschehen, ist zu verwerfen, und der Beschwerdführende an die Vorschrift des Gesetzes anzuweisen.

§. 3.

Diese Anmeldung muß in der obrigkeitlichen Kanzlei an einem Amtstage geschehen. Zu diesem Ende hat jede Obrigkeit von nun an wenigstens in jeder Woche einen eigenen Amtstag zu halten, und denselben den Unterthanen bekannt zu machen.

Die-

Diejenige Obrigkeit, welche die Haltung der Amtstäge auſſer Acht läßt, verfällt in eine Strafe von 6 Dukaten.

§. 4.

Auſſer dem Amtstage iſt die Obrigkeit nicht ſchuldig, die Anmeldung einer Beſchwerde anzuhören, es ſey dann, daß bei der mindeſten Verzögerung die Beſchaffenheit der Sache nicht mehr gründlich erhoben werden könnte, oder daß dem Unterthan ohne unverzügliche Abhilfe ein unwiderbringlicher Schaden zugienge.

§. 5.

Die Anmeldung der Beſchwerde hat folgendermaſſen zu geſchehen:

a) Hat der Unterthan in der obrigkeitlichen Kanzlei zu erſcheinen, und daſelbſt in Gegenwart der ohne-hin an jedem Amtstage anweſenden Richter, oder Geſchwornen ohne Ungeſtümm, und mit Beſcheidenheit mündlich, oder ſchriftlich anzubringen: was für ein Recht er an ſeiner Obrigkeit ſuche, oder von welcher obrigkeitlicher Forderung er befreyt zu ſeyn verlange.

b) Zugleich hat derſelbe die zur Begründung, oder Vertheidigung ſeines Rechtes dienenden Urkunden und Zeugen mitzubringen. Die Urkunden ſind im Original vorzuweiſen, und im Falle ſie ſich nicht etwa ſchon in der obrigkeitlichen Kanzlei vorfinden, entweder im Original, oder, wenn

der

der Unterthan selbe aus den Händen zu geben Bedenken trüge, die Abschriften derselben, die er sich vorläufig beyzuschaffen hat, einzulegen.

Uibrigens sind alle dießfälligen Eingaben und Urkunden vom Gebrauche des Stempels durch alle Verhandlungen befreyet.

§. 6.

Die angebrachte Beschwerde des Unterthans, die aufgenommenen Aussagen der Zeugen (bei denen jedoch niemals ein Eid einzutreten hat) und die aus den Urkunden gezogenen Behelfe sollen in ein ordentliches Protokoll getreulich eingetragen, das Protokoll aber, wenn die Anmeldung der Beschwerde vollendet ist, dem Unterthan noch einmal vorgelesen, und von ihm selbst, und von zweyen der anwesenden Richter, oder Geschwornen unterfertiget werden.

Die Obrigkeit hat daher zur Aufnahme der unterthänigen Beschwerden von Jahr zu Jahr ein eigenes Protokoll zu führen, und diese Protokolle gehörig aufzubewahren. Die Obrigkeit, welche über die bei ihr vorgekommenen Unterthansbeschwerden das Protokoll zu führen unterläßt, verfällt in eine Strafe von 6 Dukaten, welche bei wiederholter Aufferachtlassung dieser Vorschrift jedesmal zu verdoppeln ist.

§. 7.

Wäre ein Unterthan des Schreibens nicht kündig, so soll ein anderer der Anwesenden dessen Namen unterschreiben, der Unterthan aber mit einem ihm ge-

wöhnlichen Hauszeichen bestättigen, daß die Unterfertigung seines Namens mit seinem Vorwissen, und seiner Einwilligung geschehen sey.

Dieses ist in allen Fällen, wo es auf die Unterschrift eines Unterthans ankömmt, zu beobachten.

§. 8.

Nach geschehener Anmeldung der Beschwerde hat die Obrigkeit die Beschaffenheit derselben in reife Erwägung zu ziehen, und, wenn sie solche gegründet erachtet, dem Unterthan ungesäumt Abhilfe zu verschaffen.

Die Art der Abhilfe ist in das Protokoll einzutragen, und dem Unterthan mittels Erledigung seiner schriftlichen Klage, oder mittelst Ertheilung eines schriftlichen Bescheides zu bedeuten.

§. 9.

Wäre aber die Beschwerde des Unterthans ungegründet, und also zur obrigkeitlichen Abhilfe nicht geeignet: so ist der Unterthan an dem nach acht Tagen folgenden Amtstage, oder, wenn die Beschwerde von Wichtigkeit, und so geartet wäre, daß etwa vorläufig noch von den obrigkeitlichen Beamten die Belehrung und Weisung der abwesenden Obrigkeit selbst eingeholet werden müßte, längstens binnen 30 Tagen, der obrigkeitliche schriftliche Bescheid durch den Ortsrichter gegen Empfangsschein zustellen zu lassen.

In diesem Bescheide sind die Ursachen, wegen welcher der Beschwerde nicht statt gegeben worden ist, klar, und deutlich auszudrücken.

§. 10.

Der Unterthan hat also von dem Tage der Anmeldung durch 30 Tage den obrigkeitlichen Bescheid ruhig abzuwarten, während dieser Zeit sein Recht auf keine andere Art zu suchen, und der obrigkeitlichen Forderung (für welche ihm auf den Fall, als selbe in der Folge ungegründet befunden würde, ohnehin die Entschädigung vorbehalten bleibt) gehörige Folge zu leisten.

Eben so ist der Unterthan den erhaltenen obrigkeitlichen Bescheid, wenn er sich durch denselben auch wirklich gekränkt zu seyn erachtete, zu vollziehen schuldig.

§. 11.

Sollte aber der Unterthan in der bestimmten Frist von 30 Tagen entweder keinen Bescheid erhalten, oder durch den erhaltenen Bescheid sich wie immer gekränkt glauben, so stehet ihm frey, von der Obrigkeit eine Abschrift des Anmeldungsprotokolls zu verlangen, welche Abschrift ihm dann auch unentgeltlich, und nicht später als innerhalb 24 Stunden zu ertheilen ist. Damit jedoch der Unterthan die Protokollsabschrift verlangt zu haben nicht blos vorgeben, oder dem Beamten das wirklich geschehene Anlangen in der Folge abläugnen könnte, so hat der Beamte

dem Unterthan mit wenigen Worten ein Zeugniß, daß die Abschrift des Protokolls verlangt worden sey, auszustellen.

Sollte der Beamte sich weigern, dieses Zeugniß auszufertigen, so hat der klagende Unterthan, der die Protokollsabschrift jedesmal in dem Amte verlangen soll, sich von zweyen gegenwärtigen unbescholtenen Männern ein schriftliches Zeugniß, daß er die Abschrift verlangt habe, ertheilen zu lassen, und mit diesem Zeugniß sich in das Kreisamt zu verfügen; welchem sodann obliegen wird, der Obrigkeit aufzutragen, die Sache, welche zur Beschwerde Veranlassung gab, von dem Kläger bis zur Entscheidung nicht zu fordern.

Man versteht sich indessen um so mehr zu den Obrigkeiten, und ihren Beamten, daß sie den Unterthanen die Aufnehmung ihrer Klagen, oder die Ertheilung der Bescheide in keinem Falle verweigern werden, weil sie widrigens für jeden solchen Uibertretungsfall mit einer Geldstrafe von 6 Dukaten beleget werden sollen.

§. 12.

Mit der erhaltenen Protokollsabschrift hat sich der Unterthan zu dem Kreisamte zu verfügen, die zur Erweisung seiner Kränkung, oder zur Widerlegung der obrigkeitlichen Entscheidungsgründen dienenden Behelfe an Zeugschaften, und Urkunden (als welche letztere ihm die Obrigkeit wieder zurückstellen muß) mitzubringen,

und

und die eigentliche Beschaffenheit seiner Beschwerde ordentlich vorzustellen. Und soll dem Unterthan die Ergreifung des Rekurses an das Kreisamt, wenn auch von der Obrigkeit hierzu ein Termin gesetzt worden wäre, jederzeit frey bleiben.

§. 13.

Sobald eine solche Beschwerde, oder Klage bei dem Kreisamte angebracht wird, hat dasselbe in so weit, als neue Umstände vorkommen, die in dem Anmeldungsprotokolle entweder gar nicht, oder nicht hinlänglich erörtert sind, diese Umstände sämmtlich mit ihren Behelfen in ein ordentliches von dem Unterthan zu unterfertigendes Protokoll pünktlich aufzunehmen, solche gehörig aus einander zu setzen, den eigentlichen Grund der Klage sorgfältig zu erheben, die mitgebrachten Urkunden nachzusehen, und Abschriften davon zu den Akten zu nehmen, die Zeugen gehörig zu vernehmen, vorzüglich aber das Begehren des Unterthans genau, und deutlich zu emerken, und überhaupt dieses Protokoll dergestalt abzufassen, daß der Unterthan nicht erst des Beistandes eines Advokaten, oder anderen Rechtsfreundes, als welche davon gänzlich ausgeschlossen bleiben sollen, nöthig habe.

§. 14.

Findet das Kreisamt die Beschwerde widerrechtlich, und ungegründet: so hat dasselbe sich alle Mühe zu geben, den Beschwerdführer davon zu überzeugen,

und ihm die Folgen eines muthwilligen Prozesses vorzustellen.

Bestehet aber der Beschwerdführer dennoch auf der ordentlichen Ausführung seiner angebrachten Klage: so soll dieselbe angenommen, und nach gegenwärtiger Vorschrift fortgesetzet werden. Wenn es jedoch mehrerre Unterthanen oder ganze Gemeinde beträfe, soll den erschienenen Deputirten eine Abschrift des Protokolls, welches auch alle ihnen gemachten Vorstellungen genau enthalten muß, mitgegeben, und ihnen die Sache mit den übrigen ihrer Gemeinde zu überlegen, nachdrücklich empfohlen werden.

§. 15.

Wird die Beschwerde gegründet, und zur gehörigen ordentlichen Verhandlung geeignet, jedoch noch ein und anderes zur vollkommenen Aufklärung der Sache erforderlich befunden: so muß das Kreisamt dem Unterthan umständlich bedeuten, was er zur gänzlichen Erörterung der Sache noch zu thun habe. Zum Beispiel: daß er bei diesem oder jenem Punkte, wo er noch mit keinen Beweismitteln versehen ist, sich darum bewerben, und solche binnen kurzer von dem Kreisamt jedesmal nach Umständen zu bestimmender Zeitfrist herbeischaffen, auch was etwa sonst noch zur Auseinandersetzung des Faktums nöthig ist, nachtragen soll. Dieser Bescheid muß nicht allein dem Unterthan schriftlich mitgegeben, sondern auch von dem

Kreis-

Kreisamte umständlich erkläret, und so viel möglich begreiflich gemacht werden.

§. 16.

Wenn nun solchergestalt die Beschwerde des Unterthans vollkommen instruirt ist, hat das Kreisamt diese instruirte Klage der Obrigkeit zuzufertigen, und selbe ausdrücklich anzuweisen, daß sie sich über alle Gegenstände bestimmt, und deutlich äussere; auch, wo es nöthig seyn sollte, den Gegenbeweis gehörig vorbereite, und die für sie beweisenden Urkunden, und Zeugen beibringe, wozu beiden Theilen Tag und Stunde zum Verhöre zu bestimmen.

§. 17.

Bei diesem Verhöre hat das Kreisamt vor allem auf eine genaue, deutliche und hinlängliche bestimmte Aeusserung der beklagten Obrigkeit zu dringen, dasjenige, was von der Beschwerde und den dabei zum Grunde liegenden Thatsachen zugestanden, und was davon geläugnet wird, Punkt für Punkt sorgfältig auseinander zu setzen, auf die Einwendungen der Obrigkeit den Beschwerde führenden Unterthan mit seiner Antwort zu hören, und alles dergestalt einzuleiten, daß der wahre und eigentliche Stand der Sache deutlich zu entnehmen, dasjenige, was unbestritten, oder bewiesen, und was noch zu beweisen ist, hinlänglich ausgemittelt, und das Kreisamt selbst die ganze Sache vollständig zu übersehen im Stande seyn möge.

§. 18.

Das hierüber aufgenommene ausführliche Protokoll ist beiden Theilen, so wie den sonst etwa dabei vernommenen Personen, in soweit es solche betrifft, vorzulesen, auch nöthigen Falls zu verdollmetschen, und wenn keiner der darunter betroffenen Theile etwas dabei zu erinnern findet, von demselben zu unterfertigen, oder von denen, die nicht schreiben können, auf die bereits vorgeschriebene Art zu unterzeichnen.

§. 19.

Da es bei dieser Verhandlung lediglich auf die deutliche Auseinandersetzung der Beschaffenheit des Faktums ankömmt, so hat sich das Kreisamt an die sonst gewöhnliche Zahl der Sätze, und andere Prozeßförmlichkeiten nicht zu binden, sondern selbe vielmehr zu vermeiden, und von Amtswegen alles anzuwenden, was die Sache ohne Umtrieb in ein vollkommenes Licht zu setzen dienlich seyn kann.

§. 20.

Wenn in der Folge erhebliche Umstände hervorkommen, die durch die Aussagen der Zeugen noch nicht hinlänglich in das Licht gesetzt sind, so stehet dem Kreisamte frey, die Abhörung derselben über dergleichen Umstände zu wiederholen; selbe, wenn sie einander in wesentlichen Punkten widersprechen, einander entgegen zu stellen, und überhaupt alles zu veranlassen, wodurch die Wahrheit, und das eigentliche

liche Faktum gründlich, vollständig, und in der möglichsten Kürze erläutert werden kann.

§. 21.

Wenn bei einer solchen Klagsache die Beurtheilung von Kunstverständigen, z. B. von Wasser- und Landbauverständigen, Feldmessern, Schätzleuten ꝛc. erforderlich ist; so müssen dergleichen Kunsterfahrene ebenfalls beigezogen werden.

§. 22.

Wenn alles dieses geschehen ist, hat das Kreisamt zwischen den Partheyen ein gütliches Abkommen zu versuchen; zu diesem Ende hat es denselben die Lage der Sache, und die aus der Fortsetzung ihrer Klagen entstehenden Folgen wohl begreiflich zu machen, vorzüglich aber demjenigen Theile, welcher nach dem, was bereits erhoben ist, die wenigste Hoffnung auszulangen für sich hat: den ungewissen, und bedenklichen Ausgang des Prozesses, die hierbei immer unvermeidlichen Kosten, und Versäumnisse insbesondere vorzustellen, billige Vergleichsvorschläge zu machen, und sich dahin zu verwenden, daß die streitigen Punkte, wo nicht ganz, doch wenigstens zum Theile, gütlich abgethan werden.

§. 23.

Wenn kein gütliches Abkommen zu erreichen ist: so hat das Kreisamt in diejenigen Fällen, in welchen der Unterthan hauptsächlich, und zwar blos als Unterthan wider seine Herrschaft, als Herrn klaget,

mithin, wenn derley Beschwerden das Kontribuzionswesen, oder andere Landesanlagen an Geld, Vorspann, Rekrutirung, Transporten, Naturalienlieferungen, und Bonifikazionen, oder sonstige Katastralangelegenheiten betreffen; ferner in allen Klagen, die wegen Roboten und anderer patent-und generalienwidriger Exzesse entstehen, unverzüglich, mit Vorbehalt des Rekurses an die politische Landesstelle zu entscheiden, und zu sprechen. Der Spruch, welcher ganz kurz die Wahrheit der Klage, das darüber geschöpfte Erkenntniß, die dießfälligen Entscheidungsgründe, und die mit dem Erkenntnisse etwa verknüpfte Strafe zu enthalten hat, ist dem Unterthan bei dem Kreisamte selbst bekannt zu machen, und demselben in Abschrift mit dem Bedeuten hinauszugeben, daß er, im Falle er sich dadurch beschwert zu seyn glaube, seine dießfälligen Gegengründe entweder alsogleich, oder längstens binnen 14 Tagen zum Protokoll geben soll.

§. 24.

Wenn bei vorkommenden Unterthansbedrückungsfällen auf einen den Unterthanen zu leistenden Ersatz erkannt wird: so ist der Entschädigungsbetrag von der sachfälligen Parthey an die Kreiskasse abzuführen, und von dieser sodann dem Unterthan zu verabfolgen. Zur Abfuhr solcher Entschädigungsbeträge an die Kreiskasse kann zwar das Kreisamt der Parthey einen vierwöchentlichen Termin zugestehen, jedoch hat dasselbe der Kreiskasse nicht allein den abzufüh-

zuführenden Geldbetrag, sondern auch den Tag, an welchem der sachfälligen Parthey die Entscheidung zugestellt worden, und an welchem die Zahlung fällig ist, unter einem bekannt zu machen. Uiber die geschehene Zustellung einer solchen Entscheidung ist von der Parthey ein Rezepisse abzufordern, und dieses jedesmal an die Landesstelle zu dem Ende einzusenden, damit die fälligen Interessen zu 10. von 100. bis zum Abfuhrstage durch die Kreiskasse genau berechnet, und von der sachfälligen Parthey eingebracht werden können. Wenn aber Dominien über die zu zahlenden Unterthansprägravationskapitalien, und Interessen, welche sie baar zu erlegen nicht im Stande sind, die landtäfliche Sicherheit verschaffen können, so sind vom Tage der geschehenen landtäflichen Versicherung an, nur 5 procent als Interessen zu berechnen, und einzuholen; die nicht landtäflich versicherten Beträge hingegen unterliegen dem festgesetzten 10 percentigen Interesse.

§. 25.

Erachtet der Unterthan durch den kreisämtlichen Spruch entweder ganz, oder zum Theile beschwert zu seyn, und sein vermeintes Recht weiter suchen zu müssen: so hat derselbe entweder gleich, oder binnen der auf dem kreisämtlichen Spruche angemerkten Zeitfrist seinen dießfälligen Rekurs an Unser Landesgubernium sammt den Ursachen, warum er sich durch den kreisämtlichen Bescheid beschwert zu seyn glaube,

bei dem Kreisamte schriftlich, oder mündlich einzubringen. Eben so steht auch der Obrigkeit, im Falle sie sich durch den kreisämtlichen Spruch beschwert zu seyn erachtet, der weitere Rekurs an Unser Landesgubernium frey.

§. 26.

Dieses Anmelden des Rekurses, so wie dasjenige, was etwa zu dessen Unterstützung noch vorläufig angeführet wird, hat das Kreisamt ebenfalls in ein ordentliches Protokoll aufzunehmen, und, wenn der Rekurs offenbar ungegründet, und muthwillig wäre, dem Rekurrenten seinen Unfug, und die daraus für ihn zu besorgenden neuen Weitläufigkeiten, Kosten, und die nach Umständen zu gewärtigende Bestrafung mehrmal zu Gemüth zu führen; wie dieses alles geschehen sey, in dem Protokolle umständlich anzumerken, und das Protokoll sammt den Akten längstens binnen 14 Tagen an die Landesstelle einzubefördern.

§. 27.

Die Landesstelle hat derlei an sie einlangende Rekursprotokolle, und Akten in wichtigen, und verwickelten Fällen vorläufig dem Fiskus zu dem Ende, und mit dem Auftrage mitzutheilen, daß er binnen 14 Tagen schriftlich zu erklären habe: was er etwa zur Unterstützung der von den Unterthanen erhobenen Klaggründe in Facto zu erinnern, zu erläu-

tern,

tern, oder nachzutragen finde, weil in das Punctum juris dabei gar nicht eingegangen werden darf.

§. 28.

Findet die Landesstelle, daß in der Aeusserung des Fiskus noch ein, und anderer erheblicher Umstand in Facto vorkomme, dessen nähere Aufklärung in die Entscheidung der Hauptsache einen Einfluß haben könnte, und wozu eine nochmalige nähere Untersuchung der Sache an Ort, und Stelle erforderlich ist: so muß solche dem Kreisamte aufgetragen werden. Dieses hat die Sache eben so, wie in der ersten Instanz ad Protocollum von Amtswegen zu instruiren, in Gestalt einer Untersuchung, bei welcher von keiner Seite eine Dunkelheit, Zweifel, und Ungewißheit übrig zu lassen ist, zu verhandeln, und ein gütliches Abkommen zwischen beiden Theilen nochmal ernstlich zu versuchen, das hierüber aufgenommene Protokoll aber an die Landesstelle einzusenden.

§. 29.

Wenn dieses Protokoll einlanget, hat die Landesstelle das getroffene gütliche Abkommen zu bestättigen, oder über die nunmehr vollkommen erörterte Sache zu sprechen. Mit Kundmachung des von der Landesstelle geschöpften Erkenntnisses, welches mit den dießfälligen Entscheidungsgründen dem Kreisamte bekannt zu machen ist, wird es eben so, wie mit dem kreisämtlichen Spruche gehalten; und das Kreisamt hat die Partheyen von dem ihnen noch durch ei-

ne zwey monatliche Zeitfrist offen stehende Rekurse an Uns selbst, zugleich aber auch von den dabei in Erwägung zu ziehenden Bedenklichkeiten umständlich zu unterrichten.

§. 30.

Die Anmeldung des an Uns selbst zu nehmenden Rekurses geschieht, so wie bei dem Rekurse an die Landesstelle und Unsere landesfürstliche Entscheidung wird auf eben die Art, wie die vorigen, zur Kundmachung gebracht. Nur ist dabei den Unterthanen jedesmal noch besonders anzudeuten, daß es bei dem, was selbe festsetzt, nunmehr schlechterdings zu beruhen habe, und sie daher dieser ihnen nochmals zu erklärenden Entscheidung in allen Stücken genaue Folge leisten, und sich alles ferneren Beschwerdführens bei schwerer Strafe enthalten müssen.

§. 31.

Die Stellen haben dergleichen Erkenntnisse möglichst zu beschleunigen, und bei deren Abfassung alle nur ersinnliche Deutlichkeit, und Bestimmtheit anzuwenden.

§. 32.

Auf gleiche Art haben sich auch die Kreisämter bei den errichteten Vergleichen zu verhalten, selbe also nicht weniger deutlich, bestimmt, und umständlich zu verfassen; und nicht etwa zweydeutige, oder auf Schrauben gesetzte Ausdrücke, und Erklärungen beizurü-

zurücken, durch welche nur neue Beschwerden, und Prozesse entstehen könnten.

§. 33.

Noch finden Wir nöthig, Unsere landesfürstliche Sorgfalt auf diejenigen Gegenstände und Klagen der Unterthanen zu wenden, welche nicht nach §. 23. unter die Eigenschaft als Streitigkeiten zwischen Herren, und Unterthanen gehören, und folglich auf das Band der Unterthänigkeit keine Beziehung haben. Gegenstände dieser Art sind: wenn ein Herr von seinem Unterthan, oder der Unterthan von seinem Herrn etwas kauft, oder verkauft, etwas in Bestand nimmt, oder vermiethet, leihet, oder zu leihen nimmt; ferners Streitigkeiten in Waisen = Kuratel = Testaments = und andern dergleichen Angelegenheiten; endlich auch jene Fälle, wo die Streitigkeiten zwar aus dem Bande der Unterthänigkeit entstehen, wobei es jedoch nicht um die Erörterung des Faktums, sondern des Rechts zu thun ist. Z. B. wenn es um eine Robot = Zins = oder was immer für eine andere Schuldigkeit sich handelt, welche sich auf ein Urbarium, eine Handfeste, ein Privilegium gründet, dessen Giltigkeit aber von einem oder dem andern Theile widersprochen wird. Die Entscheidung solcher Streitigkeiten steht nicht den Kreisämtern, sondern den ordentlichen Gerichtsstellen zu, sie müssen daher auch, so bald sie dahin gelangen, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung behandelt werden. Um jedoch Unseren getreuen Unter-

terthanen auch in diesen Fällen die Mittel und Wege, ihr Recht zu erlangen, auf alle mögliche Art zu erleichtern, soll bei diesen Streitigkeiten zuerst, wie bei Beschwerden der Unterthanen nach den §§. 1. bis 22. vorgegangen werden.

Das Kreisamt hat auch hier sich vorzüglich dahin zu verwenden, daß die angebrachte Streitigkeit, so viel möglich, durch einen Vergleich beigelegt werde. Kann jedoch dieser Zweck nicht erreichet werden, so hat dasselbe das in der vorliegenden Sache aufgenommene Protokoll längstens binnen 8 Tagen an den in der Hauptstadt aufgestellten Unterthansadvokaten gegen Rezepisse zur Amtshandlung einzusenden, und beide Theile hievon unter einem zu verständigen.

§. 34.

Sollte die Obrigkeit dem Unterthan entweder gar keinen, oder aber nach dem Ermessen des Kreisamts einen zu harten Bescheid ertheilet haben: so hat das Kreisamt mit Rücksicht auf den vor der angemeldeten Beschwerde bestandenen Besitzstand ein solches Provisorium zu treffen, damit bis zum rechtlichen Ausgange der Sache keinem Theile ein unwiederbringlicher Schaden zugehe.

§. 35.

Findet der Unterthansadvokat in dem eingesendeten Protokolle den Gegenstand der Streitsache zur Einreichung einer ordentlichen Klage noch nicht hinlänglich erörtert, oder die Besprechung mit dem Unter-

terthan selbst unumgänglich nöthig: so hat er sich wegen Uiberkommung der dießfälligen Nachträge, oder wegen Anweisung des Unterthans zur persönlichen Besprechung unmittelbar an das Kreisamt zu wenden, welches ihm die verlangten Nachträge mit möglichster Beförderung verschaffen, oder den Unterthan selbst zuweisen muß.

Uibrigens sind alle jene Schriften, welche in Unterthansſachen zwischen den Unterthansadvokaten, und den Kreisämtern gewechselt werden, vom Postporto befreyet, und daher ist auf den Aufschriften der dießfälligen Pakete jedesmal der Beisatz: Ex Officio Unterthansſachen: zu machen. Eben so haben auch jene Unterthanen, welche sich mit ihren Zuschriften unmittelbar selbst an den Unterthansadvokaten mittels der Post wenden, solche unter der Aufschrift: an den Unterthansadvokaten, Unterthansſachen: aufzugeben.

§. 36.

Ist hingegen in dem eingesendeten Protokolle alles erschöpft, so hat der Unterthansadvokat längstens binnen 8 Tagen nach erhaltenem kreisämtlichen Protokolle bei der Gerichtsbehörde, welche in jedem Falle, der Unterthan mag Kläger, oder Beklagter seyn, Unser Landrecht ist, seine Klage nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung einzureichen; und über derlei Klagen ist, so wie über jede andere Klage, der Ordnung nach zu verfahren. Fände aber der Unterthansadvokat die Klage des Unterthans unge-

gründet: so soll er die Ursachen, warum er zu klagen sich nicht getraue, der Landesstelle anzeigen, welche hierüber den Fiskus zu vernehmen hat. Wird sie auch von diesem einverständlich mit der Landesstelle ganz unbillig gefunden: so ist solches dem Unterthan zu erkennen zu geben, und ihm frey zu stellen: ob er sich wegen dieser Abweisung an die Hofstelle wenden wolle.

§. 37.

Der Unterthansadvokat hat zwar den Unterthan von dem erfolgten Erkenntnisse durch das Kreisamt verständigen zu lassen; doch hat er, so lange noch ein weiterer Rekurs nach Vorschrift der Gerichtsordnung offen steht, denselben, ohne erst die Erklärung des Unterthans abzuwarten, gleich von selbst zu ergreifen, und auf die zur Uiberreichung des Rekurses gesetzlich bestimmte Frist de.. Bedacht zu nehmen. Zugleich aber hat er den Unterthan zu befragen: ob er sich mit dem erfolgten Erkenntnisse befriedigen, oder aber die Sache weiter suchen wolle, wo dann der Unterthan, im Falle er die Folgen seines Entschlusses etwa nicht recht eingesehen hätte, noch immer eines besseren darüber belehret werden kann.

§. 38.

Um aber alle Zweifel, welche über die Benennung: Unterthan, etwa entstehen könnten, zu entfernen, finden Wir Uns bewogen, hierüber die Erklärung beizufügen: daß nicht nur die behausten Rustika-

kalisten, sondern auch alle Dominikalisten, Innleute, und Grundholden, welche sich als Unterthanen angelobet haben, das ist: welche entweder in Ansehung ihrer Person, oder Sache, oder ihrer Person und Sache zugleich, dem obrigkeitlichen Gerichtsstande unterliegen, als wirkliche Unterthanen anzusehen, und in allen denjenigen Fällen, welche der 33te Absatz dieses Patents ausdrücklich, und umständlich angiebt, von dem Unterthansadvokaten unentgeltlich zu vertreten sind.

§. 39.

Dem Unterthan steht zwar frey, in Rechtsstreitigkeiten mit seiner Obrigkeit sich der Wohlthat der Vertretung des Unterthansadvokaten zu begeben; jedoch hat das Kreisamt immer vorher noch nach Vorschrift des 33. §. sein Amt zu handeln, zugleich aber auch den Unterthan, der ausdrücklich einen andern Sachwalter verlangt, über die Wohlthat, die ihm dadurch entgehet, umständlich zu belehren, und vor Schaden zu warnen. Die Advokaten, und Unsere Landrechte hingegen, bei denen nach dem 36. §. derlei Streitigkeiten anhängig zu machen sind, haben bei Uibernahme, und Entscheidung der Streitsache eines Unterthans, deren Eigenschaft in Beziehung auf das Band der Unterthänigkeit jederzeit genau zu untersuchen.

§. 40.

Sollte der Unterthan mit Ausserachtlassung gegenwärtiger Vorschrift sein Recht suchen wollen: so ist er nicht zu hören; und wenn er, nur um Absprünge zu suchen, und Unsere Stellen, oder Uns Selbst zu behelligen sich ausser seinen Kreis begäbe, nach Umständen auch zu bestrafen.

§. 41.

Was Wir von Beschwerdführungen, und Klagen einzelner Unterthanen festgesetzet haben, ist auch dann zu beobachten, wenn mehrere Unterthanen oder ganze Gemeinden Beschwerde führen. Jedoch müssen in diesen Fällen von den Beschwerdführenden zwey Deputirte gewählet, und diesen eine schriftliche Vollmacht, welche von allen an der Klage Theilnehmenden zu unterfertigen ist, ausgestellet werden; die Deputirten aber sollen sich in allen Stücken auf das genaueste nach der Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes benehmen.

§. 42.

Die Deputirten sollen auch den übrigen Unterthanen, oder der Gemeinde keine übermässigen Kosten verursachen, noch übertriebene Gebühren aufrechnen. Sie haben daher sowohl über die Kosten, als über ihre Gebühren ein genaues, und verläßliches Verzeichniß zu verfassen, hierbei aller überspannten Forderungen sich zu enthalten, und nach geendigtem Geschäfte

die-

dieses Verzeichniß, dem Kreisamte zur billigen Mäßigung zu überreichen.

In der nämlichen Absicht wollen Wir auch alle eigenmächtigen Geldsammlungen bei den Gemeinden hiermit verboten haben; und diejenigen, welche das Geld empfangen, sollen zur Zurückstellung oder Abführung desselben an den Armenfond verhalten, die Dorf- und Gemeindevorsteher aber, welche zu solchen Geldsammlungen mitwirken, oder auch nur davon Wissenschaft haben, und solches dem obrigkeitlichen Amte nicht anzeigen, so wie auch alle übrigen, welche entweder Urheber, oder thätige Beförderer solcher verbotener Geldsammlungen sind, nach Umständen mit Arrest, oder Gemeindarbeit bestrafet werden.

§. 43.

Wenn eine Beschwerde von mehr als 2 Deputirten, oder wohl gar von einem Haufen der Unterthanen angebracht werden sollte, ist solche nirgends anzuhören, oder anzunehmen; sondern die unter einem solchen Haufen begriffenen Unterthanen, wenn sie auf den ersten Befehl der Obrigkeit nicht alsogleich auseinander gehen, sind empfindlich zu bestrafen; auch nach Beschaffenheit der Umstände als Stöhrer der öffentlichen Ruhe dem Strafgerichte zu übergeben.

Hiernach hat sich also Jedermann zu achten, und vor Strafe zu hüten. Die Kreisämter und Unsere Landesstelle aber haben dieses Gesetz zur unab-

weichlichen Richtschnur zu nehmen, und auf dessen Befolgung die genaueste Obsicht zu tragen.

N. 3755.

Patent, Westgalizien betreffend vom 17. Jäner 1799.

Wir Franz der Zweyte ꝛc.

Folgeleistung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten, und Schutz des Unterthans gegen Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt.

Um einerseits die zur Erreichung und Erhaltung des gemeinen Wohls, und des öffentlichen Ruhestandes nöthige Abhängigkeit, und schuldige Folgeleistung der Unterthanen gegen ihre rechtmässigen Obrigkeiten handzuhaben, anderseits aber auch die Unterthanen gegen allen Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt zu schützen, haben Wir uns bewogen gefunden, den Grundobrigkeiten und ihren Beamten Folgendes zur genauesten Richtschnur vorzuschreiben.

§. 1.

Jeder Unterthan ist nicht nur Unseren eigenen höchsten Befehlen, und den Entscheidungen, Aussprüchen, und Verordnungen Unserer landesfürstlichen Stelle, sondern auch den Verfügungen, und Anordnungen seiner Grundobrigkeit, und ihrer Beamten Gehorsam und Unterwürfigkeit schuldig.

§. 2.

Sollte indessen dem Unterthan irgend ein Auftrag oder Befehl unbillig scheinen, und er sich dadurch

gekränkt glauben, so ist ihm nicht erlaubt, sein eigener Richter zu seyn, sondern er hat gegen einen solchen Auftrag seine Beschwerde ordnungsmässig anzubringen. Inzwischen aber ist er verpflichtet, den ihm zugekommenen Auftrag oder Befehl genau, und um so gewisser zu vollziehen, als ihm, wenn seine Beschwerde hierüber gegründet zu seyn erkennet würde, eine hinlängliche Entschädigung und Genugthuung von der Grundobrigkeit, oder ihren Beamten verschaffet werden soll.

§. 3.

Jeder Unterthan, der diese Folgeleistung verweigert, ist strafbar. Die Bestimmung der Strafe soll unter den weiter unten folgenden Beschränkungen seiner Obrigkeit überlassen seyn. Wenn aber gegen einen solchen ungehorsamen Unterthan schon von Uns selbst, oder von einer Unserer landesfürstlichen Stellen eine Strafe verhängt worden ist, kann ihn die Obrigkeit wegen des nämlichen Vergehens mit einer besonderen Strafe, nicht mehr belegen.

§. 4.

Jene Unterthanen hingegen, welche sich als Aufwiegler betragen, und mehrere Unterthanen oder ganze Gemeinden zum Ungehorsam gegen ihre Obrigkeit verleiten; so wie auch diejenigen, deren Ungehorsam mit einer gewaltthätigen Widersetzung, mit Stöhrung der allgemeinen Ruhe, oder mit Vergreifung an den Obrigkeiten, und ihren Beamten begleitet ist, sind

alsogleich in Verhaft zu nehmen, und nebst einer genauen schriftlichen Darstellung ihres Verbrechens dem nächsten Strafgerichte zur Untersuchung und Aburtheilung zu überliefern.

§. 5.

Bevor die Grundobrigkeit, oder ihr Beamter in dem Falle des 3. §. eine Strafe gegen einen Unterthan verhänge, ist demselben sein Vergehen bei dem Amte in Gegenwart seines Richters, oder zweyer unbescholtener und unbefangener Mitnachbarn vorzuhalten, und desselben Entschuldigung, falls er eine vorzubringen hat, gelassen anzuhören. Findet die Grundobrigkeit, oder ihr Beamter, daß der Unterthan über die ihm zur Last gelegte Handlung oder Unterlassung sich nicht hinlänglich gerechtfertiget habe, oder daß er, ungehindert seines Läugnens, entweder durch die Sache selbst, oder durch das Zeugniß unbescholtener Männer überwiesen sey; so ist demselben eine seinem Vergehen angemessene Strafe auszumessen.

§. 6.

Von nun an ist jede Obrigkeit schuldig, über derlei Verhandlungen ein eigenes Verhör- oder Strafprotokoll in der Amtskanzlei einzuführen, und aufzubewahren; worin alsogleich, und in Gegenwart der bei dem Verhöre des Unterthans anwesenden Richter, oder Mitnachbarn das eigentliche Vergehen des Unterthans mit der Bemerkung: ob er dessen geständig,

oder

oder durch die Sache selbst, oder aber durch Zeugen überwiesen worden ist, dann auch die auferlegte Strafe, sammt dem Tage der Verhandlung genau eingetragen werden muß. Nach geendigter Verhandlung ist dem Untersuchten das Protokoll selbst vorzulegen, und von ihm, und den zum Verhöre beygezogenen Männern zu unterschreiben.

§. 7.

Sollte die auferlegte Strafe dem Unterthan, den sie betrift, unbillig oder übermässig scheinen, und derselbe sich dagegen beschweren wollen, so steht es ihm frey, von der Obrigkeit eine Abschrift der Verhandlung aus dem Verhör- und Strafprotokolle zu verlangen, die ihm auch unweigerlich, und unentgeltlich zu ertheilen ist. Doch kann die Obrigkeit mit der Vollziehung der Strafe sogleich vorgehen.

§. 8.

Unter den dem Erkenntnisse der Obrigkeit oder ihrer Beamten überlassenen Strafen wollen Wir

a) einen anständigen und der Gesundheit offenbar unnachtheiligen Arrest, allenfalls bei Wasser und Brod;

b) die Strafarbeit;

c) die Verschärfung des Arrestes, und der Strafarbeit mit Anlegung der Fußeisen, dann

d) die Abstiftung von Haus und Hofe verstanden haben. Doch soll bei deren Verhängung auf das hohe, oder sehr jugendliche Alter, so wie

überhaupt auf die Leibesbeschaffenheit des schuldigen Unterthans die billige Rücksicht genommen werden. Auch dürfen die härteren Strafen nur gegen jene Unterthanen angewendet werden, bei welchen die vorausgegangenen gelinderen ohne Wirkung geblieben; weswegen in dem Strafprotokolle die schon vorausgegangenen Bestrafungen jedesmal in Kürze anzumerken sind. Noch wollen Wir ausdrücklich verordnet haben, daß die verhängte Arreststrafe, oder Strafarbeiten zur Zeit der dringenden Feldarbeiten aufgeschoben, und erst nach Beendigung dieser letzteren in Vollzug gebracht werden sollen.

§. 9.

Wollte eine Obrigkeit ihren Unterthan über acht Tage lang mit Arrest oder Strafarbeit belegen, oder mit Abstiftung von Haus und Hofe bestrafen, so soll sie über eine solche Bestrafung vorläufig die kreisämtliche Genehmigung einzuholen verbunden seyn.

§. 10.

In diesem Falle hat die Obrigkeit dem Kreisamte das Strafprotokoll einzusenden, und in einer kurzen Anzeige zu bemerken, mit welcher Strafe sie den Unterthan zu belegen finde. Das Kreisamt hat das Strafprotokoll durchzugehen, und, wenn es in demselben das dem Unterthan zur Last gelegte Vergehen hinlänglich erörtert und bewiesen, und die angetragene Strafe angemessen findet, unverzüglich, und

zwar

zwar längstens binnen acht Tagen, der Obrigkeit die wider den Unterthan zu verhängende Strafe zu bedeuten; im entgegengesetzten Falle aber in die weitere ordentliche Untersuchung einzugehen, und nach Ausschlag derselben, mit möglichster Beförderung, die dem Vergehen angemessene Strafe zu bestimmen.

§. 11.

Der Unterthan hat für den Arrest an der sogenannten Sitzgebühr nichts zu bezahlen, und kann auch keineswegs an Geld oder Geldeswerth gestrafet werden. In jenen Fällen aber, wo es um den Ersatz eines der Obrigkeit, oder jemand anderen zugefügten Schadens zu thun ist, soll zwar die schuldige und billige Entschädigung allerdings, jedoch erst dann statt haben, wann der Schaden zuvor mit Beiziehung unpartheyischer Schätzmänner gehörig erhoben, und der Ausspruch eines solchen Ersatzes bei dem Amte eben so, wie im §. 5. bei den Strafen verordnet wird, in das Verhör- und Strafprotokoll mit allen Umständen eingetragen worden ist.

§. 12.

Verbieten Wir hiemit ernstlich gesammten Obrigkeiten und ihren Beamten, wider ihre straffällig befundenen Unterthanen andere Strafen, als welche in dem §. 8. ausgedrückt sind, zu verhängen, oder die Unterthanen etwa gar mit Schlägen zu mißhandeln.

Sollte eine Obrigkeit die Uibertretung dieses Verbots sich zu Schuld kommen lassen, so hat sie

nicht

nicht nur jedesmal eine strenge Ahndung, sondern auch in wiederholten Übertretungsfällen den Verlust der obrigkeitlichen Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen zu gewärtigen. Diejenigen obrigkeitlichen Beamten hingegen, welche sich der eigenmächtigen Mißhandlung eines Unterthans mit Schlägen schuldig machen, werden, nebst der dem mißhandelten Unterthan zu leistenden Entschädigung, das erstemal mit einer Geldstrafe von 3 bis 6 Dukaten zur Kasse jener Gemeinde, unter welche der mißhandelte Unterthan gehöret, das zweytemal mit einem angemessenen Zivilarreste, und bei einer nochmaligen Übertretung nicht nur mit der Entsetzung vom Dienste bestrafet, sondern auch zu ferneren obrigkeitlichen Diensten unfähig erkläret werden.

§. 13.

So fest und unabänderlich Wir nun entschlossen sind, den zur guten Ordnung und allgemeinen Wohlfart unumgänglich nöthigen Gehorsam auf die gegenwärtig vorgeschriebene Art mit allem Nachdruck handzuhaben, eben so ernstlich befehlen Wir auch den Grundobrigkeiten, und ihren Beamten, den Unterthanen nichts Ungebührliches zuzumuthen, vielmehr dieselben bei ihren Rechten und Befugnissen nach allen Kräften zu schützen.

Daher sollen auch jene Obrigkeiten, die wider besseres Verhoffen ihren Unterthanen etwas auftragen würden, wozu diese nicht verbunden sind, den Gehor-

horsam leistenden Unterthanen nicht nur eine vollständige Entschädigung und Genugthuung zu leisten angehalten, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände zur strengen Verantwortung und Strafe gezogen werden. Zu diesem Ende haben die Kreisämter nicht nur allein jeden Unfug unverzüglich abzustellen, und hierwegen die gebührende Ahndung und Strafe unausbleiblich zu verhängen, sondern auch hiervon an Unsere Landesstelle, von Viertel- zu Vierteljahr, mittelst Einsendung der Strafprotokolle, in welchen die Bestrafungsursachen, und die verhängten Strafen ganz kurz zu bemerken sind, die Anzeige zu machen.

N. 3756.

Patent Westgalizien betreffend, vom 17. Jäner 1799.

Wir Franz der Zweyte ꝛc.

Leibeigenschafts-Aufhebung daselbst.

Eben dieselben Grundsätze, welche bereits Unsere Vorfahren glorwürdigsten Andenkens bewogen haben, die Leibeigenschaft zuerst in Ihren böhmischen und österreichischen Erblanden, und in der Folge auch in den unter dem Namen von Galizien und Lodomerrien den österreichischen Erbstaaten einverleibten Provinzen aufzuheben, bestimmen Uns nunmehr auch Unseren westgalizischen Unterthanen einen gleichen Beweis Unserer Aufmerksamkeit auf ihren gemeinschaftlichen Wohlstand dadurch zu geben, daß Wir von nun an

die

die Leibeigenschaft auch in Unserer Provinz Westgalizien hiemit gänzlich aufheben, und sie in eine gemässigte Unterthänigkeit verändern. Dieser Veränderung zu Folge

§. 1.

Steht jedem Unterthan frey, von der Herrschaft hinwegzuziehen, und sich nicht allein irgend anderswo in Westgalizien, sondern auch in anderen Unseren Erbstaaten niederzulassen, oder sonst Dienst und Erwerbung zu suchen. Zur Erhaltung der allgemeinen Ordnung aber sind bei dem Abzuge von einem, und der Niederlassung an dem andern Orte folgende Vorschriften zu beobachten.

Um von einem Dominium in ein anderes, oder auch von einem Kreise in den andern zu übersiedeln, ist die Einwilligung der eigenen Grundobrigkeit zureichend, um welche aber derjenige, welcher abziehen will, sich gehörig zu melden hat. Dafern aber die Uibersiedlung in ein anderes, es sey konskribirtes, oder nicht konskribirtes Erbland geschehen soll, muß die Bewilligung der Landesstelle eingeholet werden.

Das Ansuchen geschieht für den Unterthan von der Grundobrigkeit mittels des Kreisamtes, und ist in diesem Falle noch besonders das Zeugniß von der künftigen Obrigkeit des Uibersiedlers über dessen hinlänglichen Nahrungsstand beizubringen.

Die Grundobrigkeit ist jedem, der von ihrer Herrschaft abziehen, und sich anderswo niederlassen

will,

will, den Entlaßschein unverweigerlich zu ertheilen, und solchen nebst einem Passe auf ungestempeltem Papier unentgeltlich auszufertigen schuldig: wovon sie dann von Fall zu Fall das Werbbezirkskommando zu verständigen hat.

Unterthanen, die Bauerngründe, es seyn erkaufte oder unerkaufte, besitzen, und solche verlassen wollen, sind verpflichtet, der Obrigkeit vorher darauf einen andern tauglichen Landwirth zu stellen.

Sollte über die Tauglichkeit des Landwirths sich ein Anstand äussern, so ist darüber durch das Kreisamt zu entscheiden, welches überhaupt auch in allen anderen Fällen, wo eine Obrigkeit Entlaßscheine ohne hinlängliche Ursache verweigerte, von Amtswegen einzugehen, und dieselbe entweder zur Ertheilung des Entlaßscheines anzuhalten, oder solchen selbst auszufertigen hat.

§. 2

Die Grundobrigkeit, auf deren Herrschaft ein Uibersiedler sich niederlassen will, hat von dem Ankömmling stets die Beibringung des Entlaßscheines zu verlangen, und, wenn er damit nicht versehen wäre, dieses sogleich dem Kreisamte anzuzeigen, damit nach vorhergegangener Erhebung der Umstände der ohne Entlaßschein Entwichene entweder an seine Obrigkeit zurückgeliefert, oder sonst mit einer angemessenen Strafe beleget werde.

Grundobrigkeiten, die diese Vorschrift zu beob-

ach-

achten unterlassen, haben nicht nur der vorigen Obrigkeit alle auf die Auffindung des ohne Entlaßschein abgezogenen Unterthans etwa verwendeten Kosten zu ersetzen, sondern unterliegen noch einer verhältnißmässigen Geldstrafe zur Polizeikasse.

§. 3.

Jedem Unterthan steht frey, sich zu verehlichen, ohne andere Verbindlichkeit, als daß er seiner Obrigkeit davon die Anzeige macht, und von derselben darüber einen Meldzettel erhebt. Die Obrigkeit hat den angesuchten Meldzettel binnen 3 Tagen von der geschehenen Anmeldung, unter Strafe von 12 Dukaten unentgeltlich, und ohne Weigerung zu verabfolgen, oder dafern besondere Ursachen zur Verweigerung eintreten, solche in der eben bestimmten Frist dem Kreisamte anzuzeigen, welches nach gepflogener Untersuchung den ohne zureichenden Grund verweigerten Meldzettel selbst auszufertigen haben wird.

§. 4.

Eben so können die Unterthanen nach Wohlgefallen sich auf Wissenschaften und Künste verlegen, Handwerke erlernen, sich jeder ehrbaren Beschäftigung widmen, und ihrem Erwerbe und Verdienste, wo sie ihn finden, nachgehen, ohne eines Losbriefes zu bedürfen, als welche von nun an gänzlich aufhören.

§. 5.

Mit der aufgehobenen Leibeigenschaft hört zugleich auch die bisherige Schuldigkeit der Unterthanen

auf,

auf, der Obrigkeit im Allgemeinen Herrschafts- oder sogenannte Waisendienste zu leisten. Nur diejenigen, welche beider Eltern verwaiset sind, haben der Obrigkeit wegen der von selber unentgeltlich zu besorgenden Obervormundschaft die Waisenjahre, wo sie Herkommens sind, jedoch nicht länger, als durch drey Jahre abzudienen, wofür aber die Obrigkeiten verbunden sind, ihnen Kost und Kleidung, denjenigen Waisen aber, welche das 14te Jahr erreicht haben, den nämlichen Liedlohn abzureichen, welchen andere freywillige Dienstbothen nach Beschaffenheit ihrer Dienstleistung empfangen. Inzwischen sind auch diejenigen, welche jetzt wirklich Waisendienste verrichten, und kraft dieses Patents von denselben losgesagt werden, nicht eher als nach einem halben Jahre, von dem Tage dieses kundgemachten Gesetzes an, diese Dienste zu verlassen befugt; wogegen aber denselben ebenfalls von diesem Tage Kost und Kleidung, und bei Erreichung des 14ten Jahres der Liedlohn gebührt.

§. 6.

Uibrigens, und da auch nach aufgehobener Leibeigenschaft die Unterthanen den Grundobrigkeiten zum Gehorsam und allen gesetzlichen Entrichtungen, wie entgegen die Obrigkeiten ihren Unterthanen zum Schutze verpflichtet bleiben; so werden die ersteren den Obrigkeiten sowohl alle Geld- und Naturalschuldigkeiten, als die Frohndienste (Roboten) welche die Inventarien ausmessen, auch künftig ohne Weigerung leisten,

die Obrigkeiten von ihrer Seite aber sich enthalten, von ihren Unterthanen andere, oder mehrere Schuldigkeiten, als in den Inventarien ausdrücklich bestimmt sind, zu fordern; oder bei nun aufgehobener Leibeigenschaft denselben weiters solche Verpflichtungen aufzulegen, welche sie vorhin als leibeigene Menschen zu leisten gehalten waren.

Wie Wir dann gegenwärtiges Gesetz nicht nur sämmtlichen Obrigkeiten und Unterthanen auf das genaueste zu beobachten, sondern auch allen Unseren landesfürstlichen Behörden, über diese Beobachtung sorgfältig zu wachen, zur strengen Pflicht machen.

N. 3757.

Hofdekret vom 18. Jäner, kundgemacht von dem westgalizischen Appellationsgericht den 8. und von dem Ostgalizischen den 11. Hornung 1799.

Die Vollstreckung der im Auslande geschöpfter Urtheile betreffend.

Es haben Se. k. k. Majestät in Bezug auf die Vollstreckung auswärtiger Urtheile allergnädigst zu verordnen geruhet: Es unterliege keinem Anstande, daß auch die im Auslande geschöpften Urtheile,

Altissimo Decreto declaratum fuit, nulli quidem dubitationi subesse, quin etiam Sententiæ in exteris Regionibus prolatæ, si a competente Judice & in suo ordine promanaverint,

wenn

wenn sie vom gehörigen Richter und der Ordnung nach erflossen sind, allerdings von den hierländigen Instanzen respektirt, und hierauf die Exekuzion ertheilet werden müsse, es wäre dann, daß in dem Lande, allwo ein derley Urtheil geschöpfet worden, den in dem Gebiete der österreichischen Monarchie geschöpften Urtheilen keine Assistenz ertheilet würde, in welchem Falle gegen derley Land das genaue Reziprokum zu beobachten wäre. Allein wann es auf Respektirung derley Urtheile und Ertheilung der Exekuzion ankömmt, kann dabey nicht anders, als nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung nicht durch ämtliche Dispoſizionen auf Ansuchen jenseitiger Gerichte, sondern über ordentliches Anlangen des

omnino ab hujatibus Instantiis respectentur, & desuper executio concedatur, nisi in illa Regione extera, ubi ejusmodi Sententiæ prolatæ sunt, Sententiis in monarchia Austriaca prolatis nulla assistentia præberetur, utpote in quo Casu erga talem extraneam Regionem strictum reciprocum observari deberet; quod si autem de respectatione talismodi Sententiarum & concedenda executione ageretur, tali in casu non aliter, quam juxta præscriptum communem ordinem Judiciarium, adeoque non per officiosas ad requisitionem extraneorum Judicorum dispositiones, sed super ordinata petitione partis jurevincentis juxta præ-

obſiegenden Theils nach dem vorgeſchriebenen Zuge der Exekuzion vorgegangen werden, und können die Urtheile auswärtiger Gerichte fremder Länder kein anderes Benehmen anſprechen, als über die Urtheile hierländiger Gerichte ſtatt findet, damit, wann auf einer Seite dem Obſieger zu ſeinem Rechte verholfen wird, auf anderer Seite der Schuldner in ſeinem Eigenthum nicht leide.

Auch können ſich die exequirenden Stellen mit ämtlicher Einhebung ſohiniger Uibermachung derley Forderungen und Geldmanipulationen im Privateigenthume ſolcher Leute, die ſui juris ſind, nicht befaſſen, oder in etwas verfänglich machen, ſondern die Ordnung und die Gerechtigkeit bringt lediglich

ſcriptum ordinem executionis, procedi poſſe, & Sententias Judiciorum exterarum Regionum alio jure gaudere nequire, quam illo, quo gaudent Sententiæ Judiciorum hujatium, ne, ſi ex una parte jurevincens in aſſequendis ſuis juribus adjuvatur, ex altera parte jurevictus in ſua proprietate detrimentum patiatur.

Præterea Inſtantiæ exequentes prætenſiones Officiosè levare, transmittere, & Manipulationi pecuniarum in re privata eorum, qui ſui Juris ſunt, ſe ingerere, aut quodammodo implicare nequire, ſed ordinem & juſtitiam ſolum exigere, ut ſi quis executionem Sententiæ in

mit

mit sich, daß, wenn gegen einen hiesigen Unterthan im Auslande von einem kompetenten Richter der Ordnung nach ein Urtheil erwirket worden, und darüber die Exekuzion von hierländigem Gerichte erhalten werden will, der Obsieger entweder selbst, oder mittels eines ordentlich beiwalteten Bevollmächtigten die Exekuzion nach Vorschrift der Gerichtsordnung ansuche, und prosequire.

extraneo judicio contra hujatem Subditum prolatæ, ab hujati Judicio obtinere intendat, jure vincens aut ipsemet, aut medio plenipotentis, mandato in ordine instructi, executionem, juxta præscriptum ordinis judiciarii, petat, & prosequatur.

Welches hiemit zur nöthigen Wissenschaft und Nachachtung kund gemacht wird.

De quibus igitur eatenus altissime resolutis omnes hoc in Regno Gallicjæ orientalis existentes judiciales Instantiæ, tum ii, quorum interest, hisce informantur.

N. 3758.

Verordnung des mährisch- und schlesischen Landesgubernium vom 19. Jäner 1799.

Wodurch die Errichtung eines Bergwerkproduktenverschleißlagers zu Krakau bekannt gemacht wird.

Die kaiserl. königl. Hofkammer in Münz- und Bergwerksachen hat bei dem königl. Landmünzprobier- und Pagamenteinlösungsamte zu Krakau ein Aerarialbergwerkproduktenverschleißlager errichtet, woraus Plattenkupfer groß und kleiner Gattung der wiener Zentner zu 49 fl. rheinisch, dann Normaldachbleche der wiener Zentner zu 54 fl. gegen baare Bezahlung zu jeder Zeit zu bekommen sind. Außerdem sind noch verschiedene Gattungen Schmalten, Aeschelwaaren und Queckfilber, ganz und gemahlen Zinober, wie auch noch andere Produkte, wenn handlende Parteien die Bestellungen vorhinein auf benannte letztere Gattungen bei gedachtem Landmnüzprobieramte machen werden, gegen gleich baare Bezahlung allda zu haben.

Welches also zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

N. 3759.

Hofkammerdekret vom 21. Jäner, kundgemacht von dem Triester Landesgubernium vom 9. Hornung 1799.

Was bei ansuchenden Seeurkunden zu beobachten sey.

Von jeder die Seeurkunden anzusuchenden Parthei ist gleich bei Einreichung, folglich noch vor Abfen-

sendung ihres Gesuches an den k. k. Internuntius in Konstantinopel auf Rechnung des Flaggenpatents, Firmans, und übrigen Taxen ein verhältnißmäßiger Betrag bei dem Gubernialhaupttaxamte zu erlegen.

N. 3760.

Hofkammerdekret an sämmtliche Behörden vom 22. Jäner 1799.

Wie und wann den Beamten nach ihren verschiedenen Anstellungen, dann Substitutionen die Besoldungen zu erfolgen sind.

Es ist vorgekommen, daß in einigen der deutschen Erbländer den beförderten oder blos vorrückenden Beamten die Besoldungen nicht auf eine gleichförmige Art angewiesen werden; den Behörden wird daher für die Zukunft nachstehende Anweisung ertheilet:

1. Wenn jemand neu angestellet wird, oder ein Beamter eine höhere Dienststuffe erhält, hat demselben die angemessene Besoldung nur von dem Tage an, an welchem er den Eid abgeleget hat, zu gebühren.

2. Wenn Vorrückungen bei Gremien oder Stellen in solche Dienste, die von gleicher Kathegorie oder Eigenschaft, und für welche die Besoldungen nach den Klassen bestimmt sind, geschehen; so hat demjenigen, welcher in eine höhere Besoldung eintritt, diese von dem Tage, an dem sie eingestellet wurde, zuzukommen.

3. Wenn aber ein Beamter zu einem anderen Dienste, mit welchem kein höherer Rang, jedoch ein größerer Gehalt verbunden ist, versetzet wird; so kann ihm

der Genuß des letzteren nur von dem Zeitpunkte an zu Theil werden, an dem er jenen Dienst wirklich antritt. Uibrigens, weil in solchen Fällen gewöhnlich vorher Substitutionen veranstaltet werden, und solche bisher öfters durch lange Zeit hinausgezogen, auch dazu bisweilen Beamte von weit entfernten Orten berufen worden sind, so wird zur Richtschnur gegeben, daß künftig, wenn nicht ausserordentliche Umstände eintreten, eine Substitution nie über 6 Wochen währen soll, auch in Substitutionsfällen immer dazu die theils im Orte selbst, wo der Dienst erlediget ist, theils die in der Nähe befindlichen Beamten zu wählen sind.

N. 3761.

Verordnung des Ostgalizischen Landesguberniums vom 25. Jäner 1799.

Daß die neu zu errichtende innerland Wegmaut zu Koszlowa vom 1. März 1799 in Wirksamkeit gesetzet werde.

Da die Errichtung einer neuen innerland Wegmaut zu Koszlowa bewilliget worden, und selbe vom 1ten März l. J. an in Wirksamkeit gesetzt wird; so wird solches zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gegeben.

N. 3762.

Verordnung des böhm. Landesguberniums vom 25. Jäner 1799.

Die Todtenbeschauzettel in Prag sollen noch am nämlichen Tage,

Um eine genauere Verläßlichkeit bei den Sterbfällen zu erzielen, und zur Kenntniß derselben auf das geschwindeste zu gelangen, wird verordnet; einen jeden

den Sterbfall alsogleich dem, in dem Hauptviertel, in welchem der Sterbfall sich ereignet, aufgestellten Stadtchyrurgus anzuzeigen, und den, von demselben ausgestellten, Todtenbeschauzettel mit dem Zettel des Arztes, welcher den Abgelebten in der Kur hatte, noch an eben dem Tage, an welchem sich der Sterbfall ereignet hat, auf das altstädter Rathhaus um so gewisser zu bringen, als derjenige, welcher gegenwärtige Verordnung nicht befolgte, dafür scharf geahndet werden möge.

an welchem sich der Sterbfall ereignet hat, auf das Rathhaus gebracht werden.

N. 3763.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 26. Jäner 1799.

Auf Ansuchen der k. patriotischen ökonomischen Gesellschaft wird aufgetragen, darauf Bedacht zu nehmen, daß bei Absterben, oder durch was immer für Umstände sich ereignenden Uibersetzung eines oder des anderen Mitgliedes in einen andern Kreis, die von dieser Gesellschaft in Händen habenden Requisiten als Baro-Termometers, Troicars, Ofenmodeln, Bücher und sonstige Aktenstücke, wie derlei den ökonomischen Mitgliedern von hieraus vertheilt worden, wieder dem Kreisamte übergeben werden möchten, um sonach theils den gänzlichen Verlust dieser Sachen zu vermeiden, theils die ebenmässige Vertheilung derselben in Kreisen zu erzielen.

Bei Absterben oder Uibersetzung eines Mitgliedes der patriotischen ökonomischen Gesellschaft sind die in Handen habende Requisiten dem Kreisamte zu übergeben.

N. 3764.

Hofkanzleidekret vom 26. Jäner, kundgemacht durch die Landesregierung ob der Enns den 5., in Steyermark und Krain durch das Appellazionsgericht den 8., in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 9., und durch die Niederöster. Landesregierung den 12. Hornung 1799.

Die Normalvorschrift, wodurch dem Einschulden der Staatsbeamten Einhalt geschieht, erstrecket sich auch auf die Beamten des Versatzamtes, der Kranken- und Versorgungs-Anstalten, dann auf die städtischen Beamten.

Se. Majestät haben gnädigst zu entschliessen befunden, daß die unterm 25. Oktober v. J. kundgemachte höchste Generalentschlüssung — so in gegenwärtiger Sammlung 12. B. S. 169. Zahl 3651. zu finden ist — wodurch den Einschulden der Staatsbeamten Einhalt geschiehet, auch auf die Beamten des Versatzamtes, der Kranken- und Versorgnißanstalten, dann auch die städtischen Beamten sich zu erstrecken habe.

N. 3765.

Gubernialverordnung des Mährisch-Schlesischen Landesgubernium vom 29. Jäner 1799.

Die Smilowitzer Poststazion wird nach Wendrin übersetzt.

Vom 1ten Hornung laufenden Jahrs wird die Smilowitzer Poststazion nach Wendrin übersetzt.

N. 3766

N. 3766.

Verordnung der bevollmächtigten westgalizischen Hofkommission vom 29. Jäner 1799.

Dem Gränzzollamte zu Dubienka wird die Manipulationsbefugniß eines Haupteinbruchsamtes eingeräumt.

Die dem kleinen Gränzzollamte zu Dubienka provisorie zugestandene Manipulazionsbefugniß eines Haupteinbruchsamtes ist genehmiget worden.

Welches hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

N. 3767.

Hofdekret vom 29. Jäner, kundgemacht durch die Landesregierung ob der Enns, das Mährisch-Schlesische Gubernium, dann die N. Oe. Regierung den 19., durch das Steyrische Gubernium den 20., durch das Gubernium in Böhmen den 21., durch die Landeshauptmannschaft in Krain, von der Landesstelle in Kärnten den 23. Hornung, durch die Westgalizische Hofkommission den 1., durch das Triester Gubernium den 2., durch das Ostgalizische Gubernium den 4. März 1799.

Von dem aus dem Auslande eingeführte in Lohe ge-

Es hat sich der Fall ergeben, daß von dem aus dem Auslande eingeführten, in Lohe gearbeiteten roth gefärbten Schaafleder der Einfuhrszoll, statt

solchen

arbeiteten roth gefärbten Schaafleder ist künftig die nemliche Zollgebühr, wie von dem ungefärbten dieser Art, zu entrichten.

solchen wie von dem in Lohe zubereiteten ungefärbten derlei Leder nach dem Tarif von dem Puschen mit 1 fl. rhn. abzunehmen, nur mit 33 kr., wie von dem Corduan- und Saffianleder eingehoben worden ist.

Da aber wegen des geringeren Unterschieds in dem Preise des gefärbten, und ungefärbten in Lohe gearbeiteten Schaafleders, in der festgesetzten Verzollung dieser beiden Ledergattungen keine Abänderung zu machen für nöthig erachtet wird; so ist verordnet worden, daß das gefärbte in Lohe gearbeitete Schaafleder dem ungefärbten dieser Art in der Zollabnahme gleichgehalten, mithin der Puschen des ersteren eben so, wie des letzteren künftig mit einem Gulden in die Verzollung genommen werden soll.

Welche höchste Entschliessung zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß künftig in den Waarenerklärungen bei dem Artikel: Rothgefärbtes Schaafleder in Folge des 16. §phs des Zollpatents vom Jahre 1788 bestimmt angesetzt werden soll: ob es ein in Lohe gearbeitetes gefärbtes, oder ein sogenanntes Corduan- oder Saffianleder sey.

N. 3768.

Hofdekret vom 29. Jäner, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 13. von dem Mährisch-Schlesischen Gubernium, dann der Landeshauptmannschaft in Krain und dem Gubernium in Steyermark den 16., vom dem böhmischen Gubernium und der N. Oe. Regierung den 19., von der Kärntner Landesstelle den 20., von der Westgalizischen Hofkanzley den 22., von dem Ostgalizischen Gubernium den 22., von dem Triester Gubernium den 23. Hornung 1799.

Das sogenannte Berlinerroth wird von dem Auslande nur gegen Pässe, und Entrichtung des vorschriftmässigen Zolls, einzuführen gestattet.

Da das sogenannte Berlinerroth hierlandes in der erfoderlichen Qualität, und hinlänglichen Menge verfertiget wird, mithin dieser ausländische Färbestoff ganz entbehrlich ist, für solchen aber in dem Zolltarif kein Zollsatz bestehet: so haben Se. k. k. Majestät zu verordnen geruhet, daß dasselbe, gleich den ausser Handel gesetzten Waaren, lediglich gegen Pässe für Einzelne, und gegen Entrichtung des auf das bekannte Berlinerblau mit einem Gulden 12 kr. vom Pfund festgesetzten 60 perzentigen Consumozolls einzuführen gestattet seyn soll.

Welches zur allgemeinen Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

N. 3769.

N. 3769.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 30. Jäner 1799.

Die Klostervorsteher sollen nicht nur alle vierteljährige Veränderungsfälle, sondern auch den Effektivstand ihrer Klostergeistlichkeit sicher einbringen.

Es werden die Stift- und Klostervorsteher angewiesen, daß sie nicht nur quartalige Veränderungsfälle in Hinkunft einbringen, sondern auch mit letztem Quartal im November Monate jeden Jahrs zugleich auch den Effektivenstand ihrer Klostergeistlichkeit, nach dem mit Hofdekrete vom 5. September 1796. — so in gegenwärtiger Sammlung 8. B. S. 181 Zahl 2526. zu lesen ist — herabgelangten Entwurf, oder Formular um so sicherer einzusenden haben, als weniger die Staatsbuchhalterey bei Verfassung des diesfälligen nach Hof jährlich einzubegleiteten Hauptausweises nicht aufgehalten werden darf, und sie des Effektivenstandes von jedem Kloster bedarfe, um einen verläßlichen Hauptausweis an die Landesstelle überreichen zu können.

N. 3770.

Verordnung in Böhmen vom 1. Horning 1799.

Wie die Städte und Dominien über die Offiziers-Quartierszinsen als

Da hervorgekommen ist, daß verschiedene Städte und Dominien die Offiziers-Quartierszinse sowohl, als jene für Privatstallungen und Stallichter unrichtig zur

Ver-

N. Kreis. Stadt, Herrschaft, Gut.

Liquidation

über den in Folge höchsten Hofdekrets von 23. Dezember 1796 aus dem Militär-Bequartierungsfond zu vergüten kommenden Stallzins, und das abgereichte Streustroh für die k. k. Bescheller, während der Beschellzeit.

Namen des Eigenthümers.	Numer des Hauses.	Anzahl		Bemerkung der Zeit.	Stallzins per Pferd und täglich 1 kr.	Streustroh.			Völliger Vergütungsbetrag.	Anmerkung.
		Der k. k. Beschel-ler.	Der Tage.			Per Pferd täglich 3 — bis	Bund a 15 Pfund.	Vergütungsbetrag nach dem Marktpreis Bund a — kr.		
					fl. kr.	Pfund.	Bund.	fl. kr.	fl. kr.	

N. Kreis. Stadt, Herrschaft oder Gut.

Vierteljährige Liquidation

Ueber die nach Vorschrift des Zinskattaster von — bis — für bequartirte Militär-Offiziers, oder sonstige Militär-Partheyen, dann Stallzins, Streustroh, und Stallichter entstandenen Vergütungs-Forderungen.

Namen		Derselben Charge oder Charakter.	Nro. des Hauses.	Namen des Hausbesitzers.	Bestimmung der Quartirzeit.	Offiziers Quartirzins. jährig.		Anzahl der wirklich eingestellten Dienstpferde.	Stallzins per Pferd täglich a ¼ kr. bemessen.	An Streustroh für 1 Pferd täglich a 3 kr.		Stallichter per Pferd täglich ⅙ kr.	Summe des völligen Vergütungs-Betrags.	Anmerkung.
Des Regiments oder Corps.	Der daselbst bequartirten Herrn Offiziers, überhaupt Militärspartheyen.					Ganz-	Halb-			An Bund zu 15 Pfund nach dem Marktpreis a kr.	Vergütungs-Betrag.			
						fl. kr.	fl. kr.	Stück	Tag	fl. kr.	Bund	fl. kr.	Pferd Tag	fl. kr.	fl. kr.	

Vergütung eingebracht haben; so wird das anliegende Formulare zu dem Ende zugestellet, damit die Ordnung und Gleichförmigkeit erhalten, dann die sistemisirten Verzinsungsbeträge nicht überschritten werden möchten.

Privatstallungen die Foderungen zu liquidiren haben.

N. 3771.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 1. Februar 1799.

Bei der angeordneten Untersuchung der Patental-Invaliden, haben sich mehrere Individuen gemeldet, auf ihren beziehenden Invaliden-Gehalt zu renunziren; da aber vermög beygehender Verordnung diese Renunzirung nur bey jenen Leuten angenommen werden kann, welche mit glaubwürdigen herrschaftlichen Attesten beweisen können, daß sie entweder eine Wirthschaft oder ein solches Gewerb besitzen, wodurch sie sich zu ernähren im Stande sind, wo sodann dieses Renunziationsgesuch mit den herrschaftlichen Attesten, nebst der Patentalurkunde, von Seiten des Werbbezirkskommando an die prager Invalidenhaus-Kommission einbegleitet wird. So wird sämmtlichen Amtsvorstehern diese abschriftliche Verordnung mit dem Beysatze zugestellet, daß selbe derley vorhandene Renunziationsgesuche, samt den Attesten und Urkunden, des ehestens anher einsenden, und nicht erst die Abrufung der zu Krankenwärtern und sonstigen kleinen

Bei welchen Patental-Invaliden die Renunzirung auf ihren Gehalt Statt finden kann.

Dienst

Dienst tauglich befundenen Patental-Invaliden abwarten.

„Patental-Invaliden können nur damahls der Polizey überlassen werden, wenn sie während ihrer diesfälligen Dienstleistung ihren Patentalgehalt zurücklassen, im entgegengesetzten Falle, nämlich wenn sie noch im Patentalgenuß stehen, müssen sie sich ohne weiters zu jenen Militardiensten bequemen, zu denen der Dienst sie ruft und ihr beziehender Invalidengenuß sie verbindet. Die Renunzirung auf die Patentalverpflegung kann nur von solchen Leuten angenommen werden, welche mit glaubwürdigen herrschaftlichen Attesten versehen sind, und die anzunehmenden Patentalurkunden sind recta an die prager Invalidenhauskommission einzubegleiten, um von da die förmliche Entlassung und respektive Abfertigungsurkunde zu erhalten. Welches dem Werbbezirkskommando, aus Anlaß einer von dem Wartenslebischen Werbbezirk diesfalls gemachten Anfrage zur Wissenschaft und Darnachachtung hiemit bekannt gemacht wird."

N. 3772.

Verordnung des Tiroler Landesgubernium vom 1. Hornung 1799.

Taxbestimmung, nach welcher die Foderungen an das Aerarium

Man hat zwar erst unterm 12. Dezember abgewichenen Jahrs durch eine Circular-Verordnung — so in dieser Sammlung 12. B. S. 242 Zahl 2709 zu fin-

finden — bekannt gemacht, daß in Nachgang eines hofkriegsräthlichen Reskripts vom 27. November abhin alle noch im Lande vorfindige Naturalien-Quittungen von den Jahren 1796 und 1797 dem italienischen Armee-General-Kommando zu Bestimmung der Preise zugesendet werden sollen.

für die gelieferten Naturalien zur Liquidation einzustellen sind.

Da nun aber dieses unterm 22. verwichenen Monats die ihm selbst, und so jedem Aerarialgläubiger zugehende Beschwerlichkeit, wann jede einzelne Quittung revidiret und taxiret werden sollte, anhero vorstellig gemacht, und dafür eine allgemeine Taxbestimmung in Vorschlag gebracht hat; so wird solche andurch öffentlich kund gethan, und zwar in Wiener-Währung:

Für eine Brodportion	= =	— fl.	5 kr.
N. Oe. Metzen Haber	= =	3 fl.	20 kr.
— — Gersten	= =	3 fl.	45 kr.
— — Türken	= =	4 fl.	15 kr.
— Zentner Heu	= =	2 fl.	15 kr.
— — Stroh	= =	1 fl.	24 kr.
— Klafter hartes Holz	=	5 fl.	30 kr.
— — weiches	= =	4 fl.	— —
— Pfund Inschlichtkerzen	=	—	20 kr.
— Zentner Waizen-Korn- oder Türkenmehl	=	7 fl.	24 kr.
— Metzen Waizen	= =	5 fl.	36 kr.
— — Korn	= =	5 fl.	— —

Gleichwie nun bei diesen Preisen wirklich Jedermänniglich bestehen kann, so haben sich auch hiernach die Aerarialgläubiger zu achten, und auf diese Weise ihre Forderung zur Liquidazion einzustellen.

Nur muß hier bemerket werden, daß diese Preise nur für jene Naturalien bestimmet seyen, welche geliefert worden, ohne daß ihre Preise mit dem betreffenden Magazin verabredet worden sind, wo sich also von selbst verstehet, daß jene Quittungen, worin die Preise schon vom Magazin bedungen und ausgeworfen worden sind, nicht mehr unter diese Cathegorie gehören.

N. 3773.

Verordnung der Landesregierung ob der Enns für das Hausduck-Traun-Mühel- und Inn-Viertel vom 1. Februar 1799.

Regulirung des Biersatzes pro 1799.

Vermög alt hergebrachten Landesgebrauch kömmt jedes Jahr in diesem Lande ob der Enns der Biersatz nach dem mittleren Wochenmarktspreis zu bestimmen. Da nun zufolge der abgeheischten kreisämtlichen Aeusserungen der mittlere Gerstenpreis zu 2 fl. 14 kr., folglich der tarifmässige Biersatz dahin zu bestimmen kömmt, daß für das Jahr 1799 der österreiche Eimer braunen Biers für 2 fl. 20 kr., des weissen für 2 fl. 40 kr. und des Märzenbiers für 3 fl. von den Bräuhäusern verkauft, sonach auch von dem Wirth in allen

4 Vierteln die Maaß braunen Biers a 4½ kr., des weissen a 5 kr., und des Märzenbiers a 5½ kr. ausgeschenket, und verleutgebet werden möge.

So wird gesammten Landgerichten, Herrschaften, Obrigkeiten, und deren nachgesetzten Beamten hiemit anbefohlen, daß sie hiernach ihre unterhabende Bräuhäuser, und Wirthe anweisen, und sorgsam darauf sehen sollen, daß die obbesagten Biergattungen nicht theurer als um obigen Preis gegeben, und die Uibertreter mit gemessener Strafe angesehen werden sollen.

N. 3774.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 1. Februar 1799.

Nachtrag der jüdischen Steuereinnahme halber.

Aus der dießortigen Verordnung vom 3. Jäner l. J. — so vorwärts S. 17 Zahl 3744 zu finden — ist bereits bekannt, daß die Wirksamkeit der bisher bestandenen jüdischen Bezirkseinnehmer mit letzten Jäner h. J. gänzlich aufzuhören habe.

In dieser Hinsicht kann man daher nicht gestatten, daß diese jüdischen Einnehmer vom 1. Febr. einige Gelder unter was immer für einem Vorwande von den jüdischen Kontribuenten einheben.

Sollte daher auf die hinter der Judenschaft mit Ende Jäner hafften gebliebenen, wie immer Namen habenden Abgaben vom 1. d. M. anzufangen, etwas in Abfuhr gebracht werden, so ist solches blos durch die

christlichen städtischen oder obrigkeitlichen Steuereinnehmer zu empfangen, an die Kreiskasse mittelst abgesonderten Verzeichnissen abzugeben, welche die so gestaltig übernommenen alten Resten mit gedachten Verzeichnissen an die mit dem prager städtischen Steueramte vereinigte jüdische Hauptkasse abzuführen haben wird, der unter einem die Weisung gegeben worden, diese alten Resten keinerdings mit der neuen vom 1. Feb. d. J. anfangenden Schuldigkeit zu vermengen, sondern diese Gelder abgesondert aufzubewahren, und zu verrechnen. Wornach Amtsvorsteher die sämmtliche Judenschaft, und die obrigkeitlichen Steuereinnehmer zu belehren haben.

N. 3775.

Hofdekret vom 5. Februar, kundgemacht von dem Märisch-Schlesischen Gubernium den 8., von dem Gubernium in Steyermark den 9., von dem Böhmischen Gubernium den 10., von der Landesstelle in Kärnten, dann der Nied. Oest. Regierung den 12., in Krain und Oesterreich ob der Enns den 13., von der Westgalizischen Hofkommission den 15., von dem Triester Gubernium den 16., von dem Ostgalizischen Gubernium den 22. März 1799.

Die als schwarzgefärbt, oder

Da weder in dem Zolltariff unter der Rubrik Futter und Rauchwerk, noch in der Schätzungsnorma

ma schwarzgefärbte oder schwarzgraue, sondern blos schwarze, mit einem Zollsatze von 4 fl. für das Stück, und gemeine Fuchsbälge mit 1 fl. vom Buschen zu 10 Stück enthalten sind; so haben Se. K. K. Majestät zu entschliessen befunden, daß von nun an, in Zukunft die als schwarzgefärbt, oder als schwarzgrau angegebene Fuchsbälge durchaus den wahren schwarzen dergleichen Bälgen in der Zollabnahme gleichgehalten, und für jedes Stück 4 fl. an Mauthgebühr abgenommen werden sollen. Auch sollen die gefärbten Fuchsbälge überhaupt jener natürlichen Gattung, der sie am nächsten kommen, im Zolle gleichgehalten werden; folglich ist von jedem Stück der blau, oder braun gefärbten gemeinen Fuchsbälge, welche im Tariff namentlich nicht aufgeführt sind, wie von den natürlich blauen, oder braunen, der Konsumozoll mit 36 kr. abzunehmen, theils um den unächten Erklärungen vorzubeugen, theils auch um die inländische Erwerbsamkeit auf das Färben, oder Tünchen der rauhen Waaren zu leiten.

als schwarzgrau angegebene Fuchsbälge sollen künftig in der Zollabgabe den wahren schwarzen dergleichen Bälgen durchaus gleich gehalten werden.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung kund gemacht wird.

N. 3776.

Hofdekret an sämmtliche deutsch-erbländische Länderstellen vom 8. Februar, kundgemacht durch Gubernialverordnung im Böhmen, der Landesregierung ob der Enns den 15. von dem Triester Gubernium den 23. Februar 1799.

Landesfürstliche Beamte sind bei Abfoderung der Mauthe gegen alle Mißhandlungen zu schützen, und in sich ergebenden Fällen denselben alle politische Assistenz zu leisten.

Bey Gelegenheit der von der Niederöstreichen Bankaladministration an die k. k. Finanz-Hofstelle gemachten Anzeige, über die Exzessen, welche ein gewisser Bedienter, an dem Wegmauthaufseher zu Neudorf in Niederösterreich, und dem übrigen dortigen Amtspersonale bey Abforderung der Mauth verübte, haben Se. k. k. Majestät zu verordnen geruhet, daß landesfürstliche Diener gegen Mißhandlungen künftig hin geschützt, und gesichert werden müssen.

Gleichwie nun wegen Ansuchung der Assistenz in derlei Fällen bey den politischen Behörden an sämmtliche Bankal- und Zoll-Gefälladministrazionen die Weisung ergangen ist; so wird auch den Amtsvorstehern aufgetragen, landesfürstliche Diener gegen Mißhandlungen zu schützen, in sich ergebenden Fällen, denselben die politische Assistenz zu leisten, um alle ungebührliche Auftritte, oder wohl gar entstehende Mißhandlungen förderſamst gründlich zu untersuchen und hievon die Anzeige zur gehörigen Assistenz zu machen.

N. 3777.

N. 3777.

Hofkammerdekret vom 9. Febr. und Dekret der Galizischen Hofkanzlei vom 28. Febr. Dekret der Böhmisch-Oest. Hofkanzlei vom 24. März, kundgemacht von dem Märisch-Schlesischen Gubernium, dann N. Oest. Regierung den 26., Böhmischen Gubernium den 27. Febr., von dem Triester Gubernium den 2., von der Regierung ob der Enns den 4., von dem Ostgalizischen Guber. den 8., und von der Landesstelle in Kärnten den 12., in Krain den 13. März 1799.

Für einen einfachen halblöthigen konstantinopolitaner Brief sollen bei der Aufgabe, wie bei der Abgabe 12 kr. bezahlet werden.

Es bestand bisher die Verordnung, daß für einen einfachen, halblöthigen Brief, der nach Konstantinopel gehet, bei der Aufgabe 16 kr., für einen gleichen Brief aber, der von Konstantinopel kömmt, bei der Abgabe 8 kr. bezogen wurden.

Nun haben Se. Majestät, vermöge Dekrets der k. k. Hofkammer-Finanz- und Kommerzhofstelle vom 9. dieses Monats, zu entschließen geruhet, daß künftig derlei konstantinopolitaner Briefe, gleich anderen, in das Ausland gehenden, oder dorther kommenden Briefen nach der, für diese bestehenden Taxordnung behandelt, folglich für einen einfachen halblöthigen konstantinopolitaner Brief bei der Aufgabe, wie bei

der Abgabe jedesmal zwölf Kreuzer bezahlet werden sollen.

Diese allerhöchste Entschließung wird also zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

N. 3778.

Hofdekret vom 12. Februar kundgemacht von der Nieder. Oest. Regierung, und von dem Mähr. isch-Schlesischen Gubernium den 5., von dem Gub. in Steyermark, und der Landeshauptmannschaft in Krain den 6., von dem Böhmischen den 8., dem Tiroler Gubernium den 9., der Landesregiernng ob der Enns den 11., von der Landesstelle in Kärnten den 12., von dem Ostgalizischen Gubernium und der Westgalizischen Hofkommission den 15., dem Triester Gubernium den 16. März 1799.

Die Einfuhr der venezianischen Seidenfabrikate wird gestattet.

Se. Majestät haben zu Aufrechthaltung der in dem vormaligen venezianischen, und itzigen k. k. Gebiete vorhandenen Seidenfabrikate, als eines so ergiebigen Zweiges der dortländigen Nazionalindustrie, vermöge Dekrets der k. k. Hofkammer, Finanz- und Kommerzhofstelle vom 12ten Hornung d. J. gnädigst zu bewilligen geruhet, daß die Einfuhr der venezianischen Seidenfabrikate in Allerhöchstderselben übrigen Erbländern unter den nämlichen Begünstigungen und

Zoll-

Zollerleichterungen, welche für die österreichische Lombardie, und die toskanischen Staaten festgesetzet worden sind, Statt haben solle.

Diese allerhöchste Entschliessung wird demnach zur Wissenschaft der Handelsleute und Privaten, mit dem Beisatze allgemein kund gemachet, daß jenes, was bisher durch den bestehenden allgemeinen Zolltarif vom 2. Jän. 1788. zu Gunsten der Einfuhr und Zollbehandlung der mailänder, und Mantuaner Seidenerzeugnisse, dann in Ansehung der Legitimazion derselben vorgeschrieben worden ist, von nun an vollkommen für alle jene Seidenfabrikate, jedoch ausdrücklich auf dieselbe Art, und in demselben Maaße, zu gelten habe, welche aus den, nunmehr österreichischen, vormals venezianischen Staaten kommen, und daselbst erzeuget worden sind.

N. 3780.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 13. Februar 1799.

Nachtrag in Absicht des jüdischen Steuersystems.

In der Vermuthung, daß das neue jüdische Steuersystem mit dem Eintritte des Militärjahrs, folglich mit 1. November 1798 anfangen werde, hat die k. Staatsbuchhalterey in dem verfaßten Steuerverzeichniße die jüdische Vermögens- und Schutzsteuer für das Jahr 1799 ganzjährig vorgeschrieben; da jedoch dieses System wegen der nöthigen Vorarbeiten um ein ganzes

Quartal später, folglich erst vom 1. Hornung d. J. anfangen konnte, so entstehet hieraus die nothwendige Folge, daß von dem in dem neuen Steuerverzeichniße enthaltenen ganzjährigen jüdischen Vermögens- und Schutzsteuer-Betrag der 4te Theil somit ein ganzes Quartal abgeschlagen, der sonach übrig bleibende Betrag in 9 Monate eingetheilt, und von den jüdischen Kontribuenten in monatlichen Raten anticipato eingehoben werden muß, weil dieselben für die Monate Novemb. und Dez. 1798 dann Jäner 1799 die Familien-Vermögens- und Verzehrungssteuer noch an die bestandene jüdische Steuerpachtung entrichtet haben; welches zur Benehmung, dann zur Belehrung der betreffenden Steuereinnehmer sowohl, als auch zur weiteren Eröffnung an die jüdischen Gemeinden bedeutet wird.

N. 3781.

Hofdekret vom 13., kundgemacht durch die Landesregierung ob der Enns den 19., in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 22. Februar 1799.

Den Gewehrfabrikanten ist alle Arbeit zum Verkauf für auswärtige Bestellungen unter Strafe zu untersagen.

Vom Hofkriegsrathe ist die beschwerdsame Anzeige des Hauptzeugamts der k. k. Böhm. Oest. Hofkanzley zugekommen, daß die Gewehrfabrikanten verschiedentlich durch fremde Bestellungen von der ärarischen Arbeit abgehalten, und so auch durch die Gewähr-Lieferanten, welche für auswärtige Bestellun-

lungen zur Herstellung auch nur alte Gewehre immerhin Gewehrarbeiter nöthig haben, die den k. k. Fabriken oder den für das Aerarium arbeitenden Fabrikanten nöthige Leute entzogen werden.

Da nun an der hinlänglichen eigenen Erzeigung der Gewehre in den heutigen Zeiten und Umständen viel gelegen ist, somit dieselbe auf alle mögliche Art befördert werden muß, so ist den Gewehrsfabrikanten, überhaupt alle Arbeit zum fremden Verkaufe für auswärtige Bestellungen nachdrücklich, und unter Bedrohung einer empfindlichen Strafe zu untersagen, und eben so sind auch alle dergleichen Bestellungen zum auswärtigen Verkauf bei den Fabrikanten möglichst hindan zu halten, massen nur das Artilleriehauptzeugamt allein, wenn es überflüssige Gewehre hat, selbe mit ausdrücklicher hoher Bewilligung an auswärtige Mächte abgeben, oder verkaufen wird, und haben sich folglich die auswärtigen Lieferanten wenigstens immer standhaft auszuweisen, in welchen Gegenden sie die Gewehre einzukaufen gedenken, um nach Beschaffenheit der Umstände ihnen solches entweder unter Beobachtung der zugleich angeführten Vorsichten gestatten, oder versagen zu können, außer welchen Vorsichten keinem Privaten mit derlei Militärgewehren zu handeln gestattet ist; hiernach haben sich also Ortsvorsteher in vorkommenden Fällen, wenn sich Partheien um den Gewehrsankauf zum auswärtigen Verschleiße

und um die Ausfuhrspäſſe melden, zu benehmen.

N. 3782.

Gubernialverordnung in Böhmen den 14. Februar 1799.

Zur Warnung des Publikum der Handelsleuten und Postämter werden die Betrügereien, so in Teutschland sich ereignet, bekannt gemacht.

Von der churfürstlich hanoverischen Regierung ist zur Warnung des Publikums, vorzüglich aber der Handelsleute, und der Postämter, die angeschlossene gedruckte Anzeige jener listigen Betrügereien mitgetheilet worden, die seit einigen Jahren in Deutschland sich ereignet haben; es sind daher sämmtliche Unterthanen, vorzüglich aber die Kommerzialzünfte, und Handelsleute durch eine allgemeine Kundmachung der Vorfälle von ähnlichen Schaden zu bewahren.

Nachricht.

Auf Einschreiten der königl. Großbrittanischen-Churfürstlich-Hanoverischen Regierung, wird nachstehende Anzeige dem Publikum zur Warnung bekannt gemacht. Die königl. churfürstliche Justiz und Kanzlei zu Hanover findet in mehreren zum Theil noch jetzt bei derselben anhängigen Kriminaluntersuchungen Anlaß das negozirende Publikum sowohl, als das Institut der öffentlichen Posten, von einer zu deren größten Nachtheil von listigen und gewandten Bösewichtern seit einigen Jahren in und außer Deutschland handwerksmäßig verübten diebischen und komplizirten Betrugs-

trugsart zu warnen, deren Hauptumstände in Folgenden übereintreffen.

Einer von Zweien, oder mehreren reisenden Betrügern, die sich für reele Handelsleute ausgaben, oft Handelsartickel mit sich führten, und vorhabenden Einkauf- und Handelsspekulationen vorschützten — begab sich zu dem Kaufmann eines fremden Orts, welchen man hintergehen wollte, erhandelte unter erdichteter Firma und Wohnstadt — jedoch mit aller kaufmännischen Vorsicht, Genauigkeit, und Sachkenntniß — Waaren für beträchtliche Summen, zahlte darauf, um allen Verdacht zu entfernen, mehr oder weniger, jedoch um eine gegen den Kaufschilling unverhältnißmäßige Kleinigkeit in Abschlag, oder erlegte bloß eine angemessene Summe Geldes baar für Porto, und Emballage, indem er mit dem Verkäufer wegen Bezahlung der Kaufsumme, welche aus mancherlei vorgespiegelten Gründen so fort baar nicht erfolgen möge, die Verabredung traf, daß die erstandenen Waaren unter einer festgesetzten Marque, und Addreße an irgend ein beliebiges — von dem Verkäufer gewöhnlich selbst bestimmtes Handlungshaus eines fremden Ortes gesandt werden sollten, damit sie dort von dem Käufer abgefordert und gegen Erlegung der restirenden Kaufsumme an ihn ausgeliefert werden könnten. Dabei wurde der Ort, und Weise der Verpackung, und Einballirung der Waaren verabredet, welche bisweilen sogar in Gegenwart des betrüglichen Käufers nach seiner

An-

Anweisung oder auch von ihm selbst vorgenommen ward; es wurde ferner verabredet, mit welcher Post die Absendung geschehen soll, und nicht selten die Frist bestimmt, binnen welcher bei Verlust der abschläglich auf den Handel gezahlten Summe die Abforderung der Waaren, und Zahlung des Kaufgeldes bei dem kommittirten Handlungshause erfolgen sollte.

Wenn der Betrüger durch diese Einleitung sich von Gestalt, Marque und Emballage des Waaren-Köstchens, Paquets, oder der Kiste, in welcher er dann und wann um den Verkaufer sicher zu machen, ein Stück seines Eigenthumes mit verpacken ließ, zu unterrichten gewußt, oft auch sogar erreicht hatte, daß die Marquirung von ihm selbst, und Besieglung mit seinem eigenen Pettschaft vorgenommen war, so füllte er ein möglichst ähnliches Behältniß mit andern dem Gewichte der Waaren ungefähr gleich kommenden gewöhnlich ganz nichtswürdigen Dingen als Steinern, Scherben, oder Stroh, und gab es unter fälschlicher Bemerkung desjenigen Werthsinhalts, welchen die Kiste mit den Kaufmannswaaren hatte, mit möglichst gleicher Signatur und Emballage an einer nahen Station auf die nämliche Post oder Dilligence, mit welcher die erhandelten Waaren abgegangen waren, und welche dann auch gewöhnlich der Betrüger oder seine Helfershelfer bestiegen.

Am verabredeten Orte nun, gewöhnlich einen Mittelstazion zwischen dem Kontraktsplatze, und dem Wohn-

orte -

orte des addressirten Kommissionärs forderten die Betrüger die wahre Kiste von der Post als die ihrige zurück, und ließen, so oft es ihnen gelang, von den Postämtern und Büreaux bei Gleichheit oder Aehnlichkeit der beiden Poststücke eine Verwechslung zu erreichen, und die Kiste von Werth in ihre Hände zu spielen, die falsche auf der Post weiter und dem Kommissionär zugehen, da alsdann früher oder später die vergangene Vertauschung zur Sprache kam.

Auf diese Art sind acktenkundigermassen, anderer noch nicht so bestimmt aufgeklärten Vorfälle im Auslande nicht zu gedenken, seit dem November 1795 folgende Personen, um ansehnliche Summen betrogen worden.

1tens. Der Uhrmacher Ernst zu Arau in der Schweiz, welcher ein Kistchen mit Uhren vom Werthe 2824 fl. 45 kr. eingebüßt.

2tens. Der Hofjuwelier Wieg in Bayreuth, welcher um ein Paquet mit Bijouterie-Waare zu 641 fl. 30 kr. betrogen worden.

3tens. Der Juwelier Bernouille zu Frankfurt am Mayn, verlohr ein Bijouterie-Kistchen von 2350 fl. am Werth.

4tens. Ein ähnlicher Betrug bei dem Bijouteriehändler Fernau in Hanau a 2488 fl. 45 kr. Desgleichen

5tens. Ein bei den Juwelier Delewie Gebrüdern in Hamburg vom 590 Stück Schuld Louisdor, und

6tens.

6tens. Allhier in Hanover bei dem Hofjuwelier Wihelm von 205½ Carolins gespielter Betrug wurde durch Zufall oder angewendete besondere Vorsicht der Absender oder Postämter noch zur rechten Zeit in seiner gänzlichen Ausführung vereitelt.

Nächst dem sind auf vorbeschriebene Art, wie wohl auch mit abwechselnden Kunstgriffen gegen die Postämter seit November 1797. durch Thäter, gegen welche die Untersuchung bei desseitigen königl. Amte Diepholz annoch fortdauert, und die zum Theil daselbst glücklich zur Haft gebracht sind, zum Theil auch verfolget werden, entwendet worden:

7tens. Dem Kaufmann Dunharuft im Münsterschen Orte Wahrendorf eine Kiste mit feiner Leinwandt und Spitzen am Werth 1361 fl. 15 kr.

8tens. Dem Kaufmann Primavesi zu Münster ein Kistchen mit Taffeten und Musselinen an Werth 555 Reichsthaler 17 kr. 2 Pf.

9tens. Dem Handlungshause Backhaus und Klingsch in Hanover eine Kiste mit Taffeten in Werth 859 Reichsthaler 20 Mg. 5 Pf.

10tens. Dem Kaufmann Bavink zu Leer in Ostfriesland eine Kiste mit feiner Leinwandt und Spitzen Werth 1459 Reichsthaler 4 Pf.

11tens. Dem Handlungshause Arnold Friedrich Laer, und Söhne zu Bielefeld zwo Kisten mit feiner Leinwand, Werth 1793 Reichsthaler 9 M. 4 Pf.

12tens. Dem Kaufmann Sebastian Arnold Kurlbaum in Bielefeld zwo Kisten mit Leinwand am Werthe von 1780 Reichsthl. 12 gr.

13tens. Dem Handlungshause Boudouin und Söhne in Berlin eine Kiste mit Seide mehr als 3000 Reichsthlr. am Werth. Die höchst arglistige Ausführung dieser Betrügereyen muß für das gesammte Publikum, insbesondere aber für alle Obrigkeiten, Postbehörden, Kauf- und Handelsleute eine wiederholte Aufforderung enthalten, durch größtmöglichste Vorsicht und Aufmerksamkeit, ähnliche Versuche verschmitzter Betrüger nicht nur zu vereiteln, sondern auch alles, was zur Entdeckung und richterlichen Bestrafung solcher Bösewichter erforderlich seyn dürfte, unaufgerufen beizutragen.

Hanover am 15. Jäner 1799.

Königl. Großbrittanische, zur churfürstlich-Braunschweigisch-Lünneb. Justitzkanzelley verordnete Direktor, Vice-Direktor und Räthe ꝛc.

N. 3783.

Hofkanzleidekret vom 14. Februar, kundgemacht von dem mährisch- und schlesischen Landesgubernium den 2. März 1799.

Es besteht zwar seit längeren Jahren eine von dem Ollmüzer Konsistorium an die diöcesan Geistlichkeit

Wodurch das Regulativ für zu stiftende Messen, Requiem, Kon-

Kukte und Todtenofficien bekannt gemacht wird.

keit erlassene Cynosur, welche die Beträge für zu stiftende Messen, Requiem, Kondukte und Todtenofficien bestimmet; dessen ungeachtet haben sich doch mehrere Fälle ergeben, wo durch letztwillige Anordnungen zu ersterwähnten geistlichen Stiftungen so geringe Beträge vermacht worden sind, daß man, um die betreffende Kirche vor Nachtheil zu schützen, den Willen des Stifters entweder gar nicht in Erfüllung bringen lassen konnte, oder denselben wesentlich abändern mußte.

Um dem abzuhelfen, und künftig bei Errichtung derlei Stiftungen durchaus gleichförmig fürzugehen, ist die höchste Verordnung ergangen, daß erwähntes Konsistorial-Regulativ als eine Richtschnur, die künftig diesfalls für Mähren und den österreichischen Antheil Schlesiens allgemein zu gelten hat, in folgender Art eingerichtet, kundzumachen, und zu beobachten ist: und zwar

---

	Dem Geistlichen.		Den Assistenten.		Dem Schulmann als Organisten	der Kirche für			Zusammen.	
						Kerzen	Wein.	Paramente.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.
Für eine gelesene Messe = = = = =	—	36	—	=	=	6	2	1	—	45
Für ein Anniversarium ohne Assistenten =	1	30	—	=	30	18	2	10	2	30
— — — mit Assistenten = =	2	=	1	=	30	18	2	10	4	=
Für einen kleinen Kondukt = = = =	—	15	—	=	5	=	=	=	=	20
— — ganzen Kondukt, ohne Assistenten	—	45	—	=	15	=	=	10	1	10
— — — — mit Assistenten =	1	5	—	30	15	=	=	10	2	—
Für ein Nokturn des Todtenofficums =	—	30	—	=	10	=	=	=	=	40
Für ein ganzes Todtenofficium sammt den Laudes ohne Assistenten = = = =	1	30	—	=	30	=	=	=	2	=
— — — — mit Assistenten =	2	30	1	=	50	=	=	10	4	30

Von Erfüllung dieses schon lang bestehenden Regulativs sind auch die früheren Fälle dessen Außerachtlassung, worüber die Stiftungsbriefe erst zu entwerfen, und zur Bestättigung vorzulegen seyn werden, nicht ausgenommen; so wie gegentheilig jedem Stifter, eine freigebigere Stiftung zu machen, frei stehet.

In Hinsicht der Musiker, Sänger, Kirchendiener, so wie auch der Glöckner, wenn jemand bei der Stiftung auch das Geläut verlangte, dann dessen, was für ein derlei Geläut der Kirche zuzukommen pflegt, ist sich nach dem Gebrauch jeden Orts zu benehmen.

N. 3784.

Regierungsverordnung ob der Enns vom 15. Februar 1799.

Unterthanen haben den einquartirten Soldaten kein Trunk und Kost abzureichen.

Auf Erinnerung des k. k. Militärkommando haben Se. Maj. wiederholt auf das schärfeste zu verbiethen geruhet, den Unterthanen von nun an bei keiner Gelegenheit die Last aufzubürden, den einquartirten Soldaten für den Schlafkreuzer oder sogenannten Menage-Groschen mit Kost und Trunk zu versehen, indem jeder Soldat sich von seinem Sold jeden Orts selbst verköstigen muß, und vom Quartierträger ausser Bett, und dem gemeinschaftlichen Service unter keinem Vorwande etwas fordern darf; zugleich

wird

wird verordnet, im Falle, als jemand bei der dermaligen Lage eine Beschwerde über gedrängte Dislozirung anzubringen habe, sogleich den Abhülfs-Vorschlag schleunigst und gründlich an die Regierung zu machen.

N. 3785.

Gubernialverordnung in Steyermark vom 16. Februar 1799.

Betreffend die Aufrechnung der Rekrutirungskösten.

Da die Rekrutirungskösten von den verschiedenen Bezirksobrigkeiten sehr ungleich aufgerechnet werden, und diese Ungleichheit sowohl die Bezirksobrigkeit in der Aufrechnung unsicher machet, als auch den k. k. Kreisämtern die Adjustirung erschweret, so wird in der Anlage eine diesfällige Passirung zur Richtschnur der Bezirksobrigkeiten für die an die k. k. Kreisämter jährlich mit Ende des Jahrs zu legen kommenden Rechnungen hiemit festgesetzet, und da auch die Veranschlagung dieser Beträge an die Bezirkskontribuenten noch nicht bei jedem Kreise, und Bezirke nach gleichen Maßstabe geschieht, so wird verordnet:

Daß diese einzelne Veranschlagung nach dem Besitzstande der Bezirksinsassen, nämlich nach der ganzen, dreiviertl, halben und viertlhube und Keische mit parifizirter gleichmässiger Eintheilung der Dominikal-Besitzungen, und Bergholden in der Art zu geschehen habe, daß von jedem Gulden der gesammten

Auslagen in gleichen Theilen auf den Ganzhübler 24 kr., auf den Dreiviertlhübler 18 kr., auf den Halbhübler 12 kr., und auf den Viertlhübler und Keischler 6 kr. veranschlaget werden.

Wie nun bei Rekrutentransporten ausser der gegenwärtigen Passirung nichts weiter, und überhaupt nur die unentbehrlichsten Kösten aufgerechnet werden dürfen, so sind auch mit diesen Rechnungen weder die Reisen der Beamten wegen Heu- oder Getreidstellungen (weil schon bei der Ablieferungsstation von Seite der k. k. Kreisämter mittels Aufstellung einiger Kommissarien die nöthige Fürsorge bestehet) noch die Auslagen für Beförderung der Karnier und Bothenregister zu vermengen, weil diese Beförderung nach der Kurrende vom 12. Juny 1786 den Unterthanen wechselweise obzuliegen hat, und wenn sie dafür einen Bothen gegen ihre Bezahlung halten wollen, dieses ihrem Einverständnisse zu überlassen, und von den B. Obrigkeiten nur Sorge zu tragen ist, daß die Karnier und Bothenregister vorschriftmässig auf ein oder andere Art befördert werden.

Passirung
für die Rekrutirungskösten.

1. Dem Gerichtsdiener bei Rekrutenaushebungen, und dem nöthigen Falls beigegebenen Gehilfen, jedem für die Meile hin und zurück . 10 kr.

Die Meilen, und der Ort sind in der Rechnung jedesmal auszusetzen.

Für

Für die auf dem nämlichen Weg gehobenen Rekruten wird nur das einfache Meilgeld bezahlt.

Die Rekruten, wenn sie einmal beisammen sind, dürfen nicht über ein, oder bey einer dringenden Erforderniß höchstens 2 Tage in Verwahrung gehalten, sondern müssen jederzeit gleich zur Assentirung abgeliefert werden.

Wenn bei einem grössern Rekrutirungstransport die Begleitung mehrerer Wächter, oder selbst eines Beamtens erforderlich ist, worüber aber die Ursache der Begleitung allzeit in der Rechnung angegeben werden muß, so werden für die Meile ebenfalls passiret

für den Wächter . .	10 kr.
und für die Fuhr vom Pferd .	15 —
dann an Taggeld für den Beamten .	1 fl. 30 —

2. Wartgeld für den Gerichtsdiener und Wächter am Assentplatze für 1 Tag . 24 kr.

Wenn jedoch das Wartgeld länger als einen Tag dauert, so ist die Nothwendigkeit der weitern Zuwartung si. von der Assentirungskommission, oder sonst jemand Glaubwürdigen bezeichnen zu lassen, und das Zeugniß der Rechnung beizulegen.

3. Die Verpflegung für einen Rekruten mit Inbegriff des Holz, Licht, und Lagerstrohes des Tages 17 kr. Die Verpflegsgebühr ist dem Rekruten auf die Hand zu geben, und seiner Disposizion zu überlassen.

4. Dem Chyrurg für Visitirung eines Rekruten . . . 10 kr.

und so kein Chyrurg im Orte wäre, und für die Herbeireise . . . 15 kr. für die Meile.

Der Chyrurg hat bei der Visitirung die körperlichen Gebrechen der Bezirksobrigkeit anzuzeigen, und im Unterlassungsfalle für die Stellungskosten zu haften; sollte er die Anzeige gemacht, und die Obrigkeit dennoch den Rekruten mit körperlichen Gebrechen gestellt oder gar nicht haben visitiren lassen, so haben die unnützen Stellungsköſten der Obrigkeit zur Last zu fallen.

N. 3786.

Regierungsverordnung ob der Enns vom 18. Februar 1799.

In Ermanglung eines Kriegskommissariatischen Beamtens sind die Quittungen über subm. inistrirte Naturalien von jeder Ortsobrigkeit zu ermahnen.

Auf Ansuchen des k. k. Militäroberkommando sind die Dominien dahin zu verständigen, daß in Ermanglung eines kriegskommissariatischen Beamtens oder Auditors die Quittungen über die subministrirte Naturalien auch von jeder anderen Ortsobrigkeit, Magistrate, Syndikus ꝛc. coramisirt werden können, wenn also das Kreisamt den Lokalpreis bestättiget, so werden die Quittungen ohne Anstand angenommen werden.

N. 3787.

N. 3787.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 18. Februar 1799.

Justizbehörden haben sich die gedruckte jüdische Thora beizuschaffen.

Sämmtlichen Justizbehörden wird anmit bekannt gemacht, daß falls ein oder die andere derselben das jüdische Gesetzbuch, Thora genannt, sich noch nicht nach dem 19 §. der Instruktion vom 9. September 1785. beigeschaft hätten, ihnen obliege, sich desfalls an den k. hebräischen Censor Fischer zu verwenden, jene Ortsgerichte hingegen, welche diese Thora sich schon beigeschaft haben, und solche noch nicht von dem Censor Fischer revidirt ist, sind dahin anzuweisen, daß sie solche von ihm koramisiren zu lassen hätten.

N. 3788.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 19. Februar 1799.

Wegen der Judensteuer Einhebung.

Um die so mannigfaltig vorkommenden Anfragen, welche aus Anlaß der einzuhebenden jüdischen Steuer rücksichtlich derjenigen Individuen vorkommen, welche in den Steuerverzeichnissen nicht eingeschaltet sind, zu vermeiden, wird sämmtl. W. Aemtern, welche die individuellen jüdischen Vermögens- und Schutzsteuerverzeichniße bereits erhalten haben, dermal ohne ferneren Anfrage, bloß von jenen Kontribuenten die Steuer einzuheben, welche in den Verzeichnissen mit ihrer

Schuldigkeit angesetzt sind, massen die nicht zugekommenen Vorschreibungen in Anbetracht der eingebrachten Fassionen einige Anstände unterliegen, die erst behoben werden müssen.

N. 3789.

Gubernialverordnung in Böhmen, vom 19. Februar 1799.

Pfarrern, Lokalkaplänen ꝛc. ist der Gehalt nach Ausgang der bestimmten Zeit auszufolgen.

Aus Rücksicht dessen, weil öfters sich Fälle ereignen, daß Seelsorger vor Verlauf der Zeit, für welche sie ihre Gehalte oder Beyträge erhalten haben, sterben, ist die Verfügung getroffen worden, daß von nun an gesammten Pfarrern, Lokalisten, Administratoren, Cooperatoren ihre Gehalte oder Beyträge nicht eher, als nach Ausgang der für sie bestimmten Zeit ausgefolgt werden dürfen; welches hiemit kundgemacht wird.

N. 3790.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 19. Februar 1799.

In Betreff der vorkommenden Klagen, daß dem Landmann bei Durchmärschen aufge-

In der Nebenlage wird eine Abschrift, des zur Vergütung ungebührlicher Forderungen von Seite des Militär auf Märschen an sämmtliche Divisions-Kommandanten ergangenen höchsten Befehls zu dem Ende mitgetheilt, um die Quartierträgers hiernach zu

be-

belehren, und im Falle einer von Militär gewagten Uiberspannung zur ungesaumten Anzeige an ihre Behörden anweisen zu lassen, von welchen sodann, wenn keine Genugthuung oder Entschädigung geleistet worden wäre, die weitere Anzeige mit Anführung aller Umstände anhero zu machen ist.

leget werde, für den Schlafkreuzer und sogenannten Marschgroschen, den einquartirten Soldaten mit Kost und Trank zu versehen.

Der Hofkriegsrath erinnert mittelst einer unterm 30. Jäner anher erlassenen Verordnung, daß an mehreren Orten bey Militär Durchmärschen, und Einquartirungen dem Landmann zugemuthet werden, für den Schlafkreuzer, und sogenannte Menage Groschen den einquartierten Soldaten mit Kost und Trank zu versehen. Da dieser Unfug nicht nur durch das Regulament untersagt, sondern auch durch so viele nachgefolgte Befehle wiederholt schärfestens verbothen ist, bei keiner Gelegenheit, somit auch nicht bei Durchmärschen dem Unterthan dergleichen drückende Lasten aufzubürden, nachdem der Soldat von seinem richtig beziehenden Sold jeden Orts sich selbst verköstten muß, und von den Quartiersträgern außer dem Bett, und dem gemeinschaftlichen Service unter keinem Vorwande etwas fordern darf, so hat der Hofkriegsrath für nöthig befunden, diese auf das Regulament sich gegründete und dermahlen von Sr. Majestät erneuerte Befehle zu wiederholen, mit dem Beysatze, daß für deren richtige Befolgung der Kommandant einer jeden marschirenden Trupp, und nach Umständen auch die Regiments-Kommandanten und Brigadiers

un-

unter ihrer schwersten Verantwortung zu haften haben, gleichwie man dann gegen die Uibertreter nicht nur mit der schärfesten Ahndung fürgehen, sondern auch jenen Regiments Kommandanten, von deren unterhabenden Mannschaft solche nicht zu duldende Excessen weiters verübt werden sollten, Sr. Majestät selbst nahmhaft machen würde, indem es für einen Beweis angesehen werden müßte, wie sicher unter ihrer Kommando Zucht und Subordination vernachläßsiget ist.

Den unterstehenden Truppen ist hiernach die angemessene Belehrung nachdrucksamst zu ertheilen, und auf die pünktlichste Befolgungfest handzuhltaen, auch bey einer wider Verhoffen wahrnehmenden Zuwiderhandlung die Anzeige hievon unnachsichtlich zu erstatten.

N. 3791.

Hofdekret an sämmtliche Bankaladministrazionen der Finanzhofstelle vom 19. Februar 1799.

Erläuterung der Verordnung wegen Provisionirung der Kinder der unternBankalbeamten.

Die Verordnung vom 4. Dezember v. J. so in gegenwärtiger Sammlung 12. B. S. 233. Zahl 3699. zu finden ist, nach welcher die Kinder der unteren Bankal-Beamten, wenn sie Knaben sind, nur bis an das fünfzehnte, Mädchen nur bis in das dreizehnte Jahr einer Provision fähig sind, hat auf die

vor-

vorher schon bewilligten Provisionen nicht zurückzuwirken, und sind unter der Beziehung von unteren Bänkal-Beamten alle diejenigen begriffen, die keiner Pension, sondern nur einer Provision fähig sind.

N. 3792.

Hofdekret der böhmisch-österr. Hofkanzlei an sämmtliche deutsch-erbländische Länderstellen den 21., der Galizischen Hofkanzlei vom 5. März, kundgemacht von der Landeshauptmannschaft in Krain, und von dem Steyrischen und Böhmischen Gubernium den 6., von dem Triester Gubernium den 9., von der Landesstelle in Kärnten den 12 März, durch das Ostgalizische Gubernium den 6. May 1799.

Nachtragung der Viehmaut von den umgegangenen Mautstazionen.

Um den zum gemeinen Besten bestehenden Wegfond von jedem unbilligen Entgang und Verkürzung zu verwahren, ist mit Hofkanzleidekret vom 21. vorigen Empfang 3. dieses Monats ausdrücklich verordnet worden, daß die Viehhändler, die nach Zulassung der bestehenden Gesetze jene Wege, worauf wegen wohlfeiler Weide und Fütterung leichter fortzukommen ist, betreten, hiebei aber mancher Mautstazion ausweichen, gehalten seyn sollen, bei der nächst betretenden Mautstazion die Mautgebühr für jede einzel-

zelne Station, der sie in dem genommenen Seitenwege ausgewichen sind, nachträglich zu entrichten.

Welches zur Wissenschaft und genauen Nachachtung allgemein bekannt gemacht wird.

N. 3793.

Hofdekret vom 21. Februar 1799.

Den in unmittelbaren landesfürstlichen Diensten stehenden Beamten wird sich zu Ausarbeitungen bei den Ständen, oder wem immer gebrauchen zu lassen, und hiefür Remunerationen zu beziehen, untersagt.

Se. Majestät haben allerhöchst zu entschliessen befunden: Es sey unanständig, unschicklich, und selbst der guten Ordnung entgegen, daß ein in unmittelbaren landesfürstlichen Diensten stehender Rath und Beamter, der die landesfürstlichen Befehle aufrecht zu erhalten verpflichtet ist, sich zu Ausarbeitungen bei den Ständen oder bei wem immer gebrauchen lasse, indem selbe dann oft in dem Falle sind, über derlei Gegenstände mit ihrer Beurtheilung eingehen zu müssen, wobei sie ihrer Pflicht gemäß ganz unbefangen und unpareheiisch handeln, auch nie dieserwegen ausgesetzt seyn sollen, von einer Berathschlagung, oder ihrer eigentlichen Amtsverrichtung ausgeschlossen werden zu müssen.

Durch genaue Beobachtung dieser Vorschrift wird auch zugleich den mit derlei Arbeiten gewöhnlich verbundenen Remunerationen, deren Annahme den Beamten ohnehin in jedem Falle verboten ist, und nun neuerdings untersagt wird, um so sicherer vorgebeugt werden können.

N. 3794.

N. 3794.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 22. Febrnar 1799.

Den Unterthanen und dem Gesinde sind die Strafen eines Kindermords oder Weglegung desselben öfters im Jahre zu erneuern, und dieselbe nachsichtlich zu behandeln.

Da bei Visitirung der Kriminal-Arresten hervorgekommen ist, daß bei Kuttenberg und anderweiten Kriminalgerichten Kindesmörderinnen einsitzen, welches die Aufmerksamkeit um so mehr an sich ziehet, als eines Theils dem Staate selbst an der Population des Landes so viel gelegen ist, anderntheils auch das Opfer so vieler unschuldigen Geschöpfe Mitleiden erregen muß, wovon die Ursache so vieler Kindermörderinnen keine andere seyn kann, als die große Verachtung, welche eine derlei Person meistens unter der von Vorurtheilen eingenommenen gemeinen Volksklasse ausgesetzet ist, und die Schamhaftigkeit, welche dem Weibesgeschlechte eigen ist, wie auch die große Unwissenheit, welche schwere Strafe auf das Verbrechen des Kindsmordes nach den bestehenden Gesetzen bestimmt ist; So sind nach Weisung vom 10. Hornung 1791, so in der Leopoldinischen Gesetzsammlung 3. B. S. 164. Zahl 477. zu finden, nicht nur bei den im eintretenden neuen Jahre abzuhaltenden Dienstgesindesstellungen, sondern auch öfters im Jahre bei Zusammenberufung der Ortsgemeinden allen Unterthanen und dem Gesinde männlichen und weiblichen Geschlechts, die in den allgemeinen Strafgesetzen auf einen Kindesmord §. 92. und auf die Weglegung eines

nes Kindes §. 117. festgesetzten Strafen und die in dem §. 23. enthaltene Zeit dieser Strafen kund zu machen, ihnen begreiflich zu machen, und sie dafür auf das möglichste zu warnigen, zugleich ihnen auch die nachsichtlichste Behandlung, und den Schutz vor der Mißhandlung, welche derley schwangeren Weibespersonen die politischen Gesetze gewähren, bekannt zu machen, wiederhohlt auch durch die Geistlichkeit von der Kanzel kund zu machen.

N. 3795.

Hofdekret vom 22. Februar, kundgemacht durch die Landesregierung ob der Enns den 28., durch das Tiroler Gubernium den 6., durch das Böhmische den 14. März 1799.

Wie sich wegen der unter dem Vorwande der Waldkultur in Benutzung oder Pachtung gegeben werdenden Waldgründe zu benehmen sey.

Se. Majestät haben mittelst höchsten Handschreibens zu verordnen geruhet, daß, damit den Förstern die Gelegenheit Waldgründe unter dem Vorwande der Waldkultur in eigener Benützung zu ziehen abgeschnitten werde, als eine Normalvorschrift allgemein festzusetzen sey.

Itens. Daß wenn in Absicht auf Waldkultur oder überhaupt als Kultursverbesserung eine Waldstrecke auf ein, oder mehrere Jahre, oder beständig mit Feldfrüchten angebaut, oder in Wiesen verwandelt

delt würde, der Nutzen und Aufwand gegen billiger Remuneration in die Renten verabreichet, und

2tens. Wenn solche Gründe verpachtet werden den Förstern keine in Kultur gesetzte Waldgründe ihrer eigenen Reviere in Pachtung überlassen werden sollen. Welche höchste Entschliessung und Anordnung daher anmit bekannt gemacht wird.

N. 3796.

Verordnung der bevollmächtigten Westgalizischen Einrichtungshofkommission vom 22. Februar 1799.

Wegen Aufhebung gemischter Unterthansschaft, und Bestimmung des Tages zu der diesfälligen traktatmässig bestimmten fünfjährigen Frist.

So wie das zu Petersburg den 15. Jäner 1797., unter dem Beitritt des allerhöchsten römisch k. k. Hofes, zwischen den russischen kaiserl. und königl. preussischen Höfen getroffene Uibereinkommen schon vorlängst zur allgemeinen Kenntniß gelangt ist; eben so wird auf allerhöchsten Befehl Sr. k. k. Majestät hiemit bekannt gemacht: daß der achte März des tausend siebenhundert sieben und neunzigsten Jahres zum Anfange jener fünfjährigen Frist anzunehmen sey, binnen welcher die Eigenschaft der gemischten Unterthansschaft, oder sogenannten Sujets mixtes in den gesammten galizischen Staaten nach dem Innhalte des 11. und 12. Absatzes obbesagten Uibereinkommens aufzuhören haben wird, und welche folgendermassen lauten:

Art. 11.

„ Da die drey Höfe jene Unzukömmlichkeiten
„ anerkannt haben, welche mit dem Daseyn jener
„ Unterthanen verbunden sind, die man bisher in
„ Rücksicht auf ihre in mehreren, dann einem der
„ drey Staaten vorfindigen Besitzungen, als gemischte
„ Unterthanen (Sujets mixtes) angesehen hat; so
„ haben sie sich über diesen Gegenstand einverstanden,
„ und gleichstimmig vereinbart, nicht zuzugeben, daß
„ in Zukunft irgend einer ihrer Unterthanen für einen
„ gemischten Unterthan gehalten werden könne, und
„ daß vielmehr sowohl das wirkliche Daseyn, als so-
„ gar die Benennung der gemischten Unterthanen künf-
„ tig abgeschaft seyn solle. — Um dieses zu bewir-
„ ken, soll ein jeder der wechselseitigen Unterthanen,
„ welcher in mehr als einem der drey Staaten Be-
„ sitzungen hat, binnen fünf Jahren für sich, für
„ seine Kinder, und Erben, so wie auch für die Mün-
„ del, deren Vormundschaft ihm gesetzlich aufgetra-
„ gen ist, erklären, in welchem der drey Staaten er
„ ausschliessend als Unterthan verbleiben wolle, als
„ wozu ihm die freye Wahl dergestalt unbeschränkt
„ überlassen wird, daß er hiebei auf keine Art ver-
„ hindert werden könne. Wo hingegen ein solcher
„ nach einmal erklärter Wahl unter keinem Vorwande
„ davon wieder abgehen darf, und vielmehr diese
„ Wahl für ihn, seine Kinder, Erben und Mündel
„ gleich verbindlich und unwiederruflich bleibt, der-

„ ge-

„gestalt, daß die von ihnen wider die Verfügung
„des gegenwärtigen Artikels beibehaltenen Besitzungen
„eingezogen werden sollen. Die übereinkommenden
„hohen Mächte verbinden sich auf das ausdrückli-
„ste, diese Anordnung aufrecht zu erhalten, da ihr
„gemeinsamer Vortheil im Bezuge auf die wechselsei-
„tigen Unterthanen weder verkannt, noch vernachläßi-
„get werden kann."

Art. 12.

„Um diese Maaßregeln der Sicherheit und Klug-
„heit mit den Vortheilen ihrer wechselseitigen Unter-
„thanen zu vereinbaren, haben die hohen Uibereins-
„kommenden festgesetzt, daß solchen ein Zeitraum von
„fünf Jahren gelassen werden soll, um während des-
„selben ihre unbeweglichen Besitzungen, und andere
„Grundrechte, welche sie etwa in einem andern, als
„dem von ihnen vorgewählten Staate inne haben,
„unter den bestmöglichsten Bedingungen zu verkaufen,
„oder zu vertauschen. Eben so soll in Absicht auf
„Erbschaften, und solcher Güter, welche durch Ehe-
„verträge, oder aus was immer für einem andern
„Rechte in der Folgezeit anfallen, verfahren werden,
„und sollen solche Anfälligkeiten, sie mögen aus was
„immer für einem Rechtstitel entstehen, ebenfalls in
„einem der beiden fremden Staaten binnen fünf Jah-
„ren verkaufet werden. Falls aber die hier bestimmte
„Frist, ohne daß diesen Verfügungen Genüge gelei-

„stet worden, ablaufen würde; so sollen diese Be„sitzungen und Rechte in dem Staate, worinn sie sich „befinden, dadurch für verfallen angesehen, und oh„ne weiters eingezogen werden. Wo hingegen jene „allfälligen Geldbeträge, welche aus den Veräusse„rungen der Besitze und Rechte gelöset, und von „den wechselseitigen Unterthanen aus dem einen „Staate bezogen werden, um sie nach jenem Staate „zu bringen, welchen sie sich zu ihrem Wohnorte ge„wählt haben, weder dem Zehendrechte, noch sonst „einem Abzuge, oder andern Steuern und Abgabe, „welche in einem oder dem andern Staate etwa ein„geführt, und auf die Ausfuhr des Vermögens ge„setzt ist, unterworfen seyn."

Wornach sich demnach sämmtliche in beiden Galizien befindliche Unterthanen in Bezug der unverzüglichen Befolgung obiger Artikel in bestimmter Frist zu achten haben.

N. 3797.

Hofdekret vom 22. Februar, kundgemacht durch die Ostgalizische Appellation vom 12. März 1799.

Wie die Aufschriften in Appellations- und Revisions-Sachen von den Partheyen gestellet werden sollen.

Sacratissima Cæsareo Regia Apostolica Majestas, ad substratam sibi quaestionem: ad quam Instantiam in- & superscriptio scripturarum partium in via Appellationis & Revisionis exhibitarum

rum dirigi debeat? pro Regula tenendum ſtatuit, ut inſinuatio Appellationis & Reviſionis ad Judicem inferiorem, gravamina autem & exceptiones Appellationis & Reviſionis, priora nempe ad Appellationum Tribunal, poſteriora ad Suam Majeſtatem dirigantur; aſt vero ſpeciales concomitativæ Appellationis & Reviſionis gravaminum aut exceptionum ad inferiorem Judicem abolentur.

N. 3797.

Hofkanzleydekret vom 22. Februar, kundgemacht von dem Steyriſchen Gubernium den 2. März 1799.

Beförderung der Pferdezucht in Steyermark.

Um eines Theils die Zahl der guten Mutterſtutten im Lande zu vermehren, andern Theils den Landmann zu deren Erziehung aufzumuntern, und die häufigere Ausfuhr der Follen zu verhindern, haben Se. Majeſtät zu verordnen geruhet, daß künftig auf jeder Hengſtprämien-Konkursſtazion, nebſt dem bisher beſtandenen Hengſtprämium von 30 Dukaten auch noch weitere fünf Prämien, jedes zu 6 Dukaten, für die beſten, und ſchönſten fünf, im Lande erzeugten und auferzogenen dreijährigen Stutten an die Erzieher vertheilet werden ſollen.

N. 3798.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 23. Februar 1799.

Die Verordnung, durch welche die von den Straſſen anderthalb Meilen entlegenen Ortſchaften zum Schnee ausſchaufeln angewieſen ſind, zu erneuern.

Das hierländige k. k. Generalmilitärkommando hat angezeigt, daß die Straſſen wegen dem häufig gefallenen Schnee, faſt unfahrbar ſind, die Naturaltranspotirung ſehr gehemmt, Pferd und Wagen zu Grund gerichtet und der nöthige Vorſchub nicht bewirkt werden könne.

Die k. Kreisämter werden daher zur Befolgung der allgemeinen Verordnung vom 17. May 1780. welche unterm 23. Jäner 1793. publizirt worden, — ſo in gegenwärtiger Sammlung 2. B. S. 54. Zahl 557. zu finden iſt — und vermög welcher die von der Straſſe anderthalb Meilen entlegenen Ortſchaften zum Schnee Ausſchaufeln verbunden ſind, auf den Fall eines etwann einfallenden ſtarken Schneewetters angewieſen.

N. 3799.

Verordnung der Landesregierung ob der Enns vom 23. Februar 1799.

Die dem Tabaksaufſichtsperſonale gerichtlich beigegebene Aſſiſtenzperſonen ſollen der Hauptviſitation bis am Ende beiwohnen.

Auf Anſuchen der k. k. Tabackgefällsadminiſtration, ſollen die dem Tabackaufſichtsperſonale gerichtlich beigegebenen Aſſiſtenzperſonen eben ſowohl der Unterſuchung, welche in den zum Hauſe gehörigen Gebäuden und Behältniſſen als Schauern u. d. gl. vorge-

genommen wird, als der eigentlichen Hauptvisitation, selbst bis an ihr Ende beiwohnen.

N. 3800.

Verordnung der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 23. Februar 1799.

Unterricht wie den Menschen in verschiedenen Unglücksfällen das Leben zu retten seyn dürfte.

Da die Lebensrettung plötzlich verunglückter Menschen noch immer höchst mangelhaft ist, und darum fast niemahl gelinget, indeß anderwärts viele solche Menschen durch geschickte Hilfe zum Leben wieder erwecket werden; da hiebei alles auf die schnelle und gehörige Hilfe ankömmt, welche, bis der Arzt geholt ist, meistens zu spät kommt, diese Hilfe aber von der Art ist, daß sie auch von jedem der Arznei ganz unkündigen Mann mit dem beßten Erfolg geleistet werden kann; so wird hiemit ein faßlicher Unterricht bekannt gemacht, wie in jeder Art der verschiedenen Unglücksfälle die angemessene Hilfe geleistet werden solle.

In diesem Unterricht sind bei jeder Art der Unglücksfälle die gehörigen Regeln zur Lebensrettung kurz, und faßlich nach Numern angegeben, die jedermann, ohne Arzt zu seyn, ganz leicht befolgen kann, und durch deren schleunige Anwendung vieler Menschen Leben gerettet worden ist.

Alle Obrigkeiten werden daher hiemit angewiesen, diesen Unterricht öffentlich bekannt zu machen, und ihn von Zeit zu Zeit dem Volke vorlesen zu lassen.

Unterricht

zur Lebensrettung

der Erstickten, Ertrunkenen, Erfrornen, Erhängten, oder Erwürgten, Vergifteten, vom Blitz Getroffenen und der todtscheinenden Neugebohrnen.

Es giebt Unglücksfälle, wodurch der Mensch plötzlich um das Leben kömmt, dabei aber oft wieder ins Leben gebracht werden kann, wenn ihm schleunig zu Hilfe gekommen wird.

Durch die vielen Beyspiele, daß Menschen, welche lange leblos waren, wieder zum Leben erweckt worden sind, hat man gelernet, daß nur allein die Fäulniß des Leichnams das einzige, und wahre Zeichen des Todes sey, wo keine Erweckung zum Leben mehr zu hoffen ist.

Wenn man zwar nach grossen äusserlichen Beschädigungen, und nach solchen tödtlichen Krankheiten, wo der Mensch lange mit dem Tode ringend, endlich den letzten Athemzug vollendet hat, und nun leblos da lieget, des Todes gewiß seyn kann; so ist doch der Tod bei jenen noch sehr ungewiß, welche plötzlich ohne vorhergegangene Krankheiten, oder äusserliche Verletzungen leblos werden.

Besonders aber sind diejenigen, welche durch Ersticken, Erfrieren, Ertrinken, und Erwürgen leblos geworden sind, anfangs noch nicht vollkommen todt.

Die

Die Lebenskraft ist bei ihnen durch diesen plötzlichen Zufall anfangs nur unterdrückt, und kann durch geschickte Hilfe wieder angefachet werden, so daß der Todtgeklaubte eben sobald wieder zum Leben erwacht.

Hülfe bei Erstickten.

In Kellern, wo gährender Most ist, in tiefen Brunnen, in lange verschlossenen Gruften, und Höhlen, in Zimmern, wo glimmende Kohlen dampfen, ersticken die Menschen aus Abgang der Lebensluft.

Die Zufälle, welche der gänzlichen Erstickung vorangehen, und oft in einigen Augenblicken schnell auf einander folgen, sind Schwindel, Kopfschmerz, heftige Brustbeklemmung, Schlafsucht, Ohnmacht, Konvulsionen, Leblosigkeit.

Das Blut strotzt bey diesen Verunglückten in den Adern des Gehirns, und der Lungen, es stockt im Herzen, und Luft füllt mehrere Adern. Lange bleibt der Körper warm, die Glieder bleiben lange biegsam, die Augen sind hell, die Zunge steht dick aus dem Munde hervor, das Gesicht ist aufgedunsen, und roth, der ganze Körper ist mit Blutmählern bedeckt.

1. Man muß sogleich den Erstickten in die freye, und kühle, oder kalte Luft bringen. Wenn man aber ohne eigene Gefahr zu ersticken sich nicht in den Ort wagen darf; so muß man vorher die Fenster, und Luftlöcher eröffnen, viel Wasser hineingießen, oder brennende Strohbüschel mit Vorsicht hineinwerfen, und

zwar so lange, bis ein brennendes Licht darin nicht mehr auslöscht. Derjenige aber, der sich in eine so verdorbene Atmosphäre wagt, muß sich einen Schwamm, oder ein Tuch mit Essig vor den Mund binden, vorher etwas Brandwein trinken, auch einen Theil davon im Munde halten, und seine Kleider mit Wasser, oder Essig besprengen.

2. Sobald der Erstickte in die frische Luft gebracht worden ist, müssen ihm die Kleider so viel möglich vom Leibe genommen werden.

3. Man muß ihn sogleich mit vielem kalten Wasser bespritzen.

4. Essig mit 3 Theil Wasser vermischt vorsichtig in den Mund gießen.

5. Die Schläfe, das Gesicht, den ganzen Körper mit Essig waschen, und reiben.

6. Wenn der Erstickte dabei noch nicht Athem holt, so muß man ihm Luft einblasen, entweder sogleich mit dem Mund, oder durch einen Blasebalg.

Man hat zu diesem Behufe eigene Blasebälge, die mit einer dünnen biegsamen Röhre versehen sind. Die Röhre wird in den Mund, oder wenn selber verschlossen seyn sollte, in die Nase 2 bis 3 Zoll tief hineingesteckt. Indem man nun durch den Blasebalg Luft einbläßt, so wird diese ganz leicht in die Brust getrieben, wenn man den Mund, oder die Nase um die Röhre fest zudrückt.

7. Dabei müssen dem Erstickten Reitzmittel in die Nase, und in den Mund angebracht werden: Wie das Spielen des Bartes einer Feder, und das Einblasen des flüchtigen Laugensalzes in Mund, und Nase.

8. Klystiere aus kaltem Wasser müssen ebenfalls schleunigst gegeben werden.

9. Das Einblasen der Lebensluft erweckt am geschwindesten, wenn der Arzt, oder der Apotheker sie vorräthig hat.

10. Kommt der Erstickte auf die obige Mittel nicht bald zu sich, so muß ihm zu Ader gelassen werden, erst am Fuße, darnach am Hals.

11. Sobald der Erstickte schlucken kann, so muß ihm viel Essig mit 3 Theil Wasser zu trinken gegeben werden.

12. Leute, die nur in die ersten Zufälle der Erstickung verfallen sind, braucht man nur, sobald sie in die freye Luft gebracht worden sind, mit kaltem Wasser zu besprengen, mit Essig zu waschen, und ihnen Wasser und Essig zu trinken zu geben, wodurch sie nach und nach sich erholen werden.

Hülfe bei Ertrunkenen.

Der Tod der Ertrunkenen erfolgt durch das gehemmte Athmen, welches das Blut in den Lungen, und im Herzen stocken macht. Statt der Luft tritt Wasser in die Lunge, das durch seinen Reitz wechsel-

weise

weise Verengerungen in der Luftröhre, und Lungen verursacht, und das mit der eingeathmeten Luft, und den seifenartigen Feuchtigkeiten des Mundes, und der Luftadern vermischt, zum zähen Schaum wird, den man immer in der Luftröhre, und der Lunge der Ertrunkenen findet.

Wenn aber der Verunglückte in eine zähere Flüssigkeit, in einen Morast, oder eine Kloake gefallen ist, dann füllt die zähe Flüssigkeit unverändert die Lunge, und die Luftröhre an.

So wie das Blut im Herzen stockt, so stockt es in der Hohlader, und den Gehirngefäßen; und die Pulsadern sind leer.

1. Die erste Hülfe zur Rettung muß sehr schleunig angewendet werden, gleich in dem Schiff, oder gleich an dem Ufer, wohin der Ertrunkene aus dem Wasser gelegt worden ist. Je weniger er bewegt wird, desto besser ist es.

2. Da nebst dem Schaum zuweilen auch noch Wasser in der Lunge ist, daß ein unwiderstehliches Hinderniß des Einathmens bleibt, so muß man unverzüglich trachten, dieses Wasser aus der Brust zu bringen. Am besten geschieht dieses auf folgende Art: Man legt den Ertrunkenen sich auf den Schoos, so daß dessen Gesicht zur Erde gekehrt sey. Dann biegt man dessen Hals und Brust auf einige Augenblicke abwärts, und hält dabey dessen Stirne etwas in die Höhe. Auf diese Art kann das Wasser aus der Brust

und dem Munde leicht herausfliessen, ohne daß der Ertrunkene einigen Schaden leidet.

Das Stürzen auf den Kopf ist schädlich, indem es das Blut in das Gehirn treibt.

Gemeiniglich fängt der Ertrunkene sogleich zu leben wieder an, sobald ihm Wasser aus dem Munde fließt. Fließt aber gleich Anfangs kein Wasser heraus, dann müssen an ihm sogleich die anderen Rettungsmittel angewendet werden.

3. Man lege den Ertrunkenen sogleich auf die rechte Seite, den Kopf etwas erhoben, und bringe ihn, wenn ein Haus oder Hütte in der Nähe ist, auf einer Tragbahre unverzüglich dahin.

4. Dort schneide man ihm, ohne den Körper viel zu bewegen alle Kleider vom Leibe, wickle seinen nassen Körper in trockne gewärmte Tücher oder Kotzen, und bringe ihn in ein gewärmtes Bette, den Kopf immer höher als die Füsse, und den Leib immer auf die Seite gelegt.

5. Nachdem man den Körper besichtiget, um zu sehen, ob er keine sonstige Beschädigung erlitten habe, so muß man mit einem warmen trockenen Flanell, oder anderem wollenem Zeug und auch mit Bürsten den ganzen Körper fleissig reiben.

6. Nach den ersten trockenen Reibungen, wodurch auch der Schlamm vom Körper weggebracht wird, befeuchtet man den Flanell mit Salmiack- oder Hirschhorngeist, Kampfergeist, oder andern flüchtigen Sachen,

chen, und fahre fort, damit den Körper stark zu reiben.

Viele sind wieder zum Leben gekommen, welche in ein warmes Bad gelegt worden sind; man thue dieses unter fortgesetztem Reiben.

7. Man lege Bauschen mit warmen Wein oder Brandwein angefeuchtet in die Herzgrube, an den Hals, in die Weiche.

8. Man flösse in dem Mund des Ertrunkenen einige Tropfen warmen Wein, Brandwein, oder Melissengeist, und lasse ihn, wenn er wieder etwas schlingen kann, einige kleine Eßlöffel voll davon verschlucken.

9. Gewöhnlich bricht sich der Ertrunkene bei der Wiederbelebung. Dieß muß man befördern durch Thee, und durch Brechwasser.

Wenn der Ertrunkene nicht selbst bricht, so errege man das Erbrechen durch Chamillen-Thee, oder durch Brechwasser, das jeder Apothecker auf der Stelle macht.

10. Man blase sogleich dem Ertrunkenen Luft ein; am besten geschieht dieses durch einen Blasebalg, besonders durch den oben beschriebenen, woran eine biegsame Röhre befestiget ist.

Ist Schleim, oder Schlamm, oder zäher Schaum im Munde, oder in der Nase, so müssen sie vorher mit Wasser wohl ausgespritzt werden.

Hat man in der Eile keinen Blasebalg, so blase man mit dem Munde mittelst einer Tabacks- oder andern Röhre, oder durch eine aufgeschnittene Messerscheide, oder durch was immer Luft in die Lunge, und zwar entweder durch den Mund, oder wenn dieser, wie es oft geschieht, verschlossen ist, durch die Nase.

11. Nach dem Lufteinblasen muß das Reiben des Körpers stärker, und anhaltender seyn.

12. Zu gleicher Zeit kitzle man die innere Oberfläche des Halses, und der Nase mit dem Bart einer Feder, oder mit Tabackrauch, mit Salmiak-Geist oder einem andern flüchtigen, und stark riechenden Geist.

13. Man schlage mit einem Brett ihm auf die Fußsohlen, reibe den Ruckgrad mit Salmiakgeist, schreye ihm in die Ohren seinen Nahmen, und rüttle den Körper.

14. Man gebe dem Ertrunkenen reitzende Klystiere, ein Handvoll Rauchtaback mit einem Löffelvoll Salz in einer halben Maaß Wasser gekocht, dienet für zwei solche Klystiere, auch sind Tabacksrauch-Klystiere gut.

15. Indessen muß der Ertrunkene recht erwärmt werden; warme Ziegel, in Leinwand gewickelt, müssen ihm an die Füsse, und zwischen die Schenkeln gelegt werden. Die Wärme ist das beste Rettungsmittel.

16.

16. Das Reiben muß immer fortgesetzt werden, sollte es auch 3, 4, und mehrere Stunden dauern, bis sich das Leben wieder zeiget.

Man muß den ganzen Körper so reiben, daß die Haut ganz roth werde.

17. Sehr oft sind Kinder, und Erwachsene wieder belebt worden, indem ein gesunder Mensch sich ausgezogen, sich zu dem Ertrunkenen ins Bett gelegt, und ihn in seinen Armen hat erwärmen lassen.

18. Wo das Gesicht roth, blau, oder schwärzlich ist, die Augen glänzend hervorstehen, da ist eine Aderlaß an der Halsader vorzunehmen.

19. Hauptsächlich müssen diese Rettungsmittel lange Zeit fortgesetzet werden. Man hat Ertrunkene, die 7 bis 8 und mehrere Stunden leblos gewesen, dennoch durch diese Rettungsmittel wieder zum Leben gebracht.

20. Nebst dem ist wohl zu merken, daß der wieder Erweckte lange Zeit in der Wärme ruhig liegen bleiben müsse. Ruhe ist ihm höchst nöthig. Er darf nicht sobald nach Haus, oder in ein Spital fortgebracht werden. Viele Gerettete sind durch die Vernachläßigung dieser Regel bald wieder, und auf immer gestorben, die glücklich zum Leben erwecket worden waren.

21. Der Gebrauch des Elektrisirens, das Einblasen der Lebensluft, und andere Mittel der

Kunst

Kunst wird der Arzt, oder Wundarzt anzuwenden wissen.

Hülfe bey Erfrornen.

Die Kälte ist oft so stark, daß Menschen dadurch sterben. Diese Unglücklichen werden durch die Kälte beängstiget, allgemach betäubt, und fallen in einen tiefen Schlaf, der bald in eine tödtliche Ohnmacht übergeht. Dieser Zustand entsteht durch das Gefrieren des Blutes in den äussern Adern des Körpers, und durch die Anhäufung des Blutes im Gehirn, und in den Höhlen des Körpers. Die Gliedmassen sind dabei steif, das Fleisch ist schlapp, und zerreißt gar leicht bei schnell wieder erhaltener Wärme. Die Erfrornen sind aber nicht gleich todt, sobald sie leblos werden; man hat sie oft zum Leben wieder erwecket, da sie schon lange Zeit todt geschienen haben.

1. Das Hauptrettungsmittel ist, daß man den Erfrornen nur allgemach, und sehr langsam wieder erwärme.

2. Man muß ihn daher sogleich in ein kaltes Zimmer oder sonst unter ein Obdach bringen. Ist aber in der Nähe kein Haus, so muß man ihn an einen Ort bringen, wo der Wind nicht so leicht an ihn kommen kann.

3. Man schneide sogleich die Kleider ihm vom Leibe, und lege ihn in Schnee, der zwei Hand hoch

ist; bedecke ihn eben so hoch bis an den Hals mit Schnee, indem man den Schnee etwas an den Körper fest drückt.

4. Nun lasse man den Erfrornen so lange liegen, bis die Glieder biegsamer werden, und der Körper nach und nach aufthauet, und wärmer wird. Der Schnee wird, wenn er schmelzet, immer mit frischem Schnee ersetzt.

5. Der Kopf und Hals werden indessen mit Schnee fleissig gerieben.

6. Ist kein Schnee zur Hand, so wickle man den Körper in Pferdedecken, oder Kotzen, oder Tücher, welche in ein eiskaltes Wasser eingedunkt worden sind, und die man durch fleißiges Zugießen des kalten Wassers immer kalt erhält. Das thut man so lange, bis der Körper sich belebt, und wärmer wird.

7. Sobald der Körper beweglicher wird, wickelt man ihn in trockene laue Tücher, und legt ihn in ein erwärmtes Bette; man reibt ihn nun auch mit Wein oder Brandwein. Das Zimmer muß aber nicht gewärmt werden.

8. Wenn auch keine Kotzen, oder Tücher da sind, so legt man den Körper in einen Trog, und gießet kaltes Wasser auf ihn. Man reibt indessen zugleich den Körper, und läßt ihn so lange im kalten Wasser, bis er aufthauet. Allmählich gießt man

dann

dann warmes Wasser hiezu, bespritzt aber das Gesicht noch immer mit kaltem Wasser.

9. Wenn das Athemholen noch ausbleibt, und der Körper noch leblos, doch aber schon biegsamer geworden ist, dann muß man Luft in die Lungen blasen, entweder durch einen Blasebalg, oder durch den Mund. Man muß mit einer in Oel gedungten Feder den Schlund kitzeln, und reitzen, die Zunge mit Salz reiben, oder einige Tropfen Salmiakgeist auf die Zunge fallen lassen.

10. Auf die Herzgrube lege man Tücher, die mit kaltem Weinessig und Kampfergeist angefeuchtet sind. Die Kinnbacken, wenn sie verschlossen seyn sollten, reibt man mit Brandwein und Kampfergeist.

11. Fängt sich aber der Mensch wieder zu beleben an, dann gebe man ihm Thee von wohlriechenden Kräutern mit etwas Weinessig, niemals aber Wein oder sonstige hitzige Getränke. Man lege Tücher mit warmen Wein benetzt an die Herzgrube, unter die Achseln, zwischen die Füsse, und in die Kniebüge. Man wickle nun den Körper in warme Leintücher, lege warme Steine ins Bett, durchräuchere die Leintücher, worin man den Körper wickelt, mit Weihrauch, Zucker, oder Wachholderbeeren.

12. Wenn der wieder Belebte noch immer betäubt ist, so muß man fortfahren, ihm Essig mit Wasser hinunter schlucken zu machen, und ihm reitzende Klystiere geben. Gemeiniglich stellt sich ein starkes

Fieber bei der Wiederbelebung ein, das Gesicht, und die Kopfadern strotzen vom Geblüt. In diesem Zustand muß dem Erweckten zur Ader gelassen werden, entweder am Arm, oder am Hals, dabei muß er in der Ruhe gelassen werden, indem man ihm öfter etwas warmen Thee zu trinken giebt.

13. Einzelne Theile, welche noch gefroren sind, müssen mit Schnee fleißig fortgerieben werden.

14. Erstarrte vor Frost, die noch nicht leblos geworden sind, müssen ebenfalls so behandelt werden, daß sie nur allgemach, und sehr langsam in die Wärme kommen.

15. Einzelne gefrorne Theile, wie Nasen, Ohren, Zehen, Hände müssen mit Schnee belegt, oder in ein kaltes Wasser hineingehalten werden, bis der Frost herausgezogen worden ist, wo sie dann allmählich in warmes Wasser gethan, oder mit Brandwein, oder Kampfergeist kalt gerieben werden.

16. Niemals darf man aber solche Menschen sobald in ein warmes Zimmer, noch weniger an den heißen Ofen lassen, bevor sie nicht in einem mäßig warmen Zimmer völlig erwärmt worden sind.

Hülfe bei Erhängten, und Erwürgten.

Erhängte, und Erwürgte werden plötzlich leblos durch eine doppelte Ursache, durch das gehemmte Athmen, und durch die Stockung, und Anhäufung des Blutes im Gehirne, wegen den zusammen gepreß-

preßten Blutadern des Halses. Zu den Todesursachen der Erstickten kommt daher noch die starke Anhäufung und Stockung des Blutes im Gehirne.

Schnelle Betäubung mit augenblicklicher Erscheinung eines Feuers vor den Augen stellt sich bei diesen Unglücklichen sogleich ein, so wie der Hals zugedruckt wird. Man findet an diesen Todten meistens das Gesicht blau, die Augen glänzend, und erhoben, die Zunge dick, blau, und etwas vor dem Mund herausstehen, die Glieder sind bald sehr steif. In den Blutadern stockt das Blut, die Pulsadern sind Blutleer.

Man hat Beyspiele, daß Erhängte, die man für ganz todt gehalten hat, wieder zum Leben erweckt worden sind. Man muß daher unverzüglich alle mögliche Hülfe zur Rettung anwenden, um so mehr, als es nur zu oft solche Unglückliche sind, die sich selbst das Leben genommen haben.

Je leichter der Körper des Erhängten, und je weniger er vollblütig ist, desto mehr hat man Hoffnung zur Wiederbelebung.

Man hat auch Beyspiele, daß die Kehle verknöchert gewesen, und sich durch den Strang nicht hat zuschnüren lassen, in diesen Fällen ist der Gehängte noch nach mehreren Stunden wieder zum Leben gelangt. Erwürgte kommen eher wieder zum Leben, als Erhängte.

Es ist die heiligste Pflicht eines jeden Menschen, einen Erhängten unverzüglich loszumachen, ihm das

Band vom Hals aufzulösen, und zu versuchen, daß er ihn wieder zum Leben erwecke.

1. Man gebe Acht, daß der Erhängte beim Losmachen nicht herabfalle, und sich beschädige. Man lege ihn auf die Erde, die Brust und den Kopf erhoben, in einen luftigen Ort. Man löse alle seine Kleider auf, bespritze ihn sogleich mit Wasser, blase ihm Luft in den Mund, indem man vorher die Kehle, besonders wo der Strang gedruckt hat, von beyden Seiten etwas bewegt, damit die zusammengedruckte Luftröhre wieder in die gehörige Lage komme.

2. Unter diesen Hülfsleistungen muß der Wundarzt gerufen werden, der alsogleich dem Unglücklichen am Hals zur Ader lassen muß, das wegen den strotzenden Adern sehr leicht zu verrichten ist.

3. Unter, und nach dem Aderlassen muß man zu verschiedenen mahlen dem Unglücklichen Luft in die Lunge einblasen, und die Brust und den Bauch mit wollenen Tüchern oder Bürsten reiben. Man läßt zuweilen die Luft eine Zeitlang nach dem Einblasen in der Lungen, um die Lunge in der Ausdehnung zu erhalten, damit das Blut desto freyer durchs Herz fortlaufen könne.

4. Ist der Bauch zusammengezogen, dann muß die Brust fleißig gerieben werden, ist er aufgelaufen, dann muß man den Bauch reiben.

5. Dabey müssen nach und nach allerlei Reitzmittel angewendet werden. An die Nase muß man

den

den Salmiak- oder den Hirschhorngeist halten, davon einige Tropfen hineinflößen. Der Gaume muß mit einer in Oel gedunkten Feder gekitzelt werden, die Zunge muß mit Wasser und Essig, womit man etwas Salmiakgeist zugethan hat, gewaschen, und gerieben werden.

6. Indessen wird immer das Gesicht mit Wasser und Essig angespritzt, der übrige Körper aber wird in warme Tücher eingewickelt.

Man hat auch große trockene Schröpfköpfe auf dem Bauch mit Nutzen angewendet, überhaupt sind zuletzt stärkere Reitzmittel anzuwenden: dahin gehören auch reitzende Klystire aus Tobacksblättern, Chamillenblüthe, Salz, und dergleichen, wenn anders der After nicht bereits gelähmt ist, und das Klystier gleich wieder wegfließt.

7. Wenn alle diese Mittel eine lange Zeit vergebens angewendet worden sind, dann kann man zuletzt blos die Wärme anwenden, und den Leblosen in ein Aschenbett legen, oder erwärmte Steine, und Wärmflaschen zwischen die Schenkel, an die Füsse, unter die Achseln, und überhaupt um seinen wohlzugedeckten Körper legen, und dann von Zeit zu Zeit die örtlichen Reitzungen, und das Lufteinblasen wiederholen.

8. Sobald sich bei Erhängten das Leben wieder zeigt, fängt sich die Brust zuerst an, ein wenig zu bewegen, die Lippen, und die Glieder zittern, und

es folgen Zuckungen. In diesem Zustande muß man ihm Luft zufächeln. Das Gedränge der Menschen muß entfernt werden, damit die Luft frisch und rein bleibe.

9. Man giebt dem Wiederbelebten sogleich Wasser mit Essig zu trinken, dann etwas Chamillen-Thee mit Essig oder Wein, und wenn ihm der Schleim das Athmen erschwert, Hönig und Essig.

10. Wenn er sich nun über Schwindel, und Betäubung beklagt, und das Gesicht roth ist, so läßt man ihm nochmal am Halse zur Ader, legt ihm kalte Umschläge aus Wasser, und Essig mit Salmiak, und Salpeter auf den Kopf. Entstehen aber Ohnmachten, und Schwäche, so giebt man warmen Wein, oder eine andere Herzstärkung.

11. Ist man so glücklich, den Erhängten erst nach frischer That zu finden, oder findet man einen Erhängten, oder Erwürgten noch mit einigen Lebenszeichen, so eile man sogleich ihn vom Strang los zu machen, und an die frische Luft zu bringen.

Es ist dann hinreichend, ihm Wasser ins Gesicht zu spritzen, frische Luft anzufächeln, und seine Schläfe mit Essig oder Brandwein zu reiben.

Man lasse darauf den Geretteten einige Stunden ganz ruhig liegen, und gebe ihm zuweilen etwas warmen Thee von wohlriechenden Kräutern mit Essig, bis er sich vollkommen erholet hat. Wenn aber während dieser Behandlung der schwache Lebensfunke

ganz erlöscht, dann muß man zu den eben angeführten Belebungsmitteln schreiten, und damit bis zur vollkommenen Rettung wenigstens einige Stunden fortfahren.

Hülfe bei Vergifteten.

Wenn der Mensch durch etwas gefährliche Zufälle bekömmt, das er in sehr kleiner Menge genossen hat, oder das auch nur in kleiner Menge an seinen Körper gebracht worden ist, ohne daß damit eine sonderliche Verletzung verbunden gewesen wäre, so ist er vergiftet worden; und alles, was diese zerstöhrende Kraft in einem kleinen Umfange besitzt, ist ein Gift. In allen drei Naturreichen giebt es Gifte; doch sind ihrer wenige unter den Thieren, besonders in unseren Ländern, die meisten enthält das Pflanzenreich, und die heftigsten sind unter den Mineralien.

Unter den Thieren ist in unsern Ländern beinahe nur ein einziges, das unser Leben zerstöhren kann; dieses aber ist uns desto fürchterlicher, als es beständig um uns ist, und ohne Nutzen überall gepflegt wird.

Dieß ist der Hund: dessen Biß oft die entsetzlichste Krankheit, die Wasserscheu verursachet, woran man ohne Rettung in wenigen Tagen stirbt. Zum Glück entsteht diese Krankheit nicht gleich nach dem Bisse, und kann durch eine zweckmässige Behandlung der Bißwunde leicht abgewendet werden. Es ist un-

ter dem 28. July 1794. ausführlich bekannt gemacht worden, was man hiebei zu thun habe, um dieses Unglück abzuwenden, welches jede Ortsobrigkeit fleißig zu befolgen hat.

Das Vorzüglichste dabei ist, daß man die Bißwunde sogleich mit scharfer Lauge, oder Wasser und Salz auswasche, und recht lange offen erhalte, damit das Gift vertilget, und herausgezogen werde.

Stiche von giftigen Insekten heilen bald, indem man warme Breyumschläge, oder ein Koch aus Brodkrummen auf den entzündeten Stich legt, oder ihn mit einigen Tropfen ätzenden Salmiakgeist anfeuchtet.

Die meisten Giftpflanzen pflegen einen widrigen stinkenden betäubenden Geruch, und eine traurige, dunkle, oder schmutzige Farbe zu haben; sie wachsen gewöhnlich in Sümpfen, und Morästen, oder doch in feuchten, schattigen Orten. Die Thiere verabscheuen sie.

Die Pflanzengifte wirken verschieden auf den Menschen. Einige 1. sind scharf und entzündlich, andere sind 2. betäubend, und andere sind 3. scharf und betäubend zugleich.

1. Die Scharfen entzünden den Magen und Gedärme, erregen die heftigsten Kolickschmerzen, und tödten durch den Brand des Magens und der Gedärme.

Unter

Unter diese Klasse gehören die Küchenschelle, das Eisenhüttel, das grosse Schellkraut, die Waldrebe, die Hahnenfußarten, der Fingerhut, der Wasserwegerich, die Brennwurzel, die Ammonen, und Wolfsmilcharten, die Aronswurzel, der Wasserpfeffer, und wilde Rosmarin.

Diese scharfen Giftpflanzen erregen gleich beim Kosten ein scharfen brennenden Geschmack und bringen auf der Haut, wo sie gerieben worden, Blasen hervor.

2. Die betäubenden Giftpflanzen erregen schon durch ihre Ausdünstungen Schwindel, und Betäubung, ihr Geruch ist widrig, ihr Geschmack aber süßlich. Nach dem Genuß dieser Pflanzen verliert der Mensch alle Bewegung, und Empfindung, die Sprache, das Gesicht, und Gehör, der Verstand verwirrt sich, es entsteht eine tödtliche Schlaffucht, oder ein Irreseyn mit Raserey.

Die Giftpflanzen dieser Art sind der Nachtschatten, der Gänsefuß, der Taxbaum, das Bilsenkraut, der Stechapfel, der Mohn, und vorzüglich der Mohnsaft.

3. Die scharfen, und zugleich betäubenden Giftpflanzen haben einen scharfen, widrigen, und betäubenden Geruch, ihre Ausdünstung macht Schwindl, und Sinnlosigkeit. Nach ihrem Genuß entstehen Krämpfe, Entzündung des Magens, und der Gedärme, Durst, Schwindel, Berauschung, Verlust des Gesichtes,

sichtes, und der Sprache, Zuckungen und Raserey, der Leib schwillt auf, das Blut wird aufgelößt, und der Körper fault sehr schnell nach dem Tod.

Die Pflanzen dieser Art sind die Stephanskörner, der Schierling, der Giftkörbel, die Zaunrübe, die Tollkirsche, durch deren schöne Beeren so oft die Kinder verführt, ihren Tod sich einessen, und mehrere Giftschwämme.

Die Giftschwämme erkennet man gewöhnlich an ihrem faulen, und scharfen Geruch, an ihrer schwärzlichen, oder buntschäckigen Farbe, und ihrer Neigung zu Faulniß; dabei sind sie meistens klebericht, und ihr Stiel ist hohl.

Die eßbaren Schwämme sind folgende: der weisse und schwarze Tartoffel, Schampion, Mauerachen, Gogamucken, welche unter der Erde wachsen, Reßlinge, welche einen starken Geruch wie Nüße haben, Steinpilslinge, Herrenpilse, Nagelschwämme, Großschwämme, Hallamarsch, Bredlinge, und Redlinge.

Auch die beßte Gattung ist ein Gift, wenn die Schwämme nicht mehr frisch sind, und zu faulen anfangen. Am gewissesten aber zeigt sich ihre giftige Eigenschaft, wenn man während dem Kochen einige weisse Zwiebeln mitkocht. Wenn nun die Zwiebeln schwärzlich werden, dann sind die Schwämme giftig. Daher soll man jederzeit bei der Zubereitung der Schwämme einige weisse Zwiebeln mitkochen.

In allen diesen Fällen muß der Vergiftete sogleich zum Brechen einnehmen, wenn sich noch kein Erbrechen von selbst eingefunden hat, in welchem Falle man nur warmes Wasser, oder mit vielem Wasser verdünnte Milch nehmen muß.

Nach dem Genuß der scharfen, oder entzündlichen Gifte muß man sogleich lauwarmes Wasser, dünn ungesalzene Fleischbrühe, Wasser mit etwas Milch, alles lauwarm, und häufig nehmen. Erweichende Klystiere, lauwarme Bäder sind sehr gut. Ist das Brennen, sind die Schmerzen im Leib sehr stark, dann muß am Arm zur Ader gelassen werden, das zuweilen wiederholt werden muß.

Hat man das Unglück gehabt, eine Pflanze genossen zu haben, die von betäubender Art ist, so muß man unverzüglich, sobald man entweder von selbsten, oder durch ein angenommenes Brechmittel einige Mahl gebrochen hat, sehr viel säuerlichte Getränke, Wasser mit Essig nehmen. Klystiere aus Wasser, und Essig sind dabei sehr heilsam. Wenn die Betäubung sehr stark ist, so muß man am Fuß zur Ader lassen, und Blasenpflaster auf die Waden legen. Pflanzen, die scharf und betäubend zugleich sind, erfordern dieselbe jetzt eben benannte Heilmittel.

Nach dem Genuße giftiger Schwämme sind Brechmittel unverzüglich zu nehmen, nebst diesen viel säuerliches Getränke. Oel und Milch sind hier schädlich.

Unter die metallischen Gifte gehören der Sublimat, und andere Queckfilber-Niederschläge, der Arsenik, das Kupfer, der Grünspann, das Blei, und die Bereitungen aus demselben, der Bleyzucker, der Menig, das Bleyweis, dann einige Präparate von Spiesglanz.

Die metallischen Gifte erregen sehr bald die heftigsten Zufälle von Entzündung, und Zerfressung des Magens und der Gedärme, als Magenschmerzen, heftige Koliken, Spannung im Unterleibe, Schluchzen, Erbrechen, heftigen Durst, und häufige Ohnmachten.

Bei andern wird das Gesicht röth, sie geben einen schäumenden, manchmal blutigen Speichel von sich, bei einigen gesellt sich Stuhlzwang zu den übrigen tödtlichen Zufällen, worauf bald der Tod folgt.

Personen, die das Unglück gehabt haben, solche fürchterliche Gifte genommen zu haben, gehen sehr bald unter den heftigsten Schmerzen zu Grunde, wenn ihnen nicht schleunigst zu Hilfe geeilet wird.

1. Muß man so schleunig, als möglich trachten, das Gift durch Erbrechen aus dem Magen zu schaffen, dabei muß man recht viel laulichtes Wasser zu trinken geben.

2. Man siede sogleich ein Pfund geschabene weisse Seife in einer Maaß Wasser unter beständigem Umrühren, bis zur gänzlichen Auflösung der Seife, und gebe davon alle Viertelstunde eine Schaale voll.

3. Wenn der Verunglückte schon von selbst sich erbricht, dann darf ihm kein Brechmittel gegeben werden, sondern man muß nur mit laulichem Wasser das Erbrechen befördern, wobei das obige Seifenwasser ebenfalls sehr heilsam ist. Saure Sachen darf man niemals geben, wenn auch der Durst noch so stark wäre; sie vermehren die Heftigkeit des Giftes.

4. Oel und fette Sachen sind nicht so gut, als lauwarmes Wasser, welches das Gift auflöst, und verdünnet.

5. Wenn aber sich heftiges Brennen im Unterleibe mit einem Fieber einstellt, und Zeichen der Entzündung sich zeigen, dann muß zur Ader gelassen werden.

6. Man giebt schleimige Klystiere aus Leinsaamen, Wollkraut, Gerstenschleim, und dergleichen; legt warme nasse Umschläge auf den Bauch, giebt lauwarme Mandelmilch, indessen man mit dem laulichen Wasser, und besonders dem Seifenwasser ununterbrochen fortfährt, bis der Arzt kömmt, und das weitere Nöthige anordnet.

Hülfe bei den vom Blitz Getroffenen.

Die heftige Erschütterung, welche der Blitzstrahl, der einen Menschen trift, plötzlich erregt, lähmt auf einmal die Nervenkraft, so daß der Mensch oft leblos zu Boden fällt, bei minder heftigem Schlage aber an einzelnen Gliedern lahm wird, oder in solche Be-

täu-

täubung verfällt, daß er oft allerhand Zufälle des zerrütteten Gehirns bekömmt. Zerreissungen der Blutgefässe, und Brandflecken findet man auch oft bei diesen Unglücklichen, vornämlich, wenn das Kleid fest angelegt gewesen.

Selten entstehen tiefe Beschädigungen, weil der Blitzstrahl nur zwischen den Kleidern, und der Oberfläche des Körpers durchfährt.

1. Ein solcher Verunglückter muß sogleich in die freye Luft gebracht, und mit kaltem Wasser häufig bespritzt, und begossen werden.

2. Man muß ihm, sobald es möglich ist, Luft einblasen, und Salmiakgeist an die Nase, und die Zunge bringen.

3. Er muß stark mit trockenen Tüchern, oder mit geistigen Dingen gerieben werden.

4. Ueberhaupt muß alles an ihm angewendet werden, was die Nervenkraft reitzet, und was man bei der Rettung der Ertrunkenen anempfohlen hat.

5. Selten ist hier eine Aderlaß nöthig, es wäre dann offenbar eine starke Anhäufung des Blutes im Kopfe zugegen.

6. Sehr heilsam hat sich das Erdbad gezeigt. Man leget den Verunglückten in einer etwas aufgerichteten Lage, jedoch das Gesicht frei in eine eilends aufgeworfene Grube, und bedeckt ihn eine viertel Elle hoch mit Erde, läßt ihn so eine, und mehrere Stunden liegen. Indessen begießt man das Gesicht immer

mit

mit Wasser. Man hat Beyspiele, daß blos dadurch das Leben sich wieder eingefunden hat.

7. Bei vollkommener Erwachung wird er in ein Bett gelegt, und fleißig mit Essig bestrichen, wobei ihm auch Essig mit Wasser in den Mund gegeben wird.

8. Diejenigen, welche zum Leben wieder erwachen, so wie auch jene, welche nicht plötzlich gestorben sind, klagen lange Zeit über Beklemmungen, über Schmerzen, und Brennen in verschiedenen Gliedern; sie sind betäubt, und haben dieselbe Empfindung, welche nach starken elektrischen Schlägen zu entstehen pflegt. Durch Ruhe des Körpers, durch Wein, und andere stärkende Mittel, erhalten sie allgemach ihre vorige Gesundheit wieder.

Vorsichtsregeln.

Aus der Kenntniß der Natur des Blitzes, und aus Erfahrung hat man heilsame Vorsichtsregeln erhalten, deren Beobachtung zur Zeit des Gewitters vor der Gefahr, vom Blitzstrahl getroffen zu werden, schützet.

1. Zu Haus halte man sich in einem hohen Zimmer auf, entfernt von der Wand, vom Ofen, hauptsächlich aber vom Schornstein, und vom Heerd.

2. Man stelle sich nicht an ein Eisen, lege sich nicht auf die Erde, wohl aber ins Bett, wenn es keinen Vorhang hat, oder auf das Kanapee, oder auf Stühle.

3. In einem Hause, wo schon einmal der Blitz eingeschlagen hat, meide man die Stellen, wo der Blitzstrahl einmal durchgefahren ist.

4. Im Keller ist man vor der Gefahr am wenigsten sicher.

Auf der Strassen darf man nicht an den Häusern, oder in der Thüre eines Hauses stehen. Das herabströhmende Wasser von den Dächern leitet oft den Blitzstrahl mit sich.

6. In der Kirche entferne man sich von der Seite, wo der Thurm steht, von der Orgel, und von irgend einem herabhangenden Drat.

7. Auf dem Felde stehe man nicht unter einem Baum. Am Besten ist es, wenn man 15 bis 20 Schritte von den äussersten Zweigen eines Baumes entfernt steht.

8. Man meide die Bäche, Flüsse oder Teiche.

9. Man sehe auf den Zug der Wetterwolke, und lege sich glatt auf den Bauch, doch so, daß zwischen der Wolke, und dem Ort, wo man liegt, ein kleiner Hügel sey, dem man aber nicht zu nahe kommen darf.

10. Ist man zu Pferde, so muß man absteigen, und das Pferd etwas entfernt halten, in einem offenen Wagen darf man nicht sitzen bleiben, wohl aber in einem zugemachten Wagen, besonders in der Mitte.

Hülfe bei Todscheinenden Neugebohrnen.

Neugebohrne Kinder werden unter allen Scheintodten am ersten gerettet. Das zusammenpressen der weichen Hirnschale, die umgeschlagene Nabelschnur um den Hals, Wasser oder Schleim in dem Munde und in der Lunge sind die gewöhnlichsten Ursachen ihres Scheintodes.

1. Man löst sogleich das Kind von der etwa den Hals umschlingenden Nabelschnur los, und richte durch sanftes Streichen, und Drücken die eingedrückte Hirnschale ein.

2. Wenn das Gesicht roth oder blau ist, läßt man ein paar Löffel voll Blut aus der Nabelschnur laufen. Wenn das Kind aber blaß aussieht, hält man mit dem Unterbinden der Nabelschnur etwas inne; wenn anders die Nachgeburt nicht bereits losgelöset wäre, wo man mit der Unterbindung der Nabelschnur nicht lange zögern darf.

3. Man wickelt das Kind in warme Tücher ein, säubert mit dem in Oehl getunkten Finger, oder einer in Oehl getunkten Feder den Mund vom Schleim, und legt es auf einige Augenblicke so, daß das Wasser, welches sich oft in der Luftröhre findet, auslaufen könne.

4. Man bläßt ihm wiederholt Luft in den Mund, und reibt dabei die Brust, den Unterleib, und den Rücken.

5. Man gießt, indem man auf einem Stuhl steht, von der Höhe herab Wasser tropfenweis auf seine Brust, die man alsdann mit der flachen Hand gelinde reibet.

Nichts belebet das Kind geschwinder, als das letzte Mittel, wenn anders das Einblasen der Luft in dem Munde es noch nicht zum Leben gebracht hat.

6. Darauf wird es wieder in warme Tücher eingewickelt. Wenn aber noch keine Zeichen des Lebens sich einfinden, so wird das Begiessen mit kaltem Wasser nach einigen Minuten zum zweiten oder dritten Mahl wiederholt. Auch ist ein lauwarmes Bad nach dem Begiessen sehr gut.

7. Starke Riechmitteln sind höchst schädlich: Sie tödten die zarten Kinder oft auf der Stelle.

8. Die ersten Zeichen des wiederkommenden Lebens sind, wenn die Lippen roth werden, und sich leichte Bewegungen an den Augen, der Brust, oder den Achseln zeigen. Spührt man eines dieser Zeichen, dann müssen die gelinde Reibungen fortgesetzt werden; man wasche das Kind mit warmen Wein, wickle es in warme, mit Wein oder etwas Kampfergeist angefeuchtete Tücher, man lege es in ein Bad, das mit Wein, oder Brandwein stärkend gemacht worden ist, und gebe ihm einen Thee von wohlriechenden Kräutern.

9. Wenn das Athmen schwer bleibt, so untersuche man noch einmal, ob nicht etwa Schleim im

Munde

Munde oder in der Luftröhre ist; und findet man Schleim, so suche man ihn mit einer in Oehl gedunckten Feder wegzunehmen; auch gebe man dem Kinde einen Koffeelöffel voll Meerzwibelsaft.

Erdruckte Kinder werden auch auf diese Art wieder zum Leben erwecket, wenn die Mutter, oder Kindsmagd die sträfliche Unbesonnenheit gehabt haben, ein Kind in ihr Bett zu nehmen, und es im Schlafe todt gedrückt haben.

Man suche sogleich, so viel als es möglich ist, die zusammengedrückten Theile des Körpers durch sanftes Drucken, und Streichen einzurichten, begiesse das Gesicht, und die Brust mit kaltem Wasser, wickle den Körper in warme und mit Kampfergeist angefeuchtete Tücher ein, und blase zu wiederholten Mahlen dem Kinde Luft in den Mund.

N. 3801.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 24. Februar 1799.

Die k. Kreisämter haben die möglichste Beförderung der Salztransporte, damit die Salzlegstätte mit den erfoderlichen Vorräthen zu rechter Zeit versehen werden, sich angelegen seyn zu lassen.

Die Kreisämter haben die Salztransporten zu befördern.

N. 3802.

Gubernialverordnung in Böhmen den 26. Februar 1799.

Assentlisten sind auch von den Zivilchirurgen mit zu unterfertigen.

Die Assentlisten sind künftig auch von den zur Visitirung beigezogenen Zivilchirurgen mit zu unterfertigen.

N. 3803.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 28. Februar 1799.

Daß man, um die Ergiebigkeit des neuen jüdischen Steuerfonds zu decken bei der Repartition der 2½ perzentigen Vermögenssteuer die alte Fatirung der böhmischen Judenschaft zur Grundlage angenommen habe.

Gelegenheitlich einiger vorgekommenen Anstände rücksichtlich der jüdischen Steuerschuldigkeiten, wird anmit mitgegeben, daß, da dießfalls mehrere jüdische Kontribuenten mit einer größern Vermögensschuldigkeit in dem individuelen Vermögen- und Schutzsteuerverzeichnissen erscheinen, als sie nach ihren neu eingerichteten Fassionen zu zahlen schuldig zu seyn glauben, sie zu belehren sind, daß die Landesstelle um die Ergebigkeit des neuen jüdischen Steuerfondes zu decken, bey der Repartition der 2½ perzentigen Vermögenssteuer, die alte Fatirung der böhmischen Judenschaft zur Grundlage angenommen habe. Und da endlich der Kontributions- und Städtische-Einnehmer für die Einkassirung und Verrechnung der jüdischen Steuergelder ohnehin mit 4 pro Cento und die Kreiskassiers

mit

mit 1 pro Cento belohnet sind, so wird Amtsvorstehern hiemit verordnet, daß die Abfuhr und Abquittirung gedachter Gelder bei dem Kreiskassier nicht mittelst gedruckter Anlagsscheine, sondern vorschriftmäßig mittelst geschriebener Gegenscheine und Quittungen, um fernere Unkösten zu ersparen, bewirket werde. Wornach sich also zu benehmen ist.

N. 3804.

Verordnung des Ostgalizischen Landesgubernium vom 1. März 1799. *)

Daß die kupfernen Gefässe, in welchen Brandwein gebrannt wird, mit reinem Zinne wohl verzinnt werden sollen.

Da es ausser allem Zweifel ist, das der Brandwein, wenn er in kupfernen Gefässen distillirt wird, welche entweder schlecht oder gar nicht verzinnt sind, wegen der bei der Distillation mit übergehenden Säure, kupferhaltig werde, und daher ein der Gesundheit höchst schädliches und langsam tödtendes Gift enthalte; so wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: daß alle Brandweinbrenner ihre kupfernen Gefässe, die sie zum Brennen und Distilliren des Brandweins verwenden, mit reinem Zinne wohl verzinnen lassen, und diese kupfernen Gefässe in guter Verzinnung erhalten sollen. Binnen drey Monaten nach Bekannt-

*) Sieh einen Nachtrag zu dieser Verordnung in diesem Bande unter der Zahl 3879 nach.

machung der gegenwärtigen Verordnung muß diese Verzinnung vollendet seyn, und wenn, wo immer, nach Verlauf dieser Zeit bei einem Brandweinbrenner, ein unverzinnter kupferner Kessel, oder sonst ein unverzinntes kupfernes Geschirr, welches zur Verfertigung oder Aufbewahrung des Brandweins gebraucht wird, vorgefunden werden sollte, so wird der Brandweinbrenner unnachsichtlich mit 20 Reichsthaler Strafe belegt werden.

Im Fall einer über einen ähnlichen Unfug geschehenen Denunciation wird dem Denuncianten die Geheimhaltung seines Namens, und ein Drittel der oberwähnten Geldstrafe zu seiner Belohnung zugesichert.

Der nämlichen Strafe von 20 Reichsthaler unterliegen diejenigen, bei denen in der Folge die Verzinnung ihrer Kessel, oder Gefässe schon verschlissen, und nicht erneuert befunden wird.

Sollte aber ein Brandweinbrenner, nach geschehener Bestrafung, dieser Verordnung noch ferner nicht gehorchen; so wird er nicht nur allein zur Erlegung des doppelten obigen Strafgeldes verhalten, sondern auch nach Ermessen mit der Sperrung seines Gewerbes bestraft werden.

N. 3805.

Verordnung des Trieſter Guberniums vom 2. März 1799.

In Abſicht der Münzen Aggiotirung.

Si osserva con dispiacere, che da qualche tempo alcuni Negozianti, unicamente sensibili al loro privato interesse, si occupano di quì incettare Monete di ogni specie, per rimetterle in altre piazze, approfittando delle circoſtanze per fare un biasimevole lucro sul concambio con altre valute in carta; e ciò in sommo pregiudizio di queſti abitanti e degli affari di commercio, di maniera, che, seguendo essi tale al Publico perniciosa loro speculazione, privano queſta piazza interamente della circolazione del Contante, e difficultano quindi nell' iſtesso tempo persino alla più misera classe di queſta Popolazione li modi di sussiſtenza, in una guisa del tutto incompatibile.

Essendo perciò una tale operazione sommamente contraria alle massime di buon cittadino e patriota, queſto Governo non può far a meno di farne presente il grave inconveniente a tutti quelli Negozianti Chriſtiani, e particolarmente Ebrei, i quali si dedicano a queſta mai plausibile sorta di aggiotaggio generalmente pregiudicievole ed offensiva alli riguardi dovuti a una

ben ordinata Società, avvertendoli intanto (sin a che sopra le rimostranze premurosamente avanzate ad un tempo al Dicastero aulico sarà provveduto l'opportuno nell' emergente) di cautarsi contra ogni risponsabilità e riprensione; poichè si ordina contemporaneamente a questa ces. reg. Direzione di Polizia, di rilevare e prenotare particolarmente quelli, i quali osano di preferire questo spregievole e dannoso ramo di guadagno ad altre speculazioni ugualmente vantaggiose, che fornisce l'industria estesa di commercio in questa Piazza, onde portare indi i loro nomi alla superiore cognizione.

N. 3806.

Hofdekret vom 2. März, kundgemacht durch die Landesregierung ob der Enns den 7., durch das böhm. Gubernium und Krainer Landeshauptmannschaft den 13. März 1799.

In wie weit die Rekurse in politischen Wege eine anhaltende Wirkung, Effectum Suspensivum haben.

Es ist die Frage entstanden, ob und in wie weit die Rekurse im politischen Wege eine einhaltende Wirkung (Effectum Suspensivum) haben können. Hierüber haben Se. Majestät beschlossen, daß der Rekurs im politischen Wege dann eine einhaltende Wirkung haben soll, wenn sonst durch den Vollzug des geschöpf-

schöpften Erkenntnisses der günstige Erfolg des Rekurses für den Rekurrenten, ohne Frucht und Wirkung seyn würde; hingegen könne die einhaltende Wirkung nicht Platz finden, wo durch den Verzug der Parthey gegen welche, oder der Sachen, in Ansehung, welcher der Rekurs genommen wird, ein keinen Ersatz zugebender Nachtheil zuwachsen würde, oder wo es nur eine auf das Oeffentliche sich beziehende Vorkehrung, und vorzüglich um eine solche zu thun ist, bei welcher entweder ein Provisorium nothwendig ist, oder die Amtspflicht von selbst einzuschreiten hat.

N. 3807.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 5. März 1799.

Wie und wo die Lieferungsquittungen in Böhmen einzubringen.

Die Lieferungsquittungen sind künftig über jede einzeln bestrittene Lieferung im Ganzen nach einem alphabetischen Dominien-Verzeichniß und der Lieferungsjahren abgesondert, mit Anführung des Pächters und des verpachteten Lieferungsbetrags bei der Kreditsbuchhalterei einzubringen.

N. 3808.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 5. März 1799.

Gesellen der Professionisten welche mit der Militars-

Die bestehenden Vorschriften, daß die Gesellen jener Professionisten, welche mit der Militarkommission

der

ökonomie in Kontrakt stehen, nicht zu Rekruten auszuheben.

der Montursökonomie in Lieferungskontrakten stehen, nicht als Rekruten ausgehoben werden sollen, werden erneuert.

N. 3809.

Appellationsverordnung im Ostgalizien vom 5. März 1799.

Wie sich bei den Verlassenschafts-Inventuren mit den Bücherverzeichnissen zu benehmen ist.

Cum Cæsareo Regium Gubernium relate ad Intimatum Cæsareo Regii hujus Appellationum Tribunalis dd. 28. Mai 1795. in Objecto conficiendæ circa Inventationes Massarum Consignationis Librorum edi um horsum aperuerit, quod, ut hæcce Dispositio optatum effectum sortiatur, omnino desideretur, quatenus

a) In conficiendis his Consignationibus titulus cujuslibet Libri (quo clarius potest) semper indigitetur, & si nomen authoris, tum Annus & Locus Typi deficerent, eotum etiam defectus hi, in ejusmodi Consignatione rite adnotentur, unaque Numerus partium cujusvis Libri, ejusque Ligaminum indicentur. Porro

b) Libri hi consignati, si unius alteriusve inspectio necessaria adinveniretur, semper bene obsigillati submittantur, ne perdi, aut a quopiam legi valeant. Demum

c) Confignationes hæ in Duplo exarentur, & medio concernentium Officiorum Circularium ad C. R. Gubernium promoveantur.

Quare omnibus & ſingulis judicialibus Inſtantiis, Magiſtratibus foraneis & Jurisdictionibus Judicialibus Localibus hiſce ordinatur ut huic Diſpoſitioni ſemet exacte conforment.

N. 3810.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 8. März 1799.

Die von den geſperrten Kirchen bei den Partheien haftenden und zur Abfuhr an den Religionsfond geeigneten Gelder ſollen durch die obrigkeitlichen Steuereinnehmer eingetrieben und durch die Filial-Kreiskaſſiere bei dem Religionsfond abgeführet werden.

Die Gubernialverordnung vom 24. October 1795, ſo in gegenwärtiger Sammlung im 6. B. S. 182. Zahl 2060 zu finden iſt, und welche vorſchreibt, daß die Partheien, hinter welchen noch einige Gelder der geſperrten Kirchen haften, zu deren Berichtigung gerade an den Religionsfond anzuweiſen ſeyen, wird dahin ausgedeutet: daß durch ſolche Verordnung die Willensmeinung des höchſten Hofdekrets vom 10. Juny und Gubernial Intim. 10. July 1794 ſo in gegenwärtiger Sammlung 4. B. S. 352. Zahl 1370 zu leſen, nicht abgeändert, ſondern daß ſolche höchſte Willensmeinung noch immerfort zu befolgen, und die Gelder der geſperrten Kirchen durch die obrigkeitlichen Steuereinnehmer einzutreiben, und von dieſer durch die Filial-Kreiskaſſe an den Religionsfond mittelſt der gewöhnlichen Rechnungsausweiſe abzuführen ſeyen.

N. 3811.

N. 3811.

Montanistisches Hofkammerdekret vom 8. März, kundgemacht von dem Böhmischen Landesgubernium den 23. März 1799.

Bei Besetzung der Steigersstellen ist auf absolvirte Bergwerks-Praktikanten Rücksicht zu nehmen.

Bei Besetzung der Steigersstellen ist ebenfalls auch auf absolvirte Praktikanten, denen es zum größten Vortheil gereicht, wenn diese von der Pique auf dienen, Rücksicht zu nehmen.

N. 3812.

Montanistisches Hofkammerdekret vom 8. kundgemacht von dem Böhmischen Landesgubernium den 20. März 1799.

Die Bergämter haben ihre Werksberichte am spätesten 3 Tage nach jedem Monat einzubringen.

Da die Erledigung so spät eingesendeter Werksberichte ganz überflüssig wird, und ihre Durchgehung zu keinem Vortheil gereichet, wenn nicht selbe zur Zeit, wenn die Meinung des Ober- oder Bergamts noch unausgeführt ist, erfolget; So wird dem k. k. Gubernium aufgetragen, den sämmtlichen k. Ober- und Bergämtern auf das schärfeste einzubinden, ihre Werksberichte am spätesten drey Tage nach jedem Monat an das k. k. Gubernium zu senden, welches selbe auch nicht aufzuhalten, sondern ungesäumt anher zu begleiten haben wird.

N. 3813.

N. 3813.

Verordnung der bevollmächtigten westgalizischen Einrichtungshofkommission vom 12. März 1799.

Die Bestimmung des Gewichtes der Sudsalzfässer in Westgalizien.

Es könnte sich der Fall ergeben, daß eine Quantität Sudsalzes, welches noch im vorigen Jahr und vor der Salzpreiserhöhung erkauft worden ist, in verschiedenen Gefässen in Westgalizien zum Verkauf vorkäme.

Damit nun Jedermann vor allen Bevortheilungen, zu welchen das Gewicht der verschiedenen Salzfässer leicht Anlaß geben könnte, sich hinreichend zu verwahren vermöge;

So wird zur allgemeinen Wissenschaft hiemit bekannt gemacht, daß ein Aerarial Schatzfaß 140
ein Naliwanken oder Zapiekanken Faß = = 70
ein Rodszodken Faß = = = = = = = $93\frac{1}{3}$
Pfund Wienergewicht enthalte.

N. 3814.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 12. März 1799.

Formular zur Verfassung der vierteljährigen Torf und Stein

Da einige Aemter bei den einbringenden Torf- und Steinkohlen = Erzeugungs = Quartalausweisen den Geldbetrag für die verkauften, nicht aber für

die

kohlenfatt-rungs-Tabellen.

die selbst verbrauchten Steinkohlen, bei andern aber deren Erzeugniß- und nicht den Verkaufspreis angesetzt, über dieses auch die Rubriken nicht gleichförmig sind.

So werden Amtsvorsteher hiemit verständiget, und zugleich angewiesen, nebenstehendes Formulare pünktlich und verläßlich zu verfassen, und alle Quartale einzubringen.

N. 3815.

Hofdekret vom 13. März, kundgemacht durch die Landesregierung ob der Enns den 21. durch das Böhmische, dann mährisch-schlesische Gubernium den 23., durch das Tiroler Gubernium den 27. März, von der Westgalizischen Hofkommission den 13. April 1799.

Kaiserl. Königl. Soldaten, so in französische Gefangenschaft gerathen, und nicht wieder zurückkehren wollen, sind als Deserteurs zu behandeln.

Se. k. k. Majestät haben zu entschließen geruhet, daß jene in die französische Kriegsgefangenschaft verfallene kaiserl. königl. Soldaten, welche aus Frankreich nicht wieder zurückkehren, sondern daselbst für beständig sich niederlassen wollen, als Deserteurs angesehen, und auf ihre Person und ihr allenfalls in den kaiserl. königl. Erblanden besitzendes Vermögen jene Gesetze angewendet werden sollen, welche in Absicht auf die Militär-Deserteurs bereits bestehen.

N. 3816.

Namen				Erzeugung										Wird verkauft oder selbst verwendet.	Zu welchem Gebrauch.	Anmerkung.
Post Nro.	des Kreises.	des Dominium oder Bergwerks-Bezirks.	des Eigenthümers oder Unterthans.	an Torf.	an Steinkohlen.	Erzeugungspreis.				Verkaufspreis.				Geldbetrag nach den Verkaufspreis.						
						des Torfs.		der Steinkohlen.		des Torfs.		der Steinkohlen.		des Torfs.		der Steinkohlen.				
				Centner.	Centner.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			

N. 3816.

Böhmisch-Oesterreichisches Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme Triest, Tirol und Vorderösterreich vom 14. März, kundgemacht durch die Landesregierung ob der Enns den 26., durch das Gubernium in Böhmen den 28. März 1799. *)

Wie die Waisenrechnungen einzurichten worüber die Kreisämter bei ihren Bereisungen strenge zu halten haben.

Die häufigen Gebrechen, welche man in Rechnungswesen über das Vermögen der Waisen, vorzüglich auf dem Lande, entdecket hat, und wodurch nicht nur die Pupillen um das Ihrige gekommen, sondern auch diejenigen, welchen die Verwaltung des Waisenvermögens obgelegen, in Weitläufigkeiten und Prozesse verwickelt worden sind, machen es unumgänglich nöthig, eine solche Rechnungs-Manipulazion einzuführen, wodurch Ordnung, Evidenz und leichte Uebersicht in diesem Geschäfte erhalten wird. Dieser Zweck wird aber sicher am besten dadurch erreichet, wenn das Rechnungswesen in Waisensachen nach den hier beikommenden zwey Formularen von Einschreibbücheln, wovon eines das Aktiv- das andere das Passivvermögen der Waisenkasse darstellet, geführt wird.

*) Sieh einen Nachtrag zu dieser Verordnung in diesem Bande Zahl 3903.

Die Landesstelle erhält daher den Auftrag, diesem gemäß, das Nöthige an sämmtliche Kreisämter zu erlassen, und denselben noch besonders auf das schärfeste einzubinden, bei den periodischen Kreisbereisungen über die Vollziehung dieser neuen Einrichtung unnachsichtlich zu halten.

Nro. 1 Formular

Eines Einschreibbuches für jene, welche an der Waisenkasse eine Forderung haben.

Dorfs Nahme
Haus Nro.

Vorgeschrieben in Vorderungsbuch
Lit. Pag.

Nahme des Waisen.

Post Nro.	Forderung.	An Kapitalien. fl.	kr.	An Interessen. fl.	kr.
1.	Den — Laut Testament seines Vaters den — sind ihm prælegirt	100	—	—	—
2.	den — jvermög der mit allen Geschwistern getroffenen Erbabtheilung dann gebühret ihm ein bei N. N. Nro. unter dem — anliegendes Kapital	500	—	—	—
3.	Nach seiner Mutter und dergl. an unverinteressirlichen jährl. in fl. — kr. bedungenen Fristgeldern . .	150	—	—	—
4.	den — Interessen von obigen 100 fl. von — bis — auf ein Jahr	—	—	5	—
5.	den — vom nämlichen Kapital von — bis —	—	—	5	—
6.	den — vom obigen 500 fl. Kapital, die Interessen von — bis — auf ein Jahr .	—	—	25	—

Post Nro.	Abfertigung.	An Kapitalien. fl.	kr.	An Interessen. fl.	kr.
1.	Den — sind ihm zum nöthigen Unterhalt bewilliget, und ausgezahlt worden	30	—	—	—
2.	den — an Interessen	—	—	5	—
3.	den — ebenfalls .	—	—	10	—

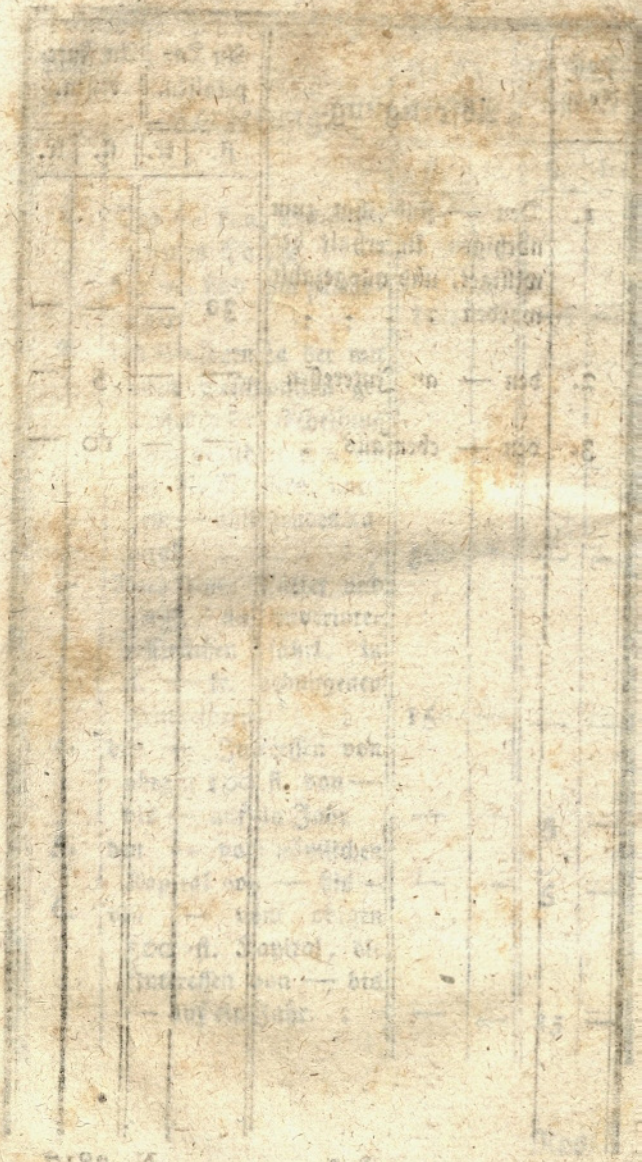

Nro. 2 Formular

Eines Einschreibbuches für jene, welche an die Waisenkasse schuldig sind.

Dorfs Nahme
Haus Nro.

Vorgeschrieben in dem Schuldenbuche
Lit. Pag.

Nahme des Schuldners.

Post Nro.	Schuldigkeit.	An Kapitalien. fl.	kr.	An Interessen. fl.	kr.
1.	Vermög in der Waisenkassa aufbewahrten und auf sein Haus vorgemerkten Obligation Nro. von	100	—	—	—
2.	den — die ganzjährigen Interessen von Dato der Obligation bis . . .	—	—	5	—
3.	den — laut einer andern auf ein Haus vorgemerkten Obligation Nro. vom	50	—	—	—

Post Nro.	Abfuhr.	An Kapitalien. fl.	kr.	An Interessen. fl.	kr.
1.	Den — die ganz jährigen Interessen von — bis — Von dem Kapital pr. 100 fl.	—	—	5	

N. 3817.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 14. März, kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 12. April 1799.

Dem Michael Götz, Bauer aus Eger und Mathias Dival, Glockengiesser daselbst, wird zur Verfertigung einer Art Wasserrinnen und Schläuche aus Hanf zu Feuerspritzen ein Privilegium ertheilet.

Se. Majestät haben auf einen von dem böhmisch-österreichischen Hofkanzlei erstatteten allerunterthänigsten Vortrag nach Absterben des Johann Georg Götz, Bauer im Egerischen Bezirke aus Soos bei Rohr, welcher eine Art von Wassereimern und Schläuchen zu Feuerspritzen aus Hanf zu verfertigen erfunden hat, seinem Sohne Michael Götz, und dem Glockengiessermeister zu Eger Mathias Dival, nachdem sie diese Feuerlöschgeräthe eben so gut als der verstorbene Johann Georg Götz zu verfertigen wissen, und zu deren Zustandbringung mitgewirket haben, auf die Verfertigung derselben ein ausschliessendes Privilegium auf 6 Jahre unentgeltlich zu verleihen allergnädigst geruhet. Welche allerhöchste Entschliessung den Länderstellen mit dem Beisatze eröffnet wird, um von diesen gemeinnützigen, aus Hanf verfertigten Feuerlöschgeräthen, die wegen ihrer Leichtigkeit, längeren Dauer und minder kostbaren Anschaffung den Vorzug vor den ledernen behaupten, das Publikum nicht nur gehörig zu verständigen, sondern auch Sorge zu tragen, womit berührte Miterfinder wäh-

während der Dauerzeit des ihnen ertheilten Privilegiums in den ihnen dießfalls zustehenden Rechten und Freyheiten von niemand gestört oder beeinträchtiget werden.

Wir Franz der Zweyte ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, es habe Uns Johann Georg Götz, Bauer aus dem Egerischen Bezirke allerunterthänigst vorgestellet, daß er eine Art Wassereimer und Schläuche zu Feuerspritzen aus Hanf zu verfertigen erfunden habe, welche wohlfeiler und dauerhafter, als die aus andern Materien verfertigten seyn. Die Brauchbarkeit und Nützlichkeit dieser Erfindung hat sich nun, laut des von Unserem k. böhmischen Landesgubernio eingeholten Bericht, bei der von der dortigen Provinzial-Baudirekzion, gemeinschaftlich mit der Polizei-Direkzion damit angestellten Probe vollkommen bewähret, ja die Bau-Direkzion hat diesen hanfnen Feuerlöschgeräthen wegen ihrer Leichtigkeit, längeren Dauer und minder kostbaren Anschaffung, den Vorzug vor den ledernen eingeräumet. Und da Wir Uns allezeit geneigt finden, gemeinnützige Unternehmungen in Unsern höchsten Schutz zu nehmen, und thunlicher Weise zu unterstützen; so verleihen Wir, nachdem Johann Georg Götz mittlerweile verstorben ist, seinem Sohne Michael Götz, und dem Glockengiessermeister zu Eger, Mathias Diwal, welche nach Versicherung der Behörde,

hörde, diese Feuerlöschgeräthe eben so gut, wie der verstorbene Johann Georg Götz zu verfertigen wissen, auf diese Wasser-eimer und Schläuche zu Feuerspritzen, aus Hanf, das ausschliessende Privilegium auf sechs Jahre unentgeltlich, während welcher Zeit also niemand in unsern Erbstaaten, als sie beide oder allenfalls diejenigen, die sie dazu berechtigen dürften, diese Feuirlöschgeräthe aus Hanf zu verfertigen befugt seyn soll. Wir gebiethen demnach, aus k. k. und landesfürstlicher Machtsvollkommenheit, Unsern Länderstellen und Obrigkeiten, so gnädig als ernstlich, daß sie oberwähnten Michael Götz, und Mathias Diwal bei dieser ihnen ertheilten Freyheit schützen und handhaben, auch bei Vermeidung Unserer schweren Strafe nnd Ungnade nicht stöhren sollen, das meinen Wir ernstlich. Zur Urkund dieser Brief besiegelt mit Unserm k. k. anhangenden grossen Insiegel.

N. 3818.

Hofdekret vom 14. März, kundgemacht in Böhmen unterm 24. März 1799.

Wie die Juden wegen der verspäteten Einbringung der Fassionen anzusehen sind.

Da die von den vermöglichen Juden wegen verspäteter Einbringung der Fassionen eingegangenen Strafgelder zur Tilgung der Kontribuzionsrückstände zu verwenden, die Unvermöglichen, welche zu zahlen ausser Stande mit einem dreitägigen Zivil-Arreste zu bestrafen sind; So haben Amtsvorsteher, die al-

len-

lenfalls bei den Dominien erliegenden dießfälligen Strafgelder einzusenden, die rückständigen einzutreiben, und zugleich eine Consignation von allen jüdischen Individuen, welche zum Erlag der Strafe von der k. Staatsbuchhaltung ausgesetzt worden, mit der Bemerkung in 3 Kolumnen anzuzeigen.

1. Welche bereits die Strafe erlegt.

2. Welche annoch mit der Geldstrafe rückständig sind; und

3. Welche aus Mangel des Vermögens solche nicht entrichten können, um hiernach das Weitere einzuleiten.

N. 3819.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 14. März 1799.

Die neu verehlichten Juden sind bis zur gänzlichen Beendigung des Steuerabschnitts zur Abfuhr der ihnen bemessenen 2½ perzentigen Vermögenssteuer zu verhalten.

Hiemit wird rücksichtlich der von den neu verehlichten Juden vorausgezahlten Steuer zur nöthigen Weisung mitgegeben, daß allen neu verheuratheten Juden die voraus bezahlte Familien- und Vermögenssteuer, dann das Kriegsdarlehen an der laufenden neuen Vermögenssteuer, und dem künftigen Kriegsdarlehen werden zu Guten gehen, wenn der gänzliche Steuerresten-Abschnitt bei der ehemaligen jüdischen Steuergefälls-Direkzion vollendet seyn wird.

Damit jedoch bei den neu verehligten Kontribuenten die Abfuhr der ihnen bemessenen 2½ przentigen

Ver-

Vermögenssteuer, nicht in Stockung gerathe, und um den Gang des ganzen neuen Steuergeschäfts dermal keiner Hemmung auszusetzen, haben Amtsvorsteher selbe in so lange zur Entrichtung ihrer neuen Vermögenssteuer zu verhalten, bis der erwähnte jüdische Steuerresten-Abschnitt beendiget seyn wird, wo erst hernach verläßlich wird bestimmt werden, welche Steuerguthabung einem jeden dieser neu verehlichten jüdischen Individuen zu Theil werden dürfte.

Ferner werden sämmtliche Dominien nicht nur von dem Angeführten, sondern auch dahin verständiget, von jenen wegen des Aufenthaltorts unter ihrer Jurisdiktion stehenden Juden, die bei dem itzigen Steuersystem heurathen werden, oder sich schon wirklich verehlichet haben, in Ansehung des gemeinschaftlich zusammengebrachten Vermögens die dreyjährige Vorauszahlung der 2½ prozentigen Vermögenssteuer, und des Kriegsdarlehens einzuheben, diese einkassirten Gelder in so lang als ein Depositum aufzubewahren, bis sie die Steuer-Vorschreibung ihrer Kontributionszahler erhalten werden, von ihnen sodann die gemeinschaftliche neue Vermögensfassion, dann Trauungs-Tabelle abzufordern, und selbe gleich nach ihrem Erhalt einzubegleiten.

N. 3820.

N. 3820.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme der V. Oest. Regierung vom 14. März 1799.

Die Verordnung, über welche Gegenstände die Provinzial-Staatsbuchhaltereyen von den Länderstellen vernommen werden sollen, wird erneuert.

Mehrere Beobachtungen haben gezeiget, wie sehr die unterm 9. July 1787. bekannt gemachte allerhöchste Verordnung, welche die Gegenstände, und die Art, wie die Provinzial-Staatsbuchhaltereyen von den Länderstellen vernommen werden sollen, so wie den eigentlichen Wirkungskreis der ersteren genau bezeichnete, und bisher weder abgeändert, noch weniger aufgehoben worden, in Vergessenheit gekommen seyn muß, und nicht mehr so genau beobachtet wird.

Nachdem aber die Betrachtungen, welche diese weise und in der Bestimmung der Buchhaltereyen selbst gegründete höchste Anordnung veranlasset haben, in dem gegenwärtigen Zeitpunkte, wo die durch 10 Jahre fortwährenden Kriegsumstände die Geschäfte allenthalben, und insbesondere bey den Länderbuchhaltereyen von selbsten vermehren, von neuem Gewichte sind, damit die ohnehin schon beinahe überall anwachsenden Rückstände sich nicht noch beträchtlicher vermehren, auch der Landesstelle selbst daran gelegen seyn muß, daß die derselben zur Seite arbeitenden Buchhaltereyen in den Arbeiten, die wirklich in ihren

Wir-

Wirkungskreis gehören, nicht ins Stecken gerathen, und dadurch selbst auf die Geschäfte der Landesstelle der nachtheiligste Einfluß erfolge.

So wird dem k. k. Gubernium, (Regierung) auf Verlangen der k. k. obersten Staatskontrole, welche hierüber die Weisung an die Provinzial-Buchhalterey auch bereits erlassen hat, besagte allerhöchste Anordnung neuerlich ins Gedächtniß gebracht, mit deme, um auch seiner Seits auf derer unverbrüchliche Befolgung feste Hand zu halten, und die Buchhalterey in der Erfüllung ihrer wahren Bestimmung weder durch allfällige Verwendung des Personals zu fremden, in ihren Wirkungskreis nicht einschlagenden Gegenständen, noch durch überflüssige Abforderung der Berichte zurückzusetzen.

Die oben erwähnte Verordnung lautet also:

In Folge eines an die Hofrechenkammer erlassenen höchsten Handbillets vom 7. May d. J. wird der Landesstelle, als eine in allen Fällen von dem Präsidio sowohl, als auch von den Referenten und den unterstehenden Kommissionen unabweichlich und genau zu beobachtende Vorschrift bekannt gemacht, daß künftig die vereinte Buchhalterei mit allen zu dem Buchhaltereifache nicht geeigneten Arbeiten gänzlich verschonet, und damit ihr die Zeit zu ihren ordentlichen Amtsverrichtungen nicht entzogen werde, derselben von den administrirenden Sellen:

1. Nur die in das Rechnungswesen, und in den Kalkul einschlagenden Gegenstände um Gutachten zugestellet werden sollen.

Um aber allen Irrungen vorzubeugen, so wird den Länderstellen insbesondere vorgeschrieben, daß dazu eigentlich nur folgende Gegenstände gehören, als: die Verrechnungen der Einnahme und Ausgabe, Liquidirung der Reise- und Zehrungsgelder; Berechnung der alten und neuen Schulden, und der Rechnungen (Auszügel) der Handwerksleute, Berichtigungen (Adjustirung) der kleinen Bau- und Reparazions-Uiberschläge, welche nicht etwann der künftigen Baudirekzion obliegen werden; Bestimmung der Aequivalent-Gebühren für genossene Befreiungen, Bestimmung der Erträgnisse von Gefällen und Realitäten, Beurtheilung der Bilanzen, Aufklärung der vorfallenden Rechnungsanstände, ferner der von und mit den Rechnungsführern gepflogenen Rechnungsrichtigkeiten, und der vorkommenden Kauzions-Auszahlungsgesuche, Berechnung der Kanzleibedürfnisse, Zins- und Quartiergelder für die Manipulazions-Beamten, Ausmessung der geistlichen Wahlbestättigungs- und Pfarrverleihungstaxen, Ausarbeitung der Erforderniß-aufsätze, Verfassung und Zusammensetzung des Personals- und Besoldungsstatus, vorgenommene Kasse-Untersuchungen, die bei den Rechnungsführern, theils im Rechnungswesen, theils in der Manipulazion entdeckten Unrichtigkeiten, die sich hierbei ergebenden Zweifel und

Anstände, Tax- und Urlaubssachen, wesentliche Kasse-Gefälls- und Manipulazionsangelegenheiten, Rechnungs-Manipulazion- und Instrukzions-Entwürfe, bei Ankauf und Verkauf der Realitäten, Errichtung der Kauf- oder Pachtungskontrakte, Rekursschriften wegen Nachsehung des Mangelersatzes, endlich das Militär-Pensionsgeschäft, und was bei Fortifikazions-Baugegenständen, in Ansehung der etwann abzulösenden Gründe zu leistenden Fuhren, und anzustossenden Kontrakte in das politische Fach einschlagen könnte.

Und wiewohl bei Lehensverleihungen, die dem Lehensvasallen auszumessenden vorübergehenden und beständigen Pflichten an die Buchhalterei gar nicht gehören, indem solche immer nach den vorausgegangenen Belehnungen bestimmet werden müssen, so ist jedoch, wenn es sich um die Allodialisirung eines Lehenguts handelte, in einem solchen Falle die Erhebung der Erträgnisse, die Bestimmung des Werths, und was sonst an Rechnungsauskünften und Bilanzen erforderlich wird, auch in Lehenssachen das Geschäft der Buchhalterei.

2. **Dasjenige, was sich bloß aus den eigentlichen Buchhaltereiakten standhaft ergeben läßt,** als z. B. Anstände wegen empfangener oder geleisteter Zahlungen ꝛc. muß also auch in Zukunft nothwendig von der Buchhalterei erhoben, und muß darüber von ihr zuverläßige Auskunft eingeholet werden.

3. In Ansehung desjenigen, was ausser dem Rechnungswesen von besonderer Wichtigkeit ist, als da sind: neue Einrichtungen, Personals- und Besoldungsvermehrungen, Verpachtung der Gefälle oder Aufhebung der Gefällsverpachtungen, Abänderung der Tariffe, alle zu diesen Gegenständen gehörigen und nöthigen Buchhalterei-Angaben (Data) und Auskünfte, z. B. Rechnungsauszüge, Bilanzen, Erträgnißbestimmungen, und sonstige Auskünfte aus eigentlichen Buchhaltereiakten sind allerdings von der Buchhalterei zu erheben. Die Bestimmung aber der Frage selbst, ob und wie bei dergleichen Gegenständen eine Abänderung zu treffen sey, ist ein Gegenstand, der unmittelbar der Beurtheilung und dem Gutachten der administrirenden Stelle oder Kommission zusteht, und also zur Vergutachtung der Buchhalterei nicht geeignet ist.

4. Eben so ist die Buchhalterei über alles dasjenige, was schon aufgeklärt, und durch ordentliche Vorschriften festgesetzet ist, künftig nicht mehr zu vernehmen, am allerwenigsten aber sind durch sie Besoldungsanweisungen zu veranlassen.

5. In allen Fällen, wo das Gutachten der Buchhalterei obangeführtermassen annoch einzuholen ist, soll jederzeit die Meinung der administrirenden Stelle über den Gegenstand, um den es sich handelt, der Buchhalterei eröffnet werden.

6. In Aktenstücken, wo mehrere die Buchhalterei nicht angehende Gegenstände vorkommen, sind die Fragpunkte, und die Gegenstände, worüber die Buchhalterei sich zu äussern, oder eine Auskunft zu erstatten, oder ihr Gutachten abzufassen, oder sonst eine buchhalterische Bearbeitung vorzunehmen hat, jederzeit ausdrücklich zu bestimmen, und des üblich gewesenen Ausdrucks: **an die Buchhalterei, so weit es das Rechnungswesen betrifft**; ist sich von nun an gänzlich zu enthalten, massen die Buchhalterei nebst gegenwärtiger Vorschrift auch angewiesen wird, daß sie in allen hier nicht ausdrücklich enthaltenen Gegenständen die vorkommenden Stücke der Landesstelle oder Kommission, zur eigenen Erledigung geziemend zurückzustellen, und sich in nichts weiters einzulassen habe.

7. Zu Folge höchsten Befehls ist endlich die Buchhalterei auch angewiesen, daß in Fällen, wo der Landes- oder Kommissionspräsident, ein ihm von der Buchhalterei zurückgestelltes, solches Stück dennoch für einen Buchhalterei-Gegenstand ansehen, und sich des Gegentheils weder mündlich, noch schriftlich überzeugen lassen wollte, die Buchhalterei der Hofrechenkammer hievon die Anzeige zu machen habe, damit die vereinigte Hofkanzlei einverständlich mit derselben die weitere Vorkehrung treffen können.

N. 3821.

N. 3821.

Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 15. März 1799.

Die Erfordernisse zur Aufnahme der westgalizischen adelichen Jugend bei der adelichen Arcierenleibgarde werden bekannt gemacht.

Se. Majestät haben zu Folge der höchsten Hofdekrete vom 28. Junius und 26. Julius v. J. auch die westgalizische adeliche Jugend an der Wohlthat, bei der Arcierenleibgarde aufgenommen zu werden, theilhaftig zu machen, und allergnädigst zu verordnen geruhet, daß bei Aufnahme derselben auf keine Zahl, sondern lediglich auf die erforderlichen Eigenschaften der Kompetenten gesehen werden soll, welche Eigenschaften vermög allerhöchster Entschliessung vom 18. Hornung 1791 in Folgendem bestehen.

1. Muß der Jüngling, welcher bei der Arcierenleibgarde aufgenommen zu werden bittet, von Adel seyn, und wird hiemit die in der Verordnung vom 5. May 1797 zur Aufnahme bei der neustädter Militärakademie für giltig angenommene Beweisart auch auf die Aufnahme bei der gedachten Leibgarde ausgedehnet.

2. Wird erfodert, daß der aufzunehmende Jüngling in einem Alter von achtzehn Jahren, von gesunder Leibeskonstituzion, und von guten Sitten sey, dann das Maaß von fünf Fuß sechs Zoll habe.

3. Müssen die Eltern des Bittwerbers ihren beständigen Wohnsitz in den k. k. Erbstaaten haben. Endlich sind

4. die Gesuche um die Aufnahme bei der Arcierenleibgarde bei demjenigen k. k. Kreisamte, in dessen Kreise die Kandidaten oder ihre Eltern, und Vormünder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, mit den Beweisen über die oben vorgeschriebenen Eigenschaften einzureichen.

N. 3822.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 17. März 1799.

Wegen der Anstellung der Kreisprotokollisten.

Bei Besetzung einer erledigten Kreisprotokollistenstelle solle von nun an, bis auf weitere Verordnung stets auf diejenigen Kreiskanzellisten, welche sich hiezu mit der erforderlichen Fähigkeit auszuweisen vermögen, der vorzügliche Bedacht genommen werden.

N. 3823.

Regierungsverordnung ob der Enns vom 17. März 1799.

An gebotenen Sonn- und Feiertagen keine Märkte abzuhalten und die Buchdrucker und Buchhändler haben die Kalender an das Bücher-Revisoramt einzu-

Auf gemachte Anzeige, daß zu Wartberg an einem Sonntag ein Kirchtag deswegen abgehalten wurde, weil dieser Kirchtag in einem Kalender angezeigt war, wird verordnet: den Dominien die bestehende Verordnung, kraft welcher an gebotenen Sonn- und Feyertagen keine Märkte abgehalten werden dürfen, neuerdings einzuschärfen, den Buchdruckern und Buchhändlern aber wiederholt einzubinden, die Kalender

tender jederzeit an das Bücherrevisionsamt einzuliefern.

N. 3824.

Hofdekret vom 18., kundgemacht durch Gubernialverordnung in Mähren den 30. März 1799.

Die Vorschrift wegen der Art der Trankſteuer Entrichtung öfters im Lande zu erneuern.

Se. Majestät haben verordnet, daß die in den Verordnungen vom 6. November 1777 und 6. Februar 1783 enthaltene Vorschrift wegen der Art der Trankſteuerentrichtung öfter allgemein im Lande und zwar mit dem Beisatze republiziret werden soll; daß jener Weinabgang über dessen Versteuerung sich mit der Verzollungspollete nicht ausgewiesen werden kann, als unversteuert angesehen, mithin der nochmaligen Versteuerung ohne alle Rücksicht unterzohen werden wird.

N. 3825.

Hofkammerdekret vom 22. März, kundgemacht durch die Westgalizische Hofkommission den 9., durch das Ostgalizische Gubernium den 12. April 1799.

Die Einfuhr des fremden Seifengeistes wird verboten.

Aus Ursachen, daß durch die Verfälschung des Seifengeistes mancher Nachtheil für die Gesundheit entstehen kann, und daß dieser Artikel in den k. k. Erbstaaten selbst in hinlänglicher Menge, und Güte

verfertiget wird, ist die Einfuhr des fremden Seifengeistes unbedingt verboten worden.

Welche höchste Verfügung also zu jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird.

N. 3826.

Verordnung des westgalizischen Landespräsidiums vom 22. März 1799.

Mit welchen Pässen die in das russische Reich reisenden gemischten Unterthanen versehen seyn sollen.

In Folge der zwischen den drey theilenden höchsten Höfen getroffenen Konvenzion, haben Se. russisch-kaiserliche Majestät wegen der gemischten Unterthanen (Sujets mixtes) anzuordnen geruhet:

a) daß mit Beobachtung jener Vorsicht, die zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und innern Sicherheit erforderlich ist, bis zum Ausgang des in gedachter Konvenzion bestimmten Termins nur jenen im russisch-kaiserlichen Gebiet befindlichen Gutsbesitzern zu ihren Geschäftsreisen nach Westgalizien Pässe ertheilet werden sollen, die im österreichischen oder preussischen Staate liegende Gründe besitzen;

b) Jene aber, die ihre liegenden Gründe im österreichischen Staate verkauft haben, sollen zwar zum Austritt über die russische Gränze Pässe erhalten, jedoch dahin nicht wieder zurückkehren können, es sey denn, sie haben hiezu (so wie

alle

alle andere Ausländer) die Erlaubniß Sr. russisch-kaiserlichen Majestät erhalten.

c) Endlich werde auch auf gleiche Art den in den k. k. Staaten befindlichen gemischten Unterthanen, der Eintritt über die russisch-kaiserliche Gränze gestattet werden, wenn sie mit einem hierortigen Paß versehen sind, und wenn nebst dem noch vorläufig von mir von einem jeden solchen dahin reisen wollenden gemischten Unterthan den russisch-kaiserlichen Hrn. Gouverneurs die Nachricht mit der Bemerkung des Orts, wohin, auf wie lange, in welcher Angelegenheit, und mit welcher Dienerschaft die Reise vorgenommen wird, ertheilt worden ist.

Diese russisch-kaiserlicherseits getroffene, und dießseits gleichermassen angenommene Einleitung wird sonach zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung der gemischten Unterthanen hiemit bekannt gemacht, und hat zu diesem Ende jeder derselben, der in das russisch-kaiserliche Gebiet zu reisen Willens ist, sein dießfälliges Paßgesuch zwar, wie bisher, bei dem vorgesetzten Kreisamte einzubringen, in demselben

1. Seinen Vor- und Zunamen,
2. Karakter,
3. Namen und Kondizion seiner Dienstleute,
4. Absicht und Beweggründe seiner Reise,
5. Dauer derselben,

6. Die Provinz und den Ort, wohin die Reise gehet, und endlich

7. das einschlagende russisch-kaiserliche Gouvernement

genau anzumerken; das Kreisamt aber wird diese Gesuche eben so, wie es mit den Paßgesuchen in andere auswärtige Länder geschiehet, gutächtlich anher begleiten, und von hieraus den Paß zur Zustellung an die Parthey erhalten.

N. 3827.

Hofdekret der galizischen Hofkanzley vom 23. März, kundgemacht durch das Ostgalizische Appellationsgericht den 22. April 1799.

Was in den besonderen Vollmachten zufolge des III. §. des 3ten Theils des allg. bürg. Gesetzbuches ausgedrücket werden soll.

Medio Altissimi Decreti Aulici ad Relationem Regii hujus Tribunalis ddo. 30. Januarii anni eiusdem super Interpretatione §. III. partis III. Cod. Civ. intuitu edendorum Specialium Mandatorum per Cameræ Procuratorem obmota præstitam resolutum esse, quod in dicta §. III. sub speciali Mandato, quod in alienationibus, Emptionibus, absolutis hæredum declarationibus, in Juris Jurandi Judicialis declaratione, in Transactionibus & sic porro &c. requiritur, solum tale Mandatum intelligendum sit, in quo genus perficiendi negotii, nempe quod Alienatio-

tiones, Contractus Emptionis; Mutuum, & sic porro iniri queant, exprimitur, non vero quod Mandatum simul personas, quibuscum Negotium celebrari debet, aut singularia Objecta, vel singulares Conditiones, quas prævidere impossibile est, in se comprehendere debeat.

N. 3828.

Gubernialverordnung des Mährisch-Schlesischen Landesgubernium vom 23. März 1799.

Bei jedem durch Eisgang, Tauwetter und Wolkenbruch gäh anwachsenden Gewässer sind Anzeigen zu machen.

Es wird hiemit verordnet, die unverbrüchliche Einleitung an allen gefährlichen Flüßen einzuführen, daß bei jedem durch Eisgang, Tauwetter oder Wolkenbruch gäh anwachsenden Gewässer die obere Gemeinde unter Strafe verbunden sey, dieses der nächst anliegenden unteren, und so eine jede weiter abwärts durch schnell reitende Bothen kundzumachen, damit sich die Insassen samt ihren Habschaften bei Zeiten retten können.

N. 3829.

Verordnung der Landeshauptmannschaft in Krain vom 23. März 1799.

Abforderung der Aeusserungen von den

Es ist allgemein bekannt, daß von höchsten Hofstellen mehrmals Plans von Feuer-Assekurazionsgesellschaf-

Güterbesitzern in Krain, ob sie der Feuerassekuranz-Gesellschaft beytreten wollen.

schaften in Absicht der allgemeinen Wohlfahrt zur Adaptirung angeschloßen worden sind; wie ein solches auch mit höchster Hofresoluzion vom 12. September v. J. erfolgte, und die Veranlaßung gegeben hat, die hierlandes zwischen Landesmitständen seit undenklichen Jahren bestehende Feuerassekuranz-Gesellschaft, gemäß den Grundsätzen der Hofresoluzion vom 6. November 1795 zu verbreiten.

Um daher den allerhöchsten gemeinnüzigen Absichten zu entsprechen, ist allgemein bekannt zu machen erforderlich:

Daß seit undenklichen Jahren die ständischen Mitglieder als Gültensbesitzer der inkatastrirten Gülten eine Feuer-Assekuranzgesellschaft unter sich nach folgenden Grundsäzen beobachtet haben.

Für abgebrandte Schlößer von der ersten Klasse ist eine Aushilfe von = = 1500 fl. —
von der zweiten von = = 1000 = —
und von der dritten mit = = 500 = —
bestimmt.

Diese nämliche Art wurde bei abgebrandten Mayerhöfen beobachtet, wo die Aushilfe für jene der ersten Klasse mit = = = 600 fl. —
für jene der zweiten mit = = 400 = —
und für jene der dritten mit = 300 = —
festgesetzt ist.

Die Klassen der Gebäude wurden, wenn sie auch bis zum Grund abbrennen, ohne auf den Schaden,

den, auf die grössere Pracht, Schönheit, Geräthschaften, oder Naturalienvorrath zu sehen, nur nach dem Betrag des Kontribuzionsgulden abgemessen, weil diese Gesellschaft nicht den Schadenersatz, sondern nur eine Aushilfe zum Endzweck hat. Warum aber hier nur der Betrag des Kontribuzionsgulden zum Maaßstab genommen wurde, ist die Ursache, weil auch der Beitrag zu einer solchen Feuerschadenaushilfe nach dem Kontribuzionsgulden untergetheilt wurde. Es ist also in der Natur des gesellschaftlichen Vertrags gegründet, daß jenes Dominium oder Mitglied, welches mehr beiträgt, auch einen grössern Vortheil darauszieht.

Die Erfahrung lehret, daß im Durchschnitt von 25 Jahren 5 derlei Unglücksfälle sich zu ereignen pflegen; mithin kann der ideale Maaßstab angenommen werden, daß sich alle 5 Jahre eine solche Steuerausschreibung ergiebt, und den Beitrag von 3 kr. nach dem Dominikal-Kontribuzionsgulden niemals überstiegen hat, somit die Last der Ausschreibung niemals empfindlich fiel.

Ganz natürlich würde sich dieser Beitrag stuffenweise vermindern, wenn sich die Anzahl der Mitglieder vermehren würde; denn je grösser die Anzahl der Konkurrenten ist, um so geringer muß der Beitrag der einzelnen Konkurrenten seyn, weil die Gränzen der klassenmäßigen Aushilfe nie überschritten werden.

Uiber diese mittelst der höchsten Hofstellen Sr. Majestät vorgelegten Plan, und hierlandes zwischen ständischen Mitgliedern bestehenden Gesellschaftsvertrag wurde mit höchsten Reskript vom 6. November 1794 nicht allein die Anstalt gutgeheißen, sondern auch dahin zum wesentlichen Vortheil der Gesellschafts-Mitglieder erweitert. „Obschon das Verhältniß des Staats- und Fondsgüter von jenen der Privaten darinnen unterschieden ist, daß bei dem erstern alle Mayereien und Wirthschaften verpachtet sind, folglich die Feuersgefahr minder als bei Privatgütern ist, wo sich die Wirthschaften und Mayereien in der Verwaltung der Eigenthümer befinden, so haben dennoch Se. Majestät die Staats - und Fondsgüter der Feuerschadens-Aushilfsgesellschaft als ein aneiferndes Beispiel gegen dem einzuverleiben geruhet, daß selbe in einem Unglücksfalle auch die gleiche Unterstützung von andern der Gesellschaft einverleibten Dominien erhalten sollen."

„In Ansehung der Gülten hingegen, welche noch von Geistlichen besessen werden, wie auch in Betreff anderer nicht ständischer Gültenbesitzer haben Se. Majestät allerhöchst entschlossen, daß selbe angegangen werden sollen, ob sie der obbesagten nun ansehnlich vermehrten Gesellschaft einverleibt werden wollen? daher in dem Fall einer bejahenden Erklärung der Geistlichen die Allerhöchste Begnehmigung vorhinein ertheilet werde."

Da

Da die kriegerischen Zeitläufte die individuelle Vernehmung der Geistlichkeit und jener Realitätenbesitzer, welche in den ständischen Versammlungen weder Sitz noch Stimme haben, gehindert haben, in der Folge aber mit Hofdekret vom 11. Jäner l. J. die weitere Einleitung betrieben worden ist, so wird mittelst dieser Kurrende jeder Besitzer oder eigentlich Fruchtgenießer von geistlichen Realitäten, und alle Eigenthümer jener Realitäten, welche in dem landschaftlichen Gültbuch unter der Rubrik: Gemeine Partheien inliegen, um seine freie und zwangslose Aeusserung angegangen, ob er urbietig sey, dieser Gesellschaft beizutreten, oder nicht? Da man selbst überzeugt ist, daß jene geist- und weltliche Realitäteninhaber, so keine Wohn- oder Mayerschaftsgebäude besitzen, folglich der Feuersgefahr nicht ausgesetzt sind, dieser Gesellschaft beizutreten keine Ursache haben, so haben sich dieselben dennoch zu äussern und anzuführen, daß sie der Gesellschaft aus dem Grunde nicht beitreten, weil sie keine Wohn- oder Wirthschaftsgebäude haben.

Schließlich wird bemerket, daß die gesammten geistlichen Gültenbesitzer oder Fruchtgenießer durch die Dekanaten den Kreisämtern lediglich die bejahende oder verneinende Antwort jedoch eigenhändig gefertigter von jenen Realitäten, die ihnen zum Genuß angewiesen sind, zu ertheilen haben; was hingegen die Realitäten der Pfarr- und Filialkirchen betrift, so sind die Vogtobrigkeiten dieser Pfarr- und Filialkirchen zu

ver-

vernehmen, und derselben original Aeusserungen ebenfalls wie die Aeusserungen der Geistlichkeit, dann auch der Eigenthümer der Realitäten so im Landeskataster unter der Rubrik: Gemeine Partheien eingetragen sind, eigenhändig lediglich bejahend oder verneinend hinnen 14 Tägen einzulegen.

N. 3830.

Triester Gubernialverordnung vom 23. März 1799.

Vorsichten gegen den Biswüthender Hunde, und Heilungsmittel werden in Triest neuerdings erinnert.

Emanò più volte questo Eccelso ces. reg. Governo, cotali publici avvertimenti circa i Cani rabbiosi ed i loro fatali morsi, onde ognuno ammaestrato fosse de' segni, non solo del male avanzato, ma di quelli che lo annunziano imminente, o che ne dimostrano i principj; non che de' rimedj che porre in opra si devono nell' acerbo caso di velenosa morsicatura, ma dalle disgrazie, che non di rado accadono, ed ultimamente avvenute, apparisce, che molti, od ignorano cotesto utile provvedimento, o che poco o nulla solleciti della loro salute, e della loro vita, posto l' anno in obblìo; quindi è, che per ordine del prelodato Governo si rinovella cotale istruzione, affinchè sappia ciascuno da se dilungare il più atroce de' mali, a cui sottoposta vada la misera umanità; ovvero nel caso, che

uno

nno fatalmente venga leso da rabbioso dente, sappia egli sull' istante ricorrere a que' presidj, che la sperienza à dimostrati utili ed efficaci.

Cause del male rabbioso ne Cani.

La mancanza di cibo, e di bevanda; l' eccessivo stimolo all' accoppiamento; il vorar carni putride; il bere acqua fedente ed impura; l' aizzarli, e l' irritarli di sovente, o di continuo, sono le più frequenti cause, che destano ne' Cani questo feroce male.

Segni del male imminente, principiante, ed avanzato.

Poco mangia, e poco beve il Cane in cui è imminente o comincia siffatto male, diventa mesto, e solegnoso, à gli occhi lagrimosi, e si nasconde. Cresce in seguito la melanconia, fugge ciascuno, stende la lingua in fuori, tormentato da sete abborrisce nondimeno l' acqua; non abbaja, oppure latra con rauca voce, minaccia di mordere e sfugge il proprio padrone, porta il capo chino, sorte dalla di lui bocca una viscida bava. Corre, o Cammina poscia il Cane, barcolando con le orecchie basse, la coda pendente infra le gambe; incontrando nel suo corso dell' acqua, o qualche cosa splendente, se ne allontana in tutta fretta.

Finalmente rosseggiano gli occhi, e velocemente intorno li gira, fuggono da lui spaventati gli altri cani, rizzansi i peli, negra addiventa la lingua, cresce nella bocca la copia della paniosa scialiva, morde tutto ciò che gli si presenta; ed alla fine, compreso da violente convulsione, cade e muore.

Non per altro è costantemente accompagnato questo male da tutti gli accennati sintomi; poichè talvolta la rabbia è occulta, e muore il cane da questa: non però ella è celata così, che presente non sia alcuno di que' segni, da' quali concepir si può qualche sospetto: taciturnità, sdegno, fuga dagli uomini, minaccia di morso, il nascondersi in qualche luogo ove l' animale crepa il terzo o il quarto dì, sono segni questi assai sospetti, e la morsicatura di un tal Cane non è meno contagiosa di quelle de' Cani manifestamente rabbiosi.

Cautele.

Scemar si deve il numero de' Cani la maggior parte superfluo. Egli è necessario di uccidere tosto il Cane, il quale, da' segni or or addotti, viene riconosciuto rabbioso; parimenti ammazzar bisogna tutti i Cani, che da quello sono stati morsicati, nè consegnarli, come talor si fa; a certa gente, che, ignorante o superstiziosa, ne promette sicura guarigione.

Ri-

Rimedj da impiegarsi tosto dopo il morso del Cane rabbioso.

Dal pronto ricorso agli opportuni rimedj, o dal negligere i medesimi, dipende la vita, o la più formidabile morte dell' uomo morsicato. I migliori medicamenti, tanto esterni quanto interni troppo tardi impiegati, riescono vani per lo più ed inefficaci.

1mo. Si deve subito lavar ben bene la parte offesa.

2do. Stroffinarla è duopo, e più volte, con cose acri ed irritanti, Tabacco, Pepe, Sale, Cipolla salsa, Aceto, Acqua saponata, ranno ecc. finchè nasca un gagliardo dolore, od esca copioso sangue, e mantener lungo tempo aperta la ferita.

3zo. Oppur scarnificar i contorni della ferita, e poi la ferita istessa con una acuta punta, e spremere il sangue.

4to. Od anco separar, per via del taglio, incontanente dalle parti sane, la parte lesa, ovvero bruciar questa con un ferro arroventato; ed è questo fra tutti il più sicuro presidio, locchè attesta eziandio il Proto-Chirurgo Sebastianis, avendo egli molti uomini con questo rimedio dalla rabbia preservati. Contuttociò dovrà l' infermo recarsi senza indugio all' Uffizio Circolare, od al Capo della Villa, se in Villa il

caso avvenne, il cui dovere sarà di tosto annunziarlo all' anzidetto Uffizio per gli ulteriori provvedimenti. Certo per altro il morsicato sia, che, adoperati avendo i surriferiti ajuti, estinto avrà del tutto il rabbioso veleno.

Può addivenire, che assalito venga talune da un Cane rabbioso in un Campo, e che per conseguenza pronte non abbia le suggerite cose; si servirà egli in tal caso della propria urina, e della terra, colle quali stropiccierà nell' anzidetto modo la ferita.

Se il morso penetrò oltre un guanto, una calza, ed un altro vestito, si toglierà immediatamente questo dal corpo, si abbrucierà, o almeno si laverà replicate volte con del ranno; e nella stessa guisa lavar si devono quelle parti, che non sono state offese dall' arrabbiato Cane, ma che furono toccate ed imbrattate della sua venefica bava. Nell' occasione di questa breve istruzione, si avvisa, che al fuoco parimenti, in caso di morte, dovrà essere consegnato il letto, e tutto ciò che potesse essere stato imbrattato dalla saliva del defonto infermo, la di cui famiglia, se indigente, ne avrà una congrua indennizzazione.

N. 3831.

N. 3831.

Triester Gubernial-Verordnung vom 23. März 1799.

Die Vorschrift wegen Entrichtung des Oeldazes in Triest wird republizirt.

Essendo stati insinuati a questo ces. reg. Governo de' reclami dell'Amministrazione provvisoria de' publici Dazj, che diversi *Negozianti* si anno fatto lecito di sbarcare e ritirare nelli loro magazzini le *Partite di Olj*, da loro comprati, senza la previa insinuazione e misurazione, in disprezzo dell' Editto de' dì 11. febbrajo 1775, ripublicato il dì 10. marzo 1787, e 21. marzo 1795.

Quindi è, che volendo questo ces. reg. Governo ovviare ad ogni pregiudizio, che indi risentir possa l'*Erario Civico;* viene perciò ripublicato il summentovato Editto da essere osservato in avvenire puntualmente, stabilendo, che, chiunque sbarcherà, ed immagazzinerà qual si sia quantità di Olio, questo sia obbligato d'insinuarlo allo *Scrivano de' publici Misuratori*, sotto l'immancabile pena della confiscazione di quell'Olio, che si rileverà essere stato sbarcato, ed immagazzinato, senza la previa denunzia ed insinuazione.

Ordine Circolare del ces. reg. Governo in Trieste.

Affine di agevolare, da un canto, a questo Corpo mercantile la corrisponsione del Dazio camerale dell' Olio; e, dall' altro, per semplificare la manipolazione nell' esazione del medesimo, e favorire possibilmente questo ramo di Commercio, è stato clementissimamente approvato con gli aulici decreti del dì 28. marzo 1794, e del dì 30. gennajo 1795, sopra rimostranza della Deputazione di borsa, stata promossa da questo Governo all' aulico ministeriale Direttorio, che il Dazio camerale, che in passato si pagava, dietro la misura per l'Olio quì arrivato, all' Amministrazione del detto Dazio, in allora unita al ces. reg. Ufficio di cassa camerale, in ragione del mezzo per cento, calcolato sopra li prezzi correnti dell' Olio, senza distinzione se il medesimo destinato fosse, o per il consumo di quì, ovvero per essere ulteriormente spedito, debba per l' avvenire essere pagato a questo ces. reg. supremo Ufficio di Dogana in ragione di soldi dieci, che (prendendo per base il prezzo medio dell' Olio in un decennio) vengono per ora fissati per ogni centinajo di peso sporco indistintamente per tutte le qualità di Olio, da essere pagato tale Dazio allora quando l' Olio subirà la manipolazione madale,

e che verrà spedito, o nelli ces. reg. Stati ereditarj, ovvero che dovrà soltanto transitare per li medesimi; di maniera, che, tanto l'Olio, che sarà qui consumato, quanto quello che viene spedito per mare, come pure il fino, che viene spedito in fiaschi, sarà per l'avvenire esente dal Dazio in passato corrispoſto.

Ad oggetto però, che vi sia un termine sufficiente, in cui possono essere liquidati ed ultimati li conti fra l' amministrazione del detto Dazio, e le persone che per il tempo passato, sono o saranno debitrici del medesimo, si è ritrovato opportuno di prestabilire, che, nel dì ultimo di luglio p. v., l'attuale amministrazione cesserà della sua attività; e che nel dì 1mo di agoſto dovrà cominciare ad essere osservata la presente ordinanza; a norma di che tutti li Negozianti di Olio sapranno dirigersi; mentre, dal primo del suddetto mese di agoſto in poi, tutti gli Olj che saranno spediti per uso de' paesi ereditarj, o che transiteranno per li medesimi, saranno trattati nella maniera suindicata, ed anderanno soggetti a queſta nuova impoſta.

N. 3832.

Hofdekret vom 23. März, kundgemacht von der Ostgalizischen Appellation den 15. März 1799.

Die Angelegenheiten wegen des Dienstbothen-Lohns, welche 100 fl. nicht übersteigen, sollen nach dem G. B. mündlich verhandelt werden.

Cæsareo Regium Universale Regnorum Orientalis Galliciæ & Lodomeriæ Appellationum Tribunal, omnibus, & Singulis horum Regnorum Judicialibus Instantiis ac partibus quarum interesse poterit, hisce notum reddit medio Altissimi Decreti Aulici emanati significatum esse, quod in causis Famulitiæ mercedis, ubi quantum Centum Flor. rhn. non excedit, oralis pertractatio ea ratione, quæ in Codice Civili Iudiciario communi hic subsistente præscripta est, locum habere debeat.

N. 3833.

Regierungsverordnung ob der Enns vom 25. März 1799.

Daß die Verordnungen wegen der tollen Hunde erneuert werden sollen.

Uiber die anher eingelangten mehreren Berichte von entdeckten tollen Hunden wird verordnet, die Verordnungen, welche den 1. und 3. Februar 1781 dann den 2. Juni und 22. September 1783. so in der Josephinischen Gesetzsammlung 1. B. S. 307. zu finden sind — über die Behutsamkeit der Hunds-

innhaber, über die Kennzeichen der angehenden und fortschreitenden Wuth, dann über die Hilfsmittel beim Ausbruche derselben bekannt gemacht wurden, zu erneuern, auf den Kanzeln vorzulesen, und die Obrigkeiten zugleich zur eindrucksamen Intimation in der Kanzlei anzuweisen.

N. 3834.

Regierungsverordnung ob der Enns vom 25. März 1799.

Weisung in Betreff der Grabung der Salniter Erde.

Uiber die von dem k. k. Militäroberkommando eingelangte Beschwerde: daß von den Unterthanen bei Grabung der Salnitererde so viele Hindernisse in Weg gelegt werden, wodurch die Salnitererzeugung nicht nur gehemmet, sondern auch den Salnitersiedern selbst Schaden zugefüget werde, wird verordnet: die in Salnitersachen bestehenden Patente sogleich nachdrucksamst zu erneuern, auch ist besonders von den Grund- und Gebäudeinnhabern keineswegs die unter derselben befindliche Salnitererde auszugraben und zum Nachtheil der dießfälligen Erzeugung schlechte Erde, welche sodann mit Ziegel und Märtel oder Ersterboden belegt wird, unter schwerester Bestrafung darauf zu schütten.

N. 3835.

Hofdekret vom 26. März 1799.

Mortuarium Abnahme von den Verlassenschaften jener die vorhin dem Foro accademico Universitatis zugewiesen gewesen.

Nachdem bei dem wienerischen Stadtmagistrate eingeführt, und diese Uibung auch durch das Hofdekret vom 13. August 1795 bestättiget ist, daß von den Verlassenschaften jener Individuen, welche vorhin dem Foro accademico Universitatis zugewiesen gewesen, und nach Aufhebung desselben unter die Jurisditzion des Magistrats gekommen sind, in jenem Falle kein Mortuarium abgenommen werde, wenn die Verlassenschaften der auf oder absteigenden Linie zufallen, so hat es dabei auch sein bewenden.

N. 3836.

Hofkammerdekret vom 26. März, kundgemacht von der Landesstelle in Kärnten den 9. April 1799.

Wegen Versehung des Landes Tirol und Vorarlberg mit den nöthigen Lebensmitteln durch Mauthfreye Zufuhren.

Um dem Lande Tyrol und Vorarlberg bei dermaligen Umständen zu Erhaltung der nöthigen Lebensmittel alle thunliche Erleichterung zuzuwenden, haben Se. Majestät allergnädigst bewilligt, daß bis auf weitere Verordnung in besagte zwo Provinzen aus Hungarn und Kroatien Körner aller Gattung (jedoch mit Ausnahme des Habers) dann das Stechvieh, nämlich Borstenvieh und Schöpse zum provinzial Gebrauch Mauth[illegible] ausgeführet werden dürfen, wie

solches

solches in Hinsicht der Zufuhr derlei Lebensmittel an die Armee zum Theil schon erlaubt ist, jedoch gegen Beobachtung der vorgeschriebenen Vorsichten, daß nämlich die nach Tyrol und Vorarlberg fahrenden, und sich dieserwegen mit Pässen ausweisenden hungarischen oder kroatischen Viktualienhändler auf eben die Art, wie die Armee Viktualienhändler bei den Dreißigst Mauth- und Zollämtern mit der blossen Einlegung der gewöhnlichen Reverse und der Verbindlichkeit, die Responsalien von den Tyrolischen und Vorarlbergischen Kreisämtern wegen der nöthigen Ablieferung beizubringen, passiren zu lassen wären.

N. 3837.

Hofdekret vom 28. März, kundgemacht vom Mährischen Gubernium den 6. April 1799.

Wegen Herstellung der Todtenkammern.

Se. Majestät haben aus Gelegenheit der schon im Jahre 1797 höchst angeordneten allgemeinen Einrichtung der Todtenkammern, die hierortigen Anträge dahin allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß in den Städten und Markflecken (wo bei der Pfarrkirche hinlänglicher Raum vorhanden, und die Kirche vermögend ist) die in der Frage stehenden Todtenkammern, ex peculio ecclesiae hergestellet werden sollen.

Dahingegen bei den Dorfspfarreien, und andern Dörfern, wo die Gottesäcker so weit entfernt sind, daß keine Todtenkammern errichtet werden können,

sey in jedem Dorf in dem dazu am meisten geeigneten Hause, auf Kosten der Gemeinde eine solche Kammer herzustellen, weil im widrigen die Ueberführung der todten Körper einerseits der Gemeinde nicht nur zu kostspielig sey, andererseits aber in Winterszeit bei großer Kälte, und wo ein derlei Leichnam meilenweit geführet werden müßte, der Gefahr des gänzlichen Erfrierens ausgesetzt, hiedurch aber die höchste Absicht gänzlich verfehlt seyn würde.

Bey Errichtung einer solchen Todtenkammer in jeder betreffenden Gemeinde, bliebe dann jedes Familienhaupt, den der todte Körper angehet, und der solchen bei sich zu Hause bis zur Beerdigung aufzuhalten nicht gemeinet wäre, verbunden, Winterszeit diese Todtenkammer, wenn er Vermögen hat, zu beheitzen, und den Leichnam bewachen zu lassen. Im Unvermögenheitsfalle aber müsse sowohl die Beheitzung, als die Bewahrung eines derlei todten Körpers, aus den Kräften der ganzen Gemeinde geschehen. Außer dem wird den k. Kreisämtern der bereits unterm 7. März 1797 in Sache bekannt gemachte höchste Befehl wiederholt, daß nämlich da, wo bei einer Pfarrkirche hinlänglicher Raum vorhanden, und die Leichnamkammern aus dem Kirchenvermögen hergestellet werden können, solche von Stein gebauet, die Fenster mit Dratgittern, die Kammern selbst aber um in Winterszeit das Erfrieren eines vielleicht Scheintodten zu verhindern, mit Oefen versehen, und auf den

Boden

Boden eine 6 — 7 Zoll hohe Unterlage, um die Sarge darauf stellen zu können, untergebracht werden soll, wie dann auch in diesen Kammern diejenigen Leichen, die im Hause nicht durch die vorgeschriebenen 48 Stunden beibehalten werden können, mit offenen Sarge beigesetzt, und an ihre Hand eine Schnur befestiget werden soll, die an einer Glocke hängt, die in dem Zimmer des nächst anwohnenden befindlich wäre, und daß endlich auch diese Kammer, im Fall eine Leiche in derselben befindlich ist, zur Nachtzeit beleuchtet seyn, die Thüre des Eingangs aber (welche von außen zu verschließen ist) dergestalt beschaffen seyn müsse, daß solche leicht eröffnet werden könne.

Wornach also die k. Kreisämter alle in ihren Kreisen befindlichen Grundobrigkeiten, Magistraten, Gemeinden, Pfarreien, Lokalien zur maßnehmigen Befolgung zu verständigen, auf die Herstellung der Todtenkammern in der angetragenen Art zu dringen, unter einem aber den Wärtern und Seelsorgern mitzugeben haben werden, daß sie darauf wachen sollen, damit die Absicht, welche hiebei zum Grunde liegt, durch Beobachtung dieser Vorschrift entsprochen werde.

Wie dann über den Befolg dieser höchsten Anordnung die k. Kreisämter seiner Zeit die unausbleibliche Anzeige anher zu machen, auch über die dießfällige Kundmachung die Bothenregister anher einzusenden haben werden.

N. 3838.

N. 3838.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 29. März 1799.

Auf welche Art sich bei Verrechnung der eingehenden Interessen von den bestehenden Lokalschulfonds Kapitalien zu benehmen sey.

Von Seiten der k. Schulfonds-Liquidationskommission wurde bemerket; daß zu den bei dem Normalschulenfond, seit dessen Entstehung vorgeschrieben gewesten verschiedenen Stiftungen für lehrsinnige Knaben, und Mädchen als Industriallehrerin mehrere dazu gekommen, ohne das hievon die abfallende Interessen, die den Lehrern unmittelbar in dem Orte, wo die Kapitalien anliegend sind, zum Theil werden, zur ordentlichen Rechnungsdurchführung von den betreffenden Dominien und Städten, mittelst Gegenschein, und Quittung des Perzipienten eingesendet worden seyn. Um nun der Evidenz dieses Fondes das noch umgängige zu verschaffen, ist befunden worden, den Kammeralzahlämtern rücksichtlich des Normalschulfonds folgende Weisung zu ertheilen, nämlich

1. Die von den für die Lokalschulfonds bestehenden Kapitalien einzugehen habenden Interessen vom 1. November 1797. als Termin a quo kreisweis auszuweisen, solche

2. Mittels den von den Dominien, und Städten einzubringenden Gegenscheinen für Empfang, und Lehrer Quittungen für die Ausgabe zur ordentlichen Rechnungsdurchführung anzunehmen. Dann

3. die Nahmen der Schulörter, der auf der

Quit-

Quittung unterschriebenen Lehrern für die Zukunft in den Kontobüchern bei den betreffenden Stiftungen vorzuschreiben; diese getroffene Verfügung wird anmit bekannt gemacht, wenn die dießfälligen Ausweise mit halben May l. J. zur Einsicht nicht zugemittelt werden würden, daß die Fahrläßigen der Ahndung nicht entgehen werden, wenn sie sich in der Einsendung dieser nöthigen Beylage saumselig bezeigen sollten.

N. 3839.

Hofdekret der galizischen Hofkanzlei vom 2. April, kundgemacht von der westgalizischen Einrichtungshofkommission den 11. Oktober 1799.

Errichtung einer bolletirenden Aufsichtsstazion zu Szwidri.

Nachdem zu Szwidri siedlcer Kreises eine bolletirende Aufsichtsstazion errichtet worden ist, und diese auch schon am 22. August zu wirken angefangen hat; so wird solches zur allgemeinen Wissenschaft hiemit bekannt gemacht.

N. 3840.

Hofdekret vom 2., kundgemacht mittels Gubernialverordnung in Böhmen den 22. April 1799.

Die Postmeister sollen den Postwagensdienst sich

Es sey von der k. k. Postwagenshaupterpedition und Kontrollirung schon mehrmals die Klage wiederholet

eben so, als jener der Brefpost angelegen seyn lassen.

holet worden, daß die Postämter das Postwagensgeschäft, woran dem höchsten Aerarium, und dem Publikum sehr viel gelegen ist, nur als eine unbedeutende zu ihrem Postdienste nicht gehörige Nebensache behandeln; die k. k. Kreisämter haben daher sämmtl. denselben untersteheuden Poststationen zur genauen Befolgung der dießfalls bestehenden Vorschriften und der ihnen von der Postwagenshaupterpedition, und Kontrollirung, als welcher sie in diesem Dienstzweige unmittelbar untergeordnet sind, von Zeit zu Zeit zukommenden Aufträge mit Nachdruck, und Androhung unnachsichtlicher Bestrafung anzuweisen, und zu verhalten, gleichwie ihnen solches auch durch die Oberpostamtsverwaltung schon bedeutet worden, oder noch bedeutet werden wird.

N. 3841.

Hofdekret der galizischen Hofkanzlei vom 2. April, kundgemacht von der westgalizischen Einrichtungshofkommission den 21. September 1799.

Wegen der zu Domanowice errichteten bolletirenden Aufsehersstazion.

Da zu Domanowice radomer Kreises eine bolletirende Aufsichtsstazion zum Behuf der Gränzinsassen errichtet worden, und bereits am 1. verflossenen Monats August in die Wirksamkeit getreten ist: so wird solches zur allgemeinen Wissenschaft hiemit bekannt gemacht.

N. 3842.

N. 3842.

Hofkammerdekret vom 3. April, kundgemacht von der Nieder. Oest. Landesregierung den 10., von der Landesregierung ob der Enns den 11., von dem Gubernium in Steyermark, dann Mähren und Schlesien den 13., durch das böhmische Gubernium den 14., von der Landesstelle in Kärnten den 16., von der Landeshauptmanschaft in Krain den 17., von dem Ostgalizischen Gubernium und der westgalizischen Einrichtungshofkommission den 19. April 1799.

Die Ausfuhr alles Bleyes in das Ausland und die freyen Seehäven wird verboten.

Da im gegenwärtigen Zeitpunkte der Bedarf des Bleyes sehr zunimmt, folglich die häufige Ausfuhr desselben einen Mangel für die innländische Erfoderniß verursachen könnte; so haben Se. Majestät für nothwendig gefunden, die Ausfuhr alles Bleyes in Blöcken, Mulden, Kugeln und Schröten aus den deutsch-erbländischen, und galizischen Provinzen in fremde Lande, und in die freyen Seehäven bis auf weitere Verordnung ganz zu verbieten.

Welche höchste Entschliessung sonach zur allgemeinen Wissenschaft, und Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

N. 3843.

Hofkanzleidekret vom 5. April, kundgemacht von der Inneröstr. Appellation, dann Mährisch- und Schlesischen Gubernium und Niederöstr. Regierung den 16., von dem Böhmischen Landesgubernium den 20., von der Landesregierung ob der Enns den 23. April 1799.

Daß die vor dem zur Einhaltung des Schuldenmachens der Beamten erlassenen Gesetze erworbene Pfandrechte, auf die Hälfte der Besoldung auch auf die Vorrückung in höheren Gehalt und Vermehrung zu verstehen sey.

Se. k. k. apostolische Majestät haben allerhöchst zu entschliessen befunden, daß die von dem unterm 25. Oktober 1798. — so in gegenwärtiger Sammlung 12. B. S. 169. Zahl 3651. zu finden ist — zur Einhaltung des Schuldenmachens der Beamten erlassenen höchsten Gesetze bereits erworbenen Pfandrechte, oder ausser gerichtlichen Vormerkungen eines Gläubigers auf die Hälfte der Besoldung eines Beamten, auch auf die in der Folge den Beamten durch Vorrückung in einen höheren Gehalt, oder ein höheres Amt zugeflossenen Besoldungs-Vermehrungen nach der betreffenden Rata zu verstehen seyen.

Diese allerhöchste Entschliessung wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft, und sonderheitlich den Gerichts-Behörden zum Benehmen andurch bekannt gemacht.

N. 3844.

N. 3844.

Verordnung von der k. k. n. ö. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 6. April, und dem Ostgalizischen Gubernium den 12. Julius 1799.

Apotheker dürfen die hier verzeichneten Arzneien um den erhöheten Preis verkaufen.

Da bey dem dermalen ansehnlich erhöheten Preis verschiedener Arzneyen die Apotheker nicht mehr mit Billigkeit verhalten werden können, dieselben um den vorigen verordnungsmässig für Niederöstr. bestimmten Preis hindanzugeben, so ist zufolge Hofbescheids in dem Patent vom 23. Nov. 1795 — so in gegenwärtiger Sammlung 6. B. S. 337. Zahl 2108 zu finden ist — vom 25. März d. J. und für Ostgalizien zu Folge Hofdekrets vom 20 Junius d. J. verordnet worden, die Apothekertaxe der nachfolgenden Arzneyen auf die beigesetzten Preise zu erhöhen, so wie man dagegen ebenfalls darauf sehen wird, daß bei wieder vermindertem Preise der Materialien auch die Apothekertaxe der Arzneien wieder vermindert werde.

Es wird daher die Apothekertaxe der nachstehenden Arzneien, vom 1. May d. J. in Nieder. Oestr. und in Ostgalizien vom 1. August angefangen, auf folgende Art hiemit bestimmt.

	fl.	kr.
Moschus (Bisam) das Gran um	—	6
Saccharum (Zucker) das Loth um	—	4
Die Syrupen und Konserven durchgehends um 1 Kreuzer mehr.		
Pulvis Jalapae (Jalapen Pulver) das Loth um	—	12
Gummi arabicum (arab. Gummi) das Loth um . . .	—	8
Camphora (Kampfer) das Loth um	1	—
Spiritus Camphorae (Kampfergeist) das Loth um . .	—	6
Balsamum Copaivae (Kopaiva-Balsam) das Loth um .	—	12
Pulvis Chantharidum (Spanisch Fliegenpulver) das Loth um	—	16
Emplastrum vesicatorium (Blasenpflaster) das Loth um .	—	6
Pulvis Coccinellæ (Cochenillenpulver) das Loth um .	1	8
Pulvis Opii (Mohnsaftpulver) das Loth um. . . .	—	36
Tinctura opii simplex (Mohnsafttinktur) das Loth um .	—	12
Tinctura opii composita (schmerzstillende Tinktur) das Loth um	—	32
Pulvis Ipecacuanhae (Brechwurzelpulver) das Loth um .	—	48
Radix Rhei moscovitici in toto (Russische Rhabarbarwurzel) das Loth um	—	24

	fl.	kr.
Rhadix Rhei auſtriaci in toto (Oeſterreichiſche Rhabarbarwurzel) das Loth um . .	—	8
Pulvis Rhei auſtriaci (Oeſterreichiſches Rhabarbarpulver) das Loth um	—	12
Pulvis groſſus Radicis Salep das Loth um	—	6
Reſina Jalapae (Jalapenharz) das Loth um	1	48

Welches hiermit zur allgemeinen Wiſſenſchaft kundgemacht wird.

N. 3845.

Hofdekret an ſämmtliche Länderſtellen vom 6. April, kundgemacht von der Regierung ob der Enns den 13., Nieder. Oeſtr. Regierung und Mähriſch-Schleſiſchen Landesgubernium den 16., vom Böhmiſchen Landesgubernium den 17. April, durch das weſtgaliziſche Landesgubernium den 3. May. 1799.

Der Verbot der Leſekabinete ſoll ſich auch auf die Leihbibliotheken erſtrecken.

Seine k. k. Majeſtät ſind durch wichtige Gründe bewogen worden, das ergangene unterm 12. Auguſt v. J. bekannt gemachte Verboth der Leſekabinette, auch auf die Leihbibliotheken zu erſtrecken.

Die k. k. Kreisämter haben daher auch sogleich die Leihbiblkotheken, die sich in ihren Bezirken befinden, abzustellen.

N. 3846.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 11. April 1799.

Viktualtaxregulirung auf dem Lande von 6 zu 6 Wochen vorzunehmen.

Da man zur Herstellung einer besseren Ordnung für zweckmässig befunden hat, die Vorschrift einzuführen, daß auf dem Lande, so wie in der Hauptstadt Prag, die Viktualtaxregulirung von 6 zu 6 Wochen vorgenommen werde. So wird sammentlichen Magistraten und Amtsvorstehern, in Folge der Vorschrift aufgetragen, sogleich die gehörige Einleitung auf solche Art zu treffen, daß mit der 6 wochentlichen Taxregulirung vom 1. künftigen Monats der Anfang geschehe, und damit so weiter fortgefahren werde. Es wird anmit aufgetragen diese Vorschrift ganz sicher in Erfüllung zu bringen.

N. 3847.

N. 3847.

Hofdekret vom 11. April, kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Gubernium den 23., von der Landesregierung ob der Enns und dem Gubernium in Steyermark und in Böhmen den 24. von der Landeshauptmannschaft in Krain den 27., von der Westgalizischen Hofkommission und Kärntner Landesstelle den 30. April, und von dem Ostgalizischen Gubernium den 3. Mai 1799.

Weitere Erklärung der Hofverordnung vom 16. Oktober 1788, daß nämlich die Entlaßscheine der Unterthanen samt den hierwegen ergehenden Interventions- oder Ersuch, dann Antwortschreiben keinem Stempel unterliegen.

Da die Entlaßscheine, welche nach dem 2. §. des Leibeigenschafts-Aufhebungs Patents vom 30. November 1781. Unterthanen, die von ihrer Herrschaft wegziehen, und sich anderswo häuslich niederlassen wollen, bei der Obrigkeit anzusuchen, und sich damit bei ihrer neuen Obrigkeit auszuweisen haben, ihnen als eine ämtliche Urkunde unentgeldlich ertheilet werden; so wird hiemit im Nachtrag der unterm 30. Oktober 1788. kundgemachten höchsten Weisung vom 16. n. M. weiter erkläret, daß diese Entlaßscheine, für welche in dem neuen Stempelpatente vom 30. Jäner 1788. in Ostgalizien den 28. Hornung 1788. und in Westgalizien den 2. Juni 1796. ohnehin keine Stempelklasse ausdrücklich vorgeschrieben ist, von nun an samt den hierwegen ge-

wöhnlich ergehenden Interventions- oder Ersuch-dann Antwortschreiben wirklich auch keinem Stempel zu unterliegen haben, und von Amtswegen auszufertigen sind.

N. 3848.

Hofkanzleidekret vom 11. April, kundgemacht von dem Mährisch-Schlesischen Landesgubernium den 23. April 1799.

Wornach bei der Todtenbeschau eines Menschen sich zu achten ist.

Da es sich bei mehreren Gelegenheiten gezeiget hat, daß die Todtenbeschau auf dem Lande nicht nur an vielen Orten höchst mangelhaft ist, sondern auch an manchen gänzlich fehle, daß der Endzweck derselben mißkannt, und verfehlt, die ergangenen frühern Verordnungen mit Lauigkeit befolgt, und vernachläßiget werden, so ist es nöthig, eine deutliche und genaue Anleitung an die Hand zu geben, wie die Todtenbeschau nach der Verschiedenheit ihres Endzwecks überall eingerichtet, und fortgeführet werden soll.

Das Geschäft der Todtenbeschau ist dreifach.

I. Die Beschreibung der Krankheit.

Der Endzweck derselben ist, daß bekannt werde, an welcher Krankheit der Todte gestorben ist, um von Seite der Staatsverwaltung einsehen zu können, ob

nicht

nicht an einem Orte oder in einer Gegend mehrere Menschen an einerlei Krankheit sterben, deren Verbreitung auch durch Polizeianstalten verhindert werden kann.

II. Die äußere Beschau des todten Körpers.

Der Endzweck derselben ist dreifach:

a) sich zu überzeugen, daß der Tod wirklich erfolgt sey, damit nicht etwa einer in einer tiefen Ohnmacht liegende lebendig begraben werde, welcher unglückliche Fall sich sonst nicht selten ereignen könnte.

b) zu untersuchen, ob die Krankheit des Verstorbenen nicht von einer solchen Art war, daß es in Rücksicht auf dessen Betten und Kleidung, um einer Ansteckung vorzubeugen, besonderer Vorsichtsanstalten bedarf;

c) darauf zu sehen, ob der Verstorbene nicht durch Gift oder angebrachte Gewalt getödtet wurde, und Maaßregeln zu Erhaltung der Privatsicherheit zu ergreifen sind.

III. Die gerichtliche Beschau des todten Körpers.

Der Endzweck derselben ist, bei todt Gefundenen, oder nach entdeckten äußerlichen Zeichen eines gewaltsamen Todes durch nähere Besichtigung des Leichnams, und seiner inneren Theile vollkommene Ge-

wißheit zu erlangen, ob der Verstorbene, und auf welche gewaltsame Weise getödtet worden sey.

Nach diesen abgesonderten Begriffen muß die Todtenbeschau betrachtet, und behandelt werden, wenn sie ihre verschiedene Endzwecke erreichen soll, welche für das Wohl und die Sicherheit eines jeden einzelnen Bürgers von der äußersten Wichtigkeit sind.

Die Todtenbeschau wird nach ihrem dreifachen Gegenstand auf folgende Art vorgenommen:

I. Die Krankheitsbeschreibung.

Wenn ein Mensch von was immer für einem Alter, auf was immer für eine Art gestorben ist, so ist von seinen Angehörigen, oder von jenen, die den Todten zuerst entdeckten, die Anzeige davon sogleich an die Ortsobrigkeit oder den Ortsvorsteher zu machen.

Ist der Todte an einer Krankheit gestorben, in welcher er von einem Arzte oder Wundarzte behandelt wurde, so sollen die Angehörigen des Verstorbenen, und in deren Ermanglung die Ortsobrigkeit, oder der Ortsvorsteher von diesem Arzte oder Wundarzte, wenn er nicht über eine Meile von der Gemeinde entfernt ist, die Krankheitsbeschreibung abfordern, welche derselbe unweigerlich und unentgeltlich auszufertigen hat.

In dieser Krankheitsbeschreibung muß der Namen, das Alter, der Sterbetag und die letzte tödtende Krankheit des Verstorbenen bezeichnet seyn.

II.

II. Die äußere Todtenbeschau.

Sobald einer Ortsobrigkeit oder einem Ortsvorsteher angezeigt wird, oder sie, (er) sonst erfährt, daß jemand in ihrer Gemeinde gestorben ist, hat sie sogleich den Todtenbeschauer zu seiner Amtshandlung herbeiholen zu lassen.

Die Kosten der Einholung des Todtenbeschauers, wenn er einen entfernten Wohnort haben sollte, haben die Erben des Verstorbenen, und bei ihrer Ermanglung oder gänzlichen Mittellosigkeit die Gemeinde zu tragen.

Die Pflicht des Todtenbeschauers ist, sich nach erhaltener Nachricht eines Verstorbenen oder todt Gefundenen unverzüglich zu demselben zu verfügen, und sein Amt zu handeln.

Bei dieser Amtshandlung hat der Todtenbeschauer den dreifachen Gegenstand derselben wohl vor Augen zu haben:

a) die Gewißheit des Todes, damit kein anscheinend Todter lebendig begraben werde.

Zu diesem Ende hat er den Körper des angeblich Verstorbenen mit Anständigkeit zu entblößen, und genau zu untersuchen, ob kein Lebenszeichen mehr vorhanden sey.

Entdeckt er ein solches, oder kann er sonst weder aus den vorhergegangenen Zufällen noch aus der gegenwärtigen körperlichen Untersuchung einen sichern

Schluß

Schluß machen, daß der Untersuchte vollkommen todt sey, so soll er durch wiederholte Reizungen des ganzen Körpers, durch reizende Klystire, durch Einblasen der Luft mittelst eines Blasebalgs, und andere vorgeschriebene Rettungsmittel versuchen, den Körper zum Leben zu erwecken. Wenn alles dieses fruchtlos seyn sollte, so ist doch das Begräbniß so lange zu verschieben, bis unzweideutige Anzeigen der vor sich gehenden Fäulung den erfolgten Tod vollkommen beweisen. Sollte es aber dem Todtenbeschauer gelingen, einen todt Scheinenden wieder aufzuwecken, so hat er demselben bis zu Anlangung eines andern Arztes, wenn der Kranke, oder dessen Angehörige die gänzliche Heilung ihm nicht überlassen wollten, alle ärztliche Hilfe zu leisten, dafür aber auch eine besondere Belohnung anzusprechen.

Der zweite Gegenstand der äußern Todtenbeschau ist

b) Die Vermeidung der Ansteckung.

Zu diesem Ende soll der Todtenbeschauer aus der von dem Arzte oder Wundarzte des Verstorbenen ausgefertigten Krankheitsbeschreibung, und bei deren Ermanglung durch Befragung der während der Krankheit gegenwärtig gewesenen, und genaue Besichtigung des Leichnams sich von der Art der Krankheit des Verstorbenen unterrichten.

Ist der Todte an der Hundswuth, oder an einer ansteckenden pestartigen Landseuche gestorben, so ist

das

das Bett = und Leinenzeig, und die Kleidung, welche der Verstorbene an und um sich gehabt hat, zu verbrennen.

Wenn der Verstorbene mit Skorbut, venerischer Krankheit, sonstigem Verderbniß der Säfte, Lungensucht, bösartigen äußerlichen oder innerlichen Geschwüren behaftet war, wenn an dem Leichname Peteschen, Frieseln, Blattern, oder sonst ein Ausschlag bemerkt wird, so kann dessen Kleidung, Bett = und Leinenzeig von einigem Werthe nur nach mehrmal wiederholtem Waschen, Reinigen und Auslüften, den Ueberlebenden zu gebrauchen erlaubt werden. Schlechtes Bett = und Leinenzeig ist aus Vorsicht besser zu verbrennen. Bei den übrigen Krankheiten können die Kleidungen, Bett = und Leinenzeig des Verstorbenen nach einigmaliger Reinigung und Auslüftung wieder gebraucht werden. Ein Leichnam, der geschwind in Fäulung geht, und stinckt, ist sogleich aus dem Hause zu schaffen, und mit ausdrücklicher Bewilligung der Ortsobrigkeit, oder des Ortsvorstehers zu begraben.

Der dritte Gegenstand der äußern Todtenbeschau ist

c) die Entdeckung einer gewaltsamen Todesart.

Wenn der Verstorbene eine schnell tödtende Krankheit von wenigen Tagen gehabt hat, während derselben sich häufig erbrochen, über Schmerzen de Magens und Bauches geklagt hat, wenn der Leichnam widernatürlich um die Magen = und Bauchgegend aufge-

gelaufen, und am Rücken und in den Bauchgegenden schwarze, dunkelblaue, oder mißfärbige Flecken zu sehen sind, so ist der Tod wahrscheinlich durch Gift erfolgt. Vernimmt oder entdeckt der Todtenbeschauer diese Umstände oder andere Kennzeichen an dem Leichnam, welche auf erlittene Gewalt schließen lassen, als: Verwundungen, Quetschungen, blau unterlaufenen Hals oder Gesicht, u. s. w. so hat er das Begräbniß zu verschieben, und auf eine gerichtliche Beschau anzutragen.

Nach vollendeter Untersuchung hat der Todtenbeschauer den Beschauzettel auszufertigen. In diesem sind anzumerken:

1. Der Namen, das Alter, und der Todestag des Verstorbenen.

2. Die Krankheit, wenn keine Spuren eines gewaltsamen Todes entdeckt worden sind. In diesem Falle aber sind die gefundenen Spuren anzuzeigen, und die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Beschau anzumerken.

3. Die Zeit, in welcher der Verstorbene zu begraben ist.

4. Was mit des Verstorbenen Kleidung, Bett- und Leinenzeig zu machen ist, z. B.

Eva Mayerin, 1 Jahr alt, ist am 12. Julius 1799 an bösartigen Blattern gestorben; sie ist in der gewöhnlichen Zeit von 48 Stunden nach dem Tode zu begraben. Das Bett- und Leinenzeig

ist

ist durch 4 Wochen auszulüften, und wöchentlich einmal zu waschen.

N. N. (Namen des Orts der Verstorbenen) am 12. Julius 1799.

N. N.
Todtenbeschauer.

Paul Wiesner, 50 Jahr alt, ist am 1. Julius 1799 am epidemischen Faulfieber gestorben. Der Leichnam ist sogleich zu begraben; Bett- und Leinenzeig aber zu verbrennen. Datum

N. N.
Todtenbeschauer.

Sebastian Kraut, 36 Jahr alt, ist am 5. Julius 1799 ohne eine bekannte Krankheit gestorben. Er hat am Genicke eine starke Quetschung, und muß gerichtlich beschaut werden. Datum

N. N.
Todtenbeschauer.

Den so verfaßten Beschauzettel hat der Todtenbeschauer der Ortsobrigkeit, oder dem Ortsvorsteher einzuhändigen. Wenn Kleidungsstücke, oder Bett- und Leinenzeig zu verbrennen sind, so hat der Todtenbeschauer darauf zu halten, daß es in seiner Gegenwart geschehe; wenn dasselbe aber durch längere Zeit zu reinigen ist, so hat die Ortsobrigkeit oder der Ortsvorsteher Sorge zu tragen, daß die Vorschrift des Beschauzettels in Erfüllung gebracht werde. Die Orts-

obrig-

obrigkeit (Ortsvorsteher) hat die Beschauzettel dem Pfarrer zur Einschaltung in das Sterberegister zu überreichen. Wenn mehrere Personen an einem Orte an einerlei Krankheit sterben, so hat die Ortsobrigkeit die Anzeige davon an das Kreisamt zu machen.

III. Die gerichtliche Todtenbeschau.

Diese hat einzutreten, wenn Jemand todt gefunden wird, oder auf eine offenbar gewaltsame Art um das Leben gekommen ist, oder wenn der Todtenbeschauer in dem Beschauzettel darauf anträgt. Es hat in Rücksicht auf die gerichtliche Beschau bei den bisher vorgeschriebenen, und beobachteten Anordnungen mit der einzigen Ausnahme sein vollkommenes Verbleiben, daß, im Falle einer Vergiftung der nächste Kreisarzt mit dazu zu ziehen ist, weil er als solcher, besser als die Wundärzte das im Magen und in den Gedärmen Enthaltene untersuchen, auch nicht selten die Art des Giftes entdecken kann, welches den Verstorbenen getödtet hat.

Dann haben die Todtenbeschauer die Verstorbenen auf einen halben Bogen nach der durch das höchste Hofdekret vom 21. Hornung 1784 vorgeschriebene Form anzumerken, und diese Liste der Ortsobrigkeit oder dem Vorsteher monatlich zu übergeben, um selbe von da aus jeden Monat mit dem gewöhnlichen Po-

li-

lizeiprotokolle an das Kreisamt zur weitern Einsicht des Kreisarztes einzusenden, um, wo es nöthig seyn wird, zweckmäßige Polizeianstalten alsogleich vorkehren zu können.

Für die Bemühung und ausgestellte Beschauzettel hat:

1. der Todtenbeschauer in königl. Städten 12 kr., in kleineren Städten, Marktflecken, Dörfern 7 kr., (ausgenommen sind die Armen und Unvermögenden) oder wo der todtenbeschauende Wundarzt den Verstorbenen selbst in der Krankheit behandlet hat, und für die Kur bezahlt wird, zu empfangen.

2. Unentgeltlich werden auch die in Kranken- und Versorgungshäusern Verstorbene, von den daselbst angestellten Wundärzten besichtiget; eben so

3. haben jene Wundärzte, die von der Ortsgemeine ein ausgiebiges Fixum Emolumentum haben, keine Todtenbeschaugebühr zu fordern.

Diese höchste Entschließung wird demnach allen Grund-Ortsobrigkeiten und Vorstehern, wo eine Todtenbeschau geführet werden kann, zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

N. 3849.

Hofdekret vom 11. April, kundgemacht durch das Gubernium in Steyermark den 27., von der Landeshauptmannschaft in Kärnten den 30. April, durch die Krainerische Landesstelle den 1. May 1799.

Daß alle Zehentablösungs-Verträge, welche von einzelnen Unterthanen, oder von ganzen Gemeinden mit dem Zehentherrn eingegangen werden, wenn sie nur auf 3 Jahre lauten, jederzeit dem k. k. Kreisamte, wenn sie aber auf eine längere Zeit geschlossen werden, jedesmahl der k. k. Landesstelle zur Prüfung, und Bestättigung vorgelegt werden sollen.

Damit bei Ablösungen des Zehenten überhaupt keine Verträge gemacht werden, welche in der Folge Streitigkeiten, oder Prägravations-Klagen, oder aber die Vermehrung der Lasten der Unterthanen nach sich ziehen können, wurde dieser Landesstelle aufgetragen, von nun an die Vorkehrung zu treffen, und durch gedruckte Kurrende allgemein kund zu machen, daß alle Verträge, welche bei Ablösung des Zehenten von einzelnen Unterthanen, oder von ganzen Gemeinden mit dem Zehentherrn eingegangen werden, der Zehentherr mag die Grundobrigkeit des Zehentholden, oder auch nur ein Privater seyn, wenn sie lediglich auf 3 Jahre lauten, jederzeit dem k. k. Kreisamte, wenn sie aber auf eine längere Zeit geschlossen werden, jedesmahl dieser k. k. Landesstelle zur Prüfung, und Bestättigung vorgelegt werden sollen.

Welche höchste Entschliessung zur genauen Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

N. 3850.

N. 3850.

Hofdekret der Galizischen Hofkanzlei Westgalizien betreffend, vom 11., kundgemacht durch die Westgalizische Einrichtungs-Hofkommission den 26. April 1799.

Die Kandidaten zu Pfarrpfründen soll künftig bei ihren Prüfungen auch zur Verfassung schriftlicher Aufsätze angehalten werden.

Die Einrichtungshofkommission wird die Kandidaten zu Pfarrpfründen, die bis nun von dem Konsistorium nur mündlich geprüft worden, künftig auch zur Verfassung schriftlicher Aufsätze anzuhalten haben, da dieses nicht nur allein der allerhöchsten Absicht, die dahin gerichtet ist, Westgalizien nach und nach, und so wie sich die Gelegenheit dazu darbietet, eine mit Ostgalizien und den übrigen deutschen Erbländern gleiche Verfassung zu geben, entspricht, sondern auch die Lieferung schriftlicher Aufsätze in dem Anbetrachte nothwendig ist, damit die landesfürstlichen Stellen, welche die Pfründen zu verleihen, oder die Vorschläge zu deren Besetzung zu erstatten haben, sich selbst von den Fähigkeiten und Kenntnissen der Kandidaten zu überzeugen die Gelegenheit erhalten, wo sie Hofkommission sonach die Konsistorien zur künftigen unfehlbaren Beyschliessung der von den Kandidaten zu verfassenden schriftlichen Aufsätze anzuweisen hat.

N. 3851.

Hofdekret der Galizischen Hofkanzlei Ost- und Westgalizien betreffend vom 11. April, kundgemacht durch die Westgalizische Einrichtungs-Hofkommission den 3. May 1799.

Daß die k. preußischen Nimonta Transporte die landesfürstlichen Brücken-Weg- und Uiberfahrtsgebühren zu entrichten, dann die preußischen Transportoffiziere bei den Zollämtern zu unterziehen schuldig seyn sollen, und die zu derlei Transporte ertheilten Freypässe nach ihrem Inhalt respectirt werden sollen.

Es wird bedeutet, daß die k. preußische Gesandtschaft allhier in Absicht auf die aus der Moldau durch Galizien ziehenden Nimonten-Transporte folgende Forderungen gestellet hatte, und zwar

a) daß die Anlegung der Depots in Galizien für die preußischen Nimonten gestattet werden wolle,

b). daß diese preußischen Nimonten von den Weg- und Brückenmäuthen befreyet,

c). daß die von der k. auch k. k. Hofkammer Finanz- und Kommerzhofstelle ertheilten dießfälligen Freypässe genau respectiret werden wollen, und

d) daß man diese Nimonten-Transporte von Seite des Cameralis von der Untersuchung in Absicht auf die Anzahl der Stücke, dann Beschreibung der Pferde von Seite des Militaris entheben wolle.

Da nun der besagten k. preußischen Gesandtschaft von Seiten der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei über ihre dießfälligen Forderungen erwiedert worden ist, und zwar

ad a) Daß die Anlegung der Depots in Galizien für die preußischen Nimonten (in soweit solches

auf

auf freundschaftlichen Rücksichten, und der wechselseitigen nachbarlichen Gefälligkeit beruhet) auch dermal keinen Anstand zu unterliegen habe, und sich dießfalls auf dasjenige bezogen werde, was man derselben bei einer ähnlichen Veranlassung bereits eröffnet habe.

ad b) Daß die Befreyung der preussischen Rimonten von den Weg- Brücken- und Uiberfahrtsgebühren nicht eingestanden werden könne, weil diese Gebühren nicht für das Aerarium bestimmt seyen, sondern einer Seits zu dem gemeinnützigen Strassenbau ihre Widmung haben, und anderer Seits von Herrschaften, Städten und Gemeinden bezogen werden, somit denselben durch landesfürstliche Befreyung nicht entzogen werden können, auch die von Altona kommenden durch die k. preussischen Ländern ziehenden k. k. Rimonten derley Gebühren nicht minder zu entrichten pflegen.

ad c) Daß die Behörde nicht entstehen werde, dem geäusserten Verlangen gemäß die Kreisämter, und durch diese die Städte aufmerksam zu machen, die ertheilten Freypässe genau nach ihren Inhalt zu respectiren, und man bereit sey, wenn diesfalls ein Unfug oder Eigenmächtigkeit erweislich gemacht werden könnte, solches nachdrücklich zu ahnden, endlich

ad d) Daß, da die Untersuchung der Rimonten-Transporte von Seite des Cameralis nach der Anzahl der Stücke, und die Beschreibung der Pferde

von Seite des Militaris eine nicht wohl zu umgehende Anstalt zur Verification der mit Freypässen durchziehenden Transporte, und anbey auch eine Vorsicht gegen die Austauschung, oder den Ankauf der Pferde in Galizien seyn sollen, von dieser ohnehin den Zug nur wenig aufhaltenden Anstalt nicht wohl abgegangen werden könne, so hat dasselbe oder dieselbe die Kreisämter sammt und sonders in Absicht auf die anzulegenden Depots auf den Inhalt des dießortigen Erlasses vom 14. v. M. zurückzuführen, und sie zugleich anzuweisen, daß die k. preusischen Rimonten-Transporte überall die landesfürstlichen und privat-Brücken-Weg- und Uiberfahrtsgebühren zu entrichten schuldig seyen, daß die von der k. k. Hofkammer zu derley Rimonten-Transporten ertheilt werdenden Freypässe von den Kreisämtern selbst nach ihrem Inhalte zu respectiren, auch die Städte, Gemeinden und Grundobrigkeiten zur Respectirung dieser Freypässe nach ihren Inhalt anzuweisen seyen, und daß, wenn sich die k. preusischen Transportsoffiziers der Abzählung der Rimontenpferden bey den Zollämtern, oder der Beschreibung dieser Rimonten von Seite des Militaris nicht unterziehen wollten, den ersteren, und dem letzteren die allenfalls nöthige Assistenz zu leisten sey.

N. 3852.

N. 3852.

Regierungsverordnung ob der Enns vom 12. April 1799.

Die Magistrate der landesfürstlichen Städte und Märkte haben ihre rückständigen Amtsrechnungen längstens binnen 6 Wochen bey 3 Reichsthaler Geldstrafe und Abordnung einer kreisämtlichen Kommission zur Richtigkeits-Herstellung auf ihre Kosten einzusenden, und ist denselben alle Vermischung der verschiedenen Gelder und hauptsächlich die Verordnung der Steuern oder Contributionalis, der Pupillen- und anderen Gelder bey Entlassung des Rechnungsführers und Bezahlung eines Pönfalles von 12 Reichsthaler vom Burgermeister und Vorsteher zu verbiethen.

Die Magistrate der landesfürstlichen Städte und Märkte, wann ihre Amtsrechnungen einzusenden haben, dann ist alle Vermischung der verschiedenen Gelder als Steuer-Pupillen bey Entlassung des Rechnungsführers verboten.

N. 3853.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 12. April 1799.

Eine hohe Landesstelle hat einverständlich mit dem hierländigen k. k. General-Milit. Commando namentlich jene mindere Leibesgebrechen zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen, mit welchen, zu mehrer Schonung der unentbehrlichen Ackerleute, und der nützlichen Gewerbsklassen Rekruten gestellt, und sowohl von dem aus Werbbezirks-Officieren, und politischen Beamten, am Civil- und Wundärzten zu-

Von der Begünstigung der Dominien in Absicht auf die mindere Gebrechen der zu stellenden Rekruten ist kein Mißbrauch zu machen.

sammengesetzte Visitirungskommission, als auch selbst von den in Prag, Königgratz, Theresienstadt, und Eger errichteten Superarbitrirungskommissionen angenommen werden sollen, welches zugleich den Dominien den Vortheil gewähret, daß sie bey dem anhaltenden Kriege mit der von Zeit zu Zeit auf die ausgeschriebene Anzahl Rekruten also eher aufzukommen im Stande sind, als bei einem starken Körperbau, auch über das Militärmaß hinausgegangen wird; da jedoch nach Anzeige des k. k. Generalmilitärkommando sich Fälle ereignen, daß Obrigkeiten von dieser Begünstigung Mißbrauch machen, und Leute als Rekruten stellen, die mit groben, den Mann zum Kriegsdiensten ganz untauglich machenden Leibesgebrechen behaftet sind, und daher mit Verzögerung des Rekrutirungsgeschäfts zurückgesendet werden müssen, so werden Amtsvorsteher vor diesen Unfug gewarnet.

N. 3854.

Regierungsverordnung ob der Enns vom 13. April 1799.

Die Hunde sollen unter Strafe bei den Häusern angehängt gehalten werden.

Nachdem die häufigen Unglücke, so jährlich die wüthenden Hunde anrichten, blos allein daher kommen, daß die Hunde nie angehängt, sondern so auch immer die größten gefährlichsten frei herumlaufen, und fast kein Fußgänger oder auch zu Pferd sie nie sicher ist, angefallen zu werden: so ist den Hundhaltenden Par-

theien

theien schärfest aufzutragen, ihre Hunde bei den Häusern angehängt zu halten, oder zu erwarten, daß selbe vertilgt, und nebstbei in Folge einer in Niederösterreich bestehenden Verordnung der Eigenthümer eines so freilaufen gelassenen Hundes mit 3 fl. zum Armeninstitut bestrafet werden würde.

N. 3855.

Gubernialverordnung in Westgalizien vom 14. April 1799.

Kriminalfälle wo ein Visum repertum aufzunehmen ist, sind dem vorgesetzten Kreisamte anzuzeigen.

Da die Visa reperta lediglich von dem Kreissanitätspersonale aufgenommen werden sollen; So haben die Dominien und Ortsobrigkeiten jeden Kriminalfall, wo ein Visum repertum aufzunehmen kömmt, dem vorgesetzten Kreisamte anzuzeigen.

N. 3856.

Hofdekret der galizischen Hofkanzlei vom 16. April, kundgemacht von dem Ostgalizischen Landesgubernium den 26. Julius 1799.

Daß die Radymner k. k. Wegmauth vom 1. Okt. d. J. nach Jaroslaw wird übersetzt werden.

Da man die bisher in Radymno bestandene k. k. Wegmauth nach Jaroslaw zu übersetzen befunden, und diese Uebersetzung vom 1. Oktober l. J. in seine Wirksamkeit zu treten hat; so wird solches zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

N. 3857.

Hofdekret der galizischen Hofkanzlei vom 16. April, kundgemacht von der k. bevollmächtigten westgalizischen Einrichtungshofkommission den 26. Mai 1799.

Das Gränzzollamt Czerwona Karczma wird zu einem wirklichen Haupteinbruchsamte erhoben.

Da das hierländige provisorische Gränzzollamt Czerwona Karczma zu einem wirklichen Haupteinbruchsamte erhoben worden ist; so wird diese bereits in die Wirksamkeit gesetzte Erhöhung zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

N. 3858.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 16. April 1791.

Von der Verordnung in Bezug auf die festgesetzte Strafe von 50 fl. für jedes in das Ausland verkaufte Stück Hornvieh hat es abzukommen.

Es hat von der Verordnung vom 24. Nov. 1796. — so in gegenwärtiger Sammlung 8. B. S. 477. Zahl 2665 zu finden ist — in Bezug auf die hierin festgesetzte Strafe von 50 fl. für jedes in das Ausland verkaufte Stück Hornvieh dermalen abzukommen, und wird sich in Ansehung dessen, bloß nach der Anordnung des Zollpatents vom Jahre 1788. §. 103 u. 104 und des Hofdekrets vom 20. Juni 1795. — so, eben in gegenwärtiger Sammlung 5. B. S. 387 unter Zahl 1863 nachzusehen ist — zu benehmen seyn.

N. 3859.

N. 3859.

Gubernialverordnung in Westgalizien vom 18. April 1799.

Wie sich bei der Rekrutenstellung zu benehmen.

Es sollen die Rekruten mit den vorgeschriebenen Konsignationen von den Dominien auf den Assentplatz gebracht, diejenigen Christen und Juden, welche bei der jährlichen Revision als abwesend angegeben werden, von den Dominien und Kahalen, sobald sie nach Hause kommen, zum Werbbezirkskommando zur gehörigen Klassifizirung abgeschicket, endlich jede Uibersiedlung ebenfalls dem Werbbezirkskommando und zwar jedesmal längstens binnen 8 Tagen schriftlich angezeiget werden.

N. 3860.

Hofdekret vom 19. April, kundgemacht von dem Inner-Oestr. Appellationsgericht den 3., von dem Nieder- und Vorder-Oestr. den 22. Mai 1799.

Obrigkeitliche Urkunden müssen mit dem Amtsinsiegel und der Unterschrift des Gerichtsvorstehers versehen werden.

Es ist bedeutet worden, daß hinkünftig zur Bewährung obrigkeitlicher Urkunden es nicht genug sey, den Urkunden das Amts-Insiegel beizudrucken, sondern, daß nach dem Inhalte des §. 112. allgemeiner Gerichtsordnung die Urkunden anbei von der Obrigkeit, von dem Vorsteher des Gerichts, oder von dem zur Ausstellung solcher Urkunden berechtigten Beamten unterschrieben seyn sollen.

Welches

Welches zur Benehmungswissenschaft mit dem bekannt gemacht wird, daß diese höchste Verordnung mit 1. Juli dieses Jahres in die Wirkung zu treten habe, und hieher ausgewiesen werden solle, an welchem Tage die Publikation erfolget sey.

N. 3861.

Hofdekret der galizischen Hofkanzlei vom 19. April, kundgemacht von der westgalizischen Hofkommission den 10., vom Ostgalizischen Landesgubernium den 31. Mai 1799.

Mit welchem die zu dem Patent wegen muthwilligen Schuldenmachens der Beamten, nachträglich erlassenen Erläuterungen kundgemacht werden.

Uiber einen vorgekommenen Anstand bei Anwendung des neuen Gesetzes gegen das Schuldenmachen der Beamten auf solche Fälle, wo die Schuldverschreibung vorher ausgestellt worden, ist festgesetzt worden: daß, nachdem die mit Kreisschreiben vom 16. Nov. v. J. kundgemachte höchste Entschliessung vom 3. eben dieses Monats und Jahres, — so in gegenwärtiger Sammlung 12. B. S. 169 Zahl 3651 zu finden ist — daß künftig auf Besoldungen der Beamten weder eine freywillige Abtretung oder Verpfändung, weder ein gerichtlicher Verbot, oder eine andere gerichtliche Einschreitung, noch wider die Staatsbeamten wegen Schulden eine Personal-Execution verwilligt, sogar der etwa verpfändete Besoldungsbogen ohne Einwendung

dung soll zurück gefodert werden können, nach ihrem klaren Innhalt mit keiner Rücksicht darauf, ob eine Schuld vor der Kundmachung dieses Gesetzes gemacht, oder vorhin darüber bereits vom Gerichte gesprochen worden, beschränkt sey, auch in der Befolgung derselben weder im politischen, noch im gerichtlichen Wege eine solche Unterscheidung statt finden könne. Auch ist ferner beschlossen worden, daß, wenn ein Beamter kein eigenes, oder nicht hinreichendes Vermögen besitzt, das festgesetzte Verbot jeder gerichtlichen Einschreitung auf die Besoldungen nicht auf den Fall auszudehnen sey, wo gerichtliche Alimentationen für Gattinn oder Kinder anerkannt würden, folglich solche Beträge künftig, wie bisher, auf die Besoldungen um so gewisser angewiesen werden können, als das im Mittel liegende Gesetz nur die Absicht hat, dem muthwilligen Schuldenmachen Schranken zu setzen, keineswegs aber die Erfüllung der in natürlichen und positiven Rechten vorgeschriebenen Pflichten des Ehemannes, und Vaters zu hindern.

N. 3862.

Verordnung des Triester Landesgubernium vom 20. April 1799.

An den Bord der Schiffe ist kein Geld, Waaren ꝛc. ohne Ladschein anzunehmen.

Allen Schiffskapitänen, Theilhabern und Befrachtern wird verboten, Geld, Waaren, oder andere Effekten ohne ordentlichen Ladscheinen und derselben Ein-

Einschaltung in der Ladungserklärung an den Bord der Schiffe anzunehmen.

N. 3863.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 21. April, kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 3. Mai 1799.

Alle im höchsten Herrndienst zu und von der Armee reisende Officiers sind von Entrichtung der Schranken- und Wegmauth befreit.

Den Landesstellen wird bekannt gemacht, daß alle während des Krieges in höchsten Herrndiensten von und zu der Armee mit was immer für einer Gelegenheit reisende Officiers von Entrichtung aller Schranken- und Wegmauth gegen dem bloß losgezählt werden, daß dieselben jedesmal den sie anfragenden Mauthbeamten den von ihrer Militärbehörde unterfertigten Befehl, von welchem nämlich ihre Reise veranlasset worden, und mit welchem Befehle sie versehen seyn müssen, vorzuzeigen verbunden sind.

N. 3864.

Hofkanzleidekret vom 22. April 1799.

Zur Beförderung der Pferdezucht werden neuerlich 5 Prä-

Um eines Theils die Zahl der guten Mutterstutten im Lande zu vermehren, andern Theils den Landmann zu deren Erziehlung aufzumuntern, und die häu-

häufigere Ausfuhr der Follen zu verhindern, haben Se. k. k. Majestät zu verordnen geruhet, daß künftig auf jeder Hengstprämien-Konkursstation, nebst dem bisher bestandenen Hengstprämium von 30 Dukaten, auch noch weitere fünf Prämien, jedes zu 6 Dukaten, für die besten, und schönsten fünf im Lande erzeugten, und auferzogenen dreijährigen Stutten an die Erzieger vertheilet werden sollen.

men für die 5 besten und schönsten im Lande erzeugten dreijährigen Stutten, jede zu 6 Dukaten, bestimmet.

Welches hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

N. 3865.

Hofdekret vom 23. April, kundgemacht von dem Triester Landesgubernium den 11. May 1799.

Seine Majestät haben die mit dem letzten April dies Jahrs zu Ende gegangene zollfreye Einfuhr des Hornviehs in alle inneröstereichischen Provinzen, mit Inbegriff von Görz, Triest, Tyrol und Vorarlberg auf weitere sechs Monate, nämlich bis Ende Oktober 1799., zu verlängern befunden.

Verlängerung der zollfreyen Einfuhr des Hornviehes in die inneröstr. Provinzen.

N. 3866.

Niederösterreichische Regierungsverordnung vom 23. April 1799.

Es ist hierorts gelegenheitlich wahrgenommen worden, daß die hierortige Verordnung vom 15. Ok-

Jede Uibernahme eines zessionarischen Erwerbes muß

bey dem städtischen Steueramt umgeschrieben werden.

Oktober bestättigende, und den sämmtlichen hiesigen Ortsobrigkeiten bekannt gemachte höchste Hofverordnung vom 17. Junius 1791 vermög welcher jeder Übernehmer eines zessionarischen Gewerbes nach der von hieraus erhaltenen Bestättigung der herrschaftlichen Übernahmsbewilligung die Umschreibung des Gewerbes auf seinen Nahmen, bey dem hiesigen städtischen Steueramte zu bewirken angewiesen werden soll, hie und da auser Acht gelassen werde. Es wird daher, und nach Maaßgab einer weitern höchsten Hofentschließung vom 19. Jäner d. J., Amtsvorstehern die genaue Beobachtung der obgesagten höchsten Verordnung wiederholt ernstlich hiemit anbefohlen.

N. 3867.

Hofdekret vom 23. April kundgemacht vom Ostgalizischen Landesgubernium den 17. May 1799.

Verbot der Einfuhr des fremden Salzes in die Bukowina, oder in eine andere Gegend Ostgaliziens und Festsetzung der Strafe gegen die Besitzer des fremden Salzes vom

Es wird hiermit allgemein bekannt gemacht, daß vom 1. August l. J. anzufangen alles Moldauische, Wallachische, Hungarische oder Siebenbürgische Steinsalz, so wie die Salzsohle, oder sogenannte Slatina aus der Moldau, welches in dem Bukowiner Kreise, oder in einer andern Gegend Ostgaliziens bei einem Insassen entweder zum eigenen Gebrauch, oder im öffentlichen Verkauf angetroffen wird, ohne weiteren nach dem Patente vom 17. August

1798

A u s w e i s.

Wie viel in dem Quartale oder Jahre bey Werke an Steinkohlen und Torf erzeugt, selbst verbraucht und verkauft worden.

Kreis oder Distrikt.	Ort der Erzeugung.	Erzeuger.	Steinkohlen.								Roher Torf.						Verkohlter Torf.					Anmerkung.
			Neu erzeugt.		Selbst verbraucht.		Verkauft.		Erzeugs-Preis.	Verkaufs-Preis.	Neu erzeugt.	Selbst verbraucht.	Zur Verkohlung abgegeben.	Verkauft.	Erzeugs-Preis.	Verkaufs Preis.	Neu erzeugt.	Selbst verbraucht.	Verkauft.	Erzeugs-Preis.	Verkaufs Preis.	
			Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	kr.	kr.	Ziegel.	Ziegel.	Ziegel.	Ziegel.	kr. p. m.	kr. p. m.	Faß.	Faß.	Faß.	kr.	kr.	
			In diese Kolonne hat die neue Erbauung am Berg zu kommen.		In diesen beyden Kolonnen, ist das wirklich selbst verbrauchte, oder das wirklich verkaufte zu setzen, Unterlagsstazionen oder was bis zum wirklich eigenen Verbrauch oder wirklichen Verkauf an andere in den Procreations-Magazinen aufbehalten wird, kömmt in gar keine Betrachtung.					Diese Kolonne betrift den neu gebrochenen Torf.	Verstehet sich wie vorhin, und muß auch der Torf nach dem Gewicht in Zentnern angezeiget werden.					5 östr. Metzen. Diese Kolonne betrift die wirkliche Erzeugung an der Kohlstadt.	Verstehet sich ebenfalls wie zuvor erinnert worden.				Hier ist anzusetzen, zu was für Arbeiten Torf und Steinkohlen verwendet worden sind.

1798 — so in gegenwärtiger Sammlung 12. B. S. 82. Zahl 3573 zu finden ist — behandelt, folglich das Materiale consisciert, und derjenige, bey demes angetroffen wird, mit der Nebenstrafe des currenten ärarial Verschleißpreises, mithin derzeit von 4 fl. 40 kr. für jeden Centner belegt werden wird.

1. August 98. I anzufangen.

N. 3868.

Montanistisches Hofkammerdekret vom 26. April, kundgemacht von dem Böhmischen Landesgubernium den 5. May 1799.

Dem k. k. Gubernium wird in dem Anschlusse ein Formular zugefertiget, nach welchem in Hinkunft die quartaligen Ausweise der erzeugt- verbraucht und verkauften Steinkohlen, dann Torfziegeln zu verfassen, und anher einzusenden seyn werden.

Formular, nach welchem die vierteljährigen Ausweise der erzeugten verbrauchten und verkauften Steinkohlen, dann Torfziegeln zu verfassen sind.

N. 3869.

Gubernialverordnung in Westgalizien vom 26. April 1799.

Von den k. Güterbesitzern sollen alle in ihren Händen befindlichen Dokumente, so die Rechte und Verbindlichkeiten der k. Güter betreffen, nebst einem genauen Verzeichniße derselben den Kreisämtern übergeben, und von diesen der Staatsgüter-Administration zum Amtsgebrauch zugestellet, sodann aber dieselben den zeitlichen Besitzern mit einem vollständigen

Besitzer der k. Güter wie sich selbe wegen der in ihren Handen befindlichen, die Rechte dieser Güter betreffenden Dokumente zu benehmen haben.

Verzeichnisse unter der Verbindlichkeit wieder zurückgestellet werden, daß sie für die richtige Uibergabe derselben nach ihrem Absterben an das Aerarium mit ihrer ganzen Kauzion zu haften haben.

N. 3870.

Gubernialverordnung des Mährisch-Schlesischen Landesgubernium vom 27. April 1799.

Die unter landesfürstl. Patronat stehenden Pfarrer und Lokale haben bei der jährigen kanonischen Visitation auszuweisen, was sie auf die Ausbesserung der Gebäude-Dächer aus Eigenem verwendet.

Aus Anlaß, daß die unter landesfürstlichem Patronate stehenden Pfarrer und Lokale ihre Bedachungen und kleine Reparationen, die ihnen nach dem Circular vom 21ten Jäner 1797. — so in gegenwärtiger Sammlung 9. B. S. 20. Zahl 2700 zu finden ist — obliegen, nicht alle Jahre begehen und herstellen lassen, wird verordnet, daß jeder derselben sich bei der alljährigen kanonischen Visitation spezifisch ausweisen soll, was er vorzüglich auf die Ausbesserung der Dächer und anderen kleinen Reparaturen bei seinen Gebäuden aus Eigenem verwendet hat.

N. 3871.

N. 3871.

Verordnung der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 28. April 1799.

Das Aufspritzen in der Stadt wird vorgeschrieben.

Die wichtigen Nachtheile, welche der häufige Staub für die Gesundheit hervorbringt, der Schaden, den er an Geräthen und Kleidungen verursacht, und die Ungemächlichkeit, welche überhaupt mit demselben verbunden ist, haben Se. Majestät zu dem Befehle bewogen, daß die bereits einmal bestandene Anstalt des Aufspritzens wieder eingeführt werden soll.

Da nun aber mehrere Gegenden der Vorstädte noch nicht mit Ueberflusse am Wasser versehen sind, so wird für dermahlen die Pflicht des Aufspritzens nur unmittelbar auf die Stadt beschränket.

In derselben sind also täglich alle fahrbaren Strassen, wenn sie nicht ohnehin vom Regen befeuchtet sind, zweimal, und zwar in den Stunden von 7 bis 8 Uhr Vormittags, und 2 bis 3 Uhr Nachmittags mit reinem Wasser durch Spritzkannen oder Spritzwägen zu begiessen.

Jedes Haus hat dieses Geschäft bis in die Mitte des Platzes oder der Strasse, an die es gebauet ist, vorzunehmen, und werden hievon nur die Häuser auf dem Hofe, Graben, neuen- und hohen Markte, der Freyung, dem Juden-Theater-Stephans- und Mi-

noritenplatze losgezählet, die drei Klafter gegen die Mitte zu besorgen haben, indem die Bespritzung der genannten Plätze dem Stadtunterkammeramte aufgetragen ist.

Die Verbindlichkeit zu dieser Anstalt erstrecket sich auf alle Häuser, selbst Hof- und Staatsgebäude, und wird jeder Hausbesitzer, Sequester, oder Administrator, der sie nicht befolget, mit einer angemessenen Geldstrafe beleget, zugleich aber auch immer der Hausmeister, oder derjenige, dem die Aufspritzung unmittelbar übertragen ist, und der sie unterläßt, mit Polizeyhausarrest bestrafet werden.

Da die Nothwendigkeit des Aufspritzens nach Verschiedenheit der Witterung wechselt, so wird in jedem Jahre der Anfang durch den Magistrat den Hauseigenthümern bekannt gemacht werden, und ist sodann hiermit solange und in allen Tagen fortzufahren, als das Unterkammeramt das Begiessen der öffentlichen Plätze besorget.

Zu den Bewohnern der Vorstädte hat man das Zutrauen, daß sie aus Erwägung ihrer eigenen Vortheile, dann aus Sorgfalt für die Gesundheit, und Bequemlichkeit ihrer Mitbürger das Bespritzen ihrer Plätze, und Strassen nach Thunlichkeit freywillig vornehmen werden, bis es die Umstände erlauben, auch in den Vorstädten diese Anstalt allgemein einzuführen.

N. 3872.

N. 3872.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 29. April 1799.

Schutzobrigkeiten sollen von den Märkten und Städten die Rechnungsabschriften jährlich an die Buchhaltung einsenden.

Gemäß bestehender Weisung sind die Schutzobrigkeiten gehalten, statt der vorhin von den Märkten und Städten erlegten unbrauchbaren Gemeindrechnungsextrakten, förmliche Rechnungsabschriften jährlich an die königl. Staatsbuchhaltung zur Einsicht einzusenden.

Da aber nach Anzeige der k. Staatsbuchhaltung viele obrigkeitliche Aemter mit Einlegung der Rechnungen zurück geblieben;

So haben Amtsvorsteher diese Eingabe stets pünktlich einzusenden.

N. 3873.

Regierungsverordnung ob der Enns vom 29. April 799.

Die Salzvekturanten sollen nicht zu Militärtransporten verwendet werden.

Auf Ansuchen der Bankalgefällenadministration wird verordnet, daß die Salzvekturanten nicht zu Militärtransporten verwendet werden.

N. 3874.

Hofdekret vom 30. April, kundgemacht von der Nieder östr. Regierung den 7. May 1799.

An die wieder die Vermehrung der Gewerbe bestehenden Vorschriften ist sich genau zu achten.

Se. Majestät haben unter andern zu entschliessen befunden, daß in Zukunft an die wider die Vermehrung der Gewerbe bestehenden Vorschriften sich streng gehalten werden soll.

Welches zur genauesten Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

N. 3875.

Verordnung der Landesstelle in Kärnten vom 30. April 1799.

Grundobrigkeiten, Ortsgerichte und Verlaßabhandlungsbehörden haben jeden Todfall eines Eigenthümers einer ständischen Realität dem betreffenden Steuereinnehmer anzuzeigen.

Da bemerket worden ist, daß die eigenthümlich ständischen Realitäten, deren Inventur dem k. k. Landrechte allein zukömmt, nach Absterben der Besitzer meistens von den Grundobrigkeiten promiscuè mit den grundobrigkeitlichen Realitäten inventirt werden; so haben zu Folge Ansinnens des k. k. i. ö. Appellazionsgerichts sämmtliche Grundobrigkeiten, Ortsgerichte und Verlaßabhandlungsbehörden einen jeden in ihren Gerichtsbezirken sich ergebenden Todfall eines Eigenthümers einer ständischen Realität dem zu solcher Inventur delegirten Steuer-Einnehmer anzuzeigen, und der ohnehin bestehenden Vorschrift gemäß, von dem-

demselben die Schätzung der ständischen Realität anzusuchen.

N. 3876.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 2. Mai 1799.

Die Waisen-Obligationen sind in eigenen sichern Truhen aufzubewahren.

Es wird hiemit aufgetragen, die Waisen-Obligationen, wo solches noch nicht geschehen, in eigenen sichern Truhen aufzubewahren.

N. 3877.

Montanistisches Hofkammerdekret vom 3., kundgemacht von dem Böhmischen Landesgubernium den 15. Mai 1799.

Wann aus den Bergleuten Rekruten ausgehoben sind.

Es untetlieget zwar keinem Zweifel, daß alles aufgeboten werden müsse, um hinlängliche Rekruten überkommen zu können, doch aber soll auch die Hauerschaft nur dann ausgehoben werden, wenn an übrigen Menschen Mangel seyn würde, indem die Stellung zum Wehrstande von Seite der Hauerschaft wider die Bergwerkfreiheiten läuft, und man, wenn dem Montanistico die tauglichsten Bergarbeiter weggenommen werden, ausser Stand sich findet, den Bergbau zu führen, und Gefälle zu geben. Das k. k. Gubernium wird daher sämmtliche Kreisämter einzuleiten haben, sich immer mit dem betreffenden Berggerichte wegen

Uiberkommung der Rekruten aus dem Hauerstande in Einverständniß zu setzen, für sich aber niemals gewaltsam auszuheben.

N. 3878.

Gubernialverordnung in Westgalizien vom 3. Mai 1799.

Bestimmung der Fälle in welchen die Juden der städtischen Jurisdikzion zu unterliegen haben.

In Folge des 11. §. der Jurisdikzionsnorma haben die Juden der städtischen Jurisdikzion in dem Falle zu unterliegen, wenn die Stadt, wo sie wohnen, über die städtischen unadelichen Insassen die Gerichtsbarkeit ausübet, wo hingegen aber in dem Falle, wenn der Stadt keine Gerichtsbarkeit zustehet, die Juden unter die Jurisdikzion jener Dominien gehören, welche in dem Bezirke die Gerichtsbarkeit ausüben.

N. 3879.

Verordnung vom Ostgalizischen Landesgubernium den 3. Mai 1799.

Nachträgliche Erläuterung der Verordnung vom 1ten März l. J. wegen Verzinnung der kupfernen Gefässe, in welchen Brandw. ein gebrannt wird.

Da die Verzinnung der kupfernen Gefässe, oder so genannten Blasen, in welchen Brandwein gebrannt wird, wegen ihres engen Halses nicht möglich, und an sich selbst nicht nöthig ist, indem sich in der Blase, wenn solche nur einiger Massen reinlich gehalten wird, kein Grünspann erzeugen kann; so ist die unter dem 1. März l. J. — so vorwärts in diesem Bande S. 151 unter der Zahl 3804 zu finden ist — vorgeschrie-

schriebene Verzinnung blos von dem Hut oder Helm, mit welchem die Blase während des Distillirens bedeckt wird, und auf welchen die mit dem Geiste aufsteigende Säure würken kann, wie auch von den zu den Vorlagen führenden Röhren zu beziehen, welche letztere insbesondere, wenn sie schlangenförmig sind, am besten aus Zinn zu bestehen haben. Welches als eine nachträgliche Erläuterung der oberwähnten Verordnung vom 1. März l. J. hiermit bekannt gemacht wird.

N. 3880.

Regierungsverordnung ob der Enns vom 7. Mai 1799.

Forstbeamte haben bei Visitationen die Auen zu besuchen, das Ausbauen in Wäldern anzuzeigen.

Die Forstbeamten sind anzuweisen, daß selbe bei ihren Visitationen auch die Auen besuchen, und alles willkührliche Aushauen, so wie in andern Wäldern, anzeigen, besonders aber da, wo schon Felder oder Wiesen bestehen, dieselben abmessen, in kleine Mappen bringen, und jährlich wohl beobachten, ob zum Nachtheil des Holzwachsthums sie nicht erweitert, und vergrössert werden.

N. 3881.

Gubernialverordnung in Westgalizien vom 8. May 1799.

Die Anschaffung beliebiger Salzvorräthe wird iedem Einwohner frey gestattet, und die dießfälligen Hausvisitationen aufgehoben.

Bey dem unbeschränkten freyen Salzhandel in Westgalizien kann ein jeder Einwohner sich um so mehr mit einem ihm selbst gefälligen Vorrath versehen, als die angeordneten Hausuntersuchungen nicht weiters nöthig sind.

N. 3882.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 10. May 1799.

Weisung, wie sich in Ansehung derjenigen jüdischen Individuen zu benehmen sey, welche ihre Fassionen zu spät eingebracht haben.

Von jenen Juden, welche wegen der zu spät eingebrachten Fassionen zum Erlag der Geldstrafe verurtheilt worden, sind wenn selbe durch ihre eingebrachten Rekurse nicht von der Landesstelle losgezählt worden sind, die Strafen mit aller Thätigkeit einzutreiben; jene Juden aber, welche die verwirkte Strafe zu erlegen außer Stande sind, oder durch diesen Erlag vollkommen auffer Kontributionsstand gesetzt, und ganz mittellos werden dürften, sind mit einem dreytägigen Civil-Arreste zu bestrafen. Welches zur Richtschnur und Benehmung anmit bekannt gemacht wird.

N. 3883.

N. 3883.

Gubernialverordnung in Westgalizien vom 10. May 1799.

Daß die Tax und Stempelvormerkungsgesuche von den bey unadelichen Gerichtsständen in Rechtsstreitigkeiten verwickelten mittellosen Partheien bey den betreffenden Behörden einzureichen sind.

Alle Tax- und Stempelvormerkungsgesuche der bey unadelichen Gerichtsständen in Rechtsstreitigkeiten verwickelten mittellosen Partheyen sind unmittelbar bey der betreffenden Behörde einzureichen, und von dieser auch nach Umständen ordnungsmässig zu verwilligen.

N. 3884.

Gubernialverordnung in Westgalizien vom 10. May 1799.

Hauseigenthümer und Landbewohner haben ihre Brünne und Wasserbehälter jährlich einmal zu säubern.

Bey dem Umstande, wo die Reinigung der Brünne und Wasserbehälter zur Erhaltung der menschlichen Gesundheit sowohl, als zur Verhütung allerley Epidemien höchst nothwendig ist, haben die Hauseigenthümer und Landbewohner ihre Brünne oder Wasserbehälter jährlich einmal vom Unflat zu säubern, rein zu erhalten, und allen von Häusern in dieselben fliessenden Unrath abzuhalten, die Reinigung der Gemeindbrünne aber die Gemeinden oder Dominien auf gleiche Art zu besorgen.

N. 3885.

N. 3885.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 13. May 1799.

Die jüdischen Dienstherren sind verpflichtet, das in dem Dienst neu eingetretene jüdische Gesind binnen 14 Tagen mit Anmerkung ihres Vor- und Zunahmens, Alters, ihres beziehenden Lohns, und etwa eigenen Vermögens, dann wo sie vorhin gedient haben, anzuzeigen.

Hiemit wird zur allgemeinen Bekanntmachung mitgegeben, daß die jüdischen Dienstherren immer verpflichtet seyen, das in Dienst neu angenommene jüdische Gesind, binnen 14 Tagen nach der Aufdingung mit der Anmerkung zu fatiren, welchen Vor- und Zunahmen die neuen Dienstbothen führen, wie alt selbe sind, welchen jährlichen Lohn sie erhalten, und ob sie ein eigenthümliches, und wie viel an Vermögen besitzen, dann wo Orts und Kreises, und bey welchem Herrn, dessen Vor- und Zunahmen eben angezeigt werden muß, wo sich dieselben ehedem aufgehalten haben, damit man alsdann hiedurch in Stand gesetzet werde, die neue Steuer bey den böhmischen Dienstbothen gehörig reguliren zu können.

Endlich haben die Kontribuzions- und städtische Einnehmer die genießende 4 per zentigen Provision keineswegs monatlich, sondern erst zu Ende eines jeden Militärjahrs von den einkassierten neuen jüdischen Steuergeldern abzurechnen.

N. 3886.

Hofdekret der Finanz Hofstelle vom 14. May, kundgemacht von dem Ostgalizischen Landesgubernium den 31. May 1799.

In Folge Kreisschreibens vom 1. März 1793, so in gegenwärtiger Sammlung 2. B. S. 121. Zahl 578. zu finden ist — ist jeder zeitliche, oder sogenannte privilegirte Besitzer eines Staatsguts, oder einer dem Staate gehörigen Realität, er möge in den k. k. Erblanden, oder im Auslande wohnen, ohne Ausnahme verpflichtet, sich von halb zu halb Jahr bey jenem Kreisamte, in dessen Kreise das Staatsgut, oder die Staatsrealität liegt, über seine Lebensfortdauer durch Dahinsendung eines glaubwürdigen Zeugnisses auszuweisen. So wie nach Verlauf eines halben Jahrs dieses Zeugniß bey dem Kreisamt nicht eingelangt ist; so wird das Staatsgut, oder die Staatsrealität in der Voraussetzung, daß der zeitliche, oder sogenannte privilegirte Besitzer nicht mehr am Leben sey, als anheim gefallen angesehen, folglich ohne Rückfrage eingezogen; wo sodann ein dergleichen Privilegirter den ihm hierdurch zugehenden Schaden sich selbst beyzumessen hat, nachdem es nur an ihm liegt, diesen Nachtheil durch richtige Einsendung des glaubwürdigen Zeugnisses über die Lebensdauer zu vermeiden.

Daß die Käufer der in ihrem privilegirten Besitz zuvor gewesenen königlichen Güter, denen die zwote Kaufschillingshälfte auf ihre Lebenszeit unverzinslich belassen ward, zur halbjährigen Beybringung ihrer Lebenszeugnisse verpflichtet sind.

Aus

Aus diesem nämlichen Grunde ist -- ein solcher Gestalt um den zeitlichen Genuß eines Staatsguts, oder einer Staatsrealität gekommener Privilegirter auch nicht befugt nach der Hand dieserwegen eine rechtliche Klage anzustrengen.

Die an die Kreisämter halbjährig einzusendenden Zeugnisse können von den im Ausland wohnenden Privilegirten auf ungestempelten Papiere geschrieben, jedoch müssen solche entweder von einem in Eidespflicht stehenden Ortsgerichte, oder unter priesterlichem Glauben vom Ortspfarrer, oder wenigstens von zween in öffentlichen Aemtern stehenden beeideten Personen unterfertigt seyn.

Da nun aber verschiedene derley Staatsgüter, oder Staatsrealitäten von den privilegirten Besitzern gegen dem erkauft worden sind, daß ihnen die zwote Kaufschillingshälfte, als ein Surrogat des ehemaligen Advitalitätsrechtes auf ihre Lebenszeit unverzinslich belassen werde, so wird das im Eingang bezogene Kreisschreiben vom 1. März 1793 seinem ganzen Inhalte nach auf die Käufer der in ihrem privilegirten Besitz zuvor gewesenen Staatsgüter, oder sonstiger Staatsrealitäten, denen die zwote Kaufschillingshälfte unverzinslich auf ihre Lebenszeit, als ein Surrogat ihres vorigen Advitalitäts-Genusses gelassen ward, dergestalt ausgedehnt, daß auch sie bey sonstigem Verlust der Interessenbefreyung von der ausstehenden zwoten Kaufschillingshälfte von halb zu halb

Jahr

Jahr glaubwürdige Zeugnisse über ihre Lebensfortdauer an die Kreisämter, in deren Kreise dergleichen Staatsgüter, oder Staatsrealitäten liegen, einzusenden gehalten seyn sollen.

Diese höchste Entschliessung wird zu dem Ende bekannt gemacht, damit sich jeder Käufer eines Staatsguts, oder sonstigen Staatsrealität, welcher sich in dem bemerkten Falle befindet, hiernach zu achten wisse, weil er sich widrigenfalls nur selbst zuschreiben mag, wenn er sogleich, als nach verstrichener Jahrshälfte das Lebenszeugniß an das betroffene Kreisamt nicht gelangt, der Interessenbefreyung verlustig erklärt, und von dem Kreisamte zur Bezahlung der Interessen nöthigenfalls durch die gewöhnlichen politischen Zwangsmittel verhalten werden wird.

N. 3887.

Hofdekret vom 14. May, kundgemacht durch das Ostgalizische Appellationsgericht den 19. July 1799.

Im Appellations- und Revisionszuge sind den Akten der gefällte Sentenz und die Entscheidungsgründe beyzulegen.

Cum observetur, quod altissimum Decretum Aulicum ddto 26. Julii 1793. in eo emanatum, ut toties, quoties Causæ via Appellationis, aut Revisionis, huc promoverentur, Actis promovendis tam Sententia quam motiva judicati in Copia vidimata adjungantur, quod per Intimatum Appellatorium ddto 12. Augusti 1793. sin-

singulis subordinatis Instantiis publicatum fuit, — et in hac Collectione Thomo 3 pag. 117. sub Nro. 881 reperitur — oblivioni traditum sit, & Sacratissima Maiestas Suo huic Appellationum Tribunali ordinaverit, ut per accuratiorem inferiorum Judicum informationem quæstionis Defectibus præcaveatur, hinc præfatum Altissimum Decretum hisce pro strictiori in futurum observantia republicatur.

N. 3888.

Hofdekret der Finanzhofstelle an sämmtliche Länderstellen und Finanzbehörden vom 14. May 1799.

Landesstellen haben auf die Auslagen für Kanzlei-Erfordernisse zu sehen.

Die Landesstelle hat den jeweiligen Besorgern der größeren und kleineren Kanzlei-Erfordernisse zur Abwendung aller möglichen Beeinträchtigungen des Aerarii die genaue Beobachtung der allgemeinen Vorschriften sowohl in Rücksicht der Anschaffung, als der Verwendung der Materialien anzuempfehlen, und mit Ende des Jahrs sich von denselben das Verzeichniß des für jedes Amt und jede Amtsstube (Büreau) erforderlich gewesenen Betrags in der Absicht vorlegen zu lassen, um mit Rücksicht auf die Zahl des Amtspersonals, dessen Arbeit und derselben Dauer den eigentlichen Bedarf beurtheilen, und die etwa sich zeigenden Mißbräuche sogleich gehörig abstellen zu können.

N. 3889.

N. 3889.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 17. May 1799.

Es könnten sich Fälle ereignen, daß bey jüdischen Adoptionsgesuchen der Umstand nicht erörtert würde, ob der Adoptant nicht etwa Brüder habe, die nach dessen Tode, wenn er ohne Hinterlassung der Kinder männlichen Geschlechts stirbt, in den erledigten Numerum Familiæ einzurücken haben.

Weisung, wie sich bey jüdischen Adoptionsfällen zu benehmen sey.

Daher ist bey allen künftig vorkommenden jüdisch Adoptationsfällen genau zu untersuchen, und anher anzuzeigen, ob ein solcher Jude, den ein anderer adoptirten, und dadurch in die Rechte des Erstgebornen einrücken lassen will, nicht etwann einen oder mehrere Brüder habe, aus welchen dem Aeltesten die Succession in die Rechte des Erstgebornen somit in den erledigten Numerum Familiæ gebühret. Nach welchem also sich zu benehmen ist.

N. 3890.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 18. May 1799.

Unterschied zwischen Synagogen und jüdischen Privatschulen.

Unter Privatschulen werden keineswegs ordentliche Synagogen oder öffentliche Bethhäuser, die von langen Jahren her bestehen, und wozu jedem Juden der Zutritt gestattet ist, sondern nur jene Privatbet-

ſchulen verſtanden, wo eine Familie, oder eine zu einer andern Gemeinde, und zu einer beſtimmten Synagoge zugetheilte Gemeinde, um nicht in die allgemeinen Synagogen gehen zu dürfen, eine Privatſchule, und darinn eine Minjam, oder Verſammlung von 10 Perſonen zum Gebethe mit Ausſetzung der Thora haltet.

N. 3891.

Oſtgaliziſche Appellationsverordnung vom 19. Mai 1799.

Daß die Anbringen der Partheien auf dem Lande an das Appellationsgericht immer mittelſt des Gerichts, oder beeideter Advokaten dahin überreichet werden ſollen.

Cum ſæpius obſervatum fuerit, quod intimatum C. R. hujus Appellationum Tibunalis dd. 19. Martii 1792. — quod in hac Collectione Thomo 12 pag. 60 ſub Nro. 45. 46. & 47. legi poteſt. — Typo impreſſum, & publicatum, methodum porrigendorum ad Tribunal petitorum præſcribens, debite non obſervetur, proinde ex parte Regii Univerſalis Regnorum Orientalis Galliciæ & Lodomeriæ Appellationum Tribunalis omnes & ſingulæ partes Ruri litigantes, eo denuo hiſce commonentur, ut ſi quæ illarum aliquod Petitum ad ipſum Appellationum Tribunal, aut ejus Præſidium ſtiliſandum exhibere vel contra Reſolutionem alicujus Ruralis Judicis querelam, aut recurſum movere vellet, hæc aut ex loco Judicii (ſervato cæterum termino inter-

po-

ponendis Recurſibus præfixo, unaque eo certius edocendo, quo ſecus recurrens non audietur) per ipſum ruralem Judicem ad Regium iſthoc Univerſale Appellationum Tribunal aut ejus Præſidium promoveri, vel vero parandos ejusmodi Recurſus & petita per Juratos advocatos exhiberi faciant, cum querelæ, petita, & Recurſus alia tertia via hic non præſcripta exhibendi ſine effectu reſtituentur. Ipſis autem Ruri conſtitutis Judiciis una demandatur, ut talismodi querelas, & recurſus atque petita, ſub propria ſecus reſponſione, horſum promovendo mox deſuper in merito ſuam Relationem præstare, vel ſi circa ea nihil refferendum occurreret, ſimpliciter concommitari non intermittant, ne ſecus tales querelæ, & reliqua petita huc devoluta ad ſua Judicia rurſus remitti debeant.

N. 3892.

Gubernialverordnung in Trieſt vom 20. Mai 1799.

Wegen des Handels mit goldenen Ketten und Armbändern auf venezianiſche Art wird der Werth des Goldes beſtimmet.

Da in dieſer Stadt der Handel mit goldenen Ketten und Armbändern, welche ſeit einiger Zeit von den hieſigen Gold- und Silberarbeitern auf venezianiſche Art verfertiget werden, mit gutem Erfolge getrieben werden. So wird zur öffentlichen Sicherheit und Vorbeugung alles möglichen Betrugs hiemit bekannt

kannt gemacht, daß das Gold den innerlichen Werth von 4 Gulden für jeden kaiserlichen Golddukaten zu enthalten habe.

N. 3893.

Hofdekret der Finanzhofstelle an sämmentl. Länderstellen, Administrazionen und Direkzionen vom 21. Mai, kundgemacht durch die Landesregierung ob der Enns den 31., durch das böhmische Gubernium den 3., durch das Westgalizische Gubernium den 7. Juni 1799.

Festsetzung des Normalalters für pensionsfähige Kinder.

Se. Majestät haben gnädigst zu entschliessen geruhet, daß überhaupt in allen und jeden Fällen in Ansehung der Kinder, derer Aeltern pensionsfähig sind, das Normalalter für die Söhne auf 20, und für die Töchter auf 18 Jahre, in Ansehung jener Kinder aber, derer Aeltern nur Provisionsfähig sind, für die Töchter auf 12 Jahr, und für die Söhne auf 14 Jahre bestimmt sey, und diese festgesetzten Jahre in keinem Falle, die Pensionen oder Provisionen mögen für dieselbe unter was immer für einer Benennung entweder bis zur Erreichung des Normalmässigen Alters, oder bis zur Vogtbarkeit, oder selbst auch bis zur Großjährigkeit angewiesen werden, überschritten werden dürfen, daß also alle Pensionen, und Erziehungsbeiträge, wenn sie nicht ausdrücklich

bis

bis zur Versorgung oder Lebenslänglich verwilliget wurden, gleich nach zurückgelegten 12 und 14 und respective 18 und 20 Jahre von selbst ex Officio bei den Kassen eingezogen werden müssen, es wäre dann, daß Kinder wegen ihrer Krankheit, oder körperlichen Gebrechlichkeit zum Selbstverdienste unfähig wären, oder besondere Umstände unterwalteten, welche von Fall zu Fall an diese Hofstelle einzuberichten, und mit den nöthigen Beweisen und Urkunden umständlich zu erproben wären, um die Umstände Seiner Majestät vorlegen, und die höchste Entschliessung darüber einholen zu können.

Wornach alle untergeordnete Stellen und Kassen zur Befolgung anzuweisen sind, und sich selbst in allen Fällen genau zu benehmen ist.

N. 3894.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 21. Mai 1799.

Wem die Schulprüfungszeugnisse der Kandidaten zur Strakischen Stiftung vorzulegen sind.

Ohngeachtet die Vorschrift schon besteht, daß die Aeltern und Vormünder der Kandidaten zu einer gräflich Strakischen Stiftung die Schulprüfungszeugnisse derselben, sogleich nach jeder Semestralprüfung dem ständischen Landesausschuße vorlegen sollen. So wird aufgetragen diese Vorschrift neuerdings in Erinnerung zu bringen.

N. 3895.

Hofkammerdekret vom 21. Mai, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 2., von der krainerischen Landeshauptmannschaft den 5. Juni 1799.

Wie sich die Kandidaten zu Fiskaladjunktenstellen in Westgalizien den Konkursprüfungen in jedem Erblande unterziehen können.

Um die Konkursprüfungen, und dadurch zugleich die Besetzung der Fiskaladjunktenstellen in Westgalizien mit geschickten Individuen möglichst zu erleichtern, wird den Mitwerbern bei jeder künftigen Ausschreibung eines derlei Konkurses, wenn sie sich vorher bei der bevollmächtigten Einrichtungs-Hofkommission in Westgalizien, mit Beibringung der erforderlichen Zeugnisse über ihre Studien, Moralität, und gute Verwendung bei der Advokatur, oder irgend einem Richteramte gehörig ausgewiesen haben, anmit gestattet, sich der diesfälligen Prüfung in jedem Erblande unter den gewöhnlichen Vorsichten unterziehen zu dürfen.

Welches mit dem Beisatze hiemit bekannt gemacht wird, daß die den betreffenden Konkurrenten vorzulegen kommenden Frage- und Bearbeitungsstücke derselben immer von Seite der Westgalizischen Einrichtungs-Hofkommission verschlossener zugesendet werden würden.

N. 3896.

Hofdekret vom 21. Mai, kundgemacht in Westgalizien und von Landesstelle in Kärnten den 21., von der Landesregierung ob der Enns den 3., dem Mährisch-Schlesischen Gubernium den 4., dem Böhmischen Gubernium und dem Gubernium in Steiermark den 5., von dem Tiroler Gubernium und der Landeshauptmannschaft in Krain den 8., von dem Ostgalizischen Gubernium den 14., von dem Triester Gubernium, der Landeshauptmannschaft zu Görz und Gradiska den 15. Juni, von der Niederöst. Regierung den 4. August 1799.

Das Privatausspielen verschiedener Effekten und Fahrnisse nach dem Verhältniß der Lottoziehungen, oder in der Art eines Glückhafens ohne hierzu vorläufig

Um das dem Lottogefäll so nachtheilige, durch mehrere allerhöchste Verordnungen verbotene, sich aber laut eingelangter Anzeigen dennoch wiederholt sehr stark verbreitende Privatausspielen verschiedener Effekten und Fahrnisse nach dem Verhältnisse der Lottoziehungen, oder in der Art eines Glückshafens, ohne vorläufig hierzu bei der Lottokammer eingeholten, und gegen Erlag der hievon gebührenden 10 per-

erhaltene Erlaubniß der Lottokammer wird neuerdings verboten.

zentigen Abgaben erwirkten Konsens, so wie des sogenannten maskirten Biribis wirksam abzustellen, wird gedachter Verbot unter jedesmaliger Konfiskazions- und besonderer Werthsstrafe des ausgespielten Guts, wovon ein Drittheil dem Angeber mit Verschweigung des Namens, das 2te der Armenkasse des Bezirks, und das 3te der Lottokammer zufallen solle, anmit erneuert, und zugleich sowohl sämmtlichen k. Kreisämtern, als sonstigen Obrigkeiten befohlen, hierauf nicht nur ein wachsames Auge zu tragen, und über jede beschehene Angabe unverweilt die Untersuchung vorzunehmen, sondern auch in Ermanglung des obgedachten Konsenses auf jedesmaliges Anlangen der Lottoadministrazionen nach vorhergegangener Untersuchung mit der Konfiskazionsstrafe selbst fürzugehen, und hievon sonach zur weiteren Einbringung der verwirkten Werthsstrafe an die Landesbehörde Bericht zu erstatten.

N. 3897.

N. 3897.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen und Bankaladministrationen vom 22. Mai, kundgemacht von der Westgalizischen Hofkommission und Kärntner Landesstelle den 27., von dem böhmischen Gubernium, und von der Landesregierung ob der Enns den 3., von der Niederöst. Regierung den 4., von dem Ostgalizischen Gubernium den 7., von dem mährisch-schlesischen Gubernium, dann Tiroler Gubernium und Landeshauptmannschaft in Krain, dann Görz und Gradiska den 8., von dem Gubernium in Steyermark den 12., von dem Triester Gubernium den 15. Juni 1799.

Geldversendungen in das Ausland sind ohne Ausfuhrspaß verbothen.

Seine Majestät haben anzubefehlen geruhet, daß, um den bei Ausfuhre der grösseren Münzsorten überhand nehmenden Unterschleif wirksamer hintan zu halten, die in Ansehung der Ausfuhre der erbländischen Gold- und Silbermünzen in den Patenten vom 26. Mai 1746, 22. April 1752, und 27. Dezember 1755. enthaltenen Verordnungen erneuert, auf alle auch ausländische Gold- und Silbermünzen erweitert, und zur genauen Befolgung dabei folgende Vorschriften beobachtet werden sollen:

1tens. Sind die Ausfuhrspässe zu den baaren Geldversendungen, welche der Zusammenhang mit auswärtigen Handelsplätzen, oder auch sonst Privatgeschäfte nothwendig machen, nicht mehr bei Münz- oder Probierämtern anzusuchen, sondern in Wien unmittelbar bei der k. k. Finanz- und Kommerzienhofstelle, in Ungarn bei der dortländigen königlichen Kammer, in Siebenbürgen bei dem königlichen Thesauriat, und in den deutschen, wie auch galizischen Erblanden bei den daselbst befindlichen Länderstellen.

2tens. Ist baares Geld ausser Landes zu versenden, durch eine andere Gelegenheit, als mittels des Postwagens, unter was immer für einem Vorwande verbothen.

3tens. Ist Reisenden zwar unbenommen, Baarschaft bis zu dem Betrag von 500 Dukaten, oder 2250 fl. in Gold oder Silber mit sich zu führen; dafern aber ein Reisender eine grössere Summe nöthig haben sollte, ist er für den grösseren Betrag einen Ausfuhrspaß bei den §. 1. benannten Behörden anzusuchen verbunden; welche Behörde dann: ob, und bis zu welcher Summe der Paß zu bewilligen sey? beurtheilen wird. Ueber die Beobachtung des Vorhergehenden haben

4tens. Die sämmtlichen Gränzzollämter auf das sorgfältigste zu wachen.

Sollte daher eine baare Geldversendung durch eine andere Gelegenheit, als den Postwagen, oder

ohne

ohne mit dem vorschriftsmässigen Ausfuhrspasse versehen zu seyn, bei der Gränze anlangen; so ist dieselbe, wenn bei dem Zollamte davon die Anmeldung freywillig geschieht, unter gehöriger Vorsicht zurückzuweisen, im Falle der nicht geschehenen Anmeldung aber, wie Schleichwaare, kontraband zu behandeln, und als solche dem Fiskus verfallen.

Uebrigens wird durch gegenwärtige Verordnung in Ansehung des wegen ungemünzten Gold und Silbers bestehenden Verboths nichts abgeändert.

N. 3898.

Hofdekret der Galizischen Hofkanzlei Westgalizien betreffend vom 24. May, kundgemacht durch die Westgalizische Einrichtungshofkommission den 14. Juny 1799.

Allen Posthäusern, wenn sie zum Behuf des Postwesens verwendet werden, wird die Befreiung von der Entrichtung des Militärquartierbeitrags zugestanden.

Es wird allen Posthäusern, in so ferne sie einzig und allein zum Behuf des Postwesens verwendet werden, die Befreyung von der Entrichtung des Militärquartierbeitrages zugestanden.

N. 3899.

Hofdekret der Galizischen Hofkanzlei Westgalizien betreffend vom 24. May, kundgemacht von der Westgalizischen Einrichtungshofkommission den 21. Junius 1799.

Daß bei Viehseuchen den Kreis-

Die Einrichtungshofkommission wird auf ihren in Ansehung der zu vergütenden Kurkosten anher erstat-

ärzten lediglich die Diäten, wie bei Menschen Epidemien keineswegs aber eigene Arzneikosten zu vergüten seyen.

stätteten Bericht erwiedert, daß, nachdem keine Vorschrift bestehet, die Arzneyen bey Viehkrankheiten auch nur zum Theil von dem Aerario zu bestreiten, in übrigen die in Mähren und Schlesien, in Betreff der Kreisärzten dießfalls bestehende Vorschrift auch für Westgalizien in Wirksamkeit gesetzt werden könne.

N. 3900.

Hofdekret der Galizischen Hofkanzlei Westgalizien betreffend, vom 24. May, kundgemacht von der Einrichtungshofkommission den 21. Junius 1799.

Wegen Einführung eines Konkurses auch bei allen Privat- Pfarr- und Kaplaneivergebungen.

Für die Zukunft ist nach dem Beispiele von Ostgalizien zur Bestellung tüchtiger Seelsorger auch bey allen Privat- und Kaplaneyvergebungen auf gleiche Art, wie es bey den landesfürstlichen Kuratbenefizien beobachtet wird, der ordentliche Konkurs einzuführen, nach dessen Beendigung von dem Ordinarius ein Verzeichniß derjenigen, welche bey der Prüfung als vorzüglich tauglich zur Seelsorge befunden worden sind, dem Patron vorzulegen, und von diesen sodann einer zu wählen, und zur erledigten Pfarre oder Lokalkaplaney zu präsentiren.

Wornach die Einrichtungshofkommission die weitere Kundmachung zu veranlassen hat.

N. 3901.

Verordnung des Ostgalizischen Landesgubernium vom 27. Mai 1799.

Wegen Bezahlung der Wegmauth von den Partheyen im Rückwege.

Da von mehreren Wegmauthämtern die Beschwerde eingelanget ist, daß die Partheien an dem nämlichen Tag, wenn sie bei der Ankunft die Weg- Brücken- oder Uiberfahrtsmaut bezahlet haben, solche nicht im Rückwege beim nämlichen Wegmauthamt entrichten wollen, und darüber oft unangenehme Auftritte entstehen; so hat man, um künftigen derlei Anständen vorzubeugen, allgemein bekannt zu machen befunden: daß die Partheien, welche bei ihrer Ankunft in einem Weg- Brücken- oder Uiberfahrtsmauthort die Wegmauth bezahlet haben, nach Maaßgab des 1. §. des Wegmauth- Kreisschreibens vom 13. September 1793. — so in gegenwärtiger Sammlung 3. B. S. 222 Nro. 950 zu finden ist — gehalten seyn sollen, in der Rückkehr die daselbst bestehende Weg- Brücken- oder Uiberfahrtsmauth wieder zu bezahlen. Nur jene haben in einem Mauthorte nur ein Mahl die Mauth zu entrichten, welche nach entrichteter Mauth, ohne rückzukehren, ihren Weg durch den Mauthort weiter fortsetzen.

N. 3902.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 28. Mai 1799.

Die Patente in Betreff der Vagabunden sind zu erneuern.

Da aus Gelegenheit einer vom prager Magistrat, mit etlichen Abdeckersleuten wegen Trugs verführten Untersuchung der Unfug entdeckt worden ist, daß die in den Städten und Märkten angestellte Frohndiener, und das Abdeckergesindl unter dem Vorwande des Riemerzeugesverkaufes, die Dörfer durchstreichen, und bei der Gelegenheit theils durch abergläubische Vorspieglung, theils durch Anbrohung verschiedener Schadenzufügungen mit Hexereien, sowohl Geld als Getraid und Hilsenfrüchte erpressen, somit manches Unheil stiften. So wird hiemit aufgetragen, daß alsogleich das den 20. Nov. 1749. wegen Vagabunden, Bettler, und Landstreicher ergangene Patent und der den 3. April 1750 wegen aller verdächtigen Leute erfolgte Nachtrag zu republiziren sey, daß nämlich kein schädliches Gesindel ins Land herein gelassen, und jeder Fremder bei seinem Eintritt, oder Einkehr in ein Wirthshaus um seinen Paß befragt, und wenn er nicht sich sonst ausweisen könnte, gleich bei dem Eintritte aus dem Lande geschaft, oder wenn er gar verdächtig schien, sogleich eingezohen, und dem Ortsgerichte zur weiteren Untersuchung, und sonstiger Veranlassung überliefert werden soll; daß ferners keine inländische mit Betteln oder Müssiggehen sich abgebende

Lan-

Landesstürzer, und derlei herrnlose gemeiniglich ohne Pässen ankommende Leute, worunter hauptsächlich dienstlose Frohndiener, und Abdeckersknechte begriffen sind, nirgends zu dulden, sondern ohne weiters gleich anzuhalten, und an das Ortsgericht zur weiteren Verfügung nach den obigen Patentalvorschriften abzugeben seyen.

N. 3903.

Hofdekret vom 28. Mai, kundgemacht von dem Inner. Oestr. Appellationsgerichte den 10. Juni 1799.

Auf die wegen Einführung einer neuen Manipulation in Waisenrechnungswesen der Länder Kärntens, und Krains erstatteten Berichte wird hiemit bedeutet: Se. Majestät hätten zu entschliessen befunden, daß es bei den hier Landes über die Behandlung mit dem Pupillarvermögen noch nicht eingeführten Waisenkassen derzeit von der durch Hofentschliessung vom 14. März letzthin — sieh im gegenwärtigen Bande S. 161 N. 3816 nach — anbefohlenen Einführung der Einschreibbüchl für jene, welche an die Waisenkasse eine Forderung haben, oder an dieselbe hineinzuzahlen schuldig sind, abzukommen habe, die erst bei allgemeiner Einführung der Waisenkassen, und der bei den Staatsherrschaften bestehenden Rechnungsmethode ihre Anwendung erhalten könne.

Daß es in Kärnten und Krain von den vorgeschriebenen Einschreibbücheln über das Waisen-Vermögen abzukommen habe.

Nur

Nur verordnen Se. Majestät, daß schon jetzt jedem Vormünder aus der Rubrik-Vermögen des Waisenprotokolls ein Extrakt von dem Vermögensbetrag seiner Pupillen von dem Dominio von amtswegen hinausgegeben, und dahin jährlich der sich ergebende Vermögenszuwachs, oder mögliche Abfall jedesmal von dem Dominio nachgetragen werden solle.

Welche höchste Entschliessung zur Wissenschaft, und Befolgung hiemit intimiret wird.

N. 3904.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 29. Mai 1799.

Den Lieferanten und Fuhrenpächtern wird der Gebrauch der Sigille mit dem k. k. Adler verboten.

Es sind neue Beweise in Vorschein gekommen, daß Lieferanten, und Kontrahenten Sigillen mit dem k. k. Adler geführet, und davon nicht nur einen schändlichen Mißbrauch gemacht haben, sondern sich auch dieser Sigille öfters bedient haben, um Kredit bei gutherzigen Leuten zu erhalten, welche sodann nicht bezahlt, und auf diese Art hintergangen worden sind.

Der k. k. Hofkriegsrath hat daher unterm 4. d. M. dem hierländigen k. k. Generalmilitärkommando verordnet, genau darüber zu wachen, daß kein Lieferant oder Kontrahent sich mehr unterfange ein Sigill mit dem k. k. Adler zu führen, sondern wo immer ein derlei Sigill ausfindig gemacht wird, selbes an sich zu ziehen und dem Hofkriegsrath mit Nahmhaftmachung des Eigenthümers zuzuschicken.

Welches zum Nachverhalt anmit bedeutet wird.

N. 3905.

N. 3905.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 30. Mai 1799.

Militärquittungen längstens binnen 6 Wochen einzubringen.

Es wird neuerlich bekannt gemacht, daß alle was immer Nahmen habende Militärquittungen längstens binnen sechs Wochen vom Tage der Ausstellung unter sonstigen Verlust zur Vergütung einzubringen seyn.

N. 3906.

Gubernialverordnung in Westgalizien vom 31. Mai 1799.

Dem Landvolk wird alle mögliche Fürsorge für ihre Kinder aufgetragen und sind niemals allein sich selbst zu überlassen.

Dem Landvolk ist zu Verhütung der sich ergeben könnenden Unglücksfälle alle mögliche Fürsorge für ihre Kinder aufzutragen, und zugleich anzuempfehlen, daß die Kinder niemals allein zu Hause sich selbst überlassen bleiben.

N. 3907.

Verordnung in Böhmen vom 31. Mai 1799.

Wegen Vertheilung der ausgemusterten Pferde, und wie die Gesuche herum einzubringen.

Da viele unterthänige Gesuche um Erhaltung ausgemusterter Pferde vorkommen, die nicht gehörig instruirt sind; So wird aufgetragen, daß die Unterthanen dergleichen Gesuche beim obrigkeitl. Amte

einzubringen haben, von welchem sie zu prüfen, und sodann nach der unterm 6. August 1798 ergangenen Weisung — welche in gegenwärtiger Sammlung 12. B. S. 43. Zahl 3552 nachzusehen ist — einzubegleiten sind, wo vorzüglich darauf zu sehen ist, ob die Transporte, wobei sich ein Verlust an Pferden ergeben, auf kreisamtliche Anweisung oder im Wege der Kontrahirung verrichtet wurden, weil im letztern Falle keine Vergütung statt findet.

N. 3908.

Finanzhofstelledekret vom 3. Juny, kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 28. July 1799.

Die Kupferschmiede und Fabrikanten sollen sich über den wirklichen Bedarf des zur eigenen Verarbeitung nöthigen Kupfers mit obrigkeitlichen Zeugnissen ausweisen, widrigens ihnen kein Kupfer ausgefolget werden wird.

Die Kupferschmiede und Fabrikanten haben über den wirklichen Bedarf des zur eigenen Bearbeitung benöthigenden Kupfers jedesmahl ein obrigkeitliches Zeugniß bei dem Münzamte in Prag oder bei den hierländigen Gewerken, nemlich eigentlich dort wo sie ihren Kupferbedarf zu erkaufen gesonnen sind, beizubringen, weil ohne derlei Zeugnissen nach der hierwegen an das Prager Münzamt, und die hierländigen Kupferwerke ergehenden Weisung kein Kupfer mehr ausgefolgt werden darf.

N. 3909.

N. 3909.

Hofdekret vom 4. Juny, kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 17. Oktober 1799.

Vorschrift wegen Abfuhr der Dienstaxen bei Beamten.

Mit Bezug auf die hierortigen schon manchfaltig erlassenen Verordnungen, besonders aber auf jene vom 11. April d. J. wird bei dem Umstande, daß noch immer bei den zugeschehen habenden Abfuhren der Dienstaxen von beförderten oder neu angestellten Beamten die erwünschte Ordnung aller Erinnerungen ungeachtet nicht herrsche, neuerdings aufgetragen, jenen Beamten, die einen nicht 800 fl. übersteigenden Gehalt geniessen, in vier und nacheinander folgenden Raten, jenen aber welche einen 800 fl. übersteigenden Gehalt beziehen, sothane auf einmal abzuziehen, und sich überhaupt für die ganze unfehlbare Eintreibung aller unberichtigt ausstehenden Taxresten um so mehr mit Thätigkeit zu verwenden, als nach Ausweis des Generaltaxamts mehrere beträchtliche Posten bei Geistlichen für die Verleihung ihrer Benefizien, bei Beamten die Anstellungstaxen, bei Städten und Märkten die Taxen für ihre Privilegien, mehrere Nobilitazionstaxen und andere nicht unbedeutende Resten zum Nachtheil des Aerariums seit mehreren Jahren rückständig sind, weswegen Amtsvorstehern ernstgemessenst aufgetragen wird, derlei Resten bis Ende dieses Jahrs, oder wo Fristen bewilliget sind, in den bestimmten Fri-

ſten einbringlich zu machen, und jene Kaſſabeamten, die gegen die Vorſchrift die Beſoldungen ohne Abzug der Taxen hinauszahlen, ohne weiters mit Sperrung ihrer Beſoldung zum Erſatze zu verhalten; und da öfters die Anzeige vorkömmt, daß die Parthey, von der die Taxen eingebracht werden ſollen, nicht zu finden, oder von dem angegebenen Orte bereits abgegangen, oder wohl gar verſtorben iſt, ohne die Taxnoten mit anzuſchließen; So wird Amtsvorſtehern mitgegeben in dieſem Falle mit der Anzeige der Uneinbringlichkeit entweder die erhaltene Taxnote wieder zurückzuſenden, oder wenn denſelben nur ein Verzeichniß zugeſchickt worden, wenigſtens den Taxamtsnummer der Anzeige beizuſetzen.

N. 3910.

Hofkammerdekret vom 4., kundgemacht durch Verordnung des k. böhmiſchen Landesgubernium den 22. Juny 1799.

Die Ausfuhr der Strumpfwirkerwerkſtühle wird verboten.

Die Ausfuhr der Strumpfwirkerwerkſtühle aus Böhmen wird mit dem Beiſatze verboten, daß die Uibertreter dieſes Verbots nach der im 102. §. des allgemeinen Zollpatents vom Jahre 1788. enthaltenen Vorſchrift unnachſichtlich werden behandelt, nämlich, nebſt der Konfiskazion mit der auf die Ausfuhr verbotener Artikeln allgemein beſtimmten Schwärzſtrafe im Werth des betreffenden Strumpfwirkerwerkſtuhls werden belegt werden.

N. 3911.

N. 3911.

Hofdekret vom 6. Juny, kundgemacht von der Landesstelle in Kärnten den 25. Juny 1799.

Wie sich in Zukunft bei Entrichtung der Stollgebühren, für Ertheilung der Tauf- Kopulation- und Todtenscheine zu benehmen sey.

Um eine Gleichheit bei Abnehmung der Taxgebühren für Ausfertigung der Tauf- Kopulation- und Todtenscheine auch in diesem Lande Kärnten zu erzielen, ist befohlen worden, daß überhaupt in Ansehung gedachter Gebühren sich nach dem Maaßstabe der für Steyermark unter dem 13. Dezember 1774 festgesetzten Stollordnung benommen werden soll.

In gleichbemeldter Stollordnung werden nun die gesammten Landesinnwohner in folgende Klassen, und zwar:

Der höhere Adelstand in drey Klassen abgetheilet.

Von diesem Stand nun gehören in die

Erste Klasse: Die Fürstlichen indistinctim, dann diejenigen Gräfl. Freyhl. und Ritterstands-Personen, welche kaiserl. königl. geheime Räthe, und obriste Landesoffiziere sind. In die

Zweyte aber, die sonstig notorie vermöglicheren Herrn- und Ritterstandspersonen, sie mögen sich in einem kaiserl. köntgl. Officio befinden, oder auch kein derlei Officium besitzen, und endlich in die

Dritte: diejenigen Herren- und Ritterstands-Personen, welche entweder notorie ein geringeres Vermögen haben, oder auch nur von Officiis, und Solariis leben, oder davon sich unterhalten.

Der Bürgerstand aber und andere gemeine Stadtinnwohner kommen folgendermassen zu klassifiziren, als: In die

Erste Klasse: gehören die kaiserl. königl. Räthe und Secretarii, dann Nobilitati, wie auch kaiserl. königl. Richter, Primatores, und alle andere ansässig oder unansässige bemittelte Honoratiores, herrschaftliche Oberbeamte, Wechsel-Negozianten, Kaufund notorie vermöglichere Bürgersleute. In die

Zweyte: die minderen kaiserl. königl. Officianten, Rathsverwandten (so nicht k. k. Räthe sind, als welche ad primam classem gehören) dann bei andern Stadtämtern befindliche Assessores, herrschaftliche Haus- und Wirthschafts-Officiere, bürgerl. Krämmer, und sonst wohl bemittelte Bürger oder Ansassen, In die

Dritte: Die sowohl ansässigen als unansässigen Stadtbedienten, als: Gerichtsschreiber, Servi Curiæ, u. d. gl., dann Künstler, Handwerksmeister, Müller und Bräuer, (sie mögen in Städten, oder Dörfern wohnhaft seyn) nicht minder sonst weniger bemittelte Bürgersleute oder Ansassen. In die

Vierte:

Vierte: Herrschaftliche Livree-Bediente, und andere derlei Dienstbothen, dann Handwerksgesellen. In die

Fünfte: die Lehrjungen der Künstler sowohl, als Handwerker, dann gemeine Taglöhner und Handlanger, und endlich sind

Die gemeinen Bauern und Dorfseinwohner in fünf Klassen abzutheilen, als: in die

Erste Klasse: gehören jene Bauern, so eine ganze Huben besitzen, und auch die grössere Bergholden, welche in Geld, oder in Natura jährlich von 12 fl. und darüber an Bergrecht entrichten. In die

Zweyte Klasse: die Halbhübler und geringere Bergholden, deren Bergdienst jährlich 6 bis 12 fl. ausmachet. In die

Dritte Klasse: die Viertelhübler und Bergholden, deren Abgab von 3 bis exclusive 6 fl. bestimmet ist. In die

Vierte Klasse: die Keuschler, Hofstättler, und übrige kleinere Bergholden, welche weniger dann 3 fl. abführen. In die

Fünfte Klasse: endlich die Taglöhner, Dienstbothen, Weinzierl.

Nach dieser Klassifizirung haben also die Tauf- Copulation- und Todtenscheine zu zahlen:

Der höhere Stand,

In der ersten Klasse	—	—	2	fl. —	kr.
— — zweiten —	—	—	1	— 30	—
— — dritten —	—	—		— 45	—

Der Bürgerstand und andere gemeine Stadtinnwohner,

In der ersten Klasse	—	—	45 kr.
— — zweyten —	—	—	30 —
— — dritten —	—	—	18 —
— — vierten —	—	—	10 —
— — fünften —	—	—	5 —

Die gemeinen Bauern und Dorfsinnwohner,

In der ersten Klasse	—	—	24 kr.
— — zweyten —	—	—	18 —
— — dritten —	—	—	12 —
— — vierten —	—	—	8 —
— — fünften —	—	—	4 —

Welches zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

N. 3912.

N. 3912.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 6. Juny 1799.

Die neu verehlichten jüdischen Kontribuenten haben in Hinkunft ebenfalls, wie dies bereits bey dem vorigen Steuersystem eingeführt war, nicht nur die gemeinschaftliche Vermögensfassion, sondern auch die Trauungs-Tabelle unter einem einzugeben.

Die neu verehlichten jüdischen Kontribuenten haben in Hinkunft die gemeinschaftliche Vermögensfassion und Trauungs-Tabelle einzubringen.

N. 3913.

Hofdekret vom 7. Juny, kundgemacht von dem Ostgalizischen Appellazionsgericht den 9. July 1799.

Wie sich in Ansehung der verfälschten Urkunden von Seite der Gerichte zu benehmen ist.

Sua Cæsareo Regia Majestas huic Appellationum Tribunali commemorare dignata est, quod circa obvenientes Casus Falsificationum ad Aulica Decreta, & præcipue illud ddto 29. Septembr. 1797 reflecti pro regulaque assummi debeat, quod scilicet Documentum aliquod pro sincèro, vel falso declarare extra Sphæram Judicii Criminalis sit, illudque solum in Authorem falsi investigandum, eumque puniendum habeat, si prævie Corpus delicti sufficienter levatum, & falsum adesse extra omne dubium positum, aut in Civili pertractatione valida falsi Indicia adinventa fuerint. Quæ altissima decla-

ratio omnibus horum Regnorum Orientalis Galiciæ, & Lodomeriæ Judicialibus, & Criminalibus Instantiis pro futura norma intimatur.

N. 3913.

Hofdekret der Finanzhofstelle an sämmtliche Länderstellen und Finanzbehörden vom 7. kundgemacht durch das Tirolische Gubernium den 19. Juny 1799.

Die Münz- und Probier-Aemter sollen die mit Pässen durch den Postwagen zu verschickenden Gelder besichtigen, und daß es geschehen, ämtl. an den Pässen bestättigen.

Da bei der gegen die unbefugte Ausfuhr der Münzen, unter dem 22. May d. J. ergangenen Verordnung zur wirksamen Hindanhaltung alles Unterschleifs genau darauf gesehen werden muß, daß mit dergleichen Pässen nichts mehr und nichts anderes, als was bewilliget worden ist, versendet werde, folglich eine sorgfältige und strenge Kontrolle erfordert wird, so ist vermittelst der Hofkammer in Münz- und Bergwesen die Einleitung getroffen worden, daß sämmtliche Münz- und Probierämter angewiesen sind, die mit Pässen durch den Postwagen zu verschickenden Gelder eben so, wie es bis itzt üblich war, auch künftig vor der Aufgabe auf den Postwagen zu besichtigen, und mit dem ämtlichen Sigill zu versiegeln, auch daß dieses geschehen ist, auf den Ausfuhrs-Pässen unter ämtlicher Fertigung zu bestättigen.

N. 3914.

N. 3914.

Verordnung der Krainer Landesstelle den 12. Juny 1799.

Womit die wegen des Viehaustriebes eingeleiteten Vorsichten bekannt gemacht werden.

Vermög bestehenden hohen Hofverordnungen ist der Austrieb des inländischen Viehes durchaus streng verbothen, und nur jener der hungarisch- und kroatischen Ochsen gegen hungarische Komitats- oder Inn. Oestr. Landesstellspässe in die ervenezianischen Provinzen erlaubt.

Da aber von den Viehhändlern immerfort vieles Vieh in den J. Oest. Ländern aufgekauft, und unter dem Vorwande, daß solches für diese, oder jene der J. Oest. Provinzen bestimmt sey, ungehindert in die Grafschaften Görz, und Gradiska ausgetrieben, von dannen aber vielfältig ausgeschwärzt wird: So sind auf Veranlassung dieser, und der k. k. kärntnerischen Landesstelle, die Zoll- und Wegmauthämter durch die k. k. J. Oest. Bankogefällenadministrazion angewiesen worden, daß sie kein inländisches Vieh, wenn solches nicht mit einem eigenen Paß der betreffenden Landesstelle versehen, oder wenn ein diesfälliger Görzer Landesstellspaß nicht wenigstens von der kärntnerischen oder krainerischen Landesstelle vidirt ist, in die besagten Grafschaften passiren lassen sollen.

Welches zu Jedermanns nachverhaltlicher Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird.

N. 3915.

N. 3915.

Niederösterreichische Regierungs Verordnung vom 12. Juny 1799.

Was der Landmann dem einquartirten Soldaten abzureichen habe.

Da in N. O. darüber am meisten Beschwerde geführt wird, daß dem Landmann auferlegt wurde, für den Schlafkreuzer und den sogenannten Menage-Groschen der einquartierten Soldaten mit Kost und Trunk zu versehen, welches der bestehenden Vorschrift des Militär-Reglement entgegen ist, vermöge dessen der Soldat nichts weiter als das Bett, nebst dem gemeinschaftlichen Service für den Schlafkreuzer zu genießen hat; So ist in Gemäßheit einer allerhöchsten Entschliessung durch höchstes Hofdekret dieser Landesstelle aufgetragen worden, einverständlich mit der Militär-Behörde die Einleitung zu treffen, damit hierunter nach dem Militär-Reglement sich auf das genaueste geachtet, besonders bey Durchmärschen, die den Unterthan drückende Ungebühr hindangehalten werde; zugleich aber ist verordnet worden, allenthalben den kreisämtlichen Kommissarien zur angelegensten Pflicht zu machen, darüber auf das genaueste zu wachen, daß der Landmann bey Einquartierungen mit Ungebühr nicht beschwert, sondern nach der reglementmässigen Vorschrift die schuldige Beobachtung gehalten werde. Die Freygrundsobrigkeiten haben sich hiernach zu benehmen, und die Unterthanen von jenem vollkommen unterrichten, was sie

den einquartierten Soldaten nach dem Reglement abzureichen schuldig sind. — Unter einem wird das hierländige Generalkommando angegangen, die sämmtlichen Offiziers anweisen zu lassen, daß sie die Mannschaft von dem, was sie vermög des Reglements zu fordern hat, unterrichten, und jede darinn nicht gegründete Forderung untersagen.

N. 3916.

Regierungsverordnung ob der Enns vom 13. Juny 1799.

Die neuen Bauführer sollen über jede neue Baubewilligung wegen Ausmessung der steuerfreyen Jahre bei dem ständischen Kollegium die Anzeige machen.

Auf Ansuchen des ständischen verordneten Kollegium wird befohlen, daß zur vorschriftmässigen Verfassung des Catastri sämmtliche Dominien und Magistrate die Zahl der den neuen Bauführern vom Jahre 1784 bis inclusive 1798. bewilligten steuerfreyen Jahre binnen 3 Monaten bey dem ständischen verordneten Kollegium um so gewisser auszuweisen haben, als ansonst den neuen Hauseigenthümern nur 10 steuerfreye Jahre bemessen, und sie für die übrigen verlaufenen Jahre zur Bezahlung der ausgemessenen Steuern verhalten werden würden; in Zukunft aber sollen die neuen Bauführer vom Jahre 1799 anzufangen, über jede neue Baubewilligung wegen Ausmessung der steuerfreyen Jahre bey dem ständischen verordneten Kollegium die Anzeige machen, und ihre dießfällige Bittschrift mit Beilegung der Einlagschätzung

zung längstens binnen einem halben Jahre nach vollendetem Bau bey sonstigem gänzlichen Verlust der steuerfreyen Jahre einreichen.

N. 3917.

Verordnung des Triester Landesgubernium vom 13. Juny 1799.

Auf Ansuchen des hiesigen k. k. Militärkommando wird den Zivilpersonen das Tragen der Federbüsche auf den Hüten untersaget.

N. 3918.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 13., kundgemacht durch Gubernialverordnung in Böhmen den 24. Juny 1799.

Auf Geistliche, welche bei Erledigung eines Bißthums um diese Würde bitten, wird eben darum, weil sie sich in Kompetenz setzen, kein Bedacht genommen werden.

Se. Majestät haben darüber ihr Befremden zu erkennen zu geben geruhet, daß, wenn es sich um Besetzung eines Bißthums handelt, Geistliche, welche von christlicher Demuth beseelet seyn sollen, sich um Erlangung derley höheren Pfründen in wirkliche Kompetenz setzen, und nicht vielmehr ihren Ruf hiezu in der Stille unbekümmert abwarten.

Da es sich nun nach den Grundsätzen der katholischen Lehre nicht geziemet, daß Priester nach höhern irdischen Würden sich sehnen. So erklären Se.

Maje-

Majestät, daß allerhöchst dieselben gerade auf diejenigen, welche als Kompetenten um solche Würden sich sehnen, keinen Bedacht nehmen werden.

Hievon hat die Landesstelle den Klerus des Landes durch die geistliche Behörde verständigen zu lassen.

N. 3919.

Verordnung des Ostgalizischen Landesgubernium vom 14. Juny 1799.

Wegen der Natural-Strassen-Roboth und Strassen-Roboths-Reluition.

Um die bei dem hierländigen Strassenbau eingerissenen Unterschleife, und Gebrechen nach Möglichkeit zu beheben, die Gemeinden und Unterthanen gegen Bedrückung, und das höchste Aerarium gegen Nachtheil zu sichern, wird in Hinsicht der Strassen-Roboth, und Roboths-Reluition Folgendes verordnet.

1tens. Wird den Unterthanen eingebunden, daß sie ihre Strassenfrohnen nirgend anders wo, als auf der Strasse selbst, oder in den hierzu angewiesenen Steinbrüchen, Schottergruben, oder Bauholzschlägen für Brücken, und Kanäle abarbeiten sollen, und daß jene Unterthanen, welche ihre Strassenfrohnen zum Nutzen eines Privaten, oder Beamten in Gärten, oder bei sonst immer für anderen zum Strassenbau nicht unmittelbar gehörigen Verrichtungen abarbeiten würden, ihrer hierbei verwendeten Frohntäge verlustigt seyn, und solche noch einmal bei der Strasse abzuarbeiten werden verbunden werden.

2tens.

2tens. Wird den Strassenbaubeamten ohne Ausnahme bei Strafe der Cassation verboten, für Strassenfrohnen mit ganzen Gemeinden, oder einzelnen Unterthanen Reluitionen zu behandeln, oder derlei Reluitionsbeträge, sie mögen im Gelde, oder in Naturalien bestehen, zu ihren Händen anzunehmen.

3tens. Wird allen Dominien, Gemeinden, und Unterthanen bedeutet: daß die Reluirung der Strassenfrohnen nicht mehr mit den Strassenbeamten zu verhandeln, sondern unmittelbar bei dem k. Kreisamte anzusuchen sey, daß die mit den letztern bedungenen Reluitionsbeträge von den Partheyen unmittelbar an die k. Kreiskasse abgeführt, und von selber quittirt werden müssen, und daß ferner jede Strassenfrohns-Reluition, welche nicht mit der kreisämtlichen Begnehmigung, und der Kreiskasse-Quittung erwiesen werden kann, ohne weitern als ungültig erklärt, folglich die betroffene Gemeinde verhalten werden würde, die ausser dieser vorgeschriebenen Ordnung reluirten Frohntäge bei der Strasse abzuarbeiten.

4tens. Da die Dominien für das Wohl ihrer Unterthanen zu sorgen verpflichtet sind; so hat jeder Unterthan nach vollbrachter Strassenfrohne sich bei dem herrschaftlichen Mandatar zu melden, demselben seine Quittung zu übergeben, und anzuzeigen, ob, von wem, und in welcher Art er bei der Strassenarbeit eine Bedrückung erlitten habe. Dem Mandatar wird sonach zur Pflicht gemacht, daß er diese Quittungen

samm-

Ausweis.

Welche Strassenfrohnen das Dorf N. für das 1te Quartal vom 1ten May bis Ende July auf dem Strassenzug N. und zwar auf der Strecke von der Säule = Zahl — bis zur Zahl — abgearbeitet, oder reluirt hat.

Dominium.	Ortschaften oder Gemeinden.	Von vorigen ¼ Jahr noch rückständig		Hiezu die ¼ jährige Schuldigkeit.		Summe der ganzen ¼ jährigen Schuldigkeit.		Hierauf ist in dem 1ten Quartal abgestattet								Bleibt also noch dieses Jahr an Strassenfrohnen schuldig.		Anzeige der Beschwerden, welche die Strassenfröhner angebracht, oder der Fuhren und Arbeiter, zu welchen sie ausser den Strassendienst verhalten werden.
								laut Quittungen sub Nro.	in Natura.		reluirt bei der Kreiskasse.		mit dem Geldbetrag.					
		bespannte	Fußtäge.	bespannte	Fußtäge.	bespannte	Fußtäge.		bespannte	Fußtäge.	bespannte	Fußtäge.	fl.	rh.	kr.	bespannte	Fußtäge.	
Hrchorow	Hrchorow	8	15	70	90	78	105	von Nro. 1. bis 114	60	98	—	—	—	—	—	18	7	
detto	Blaszek	22	30	55	86	77	116	von Nro. 1. bis 84	30	35	56	5	5	—	—	—	—	Anton Ham, ist von dem Einraumer N. mit 6 Streichen, weil er zu spät auf die Roboth gekommen belegt worden.

Stoyinski

Mandator des Hrchrower Dominiums.

sammle, in ein Verzeichniß nach dem nebengehenden Formular bringe, jeden Unterthan befrage, auf welchem Platz, und wie er seine Strassenfrohne abgearbeitet habe, und jeden Fall, wo diese Frohne zu einer andern, als zur Strassenarbeit verwendet worden, in dem Verzeichniß umständlich anmerke, sodann nach Ende eines jeden Vierteljahrs dieses Verzeichniß sammt den Quittungen an das k. Kreisamt abgebe. Dieses Verzeichniß wird von dem k. Kreisamte revidirt und die darin bemerkten Bedrückungen ohne Verzug untersucht werden. Endlich

5tens. wird zwar den subalternen Strassenbeamten nicht verwehrt, im Dienste die Frohnen zur Vorspann zu gebrauchen, aber es wird ihnen bedeutet, daß sie sich derselben ausser der ihrer Obsorge zugewiesenen Strassenstrecke, und zur Besichtigung der Steinbrüche, Schottergruben und Bauholzschlägen für die Strassen nicht bedienen, noch minder den reisenden fremden Strassenbeamten, die Strassenfrohnen zur Vorspann anweisen, oder überlassen dürfen.

Die Unterthanen werden hierüber mit dem Beisatze belehrt, daß, wenn sie zur Vorspannsleistung ausser dem Strassengeschäft, und ausser der ihnen angewiesenen Strassenstrecke verhalten würden, sie dafür die baare Bezahlung fordern, im Nichterhaltungsfalle aber ihre diesfällige Beschwerde bei ihrem Mandatar anbringen sollen.

N. 3920.

Gubernialverordnung in Mähren vom 15. Juny 1799.

Der Einkauf der Asche auf Spekulation, oder Wucher wird unter Konfiskazionsstrafe verboten.

Nachdem aus Gelegenheit der bei einigen Juden auf der Herrschaft N. vorgefundenen beträchtlichen Aschenvorräthe neuerlich der Beweis am Tage liegt, daß derlei Ascheneinsammlungen, wenn sie nicht auf ordentliche Bestellungen geschehen, leicht in Vorkäuferey und Wucher ausarten können; und da ferner die Salniter- und Saifensieder schon so häufige Beschwerden gegen den von den Juden blos auf Spekulazion geschehenden Ascheneinkauf, wodurch dieses ihnen so höchst nöthige Materiale außerordentlich vertheuert wird, nicht nur hier, sondern auch höchsten Orts eingebracht haben; so hat man zu Abwendung ähnlicher Beschwerden zu entschließen befunden, daß zwar der Verkauf der gemeinen Asche jedem Innhaber, oder dessen Dienstbothen, in welchem Preise er wolle, freystehe, doch aber diejenigen Individuen, welche sich mit dem Einkaufe auf Bestellung abgeben, unter der sonstigen Konfiskazion, oder nach Umständen auch körperlichen Strafe verbunden seyen, sich jedesmal mit einer von ihrem Besteller eigenhändig ausgefertigten, auf den Nahmen und Stand der Untereinkäufer lautenden, von der Obrigkeit des Bestellers bestättigten Vollmacht zu versehen, und mit derselben vor den Ortsvorsteher und Verkäufern auf jedesmaliges Verlan-

langen auszuweisen, dann so oft sie den Boden einer fremden Obrigkeit betreten würden, diese Vollmacht, welche nur auf ein Jahr gelten soll, vorher von dem obrigkeitlichen Repräsentanten vidiren zu lassen.

Endlich soll auch den Bestellern jede Niederlage der eingesammelten Asche in Städten allgemein unter sonst erfolgender Konfiskazionsstrafe, wo den Denunzianten das gewöhnliche Drittel zugewendet werden würde, untersagt, und solche nur in kleinen Orten, dann in den abseitigen, oder am Ende des Orts befindlichen Häusern, jedoch mit der Beschränkung gestellet seyn, daß höchstens eine Sammlung von 30 Metzen, welches gerade eine Fuhr betragen wird, darin erliegen dürfe.

N. 3921.

Verordnung von dem k. k. Gubernium in Steyermark den 15. Juny 1799.

Erneuert das Waldordnungs-Verboth, Wälder ohne kreisämtlicher Erlaubniß zu Wiesen, Aecker, u. d. gl. umzugestalten.

Die steyerische Waldordnung vom Jahre 1767 verbietet §. 2do und 9no die Verwüstung der Wälder durch Zurichtung der Viehweiden, Alpen, Wiesen, und Aecker, oder auf sonst eine Art sowohl in Landesfürstlich- als Herrschaftlichen, oder Unterthans-Beholzungen ohne waldämtlicher Erlaubniß.

Dieses höchste Waldpatent erstrecket sich (wie die Einleitung der Waldordnung ausdrücklich enthält) nicht allein auf Ober- sondern auch Untersteyer, und

wurde auch schon 1769 politischer Seits allgemein verlautbaret.

Es ist aber dennoch befremdlich befunden worden: daß in allen Landes-Gegenden sehr viele Wälder in Wiesen, Aecker, und Weingärten eigenmächtig umstaltet worden, ohne hiezu eine Bewilligung der, seit 1783 an die Stelle der Inner- und Vorderberger k. k. montanistischen Waldämter eingetretenen Kreisämter, angesucht, und erhalten zu haben.

Der in den meisten Orten Steyermarks empfindlich einreissende Mangel an schlagbaren Waldungen zur Bedeckung des sehr starken Holz- und Kohlbedarfs zum Betrieb der vielen Berg- Hammerwerken- und Eisenfabriken, der häufigen Nothdurft, und übrigen Erforderniß an Bau- und Gewerbsholz, der durch obbenannten Mangel immer steigende Preis des Holzes, und das damit verbundene Wohl oder Nachtheil des Publikums in Städten, und auf dem Lande, legen diesem Landesgubernium zur Pflicht, den Anfangs benannten Verbot wiederholt zu Jedermanns Wissenschaft zu erinnern: daß keinem Waldeigenthümer, oder Pachter im allgemeinen gestattet sey, seine Waldungen auszurotten, und in Wiesen, Weingärten, Weiden, Aecker, oder dergleichen zu umstalten, somit auf immer dem so nothwendigen Waldstande uns Nachwachs unter was immer für einem Vorwand zu entziehen.

Sollte

Sollte aber irgendwo die Lage der Beholzungen, oder andere gegründete Umstände in Orten, wo der Holzbedarf nicht beträchtlich ist, und nicht etwann hiemit einem Bergwerk:, und den dahin sich beziehenden Entitäten (obgleich mit größeren Kösten) ausgeholfen werden kann, die gänzliche Umstaltung einer Waldstrecke zur besseren Industrial-Benutzung des Eigenthümers zulassen; so ist sich mit deutlicher Erörterung aller verflochtenen Umstände an das Kreisamt als nunmehrige Waldinstanz um Gestattung so einer Spezialausrottung zu verwenden, und der Entscheid abzuwarten. Die darwider Handlenden werden verhältnißmässig nach der in der Waldordnung bestimmten Strafe, und zwar der Unterthan mit angemessener empfindlicher Leibesstrafe, eine Obrigkeit aber für ein Tagwerk solchen verwüsteten Waldgrundes mit 12 fl. oder nach den ruinirten Stammen für jeden ohne Unterschied mit 18 kr. nebst dem, daß der umstaltete Grund wieder ausgeworfen, und nach Lokal-Umständen mit angemessenen Waldsaamen besäet werden muß, unnachsichtlich belegt werden, wornach sich demnach sowohl die Dominien, als die Unterthanen, und überhaupt jeder Waldbesitzer zu benehmen hat.

N. 3922.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 18. Juny 1799.

Bei Anzeigen der für den allgemeinen Schulfond eingegangenen Verlassenschafts-Beiträge soll sich nach den bestehenden Vorschriften genau benommen werden.

Gelegenheitlich der für das vorige Jahr über die Verlassenschaftsbeiträge zum allgemeinen Schulfonde eingelangten Eingaben wird den k. Kreisämtern erinnert, daß, nachdem ungeachtet der wiederholten Aufträge, die Anzeige an die k. Appellation, und jene an die Landesstelle mit der wirklichen Abfuhr übereinstimmend zu verfassen, man doch noch immer Unrichtigkeiten, und Abweichungen bemerke, man daher den k. Kreisämtern für die Zukunft deren Vermeidung bestens anempfehle.

N. 3923.

Höchste Entschliessung bekannt gemacht von dem Magistrat der Residenzstadt Wien den 20. Juny 1799.

Kohlen-Marktordnung für die k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien.

Um dem seit einiger Zeit eingeschlichenen Vorkaufe und Unterhandel mit den Holzkohlen Schranken zu setzen, und zu bewirken, daß die Gewerbsleute, und Fabriken, welche dieses Materials zu ihren Arbeiten unumgänglich bedürfen, dasselbe soviel möglich aus der ersten Hand erhalten, und dabei keinen Uibervortheilungen ausgesetzt sind, geruheten Seine Majestät durch eine von der hohen Landesstelle dem Ma-

gistrat

gistrat bekannt gemachte allerhöchste Entschließung den Befehl zu ertheilen, daß eine eigene Marktordnung für den Verkauf der Holzkohlen entworfen werden solle, welche nun nach erfolgter allerhöchsten Begnehmigung zu Jedermanns Wissenschaft, und zur genauen Befolgung hiermit bekannt gemacht wird:

Erstens: Wird zwar noch ferner Jedermann erlaubet, vom Lande mit Kohlen nach Wien zu handeln, doch dürfen dieselben nicht mehr nach Willkühr aller Orten zum Verkauf feilgebothen werden, sondern alle Händler ohne Ausnahme müssen mit ihren anher gebrachten Holzkohlen auf den bestimmten Marktplatz kommen, und solche nur dorten verkaufen.

Zweitens: Der Marktplatz ist ausserhalb des Kärntnerthors links bei den Schranken bestimmt. Dorthin werden zur Aufsicht, und Erhaltung der Ordnung in den gewöhnlichen Stunden magistratische Marktbeamte angewiesen seyn.

Drittens: Wenn ein Händler vom Lande Kohlen nach vorhergegangener Bestellung anher brächte; so muß er sich bei dem Marktbeamten über die Art der Bestellung, und den Nahmen desjenigen, der sie gemacht hat, glaubwürdig ausweisen, welcher ihm dann nach Befund der Wahrheit vom Marktplatze wegzufahren gestatten, und das gewöhnliche Zeichen erfolgen lassen kann, welches jeder Landhändler auf dem Rückweg, wie bisher, bei den k. k. Linienämtern vorzeigen muß.

Viertens: Die Kohlen müssen auf den Markt in guter Qualität, und ächten Maaße geliefert werden, der Händler, welchem dießfalls etwas zu Schulden kommen sollte, wird nach Umständen mit Konfiskazion der Waare, oder als ein Betrüger nach den Gesetzen angesehen, und bestrafet werden. Damit aber

Fünftens: die Käufer noch weniger bevortheilet werden können, so wird hiermit ausdrücklich verbothen, die Kohlen ferner nach dem Gesicht, oder überhaupt zu verkaufen, sie müssen in zimentirten Stübichen abgemessen, und nur dergestalten darf der Kauf geschlossen werden. — Den von der Obrigkeit angestellten beeidigten Kohlmessern ist für das Messen ebendiesselbe Gebühr, wie bisher, nämlich: von dem Verkäufer für jeden Wagen drey, von dem Käufer für jeden Stübich ein Kreuzer zu entrichten.

Sechstens: da die sogenannten Kohlenträger den Partheyen auf dem Marktplatze eigentlich als Helfer zu den Arbeiten unentbehrlich sind, so wird daher eine zureichende Anzahl derselben aufgenommen, und von dem Magistrate mit Erlaubnißscheinen versehen werden; ihnen wird jedoch nachdrücklichst untersagt, auf was immer für eine Weise, oder unter was immer für einem Vorwande sich in den Handel selbst zu mengen, geschweige auf die Preisbestimmung Einfluß zu nehmen, oder den Kohlenhändlern bei den Linien aufzupassen, und ihnen Kaufkunden anzurathen.

Wer sich eines dergleichen Unfuges schuldig machen würde, dem wird nicht nur der Erlaubnißschein

alsogleich abgenommen, sondern derselbe auch auf immer von dem Markte abgeschaffet, und nach Umständen mit Arreste bestrafet werden.

Siebentens: Um allhier in der Stadt, oder den Vorstädten in einem Gewölbe, oder Einsatz die Kohlen kleinweise verkaufen zu dürfen, dazu muß man von dem Magistrate die schriftliche Erlaubniß erhalten haben, welche nach Umständen, und mit Rücksicht auf die bei Aufbewahrung der Kohlen nothwendig zu beobachtende Feuersicherheit ertheilet werden wird. Allein, da stets dem Publikum die Gelegenheit unbenommen seyn muß, sich die zum eigenen Gebrauch nothwendige Kohlen von der Hand des ersten Erzeigers, oder ursprünglichen Handlers anschaffen zu können; so dürfen weder die auf solche Art zum Wiederverkauf befugte Leute, noch jene Gewerbsbesitzer, welche nebst anderen Gewerbsartikeln auch Kohlen zu verschleißen berechtiget sind, zugleich mit dem Publikum auf dem öffentlichen Marktplatze kaufen, oder ablösen. Ihnen wird

Achtens: die eilfte Stunde Vormittags bestimmt, zu welcher sie sich auf dem Marktplatze einfinden, und den Landhändlern ihre erübrigten Kohlen zum Wiederverkauf ablösen können. Wer immer aus ihnen, es sey ein befugter hiesiger Kohlenhändler, oder ein zum Verschleiß berechtigter Gewerbsbesitzer sich vor der erlaubten Stunde auf dem Markte einfinden, oder den Händlern vom Lande unterwegs etwas abgekauft zu

haben überwiesen werden sollte, würde nach Befund der Umständen mit Konfiskazion der auf solche Art gekauften Kohlen, oder auch mit Verlust seines Gewerbes bestrafet werden.

N. 3924.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 20. Juny 1799.

Auf das Glasmacher-Reglement genau zu wachen.

Mehrere Fälle haben die Landesstelle überzeuget, daß bei den in den Kreisen befindlichen Glashütten auf die Beobachtung des Glasmacher-Reglements vom 5ten Oktober 1767 bisher wenige Aufmerksamkeit verwendet worden seyn müsse, denn nicht nur daß durch die willkührliche Aufnahme der Lehrjunge, ohne vorher eingeholter Bewilligung der Landesstelle, und Beobachtung des 2. §. des gedachten Reglements der ohne dies schon häufige Personalstand der Glasmacher vermehret, und aus Mangel der Arbeit in Armuth versetzet oder gar zur Auswanderung verleitet wird, ist auch das Arbeitspersonale, durch die bisher an den meisten Orten unterbliebene Aushändigung des Reglements in den Glashütten von seinen Pflichten nicht unterrichtet, und muß sich auch gegentheilig allein dem fügen, was der Glasmeister zu veranlassen für gut findet.

Um nun die hierwegen bestehende Vorschrift in ihrer Wirkung zu erhalten, wird aufgetragen

1. Die Aushändigung des Glasmacherreglements in allen Glashütten wiederholt anzuordnen; und

2. Auf die genaueste Befolgung des 10. §. dieses Reglements, welcher wegen der Benutzung des Holzes die pünktliche Beobachtung der Waldordnung vom Jahre 1754 vorschreibt, gegenwärtig um so mehr eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu tragen, als der immer zunehmende Holzmangel, und die Theurung desselben die nöthigste Schonung der Wälder äußerst nothwendig macht.

N. 3925.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 21. Juny 1799.

Einen gefundenen Schatz nicht zu verheimlichen.

Es hat sich der Fall ereignet, daß in der Stadt N. Kreises N. in einem bürgerl. Hause bei dem Baue eines Gewölbes von zwei Taglöhnern ein vermeintlicher Schatz gefunden, solcher verheimlicht, und die gefundenen Geldsorten von Juden eingelöst wurden, welche diesen Fund gleichfalls geheim gehalten. Da nun dadurch das Gesetz vom 25. Okt. 1771. welches mittelst Verordnung vom 3. July 1794 erneuert wurde, und bei jedem Falle die sogleiche Anzeige an die Ortsobrigkeit unter der bemessenen Strafe anordnet, übertreten wurde; so ist gegenwärtige Patentalvorschrift gehörig zu republiziren und auf die genaueste Befolgung derselben zu wachen.

N. 3926.

N. 3926.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 21. Juny 1799.

Kinderleichen der Christen in Fiackern auf den Gottesacker zu führen, wird allgemein verboten.

Es kann ebenfalls so, wie in den k. Prager-Städten, auf dem Lande in ein und anderen Städten die Gewohnheit bestehen, daß die Kinderleichen der Christen in Pirutschen und Kalleschen auf den Gottesacker geführt werden. Nun geschieht es, daß dergleichen Kinder oft an sehr bösartigen Krankheiten von Pocken, Scharlach, Frießeln und andern ansteckenden Ausschlägen, denen sie leider nur zu sehr unterworfen sind, sterben, die Leichen aber gewöhnlich in Gesellschaft von 3 bis 4 Personen, ja sogar manchmal auf deren Schooße, bis an den bestimmten Ort geführt, somit deren Ausdünstungen nothwendiger Weise von den Begleitenden eingeathmet werden, und manche Krankheit auf diese Art in den gesundesten Körper ihr tödtendes Gift verbreitet, besonders, wenn der traurige Fall einer Epidemie unter Kinder eintritt, wie dies leider vor einigen Jahren, ja selbst noch diesen Winter mit den Pocken der Fall war, und wo alsdann diese leidige Gewohnheit ein desto gefährlicheres Fortpflanzungsmittel wird, weil gewöhnlich auch Kinder die Leichen begleiten, überhaupt kann man auch, so lange dieser mörderische Mißbrauch fortdauert, bei der äußersten Behutsamkeit vor Ansteckung sich nie sichern, denn da es ein bekannter Erfahrungssatz in der Medi-

zin

zin ist, vorzüglich daß das Pockengift außerordentlich zu dauern pflegt, so kann man keine Miethkutsche in der Ungewißheit, ob sie nicht eben die Stunde oder den Tag zuvor ein an einer ansteckenden Krankheit verstorbenes Kind zu Grabe geführt, ohne die quälendeste Angst nicht besteigen, daß sich vielleicht von dieser Erbsucht die feinen unbemerkbaren, jedoch leider äußerst verheerenden Theilchen an deren Kleidungsstücke anhängen, und bei nach Hausekunft man sodann in Gefahr gerathe, die Krankheit unter die Menschen, unter die nächsten Anverwandten, unter eigene Kinder selbst ausstreuen, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß im vorigen Jahre, wo so viele hundert Kinder von den Pocken dahin geraft wurden, so manches Kind bei der sorgfältigsten Absönderung von andern Pockenkranken durch diese Unvorsicht, und unentdeckt gebliebene Ursachen allein dem Tode zur Beute wurde. Es wird daher aufgetragen, die Ausführung der Kinderleichen in Pirutschen oder Kalleschen oder auch eigenen Kutschen nach vorausgeschickter gründlicher, und eindringenden Belehrung — an das Publikum zur Verhütung alles Unheils auf immer zu untersagen, auf daß mit Recht der zu befürchtenden Gefahr gesteuert, und die Gesundheit der Stadtsbewohner, und das öffentliche Wohl durch eine solche üble Gewohnheit nicht weiterhin gefährdet wurde.

N. 3987.

N. 3927.

Hofdekret vom 22. Juny, kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 1. July 1799.

Uiber die Beschaffenheit des Bräu- und Schankrechts der Böhmischen Städte einen Ausweis abzufordern

Da Se. Majestät bestimmt zu wissen verlangen, 1. Aus welchen Gründen jeder Stadt das Bräu- und Schankrecht zustehe, in welcher Art sie es zu geniessen habe, 2. wie viel sie wirklich genieſſe, und 3. welche Bestimmung den sich daraus ergebenden Renten vorgeschrieben seye. So wird jeder Stadtmagistrat in Folge dieses Auftrags, über die drey Fragen einen verläßlichen befriedigenden und vollständigen Ausweis einzubringen, wo möglich eine authentische Abschrift oder einen wörtlichen Auszug desjenigen landesfürstlichen Privilegiums oder der obrigkeitl. Verleihungsurkunde oder aber des Kaufbriefes beizuschlieſſen haben, auf welchen sich das ausgeübte Bräu- und Schankrecht gründet.

N. 3928.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 23. Juny 1799.

Das geladene Magazinsgut ist vermöge der Lieferscheine immer vollständig und auf einmal

Es ergeben sich bei der Magazintransportirung bisweilen Fälle, daß die Verpflegsämter über den Empfang der übernommenen Magazinsnaturalien förmliche Bescheinigungen, oder Rezepissen auszustellen, und

den

den Uiberbringern einzuhändigen bloß dadurch gehindert werden, daß die Ladungen am Getraid, Mehl, oder Rauchfutter nicht vollständig und auf einmahl in den Abladstazionen eintreffen, und der in Vergleichung mit dem Lieferschein sich zeigende Abgang sehr spät ersetzt oder nachgetragen wird, wodurch die vorgeschriebene Ordnung in dem Transportirungsgeschäfte unterbrochen, die Rechnungsrichtigkeit der Verpflegsämter verzögert, und zu unnöthigen Beschwerden Anlaß gegeben wird; daher ist kund zu machen, und darauf zu wachen, daß so wie irgend wo ein Naturalientransport mit einem Lieferscheine abgehet, das geladene Magazinsgut immer nach dem Inhalte des Lieferscheines vollständig, und auf einmahl in die Abladungsstation gebracht, allda ordentlich übergeben, der allenfällige Abgang aber unverzüglich nachgetragen, und dagegen das Verpflegsämtlicheabfuhrsrezepisse sogleich erhoben werde, um sich damit gehörigen Orts zu legitimiren.

in die Abladungsstation zu bringen.

N. 3929.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 25. Juny 1799.

Sämmtliche Städte und Märkte werden hiemit aufmerksam gemacht, daß selbe alle vorzunehmende Wahlen nicht durch geschriebene Zetteln, sondern nach der vorstehenden Vorschrift durch Ballotirung zu veranlassen haben, massen ansonst auf die Bestättigung derlei

Städte und Märkte sollen bei vorzunehmenden Wahlen nicht durch geschriebene Zetteln sondern durch Ballotirung vorgehen.

derlei vorschriftswidrig vorgenommenen Wahlen kein Antrag weder bei der hohen Landesstelle, noch beim k. k. Appellationsobergerichte gemacht werden darf.

N. 3930.

Hofdekret der Böhmisch-Oestr. Hofkanzlei vom 25. Juny, kundgemacht von der Landesstelle in Kärnten den 16. July 1799.

Daß die Gewehre künftig von der Ferlacher Meisterschaft nach Klagenfurt einzuliefern seyn werden.

Uiber die in Ferlach fürgeweste Hauptzeugamts-Komission wird zur Beförderung des höchsten Dienstes folgende neue Einleitung bekannt gemacht.

1. Wird von nun an die Lieferung der Gewehre zu dem Schaschl aufzuhören, und in das hiesige Zeugamt anzufangen haben.

2. Jedem Meister, der sich mit Armaturbestandtheile Fabrizirung für das Aerarium beschäftiget, wird gestattet, daß er Gewehr in das hiesige Zeugamt einliefern dürfe, wozu er entweder die Bestandtheile selbsten zusammen kaufen, oder zu solchem Ende sich mit der zur Zusammensetzung eines Gewehres nöthigen Meisterschaft vergesellschaften kann.

3. Werden die in das hiesige Zeugamt gelieferte Armaturen nach gepflogener Abrechnung wochentlich baar bezahlet werden.

4. Da die Hauptzeugamtskomission nach gepflogener Vernehmung der Ferlacher Meisterschaft alle

Meister

Meister zur ärarial Arbeit einsweilen tauglich befunden, und jene, welche dermalen hiezu nicht gewidmet waren sich dazu selbsten anerbothen haben, als werden dieselben zur Aerarial-Arbeit um so mehr aufgefordert, als ihnen eines Theils ausser der Aerarial-Lieferung alle Armaturs verfertig[illegible]ng oder Verschleissung unter verhältnißmäßig körperlicher Strafe verboten wird, und als anderen Theils zum Wohl der minderfähigen die Einrichtung beschieht, daß auch Bestandtheile auf den alten Fuß, welche jedoch brauchbar seyn müssen, von dem Zeugamt gegen angemessene Preise werden angenommen werden.

Es bleibt also jeder Handel von Gewehren, oder Bestandtheilen für Erzeuger und Verkäufer, dann auch Käufer mittel- oder unmittelbar strengest verbothen.

5. Obschon den Meistern die Verfertigung der von einzelnen Privaten bestellt werdenden Jagdflinten nicht verbothen wird, so kann ihnen doch anderen Theils der Gewehrhandel nach Wien, Hungarn, Kroatien und Triest, oder wo immer hin nicht gestattet, sondern dieser würde nebst der Konfiskation auch nach Verhältnissen eine andere körperliche Strafe nach sich ziehen, wenn sie nicht dazu mit ämtlichen Zeugnissen und Erlaubnißscheinen sich vorläufig versehen.

6. Wird von nun an das nöthige Meßing nicht mehr von dem Schaschl in Ferlach, sondern hier in Klagenfurt bei dem Artillerie-Etablissement zu beheben seyn.

N. 3931.

Verordnung in Böhmen vom 27. Juny 1799.

Weisung wegen richtiger Führung des Waisengeschäfts und Behandlung der Erbschaftsangelegenheiten.

Da ein großer Theil des Wohls vieler Unterthanen von der richtigen Führung des Waisengeschäfts, und damit in Verbindung stehenden Behandlung der Erbschaftsanliegenheiten abhängt, so ist es auch die Pflicht der Staatsverwaltung, alle hierbei noch herrschenden Gebrechen möglichst entdecken, und zur Abstellung und Behebung derselben die zweckmässigsten Verfügungen zu treffen. Unter diese Fehler, die erst kürzlich bei mehrern Oertern wahrgenommen wurden, und welche wohl wahrscheinlich im ganzen Lande, besonders bei den Wirthschaftsämtern bestehen dürften, gehören hauptsächlich folgende:

a) Werden die Todsfälle von den Innwohnern, vorzüglich in Dörfern, und Gerichten, und oft auch in Städten den Magistraten nicht sogleich angezeigt, und eben so unterlassen es die erstern, die Anzeige an das vorgesetzte obrigkeitliche W. Amt oder den als Abhandlungsinstanz vorstehenden Magistratsrath zur gehörigen Zeit zu machen, sondern verschieben dieselbe gelegenheitlich oder bei den W. Aemtern bis zu dem erfolgenden Amtstag, wo dann wohl acht Täge verlaufen, bis die Anzeige geschieht, unter welcher Zeit, da nothwendiger Weise keine Sperr angelegt

legt wird, zum Nachtheil der Waisen viel verschleppt werden kann.

b) Wird selbst bei geschehener Anzeige von den Aemtern selten und dann auch noch sehr spät die Sperre angeleget, worüber sich dieselben meistens damit entschuldigen, daß die Verlassenschaften größtentheils nur in liegenden Gründen bestehen. Eben so wenig wird

c) Bei wirklich angelegten Sperren, die anbefohlene Sperrrelazion erstattet, wodurch nothwendiger Weise das Amt nicht in Kenntniß gesetzt werden kann, ob der Fall der Inventur eintritt, und daher auch diese meistens unterbleibt, welches sodann auf die Verlassenschaftsabhandlung des Mobilarvermögens den nothwendigen Einfluß hat, daß bei zurückbleibenden Waisen von dem Mobilarvermögen ein Theil verschleppt werde, dem Verderben unterliegende Entien wirklich verderben, und endlich die wirklich verbleibende den Waisen überflüssige Mobilarverlassenschaft nach der höchsten Vorschrift nicht gehörig veräußert, und der daraus zu lösende Geldbetrag zu Handen der Waisen nicht fruchtbringend angelegt wird.

d) Endlich werden oft die Waisenkapitalien nicht mit der vorgeschriebenen Pragmatikalsicherheit, unter dem Vorwande angelegt, daß die Schätzung des Grundes zu gering sey, und die noch vorgemerkten Passiven schon größtentheils abgezahlt wären, welcher Vorwand nur zwar sehr oft wahr seyn mag, wobei aber jedoch

der Waise immerhin Gefahr lauft, weil keine evidente Uiberzeugung vorhanden ist. Zur Abstellung dieser Gebrechen haben Amtsvorsteher

a. Schärfestens darauf zu dringen, daß jeder Todesfall in den Dörfern sogleich den Dorfsrichtern angezeigt werde, wo dann von diesen die so gleiche Anzeigung an das W. Amt zu machen ist.

b. Daß nach der ohnehin bestehenden Instruktion vom 9. September 1785 gleich nach erhaltener Anzeige die Sperre entweder durch das W. Amt selbst, oder durch das dazu verordnete Dorfsgericht vorgenommen, und von diesem die Sperrrelazion erstattet werde, aus welcher sich sodann vermög der Instruktion vom Jahre 1785 zeigen muß, ob

c. Die Inventur vorgenommen werden müsse, bei welcher im Fall sie vorgenommen wird, unter der schwersten Verantwortung auf das genaueste und ordentlichste vorzugehen.

Auf die Unterlassung der sub. a. angeordneten schleunigen Anzeige eines Todesfalls in der gehörigen Zeit, wird für jeden hiezu bestimmten Dorfsrichter oder Geschwornen eine Strafe von 5 Rthl., und für jeden Beamten oder Magistrat, der die sub b. anbefohlene Sperranlegung nicht ungesäumt vornimmt, eine Strafe von 10 Rthl. bestimmt, endlich

d. Soll da Orten, wo die Pragmatikalsicherheit nicht evident hergestellt ist, ein für allemal kein Waisenkapital verzinslich angelegt werden, weil die

Pri-

Privatwissenschaft eines höhern Werths des Grundes und geschehenen Abzahlung der darauf vorgemerkten Passionen oft irrig, und der Waise sodann gefährt seyn kann, und weil anderntheils auf diese Art der Unterthan nicht leicht einen Beweggrund haben würde, die im Grundbuche vorgemerkten, schon längst abgezahlten Passivkapitalien löschen zu lassen, welches bisher zum größten Nachtheil der Unterthanen unterblieben ist.

So wie man nun bei Erlassung dieser Vorschriften das Wohl der Waisen, und aller Unterthanen in Hinsicht der Erbschaftsangelegenheiten vor Augen hat, so versieht man sich auch von den Amtsvorstehern, daß diese sich deren Befolgung bei jeder thunlichen Gelegenheit werden angelegen seyn lassen, indem die Vorschrift nur erst durch die Ausführung derselben ihren Werth erhält.

N. 3932.

Hofdekret der Galizischen Hofkanzlei Westgalizien betreffend vom 27. Juny, kundgemacht von der Einrichtungshofkommission vom 19. July 1799.

Daß die Lustseuche nicht unter epidemische Krankheiten bei welchen das Aerarium mit zwei Drittheilen zur Vergütung der Arzneie

Da das Aerarium nur bey epidemischen Krankheiten, worunter die Lustseuche nicht gerechnet werden kann, zur Vergütung der Arzneykosten mit 2 Drittheilen konkurrirt; so haben die Kammeral-Do-

kosten konkurrirt, gerechnet werden könne.

minien, wo dieses Uibel ausgebrochen ist, die aufgerechneten Kurkosten mit Vorbehalt des Regresses an jene, denen die Arzneyen abgereicht wurden, zu bestreiten.

N. 3933.

Gubernialverordnung in Westgalizien vom 28. Juny 1799.

Wegen Hindanhaltung der Ausschwärzungen militärfähiger Pferde.

Die zur Hindanhaltung der Ausschwärzungen militärfähiger Dienstpferde unterm 2. November 1798 erflossene Verordnung — so in gegenwärtiger Sammlung 12. Band S. 202. Zahl 3602 zu finden ist — vermöge welcher sich die Partheyen bey Erhebung des Reisepasses in das Ausland mit der baaren Kauzion oder mit beglaubten Urkunden, welche für ihre Bespannung an der Gränze abgefordert werden, zu versehen haben, ist neuerdings allgemein bekannt zu machen.

N. 3934.

Hofdekret vom 30. Juny, kundgemacht von der Niederösterreichischen Regierung den 6., von der Landeshauptmannschaft in Krain und dem böhmisch-dann mährisch-schlesischen Gubernium den 9., von dem Gubernium in Steyermark den 10., von dem Ostgalizischen Gubernium den 11., von der Kärntner Landesstelle den 12., von der Landeshauptmannschaft in Görz und Gradiska den 13., von der Westgalizischen Hofkammer den 15., von der Regierung ob der Enns den 29. July 1799.

Daß bei baaren Geldversendungen nach Triest dasjenige zu beobachten sey, was wegen derlei Geldversendungen in das Ausland durch Circularverordnung vom 27. May l. J. vorgeschrieben worden ist.

Da Triest in Ansehung der Handlung als Ausland behandelt wird, und um vorzubeugen, daß nicht etwa Gelder aus den übrigen Erblanden nach Triest unter dem Vorwande, weil es auch unter K. K. Regierung stehe, ohne Ausfuhrspässe hinausgeschickt, und von dortaus auf dem Meere verschleppet werden; so ist verordnet worden, daß bey Versendungen baaren Geldes aus den übrigen Erblanden nach Triest dasjenige zu beobachten sey, was wegen derley Geldversendungen in das Ausland durch Hofdekret vom 22. May l. J. — so vorwärts in diesem Bande S. 265 Zahl 3897 zu finden ist — vorgeschrieben worden ist.

N. 3935.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 1. July 1799.

Keine Winkelwasenmeister zu dulden, und die Häuee von wüthigen Thieren und Hunden nicht abzuziehen.

Es hat sich der traurige Fall ereignet, daß auf dem Gute N. des N. Kreises der Häußler N. N. an der Wuth erkrankt, und sodann verstorben sey; dieser Mensch hat sich bey seinen Lebzeiten mit der Wasenmeisterey abgegeben, und folglich verschiedene verdächtige und gefährliche, von der Wuth hingerichtete Hunde und andere Thiere unbesorgt abgehäutet, und die Häute selbst verarbeitet; Er selbst aber wurde vor 3 Jahren nach Aussage seines Weibes und Sohnes von einer ihm zum tödten gebrachten tollen Katze zweymal gebissen; diese Bisse hat er aber nicht geachtet, auch diesen Vorfall niemanden, der ihm noch bey Zeiten die erforderliche Hülfe hätte verschaffen können, geoffenbaret, daher derselbe bey Annäherung des Zeitpunktes unter Abwechslung von Konvulsionen des ganzen Körpers in die heftigste Wuth gerieth, hierauf Better und Stroh von sich warf, die Bettstadt zerbrach, von seinem Lager aufsprang, und zum Fenster hinaus wollte. Der bloße Nahmen irgend einer Flüssigkeit erweckte schon die Wasserscheu, und die übrigen konvulsivischen Bewegungen, bis er endlich gegen Abend diesem seinen Leiden ein Ende machte; Diese schreckliche Ereigniß bewog anzuordnen, daß keine Winkelwasenmeister zu dulden, und den Unterthanen

ein-

einzuschärfen sey, unter schärfester Ahndung ihr gefallenes Vieh keinem andern, als dem auf der Herrschaft wirklich angestellten Wasenmeister zur Vertilgung zu übergeben, und ihm ohne Verhelungen die wahren Krankheiten des Viehes gewissenhaft anzuzeigen; dem Wasenmeister aber sey schärfestens einzubinden, und selbst hierauf genau zu invigiliren, daß selbe von keinen von einem wüthigen Hunde oder andern Thieren gebissenen Vieh die Haut abziehen, sondern solches, wie es schon mehrmalen verordnet worden ist, sogleich mit sammt der Haut tief in die Erde vergraben sollen.

N. 3936.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 1. July 1799.

Bey Zuschriften an die k. Landrechte was wegen des Postjournales anzumerken.

Zur Beybehaltung der Ordnung bey Führung des gemäß Hofdekrets vom 9. September 1790 angeordneten Post-Journals wird aufgetragen, bey allen an die Prager königl. Landrechte zu erlassenden Zuschriften nicht nur den Ort, sondern auch die Stelle der Aufgabe an der Aufschrift anzumerken. Wornach sich also zu benehmen ist.

N. 3937.

Hofdekret der Finanzhofstelle an sämmtliche Länderstellen vom 2. July 1799.

Was wegen Bestimmung der Wahlbe-

Durch ein Hofdekret vom 29. Dezember 1780 ist sämmtlichen Länderstellen vorgeschrieben worden,

stättigungs-Taxen bei Stiftern und Abteien zu beobachten.

daß zur Bestimmung der Wahlbestättigungs-Taxen bey Stiftern und Abteyen, die Inventurs-Kommissäre jedesmal, nebst den gewöhnlichen Inventarien auch einen Ausweis, in welchem alle Einkünfte, wie sie immer heißen mögen, mithin auch die Stollgebühren, wie auch alle Ausgaben, vorzüglich aber die Passiv-Interessen, die Dominikal- und anderen Steuern, die Kirchenerfordernisse, und die auf Stiftungen zu verwendenden Beträge nach einem Durchschnitte von 3 oder 6 Jahren rubrikweise angeführet werden sollen, unter ihrer eigenen Fertigung einzureichen haben; diese Ausweise aber haben dann der Verordnung vom 9. September 1799 zu Folge die Provinzialbuchhaltereyen gehörig zu prüfen, und zur Bestättigung zu unterfertigen Beynebst soll auch allezeit angezeiget werden, an welchem Tage der verstorbene Abt oder Stiftsvorsteher gewählet worden, seine Würde angetreten hat, und wann er gestorben ist, damit nach allen diesen Angaben die Wahlbestättigungs-Taxe ausgemessen werden könne; da nun diese Vorschriften ganz in Vergessenheit gekommen zu seyn scheinen, so sieht man sich veranlasset, obgedachte Verordnungen den Länderstellen neuerdings zur Richtschnur zu geben.

N. 3938.

N. 3938.

Verordnung des westfalizischen Landesgubernium vom 3. July 1799.

Daß den Soldaten von ihrem Vermögen ohne Bewilligung des Regimentskommando nichts zu verabfolgen sey.

Den Soldaten ist von ihrem Vermögen ohne ausdrücklicher Bewilligung des einschlagenden Regimentskommando nichts zu verabfolgen.

N. 3939.

Verordnung des Guberniums in Steyermark vom 3. July 1799.

Die Verhaltungs-Vorschriften in Betreff wüthiger Hunde werden erneuert.

Um den traurigen Unglücksfällen, welche durch wüthige Hunde schon so oft, und erst kürzlich dahier wiederholt sich ereignet haben, so viel als möglich zu steuern, und um das Publikum von den schrecklichen Folgen eines Uibels, das schon seiner Wesenheit nach die größte Vorsicht und Aufmerksamkeit eines Jeden beschäftigen sollte, desto wirksamer zu warnen, wird nicht nur die genaueste Befolgung der hierüber erflossenen Verordnungen, namentlich jener vom 11. Junius 1783 eingeschärfet, sondern auch noch vorzüglich allen Gewerbführenden, als Fleischhauern, Wirthen, Müllern, u. d. gl. ernstlich aufgetragen, jene Hunde, welche zu ihrem Gewerbe, oder zu ihrer Sicherheit unentbehrlich sind, nicht frey und ohne Aufsicht auf der Gasse herumlaufen zu lassen, son-

dern sie im Innern des Hauses, oder da, wo sie ihre eigentliche Bestimmung haben, eingeschlossen zu halten, widrigens sie für alles Unglück, oder auch nur zu verursachenden Schrecken verantwortlich seyn werden. Zu gleicher Zeit ist dem hiesigen Wasenmeister die strengste Weisung zugegangen, zu jeder Stunde des Tages, alle jene Hunde, welche mit dem von jeher vorgeschriebenen, mit den Anfangsbuchstaben des Eigenthümers gezeichneten Halsbande nicht versehen sind, ohne Schonung, noch Rücksicht abzufangen, zu schlagen, auch allenfalls jene bey der Behörde anzuzeigen, die es wagen wollten, sich dieser Anordnung zu widersetzen, um sie nach Beschaffenheit der Umstände zur angemessenen Strafe ziehen zu können. Damit aber auch, soviel es thunlich ist, der ausbrechenden Hundeswuth vorgebeuget werde, so werden die Kennzeichen derselben wiederholt bekannt gemacht: Die Hunde werden traurig, murrisch, verbergen sich, nehmen wenig, oder gar keine Nahrung zu sich, am allerwenigsten aber trinken sie, und verrathen vielmehr eine unwiderstehliche Wasserscheue. Bey Wahrnehmung dieser untrüglichen Kennzeichen, und eben so, wenn ein Hund von einem verdächtigen Hunde gebissen würde; ist jeder Eigenthümer eines solchen Hundes unter schwerer Verantwortung verpflichtet, solchen gleich selbst zu tödten, und ihn dem Wasenmeister, oder Abdecker todt zu übergeben, oder

die-

diesen nach Umständen zur Tödtung des Hundes herbeyzurufen.

Welches hiemit zur allgemeinen Wissenschaft, Warnung, und Nachachtung kund gemacht wird.

N. 3940.

Hofdekret vom 4. July, kundgemacht von der Landesstelle in Kärnten den 30. July 1799.

Daß bey Schlachtung des kranken Viehes die gröstmöglichste Vorsicht gebrauchet, und der Genuß desselben Fleisches ganz verboten werde.

Weil nicht selten bei der Löserdürre bei dem Hornviehe auch der Milzbrand, besonders weiterhin im Sommer und anfangenden Herbste vereint zu seyn pfleget, und der Genuß des Fleisches von Thieren, die an Milzbrand leiden, zuverläßlich höchst nachtheilig ist, wie es neuere traurige Beobachtungen bestättiget haben; so wird den sämmtlichen Sanitäts-Kommissariaten die gröstmöglichste Vorsicht bey der Schlachtung des mit obbenannter Krankheit behafteten Viehes anempfohlen, und der Genuß desselben Fleisches hiemit ganz verboten.

N. 3941.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 4. July 1799.

Müller wie sich bei der Proviants-Vermah-

Den Müllern wird aufgetragen, daß sie sich zum Besten des höchsten Aerariums keinerdings weigern sollen, die bey der Privatvermahlung abfallende

Kley-

lung wegen der abfallenden Kleien zu benehmen haben.

Kleyen auf Anverlangen des Verpflegsmagazins-Rechnungsführers in die Magazins-Depositorien, wenn sie anders der Magazins-Rechnungsführer in seiner eigenen Gegenwart nicht durch diejenigen Privaten, welche sie lizitando gekauft haben, aus der Mühle verführen lassen kann, zu verführen.

N. 3942.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 6. July 1799.

Die Forme, nach welcher die Ausweise über die Rekrutenstellungen zu verfassen sind, wird vorgeschrieben.

Von nun an haben die k. Kreisämter die Ausweise über die gestellten Rekruten zur nöthigen Evidenzhaltung des Rekrutenstellungsgeschäfts tabellarisch nach beyliegenden Formular von halb zu halb Monaten einzubringen, und in der ersten Rubrike, die auf den Kreis ausgefallene Zahl der zu stellenden Rekruten, in der 2. die vermög letzten Ausweis bereits wirlich abgeführten, in der 3. die seit dem neuerdings abgegebene, in der 4. die Summe der 2. und 3. Rubrike zusammen, endlich in der 5. den noch zu stellen verbleibenden Rest aufzuführen.

Namen des **Ausweis.** Kreises

Der vom 1. bis 15. Julius 1799 gestellten, und wirklich assentirten Rekruten.

Vermög Verordnung vom 27. April wurden repatirt.		Bis 30. Junius wirklich assentiret worden.		Von 1. bis 15. July neuerdings zugewachsen.		Summe aller bisher assentirten.		Daher bleiben noch zu stellen.		Nebst dem zum Fuhrwesen abgegeben.	
Christen	Juden	Christen	Juden	Christen	Juden	Christen	Juden	Christen	Juden	Christen	Juden
733.	15.	225.	4.	103.	3.	328.	7.	405.	8.	12.	5.

K. Kreisamt N. N. den 16. July 1799.

N. N.
Unterschrift des Amtirenden.

N. 3943.

N. 3943.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 6. July 1799.

Die Güterbesitzer aufzumuntern, die bei ihnen im Dienst stehenden Hauskanzelisten, Schreiber, Büchsenspanner, Forstbeamten u. d. gl. die Ingenieurkollegien und Zeichnungsschulen besuchen zu lassen.

Der ständische Genieprofessor Leonard Herget, hat bey dem ständischen Ausschuß angezeigt, daß es nicht zum geringen Vortheil des Landes und besonders der begüterten Hrn. Stände gereichen würde, wenn sie die in ihren Privat-Diensten stehenden Hauskanzelisten, Schreiber, Büchsenspanner, Forstbeamte, u. s. w. die in Prag abgehalten werdenden Ingenieurkollegien und Zeichenstunden besuchen lassen wollten, um selbe meistens bei Aufnehmung, Eintheilung der Waldungen und richtiger Holzschläge, Berechnung der Quantität des Holzes, dann bei Baugegenständen, sowohl von Civil- als Wassergebäuden, Mühl- und anderen derlei Bauführungen mit Nutzen verwenden zu können.

Diese Lehrjunge hätten sodann gleich zum Anfange des Lehrkurses, das ist, mit Anfang des Monats November die Vorlesungen zu besuchen, und sie würden, besonders jene, welche sich stets in Prag aufhalten, ohne vielen, letztere aber ohne Unkösten in einiger Zeit in Besuchung der Vorlesungen durch ein oder zwey Stunden des Tags den Lehrkurs vollenden, und auf diese Art dem Staate und ihren Herrschaften nützliche Dienste verschaffen können.

Dieser so allerdings rücksichtswürdige Antrag ist daher kundzumachen.

N. 3944.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 8. July 1799.

Die Thora ohne Entrichtung der Taxe kann keinem Juden belassen werden.

Es wird anmit bedeutet, daß die Thora, wenn auch kein Gebrauch davon gemacht wird, ohne Entrichtung der Tax von jährl. 50 fl. keinem Juden belassen werden könne, sondern demselben abzunehmen, in ämtl. Verwahrung zu bringen, und darüber an das Kreisamt die Anzeige zu machen ist.

N. 3945.

Gubernialverordnung in Westgalizien vom 8. July 1799.

Brandweinbrenner haben ihre kupfernen Geschirre gut verzinnen zu lassen.

Die Brandweinbrenner haben zur Verhütung des, der menschlichen Gesundheit durch Auflösung des Kupfers und Grünspannes bevorstehenden grossen Nachtheils ihre kupfernen Kessel, und Distillirgeschirre inwendig stets gut verzinnen zu lassen, und so auch zu erhalten, worüber das Kreissanitätspersonale gelegenheitlich der sich ergebenden Reisen zu wachen hat.

N. 3946.

Hofdekret vom 9., kundgemacht von der Ostgalizischen Appellation den 29. July 1799.

Daß es in Rücksicht auf die Anmeldungen erdichteter Forderungen zu einem Konkurse bei der Vorschrift des §. 92. und 93. der G. O. zu verbleiben habe.

Sua Cæsareo Regia Majestas relate ad §. 35. 36. 37. Normæ Cridariæ seu §. 80 & 90. Codicis Judiciarii ad propositam a Regio Appellationum Tribunali Occidentalis Galliciæ super electione Deputationis Creditorum, & Curatoris Bonorum in casibus concursus propter possibilitatem doli in insinuandis fictis prætensionibus mutationem §phorum 92 & 93 altissime resolvere dignata est, quod a §phis 92 & 93 ordinis Judiciarii recedi nequeat, sed in casibus obvenientibus Insinuatio talis dolosa fictitiarum prætensionum, ita uti quivis alius stellionatus puniri, & Electiones, in quas talis stellinatus influxum haberet, everti possint.

N. 3947.

Verordnung des Böhmischen Landesgubernium vom 10. July 1799.

Chirurgische Gremien haben ein Verzeichniß aller chirurgischen Subjekte

Die Chirurgischen Gremien haben so, wie sie alljährlich das Verzeichniß des Personalstandes einzuschicken verpflichtet sind, auch von nun an alle halbe Jahr ein Verzeichniß aller chirurgischen Subjekte an

den

den Dekan der medeziniſchen Fakultät, nach dem vorgeſchriebenen Formular einzubringen.

jährlich an den Dekan der medeziniſchen Fakultät einzubringen.

N. 3948.

Hofdekret vom 10. July, kundgemacht von der Niederöſt. Regierung den 20., von dem Böhmiſchen Landesgubernium, von der Weſtgaliziſchen Hofkommiſſion, von der Landesregierung ob der Enns und Mähriſch-Schleſiſchen Gubernium den 24., von der Landeshauptmannſchaft in Krain und Gubernium in Steiermark den 25., von dem Oſtgaliziſchen Gubernium den 27., und von dem Tiroler und Trieſter Gubernium den 28. September 1799.

Ueber die neu ausgeprägten und in Umlauf zuſetzenden Kupfergroſchen.

Se. k. k. apoſtol. Majeſtät haben zu befehlen geruhet, zur Erleichterung, und mehrerer Bequemlichkeit des innern Verkehrs eine verhältnißmäſſige Menge Groſchen von Kupfer nach der abgedruckten Zeichnung des Gepräges, und der äuſſerlichen Form, auszuprägen, und in Umlauf zu ſetzen.

Dieſe neuen Groſchen ſind von dem unten geſetzten Tage an ſowohl in dem gemeinen Handel und Wandel bei jeder Privatzahlung, als bei allen Gefälls- Contributions- und ſonſtigen öffentlichen Aerarial- Ständiſchen- und Städtiſchen-Kaſſen in

dem festgesetzten Werthe zu drey Kreuzern zu verausgaben, und unweigerlich anzunehmen.

N. 3949.

Regierungsverordnung ob der Enns vom 11. July 1799.

Die an Gränzen liegenden Gemeinden haben dem Bankalpersonale zu Vermeidung der Schwärzungen allen Beistand zu leisten.

Auf Ersuchen der Bankalgefällen-Administration, daß, da die an der Gränze liegenden Gemeinden das aufgestellte Bankalpersonale verfolgen, und die Schwärzer nach Kräften unterstützen, wie auch so manche obrigkeitliche Beamte in Leistung der Assistenz äusserst nachlässig verfahren, wird der 112. §. des Zollpatents allen Obrigkeiten eingeschärfet, und der 113. so wie der 114. — so in der Josephinischen Gesetzsammlung 16. Band Seite 103 und 104 nachzusehen kömmt — sämmtlichen an den Gränzen liegenden Gemeinden zur genauen Folgeleistung gegen Erwartung der im Zollpatente festgesetzten Strafe, erneuert.

N. 3950.

Gubernialverordnung in Westgalizien vom 12. July 1799.

Der Bann ist in jeder Synagoge anzuschlagen und Vierteljährig kund zu machen.

In Folge des Patents vom 18. Hornung 1797. — so in gegenwärtiger Sammlung 9. B. S. 149 Zahl 2765. und S. 161 Zahl 2766. zu finden ist — ist der Bann in jeder Synagoge auf einer schwar-

zen

zen Tafel anzuschlagen, und in Folge Verordnungen vom 15. Mai und 19. September 1797. mit der vorgeschriebenen Feyerlichkeit vierteljährig kund zu machen, auch haben sich von nun an, die Kahale über jede geschehene dießfällige Kundmachung mittels eines Zeugnisses des Aerarialmanipulanten, des Pächters, oder dessen Bestellten bei der Koscherfleisch- und Leichterzündungsgefällen-Administration unfehlbar auszuweisen.

N. 3951.

Hofdekret vom 12. July, kundgemacht von dem Mährisch-Schlesischen Gubernium den 23., von dem Gubernium in Steyermark den 24., von dem ostgalizischen Gubernium den 26., von der westgalizischen Einrichtungshofkommission den 27. July, von der Landesregierung ob der Enns den 16. August 1799.

Wegen wirksamer Eintreibung der sehr veralteten Aerarial-Rückstände sowohl an Pachtschillingen, als an Aerarialvorschüs-

Seine k. k. Majestät haben durch eine an die Finanzhofstelle erlassene allerhöchste Entschliessung anzuordnen geruhet, daß, da in den deutscherbländischen Provinzen dermal noch sehr beträchtliche, und darunter sehr veraltete Rückstände sowohl an Pachtschillingen, als an Aerarialvorschüssen, Taxen, Raitresten,

sen, Taxen, Raitresten, und andern dießfälligen Rubriken.

und anderen dießfälligen Rubriken, theils für das Kammerale unmittelbar, theils für die verschiedenen Fonds ausständig sind, den einschlagenden Behörden die wirksame Eintreibung dieser Rückstände mittelst Einleitung der hiezu nach den verschiedenen Kathegorien geeigneten gerichtlichen, und exekutorischen Mittel aufgetragen werden soll.

Zugleich haben jedoch Se. k. k. Majestät zur wesentlichen Erleichterung der dießfälligen Aerarialschuldner allergnädigst zu gestatten geruhet, daß zur Abstattung solcher alten Reste, worunter mithin nur solche begriffen sind, welche schon vor dem Schlusse des Militärjahres 1796 fällig waren, binnen dem hiezu festgesetzten neuen termino præclusivo von einem Jahre, das ist: vom 1. August 1799 bis letzten Julius 1800 auch 4 und 5prozentige Hofkammer-Kupferamts- und ständische Aerarial-dann 5 prozentige Bankoobligationen verwendet, und solche hiebei al pari angenommen werden dürfen.

Bei dieser Gelegenheit haben Se. k. k. Majestät gnädigst befohlen, die alten Kaufschillingsreste, mithin solche, welche theils für das Kammerale unmittelbar, theils für die verschiedenen Fonds schon vor dem Schlusse des Militärjahrs 1796 fällig waren, durch das Fiskalamt mittelst Einleitung der hiezu geeigneten gerichtlichen und exekutorischen Mittel im Baaren schleunigst eintreiben zu lassen, jedoch zur wesentlichen

Er-

Der veralteten mit Schluß des Militärjahrs 1796. verfallenen Aerarialforderungen, was hieran in Folge der Verordnung vom 23. July 1799. vom 1. August 1799. bis lezten July 1800. in Staatspapieren oder in Baaren bey jedem Fond eingegangen ist, und was nach Verlauf dieser Termins-Präklusion noch in Rückstand haftet.

I. Benennung des Fondes.	II. Rückstand mit lezten Juny 1799 an den mit ultima Oktober 1796 verfallenen Aerarialforderungen.		Abstattung vom 1. August 1799 bis lezten July 1800. III. in Staatspapieren.		Abstattung vom 1. August 1799 bis lezten July 1800. IV. in Baaren.		V. Zusammen.		VI. Rest mit lezten July 1800.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kameralfond.										
Bankalfond.										
Religionsfond.										
Studienfond.										
Stiftungsfond.										
Akademiefond.										
Universitätsfond.										
Armenfond.										
Seminarienfond.										
Studienfond.										
Normalschulfond.										
Krankenhausfond.										
Hospitalfond.										
Bruderschaften.										

Obgleich aus dem Kopfe dieses Formulars, und mittelst der angesezten Fonds die Daten, welche die Provinzialstaatsbuchhaltungen, bey Verfassung des Hauptausweises anzuzeigen haben, hinreichend zu ersehen sind, so will man solche doch, um diesen von Sr. Majestät anbefohlenen Ausweise, die vollkommenste Verläßlichkeit zu verschaffen, genauer auseinander setzen.

Es handelt sich nun:

1tens. Bloß um solche Rückstände, die bereits mit Ende des Militärjahrs 1796., das ist: mit lezten Oktober 1796. verfallen waren, folglich sind die seit diesem Zeitpunkte zugewachsenen Rückstände von dem Jahre 1797., 1798. und 1799. in der zweyten Kollonne des Formulars nicht mit anzusetzen.

2tens. Sind auch diese 1796. Rückstände nicht in derselben Summe aufzuführen, wie sie mit lezten Oktober 1796 bestanden, sondern es sind davon jene Beträge abzuschlagen, die seit 1. November 1796. bis ersten August 1799. als dem Anfange der allerhöchst bewilligten Verlängerungstermine darauf eingegangen sind, und kommen folglich in der gedachten zweyten Kollonne die 1796. Rückstände nur mit jener Summe anzusetzen, wie sie mit lezten July 1799. wirklich bestanden.

3tens. Sind unter diesen Rückständen die Kaufschillingsgelder, die Fondsausgleichungen oder Vorschüsse eines Fonds für einen andern, dann eines Landesfürstlichen Amts für ein anderes nicht mit aufzuführen, weil sich auf solche Beträge, die Begünstigung in Papieren zu zahlen keineswegs erstrecket.

4tens. Die Aufschrift der 3ten und 4ten Kollonne zeigt ohnedieß, daß dasjenige, was auf die in der zweyten Klasse der Kollonne angesetzten Rückstände, während des Zeitraumes vom 1. August 1799. bis lezten July 1800. entweder in Papieren, oder in Baaren eingegangen ist, darinn aufzuführen kömmt.

5tens. Nach Abzug der in erstgedachten beiden Kollonnen Nro. III. und IV. aufgeführten, und in der V. Kollonne zusammen gezohenen Summe von dem Rückstande der zweyten Kollonne, fällt der in der IV. Kollonne anzusetzende Rückstand von selbsten aus.

6tens. Der breitere Raum dient zu den bey ein oder dem andern Fond nöthigen Anmerkungen.

7tens. Da in der ersten Kollonne nur Fonds aufgeführt sind, so erhellet, daß alle einen Fond betreffende Rückstände, sie mögen von Gefällen oder was immer für andern Rubriquen herrühren, in einer einzigen Summe anzusetzen sind.

Erleichterung der Aerarialschuldner allergnädigst zu gestatten geruhet, daß von derlei alten Kaufschillingsresten auf die Interessenrückstände, die schon vor dem Schlusse des Militärjahrs 1796 fällig waren, inner dem obbesagten termino præclusivo von einem Jahre ebenfalls 4 oder 5 prozentige Hofkammer- Kupferamts- und ständische Aerarial- dann 5prozentige Bankoobligationen al pari angenommen werden dürfen.

Welche allerhöchste Entschliessung hiemit zur allgemeinen Wissenschaft, und Nachachtung bekannt gemacht wird. *)

N. 3952.

Verordnung der Landesstelle in Kärnten den 16. July 1799.

In welcher die Ursache, welche zu allen Zeiten Hornviehseuche erzeugen, und im Frühjahr und Sommer die noch herrschende Lungenseuche mehr verbreiten und verschlimmern, nebst den zweckmäßigsten Vorbeugsmitteln, durch die das

Obschon unterm 5. August 1797. und 14. April 1798. wegen der in Jahren 1796. und 1797. geherrschten Hornviehseuche, nämlich der Löserdürre, zu dessen Heilung und Vorbeugung ein allgemeiner Unterricht, und eine Kurrende gegen den neuen Ausbruch der Seuche allen Dominien und Vieheigenthümern bekannt gemacht worden, und obschon dieses ansteckende Uebel bis nun sich nicht mehr gezeiget hat; so beste-

*) Bemerkung. In Böhmen wurde unter einem vorgeschrieben, den dießfälligen Ausweis nach beikommenden Formular einzuschicken.

Uebel abgewendet werden kann, enthalten sind.

hen doch gegenwärtig noch solche Umstände und Ursachen, welche fürchten lassen, daß im Frühjahr und Sommer entweder eine neue Seuche entstehen, oder die zwar zum Theil schon nachgelassene aber doch in Oberkärnten noch herrschende Hornviehseuche wiederum mehr verbreitet, und auch verschlimmert werden dürfte.

Die Ursachen, welche von allen Zeiten und Erfahrungen Hornviehseuchen erzeugen, und die gegenwärtige verschlimmern können, sind:

1tens. Die Nichtbefolgung und Vernachläßigung der in der Kurrende dd. 14. April 1798. angeordneten Vorsichtsmaßregeln, vorzüglich jener, welche im 1ten und 4ten Absatz angeordnet worden sind.

2tens. Die im vorigen Frühjahr und Sommer in Ober- und Unterkärnten ausgebrochene, und in einigen Orten des Landes noch fortdaurende Lungenseuche.

3tens. Der heurige sehr heftige und lange Winter und Kälte.

4tens. Die Futtergattungen als Stroh, Heu, Grumet, Getreide, welche öfters durch Ueberschwemmung, oder anhaltende Regengüsse und Nässe verdorben, und ohne Vorsichtsregeln eine Verbesserung den Thieren gegeben werden. Damit aber diesen angezeigten Ursachen und den daraus entstehenden Seuchen ausgewichen, und solche entfernet werden, ist zu verordnen:

L.

Daß jene Maßregeln und Anordnungen, welche in der unterm 14. April 1798. erlassenen Kurrende, 1ten Absatz wegen des zu frühen Austriebs des Viehes auf die Waide vorgeschrieben worden, genau beobachtet werden sollen, das ist: es muß bei dem Waiden-Austrieb nicht nur der bestimmte Zeitpunkt, in welchem nach verschiedener Lage der Gegenden das Vieh auszutreiben ist, beobachtet, sondern auch alle vorgeschriebene Vorsichtsregeln vor und nach dem Austrieb müssen erfüllet werden. Gleich wie im Frühjahre, eben so darf das Vieh im Herbst vor dem Aufgang der Sonne nicht ausgetrieben werden, bis nämlich die Sonne den Reif verzehret, und die Erde erwärmet hat; auch im Sommer sollen die Thiere auf die Gemein-Waiden, die nicht Schatten haben, nur frühe Morgens nicht ganz nüchtern, und dann nur Abends ausgetrieben werden; die nassen sumpfigen, und überschwemmten Waiden sind gänzlich zu vermeiden, dann im Schlamme, der liegen bleibt, steckt der Saame eines faulen bösartigen Gifts, dieses erzeugt Löserdürre, Ruhr, und andere Seuchen: durch die Reinigung solcher Waiden von dem Schlamm kann das nachwachsende Gras genießbar gemacht werden.

Die Unterlassung dieser Vorsichten ist zu allen Zeiten eine Quelle der Viehseuchen, welches sich in verflossenem Frühjahr und Herbst bestättiget, wo das

Hornvieh von der Seuche befallen worden, weil es ohne obiger Vorsichtsregeln im Frühjahr auf ungereinigt überwinterte Fäule und Unreife, im Herbst aber auf von Reif und Kälte verdorbene Waiden getrieben worden ist.

Eben so hat im vorigen Jahre das traurige Beispiel in Ober- und Unterkärnten auf den Alpen und Waiden gelehret; daß die ungefähren Eindrücke der Witterung, als grosse Tageshitze mit der wechselnden Nachtkälte und dergleichen, welchen die Thiere auf den Alpen und Waiden ausgesetzet sind, ihre Körper zu Seuchen vorbereitet, und solche erzeuget haben, weilen dessen schädlichen Eigenschaften nicht Einhalt gemacht worden.

Das zweckmässigste Mittel dagegen ist, die in 4ten Absatz der obigen Kurrende angeordnete Erbauung der Schirmhütten; die dagegen gemachten Einwürfe und Hindernisse sind nicht unübersteiglich, es ist nur thätiger Willen und Folgsamkeit nothwendig, die Kösten werden durch den gewiß daraus fliessenden grössern Nutzen ersetzet.

II.

In allen Zeiten, in welchen Viehseuchen geherrschet, hat man das vorzüglichste Augenmerk dahin gerichtet, um durch zweckmässige Vorbeugmittel die Verbreitung einer Seuche zu verhindern, die im vorigen Jahr im Frühjahr und Sommer zu herrschen angefan-

fangene, und noch nicht geendigte Hornviehseuche ist eine Lungenentzündung, welche aus Unterlassung der oben angeführten Vorsichtsregeln entstanden, in diesem Frühjahr weiter ausgebreitet, auch verschlimmert werden kann; um dieses zu hindern, und das Uebel gänzlich zu tilgen ist nothwendig

a. Daß die schon angeordnete Maßregeln wider das so unnütze als schädliche frühe Austreiben des Viehes auf die Waiden, und gegen den nachtheiligen Eindruck der wechselnden Witterung beobachtet werden, daß jedem gesundscheinenden Thiere dreymal die Woche Stein- oder Gemeinsalz mit etwas Futter, im Getränk, oder mit einem Löffelvoll Mehl vermengt abgereicht werde. Die Ställe täglich auch im Winter mit Eröffnung der Thüren und Fenster durchlüftet, und vom stinkenden Mist gereiniget werden.

b. In jenen Orten, wo eine Seuche schon herrschet, muß vor allen in jedem Haus das gesunde von kranken Vieh abgesöndert, das Erste mit reinem gesunden Futter nebst Kleyen und Mehltrank mit etwas Salz genähret, rein gehalten, und gut gepflogen werden; nebst diesen ist das beste Vorbeugmittel für alle scheinbar gesunde Thiere, die sich in kranken Orten befinden, ein langes Eiterband, (Haarseil oder Gilbwurzel) unter die Haut an den Seitentheilen

len des Halslappens gesetzet, das wenigst durch 2 oder 3 Wochen offen erhalten werden muß.

6. Bei jeder ausgebrochenen Seuche hat der Vieheigenthümer, die Landgerichtspersonen, der untersuchende Physiker oder Wundarzt das erste Augenmerk auf die Erforschung der Ursachen, welche die Krankheit hervorgebracht haben könnte, zu richten; zur Erreichung dieser Absicht sind im Ort der Seuche sorgfältig zu untersuchen.

1tens. Das Futter, welches die Thiere genieſſen, deſſen Beſchaffenheit und Mangel, wozu auch die Waiden gehören, die Zeit, in welcher das Vieh darauf getrieben worden, die Vorſichten, welche beobachtet, oder vernachläſſiget worden. Das Waſſer und deſſen Beſchaffenheit, mit dem die Thiere getränket werden.

2tens. Die Lage und Beſchaffenheit der Ställe, in welchen das Vieh ſtehet, die Luft, welche es athmet, die Jahrszeit, die herrſchende Witterung, deſſen Einwirkung von Hitze, Kälte, Regen, Nebel, Schneewaſſer, von lauen, feichten, warmen Winden, Ueberſchwemmung einer Gegend, Wartung, Reinlichkeitspflege, mit welcher die Thiere behandelt worden.

3tens. Ob in der Nachbarſchaft eine Seuche, und welche herrſche, oder geherrſchet hat? Während welcher Menſchen oder Thiere Gemeinſchaft gepflogen, ob und aus welchem Grunde eine Anſteckung zu vermuthen? Ob fremdes Vieh durch dieſen Ort getrie-

ben worden, oder allda sich aufgehalten, und mit Menschen oder Vieh in Gemeinschaft gekommen? Ob man an solchen Krankheitszeichen bemerket?

4tens. Sobald durch obige Untersuchung die Ursache entdecket worden, dann muß solche alsogleich so viel es möglich, so viel es Zeit, Ort und Umstände erlauben, verbessert, und ganz entfernet werden.

5tens. Wie hingegen bei einer Seuche, die schon wirklich kranken Thiere behandelt werden sollen, hängt von der Natur der Krankheit, von ihrem Sitz, von der erweckenden Ursache, von den Zufällen, die sie begleiten, von der Zeit, von der Beschaffenheit und Stärke der Thiere ab. Diese Umstände hat bei jeder Seuche der viehartzneykündige Physiker oder Wundarzt an dem Ort der Seuche zu erheben, zu beurtheilen, und nach dem Befund die Heilmittel darüber anzuordnen, und alles gehörig in den Sanitäts-Rapport und Befundsbericht anzuzeigen.

III.

Nach einem heftig und lang anhaltenden Winter ist allzeit eine allgemeine und oft heftige Hornviehseuche zu besorgen. Die Winterwitterungszeit hat ihre eigene besondere Wirkung, welche in den Thieren einen desto grösseren und gefährlicheren Eindruck macht, je heftiger der Winter war, und wie weniger Vorsicht man dagegen angewendet hat. Im

lan-

langen Winter ist das Vieh über die gewöhnliche Zeit in Ställen eingesperrt, liegt meistens auf dem Mist in faulen Dünsten, ist der nöthigen Bewegung, Luft, Licht, und auch oft der genugsamen Nahrung, und meistens des Salz als seinen Gewürz beraubt; diese Ursachen zusammen verändern die Körper der Thiere sehr, und bereiten sie zu der übelsten Seuche. Die besten Vorbeugsmittel gegen diese Seuchen-Ursachen sind:

Das Vieh täglich in den heitersten Stunden des Tags zwischen 11 und 3 Uhr nach der Fütterung in der freyen Luft im Hof oder Gassen Bewegung machen lassen; indessen die Fenster und Thüren der Ställe öffnen, die Ställe öfters vom Mist, Spinnweben, und andern Unrath reinigen, nur gesundes reines Futter mit öftern Salz geben, und frischen Wasser tränken; alle junge und alte Thiere mit lauen Wasser von dem am Leibe hangenden Koth säubern, reiben und strieglen, das Vieh nicht früher auf die Waide treiben, als bis das Schneewasser verflossen, die Waiden gereiniget, das Gras schon genießbar ist, und nur bei warmen Stunden nicht ganz nüchtern, wobei auch alle Maßregeln und Aushilfsmittel wegen Futtermangel, welche dessentwegen in der Kurrende dd. 14. April 1798. im 1ten Absatz angeordnet worden, zu befolgen, und soviel möglich die Orte, die sehr niedrig liegen, vom Wasser überschwemmet und überschlammet sind, vermieden werden müssen.

IV.

IV.

Es ist allen Landleuten bekannt, daß durch Regengüsse, Ueberschwemmungen, und anhaltende Nässe, die Futtergattungen, als Heu, Grumet, Stroh, und Getreide auf den Wiesen und Feldern Schaden leiden, verdorben, schimmlicht, faul und stinckend werden. Es ist erhoben, daß im verflossenen Jahr von unordentlichen Regengüssen das Heu, besonders aber das Grumet hin und wieder im Lande also verdorben eingebracht worden, und daß von diesem verdorbenen Futter, die noch herrschende Lungenseuche in verschiedenen Orten des Landes neuerdings entstanden, und in zwey Gegenden Oberkärnten, durch den ganzen Winter ohne anderer bekannter Ursach fortdauert.

Der Genuß eines derley verdorbenen Futters schadet nicht allein dem Hornvieh, sondern macht alle Thiere krank, die es lang geniessen; die Uebel, die es erzeuget, sind nach Verschiedenheit der Thiere, deren Beschaffenheit und Nebenumstände verschieden, beim Hornvieh bringt derley Futter Lungenentzündung, Lungenfäule, Ruhr und die Löserdürre hervor. Um die Seuchen, die aus dieser Quelle entspringen, abzuwenden, hat der Landmann mit derley verdorbenen Futtergattungen um solche zu verbessern, und genußbar zu machen, auf folgende Art vorzugehen.

1tens. Ist die größte Sorge zu tragen, daß die reinen und gesunden Futtergattungen, es mag Stroh, Heu, oder Grumet seyn, rein und unverdorben erhalten werden. Zu dem Ende sind diese von den unreinen schimmlicht, faulen und stinckenden fleißig abzusöndern, und an einen eigen gesunden Ort aufzubewahren, ansonst verderben die Guten mit den Verdorbenen, und alle erhalten die krankmachenden Eigenschaften; das ganz Verdorbene ist aufs fleißigste auszusuchen, und in die Mistgrube zu werfen. Es darf nicht zur Streu verwendet werden, weil seine giftige Ausdünstung den Stall, und die darinn wohnende Thiere vergiftet, die Lunge reizet, Husten, Entzündung und Fäulung hervorbringt.

2tens. Das minder reine entfärbte ausgewässerte aber nicht ganz verdorbene Futter, muß man nach Möglichkeit verbessern und genußbar machen. Zur Erreichung dieses Endzwecks, müssen diese minder reinen Futtergattungen in kleine Trießen aufgehäufet, durch längere Zeit in die freye Luft, oder in offene Scheunen gestellt, von Zeit zu Zeit überworfen und umgesetzet werden. Luft und Bewegung sind die einzigen wahren Mittel, die der Fäulung am sichersten widerstehen, und das Verdorbene verbessern.

3tens. Da es unmöglich ist, die schädlichen Eigenschaften solchen Futtergattungen ganz zu benehmen, so müssen anbey die Thiere langsam an den Genuß des beschädigten Futters gewohnet, und dieses

mit dem gesunden reinen Futter vermischt gegeben werden; auf diese Art werden die Thiere solches nach und nach nicht mehr ahnden, und werden das Gute ohne Nachtheil verzehren. Kühen, welche kalben, und Schaafen, die Lämmer haben, muß blos reines gesundes Futter gereichet werden.

4tens. Um aber alle schädliche Folgen des derley verbesserten Futters so viel möglich zu verhindern, das Verdauungsgeschäft zu verbessern, und zu befördern, den Magen zu stärken, die Neigung der Fäulniß im Blut zu unterdrücken, soll jedem Stück Hornvieh wenigstens dreymal in der Wochen eine gute Portion Steinsalz, oder eine etwas grössere Porzion Küchensalz, unter das Futter oder Getränk gemischet, oder mit einer Handvoll Mehl vermenget, frühe nüchtern zum Lecken gegeben werden. Wer es vermag, wird gut thun, diesen Gemisch noch einen Löffelvoll schwarzes oder weisses feingestossenes Senfkernpulver beyzumischen.

Diese Mittel sind einfach, wohlfeil, und fast überall zu haben, die kleinen Kösten und die Arbeit werden durch den beträchtlichen Nutzen, das Futter nicht verwerfen zu müssen, sein Vieh erhalten, von Seuchen verwahret zu haben, reichlich ersetzt. Aus allen Erfahrungen ist das Salz unter allen Mitteln das Wirksamste, es schützet die Gesundheit der Thiere, beugt Krankheiten vor, vermehret und verbessert bey Kühen die Milch, bey den Ochsen das Fleisch.

Die Befolgung aller nun angeführten Vorsichtsregeln, und Vorbeugmittel gegen die angezeigten Ursachen der Hornviehseuche sind nicht allein gegen diese bewährt, und erprobt, sondern bringen auch bei den aus andern nicht allzeit vermeidlichen unvorgesehenen Ursachen entstandenen Seuchen, um solche entweder ganz abzuwenden, oder zu vermindern, den gewissen Nutzen, deren strenge Beobachtung jedem Vieheigenthümer des Landes dermahlen um so wichtiger seyn muß, als es die seit 3 Jahren immer abwechslend herrschende Hornviehseuche fürchten macht, daß aus dem Zusammenfluß verschiedener noch fortdaurender Umstände eine fast allgemeine Anlage zu Seuchen unter dem Hornvieh herrsche, welche hernach auf minder schwere Ursachen ausbrechen, schon schreckliche Verwüstung angerichtet, auch noch grössere hervorbringen werden, wenn nicht durch Vermeidung der angezeigten Ursachen und angeordneten zweckmässigen Maßregeln und Vorbeugmittel dem Uibel gesteuret wird.

N. 3953.

Galizisches Hofkanzleidekret vom 16. July, kundgemacht von der westgalizischen Einrichtungshofkommission den 29. July 1799.

Alle weltliche Pensionisten, wie z. B. Wirthschafts- und Forstbeamte ꝛc., welche eine den jährlichen Betrag von 106 Gulden übersteigende Pension aus dem Religionsfond beziehen, haben nach dem allgemeinen Arrharegulativ dem Abzug der Arrha zu unterliegen.

Alle weltlichen Pensionisten, die einen jährlichen Betrag über 106 fl. Pension aus dem Religionsfond genießen, haben der Arrha zu unterliegen.

N. 3954.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 17. July 1799.

Künftig soll von den Kreisämtern alle Monate ein Ausweis, wie viel bei einem jeden Dominium an der jüdischen Steuer im Reste verblieben ist, eingebracht werden.

Kreisämter sollen monathlich einen Ausweis einsenden, wie viel bei jedem Dominium an der Judensteuer im Rest sey.

N. 3955.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 19. July, kundgemacht von der Nieder-Oestr. Regierung den 6., dem Mährisch- und Schlesischen Gubernium, von der Landesregierung ob der Enns, von der Landeshauptmannschaft in Krain, vom Gubernium in Steyermark und Böhmen, dann Ostgalizien den 27., von der Landesstelle in Kärnten den 30., von dem Tirolergubernium den 31. July, von der Landeshauptmannschaft in Görz und Gradiska, und von dem Triester Gubernium den 3. August 1799.

Die höchste Vorschrift: daß ohne Ausfuhrspässen kein baares Geld in das Ausland versendet werden soll, wird auch auf Tirol, Vorarlberg, die venezianischen und neuaquirirten italienischen Staaten erstrecket.

Um vorzubeugen, daß nicht etwa Gelder aus den übrigen Erblanden nach den freyen Seehäfen, nach Tyrol, Vorarlberg, den venezianischen und neu aquirirten italienischen Staaten — obgleich diese Länder ohnehin ausser dem Kordon liegen, und in allem, bezugweise auf das Kommerz als Ausland behandelt werden, — doch unter dem Vorwande, weil besagte Länder unter k. k. Regierung stehen, ohne Ausfuhrpaß versendet, und von dort aus zu Land oder zur See in das Ausland verschleppet werden; haben Se. k. k. Majestät zu befehlen geruhet, daß bei baaren Geldversendungen in vorbesagte Länder, und freye

See-

Seehäfen alles jenes genau zu beobachten sey, was wegen derlei Geldversendung — Sieh im gegenwärtigen Bande S. 265 Zahl 3897 nach — vorgeschrieben worden ist; Welches hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung kundgemacht wird.

N. 3956.

Hofdekret vom 23. July und 3. Septemb. kundgemacht von dem Tiroler Landesgubernium den 25. September 1799.

In Hinkunft ist das Mortuarium, oder die Sterbtaxe auch von Lehen, Fideikommissen, Majoraten, und Senioraten, so wie von anderen Realitäten zu beziehen; wie aber derlei Lehen, Fideikommisse, Majorate, und Seniorate zu schätzen, oder in Anschlag zu bringen seyen, solches wird von Fall zu Fall mit Rücksicht auf die Umstände den Gerichts- und Abhandlungsbehörden, in deren Wirksamkeit diese Schätzungen gehören, überlassen.

Das Mortuarium oder die Sterbtaxe soll auch von Lehen, Fideikommissen, Majoraten und Senioraten bezogen werden.

Nach dieser höchsten Vorschrift ist sich nun hinkünftig genau zu benehmen.

Hier kömmt zu bemerken, daß durch ein anderweites

Hofdekret der Finanzhofstelle an das Tiroler Gubernium vom 16. Dez., kundgemacht von derselben den 28. Dez. 1799.

folgendes in Bezug auf obige Vorschrift nachträglich

verordnet worden sey: daß, wenn in einer und derselben Verlassenschaft sich nebst dem Allodial-Vermögen auch ein Lehen, Fideikommis, Majorat oder Seniorat befindet, das Mortuarium von dem ganzen Vermögen insgesammt abzunehmen, und wenn der Erbe dem Erblasser in auf oder absteigender gerader Linie verwandt ist, nach der im Tirol eingeführten Mässigung, höchstens auf 150 Gulden, bei Collateral-Erben aber auf 300 fl. zu berechnen, und vorzuschreiben sey.

N. 3957.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 24. July 1799.

Die von einem Kommissariats-Lieferanten an die ihm zur Handarbeiten den Gesellen auszustellenden Zeugnisse müssen vom Ortsmagistrat oder Obrigkeit koramisiret werden.

Das Generalmilitärkommando hat vorgestellt, daß durch die Ausstellung der Befreyungsatteſten an die bei Kommissionslieferanten stehenden Arbeiter bedeutende Mißbräuche unterlaufen können; zu deren Abstellung findet man daher anzuordnen, daß gesammte von einem Kommissionslieferanten an die ihm zur Hand arbeitenden Gesellen ausgestellt werdende Zeugnisse von dem Magistrate oder der Obrigkeit des Orts, in welchem das Zeugniß ausgestellt wird, koramisirt werden sollen.

N. 3958.

N. 3958.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 24. July 1799.

Der Fall, daß ein Kind aus Versehen Mäusegift genommen, und gestorben, wird kundgemacht und der Verbot wegen des Giftverkaufes erneuert.

Es hat sich der traurige Fall ergeben, daß ein Kind unversehen an verschluckten Mäusegift, und durch Fahrlässigkeit der Hausleute in nicht sogleich angesuchter ärztlichen Hilfe gestorben; dieser traurige Fall ist daher zu jedermanns Warnung nicht nur bekannt zu machen, sondern auch der bestehende Verboth wegen Verkauf des Gifts zu republiziren.

N. 3959.

Verordnung der Landesstelle in Tirol vom 24. July 1799.

Erneuerung des Verbots ohne waldämtlicher Urkunde Holzschläge und Holzverführung im Etschlande vorzunehmen.

Vermög der anher gelangten ämtlichen Anzeigen hat sich der von mehreren Gehörden vorgestellte Umstand bestätiget, daß ungeachtet der bestehenden Vorschriften und Verordnungen in letzteren drey Jahren eine Menge Weingartholz und Flecken aus Deutschofen auf die Reifstätte von Leifers geliefert worden sey: und daß überhaupt mit den Holzschlägen die schädlichsten Willkührlichkeiten und Excessen vorgehen, wodurch der eigene Landesbedarf, und jener zur Verführung der Kaufmannsgüter auf der Etsch nicht mehr bedecket seyn, und diesfalls die größte Aufliegenheit sich in Bälde ergeben würde.

Zur Abwendung dieser gegründeten Besorgnisse hat schon das k. k. Oberwaldmeisteramt an der Etsch und in Fleims auf diesseitige ausdrückliche Anweisung unterm 1. May 1786 durch ein gedrucktes Proklama gesammten etschländischen Gerichtern und Gemeinden bekannt gemacht, daß ohne vorläufige vorschriftmäßige Waldamts-Manipulation und ordentliche Holzauszeigungen, auch Vorweisung dießfälliger Urkunden keine Holzschläge zum Verkaufe und zur außergerichtlichen Bestimmung vorgenommen, auch keine Hölzer auf den Etschstrom zu verführen gestattet werden sollen.

Diese zur Erhaltung des nöthigen Holzbedarfs ergangene Verfügung wird mit dem Beisatze erneuert, daß bei den hierinfalls nach den Waldordnungen festgesetzten Strafen, auch dem Verluste der Hölzer, alle eigenmächtige Waldungsschläge, Holzabstockungen, dann deren Verflößung und Lieferungen zur außergerichtlichen Bestimmung ohne vorläufige waldämtliche Verwilligung und Auszeigung verbothen, sohin mit Ausnahme der für die oberen Gerichter an der Etsch selbst nöthigen Bau-Zimmer-Binder-Weingart-Haus- und Brennhölzer alle übrigen Hölzer zu fällen und zu liefern untersagt, und eingestellet bleiben solle.

Ueberhaupt aber solle in Zukunft von keinem etschländischen Zollamte oder sonstiger Gehörde ohne vorläufige Bewilligung des k. k. Kreisamts Botzen einige Holzausfuhr über die Neviser-Brücke erlaubet werden, worunter aber die Waarenspeditions-Compagnie

von

von Sacco nach Inhalt ihres Privilegiums und die Fleimser Holzhandlungsgesellschaft nach Inhalt ihres Contrakts nicht verstanden werden.

Sollten die unter Nevis liegenden österreichischen oder trientnerischen Gerichter einiges Etschländerholz nöthig haben, und solchen unumgänglichen Bedarf mittelst Certifikats des k. k. Kreisamtes Roveredo oder der trientnerschen Obergehörde erweisen, so wird von dem k. k. Kreisamt Botzen, wohin derlei Certifikats-Urkunden der Ordnung nach zu übermachen oder zu überreichen sind, nach den sich zeigenden Umständen die allenfällige Abfuhrbewilligung ertheilet werden.

Außer Landes hingegen darf ohne diesseitige vorläufige Bewilligung weder Brenn- noch Bauholz verführet werden, mit Ausnahme jener Compagnien, oder Holzhandels-Partheyen, welche hiezu vermög Privilegien, oder besondern von daraus genehmigten Contrakten berechtiget sind.

Hiernach werden alle etschländische Gerichter und jene des wälschen Confiniums, wie auch die k. k. Zollämter und Waldämter, besonders aber das Oberwaldmeisteramt Fleims, und auch die Kreisämter an der Etsch und an den wälschen Gränzen sich zu benehmen haben.

N. 3960.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 25. July 1799.

Die rückständigen Taxen stets einzutreiben.

Es wird aus Gelegenheit eines wegen Eintreibung sowohl der laufenden als der rückständigen Taxen mit dem gesetzmässigen Nachdrucke neuerlich erflossenen höchsten Hofdekrets, hiemit aufgetragen, sich bei Erhaltung der Taxnoten jedesmal die Flüssigmachung der darinn ausgemessenen Gebühren mit allem Eifer angelegen seyn zu lassen, bei andern aber im Falle eines Saumfalls mit exekutorischen Zwangsmitteln vorzugehen.

N. 3961.

Regierungsverordnung ob der Enns vom 26. July 1799.

Den Vorspannskommissarien wird verboten mit eigenen Pferden die Vorspannsfuhren zu befördern, und den Unterthanen den Verdienst zu entziehen.

Auf Ansuchen des ständisch-verordneten Kollegiums wird den Kreisämtern unter eigener Verantwortung aufgetragen, den Vorspannskommissarien zu untersagen, mit eigenen Pferden die Vorspannsfuhren zu befördern, und den Unterthanen diesen Verdienst zu entziehen, nur besonders dringende Fälle ausgenommen, wie es die höchste Entschliessung vom 11. November 1791. — welche in meiner leopoldinischen Gesetzsammlung 4. B. S. 536. Zahl 908 zu finden ist — vorschreibt.

N. 3962.

N. 3962.

Gubernialverordnung in Westgalizien vom 26. July 1799.

Die jungen Eichbäume sind vor erreichter Schlagbarkeit nicht zu fällen, sondern vielmehr zur Aufrechthaltung der Waldungen zu schonen, und die dießfälligen Waldfrevler sind den Kreisämtern zur angemessenen Bestrafung anzuzeigen.

Die jungen Eichbäume sind vor erreichter Schlagbarkeit nicht zu fällen.

N. 3963.

Gubernialverordnung in Mähren vom 27. July 1799. Als ein Nachtrag zu der Verordnung vom 15. Juny 1793.

Es wird zur Nachachtung bedeutet, daß die Prüfung der jüdischen Familienwerber bei den k. Kreisämtern zu unterbleiben habe, und nur deren beigebrachte Schutzzeugnisse, falls kein Abstand obwaltet, von kreisämtl. Seite zu vidiren seyen.

Die Prüfung der jüdischen Familienwerber bei den Kreisämtern hat zu unterbleiben und die Schutzzeugnisse sind nur zu vidiren.

Die obenangezogene Bemerkung: Verordnung vom 15. Juny 1793 lautet folgendermassen.

Da die Hemmung der Fortschritte des Schulwesens bei den Juden größtentheils von den vielen Feyertägen herrühret, an welchen die Jugend keine Schule besuchet, worüber jedoch unter den Juden selbst

keine

keine gleichförmige Denkungsart herrschet, da einige die Feyertäge, und Unterlassung des Schulbesuches allzuweit ausdehnen, andere aber eine Beschränkung allerdings thunlich finden; so kömmt es bei Beurtheilung dieses Gegenstandes, um dießfalls die nöthige Ordnung herzustellen, hauptsächlich auf die Bestimmung der Feyertäge nach den jüdischen Religionsgrundsätzen an, indem hievon nach der eingestandenen Toleranz nicht wohl abgegangen werden mag.

Diese Feyertäge sind nun das Oster- und Laubherfest, jedes mit 10 Tägen, der Tag der Zerstöhrung der Stadt Jerusalem mit einem halben vorher, das neue Jahr mit zwey Tagen, und einen halben vorher, der lange Tag mit einem halben vorgehenden, und der Sabath, endlich das Pfingstfest.

In Ansehung dieser sind die Juden wider ihre Gesetze nicht zu beschränken, ihnen jedoch zu verbiethen, daß sie dieselben in mindesten verlängern, oder mehrere halbe Täge bestimmen, und überhaupt auch an den Tägen, wo ihnen Handwerke oder Gewerbe zu treiben gestattet ist, die Kinder dem Schulunterrichte entziehen, oder eigenmächtig Ferien halten, in Hinsicht der Stundeintheilung sind sie an die bestehenden Verordnungen zu verweisen.

Um aber überhaupt auch den Schulunterricht der jüdischen Schuljugend zu befördern, und die nöthige Aufsicht zu erwirken, wird hiemit verordnet: nämlich

a)

a) Sind alle Zeugnisse, womit sich die Heurathswerber vorschriftmässig auszuweisen haben, vom Kreisschulkommissär zu vidiren, um andurch allen Unterschleifen vorzubeugen.

b) Ist genau darauf zu sehen, damit die bei den Juden statt des doppelten Schulgeldes festgesetzte Strafe von 12 kr. um so mehr genau beobachtet, und verhänget werde, als deren wenige Anwendung grösstentheils an dem nachlässigen Schulbesuche die Ursache ist. Anbey haben die Kreisschulkommissäre darauf Acht zu nehmen, damit unter dem Vorwande des jüdischen Unterrichts die Kinder nicht den deutschen Schulen entzogen werden.

c) Ist den Judenrichtern nachdrucksam aufzutragen, daß sie auf die Beförderung des Unterrichts, und auf dessen gute Ordnung wachsame Obsorge führen, und die nachlässigen Aeltern zum Schulschicken ihrer Kinder unter der festgesetzten Strafe verhalten sollen. Bei jeder Judengemeinde ist der geschickteste des Lesens und Schreibens kündige Mann, er mag Rabiner seyn, oder nicht, als Schulaufseher zu bestimmen, worauf die Kreisschulkommissäre bei nächster Bereisung Bedacht zu nehmen haben, gleichwie übrigens auch die W. Aemter zur Aufsicht auf die jüdischen Schulen anzuweisen sind.

d) Um den jüdischen Schullehrern mehr Ansehen zu verschaffen, wird ihnen nach dem Beyspiele der Christlichen der Rang nach dem Rabiner, und

Rich-

Richter angewiesen, und sind dieselbe zu versichern, daß bei ihrer erprobten guten Verwendung auf sie bei Werbung um Familienstellen, wenn sie Innländer sind, vorzügliche Rücksicht werde getragen werden.

N. 3964.

Guberniaiverordnung in Böhmen vom 27. July 1799.

Was die Putzmacherinnen oder Marchandes des Modes eigentlich verfertigen dürfen, und von welchen Verkaufs-Artikeln sie sich enthalten müssen.

Es ist angezeigt worden, daß sich die in Karlsbad während der Badekurzeit einfindenden, sowohl männlichen, als weiblichen Putzmacher oder sogenannten Marchandes des Modes erlauben, in ihren offenen Gewölbern nebst Verfertigung des Damenputzes auch Kaufmannswaaren von verschiedenen Artikeln, als alle Gattungen Bänder, Floren, Musselin, Hals- und Sallupentücher, Seidenzeuge, allerlei Stoffe zu Kleidern, und dergleichen mehr öffentlich feil zu bieten, wo doch der Handel mit derlei Waaren lediglich den ordentlichen legitimirten Kauf- und Handelsleuten zustehet, die auch hievon die landesfürstlichen Gaben entrichten müssen. Da nun diese gesetzwidrige Frechheit zum Nachtheil der in Karlsbad legitimirten, und aller übrigen von andern Orten sich dort befindenden berichtigten Handelsleute gereichet, folglich keineswegs länger geduldet werden kann; So wird allen Handelsleuten und Putzmachern oder Marchandes des Modes zu ihrer Wissenschaft und Nach-

ach-

achtung bekannt gemacht, daß letztere bloß befugt sind, in ihren offenen Gewölbern den Damenputz zu verfertigen, und solchen zu verkaufen, sich aber von allem Handel mit Schnitt- und andern Kaufmannswaaren unter Konfiskazionsstrafe zu enthalten haben.

N. 3965.

Hofdekret vom 29. July, kundgemacht von der Ostgalizischen Appellation den 13. August 1799.

Die Vorschrift wegen Prüfung der Kandidaten zu Raths-Syndikus und Justitiarsstellen vom 6. May 1797 erstrecket sich nur auf Männer vom höhern Alter, nicht aber auf jüngere Individuen.

Sacratissima Cæsareo Regia Apostolica Majestas statuere dignata est, Quod relate ad Tentamina Candidatorum pro Muneribus Consulis & Syndici Magistratualis, atque Iustitiarii concurrentium altissimæ quidem Ordinationi de dato 6ta Maii 1797 eatenus editæ pronunc insistendum sit, sed hæc provocata Ordinatio ad illa solummodo Individua provectioris ætatis, quæ semet adhuc ante Erectionem Universitatis Leopolienſis Lineæ judiciali aplicaverunt, neutiquam vero ad illos Iuvenes Candidatos, qui juxta Illorum ætatem qualificati sunt, juris studia absolvendi, & deficientia præscripta Testimonia sibi procurandi, referri valeat.

Proinde hæc altissima Resolutio omnibus & singulis ea quoque cum Inviatione, nota redditur,

ditur, ut Candidati circa sua Petita ad hocce Rm. Tribunal pro obtinendo Munere Consulis aut Syndici Magistratualis vel Iustitiarii exhibenda, semper ætatem suam Literis Metrices probent, unaque semet legitiment, quod ante introductam jam hic Regnorum sub 17. Novembris 1784 Universitatem praxim apud Instantiam Iudicialem habuerint.

N. 3966.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 31. July 1799.

Wie die Kirchenpatronen mit den Kirchenkassen und Rechnungen sich zu benehmen haben.

Den Kirchenpatronen kömmt zu bedeuten, daß mit den Kirchenkassen und Rechnungen sich nach den bestehenden höchsten Gesetzen, und auch nach der Gubernialverordnung vom 2. August 1795 zu benehmen sey. In dieser Verordnung wurde befohlen:

1. Daß von den Kreisämtern bei jeder größern ausserordentlichen Auslage vom baaren Kirchenvermögen die hierortige Bewilligung mit Beytritt des Ordinariats eingeleitet, sofort über die richtige Verwendung unter eigener Dafürhaftung gewachet, nicht minder die mit Ende jeden Jahrs erübrigende Kirchenbaarschaft fruchtbringend angeleget, und dem Saumsal in Zahlung der Interessen mit Nachdruck, besonders da, wo die Obrigkeiten zugleich Patronen sind, und mehrere Kirchenforderungen hinter ihnen haften, gesteuert werden soll.

2.

2. Sollen am Schluße der Kirchenrechnung die Gelder ordentlich überzählt, alle Urkunden fleißig durchgesehen, und in die betreffenden Kirchenkassen verschlossen, bei nöthigen Vorschüssen von einer an die andere Kirche die hochortige Bewilligung bewirket, zu Erhaltung der Kirchenrechnungsordnung die häufigen alten Resten und Vorschüsse, welche uneinbringlich sind, zur gänzlichen Löschung angetragen, und die Activ- und Passivschulden zwischen den Kirchen gänzlich ausgeglichen werden, endlich

3. Soll bei den Kreisbereisungen darauf gesehen werden, ob die Kirchenrechnungen alle Jahre ordentlich abgehalten und adjustiret werden, nicht minder in Fällen, wo das Kreisamt Rechnungsextrakte benöthiget, selbe ohne Unterfertigung des betreffenden Bezirksdechants, welcher zur Kirchenrechnungshaltung unentgeltlich abgeordnet ist, nicht angenommen, und sich überall genaueſt darnach benommen werden.

4. Haben die Kirchenpatronen jährlich den Land- oder Bezirksvikar zur Kirchenrechnung, wobei er unentgeltlich zu erscheinen hat, zuzuziehen, welche Zuziehung deswegen neuerdings verordnet wird, weil sie von mehreren Patronen gar nicht geschieht, und dem Landvikar sehr viele Schwierigkeiten zur Kenntniß der Rechnung zu gelangen verursachet werden. Weiters wird anbefohlen, daß, wo nothwendige Reparaturen vorfallen, unverzüglich Hand an-

gelegt, und solche nicht bis auf Jahre hinaus verschoben werden, wodurch der Aufwand immer größer und für die Kirchen, wie bereits bei mehreren der Fall vorhanden ist, am Ende unerschwinglich wird; Diesem vorzubeugen, wird ferner mit Nachdruck befohlen, daß das bei der jährlichen kanonischen Visitazion, bei welcher ohnehin der Patronatskommissär zugegen ist, die geistlichen Gebäude alle genau untersuchet, der Beneficiat zur Herstellung der ihm obliegenden Baulichkeiten alles Ernstes angehalten, die größeren anderen Baureparaturen aber aufgenommen, der Kostenüberschlag entworfen, und die vorschriftmässige Konkurrenz an Materialien, Zug- und Handarbeiten, dann der Bedarf vom baaren Kirchengelde unverweilt bestimmt, bei unvorgesehenen Baulichkeiten aber ohne Zeitverlust das nöthige vorgekehrt werde. Ist nun solchergestalten die Aufnahme geschehen, so hat

5. das Patronatsamt mit Einverständniß des Pfarrers und Beitritt des Landvikars das Gesuch um Begnehmigung des Baues mit beygelegter Vorausmaß, Kostenüberschlag, Konkurrenzbemessung und den Kirchenrechnungs-Extrakten an das k. Kreisamt einzubringen, wo man sodann das Ordinariats-Gutachten einholen, und solchergestalten den instruirten Bericht an die Landesstelle einsenden wird, worüber sodann die Entscheidung erfolgen wird, vor welcher Einlangung aber nichts zu Baulichkeiten verwendet, und eben so wenig bei anderen größeren

Aus-

Auslagen ausgegeben werden soll. Wornach sich also zu benehmen ist.

N. 3967.

Gubernialverordnung in Westgalizien vom 31. July 1799.

Die gefundenen Aerarialmontursstücke sind von Unterthanen an ihre Obrigkeiten zu übergeben.

Alle gefundene Aerarialmontursstücke von den Unterthanen sind an ihre Obrigkeiten zu übergeben, von diesen aber gegen Schein an das nächste k. k. Militärkommando abzuliefern.

N. 3968.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 31. July 1799.

Dominien haben die Einräumer auf den k. k. Strassen ohne Einvernehmen mit dem Strassenpersonal nicht zu Rekruten zu stellen, auch nicht von ihrer Arbeit in herrschaftliche Dienste zu rufen oder zu zwingen.

So lang noch andere zum Wehrstande taugliche Unterthanen sich vorfinden, ist sich von Gestellung der Einräumer auf der k. k. Strasse zu Rekruten ohne vorläufig gepflogenen Einvernehmen mit dem Strassenpersonale zu enthalten, auch sich nicht beigehen zu lassen, die Einräumer von ihrer Arbeit ab, und in herrschaftliche Dienste zu rufen, und vielweniger zu zwingen.

N. 3969.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 3. August 1799.

Die Einwohner werden gewarnet, sich vom

Da nach Anzeige der k. Tabackgefällenadministrazion sich nicht selten Fälle ergeben, daß Unterthanen

Erkaufe, oder sonstiger Annahme des Limitorauchtobaks zu enthalten.

nen sich nicht nur des vom Militär erkauften Limitotobacks zum Rauchen bedienen, sondern denselben auch zum Schnupftobak umstalten; So wird aufgetragen, sämmtliche Einwohner wiederholt zu warnen, daß sie sich von Annehmung des Militär-Rauchtobaks, es geschehe nun ein solches durch den Weg der Schenkung oder des Erkaufes, oder wie sonst immer gestaltig, um so gewisser enthalten, als dieselbe sonst im Betrettungsfalle zur Patentalstrafe unnachsichtlich würden gezogen werden.

N. 3970.

Gubernialverordnung in Westgalizien vom 5. August 1799.

Wo wider ein Urtheil des Appellationsgerichts die Revision ergriffen wird, ist den einzusendenden Akten auch der Schein des Tags der geschehenen Zustellung des Appellationsurtheils beizuschliessen.

In Fällen, wo wider ein Urtheil des k. k. Appellationsgerichtes die Revision an Se. Majestät ergriffen wird, ist den einzusendenden Akten auch der Schein, aus welchem der Tag der geschehenen Zustellung des Appellationsurtheils zu ersehen ist, jederzeit beizuschliessen.

N. 3971.

Verordnung der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 6. August 1799.

Das Verbot des Badens wird erneuert, und bei der

Das Baden in der Donau wird wieder allgemeiner, hierbei nicht nur oft Wohlstand und Sittlich-

lichkeit beleidiget, sondern es haben sogar mehrere Personen durch ihr unvorsichtiges Benehmen das Leben verlohren. Das Verbot dieses gefährlichen Badens wird daher erneuert, und Jedermann, der dagegen handelt, von der Wache angehalten, in das Polizeyhaus gebracht, und sodann nach Verhältniß der Umstände mit Arrest, oder am Gelde gestrafet werden.

Taborbrücke zwei eigene Bäder erbauet.

Um nun aber dem Volke eine gefahrlose und anständige Gelegenheit zu verschaffen, zur nothwendigen Reinigung und Pflege der Gesundheit zu baden, hat man nächst der Taborbrücke zwey große Bäder, eines für das männliche, das andere für das weibliche Geschlecht aus dem Fonde erbauen lassen, den der Edelmuth der hiesigen Großhändler, und Niederlags-Verwandten bei Gelegenheit des allgemeinen Aufgebothes für gemeinnützige Unternehmungen widmete.

Seine Majestät haben auch diese Anstalt allergnädigst zu genehmigen, ihre Erhaltung, künftige Herstellung, und die Bezahlung der bei selben nothwendigen Aufsicht aus dem Kammerale anzuweisen geruhet.

Von diesen Bädern ist Jedermann der unentgeltliche Gebrauch gestattet, und man versiehet sich, daß hierbei strenger Anstand beobachtet, Geschrey, Gedränge, und leichtsinniges Benehmen vermieden, und sich der zur Handhabung der Ordnung aufgestellten Aufsicht in Allen werde willig gefüget werden.

N. 3972.

Hofdekret vom 9. August, kundgemacht von dem Mährisch-Schlesischen Gubernium, dann der Regierung ob der Enns den 17, von dem Tiroler Gubernium den 21. August., von dem Böhmischen Gubernium den 3. September 1799.

Die Entrepriſe des Oberſten Csekoniz ſoll von allen Obrigkeiten möglichſt befördert werden.

Nachdem der k. k. Hofkriegsrath ſich beſtimmt gefunden hat, allen Militär-Entrepriſen, Contrahenten und Lieferanten, den Gebrauch des Siegels mit dem k. k. Adler einzuſtellen, und dieſes auch dem Oberſten Csekoniz bei der Armee-Fleiſch-Entrepriſe zu unterſagen, der letztere aber die Beſorgniß geäußert hat, daß, wenn die Entrepriſe bei dem Schlachtvieh-Transport-Lieferſcheinen und Päſſen ſich nicht mehr dieſes Siegels gebrauchen dürfte, die Ortsgemeinden und Kreisämter die Transport-Schaffer wie andere Händler betrachten, und dadurch Beſchwerden und Verzögerungen entſtehen würden.

So iſt ſämmtlichen Obrigkeiten mitzugeben, dem ungeachtet die Entrepriſe des Oberſten Csekoniz in ihrem Geſchäfte nicht nur nicht im mindeſten zu hindern, ſondern vielmehr zu trachten, dieſelbe in allem zu befördern.

N. 3973.

Hofdekret vom 9. August, kundgemacht von dem Tiroler Landesgubernium den 21. August 1799.

Bewilligung des Postrittgeldes zu 1. fl. für das Pferd bis Oktober 1799 in Tyrol.

Den sämmtlichen Postmeistern in Tyrol wird der weitere Bezug des erhöhten Rittgeldes zu einem Gulden für das Pferd, und die einfache Station, bis Ende des Monats October 1799 mit der gewöhnlichen Ausnahme der k. k. Kourier, Postwägen, Ordinari-Posten, und Hofstaffetten bewilliget.

Welches hiemit zu jedermanns Wissenschaft allgemein bekannt gemacht wird.

N. 3974.

Hofdekret der galizischen Hofkanzley Westgalizien betreffend vom 9., kundgemacht von der Einrichtungshofkommission den 30. August 1799.

Vorschrift zur Verhütung der Einwanderung der aus dem preußischen Gebieth abgeschobenen Juden.

Um der schädlichen Einwanderung der aus dem königl. preußischen Gebiete abgeschobenen Juden noch mehr Schranken zu setzen, haben Se. Majestät über einen allerhöchstdenselben erstatteten Vortrag nachstehende Einleitungen allergnädigst zu genehmigen geruhet;

1. Seyen die nicht einzeln, sondern mit Familien, Geräthschäften, oder sonst auf eine Art, wo die Einwanderungsabsicht schon durch die Umstände kennbar

wird, herüber kommenden Juden von den Gränzzollämtern ohne weiterem zurückzuweisen, und dem Aufsichtspersonal die strengste Wachsamkeit gegen diejenigen, die sich auf Seitenwegen einschleichen wollen, nachdrücksamst einzuschärfen.

2. Wenn aber einzelne Juden unter dem Vorwande von Handels- oder anderen Geschäften über die Grenze treten, so seyen sie an das nächste Kreisamt zu weisen, und um von dem richtigen Eintreffen der Juden sich überzeugen zu können, habe jedes Zollamt von Woche zu Woche dem Kreisamte ein Verzeichniß der an dasselbe gewiesenen Juden vorzulegen.

3. Müsse dem Kreisamte zur Pflicht gemacht werden, eine genaue Untersuchung in jedem solchen Falle vorzunehmen, und dem fremden Juden den Paß auf eine beschränkte Zeit nur damal auszufertigen, wenn sich der Jude über seine Handlungs- oder andere Geschäfte-solcher Art, daß sie seine persönliche Gegenwart unumgänglich erheischen, hinreichend ausgewiesen hat.

4. Habe diejenige Grundobrigkeit, und so auch in Städten derjenige Magistrat, der einen Juden, der mit keinem kreisämtlichen Passe versehen ist, oder wo die in dem Passe bestimmte Dauerzeit schon ihr Ende erreicht hat, oder wo sonst eine in dem gedruckten Circular vom 26. Okt. 1796 angeordnete Vorschrift nicht gehörig beobachtet worden ist, den Aufenthalt wissentlich gestattet, oder durch Mangel an

Auf-

Aufmerksamkeit zu solch einem unbefugten Aufenthalt Anlaß giebt, eben so wie die jüdische Gemeinde oder Familie, die ihm Unterstand giebt, einer Geldstrafe von 20 Dukaten unnachsichtlich zu unterliegen.

5. Komme es durch das Generalkommando den Werbbezirksoffizieren zur besonderen Pflicht zu machen, daß sie bei der Evidenzhaltung ihre vorzügliche Aufmerksamkeit auf dergleichen eingeschlichenen Juden richten, und wo sie solch einen Fall wahrnehmen, davon dem Kreisamte sogleich die Anzeige erstatten.

6. Haben auch die Kreisbeamten bei Gelegenheit ihrer Reisen deshalb unvermuthete Nachforschungen anzustellen, und sich hiebei aller Konivenz um so gewisser zu enthalten, als solche auf das strengste bestraft werden würde. Endlich

7. seyen jene Juden, die sich auf unerlaubte Art in das Land eingeschlichen haben, als Vagabunden zu betrachten, und wenn sie zum Soldatenstand tauglich sind, dazu abzugeben.

Diese allerhöchste Entschliessung wird der Einrichtungshofkommission zum genauesten Nachverhalt, und gleichmässigen Anweisung der Kreisämter, und Polizeydirektion, wie auch zur Verständigung des Generalkommando und der Mauthadministration bekannt gemacht.

N. 3975.

Patent für Westgalizien vom 9. August 1799.

Wir Franz der Zweyte ꝛc.

Sequestrazions- und Exekuzionsordnung für Westgalizien.

So nothwendig es von der einen Seite zur Leitung der allgemeinen Angelegenheiten ist, daß die öffentliche Aufsicht es nicht an den Mitteln gebrechen lasse, welche den Einfluß der zur Aufrechthaltung des öffentlichen Wohls gewidmeten Entrichtungen, und die allgemeine Befolgung der Anordnungen und Gesetze sicher stellen, eben so wichtig ist es im Gegentheile auch für das Wohl der einzelnen Bürger, die Zwangsmittel, welche zu diesem Endzwecke angewendet werden sollen, nicht der Willkühr zu überlassen, und dadurch die Unterthanen Plackereyen und Bedrückungen Preis zu geben.

Wir haben Uns daher bewogen gefunden, gegenwärtige Exekuzionsordnung der Landesstelle sowohl, als den Kreisämtern zur genauesten Nachachtung, und zwar mit dem Beisatze vorzuschreiben, daß dabei weder Nachsicht noch Verschärfung Platz haben soll.

Die Zwangsmittel also, von welchen nach Verschiedenheit der Umstände zur Eintreibung der Steuerrückstände, oder zur Handhabung landesfürstlicher Verordnungen Gebrauch gemacht werden soll, sind:

die

die Sequestrazion, die Militärexekuzion, oder Militärassistenz, und der Arrest.

I. Von der Sequestrazion.

§. 1.

Die Sequestrazion wird ohne Unterschied der Person, und ohne Rücksicht auf Privatverhältnisse, gegen alle Grundherrschaften zu verhängen seyn, welche entweder ihre eigenen Steuern und Abgaben, oder die Steuern ihrer Unterthanen, nicht nach der bestehenden Ordnung alle Vierteljahre vollständig zur Kreiskasse abführen; oder welche sich bei dieser Abführung einer anderen Unrichtigkeit schuldig machen.

§. 2.

Wenn also bei dem Ablaufe der bestimmten Zahlungsfrist die Abgaben entweder gar nicht abgeführet werden, oder Rückstände übrig bleiben, hat das Kreisamt sogleich am folgenden Tage die Obrigkeit durch einen eigenen, auf ihre Kosten abzusendenden Bothen, zur Berichtigung der rückständigen Abgaben binnen 14 Tagen vom Tage der zugestellten Verordnung, zu erinnern; wenn aber auch die Frist fruchtlos verstreicht, ohne weiteren Vorschub durch einen Kreiskommissär die Sperrung der grundobrigkeitlichen Renten und Einkünfte, in so weit sie zur Berichtigung der Rückstände nothwendig sind, zu veranlassen; und einen zuverlässigen Mann, als Sequester, mit kreisämtlicher Vollmacht aufzustellen.

§. 3.

§. 3.

Damit jedoch der eigentliche Zweck, nämlich die Hereinbringung der Rückstände, mit der möglichsten Schonung der Grundherrschaften vereinbaret werde, ist in diesen Fällen auf nachfolgende Art vorzugehen: Der zu diesem Ende abgeschickte Kreiskommissär hat sogleich die Rechnungen bis zum Tage seines Eintreffens abzuschliessen, die Rückstände sowohl, als die über den fundus instructus noch vorräthigen Effekten mittelst einer förmlichen Liquidazion zu beschreiben, und wenn es möglich ist, einen der obrigkeitlichen Beamten selbst zum Sequester zu bestellen. Der aufgestellte Sequester ist zur getreuen Gebahrung mit den Geldern, die er einhebt, und zur pünktlichen Beobachtung desjenigen, was ihm als Sequester obliegt, eidlich zu verpflichten, und mit ihm gemeinschaftlich in Uiberlegung zu nehmen: wie durch den Verkauf der entbehrlichen Naturalienvorräthe, durch Verpachtung einzelner Dominikalgefälle, oder durch andere den Umständen und der Grösse der Steuerrückstände am meisten angemessene Mittel die ausständige Summe am leichtesten eingetrieben werden könne.

Die Pflicht des Sequesters wird demnach seyn, alle eingehenden Gelder, in so weit sie nicht zum Wirthschaftsbetriebe unumgänglich nothwendig sind, unter eigener Dafürhaftung, zu nichts anderem, als zur Tilgung der Rückstände zu verwenden; zugleich auch allen, die an die Grundherrschaft etwas zu entrichten

richten haben, zu bedeuten: daß, wofern sie während der Sequestrazion an den Eigenthümer, oder an wen sonst immer, ausser dem Sequester, eine Zahlung leisten, solche als nicht geschehen werde angenommen, und sie zum nochmaligen Erlage des nämlichen Betrages an den Sequester werden verhalten werden. Endlich hat derselbe dem Kreisamte von Zeit zu Zeit die Anzeige zu machen, in wie weit die zur Bedeckung der Rückstände ausgewiesenen Posten eingegangen sind, und welche Hindernisse etwa der gänzlichen Tilgung im Wege stehen.

So bald der Kreiskommissär die hier angeordneten Einleitungen getroffen, hat er sich von dem sequestrirten Gute sogleich hinweg zu begeben, ohne sich in den Wirthschaftsbetrieb selbst auf irgend eine Weise einzumengen.

Für seine Bemühung gebühren ihm von der Grundherrschaft, nebst der unentgeltlichen Fuhr, täglich 2 fl. vom Tage seiner Abreise bis zu dem Tage seiner Zurückkunft.

Die Aufstellung eines eigenen Sequesters, das ist eines solchen, der nicht aus den herrschaftlichen Beamten gewählet wird, findet nur in dem Falle Platz, wenn entweder kein Beamter auf dem sequestrirten Gute aufgestellet wäre, oder wenn das Kreisamt gegen die vorhandenen ein gegründetes Mißtrauen, in Absicht auf die Gebahrung mit den eingehenden Geldern hätte, oder endlich, wenn diese selbst, die Sequestrazion

zion zu übernehmen, in Anstand zögen. Aber auch in solchen Fällen muß der Sequester so viel möglich von einer benachbarten Grundherrschaft gewählet, ihm keine weitere Einmengung in den Wirthschaftsbetrieb verstattet, und keine höhere Belohnung, als von täglichen 30 kr. bei Gütern, die weniger als 4000 fl. pohln. ertragen, und von täglich 1 fl. rhn. bei Gütern, deren jährliches Erträgniß 4000 fl. pohln. und darüber beträgt, ausgemessen werden.

§. 4.

Zur Sequestrazion wird auch zu schreiten seyn, wenn eine Grundobrigkeit sich gegen die Verordnungen der Hof- und Landesstelle, oder der Kreisämter nachlässig, oder gar widerspenstig bezeigen, und durch die nach Vorschrift des unten folgenden 15. §. bereits verhängte Militärexekuzion die gehofte Wirkung nicht erreichet werden sollte.

§. 5.

Bei einem Ungehorsam der Klerisey ist jedoch in diesem Falle, ohne vorläufige Einlegung einer Militärexekuzion, sogleich mit Sperrung der Temporalien, welche der Sequestrazion gleich zu halten ist, vorzugehen.

§. 6.

Die Sequestrazion erlöscht, sobald die Rückstände vollständig getilget sind. Sollten die Rückstände aber, zwar noch vor dem Anfange der Sequestrazion, jedoch erst während der Zeit, als dieselbe bereits wirklich eingeleitet wird, berichtiget werden,

so

so muß die Grundherrschaft dennoch dem zu diesem Geschäfte abgeordneten Kreiskommissär, so wie dem allenfalls zur Uibernahme der Sequestrazion schon ausersehenen Beamten die Fuhrkosten, nebst den normalmässigen Taggeldern, für den Hin- und Rückweg vergüten. Ein gleiches findet auch dann statt, wenn ein unfolgsamer Geistlicher, noch ehe die Sperrung der Temporalien wirklich zu Stande kömmt, zum schuldigen Gehorsam zurückkehret; denn es ist billig, daß diejenigen, welche durch ihre Nachläßigkeit, oder Widerspenstigkeit die Staatsverwaltung zu Zwangsmitteln nöthigen, auch die damit unzertrennlichen verbundenen Auslagen tragen.

II. Von der Militärexekuzion, und Militäraſſistenz.

§. 7.

Die Militärexekuzion darf von den Kreisämtern zu keinem andern Zweck, als zur Eintreibung desjenigen, was ihnen nach ihrer Instrukzion von der Landesstelle überhaupt, oder aus besonderen Veranlassungen aufgetragen ist, angewendet, auch niemals sich anderer Exequenten, als des dazu angewiesenen Militärs bedienet werden. Nur der Fall, wo es an genugsamen Militär mangelt, macht hiervon eine Ausnahme, bei welcher sich die Kreisämter auch anderer Individuen zur Exekuzion bedienen können.

§. 8.

§. 8.

Die Fälle, wo die Militärexekuzion statt hat, sind: Steuerrückstände, Verzögerungen in Entrichtungen der von der Hof- und Landesstelle, oder den Kreisämtern auferlegten Ersatzposten, Vergütungen, und Strafen, endlich Nichtbefolgung der von der Hof- und Landesstelle, oder von den Kreisämtern erlassenen Befehle.

§. 9.

Bei Steuerrückständen auf dem offenen Lande wird der Unterthan mit der Exekuzion beleget, wenn die Schuld der verzögerten Steuerentrichtung an ihm liegt.

Wenn also der zur Bezahlung der Steuer bestimmte Tag vorüber, und der Rückstandsausweis von der Kreiskasse dem Kreisamt eingereicht worden ist, hat das Kreisamt sogleich am folgenden Tage die Exekuzion einzulegen, und solche bei Wahrnehmung einer absichtlichen Zauderung nach 14 Tagen zu verdoppeln.

§. 10.

Wenn dieses Zwangsmittel gegen den Rückständner selbst nicht hinreichet, wird nach fruchtlos verstrichenen 14 Tagen die Exekuzion dem Dorfrichter, dann dem Wirthschaftsbeamten und Kontribuzions-Rechnungsführer, wofern sie an der Verzögerung Schuld tragen, eingeleget.

§. 11.

Wenn der Besitzer eines Freyhofes im Rückstande verbleibt, wird gegen denselben mit Einlegung der Exekuzion auf die nämliche Art, wie gegen einen Unterthan vorzugehen seyn.

§. 12.

Wenn in einer Stadt der einzelne Bürger an dem bestimmten Zahlungstermine die Steuer abzuführen saumselig seyn sollte, so ist mit der Betreibung gegen ihn ebenfalls, wie gegen den einzelnen Unterthan auf dem offenen Lande, zu verfahren. Sollte aber dieses Mittel ohne Wirkung bleiben, so ist der Bürgermeister, oder derjenige Stadtvorsteher, welcher das Wirthschaftsgeschäft der Stadt verwaltet, wofern derselbe an der Verzögerung Schuld trägt, mit der Exekuzion zu belegen.

§. 13.

Bei Verzögerungen in Entrichtung der von der Hof- und Landesstelle, oder den Kreisämtern auferlegten Ersatzposten, Vergütungen und Strafen, oder bei Nichtbefolgung der von gedachten Behörden erlassenen Verordnungen ist gegen den Unterthan die Exekuzion nach eben dem Maaße und Grade, wie bei Steuerrückständen, zu erkennen.

§. 14.

Auch Grundobrigkeiten, wenn sie die Verordnungen der Hof- und Landesstelle, oder der Kreisämter

aus Saumseligkeit, oder Widersetzlichkeit nicht befolgen, werden Anfangs mit der Exekuzion zu betreiben, und diese bei fortdauernder Nichtbefolgung nach 14 Tagen zu verdoppeln seyn. Zuletzt aber, und wenn auch die Verhängung angemessener Geldstrafen nichts fruchtet; ist gegen dieselben, wie schon im 4. §. verordnet worden, mit der Sequestrazion vorzugehen.

§. 15.

Die Militärexekuzion wird bei den Kreisämtern angesucht, und das Exekuzionseinlegungs-Billet kann nur von dem Kreisamte, und zwar mit Unterschrift des Kreishauptmanns, oder des die Stelle desselben vertretenden Kreiskommissärs ausgestellet werden. In diesem Billet ist immer auch die Ursache, aus welcher die Exekuzion verhänget wird, anzumerken.

§. 16.

Die Zahl der Exequenten ist nach dem Betrage des Rückstandes auszumessen. Wenn der einzutreibende Betrag nicht viel über 200 fl. pohl. ausmacht, wird nur ein Exequent abzusenden, wenn aber der Rückstand beträchtlicher ist, die Zahl zu verdoppeln, und solchergestalt, nachdem die einzuhebende Summe grösser ist, auch die Zahl der Exequenten zu vermehren seyn.

§. 17.

Indessen ist es nicht nothwendig, die nach diesem Verhältnisse ausfallende Zahl von Mannschaft wirklich

lich abzusenden, sondern es ist hinreichend, diese Zahl auf dem von dem Kreisamte auszustellenden Exekuzions-Billet bloß anzumerken, indem die Eintreibungsgebühr nach der Zahl der auf dem Billet bestimmten Köpfe abgeführet werden muß.

§. 18.

Wird der Rückstand ungeachtet der eingelegten Militärexekuzion nach einer 14 tägigen Zeitfrist nicht erleget, so hat das Kreisamt eine grössere Anzahl Exequenten von dem Militärkommando, (welches der politischen Behörde die Mannschaft, wann, und so viel dieselbe nach Umständen verlangen wird, verabfolgen lassen muß,) zu begehren.

§. 19.

Jeder auf Exekuzion stehende Gemeine und Gefreyte erhält von den exequirten Partheyen über die Aerarialverpflegung nebst Dach und Fach täglich 3 kr., der Korporal 6 kr., der Feldwäbel 9 kr., der Oberoffizier aber, wenn dem Exekuzionskommando aus besonderen Ursachen ein solcher beigegeben werden sollte, erhält das regulamentmässige Liefergeld. Alle diese Exekuzionsgebühren sind mit jeder Woche berichtigen zu lassen.

§. 20.

Die Exekuzionsgebühren fangen jederzeit mit dem Tage zu laufen an, an welchem die Exequenten angekommen sind. Daher muß dieser Tag von dem

in dem Exekuzionsorte befindlichen obrigkeitlichen Beamten, oder von dem Richter in dem Exekuzions-Billet angemerket werden.

§. 21.

Der Betrag, um welchen die für den Korporalen und Feldwebel ausgemessene Exekuzionsgebühr die gemeine Gebühr von 3 kr. übersteiget, wie auch dasjenige, um was die Exekuzionsgebühr nach dem kreisämtlichen Billet die Gebühr der wirklich eingelegten Mannschaft übersteiget, ist in die Kriegskasse abzuführen.

§. 22.

Die auf Exekuzion stehende Mannschaft hat den schärfsten Befehl, sich aller Erpressungen zu enthalten, und ausser der Exekuzionsgebühr weder Kost, Trunk, noch, unter was immer für einem Vorwande, sonst etwas zu fordern. Würde derselben aber Brod, oder Fourage abgereichet, so hat dieses immer gegen Quittung zu geschehen, damit diese Quittung eingebracht, und der Ersatz dafür aus dem Verpflegsmagazine geleistet werden könne.

§. 23.

Das Militär verläßt den Exekuzionsort nicht eher, als bis demselben die Quittung über die entrichteten Rückstände vorgezeiget, und der von dem Kreisamte zur Aufhebung der Exekuzion ertheilte, mit dem galizischen Wappen bezeichnete Zettel behändiget

diget wird. Nach Erhaltung des letzteren aber hat die Mannschaft, ohne einen weiteren Befehl des kommandirenden Offiziers, abzugehen.

§. 24.

Auſſer den erwähnten Fällen kann die Militärassistenz auch von den Grundobrigkeiten gegen ungehorsame und widerspenstige Unterthanen verlanget werden. Bei Bewilligung derselben aber muß darauf gesehen werden: ob der Ungehorsam der Unterthanen Verordnungen der Hof- und Landesstelle, und der Kreisämter, oder bloß grundobrigkeitliche Befehle zum Gegenstand habe.

§. 25.

Im ersten Falle hat das Kreisamt, bevor es die Assistenz ertheilet, den Partheyen, gegen welche sie angesuchet wird, Fristen, welche die Vollziehung der gegebenen Verordnungen möglich machen, zu bestimmen; auch darauf zu sehen, und sich zu überzeugen, daß dieser kreisämtliche Befehl dem Unterthan gewiß, und zugleich noch in solcher Zeit kundgemacht werde, welche die ihm bewilligte Frist nicht verkürzet.

§. 26.

Setzen aber die Unterthanen, ungeachtet dieser zu ihrem Besten gemeinten Vorsehung ihre Widerspenstigkeit fort, so ist sodann das Ansuchen der Obrigkeit ohne weiterem zu bewilligen.

§. 27.

Im zweiten Falle ist den Grundobrigkeiten die Militärassistenz ebenfalls nicht zu versagen, wenn die Unterthanen die Entrichtung der Abgaben, und Leistung der Frohndienste, (Roboten) so von der Landesstelle, oder dem Kreisamte genehm gehalten werden, verweigerten; und Wir erklären hiermit ausdrücklich, daß die Unterthanen in solchen Fällen auf keine Weise in ihrer Weigerung geschützet werden sollen.

§. 28.

Damit aber diejenigen Unterthanen, welche entweder die obrigkeitlichen Abgaben zu entrichten unvermögend sind, oder sich allenfalls zu dem, was von ihnen gefordert wird, nicht verbunden glauben, vor ergangener höherer Entscheidung in Verfolgung ihrer vielleicht gegründeten Beschwerden nicht gehindert werden mögen; so soll in anderen, ausser den oben angedeuteten Fällen, keine Militärassistenz bewilliget werden.

Uiberhaupt hat in allen Angelegenheiten, welche nicht auf die Vollstreckung öffentlicher Verordnungen Beziehung haben, die Verwendung des Militärs nicht statt; sondern die Obrigkeit hat nur von denjenigen Zwangsmitteln Gebrauch zu machen, welche ihr sonst durch die öffentlichen Patente eingeräumet sind.

§. 29.

§. 29.

Die Militärassistenz ist der Militärexekuzion in Ansehung der Exekuzionsgebühren gleich zu achten, nur mit dem Unterschiede, daß die Obrigkeit, welche eine solche Assistenz verlanget, dem Offizier Unterkunft und Verpflegung, jedoch ohne Entgeld der Unterthanen, zu verschaffen hat, und, weil die Unteroffiziere mehr als die Gemeinen erhalten, diese grössere Last nicht von dem Hauswirthe, wo der Unteroffizier bequartirt ist, allein, sondern von allen, denen die Exekuzion eingelegt ist, gemeinschaftlich getragen, und daher von der Grundobrigkeit unter dieselben untergetheilet werden muß.

III. Von Arresten.

§. 30.

Die Betreibung der Steuerrückstände durch Arrest findet gegen die Bürgermeister, oder diejenigen, welche sonst in den Städten das Wirthschaftsgeschäft führen, und gegen die Kontribuzionsrechnungsführer, jedoch nur damals statt, wenn die Kreishauptleute wahrnehmen sollten, daß diese Vorgesetzten die steuerpflichtigen Kontribuenten nicht mit gehörigem Eifer zur Bezahlung ermahnen, mithin durch Nichtbefolgung ihrer Pflichten an den Ausständen Schuld tragen, und wenn zugleich die gegen die Kontribuenten bereits verhängte, oder nach der oben ertheilten Vorschrift sogar verdoppelte Exekuzion ohne Wirkung bleibt.

Dergleichen fahrläßige Beamte sind demnach mit Arrest, und, wenn sie demungeachtet nicht thätiger in der Ausübung ihrer Amtspflichten werden, selbst mit der Entsetzung vom Dienste zu bestrafen.

§. 31.

Erfüllen aber diese Beamten und Vorgesetzen ihre Pflicht, und die Entrichtung der schuldigen Abgaben erfolget demungeachtet binnen 14 Wochen nicht, so haben die Kreishauptleute die Ursache des Rückstandes an Ort und Stelle genau untersuchen zu lassen, oder selbst zu untersuchen, die Mittel, dieselben zu tilgen, ausfindig zu machen, und hievon der Landesstelle ungesäumt Bericht zu erstatten. Gleichwie denselben

§. 32.

Weiters zur Pflicht gemacht wird, unabgewendete Aufsicht zu tragen:

1tens Ob in Ansehung des Kontribuzionals gehörig vorgegangen wird?

2tens Ob die Unterthanen von der Obrigkeit, oder in deren Abwesenheit, von den Wirthschaftsbeamten nicht etwa durch unbilligе Untertheilungen, (Subrepartizionen,) oder ungegründete Privatabgaben bedrücket, und dadurch zur Entrichtung der landesfürstlichen Abgaben unfähig gemacht werden.

3tens.

3tens Ob die Obrigkeiten, welche vielleicht einige Rustikalrealitäten an sich gebracht haben, dafür auch zu den öffentlichen Abgaben beitragen? Endlich

4tens Ob keine Angriffe der Kontribuzionskasse geschehen sind?

§. 33.

Um dergleichen Angriffe desto wirksamer hintanzuhalten, haben die Grundobrigkeiten, welche in jedem möglichen Falle für die von ihren Unterthänen eingehobenen landesfürstlichen Steuer haften müssen, auch selbst dann, wann sich der Abgang ohne ihrem Wissen und Mitwirkung ereignet, den Ersatz, jedoch salvo regresu gegen den Schuldtragenden, zu leisten. Sollten sie aber die eingehobenen unterthänigen Kontribuzionsgelder entweder ganz, oder zum Theil, für sich verwenden, oder eine solche ordnungswidrige Verwendung wissentlich ihren Beamten oder Bestellten gestatten, so haben sie, ausser dem Ersatze, noch den vierfachen Betrag der abgängigen Summe als Strafe zu erlegen; welcher Strafbetrag, wenn er nicht sogleich baar erleget wird, durch Sequestrirung der herrschaftlichen Einkünfte hereingebracht, und zur Errichtung eines Kontribuzionsfonds verzinslich angeleget werden soll. Der Wirthschaftsbeamte hingegen, dem ein solcher Angriff der unterthänigen Kontribuzi-

ausgelder mittel- oder unmittelbar zur Last fällt, ist ohne Rücksicht: ob er hiezu von seinem Herrn den Auftrag hatte, oder nicht, jedesmal von Seite des Kreisamts sogleich in Verhaft zu nehmen, sein Vergehen ordentlich zu untersuchen, und der Landesstelle über den Vorfall eine, alle Umstände enthaltende Anzeige, zu erstatten.

§. 34.

Aus dem Angeführten erhellet nun Unser Wille, daß die Dominikal- und Rustikalsteuern immer ohne Verzögerung vierteljährig abgeführet werden sollen, und daß Wir es den Grundobrigkeiten, und ihren Beamten zu einer ihrer wesentlichen Pflichten machen, die Einhebung der ihrer Aufsicht überlassenen landesfürstlichen Steuern und Abgaben auf das eifrigste zu besorgen, und jeden Steuerpflichtigen zur Entrichtung seines Antheils mit der nöthigen Strenge anzuhalten. Eben so müssen auch die Nebensteuern, als die Tranksteuer, und der Militärquartiers-Beitrag zur bestimmten Zeit auf das genaueste entrichtet werden; widrigenfalls sind gegen diejenigen, welche damit in Rückstande bleiben, auch alle in dieser Vorschrift enthaltene Betreibungsmittel anzuwenden.

N. 3976.

Hofdekret vom 9. August, kundgemacht von dem Böhmischen Landesgubernium den 5. September 1799.

Um auch für das Königreich Böhmen eine Cynosur zu haben, wie sich bei Ergreifung und Einbringung der Räuber zu benehmen, und welche Belohnung darauf zu setzen sey, haben Seine Majestät gelegenheitlich des zu Stand gebrachten berüchtigten Räubers Kowarzik zu befehlen geruhet, daß auch für Böhmen jenes vorgeschrieben, und künftig beobachtet werde, was schon im Jahre 1785. in Folge höchsten Hofbefehls nach Mähren erlassen wurde, daß nämlich für Einbringung einer Räuberbande von wenigstens 3 Personen den Einbringern eine Belohnung von 50 Dukaten, für einen einzelnen Räuber aber 30 fl. abgereichet werden sollen.

Die Cynosur, wie sich bei Ergreifung und Einbringung der Räuber zu benehmen, und welche Belohnung darauf zu setzen sey, wird bestimmt.

Diese höchste Entschliessung wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung allgemein bekannt gemacht.

N. 3977.

Hofdekret vom 10. August, kundgemacht durch Gubernialverordnung in Böhmen den 26. September 1799.

Nachdem die von höchsten Orten für das Königreich Böhmen bestimmte, im Jahre 1789. auf 8600 fest-

Die gesetzmässige Zahl von jüdischen

Familien soll nie überschritten werden, und wie sich bei Ansuchung der Heirathen zu benehmen.

festgesetzte Judenfamilien-Zahl noch nicht vollständig ist, sondern hieran noch ein Abgang von 942 Judenfamilien sich ergäbe, so ist bewilliget worden, zu deren Ersetzung den Zweytgebohrnen die Ehehimmelsaufstellung zu bewilligen. Für die Stadt Prag wird die Zahl der zu ersetzenden Familien auf 300 bestimmt, für das Land überhaupt aber auf 642, damit jedoch sowohl der Magistrat, als die Kreisämter den wahren gegenwärtigen Stand der Judenfamilien ersehen können, so wird denselben die von der Buchhaltung bearbeitete Consignation hierüber zugestellet, wovon jedem Dominium die ihm zugehörige Consignation mitzutheilen ist, damit solches ersehe, wie viel, und welche Juden allhier, von hieraus ihren Numerum Familiæ mittelst ertheilter Ehehimmelsaufstellung wirklich erhalten haben.

Welches mit dem Beisatze kundzumachen ist, daß bei Ansuchung derley Heurathen, sich nach dem bestehenden höchsten Patente vom 3. August 1797. auf das genaueste zu halten, und nebst dem ein derley Heurathswerber zugleich die Bewilligung jener Obrigkeit, die ihn als Familie auf ihren Dominium dulden will, beyzulegen habe, weil ausserdem eine Obrigkeit zur Aufnahme einer jüdischen Familie, vermög §. 33. des obgemeldten Patents nicht gezwungen werden kann.

N. 3978.

N. 3978.

Verordnung der Landesstelle in Tirol, den 11. August 1799.

Naturalien Foderungs-Quittungen mit doppelter Konsignation an dem Militar-Liquidations-Rechnungsführer einzusenden.

Da nach eingelangter Aeusserung der löblichen Militar-Schulden-Liquidations-Kommission noch immer sehr viele Naturalien- und Materialien-Quittungen für die Jahre 1796. und 1797. zum Vorschein kommen: so wird über ein anher gelangtes Ansinnen bemeldter Liquidations-Kommission allen Gerichtern, Gemeinden und Partikularen, welche derley Quittungen noch in Handen haben, oder die solche von der Liquidations-Kommission inzwischen zurück erhielten, andurch aufgetragen, bis Ende künftigen Monats September selbe an den zu Botzen aufgestellten Liquidations-Rechnungsführer Larch einzusenden; jedoch nicht einzeln, sondern durch ihre Gerichts-Obrigkeit mit einer doppelten Consignation, wovon die eine von den Förderunghabenden unterschrieben bey besagter Liquidations-Verrechnung verbleibet, die andere aber denselben vom Rechnungsführer gefertigter zu ihrer Bedeckung zugestellt werden wird. Wornach über die alsdann erfolgende Agnoscirung dieser Militar-Natural- und Material-Quittungen die Schuldscheine nach den ausgefallenen Beträgen von ermeldter Landes-Liquidations-Verrechnung ausgefertiget, und zur Liquidations-Veranlassung anher werden einbegleitet werden.

N. 3979.

N. 3979.

Niederösterreichische Regierungsverordnung vom 12. August 1799.

Keine neu erbaute Häuser zu bewohnen.

Nachdem schon mehrmal vorgekommen ist, daß unerbaute Häuser bezogen worden sind, ohne daß vorher der vorschriftmässige Augenschein und Bewohnungs-Consens angesucht worden; so wird sämmtlichen Herrschaften der Freygründe hiemit anbefohlen, den Grundrichtern zu bedeuten, daß ihnen künftighin die ertheilte Erlaubniß zur Bewohnung eines Hauses rathschließlich bekannt gemacht werden würde, und daß sie daher genau darauf zu sehen hätten, daß ohne vorläufigen Bewohnungs-Consens keine neu erbaute Häuser bezogen werden, und wenn es dennoch geschehen sollte, unter eigener Dafürhaftung sogleich die Anzeige an diese Landesstelle zu machen.

N. 3980.

Niederösterreichische Regierungsverordnung vom 13. August 1799.

Todtengräber sollen den Todten keine Haare abschneiden und an Haarhändler und Perückenmacher verkaufen.

Es ist erhoben, daß die Todtengräber, den Todten die Haare abschneiden, und an Haarhändler und Perückenmacher verkaufen; dieser Unfug ist daher den Todtengräbern streng zu untersagen, und jede Uebertrettung einzuberichten.

N. 3981.

N. 3981.

Hofdekret vom 3. August, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 1., von der N. Oestr. Regierung, von dem Mährisch-Schlesischen Gubernium den 3., von dem Gubernium in Steyermark, der Landeshauptmannschaft in Krain den 4., von dem böhmischen Gubernium den 5., von der Westgalizischen Hofkommission und dem Ostgalizischen Gubernium den 6., von der Landesstelle in Kärnten den 10., von der Landeshauptmannschaft in Görz und Gradiska den 14. August 1799.

Der Zoll für die auszuführende ächte inländische Potasche wird vom Zenten auf 4 fl. erhöhet.

Es wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt zu machen anbefohlen, daß auf allerhöchste Entschliessung der auf die Ausfuhr ächter inländischer Potasche bisher bestandene Zoll dergestalt erhöhet worden sey, daß derselbe vom 15. September d. J. angefangen, an der böhmisch, mährischen, und schlesischen Gränze mit vier Gulden vom Zentner abgenommen werden solle.

N. 3982.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 13. August 1799.

Dominien, Magistrate haben die Milizy-

Nach Anzeige des Landesausschußes hat sich der Fall ergeben, daß der Stallzins und das Streustroh

von

Bequartirungsliquidationen lediglich in Ansehung der einheimischen Ortschaften, mit Ausschluß aller fremdherrschaftlichen bey dem Landesausschuße einzubringen.

von den mit der 45 Artilleriefuhrwesens-Division, belegten Dörfern N. N. des Gutes N. einmahl von dem Gute N., und das zweitemahl von dem Gute N., mithin doppelt liquidiret worden ist.

Da nach der bestehenden Vorschrift jedes Dominium die Militärbequartirungs-Liquidationen für sich einzubringen hat, und durch die Einziehung fremdherrschaftlicher Ortschaften zu Irrungen Anlaß geben wird; so wird schärfestens eingebunden, daß sie sich genau nach ihrer Vorschrift benehmen, und die Militärbequartirungs-Liquidationen lediglich in Ansehung der einheimischen Ortschaften, mit Ausschluß aller fremdherrschaftlichen bey dem Landausschuße einbringen sollen.

N. 3983.

Hofdekret vom 13. August, kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung den 5. September 1799.

Der Potasche wegen, welche Auskünfte einzubringen.

Es wird hiemit der Auftrag gemacht:

1tens. Mit Ende Dezember h. J. mittelst eines besondern Berichts den Ankaufspreis der Potasche wenigstens im Durchschnitt beyläufig, jedoch mit hinlänglicher Verläßigkeit anzuzeigen.

2tens. Die Erzeugung, und das Bedürfniß an der Potasche, so viel möglich genau zu erheben, und den

hier-

hierüber zu verfassenden Ausweis dem obig abgefoderten Berichte beyzulegen.

3tens. Die genaue Erkundigung einzuziehen, in welchem Preise die Potasche ausserhalb der Gränze im Auslande stehet, und die diesfalls erhaltene Auskunft gleichermässen dem Berichte beyzusetzen. So wie nun dieser Bericht mit Ende dieses Jahrs ganz unfehlbar unter der Verantwortung der Amtsvorsteher gewärtiget wird; So haben auch dieselben mit dieser Berichtserstattung über die Ankaufspreise, Erzeugung und Bedürfniß an Potasche im Lande, dann über den Preis derselben ausserlands vom 1. Jäner 1800. anzufangen, von halb zu halb Jahr, und zwar vor Verlauf der ersten Hälfte des sechsten Monats fortzufahren, und dieses von Zeit zu Zeit um so genauer zu beobachten, als die diesfälligen Ausweise Sr. Majestät auf eigenen allerhöchsten Befehl jedes halbe Jahr vorgelegt werden sollen. Welches daher pünktlich zu befolgen ist.

N. 3984.

Verordnung der Landesregierung ob der Enns vom 14. August 1799.

Erneuerter Verboth des Johanns- oder Sonnenwendfeuers im Oestr. ob der Enns.

Da der schon so oft verbothene sträfliche Mißbrauch in Abbrennung des sogenannten Johanns- oder Sonnenwendfeuers an den meisten Orten noch immer bestehet; So wird die hierwegen ergangene Verord-

nung vom 30. Juny 1783. durch allgemeine Kundmachung zu erneuern anbefohlen, mit dem Beisatz, daß nicht nur allein derjenige Hausinhaber, so ein dergleichen Feuer anzuzünden erlaubet, unnachsichtlich mit einer 14tägigen Eisenarbeit bestrafet, der sich hierin lau betreten lassende Beamte und Landgerichts-Verwalter aber, mit einer Geldstrafe von 24 Reichsthaler beleget werden würde.

N. 3985.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 15. August 1799.

Vorsichtsregeln gegen die grassirende Viehseuche, die Lösedörre genannt.

In N. N. ist unter dem Hornviehe eine Krankheit, bestehend in der Lösedörre ausgebrochen, die wegen der ihr eigenthümlichen Ansteckungskraft, und der Schnelligkeit ihres verheerenden Ganges die gefährlichste und tödtlichste ist; da aber dieses Uebel von der Art ist, daß sofern es über Hand genommen, alle dagegen angewandte Mitteln meistens ohne Wirkung sind, und darum alles angewendet werden muß, um dieses Uebel gleich beim Ausbruch zu ersticken; So werden den k. Kreisämtern im Falle diese Seuche sich in andere Kreise einschleichen, und verbreiten sollte, die Vorsichtsregeln in der Anlage zur allgemeinen Bekanntmachung und Richtschnur mitgetheilt.

Vorsichtsregeln

Gegen die im Kaurzimer Kreise herrschende Rindviehseuche.

Wer sein Vieh gesund erhalten, und vor der Seuche schützen will, gebe nicht zu, daß jemand Fremder aus einem kranken Orte, oder jemand Bekannter aus einem angesteckten Hause, unter was immer für einem Vorwande in seinen Kuh- oder Ochsenstall gelassen werde; meide das Austreiben, wenn die Seuche in der Nähe herrscht, pflege die Thiere zu Hause auf das sorgfältigste, striegle, bürste, und putze sie täglich so rein, wie die Pferde, tränke sie während der großen Hitze mehrmalen des Tages, gebe ihnen Mehl, oder Kleyentränke, und dreymal in der Woche einen Löffelvoll Salz und Salpeter, oder Schießpulver ins Wasser, reinige die Ställe täglich vom Dung, und kühle sie durch öfteres Aufspritzen mit kal m Wasser ab, halte die Zugochsen fleissig zur Arbeit an, bringe sie aber den angesteckten Oertern und Gegenden nicht zu nahe, verbiethe seinem Gesinde in kranke Ställe zu gehen, kranke Thiere zu berühren, oder der Oeffnung eines an der Seuche gefallenen Stücks beizuwohnen; hüthe sich vor dem Ankauf von Ochsen, Kühe und Kälber aus angesteckten Oertern und Gegenden, oder von fremden verdächtigen Händlern eben so sehr, wie vor dem Kaufe frischer Rinds- und Kalbshäute, ungeschmolzenen

Unschlitts, Fleisch, Eingeweide u. d. g. heimlich geschlachteten Thiere, und schlage selbst die Geschenke vom Futter und Stroh aus, das über den kranken oder ausgestorbenen Ställen gelegen ist, es wäre denn, daß es allein für Pferde, oder Schaafe gebraucht, und verwendet würde.

Sollte dieser Vorsicht ungeachtet dennoch in irgend einem gesunden Orte, oder Stalle, eines oder mehrere Stücke erkranken, und Spuren der Seuche sich äussern, dann müßten sie ohne Zeitverlust nicht nur von der Heerde, sondern auch dem noch übrigen scheinbar gesunden Vieh abgesondert, in Schopfen, Pferd- oder Schaafställen, oder andern schattigten Orten untergebracht, mit guter Streue, und eigenem Futter und Tränkgeschirr versehen, und von eigenen Wärtern gepfleget werden.

Wie sie in dem bestimmten Orte anlangen, wird ihnen das Maul mit stark gesalzenen Essigwasser gut ausgewaschen, ein Haarseil an den Halslappen, und beiden Weichen gezogen, dieses mit Wagenschmier, oder Terpenthinöl befeuchtet, und mit gestossenem Pfeffer, oder spanischen Fliegen bestreuet.

Darauf wird jedes Stück über den ganzen Körper, vorzüglich aber über den Rücken und den Hals, mit Strohwischen tüchtig abgerieben, und folgender Trank bereitet.

Man nimmt Malz, oder rauhe Gerste, oder Grauppen, oder grobe Waizenkleyen, z. B. 3 Hände

voll,

voll, und wenn sie zu haben sind, eben so viel geschnittene gelbe, oder rothe Rüben, oder sauere Aepfeln, kocht sie in 14 Seideln Wasser durch eine halbe Stunde, entfernt dann das Dekokt vom Feuer, seigt für eine Kuh, und einen Ochsen 4 Seideln, für eine Kalbin 2, und für ein Kalb 1 Seidel ab, versetzt sie mit 12, 6 oder 3 Löffel voll guten Essig, und wer es hat, eben so viel Honig, und gießt diesen Trank den Thieren, wenn sie Kälte haben, laulicht, wenn sie aber Hitze zeigen, kalt ein.

Diese Eingüsse werden dreymal des Tags auf die nämliche Weise gegeben; zeigen die Kranken Neigung zum Futter, so wird ihnen dann und wann eine Hand voll Grünes, oder anderes Weiches vorgelegt, das Trockene aber ganz entzogen, es wäre dann, daß sie besonderes Verlangen darnach zeigten. Was von dem einen oder dem anderen nicht ganz aufgezehrt wird, wird sogleich entfernt; es erreget Eckel. Zu Tränken muß nach Genüge gegeben werden, frische Mehl- oder Kleyentränke sind am besten, wenn sie die Kranken nehmen, sehnen sie sich mehr nach klarem Wasser, so darf ihnen auch dieses nicht versaget werden. Fangen die Augen an zu thränen, und die Nase zu rotzen, so werden sie öfters des Tags mit frischem Wasser, das Maul aber mit gesalzenen Essigwasser ausgewaschen.

Wenn die Kranken in heftiges Laxiren, in eine sinkende Ruhr mit marterendem Zwang verfallen, und

sehr matt werden, so wird der After einigemal des Tages mit frischer ungesalzener Butter eingeschmiert, die vorgeschriebenen Eingüsse mit einem halben, oder ganzen Seidel guten Bier oder Wein versetzt, und von 3 zu 3 Stunden einer gegeben.

Die Haarseile werden täglich ein paarmal hin und wieder gezogen, mit lauen Wasser abgewaschen, und jedesmal frisch mit Terpenthinöl oder gestossenen Knoblauch bestrichen, oder mit gepulverten spanischen Fliegen oder Pfeffer bestreuet, wirken sie bey allen diesen zu wenig, und verschlimmert sich dabey die Krankheit, so wird der Rücken und die Seitentheile des Halses entweder mit einer Salbe aus spanischen Fliegenpulver und Butter bereitet, oder mit einem Gemische von Essig und gestossenen Pfeffer, Knoblauch und Salz, so oft laulicht eingerieben, bis die Haare ausfallen, kleine Geschwüre entstehen, oder sonst ein Ausschlag folgt. Auf gleiche Weise kann auch die inwendige Seite aller 4 Füssen über den Knien eingerieben werden.

Fängt sich ein Stück an zu bessern, so wird ihm blos dreymal des Tags eine Schnitte Brod mit gutem Bier oder Wein genäßt in den Rachen geschoben, die Menge des Futters dabey langsam vermehrt, und besonders dasjenige gegeben, nach welchem es das meiste Verlangen bezeigt.

Stellet sich das Wiederkauen ein, so werden die Haarseile entfernt, die Geschwüre nach und nach geheilt,

heilt, das Vieh aber doch nicht eher unter das gesunde gelassen, bis die Augen ganz rein, und heiter sind, die Nase nicht mehr rotzt; das Laxiren aufgehört, der Ausschlag auf der Haut sich abgeschält, und die Milch wieder eingefunden hat; stirbt ein Krankes, und zwar beym Tage, so wird es mit Stroh bedeckt, und in der Nacht ausgeführt, der Platz auf dem es gestanden, auf das beste gereinigt, der Dung tief unter den andern vergraben, die nasse Erde weggescharrt, trockne aufgetragen, das Futter und Tränkgeschirre mit siedender Lauge abgebrüht, und einige Tage in die Luft gelegt, die Lappen, und andere Geräthschaften, mit welchen das Kranke gereiniget worden ist, verbrennt, die Haut von den Todten auf der Stelle mit Asche, oder ungelöschten Kalk bestreuet, und getrocknet, das Fleisch aber gesetzmäßig d. i. 6 Schuhe tief vergraben.

Niemand, der krankes Vieh verlohren hat, schaffe sich eher eines an, bis die Seuche ganz vorüber, und in der Nachbarschaft nichts mehr davon zu hören ist. Wer früher zum Einkauf schreitet, läuft Gefahr zum zweytenmale darum zu kommen.

Dem noch scheinbaren gesunden Vieh wird ohne Zeitverlust die Niesewurzel gesteckt, oder ein Haarseil in den Halslappen gezogen, Steinsalz nach Genüge zum Lecken, und dabey sattsam zu trinken gegeben.

Die Geschwülste, welche von der Niesewurzel entstehen, müssen am dritten oder höchstens vierten

Tage an verschiedenen Stellen mittels eines gut gespitzten starken langen Federmessers tief eingestochen, und die enthaltene Feuchtigkeit ausgelassen, die Haarseile täglich ein, oder ein paarmal hin und wieder gezogen, und wenigstens 14 Tage im Fluß erhalten werden. Nebst diesen wird mit der Beobachtung, und Anwendung der obigen Vorsichtsregeln fortgefahren.

Weil die herrschende Krankheit oft zweydeutig ist, und die Gestalt von anderen Krankheiten annimmt, so ist eine genaue Kenntniß davon unumgänglich nothwendig. Die gegenwärtig herrschende Viehseuche entsteht mit Unruhe, mit Angst und Mattigkeit, Schwäche und Zittern der Glieder, mit ungewöhnlichen Kopfschütteln, Zähnknirschen und Husten, mit Zurückhaltung der Milch, Eckel zum Futter, unterdruckten Wiederkauen, und öfteren Gähnen, mit abwechselnden Schauder und Hitze, matten und geschwinden Pulse, und Schmerzen im Bauche; die Kranken stellen dabey gemeiniglich die hintern Füsse näher zu den vordern, lassen Kopf und Ohren hängen, und entfernen sich so weit sie können vom Troge. Die Hörner und Füsse sind kalt, der Bauch auf der linken Seite ungewöhnlich hart, das Athemholen mehr oder weniger beschwerlich, im Anfange der Krankheit aber meistens natürlich, weder die Nasenlöcher noch die Weichen bewegen sie mehr, als im gesunden Stande; läßt man in diesem Zeitraume des

Uebels den Kranken zur Ader, so sondert das ausgelassene Blut keinen Tropfen Wasser ab, welches ein sicheres Zeichen dieser Seuche ist.

Den dritten oder vierten Tag fangen die Augen an zu nassen, die Nase zu rotzen, und bey vielen das Maul zu geifern, der Schmerz im Bauche nimmt zu, das Athemholen wird kürzer, die Thiere kreissen, verfallen in heftiges Laxiren, mit Zwang begleitet, und bald darauf in die Ruhr, die trächtigen Kühe werfen meistens ihr Kalb, und werden entweder bald darauf besser, oder sterben kurze Zeit darnach.

Oeffnet man die Todten, die an der Seuche umgestanden sind, so findet man den ersten und zweyten Magen, d. i. den Wanst und die Haube mit unverdauten Futter gefüllt, den Löser, oder das Buch widernatürlich hart, und die enthaltenen Futterkuchen trocken, zerreibbar, und mit einer weißen Haut überzogen, den Laab, oder eigentlichen Magen aber samt den Därmen, dem Netz und Gekröse immer entzündet, die Milz sehr klein, und welk, die Leber blaß, und mürbe, die Gallblase meistens widernatürlich groß, die übrigen Eingeweide aber selten viel verändert.

Wo man immer diese Erscheinungen bey den Todten, und die obigen Zufälle bey den Kranken bemerkt, ist an dem Daseyn der Seuche nicht mehr zu zweifeln, nun müssen unverzüglich die Maaßregeln beobachtet, und die Hilfsmitteln angewendet werden,

welche zur Abwendung des Uibels angerathen, und vorgeschrieben sind.

N. 3986.

Hofdekret vom 16. August, kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 7. September 1799.

Die Behörden haben für Einbringung der Aerarialbeträge in gehöriger Zeit zu sorgen.

Se. Majestät haben aus Veranlassung seiner von allerhöchstdenselben genehmigten allerunterthänigsten Nachlaßliste zu entschliessen geruhet, daß in Zukunft von den Behörden für Einbringung der pro Aerario verfallenen Beträge in gehöriger Zeit, um so mehr die pflichtmässige Aufmerksamkeit und Sorgfalt verwendet werden soll, als im widrigen dieselbe die Gutmachung solcher durch Länge der Zeit, folglich aus ihrer Nachlässigkeit uneinbringlich gewordene Rückstände unnachsichtlich zu leisten haben werden. Dieser allerhöchste Befehl wird zur Nachachtung und Wissenschaft bekannt gemacht.

N. 3987.

Hofdekret der galizischen Hofkanzlei Westgalizien betreffend vom 16. August, kundgemacht von der Einrichtungshofkommission den 6. September 1799.

Wie, und auf was Art in Fällen einer ge-

Die Instruktion für das Kreissanitätspersonale bei Ausfertigung und Aufnahme der Visa reperta

er-

erhält die Einrichtungshofkommission hiermit zurück. Und da nach dem Gutachten der hiesigen medizinischen Fakultät die Einschaltung des 7. die Lungenprobe betreffenden Paragraphs nothwendig befunden worden ist, so hat sie Hofkomm. nunmehr die solchergestalt berichtigte Instrukzion in die Landessprache übersetzen, und in Druck legen zu lassen, sodann deren Vertheilung auf die angetragene Art zu bewerkstelligen, und die Kreisämter anzuweisen, daß sie das Sanitätspersonale zur genauen Beobachtung dieser Instrukzion in Fällen, wo sie Visa reperta auszustellen haben, mit Nachdruck verhalten.

waltthätigen Ertödt- oder Verwundung das Corpus delicti ordentlich zu erheben, und hierüber die Beschau- und Wundzetteln einzurichten seyen.

Instrukzion.

Zur künftigen Vorbeugung der zum öfteren theils unverläßlich, theils unförmlich zur Verzögerung des Kriminalprozesses ausgefertigten Todtenbeschauen- und Wundzetteln wird hiemit allen und jeden, zu Besichtigung eines Körpers vom Gericht berufenen, oder hiezu eigends bestellten Leib- und Wundärzten gemessen eingebunden, daß sie derlei Untersuchung eines verwundet- oder entseelten Körpers, wobei sich der Verdacht einer gewaltthätigen Handanlegung herfür thut, mithin der Richter nach den zu erheben kommenden Beschau- oder Wundzetteln die Inquisition einzuleiten, und abzuführen hat, allezeit in Gegenwart der dazu gezogenen Gerichtsmänner, oder sonst zwey vertrauten Männer aus dem Hause, oder

der

der Nachbarschaft, nach den Regeln der Zergliederungs- und Wundarzneikunst (artis anatomicæ & chirurgicæ) verläßlich, gewissenhaft, und unpartheiisch vornehmen, den erhobenen Befund, falls es möglich demonstrative, das ist, mit klaren Beweis, und nicht præsumtive, oder nur muthmaßlich, in Gestalt einer verläßlichen Zeugniß, mit Beirückung der eigentlichen Ursachen, ob, und aus was für einem Grunde die Wunde entweder schlechterdings tödtlich, oder gefährlich, und meistentheils den Tod nach sich ziehend, oder an sich gering, und nur zufälliger Weise todesgefährlich (vulnus per se, & necessario lethale, vel ut plurimum lethale, vel tantum per accidens lethale) seyen? dann mit Benennung der Gattung der Wunde, mit Anzeigung der Gestalt, Länge, Weite, Tiefe, dann des verletzten Theils, wie viel Geblüt, oder andere, und was für eine Materie gefunden worden? wie auch mit Anmerkung der Splittern und Ritzen ob, und welche anliegende Theile wegen gehinderten Umlaufs des Geblüts, wegen gehemmter Athmung, wegen unterbrochener Uibereinstimm- und Zusammensagung der Hauptheile, entweder aus Abgang der Beihülfe, oder aus ihrer Mitwirkung den Tod nach sich gezogen? dann ob, und warum der Umlauf des Geblüts verhindert worden; ferners mit Ausdrückung des beiläufigen Alters des Verstorbenen, dann dessen Struktur und Complexion, wie der Körper äusserlich ausge-

gesehen, item, wie die von der Wunde nicht berührten innerlichen Theile beschaffen gewesen, verfassen, und solche in ihren Befund, auf ihre obhabende schwere Eidespflicht nehmen, und nicht Ursache geben sollen, daß bei herfürbrechendem Anstand allererst von der medizinischen Fakultät ein weiteres Erachten, oder Superarbitrium abzuheischen sey, und hiedurch dem Gerichte die Aetzungs- und andere Unköstен vermehret, dem Inquisiten der Arrest verlängert, oder aber zur Anstreit- und Impugnirung des Corporis delicti und der Inquisition Anlaß genommen werden möge, und zumalen solche Beschauen meistens bei einem Todschlag, Vergiftung und Kindermörd unumgänglich nöthig sind, als wird sonderheitlich in Ansehen dieser drei Verbrechen, eine genaue Richtschnur nachstehendermassen vorgeschrieben.

Quoad Homicidium. Den Todschlag nun belangend, da ist zu beobachten:

1tens. Die Eigenschaft der verwundeten Theile, ob es einer aus den edlen Theilen sey, die zur Erhaltung des Lebens unumgänglich nöthig.

2tens. Die Grösse, Tiefe und Beschaffenheit der Wunde, dann ob es eine gerade, oder schräge Wunde sey.

3tens. Die Unmöglichkeit eine Hülfs- und Heilungsmittel beizubringen.

4tens. Der bald darauf erfolgte Tod. Anbei haben die Kunsterfahrnen vor allem den Körper genau zu be-

sich-

sichtigen, dann bei desselben Eröffnung die drei Haupthöhlungen, nämlich des Haupts, Brust und Unterbauchs auszuforschen, und in Acht zu nehmen, ob es eine Fleisch- oder Beinschrötige oder mehrere oder runde Wunden seye; ob nicht das Gehirn, ob der Magen, und dieser oben oder unten, wodurch der Speisesaft in die Gedärme dringet, beschädiget, und das pericordium; das ist das Herzfell, und vielleicht auch die Herzkammer, vornämlich linkerseits, oder dasiges Schlafmäuslein, das Zwergfell oder Sennen an seinen fleischichten Theilen, die Lunge und ihre vornehmsten Aeste, die Blutader der Lungen, Leber, oder Schlund berühret worden; oder ob nicht vorher einige, und welche innerliche Theile verdorben, oder ein anderes tödtliches Merkmal, z. B. ein gefährliches Brustgeschwür oder Gewächs, oder ein anderer tödtlicher Affectus verborgen gewesen, und getroffen worden? ob nicht der Verwundete durch zeitlichere Stillung des Geblüts, Verhinderung des besorglichen Wundfiebers, Krampf oder Brand, oder durch Vornehmung einer Aderlaß gänzlich oder wie lang hätte errettet werden mögen? ob die Wunden am Haupte nur die äusserliche Bedeckungen (integumenta) getroffen; ob die angebrachte Gewalt heftig oder gelind, mit oder ohne Zerschütterung, mit oder ohne unterloffenen Geblüt? ob selber die Schlafmäuslein, die Hirnschaalbeiner, die harte oder weiche Hirnhaut, ja das Gehirne selbst verletzet habe? ob die großen

oder

oder kleinen Blutgefäße ladirt, wodurch die Bewegung verhindert wird, da man das Geblüt nicht stillen, oder die Ader nicht consolidiren, und zusammenheilen kann, inmassen das Geblüt die Höhle der Brust anfüllt; ob es möglich gewesen, das extra vasirte Geblüt oder Materien herauszubringen, und die fernere Corruption zu verhindern? oder ob die Wunden am Haupte klein und tief, einfolglich nicht wohl zu erweitern gewesen? ob die Hohl- oder große Pulsspannader oder Flachsen, oder die zum Herzen, Lungen und Zwerchfell gehende, und zwischen den Rippen liegende Nerven getroffen worden? ob etwann, und auf was Weise der nicht absolute lethalen Wunde vorzubeugen gewesen? es solle auch der Wundarzt, falls ein Medikus zur Beschau zu bekommen wäre, vor dessen Ankunft die Eröffnung nicht vornehmen; so ist auch ein Uiberfluß vor der Sekzion, die Tiefe der Wunden mit dem Specillo oder Sucheisen, oder einem ungebräuchlichen Instrument, wodurch öfters die Læsion erweitert, oder eine neue Verletzung verursachet wird, unvorsichtig zu erforschen, gestalten die Oeffnung des Leichnams die Tiefe der Wunden genug an Tag leget, jedoch wird ihnen obliegen, vor allen Dingen das etwa beihändige Instrument, womit die Beschädigung wiederfahren, alsogleich mit der Wunde, ob es damit eintreffe, und zur Ertödtung tauge, fleißig entgegen zu halten; wie der Körper äusserlich ausgesehen, dem Beschaubefund beizurücken,

cken, bei der Untersuchung alle innerliche Gegenden zu eröffnen, und zu sehen, ob dieser Mensch lediglich von der überkommenen Wunde unumgänglich habe verscheiden müssen; begäbe es sich, daß man auch äusserlich am Leichnam keine sichtbare Gewaltthätigkeit vermerkte, und dennoch der Ruf wäre, daß solcher Mensch nicht natürlicher Weise Todes verblichen, so muß gleichwohl der Leib geöffnet, und erforscht werden, ob nicht der Entleibte einen Stoß oder Wurf auf die Herzgrube, oder dasige Gegend oder einen Fußtritt in die Weiche, oder in die linke Seite, wo das Milz liegt (wodurch selbes geschwellet, und weil es mit einem sehr dünnen Häutel umgeben, auch eine Extravasation im unteren Leibe verursacht, leichtlich bersten kann) überkommen habe, wozu vielleicht eine Ohnmacht, Schlag oder Verhinderung des Athems gekommen, das Geblüt sich häufig ergossen, eine Erstickung verursachet, oder das Gallenbläßchen (vesicula fellea), oder auch die Harnblase zersprenget worden; Und weilen dann im Körper drei Cavitæten enthalten, als werden sich die Kunsterfahrnen wie zu verhalten wissen, und sich vor der Obduction, oder Besichtigung, so viel möglich, wegen des Verwundeten Alter, Disposition des zur Verwundung oder Ertödtung gebrauchten Instruments, der gepflogenen Diæt, Wartung, Heilungsart, und Zeit des erfolgten Todes erkundigen, dann nicht nur alle Striche der Wunden untersuchen, sondern

dern auch vorerwähntermassen alle Höhlen des Körpers eröffnen, damit man in dem abgebenden Bericht, oder dem schriftlichen Zeugniß desto gewisser sich herauslassen möge, ob der Verwundete von der Wunde lediglich verschieden sey; über welches alles der Bericht oder schriftliche Befund um so mehreres aufrichtig und genau abzufassen seyn wird, als nach Verlauf einer Zeit schwer, wo nicht gar unmöglich fallet, bei inmittelst entstehender Faul- und Verwesung ein nachfolgliches Oberachten der medizinischen Fakultät ausfindig zu machen, einfolglich die Inquisizion behörig zu beschleunigen; welches demnach in Rücksicht auf die Todschläge oder Verwundungen für's künftige allerdings beobachtet werden solle.

Quoad Veneficium. Das auf immer für eine Art verschluckte Gift betreffend: Da werden die Kundschaftsgeber die Umstände fleißig erwägen, ob dem Menschen das Gift gereicht worden, oder ob solches von innerlich seinen Ursprung habe (Venenum naturale, vel morbosum) und welcher Gestalt es seine Wirkung an Tag lege, weilen dieses letzteren (veneni morbosi) Wirkung mit dem ersten ziemlich übereinstimmt, einfolglich hat der Leib- mit dem Wundarzte so viel möglich des Verstorbenen eigentliches Temperament, die Heftigkeit seiner ausserordentlichen Sinn- oder Gemüthsleidenschaft, das ist, die Bewegung der Sinnen und des Gemüths, womit vielleicht der Verstorbene behaftet gewesen, auszuforschen, und die Gat-

tung oder Art und Wirkung des Gifts, als welches vornämlich, da es gröblichter genossen wird, insgemein mit Anfreß- oder Entzündung, oder einem Qualen und Ausdämpfung (corrosione, fermentatione vel vaporibus) wirket, ausfindig zu machen. Ursach dessen erfordert es die Noth, den Körper äußerlich wohl zu durchschauen, und den Befund getreulich anzumerken, sodann die Section vor die Hand zu nehmen, alle innerliche Theile und Gegenden zu besichtigen, damit man erfahre, ob die äusserliche mit der innerlichen Spur übereintreffe, welcherlei Spuren oder Vestigia hauptsächlich an dem beruhen, daß man ein Merkmal des anfressenden oder corrosiven Gifts, absonderlich in der Kehle, Speisröhre, in den dicken oder dünnen Gedärmen, oder falls durch eine Klystier ein Gift eingelassen worden, in den Nieren, Harngängen oder Blasen, im Magenschlund oder Magen selbst in Acht nehme, oder ob sich unter anderen äusserlich am Magrn, und intestino duodeno, das ist am Zwölffingerdarm, eine große Entzündung oder Beitzung, einwendig am Magen aber ein röthlichter heftiger Saft (Liquor) wie ein Wein vorstelle? und obschon sich etwann äusserliche Zeichen darzeigten, so ist sich doch darauf nicht zu verlassen, weilen solche Affectus z. B. von einem vergifteten Biß, oder Stich herrühren mögen. Ansonst besteht des Leib- und Wundarztes Wissenschaft in dem, daß er die Complexion des Menschen, dann ob und was

für

für ein tödtliches Gift er verschluckt, oder ihm gereicht worden sey; wie stark selbes sey, und wie viel dieses Individuum in Specie umzubringen erfordert worden, fleißig erforsche. Es solle auch der Leib- und Wundarzt bei der Oeffnung bestiessen seyn, zu untersuchen, ob nicht der Verlebte einige an sich selbsten nicht giftige, nicht etwann gröblichte, sondern pulverisirte, und nicht ordnungsmässig zugerichtete, mithin mehreres durcharbeitende, auch sogar überflüssige Arznei in häufiger Menge zu sich genommen, immassen derlei in Uibermaß gebrauchte Arznei den Magen durchnagen, selben mit einem Herzwehe entzünden, und mit der Zeit den Tod zuwegen bringen kann.

Nun sind die, nach dem Tode sich hervorthuenden ungemeinen äußerlichen Zeichen des bekommenen Gifts unter andern auch folgende: nämlich die Aufschwellung des Schmerbauches, allzugroße Aufblähung des Magens, und der Gedärme, schwarzblaue Masen ob dem Rücken und Füssen, nach eröffneten Körper derlei Flecken im Magen, den Gedärmen, und an dem Ingeweide, benanntlich an der Lungen, Leber, Milz und Nieren ꝛc. die bisweilen sonderlich von corrosiven Gift verbliebene Durchbeitzung des Mägens, ein verdorben, stinkend und schwärzlich blutiger Saft, oder daß man die Abgänglein (Ramenta) vom Gift finde, ein schlappicht und zusammengeschrumpftes Herz, in der Herzkammer eine merk-

liche Gerinnung des Geblüts im Kopf, und zwar vornämlich in den ersten Hals- Puls- oder Kehladern eine große ungemeine Menge des geronnenen Geblüts. Es sollen also die Kunsterfahrnen, die vor und nachgehenden Wahrzeichen genau beobachten, als:

1tens. Wie oben schon angeregt worden, den Zustand und Eigenschaft des Menschen, was für eine Natur derselbe gehabt, und wie er beschaffen gewesen.

2tens. Wo möglich bei denjenigen, die bei dem Verstorbenen gewesen, auskundschaften, mit was für Zufällen er kurz vor dem Tode befallen gewesen, ob er gählings, unvermuthet und so zu sagen, bei gesundem Leibe verschieden, oder ob selbem nicht, und was für ein Unfall den Tod befördert habe? ob er bald nach genommenen Speisen oder Trank einen beschwerlichen Husten, Blutspeyen mit Gestank, Verstopfung des Urins empfunden, und mit einem gräulichen Schmerzen, großer Hitze, Zittern, krampfsichtigen Bewegungen, Schlucken, Wasserbläslein, Hitze im Mund, öfteren Ausspritzen, großen Durst, Eckel im Magen, Reissen, Beissen, und Nagen im Leibe, starken und blutigen Durchfällen und Urin, größerer Herzensangst, schwerem Athemholen, kalten Angstschweiß, Verdrehung der Augen, Zusammenziehung der Finger, Erkaltung der äusserlichen Theile, schwärzlichten Nägeln, Zittern der Lippen überfallen worden; ob er nicht im Angesicht bleyfärbig, und erdfarb ausge-

gesehen, auch dieses Zustandes halber keine andere offenbare Ursache oder Gelegenheit zu erfahren gewesen.

3tens. Ob an dem Körper eine starke und große Geschwulst des ganzen, oder wenigstens des unteren Leibes? ob der Leichnam gelb und grün, erdfarb und bleygelb, dann das Angesicht braun und aufgelaufen, die Zunge schwarz, dick und aushängend ausgesehen, ob am Leibe, besonders auf der Brust größere oder kleinere, schwärzlich, gelblich röthliche oder andere Flecke zu finden.

4tens. Ist wohl zu bemerken, ob im Magen eine Spur oder Satz vom Gift (sabura venenosa) anzutreffen, und wie das Eingeweide beschaffen sey.

Quoad infanticidium. Schließlich ist es um Erhebung des corporis delicti in Kindermorden zu thun, allwo sich zwey Fragen ergeben:

1tens. Ob das Kind lebendig oder todt auf die Welt gekommen.

2tens. Ob das Kind durch gewaltthätige Hand umgekommen sey. Damit also die Verläßlichkeit erlanget werde, so muß die äussere und innerliche Besichtigung darum frühzeitig vorgekehrt werden, weilen verschiedene Ursachen und Umstände theils vom Körper, theils vom Wetter oder der Zeit eine zufällige Veränderung erwecken können, und ist bei der Section zu beobachten, ob und was für Affectus im Leibe gewesen; und vielleicht dem Kinde den frü-

hezeitigen Tod zuwege gebracht haben mögen; weiters ist darauf Acht zu haben, ob das todte Kind, in einem unreinen unflätigen, warmen oder feuchten Orte gefunden worden? es erfordert auch die Noth bey einem todten Kinde, das Hauptblätlein, die Schläfe, das Hauptblatt des Kopfs, ob selbes mit den Fingern eingedrückt sey, und die Maalzeichen von den Fingern vorhanden? item das hintere Theil des Haupts und den Nacken wohl zu beaugscheinigen, ob, und was für eine Violenz, id est: Zwang, daran zu vermerken, ob das Knäblein an dem scroto, oder Hodensäcklein gedruckt, geschwollen, roth oder blau sey? ob dem Kind die Nabelschnur nahe am Leibe abgerissen, oder unterbunden worden sey oder nicht? item ob in dem intestino recto, oder Mastdarm in Sphincteре der musculus constrictor, das ist, das Schluß- oder zusammenziehende Mäuslein des Hintern, und Blasen mit einem Rüthl, oder ästigen Stäblein durch das Fitscheln verletzt, oder das Kind durch einen Schwefelgestank, von der glühenden Lichtputz oder scharfen Rauch, oder eingelassenes Gift in die Nasenlöcher hingerichtet worden? ob die vom Halse des Kindes hinterlassenen blauen Flecke für eine von der Mutter herkommende Gewaltthätigkeit zu achten, oder zu glauben, daß solche von einer schweren Geburt herrühren? es pflegt auch insgemein von den unzüchtigen Weibspersonen eingestreut zu werden, das Kind sey in Mutterleib, oder bei der wirklichen Gebäh-

bährung gestorben, um aber zu erforschen, ob das Kind bis zur, oder nach der Geburt gelebt habe? ist nöthig zu beobachten, ob das Kind

1tens. allerdings an der Länge und Stärke in seinen erforderlichen Gliedmassen vollkommen, mit dem Nägeln an Händen und Füssen, dann ob den Haupt mit Haarlein versehen und gebührend gestaltet sey.

2tens. Ob die Nabelschnur frisch, knorricht, rein und lebhafter Farbe sey?

3tens. Ob von den Anwesenden gleich nach der Niederkunft verspüret worden, daß das Kind annoch warm gewesen.

4tens. Ob aus der verbundenen Nabelschnur das Geblüt häufig geflossen? ob an dem verschiedenen Kinde, in dessen Leibe und Eingeweide kein oder wenig Geblüt befindlich.

5tens. Ob nicht während der Schwangerschaft, und zwar fürnämlich gegen den letzteren Tägen der Geburt durch ei...n unvorgesehenen Fall, oder schweres Heben der Mutter, oder Erschütterung des Leibes, oder früh abtreibende Arznei, überflüssige, verdächtige, starke Aderlaß, starkes Nießen, Schrecken, Zorn und ausserordentliches Fasten das Kind verdorben oder geschwächt, mithin zur Geburt unbequem, und unschicklich gemacht worden.

6. Ob sich nicht das Kind, da etwann bei der Geburt Leute gewesen, während der Geburt von ein zur anderen Seite nur geschoben, doch

nicht lebhaft sich gerühret, solches auch die Mutter und die Herumstehenden beobachtet haben? ob die Geburt leichtlich oder schwer von Statten gegangen, oder ob während der Geburt das Geblüt merklich ausgeflossen? ob nach der Geburt die Nachgeburt leichtlich erfolgt sey. Nebst all obigen sollen die Kundschaftsgeber nicht allein auf die Komplexion der etwann zum ersten gebährenden Mutter, sondern auch, ob es nicht ein schmächtig, elend gering und klein zartes Kind sey, reflektiren folglich ihre Meinung sowohl in diesem Verbrechen des Kindermords, als in oberwähnten Verbrechen des Todschlags, und Vergiftung wohl bedacht, und pflichtmässig, mit Beirückung der aus ihrer Kunst hergeleiteten Ursachen einrichten. Endlich

7tens. Ist zu sehen, ob die Lunge frisch, ohne überhand genommener Faulniß sey, und auf dem Wasser schwimme, wenn man sie in dasselbe legt? dieser Umstand zeigt an, daß das Kind geathmet habe, und folglich lebend zur Welt gekommen sey, es sey dann, daß dem todten Kinde, um es zu beleben, mit Gewalt Luft in die Lunge eingeblasen worden wäre.

Fällt hingegen die Lunge, ohne etwa schweren Verhärtungen in sich zu haben, im Wasser zu Boden, so zeiget dieses an, daß das Kind noch nicht geathmet, und folglich wahrscheinlicher Weise schon todt zur Welt gebracht worden sey.

N. 3988.

Hofdekret vom 17. August, kundgemacht von dem mährisch- und schlesischen Landesgubernium den 27. August 1799.

Was für Vorsichten bei Veräußerung der unterthänigen Kriegsdarlehens und Lieferungs Pamatken zu brauchen sind.

Da aus dem Bande und Verhältnisse, das zwischen Obrigkeit und Unterthan besteht, für erstere die Pflicht entspringt, für das Beste ihrer Unterthanen zu sorgen, und da diese jeder Obrigkeit obliegende Sorgfalt unstreitig auch die Verbindlichkeit in sich einschließt, darüber zu wachen, daß die Unterthanen bei Veräußerung ihrer Kriegsdarlehens- und Lieferungs-Pamatken nicht bevortheilet, und auf eine unerlaubte und unbillige Art verkürzet werden, zumal dergleichen Pamatken dadurch, daß sie auf die sämmtliche Unterthanen einer Herrschaft oder eines Guts über geleistete ausserordentliche Kriegsprästationen, somit allgemeine Lasten ausgestellet werden, die Eigenschaft eines Steuer- und Gemeinvermögens annehmen: so haben Se. Majestät zu entschließen befunden, daß

1.) alle für die Kontribuenten ausgestellten Pamatken in die Kontributionskasse eingelegt, in der Kontributionsrechnung ordentlich aufgeführt, und verrechnet werden sollen; daß

2.) die Verhandlung und Veräußerung dieser Papiere nicht der Willkuhr der Obrigkeiten, noch minder aber der Unterthanen allein überlassen, sondern allemal die Nothwendigkeit der Verhandlung sammt

dem angetragenen Rabat vorerst dem Kreisamte angezeigt, und die Bewilligung desselben eingeholt werden soll, welches bei erkannter Nothwendigkeit, und wenn der Rabat den von der Landesstelle allgemein bekannt gemachten Kurs nicht übersteigt, den Konsens zu ertheilen, widrigens hingegen die k. Gubernial-Bewilligung hiezu anzusuchen hat, daß

3.) die Wirthschaftsämter den für die verkauften unterthänigen Darlehens- oder Lieferungspamakten bedungenen Geldbetrag empfangen, und gleichfalls verrechnen; daß

4.) die ständischen Kreditskassen keine Cession, die nicht vom Wirthschaftsamte koramisirt, und mit der kreisämtlichen Bewilligung zum Verkaufe versehen ist, annehmen, und gegen eine solche illegale Cession auch die Umschreibung nicht bewilligen sollen; daß

5.) jede Veräusserung dieser Papiere oder auch die blosse Cession an diejenigen, welche allenfalls statt der Unterthanen die Lieferung geleistet haben, nur durch das obrigkeitliche Wirthschaftsamt vollzogen, die dazu eingeholte kreisämtliche Bewilligung und das Uebereinkommen der an der Pamatka theilnehmenden Unterthanen der Rechnung beilegt, und nur gegen diese Urkunden die Abschreibung in der Kontributionskasserechnung gestattet werden soll; daß endlich

6.) gleichwie zu den Veräusserungen der unterthänigen Papiere die kreisämtliche Bewilligung unumgäng-

gänglich erforderlich ist, eine ohne diese Bewilligung und ohne Intervenirung und Koramisirung des Wirthschaftsamts bewirkte Veräusserung ungiltig sey.

N. 3989.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 18. August 1799.

Jedermann der an der Chaussee einen Bau vornehmen will, muß sich bei der Landeswegdirekzion vorher melden, und den Bauplan vorlegen.

Zur Vermeidung alles Nachtheils der hierländigen Chaussee ist künftig jedermann, der einen Bau an einer Chaussee unternehmen will, verbunden, in voraus seinen Bau nicht nur anzumelden, sondern auch seinen Bauplan der Landeswegdirekzion zur Einsicht, und durch selbe zur hochortigen Bestättigung vorzulegen.

N. 3990.

Gubernialverordnung in Westgalizien vom 19. August 1799.

Die Gesuche wegen Militärdiensten sind bei dem Kreisamte einzubringen.

Die Gesuche wegen Entlassung von Militärdiensten sind in Zukunft keinesweges mehr bei der Landesstelle oder dem Generalmilitärkommando, sondern immer bei dem vorgesetzten Kreisamte einzureichen.

N. 3991.

N. 3991.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen und Behörden vom 20. August, kundgemacht in Westgalizien den 13., in Böhmen durch Gubernialverordnung den 7., durch die Landesregierung ob der Enns den 2. September 1799.

So oft Untersuchungen auf Verlangen der Partheien veranlaßt werden, sollen diese, wenn sie unterliegen, und mit den Beweisen nicht aufkommen, zur Vergütung der durch ihre Schuld und muthwilliges Benehmen verursachten Kommissionskösten verhalten werden.

Se. Majestät haben in einer unterm 9. August herabgelangten allerhöchsten Entschliessung allergnädigst zu verordnen geruhet, daß in Hinkunft so oft Untersuchungen auf Verlangen der Partheyen veranlasset werden, diese, wenn sie unterliegen, und mit den Beweisen nicht aufkommen können, zur Vergütung der durch ihre Schuld und muthwilliges Benehmen verursachten Kommissionskösten des Beyspiels wegen unnachsichtlich zu verhalten seyen. Welche höchste Entschliessung hiemit bekannt gemacht wird.

N. 3992.

Hofdekret vom 20. August 1799.

Den landesfürstlichen Beamten auszustellende Zeugnisse über ihre Dienstleistung unterliegen kei-

Se. Majestät haben zu entschliessen geruhet, daß für die Zukunft die Zeugnisse, welche den landesfürstlichen Beamten für ihre geleisteten Dienste von ihren vorgesetzten Behörden ausgestellet werden, nicht als Urkunden, von denen in der Taxordnung die Rede ist, anzusehen, und mit einer dießfälligen Taxe zu

be-

belegen, sondern ohne Taxe bloß gegen Entrichtung der Stempelgebühr auszufertigen seyen.

ner Taxe, nur dem Stempel.

N. 3993.

Hofdekret vom 20. August, kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 1., in Westgalizien vom 6. September 1799.

Für alle Aerarial- städtischen- ständischen und öffentlichen Fondskassen ist als Normale vorzuschreiben, daß von allen und jenen Almosen, welche 200 fl. nicht jährlich übersteigen, sie mögen wöchentlich, monatlich, oder vierteljährig angewiesen werden, an diesem den Dürftigen bestimmten Almosenbetrage, weder die Arrha, noch sonst etwas anderes abzuziehen sey.

Alle jene Almosen, welche nicht 200 fl. übersteigen, sollen keinem Arrha- noch sonstigem Abzuge unterliegen.

N. 3993.

Dekret der Finanzhofstelle an sämmtliche Länderstellen und Finanzbehörden vom 20. August 1799.

Einem von Sr. Majestät ertheilten Befehle zu Folge, wird sämmtlichen Länderstellen hiemit aufgetragen, zu Einbringung der für das Aerarium verfallenen Gelder in gehöriger Zeit, um so mehr ihre pflichtmässige Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu verwenden,

Die Länderstellen sollen zu Einbringung der verfallenen Aerarialgelder in gehöriger

als

Zeit alle Sorgfalt verwenden.

als dieselben im Unterlassungsfalle, die durch Länge der Zeit, folglich aus ihrer Nachlässigkeit uneinbringlich gewordenen Rückständen aus eigenem dem Aerario zu ersetzen angehalten werden sollen.

N. 3994.

Regierungsverordnung ob der Enns vom 21. August 1799.

Wie sich bei Repartirung der Revisions- und Rekrutirungskosten zu benehmen.

Bei Repartirung der Revisions- und Rekrutirungskosten muß sich nach der Vorschrift vom 16. October 1788 benommen werden, und sind die nicht hiernach verfaßten Repartitionen gar nicht anzunehmen, sondern den Kommissarien zur Umänderung zurückzuschicken.

N. 3995.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 22. August 1799.

Magistraten und Dominien wird eine Registratursmanipulationsinstruktion zur Nachachtung hinausgegeben.

Wiewohl nicht zu zweifeln ist, daß auf vielen, und besonders auf großen Dominien, und bei Magistraten größerer Städte die Registraturen in guter Ordnung geführet werden, so sind doch auch mehrere Beispiele vorhanden, daß die Beamten kleinerer Dominien, und selbst organisirte Magistraten minderer Städte die Registratur vernachlässigen, und bei einer fortherrschenden Unordnung in derselben die Geschäfte

schäfte erschweren, oder diese wohl gar unrichtig und zweckwidrig behandeln. Um dieses Gebrechen nach und nach abzustellen, wird Dominien und Magistraten, die dem Kreisamte zugekommene Registraturs-manipulation hinausgegeben, und besonders jene, welche ihre Registraturen nicht schon vollständig und gut eingetheilt haben, hiemit angewiesen, sich bei Reponirung der Akten genau nach dieser Instruktion, welche leicht ohne Beschwerlichkeit auch von den kleinsten Dominien beobachtet werden kann, zu benehmen.

Die Registratursordnung dient zum Behuf der Wirthschaftsämter und Magistraten, und bey Gegenständen, welche schon vormals verhandelt worden, die verhandelten Akten sogleich finden zu können. Die Hauptrücksicht dabei ist also, die verhandelten Akten auf eine solche Art zu reponiren, daß man sie, sobald man sie benöthiget, sogleich findet; da man aber auch überzeugt seyn muß, alle über den betreffenden Gegenstand verhandelten Akten beysammen zu haben, so ist diesfalls eine Kontrolle der richtigen Reponirung nöthig.

Um die Reponirung den Wirthschaftsämtern und Magistraten bey dem wenigen Kanzelleypersonale zu erleichtern, so ist dieselbe auf folgende Art vorzunehmen.

1tens. Jedes Stück, welches bey dem Wirthschaftsamte oder Magistrate einkömmt, muß vorschriftmässig ohnehin in das nach beyliegendem Muster Lit. A.

zu

zu führende Einreichungsprotokoll eingetragen werden, und erhält dadurch seinen Nrum. Exhibiti; dieser Nrus. Exhibiti ist nun auf das Aktenstück zu schreiben, und sodann demselben der Nrus. des Faszikels, in welchen es reponiret wird, nachzusetzen, z. B. Jakob Vogel, beschweret sich wegen ihm zu viel aufgelegter Roboth; so wird dieses Aktenstück in den Faszikel der Robothsbeschwerden, der z. B. Faszikel 3 seyn mag, hinterlegt, und auf das Aktenstück aufgeschriebene Faszikel 3. Um aber, da in derley Faszikeln mehrere einzelne Klagen vorkommen, jede einzelne Klage, so wie man sie braucht, sogleich wieder finden zu können, so hat jede dieser Klagen wider einen Sub nrum. des Faszikels zu bekommen, der ebenfalls auf das Aktenstück vorzumerken ist; so wäre im obigen Beyspiele, wenn des Jakob Vogels Beschwerde die 10 Robothsbeschwerde wäre, welche bey dem Wirthschaftsamte vorkäme, dieser Beschwerde der Sub nrus. des Faszikels 10 anzumerken.

Dieses ist die einfacheste Art der Reponirung. Die Kontrolle der Reponirung besteht in folgenden anschliessigen Formular, in welchem die Gestionsprotokolls Numern, die in demselben reponirt sind, vorgemerkt seyn müssen, und es muß daher, so oft ein Aktenstück reponirt wird, der Gestionsprotokolls Numer des neuen Aktenstücks in den Elenchum eingetragen werden, daher die in dem Faszikel bey Gebrauch desselben vorkommenden Numern nur mit dem Elenchus

Lit. B.

ver-

Elenchus des Faszikels 3.

Subnumer des Faszikels, nach ihrer chronologischen Ordnung.	Inhalt der Stücke.	Numer des Einreichungs- oder Gestions-Protokolls, nach der Ordnung wie sie in denselben gelaufen.
1	Franz Peter, bittet um Robothsnachsicht	4. 8. 12. 24. 33. 106.
2	Wenzel Hollub, Robothsreluizion	6. 10. 16. 20. 63. 92.
3	Mathes Stichl, Robothsbeschwerde	8. 13. 19. 25. 64. 100.
4	Joseph Mühlstein detto	9. 15. 20. 26. 70. 102.
5	Joseph Arnoldy detto	16. 22. 50. 62. 93. 114.
6	Anton Petrowitz, Robothsverminderungsgesuch	18. 30. 43.

Anmerkung. 1tens. Ist oben die Zahl des Faszikels, zu welcher der Elenchus gehöret, und bey jenen Wirthschafts-Aemtern und Magistraten, wo die Gegenstände in die 7 Hauptmaterien nicht eingetheilet sind, auch die Materie anzusetzen, z. B. Robothsbeschwerde wäre der 3te Faszikel, so wird eben angesetzt.
Elenchus des Faszikels 3.

Da wo die Gegenstände aber in die Materien eingetheilt sind.

Elenchus des Faszikels: Contributionale 3.

2tens. Muß der Elenchus so lange, als nicht ein Registraturs-Abschnitt geschieht, ununterbrochen nach chronologischer Reihe der Geschäfte fortgeführt, und dem Faszikel, zu welchem er gehöret, beygeleget werden. In der folgenden Registraturs-Abtheilung aber, hat sodann in der 1ten Rubrik der Subnumer wieder von Num. 1. anzufangen, und ununterbrochen fortzulaufen.

Lit. A.

Einreichungsprotokoll oder Gestionsprotokoll

der Herrschaft N. des Wirthschaftsamts N. oder des Magistrats der Stadt. N.

Jahr		Von wem die Stücke eingelangt und deren Gegenstand.	Was über jedes Stück veranlaßt worden.	Monat	
Zahl der Stücke.	Tag der Einlangung.			Tag der Erledigung.	Num des Registraturs-Faszikels.
1		N.	. . . . . N.	—	—
2		N.	. . . . . N.	—	—
3		N.	. . . . . N.	—	—

Anmerkung. 1tens. In der ersten Rubrik hat die Zahl von Num. 1. anzufangen und bis zu Ende jedes Jahrs ununterbrochen fortzulaufen. Mit Ende Dezember aber ist das Einreichungsprotokoll abzuschliessen, einzubinden, und bey der Registratur aufzubewahren.

2tens. Die 6te und letzte Rubrik Num. **des Registratur=Faszikels** ist erst bey der wirklichen Faszikulirung der Akten auszufüllen; damit aber bey der Registrirung gleichförmig manipulirt, und Aktenstücke, die zu einem Aktenkonvolutum gehören, nicht von einander getrennt, oder wohl gar in verschiedenen Faszikeln hinterlegt werden; so hat sich jedes Wirthschaftsamt und Magistrat eine eigene Faszikel=Eintheilung über alle bey demselben vorkommende Gegenstände zu entwerfen, und solche beym Amte wohl aufzubewahren, damit bey einer sich ergebenden Veränderung des das Einreichungsprotokoll, und Registratur führenden Individuums, dessen Nachfolger gleich wissen mögen, in welchen Faszikel ein oder der andere Gegenstand zu hinterlegen sey.

3tens. Bey jenen Wirthschaftsämtern und Magistraten, wo die Geschäfte häufiger vorkommen, und die Gegenstände bereits in die 7 Hauptmaterien, als Publicum, Iudiciale, Diætale, Militare, Cammerale, Contributionale und Commerciale, eingetheilt sind, und jede Materie ihre untergetheilten Faszikeln hat, ist in der letzten Rubrik nebst der Nummer des Registraturfaszikels auch die Materie, zu welcher der Faszikel gehört, anzusetzen, und solche gleichfalls auf dem Aktenstücke anzumerken, z. B. Jakob Vogels Robothsbeschwerde. Contribution:

Auf dem Aktenstücke Contributionale

Faszikel 3

Subnum. 10.

Hauptrepertorium

Ueber alle an das N. Wirthschaftsamt oder Magistrat gelangte Akten, und bey selben verhandelte Geschäfte.

Gegenstand.	Numern des Einreichungs- oder Gestions-Protokolls, nach der Ordnung, wie sie in demselben gelaufen.	Numer des Faszikels, in welchem die Stücke zu finden.	Subnumer des Faszikels, unter welchem jedes Stück zu finden.
A.			
Arnoldi Johann, Robothsbeschwerde	16. 12. 50. 62. 93. 114.	3	5
H.			
Hollub Wenzel, Robothsbeschwerde	9. 11. 20. 26. 70. 102.	3	2
M.			
Mühlstein Joseph, Robothsreluizion	6. 10. 16. 20. 63. 92.	3	4
P.			
Peter Franz, Robothsnachsichtgesuch	4. 8. 12. 24. 33. 106.	3	6
Petrowitz, Robothsverminderungsgesuch	8. 30. 43. . . .	3	1
R.			
Reiht Mathes, Robothsbeschwerde	8. 13. 19. 25. 64. 100.	3	3

Anmerkung. Alle diese Beschwerden, können auch zur Erleichterung des Aufsuchens unter den Buchstaben R. Roboth: wegen des Gegenstandes eingetragen werden, und auf die nämliche Art sind alle übrige bei einem Amte vorkommende Gegenstände zu behandlen.

2tens. Bey jenen Wirthschaftsämtern und Magistraten, wo die Gegenstände in die 7 Hauptmaterien eingetheilt sind, muß in der 3ten Rubrik zu den Numern des Faszikels, auch die Materie angesetzt werden, z. B. Vogels Jakob, Robothsbeschwerde: Contribution: 3 10

3tens. Das Hauptrepertorium muß so lange ununterbrochen fortgeführt werden, bis ein Registraturs-Abschnitt geschieht, und kann nöthigen Falls zwo Abtheilungen enthalten. Davon die erste von A. bis M. und die letzte von N. bis Z. fortzulaufen hat; bey einem Registraturs-Abschnitt aber ist dasselbe abzuschliessen, einzubinden, und bey derjenigen Registraturs-Abtheilung, zu welchen es gehört, aufzubewahren.

Hauptrepertorium

Ueber alle an das N. Wirthschaftsamt oder Magistrat gelangte Akten, und bey selben verhandelte Geschäfte.

Gegenstand.	Numern des Einreichungs- oder Gestions-Protokolls, nach der Ordnung, wie sie in demselben gelaufen.	Numer des Faszikels, in welchem die Stücke zu finden.	Subnumer des Faszikels, unter welchem jedes Stück zu finden.
A.			
Arnoldi Johann, Robothsbeschwerde	16. 12. 50. 62. 93. 114.	3	5
H.			
Hollub Wenzel, Robothsbeschwerde	9. 11. 20. 26. 70. 102.	3	2
M.			
Mühlstein Joseph, Robothsreluizion	6. 10. 16. 20. 63. 92.	3	4
P.			
Peter Franz, Robothsnachsichtgesuch	4. 8. 12. 24. 33. 106.	3	6
Petrowitz, Robothsverminderungsgesuch	8. 30. 43. . . .	3	1
R.			
Reiht Mathes, Robothsbeschwerde	8. 13. 19. 25. 64. 100.	3	3

Anmerkung. Alle diese Beschwerden, können auch zur Erleichterung des Aufsuchens unter den Buchstaben R. Roboth: wegen des Gegenstandes eingetragen werden, und auf die nämliche Art sind alle übrige bei einem Amte vorkommende Gegenstände zu behandlen.

2tens. Bey jenen Wirthschaftsämtern und Magistraten, wo die Gegenstände in die 7 Hauptmaterien eingetheilt sind, muß in der 3ten Rubrik zu den Numern des Faszikels, auch die Materie angesetzt werden, z. B. Vogels Jakob, Robothsbeschwerde: Contribution: 3 10

3tens. Das Hauptrepertorium muß so lange ununterbrochen fortgeführt werden, bis ein Registraturs-Abschnitt geschieht, und kann nöthigen Falls zwo Abtheilungen enthalten. Davon die erste von A. bis M. und die letzte von N. bis Z. fortzulaufen hat; bey einem Registraturs-Abschnitt aber ist dasselbe abzuschliessen, einzubinden, und bey derjenigen Registraturs-Abtheilung, zu welchen es gehört, aufzubewahren.

verglichen werden dürfen, wo man sodann gleich sehen wird, ob dieselben alle richtig reponiret sind.

Eben so muß 2tens, ein Hauptrepertorium über die sammentlich reponirten Akten geführet werden.

Dieses Repertorium ist nach dem Alphabet zu führen, und es müssen alle ersten Aktenstücke, die über einen Gegenstand vorkommen, nach ihrem Schlagwort, unter dem treffenden Buchstaben wegen des Namen des Klägers, oder unter dem Buchstaben wegen des Gegenstandes der Klage eingetragen, und in der separirten Kolonne der Nrus. des Hauptfaszikels und der Subuum. beygesetzet werden.

Alle über diesen nämlichen Gegenstand verhandelten späteren Akten brauchen sodann in dem Hauptrepertorium nur mit dem Nro. Exhibiti, welchen sie im Gestionsprotokoll erhalten haben, bey dem ersten Nrus. aufgeführt zu werden, wie es das beyliegende Formular Lit. C. des weiteren ausweiset. Man erwartet, daß die Wirthschaftsämter und Magistraten bey dieser so ganz einfachen, und wenig Zeit erfoderenden Manipulation beflissen seyn werden, die so nöthige Registratur herzustellen, widrigens man bemüssiget seyn würde, auf die gehörige Ordnung mit den nöthigen Zwangsmitteln zu dringen, und den nachlässigen Beamten, mit einer angemessenen Geldstrafe zu belegen. Lit. C.

N. 3996.

Hofdekret vom 22. August, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 29. August 1799.

Käufe über Dominikal-Realitäten sind bei der Landtafel und dem Gültenbuch anzuzeigen.

Durch die unterm 11. April 1798 bekannt gemachte höchste Hofentschliessung vom 29. März nämlichen Jahrs — so in gegenwärtiger Sammlung 11. Band. S. 235. Zahl 3397 zu finden — ist zwar allgemein befohlen worden, daß Jedermann, welcher seit der Rektifikazion eine Dominikal-Gülte an sich gebracht hat, derlei Kaufe binnen drey Monaten bei Ungiltigkeit des Kaufes anzuzeigen, die Ab- und Zuschreibung bei der Landtafel und Gültenbuch anzuverlangen, und die Auseinandersetzung des Steuerwesens zu bewirken habe.

Da jedoch noch wenige der seit der letzten Rektifikazion für sich gegangenen Veränderungen an Kaufern und Verkaufern der Dominikalrealitäten bei der Landtafel, und dem Gültenbuch nach bereits schon längst verstrichenen drey monatlichen Termin bis nun angemeldet worden sind.

So wird, um zur diesfälligen Richtigkeit zu gelangen, hiezu noch eine Frist, nämlich von einem Jahr bewilliget, und zwar mit dem auch in Nieder-Oesterreich eingeführten Poenal: der doppelten Dominikal-Gülten von jenem steuerbaren Körper, von wel-

welchem die vorgegangene Veränderung in der festgesetzten Frist nicht angemeldet worden ist.

Welches demnach zur allgemeinen Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird.

N. 3997.

Hofdekret vom 23. August, kundgemacht von der Ostgalizischen Appellation den 11. September 1799.

Was nach dem Tode eines ohne Testament verstorbenen Geistlichen der Erbfolge wegen zu beobachten sey.

Quandoquidem mediante decreto Altissimo Aulico super quæstione obmota, quid observandum sit in pertractatione Successionis post Clericum ab intestato defunctum, significetur, quod in Casibus, in quibus spiritualis, non relicta ultima sua voluntate moritur, una tertia pars se se legitimantibus conjunctis defuncti, reliquæ duæ tertiæ partes vero, semper Fisco extradendæ, conjuncti autem, si ex fundamento paupertatis suæ etiam secundam tertiam partem prætendere velint, ad politicas Instantias, quibus solis hoc in Casu cognitio competit, inviandi sint.

Proinde hæc altissima Resolutio hisce omnibus et singulis nota redditur.

N. 3998.

Gubernialverordnung in Westgalizien vom 23. August 1799.

Jeder Arzt, so in Westgalizien die Praxis ausüben will, hat sein Diplom dem Kreisarzt vorzuzeigen.

Jeder hier Landes von Zeit zu Zeit sich seßhaft machende Arzt oder Wundarzt, welcher die Praxis ausüben will, hat sein Diplom dem Kreisarzt vorzuzeugen, und sonach ist der Nahme des sich ansässig gemachten befugten Arztes oder Wundarztes jederzeit mittels des Kreisamtes der Landesstelle anzuzeigen.

N. 3999.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 27. August 1799.

Wegen Aufnahme der Rauchfangkehrermeister.

Da das Prager Rauchfangkehrermittel angezeigt hat, daß a. manche Landrauchfangkehrer theils gar keinen Meisterbrief besitzen, theils mit solchen sich zwar ausweisen können, jedoch dieser nur von einer Reichszunft ausgestellt worden sey, welche meistens nur aus anderen Handwerkern bestehen, und höchstens 1 bis 2 Rauchfangkehrersgesellen gehörig zu prüfen, und zu beurtheilen haben; So werden die Amtsvorsteher, damit zur allgemeinen Sicherheit des Publikums künftig nur lauter geschickte und ämsige Rauchfangkehrermeister angestellt werden, den Personalstand der Landrauchfangkehrermeister und Gesellen nebst ihren Meisterbriefen einzusenden, zugleich auch die Auskunft zu erstat-

statten haben, wie es bisher mit der Aufnahme der Landrauchfangkehrer gehalten worden sey? um beurtheilen zu können, wie weit die Vorschläge des hierortigen Rauchfangkehrermittels zur Abschaffung der Pfuschereien ausführbar seyen? Nachdem auch b. das Rauchfangkehrermittel angezeigt hat, daß viele Landmeister ihre jährlichen Auflagsgelder nicht abführen, und sich mit dem entschuldigen, daß sie nicht wüßten, wann das Hauptquartal gehalten werde? So ist ihnen bekannt zu machen, daß das Hauptquartal jedes Jahr einmal immer am 2. Pfingstfeyertage hiezu in Prag gehalten werde, jedoch jedem Meister, welcher etwas bei dem Mittel zu suchen oder auszurichten hätte, frey stehe, wann immer in Prag zu erscheinen. Uibrigens ist ihnen zu bedeuten, daß, obgleich kein Landmeister gezwungen werden könne, bei den Quartal-Zusammenkünften persönlich zu erscheinen, dieselben doch gehalten sind, ihre Meister- und Gesellen-Auflagsgelder nach dem 6. §. der hierortigen Verordnung vom 10. July 1786 auch durch Bothen an das Mittel alljährlich mit einer Entschuldigung ihres Ausbleibens abzuschicken.

Nachdem endlich

c. das Prager Rauchfangkehrermittel angezeigt hat, daß verschiedene Meister, die hier noch in effektiven Stand geführt werden, vor 10 und mehreren Jahren schon abgestorben, oder ihres Dienstes entsetzt worden sind, oder ihre Profession niedergelegt

haben, wohl auch anderwärts gezogen seyn mögen; So wird befohlen, den Amtsvorstehern mitzugeben, daß sie jeden Todesfall eines Landmeisters immer anzuzeigen haben.

N. 4000.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 24. August, kundgemacht von der Niederöst. Regierung den 31. August, von der Landesregierung ob der Enns, und von dem mährisch-schlesischen Gubernium den 3., von dem böhmischen Gubernium den 4., von der Landesstelle in Krain den 7., von der Landesstelle in Kärnten den 10., von der vorderöst. Regierung den 13., von dem Triester Gubernium den 14. September 1799.

Studentenstiftungen unterliegen ihrer Staatsnützlichkeit wegen keiner Erbsteuer.

Es ist die höchste Entschliessung erflossen, daß Studentenstiftungen ihrer eigenen Staatsnützlichkeit wegen von Entrichtung der Erbsteuer befreiet seyn sollen.

N. 4001.

N. 4001.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 26. August, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 2., von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 3., von dem Gubernium in Steyermark den 4., von der Landesstelle in Kärnten und vorderöst. Regierung den 10., von dem Triester Gubernium, der Landeshauptmannschaft in Görz und Gradiska den 14., von dem Tiroler Gubernium den 19., und von dem böhmischen Gubernium den 25. Oktober 1799.

In Ansehung der in das Ausland reisenden Personen, und der in diesem Falle erforderlichen Pässe werden neue Verhaltungsbefehle ertheilet.

Da es seit einiger Zeit öfter sich ergeben hat, daß verdächtige Reisende, um der Wachsamkeit der öffentlichen Behörden desto sicherer zu entgehen, sich aller möglichen Mittel und Wege bedienen, um theils mit, theils ohne Pässen, arglistiger Weise über die Gränze zu kommen: So haben Se. k. k. Majestät um diesen, die öffentliche, wie die Privat-Sicherheit bedrohenden Unterschleifen Einhalt zu thun, zu befehlen geruhet: und zwar

1tens, haben alle Reisende ohne Unterschied, sie mögen sich der Post, eigener oder bedungener Fuhrwerke bedienen, bei den Gränzzoll- oder Gränzpoststazionen, wo sie ausser Landes treten, mit der hiezu von der Landesstelle erhaltenen Befugniß sich gehörig

auszuweisen. Hievon sind jedoch die an der Gränze wohnenden, hinlänglich bekannten dießseitigen Landesbewohner, welche des täglichen Verkehrs wegen mit den Bewohnern der jenseitigen Gränzen auf diese Art die Landesgränze häufig überschreiten müssen, ausgenommen. Eben daher sind auch

2tens. die Beamten der Gränzzoll- und Gränzpoststazionen verpflichtet, alle bei dem ersten Punkte benannten Reisenden zur Vorzeigung der von der Landesstelle erhaltenen Befugniß, ausser Land reisen zu dürfen, anzuhalten; widrigen Falls die erwähnten Zoll- und Postbeamten bei der ersten Uibertretung dieser höchsten Vorschrift mit einer Strafe von 25 Reichsthaler belegt, bei der zweiten hingegen selbst mit der Entsetzung vom Dienste bestrafet werden sollen. Endlich werden

3tens. auch alle in dem Konskriptions- und Auswanderungspatente enthaltenen Vorschriften erneuert, und wiederholt eingeschärfet.

Welches hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung kundgemacht wird.

N. 4002.

N. 4002.

Hofdekret der Finanzhofstelle vom 27. August, kundgemacht in Böhmen den 17., und durch das Tiroler Gubernium den 18., dann Hofkanzleidekret vom 19. September 1799.

Pensionen, Provisionen und Erziehungsbeiträge bis in welchem Alter den Knaben und Mädchen zu verabreichen.

Se. Majestät haben nachträglich zu der unterm 3. Juny bekannt gemachten höchsten Vorordnung vom 21. May l. J. — so vorwärts in diesem Bande, S. 260. Zahl 3893 zu finden ist — vermög welcher alle Pensionen, Provisionen und Erziehungsbeiträge, wenn solche nicht ausdrücklich bis zur Versorgung oder Lebenslänglich bewilligt worden, sobald die provisionirten Mädchen und Knaben das 12te und 14te, die pensionirten aber das 18te und 20ste Jahr zurückgelegt haben, bei den Kassen ohne weiters einzuziehen sind, gnädigst zu entschliessen geruhet, daß diese neue Normalverordnung nur auf jene Kinder, welche von dem Tage der bekannt gemachten allerhöchsten Entschliessung einen Erziehungsbeitrag erhalten haben, Bezug nehme; somit in keinem Fall auf diejenigen, welche mit der nach dem vorjährigen Normale bestandenen Begünstigung bereits behandelt worden sind, sie mögen das nunmehr abgekürzte Normalalter überschritten, oder noch nicht erreicht haben, zurück wirken solle; wovon die Aemter und Magistraten zur Wissenschaft verständiget werden.

N. 4003.

Regierungsverordnung ob der Enns vom 27. August 1799.

Wann die Aufnahme zum Salniterwesen oder auch zur k. k. Gewehrfabrik als gültig erkannt wird.

Es wird keine Aufnahme zum Salniterwesen oder auch zur k. k. Gewehrfabrik für gültig, und von der Militärstellung eximirend erkannt werden, wo der obrigkeitliche Bewilligungsschein nicht vor der Aufnahme kreisämtlich coramisirt ist, indem nur allein dem Kreisamte die Erkanntniß gebührt, ob die Coramisirung den Umständen angemessen ist.

N. 4004.

Hofdekret vom 27. August, kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 9. September 1799.

In Ansehung der Ertheilung der Befugniß zum Handel mit sogenannten Lit. C. Waaren, wird der 51. §. des Zollpatents erneuert.

Aus Gelegenheit des dem N. N. ertheilten Befugniß zum Handel mit Spezerey-Schnitt-Eisenfarb- und anderen Krämmerwaaren, wird Amtsvorstehern die genaue Beobachtung des im Zollpatente bestehenden 51. §. vermög welchen bei Ertheilung der Befugniße zum Handel mit hochbelegten sogenannten Lit. C. Waaren, die Magistraten und Obrigkeiten nicht allein, sondern auch die Kreisämter immer einzutreten haben, und davon ebenfalls das Inspektoratamt des Bezirks verständiget werden muß, neuerdings angeordnet.

N. 4005.

N. 4005.

Hofdekret vom 27. August, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 9., von der Landeshauptmannschaft in Krain und dem Böhmischen Gubernium den 10., von dem Gubernium in Steyermark den 11., von dem Mährisch-Schlesischen Gubernium und dem Ostgalizischen Gubernium den 14., von der Landesstelle in Kärnten den 17., von der westgalizischen Hofkommission den 20. September 1799.

Der auf die Ausfuhr der Knoppern bisher bestandene Zoll wird, vom 15. Sept. dieses Jahrs an, vermindert.

Se. k. k. Majestät haben zu verordnen geruhet, daß der auf die Ausfuhr der Knoppern pr. 1 fl. 15 kr. vom Metzen bisher bestandene Zoll derzeit auf fünf Kreuzer für den Metzen herabgesetzt, und dem zufolge die Einleitung getroffen werden soll, damit die Einhebung dieser verminderten Zollgebühr, mit dem 15. September dieses Jahrs den Anfang nehme.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hiemit kundgemacht wird.

N. 4006.

N. 4006.

Hofdekret vom 27. August, kundgemacht von dem Mährisch-Schlesischen Gubernium den 21., von der westgalizischen Hofkommission und dem ostgalizischen Gubernium den 27. September 1799.

Wegen Einlegung und Zurückstellung des Konsumozolles für das aus der Moldau nach Ost- und Westgalizien gehende Schlachtvieh.

In Folge einer eigenen höchsten Entschliessung soll der Transitozoll, der auf das Schlachtvieh, welches durch die dießseitige in fremde Länder getrieben wird, gelegt ist, lediglich bei dem bestehenden Maßstabe, nemlich zu 12 kr. für das Stück belassen, und der Viehhändler, der die innländischen Märkte besuchet, in Ansehung jenes Schlachtviehes, welches er auf solchen nicht absetzet, an dem weiteren Austriebe keineswegs gehindert, sondern die Aufmerksamkeit nur auf die genaue Beobachtung des Verboths der Ausfuhr des innländischen Schlachtviehes in fremde Länder gerichtet werden.

Damit aber durch diesen Durchtrieb nicht etwa auch innländisches Schlachtvieh ausgeschleppet werde, ist verordnet worden, daß die Viehhändler, welche moldauisches Vieh nach Ost- und Westgalizien eintreiben, gehalten seyn sollen, bei der Einbruchsstazion das eingetriebene Schlachtvieh ordentlich pro Consumo zu verzollen, und dabei die Zahlungsbollette zu lösen; diese Viehhändler sollen jedoch das davon im

Lan-

Lande nicht verkaufte Vieh nur dann wieder auszutreiben berechtiget seyn, wenn sie durch ein ämtliches mit der Konsumozahlungsbollete durch das ämtliche Siegel zu vereinigendes Attestat eines oder mehrerer innländischer Viehmärkte in Ost- oder Westgalizien, oder in Mähren und Schlesien erweisen, daß sie zur ordentlichen Marktzeit mit diesem Vieh daselbst erschienen seyn, wo ihnen sodann gestattet bleibt, den Uiberrest ihres eingetriebenen Viehes, welches sie auf diesen Märkten nicht abgesetzt haben, nach ihrer Willkühr bei einer ordentlichen Ausbruchsstazion in Ost- oder Westgalizien, oder in Mähren oder Schlesien wieder auszutreiben.

Für diesen Uiberrest haben sie sodann den Transitozoll mit 12 kr. für jedes auszutreibende Stück Vieh zu entrichten, für jedes desselben aber gegen Uibergabe der ersten Konsumozahlungsbollete, und Ausweisung des bei der Einbruchsstazion gehörig bezahlten Konsumozolls, und gegen Einhändigung des Attestats, daß sie auf einem innländischen Markte erschienen seyn, den erlegten Konsumozoll wieder zurück zu erhalten.

Diese höchste Entschliessung wird demnach zur allgemeinen Wissenschaft, und Befolgung hiemit bekannt gemacht.

N. 4007.

N. 4007.

Hofdekret vom 29. August, kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 7. September 1799.

Die bisher bestandene freie Schmalz- und Butter-Ausfuhr wird eingestellt und nur gegen Pässe der Landesstelle gestattet.

Es wird anmit zur Wissenschaft kundgemacht, daß die freye Ausfuhr der Butter und des Schmalzes eingestellt und von nun an nur gegen Gubernialpässe gestattet werde.

N. 4008.

Hofdekret vom 29. August, kundgemacht durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 18. September 1799.

Das Benehmen, daß mit Uibergehung der nächsten Anverwandten die Dorfrichter zu Vormündern bestellet werden, abzustellen.

Es ist hervorgekommen, daß mit Uibergehung der nächsten Anverwandten der Pupillen, als gesetzlicher Vormünder, die Dorfrichter zu Vormündern bestellt, und somit ihre zweierley Pflichten der Gefahr der Kollision ausgesetzt werden. Da nun dieser Unfug dem bürgerlichen Gesetzbuche entgegen lauft, und nach einer höchsten Entschliessung Sr. k. k. Majestät vom 29. August l. J. bei Gelegenheit der Bezirksbereisung diesem nachgeforschet, und solcher überhaupt abgeschaft werden solle; So wird Amtsvorstehern die Abstellung dieses gesetzwidrigen Benehmens nachdrucksamst mit dem Beisatze eingebunden, daß die k.

k.

k. Kreiskommissäre bei ihren Bezirksbereisungen auf diesen Gegenstand die nöthige Aufmerksamkeit zu verwenden, und den wahrzunehmenden Unfug sogleich abzustellen, angewiesen wurden.

N. 4009.

Verordnung in Böhmen vom 31. August 1799.

Die Viehkrankheiten sind ungesäumt bei den Wirthschaftsämtern anzuzeigen.

Es ist hervorgekommen, daß die Insassen auf dem Lande bei Erkrankung des Viehes nicht gleich die vorgeschriebenen Anzeigen ihren Aemtern machen, wohl aber daß selbe die entstehende Viehkrankheit verheimlichen, selbst an dem Vieh Hülfsmittel anwenden, und dann erst ihren Aemtern die Anzeige zu erstatten pflegen, wenn die Krankheit bereits überhand genommen hat, oder einige Stücke schon eingegangen sind. Da nun bei der, gleich im Anfange der Krankheit zu machenden Anzeige alle nöthigen vorgeschriebenen Hülfsmittel angewendet werden können, wodurch der weiteren Ausbreitung der entstehenden Unglücksfällen vorgebeugt wird, im entgegengesetzten Falle aber oft der Verbreitung nicht wohl auszuweichen ist; So wird sämmtlichen Kreisinsassen mit allem Nachdruck, und unter Bedrohung der in den Gesetzen bemessenen Bestrafung aufgetragen, daß selbe bei Entstehung einer Viehkrankheit auf der Stelle den Aemtern die Anzeige machen sollen, damit die Kreisärzte durch Anwen-

dung

dung der Mittel wenigstens die weitere Ausbreitung verhüten könnten.

N. 4010.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 2. September 1799.

Die Vorschrift in der Viehseuchordnung wegen der Abhäutung des gefallenen Viehes, und Behandlung der abgenommenen Häute zu erneuern.

Bei Gelegenheit der in ein und anderem Kreise ausgebrochenen Viehseuche wird zu Aufklärung hinausgegeben, daß die Gesetze die Einscharrung des eingegangenen Viehes sammt der Haut nicht verordnen, sondern die Abhäutung desselben unter eigends in der Viehseuchordnung vom Jahr 1786 vorgeschriebenen Vorsichten, und zwar wenn die, von dem mittelst Karren auf den zur Begrabung der Thiere bestimmten Platz gebrachten Vieh abgezogene Haut, durch 24 Stunden in reiner Aschenlauge oder in gesalzenem, oder mit Essig oder mit Alaun gut gesäuerten Wasser geweicht, und mit Steinen geschweret wird, ohne welchen das Verkaufen und Trocknen der Häute verbothen ist; da die Seuche mittelst der dem eingegangenen Vieh abgezogenen, und nicht nach der obenangeführten Vorschrift behandelten Häute verbreitet werden kann und muß; so wird dieses zur allgemeinen Kundmachung zu dem Ende mitgetheilt, daß sofern mit der Abhäutung des gefallenen Viehs, und mit der Behandlung der abgenommenen Häute nicht genau nach der in der Viehseucheordnung vom Jahre

1786 gesetzmässig gegebene Vorschrift gehandelt werden würde, die Landesstelle sich genöthiget sehen werde, die Abhäutung des an der Seuche gefallenen Viehes ganz einzustellen, und das Einscharren desselben mit sammt der Haut zur Hindanhaltung größeren Uibels anzubefehlen.

Vorsichtsregeln

gegen die im N. Kreise herrschende Rindviehseuche.

Wer sein Vieh gesund erhalten, und vor der Seuche schützen will, gebe nicht zu, daß jemand Fremder aus einem kranken Orte, oder jemand Bekannter aus einem angesteckten Hause, unter was immer für einem Vorwande in seinen Küh- oder Ochsenstall gelassen werde; meide das Austreiben, wenn die Seuche in der Nähe herrscht; pflege die Thiere zu Hause auf das sorgfältigste, strügle, bürste und putze sie täglich so, wie die Pferde; tränke sie während der großen Hitze mehrmahlen des Tages, gebe ihnen Mehl oder Kleyentränke, und dreimal in der Woche einen Löffel voll Salz und Salpeter oder Schießpulver ins Wasser; reinige die Ställe täglich von Dung, und kühle sie durch öfteres Aufspritzen mit kaltem Wasser ab; halte die Zugochsen fleißig zur Arbeit an, bringe sie aber den angesteckten Gegenden und Oertern nicht zu nahe; verbiethe seinem Gesinde in kranke Ställe zu gehen, kranke Thiere zu berüh-

ken, oder der Oeffnung eines in der Seuche gefallenen Stückes beizuwohnen; hüte sich vor dem Ankaufe von Ochsen, Kühen und Kälbern aus angesteckten Oertern und Gegenden, oder fremden verdächtigen Händlern aber so sehr, wie vor dem Kaufe frischer Rinds- und Kalbshäute, ungeschmolzenen Uuschlitts, Fleisch, Eingeweiden, und dergleichen heimlich geschlachteten Thiere, und schlage selbst die Geschenke von Futter und Stroh aus, das über den kranken oder ausgestorbenen Ställen gelegen hat, es wäre denn, daß es allein für Pferde oder Schaafe gebraucht und verwendet würde.

Sollte dieser Vorsicht ungeachtet dennoch in irgend einem gesunden Orte oder Stalle eines, oder mehrere Stücke erkranken, und sich Spuren der Seuche äußern, dann müßten sie ohne Zeitverlust nicht nur von der Heerde, sondern auch dem noch übrigen scheinbar gesunden Vieh abgesondert, in Schopfen, Pferd- oder Schaafställen, oder andern schattigten Orten unterbracht, mit guter Streue und eigenem Futter und Trinkgeschirr versehen, und von eigenen Vatern gepflegt werden.

Wie sie in dem bestimmten Orte anlangen, wird ihnen das Maul mit stark gesalzenen Essigwasser gut ausgewaschen, ein Haarseil an den Halslappen, und beide Weichen gezogen, dieses mit Wagenschmier oder Terpentinöhl befeuchtet, und mit gestossenen Pfeffer, oder spanischen Fliegen bestreut; Darauf wird jedes Stück über den panzen Körper, vorzüglich aber über den Rücken

über

und den Hals mit Strohwischen abgerieben, und folgender Trank bereitet.

Man nimmt Malz oder Gerste, oder Graupen, oder grobe Waizenkleyen z. B. 3 Hand voll, und wenn sie zu haben sind, eben so viel geschnittene gelbe, weiße oder rothe Rüben, oder saure Aepfel, kocht sie in 14 Seiteln Wasser durch eine halbe Stund, entfernet dann das Dekokt vom Feuer, und seigt für eine Kuhe und einen Ochsen 4 Seitel, für eine Kalbin 2, und für 1 Kalb 1 Seitl ab, versetzet sie mit zwölf, sechs oder drei Löffel voll Essig, und wer es hat, eben so viel Honig, und gießt diesen Trank den Thieren, wenn sie Kälte haben, laulicht, wenn sie aber Hitze haben, kalt ein.

Diese Eingüsse werden dreimal des Tages auf die nämliche Weise gegeben; zeigen die Kranken Neigung zum Futter, so wird ihnen dann und wann ein Handvoll grünes, oder anderes weiches vorgelegt, das trockne aber ganz entzogen, es wäre dann, daß sie besonders Verlangen darnach zeigten.

Was von dem einen oder dem andern nicht aufgezehret wird, wird sogleich entfernet: Es wird Eckel erregen; zu Trinken muß nach Genüge gegeben werden. Frische Mehl = oder Kleyentränke sind am besten, wenn sie die Kranken nehmen; sehnen sie sich mehr nach klarem Wasser, so darf ihnen dieses auch nicht versagt werden. Fangen die Augen an zu thränen, und die Nase zu rotzen, so werden sie öfters des Tages mit frischem Wasser, das Maul aber mit gesalzenen Essigwasser ausgewaschen. Wenn die Kranken in heftiges

Laxiren, in eine stinkende Ruhr mit marterndem Zwang verfallen, und sehr matt werden, so wird der After einigemalen des Tages mit frischer, in Wasser ausgewaschenen ungesalzenen Butter eingeschmieret, die vorgeschriebenen Eingüsse mit einem halben oder ganzen Seitl Bier oder Wein versetzt, und von 3 zu 3 Stunden einer gegeben.

Die Haarseile werden täglich ein paarmal hin und wieder gezogen, mit lauen Wasser abgewaschen, und jedesmal frisch mit Terpentinöhl oder gestossenen Knoblauch bestrichen, oder mit gepulverten spanischen Fliegen oder Pfeffer bestreuet. Wirken sie bei allen diesen zu wenig, und verschlimmert sich dabei die Krankheit, so wird der Rücken und die Seitentheile des Halses entweder mit einer Salbe aus spanischen Fliegenpulver und Butter bereitet, oder mit einem Gemische von Essig und gestossenen Pfeffer, Knoblauch und Salz so oft laulicht eingerieben, bis die Haare ausfallen, keine Geschwüre entstehen, odersonst ein Ausschlag folgt. Auf gleiche Weise kann auch die inwendige Seite aller vier Füsse über den Knien eingerieben werden.

Fängt sich ein Stück an zu bessern, so wird ihm bloß dreimal des Tags ein Schnitte Brod mit gutem Bier oder Wein durchnäßt in den Rachen geschoben, die Menge des Futters dabei langsam vermehrt, und besonders dasjenige gegeben, nach welchem es das meiste Verlangen zeiget.

Stel-

Stellet sich das Wiederkauen ein, so werden die Haarseile entfernt, die Geschwüre nach und nach geheilt, das Vieh aber doch nicht eher unter das gesunde gelassen, bis die Augen ganz rein, und heiter sind, die Nase nicht mehr rotzt, das Laxiren aufgehört, der Ausschlag auf der Haut sich abgeschält, und die Milch wieder eingefunden hat; stirbt ein Krankes, und zwar beym Tage, so wird es mit Stroh bedeckt, und in der Nacht ausgeführt, der Platz auf dem es gestanden, auf das beste gereinigt, der Dung tief unter den andern vergraben, die nasse Erde weggescharrt, trockne aufgetragen, das Futter und Trinkgeschirre mit siedender Lauge abgebrüht, und einige Tage in die Luft gelegt, die Lappen, und andere Geräthschaften, mit welchen das Kranke gereiniget worden ist, verbrennt, die Haut von den Todten auf der Stelle mit Asche, oder ungelöschten Kalk bestreuet, und getrocknet, das Fleisch aber gesetzmäßig d. i. 6 Schuhe tief vergraben.

Niemand, der krankes Vieh verlohren hat, schaffe sich eher eines an, bis die Seuche ganz vorüber, und in der Nachbarschaft nichts mehr davon zu hören ist. Wer früher zum Einkauf schreitet, läuft Gefahr zum zweytenmale darum zu kommen.

Dem noch scheinbaren gesunden Vieh wird ohne Zeitverlust die Nieswurzel gesteckt, oder ein Haarseil in den Halslappen gezogen, Steinsalz nach Genüge zum Lecken, und dabey sattsam zu trinken gegeben.

Die Geschwülste, welche von der Nieswurzel entstehen, müssen am dritten oder höchstens vierten Tage an verschiedenen Stellen mittels eines gut gespitzten starken langen Federmessers tief eingestochen, und die enthaltene Feuchtigkeit ausgelassen, die Haarseile täglich ein, oder ein paarmal hin und wieder gezogen, und wenigstens 14 Tage im Fluß erhalten werden. Nebst diesen wird mit der Beobachtung, und Anwendung der obigen Vorsichtsregeln fortgefahren.

Weil die herrschende Krankheit oft zweydeutig ist, und die Gestalt von anderen Krankheiten annimmt, so ist eine genaue Kenntniß davon unumgänglich nothwendig. Die gegenwärtig herrschende Viehseuche entsteht mit Unruhe, mit Angst und Mattigkeit, Schwäche und Zittern der Glieder, mit ungewöhnlichen Kopfschütteln, Zähnknirschen und Husten, mit Zurückhaltung der Milch, Eckel zum Futter, unterdruckten Wiederkauen, und öfteren Gähnen, mit abwechselnden Schauder und Hitze, matten und geschwinden Pulse, und Schmerzen im Bauche; die Kranken stellen dabey gemeiniglich die hintern Füsse näher zu den vordern, lassen Kopf und Ohren hängen, und entfernen sich so weit sie können vom Troge. Die Hörner und Füsse sind kalt, der Bauch auf der linken Seite ungewöhnlich hart, das Athemholen mehr oder weniger beschwerlich, im Anfange der Krankheit aber meistens natürlich, weder die Nasenlöcher

ſcher noch die Weichen bewegen ſie mehr, als im geſunden Stande; läßt man in dieſem Zeitraume des Uebels den Kranken zur Ader, ſo ſöndert das ausgelaſſene Blut keinen Tropfen Waſſer ab, welches ein ſicheres Zeichen dieſer Seuche iſt.

Den dritten oder vierten Tag fangen die Augen an zu naſſen, die Naſe zu rotzen, und bey vielen das Maul zu geifern, der Schmerz im Bauche nimmt zu, das Athemholen wird kürzer, die Thiere kreiſſen, verfallen in heftiges Laxiren, mit Zwang begleitet, und bald darauf in die Ruhr, die trächtigen Kühe werfen meiſtens ihr Kalb, und werden entweder bald darauf beſſer, oder ſterben kurze Zeit darnach.

Oeffnet man die Todten, die an der Seuche umgeſtanden ſind, ſo findet man den erſten und zweyten Magen, d. i. den Wanſt und die Haube mit unverdauten Futter gefüllt, den Löſer, oder das Buch widernatürlich hart, und die enthaltenen Futterkuchen trocken, zerreibbar, und mit einer weißen Haut überzogen, den Laab, oder eigentlichen Magen aber ſamt den Därmen, dem Netz und Gekröſe immer entzündet, die Milz ſehr klein, und welk, die Leber blaß, und mürbe, die Gallblaſe meiſtens widernatürlich groß, die übrigen Eingeweide aber ſelten viel verändert.

Wo man immer dieſe Erſcheinungen bey den Todten, und die obigen Zufälle bey den Kranken bemerkt, iſt an dem Daſeyn der Seuche nicht mehr zu

zweifeln, nur müssen unverzüglich die Maaßregeln beobachtet, und die Hilfsmitteln angewendet werden, welche zur Abwendung des Uibels angerathen, und vorgeschrieben worden sind.

N. 4011.

Hofdekret vom 3 September, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 17., von dem Böhmischen Gubernium, dann Steyrischen Gubernium den 18., von dem Mährisch-Schlesischen Gubernium, dann der Landeshauptmannschaft in Krain, und Regierung ob der Enns den 21., von der Landesstelle in Kärnten den 24., dem Ostgalizischen Landesgubernium den 27. September, und von der Westgalizischen Hofkommission den 2. Oktober 1799.

Herabsetzung des Essigzolls auf Tusch- und Miniatur-Farben.

Es ist vom 1. Oktober l. J. anzufangen der Essigzoll auf die Tusch- und Miniatur-Farben, statt mit 8 Kr. vom Pfunde Sporco, nur mit 2 Kr. abzunehmen.

N. 4012.

Regierungsverordnung ob der Enns vom 3. September 1799.

Keine rohe und ungesäuberte Garne zu

Keine rohe und ungesäuberte Garne sind zu verkaufen, noch weniger aber von den Webern zu verarbei-

arbeiten; auch solle auf derlei aus rohen und ungeputzten Garn verarbeitete Leinwanden, damit selbe nicht verkaufet werden können, kein Beschauzeichen geschlagen, auf die vorgeschriebene Garnmaaß gesehen, und die sich hierinfalls eine Nachlässigkeit zu Last kommen lassenden Vogteibeamten zur Bestrafung angezeiget werden. Endlich ist kein Hausirpaß oder Zettel auf Weberwaaren jemand andern, als auf eigene Erzeugniß den Geywebern, dagegen auf eigene und erkaufte Waaren nach der höchsten Verordnung vom 23. August 1792 — so in gegenwärtiger Sammlung 1. Band S. 407. Zahl 299. zu finden ist — nur den bürgerlichen Webern oder berechtigten Handelsleuten zu ertheilen, somit die Paßwerber zu belehren, daß der hierin benannte Paßwerber nur selbst zu hausiren, nicht aber berechtigt sey, jemanden im Passe nicht benannten, mit solchen bei Konfiskazion der Waare auszuschicken.

verkaufen, noch von Webern zu verarbeiten, auf derlei Leinwanden keine Beschau zu schlagen, dann wegen Hausierpässen auf Weberwaaren.

N. 4013.

Hofdekret vom 3. September, kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 16., durch Regierungsverordnung ob der Enns den 17. September 1799.

Es ist hervorgekommen, daß eine große Menge rother wollener Hauben, die in Frankreich verfertigt wurden, durch die k. k. Staaten Transito in die Türkey

Fabrikanten, welche sich mit roben wollenen Hauben in den Erb-

kaaten beschäftigen, bekannt zu machen, daß dieser Handelszweig in der Türken einen starken Absatz habe, selbe dahin mit verdoppelten Fleiß an sich zu ziehen trachten sollen.

key hätten gesendet werden sollen, und es ist von dem Versender angesucht worden, ihm die in solchen Fällen, wo die Waaren zu Lande durch de Erbstaaten gesendet werden, bestandene Begünstigung in dem Durchführszolle zu bewilligen. Da nun bei dem bestehenden Kriege zwischen Frankreich und der Pforte, der Durchgang dieser Waaren durch die k. k. Erbstaaten nicht gestattet wurde; so wird hiemit aufgetragen, jenen dort befindlichen Fabrikanten, welche mit diesem Artikel sich beschäftigen, davon Nachricht zu geben, damit sie diesen Handelszweig durch verdoppelten Fleiß an sich zu ziehen suchen.

N. 4014.

Hofkanzleidekret vom 5. September, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 12. September 1799.

Die Erläuterungen, welche bezweifelte Waarenartikel in der Wegmautbehandlung unter die Kaufmanns- und Handwerkswaaren, dann welche zur Kathegorie der Naturalien, Materialien und Vik-

Um alle Zweifel, denen einige Waarenartikel bei der Wegmautgabellirung in Hinsicht auf die eigentliche Kathegorie unterliegen, zu beheben, und selbe bei allen Mautämtern in eine gleiche Behandlung zu setzen, ist nicht allein das im Anschlusse mitfolgende alphabetische Verzeichniß, worin bestimmt wird, welche bezweifelte Waarenartikel in der Mautbehandlung unter Kaufmanns- und Handwerkswaaren, und welche zur Kathegorie der Naturalien, Materialien und Viktualien gehören, herabgelangt, sondern es sind auch

über

über andere vorgekommene Fragen folgende Erläuterungen ertheilet worden:

tualien gehören, werden kund gemacht.

1tens. Die schon gebrauchten, zu Handen des Eigenthümers bestimmten Mobilien, als Bücher, Bilder, Kleidungsstücke, Hauseinrichtungen und Geräthschaften sind eben so, wie die einer Reparatur bedürfenden Bräupfannen und Brandweinkesseln, in der Uibersiedlung aus einem in das andere Ort von den betreffenden Wegmautämtern, wie Naturalien oder Materialien zu behandeln; Werden aber solche als erst erkaufte, oder zum Verkauf bestimmte, oder als geschenkte Sachen verführt, dann unterliegen selbe, als eine Kaufmanns- oder Handwerkswaare, der höheren Mautabgabe.

2tens. Wenn neue oder alte Staats- Wirthschafts- oder andere Wägen, ohne Viehbespannung, von Menschen gezogen werden, ist hievon die Wegmaut nicht zu entrichten, da dergleichen Wägen ohnehin nur im Mautort selbst etwa von einem Hause in das andere gezogen, somit keine Wege oder Strassen damit ordentlich bewandelt werden, und die Wegmautgebühr solchen Falls patentmässig nur auf wirkliche Viehbespannung bemessen ist.

3tens. Wenn ein Vekturant nach einer abgeladenen Waare, wovon er die Wegmaut bereits entrichtet hat, eine andere von der Wegmaut befreite Ladung im Rückwege aufnimmt: so hat er für erstere Ladung, als leer gehend, (da sie es nicht mehr

ist)

ist) im Rückwege die halbe Maut nicht zu zahlen, und bleibt mautfrey.

4tens. Von den, auf Wägen, Schlitten oder Schubkarren geladenen lebendigen, oder geschlachteten Kälbern, Schaafen, und übrigen Schlacht- und Geflügelvieh, ist die Wegmaut blos, wie von Viktualien, ohne Viehmaut zu entrichten.

5tens. Die von Menschen gezogenen Handschlitten und geschobenen Schubkarren unterliegen blos der Weg- nicht aber auch der Schrankenmaut; dagegen ist

6tens. von jedem Last- oder Tragthiere, so wie die Weg- auch die Schrankenmaut tragend und leer gehend zu berichtigen.

7tens. Für das von Dominien erkaufte Salz haben die Salzfuhren leer und beladen die Wegmaut, wie von Viktualien zu bezahlen.

8tens. Die Bierfuhren sind, gleich den Fuhren mit Getraidfechsung zu behandeln, nämlich: wenn das Bier mit einheimisch eigenem, oder mit einem, im Orte gedungenen Zugvieh geführt, und im Orte verzehrt wird, sind dergleichen Fuhren mautfrei; von fremden, hiezu gedungenen Zugvieh aber, und von jenem Bier, das verkauft, und aus dem Mautorte geführet wird, ist die Mautgebühr eben so, wie von jenen Bierfuhren, welche obrigkeitliches Bier aus obrigkeitlichen Bräuhäusern in obrigkeitliche Wirths- und Schänkhäuser führen, zu entrichten, und zwar

von

beladenen Fuhren die ganze, und von leeren die halbe Mauth.

9tens. Alle Fuhren mit Deputaten und Geschenken (jene der Bettelmönche ausgenommen) unterliegen der Wegmautgiebigkeit, Inhalt Verordnung dd. 19. Jäner 1792 und 1. Junius 1793. folglich können auch die Holzdeputatsfuhren nicht ausgenommen werden, denn das Dekret dd. 23. Jäner 1792 befreyt nur das, zum eigenen Gebrauch der Herrschaft bestimmte Brennholz, welches mit herrschaftlichen oder Robotfuhren verführt wird.

10tens. Jene Fuhren der Unterthanen, die ihren Grundherren urbarialmäßig schuldige Effekten zuführen müssen, dießfalls mit wirthschaftsämtlichen Päßen oder Scheinen versehen sind, und keine zum Handel, oder Kaufe bestimmte Sachen beigeladen haben, sind, als Robotfuhren zu betrachten, somit von der Wegmautbefreyt: führen sie aber Zehendgetraid, oder andere Zehendeffekten für Seelsorger, oder andere: so hat Jener, der den Zehend empfängt, die Wegmaut dafür zu entrichten.

11tens. Von jenem Brenn- und Bauholze, welches aus herrschaftlichen Waldungen nicht zum eigenen Gebrauch, sondern zum Verkauf bestimmt ist, und als Kaufholz in die herrschaftlichen Holzvorrathsgestätte, oder Holzlägen geschaffet wird, es möge mit Robots-herrschaftlichen, oder anderen Zugvieh geführet werden, muß die Wegmaut bezahlt werden,

daher

daher von dem Wegmautpersonal auf die Abfahrt dergleichen, zum Verkauf bestimmten, Holzes zu invigiliren ist; um so mehr ist

12tens. das aus dergleichen herrschaftlichen oder andern Holzvorräthen verkauft werdende Brenn- und Bauholz mautbar, denn nur jenes Brenn- und Bauholz ist von der Wegmaut befreyt, welches auf eigenen Gründen, oder in Gemeindwaldungen erzeugt wird, und die Bürger des Mautorts, als Miteigenthümer, solches unentgeltlich erhalten, und mit eigener, oder auch mit einheimischer, im Mautorte selbst gedungenen Bespannung erweislich zum eigenen Gebrauch einführen; daher bleibt das auf anderen Gründen erzeugte, dann im Mautorte ein- und ausgeführte Brenn- und Bauholz, so wie auch

13tens. jenes Holz mautbar, welches aus herrschaftlichen Waldungen oder Vorräthen in die Militärspitäler, oder Militärkinderstifthäuser eingeführt wird, es möge solches verkauft, geschenkt, oder als Deputat gegeben werden.

14tens. Wenn ein Vekturant leichteren Fortkommens wegen seine Ladung entweder ganz, oder zum Theil absetzet, und sodann solche bei besserem Wege abholet, so ist der besorglichen Unterschleife, und vielen Umtriebe wegen von der leeren Fuhr die halbe, wenn sie aber ganz, oder auch nur zum Theil beladen ist, der allgemeinen Vorschrift gemäß, die ganze Maut zu entrichten, und so auch

15tens.

15tens. in jenen Fällen, wenn ein Fuhrmann in der Absicht, eine Ladung abzuholen ausfährt, solche aber aus was immer für einer Ursache an dem Bestimmungsorte nicht erhält, ist die Wegmaut in der Rückfahrt für leer ebenfalls mit der Hälfte abzunehmen.

16tens. Wenn prager Grundbesitzer, die ihre Wirthschaftsgebäude vor dem Spittel- Neu- oder Roßthore haben, sich Baumaterialien von dem weißen Berge durch die Stadt, folglich transito dahin führen lassen, so ist für ein Stück Zugvieh solcher Baumaterialien für die Tagfahrt, das ist, die Brücke mag des Tags ein- zwey- oder mehrmalen befahren werden, 1½ kr. zu entrichten.

Note: Dieser, und der 18te Erläuterungspunkt geht nur die prager Brückenmaut allein an, und hat auf die übrigen Mautstazionen keinen Bezug.

17tens. Wenn von den, für eine Herrschaft zum eigenen Gebrauch zugeführten Viktualien, als Wildprät, Butter ꝛc. des Verderbens wegen etwas verkauft würde; so ist hievon dem Wegmautrevisor, oder auf dem Lande dem nächsten Wegmauteinnehmer die Meldung zu machen, welcher die Wegmaut nachträglich abzunehmen, und zu verrechnen hat.

Es wird daher dem betreffenden Wegmautperso-nal hierwegen die gehörige Invigilirung obliegen, und ist von jedem Betrettungsfalle der Behörde die Anzeige zu erstatten, vorläufig aber müssen die Em-pfänger von der schuldigen Meldung verständiget werden.

18tens. Für jene Naturalien, Viktualien ꝛc., die von einigen Pragerherrschaften, und Bürgern erkauft und über die Prager-Brücke mit eigenen, oder gedungen Pferden geführt werden, ist die für die Pra-ger-Brücke bemessene Brückenmaut in Subsidium der Brückenunterhaltungsspesen zu entrichten.

19tens. Wenn ein Landkutscher, nebst einem Kreis- oder Filialkassier mit Steuergeldern noch 2 oder 3 Passagiers einführt, so hat der Landkutscher, oder die Passagiers ohne Rücksicht auf den Filial-kassier die Weg-Schranken- und Brückenmaut eben so zu bezahlen, als wenn bei einer mautfreyen Ladung eine andere, die der Maut unterliegt, zugesellet wäre.

20tens. Wenn ein Landkutscher nebst Passagiers, oder ein Fuhrmann, nebst wegmautbaren Artikeln einige, oder mehrere tausende Gulden Gefällsgeld an die Hauptkasse- oder einige Bolleten- und Mani-pulazionsrequisiten an die Aemter mitführt, so muß die Mautgebühr eben so, wie in dem vorhergehenden Erläuterungspunkte, entrichtet werden, weil einer Seits die Aemter gegen den Genuß zu 1- und

respective 2 pr. Mille, unter eigener Daftirhaftung die Gefällsabfuhren zu besorgen schuldig, anderer Seits die Inspektoraten verpflichtet sind, die nöthigen Drucksorten gelegenheitlich der Saldo-Abfuhren an sich zu bringen, und die Aemter damit zu verlegen, für die Sigillirungs- und Stempelbleye aber ohnehin das landübliche Frachtlohn bezahlet wird.

21tens. Führt ein Fuhrmann eine vermischte, nämlich Kaufmanns- und Handwerkswaare, und nebst diesen auch Naturalien, Materialien, oder Viktualien, so ist die Maut, um allen Irrungen und Gefällsbevortheilungen vorzubeugen immer, wie von Kaufmanns- und Handwerkswaaren, diese mögen auch weit geringer im Gewicht, als letztere seyn, zu entrichten.

22tens. Wenn ein Fuhrmann augenscheinlich nicht mehr als 50 Pf. Ladung führt, so ist dessen Wagen, wie leer oder unbeladen, je nachdem er vorher eine Waare geführt hat, oder je nachdem die Waare, um die er fährt, eine Kaufmanns- und Handwerkswaare, oder ein Materiale, Naturale, oder Viktuale ist, in der Wegmautgebühr zu behandeln.

23tens. Ein auch mit einer geringen und unbedeutenden Ladung befrachteter Schubkarren unterliegt der Wegmaut, weil ein beladener Schubkarrn eines Theils keine Schrankenmaut, und leer auch keine Wegmaut zu bezahlen hat, andern Theils ein gering-

fügiges Gewicht, um mautfrei zu seyn, statt geschoben, getragen werden kann.

24tens. Wenn für eine förmliche Wegmautstazion eine, oder mehrere Wehrmäute bestellt sind, so ist der Vekturant, wenn er bei einer von diesen die Wegmaut abgetragen hat, und sich bei Befahrung der andern mit den Bolleten legitimirt, hier nichts mehr zu zahlen schuldig z. B. für Kamnitz bestehen zwo Wehrmäute, nämlich in Dittersbach, und Herrnskretschen; wer an einem dieser Orte die Maut berichtiget hat, ist bei Betretung des anderen, oder dritten Orts nichts mehr zu entrichten verbunden, weil alle drey für eine Stazion gelten, und für das Hauptort die Maut in Subsidium schon eingehoben worden ist.

25tens. Leere Kaleschen, oder Lehnwägen haben nur die Hälfte der Schrankenmaut zu bezahlen.

Welche Erläuterungen hiemit in vorkommenden Fällen sowohl den gesammten Mautbeamten, als Partheien zur Wissenschaft, und Richtschnur bekannt gemacht werden.

Fer-

Fernere Erläuterung,

welche aus den folgenden Waarenartikeln in der Wegmautbehandlung unter Kaufmanns- und Handwerkswaaren, und welche zur Cathegorie der Naturalien, Materialien, und Viktualien gehören.

Zur Cathegorie.

Der Kaufmanns- und Handwerkswaaren.	Der Naturalien, Materialien, und Viktualien.
	Inländisch.
Asche, Zinnasche.	Abschnitzeln, von Papier, Leder und Häuten.
Bälge, rohe und gearbeitete.	Asche, Hausasche.
Borsten, Schweinborsten.	——— Seifensiederausswurfasche.
Bäumel, Fruchtbäumel, ausländische.	Bast, für Siebmacher.
Essig- Wein- und Obstessig.	Bäume, Fruchtbäume inländische.
Fetten, aller Gattungen.	Bierhefen.
Flechten, Wagenflechten und Körbe.	Biereßig.
Glette, oder Gläte für die Töpfer und Hafner.	Eisenfeil, und Hammerschlag.
Granaten, rohe und gearbeitete.	Eßig, Biereßig.
Glas, aller Gattung, mit Ausnahm der Glasscherben.	Fische.
Haarpuder.	Fleisch, frisches und geräuchertes.
	Färberlette, oder rothe Erde.
	Grieselwerk, als Krau-

Zur Cathegorie.

Der Kaufmanns- und Handwerkswaaren.	Der Naturalien, Materialien, und Viktualien.
	Inländisch.
Haare, Roßhaare.	pen, Bohnen, Erbsen &c.
Häute, rohe und gearbeitete.	Gartengewächse, als Kuchelsachen.
Holzwaare, feine und grobe; sieh Lit. M. Manufakte.	Geflügelvieh, auf Wägen und Schubkarren.
Körbe, von Weiden.	Glasscherben.
Krätz, Gold- und Silberkrätz.	Haare, Küh- und Rehhaare.
Krapp, in Wurzeln und gestossen oder gemahlen.	Holz, für Wagner und Binder, roh bearbeitet.
Mineral- und Gesundheitswässer.	Hornspitzen und Klauen.
Manufakta, der Land- und Waldleute, als Holzschuhe, Holzschüsseln, Teller, Schaufeln, Rechen, Brecheln, Sensen und Sichelstiele.	Hornspähne.
	Haaderlumpen.
	Hopfensätzlinge.
	Holz, gezimmertes oder Bauholz.
	Hammerschlag.
	Hausasche.
Maschen, oder Zöker von Schilf.	Käse.
Oel aller Gattung.	Klauen, Viehklauen.
Obst- Eßig.	Kalk.
Obst, feines von Körnern gelöstes.	Lauche, Seifensiederlauche.
	Lumpen, oder Hadern.
Roßhaare.	Mehl, aller Gattung.
Reis.	Obst, frisches und dürres mit Ausnahme des feinen, vom Kern gelöst.
Schweinborsten.	

Zur

Zur Cathegorie.

Der Kaufmanns- und Handwerkswaaren.	Der Naturalien, Materialien und Viktualien.
	Inländisch.
Stärke, und Schmolte.	Ofenkacheln, alte zum Gebrauch der Landleute.
Sauerbrunnwässer.	Steine, gebrochene und Pflastersteine.
Siebe, drathene und härene.	Salz, wenn es als ein erkauftes Gut verführt wird.
Steine, Fenster, Thür- und Quadersteine.	Späne, für Buchbinder und Schuster, auch Brennspäne.
Schilfmaschen.	Schaaffüßel, für Leimsieder.
Unschlitt, rohes und geschmolzenes.	Sandsteine u. Sandmehl für Steingutfabriken.
Weineßig.	Wildprät, aller Gattung.
Zinnasche.	Wagenschmeer.
	Werg, von Flachs und Hanf.
	Weinfätzlinge.
	Weinläger.

N. 4015.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 5. September 1799.

Die Vorspanns- und Schlafkreuzerquittungen in rech-

Schon mehrmal hat sich der Fall ergeben, daß Vorspanns- und Schlafkreuzer-Quittungen unvergütet

ter Zeit zur Vergütung einzubringen.

tet zurückgewiesen werden mußten, weil sie in der vorschriftmässigen Zeit zur Vergütung nicht einbegleitet wurden; daher werden die sämmtlichen Magistrate und W. Aemter auf die Befolgung und Vorschrift, die militärischen Quittungen a dato der Ausstellung binnen zwei Monaten einzusenden, wiederholt mit dem Beisatze aufmerksam zu machen seyn, daß derlei alte Quittungen, wie es dermalen bei Dominien des N. Kreises geschieht, von dem Militär Aerario gewiß nicht vergütet werden, und daß, wenn solche Quittungen aus Nachlässigkeit bei Wirthschaftsämtern liegen bleiben, der an der Unterlassung der Einsendung schuldtragende Beamte den Unterthanen den Ersatz zu leisten haben würde.

N. 4016.

Hofkanzleidekret für sämmtliche deutscherbländische Länderstellen, vom 5. September 1799.

Wohin die Vorschläge zur Besetzung der erledigten Pfründen einzusenden.

Se. Majestät haben beschlossen, daß künftighin alle Vorschläge zur Besetzung der erledigten Pfründen (Benefizien) auf sämmtlichen, unter der Staatsgüter-Verwaltung stehenden Gütern, wo das Patronatsrecht unmittelbar den Dominien zusteht, von der Finanzhofstelle, dagegen zu allen übrigen Benefizien, wo das Patronatsrecht von dem Staate nicht als Dominium ausgeübet wird, von der böhmisch-österr. Hof-

Hofkanzlei höchsten Orts vorgeleget werden sollen. Daher die Länderstellen hiermit auch angewiesen werden, künftig die Vorschläge von ersterer Art an die Finanz-Hofstelle, von der zweiten Art aber an die böhmisch-österr. Hofkanzlei zu erstatten. Zugleich haben Se. Majestät den Länderstellen die Befugniß wieder einzuräumen geruhet, künftig alle Kurazien und Benefizien, deren Einkünfte 500 fl. nicht übersteigen, und wo die Behörden in ihren Vorschlägen einig sind, unmittelbar zu besetzen. Diese höchste Entschliessung wird den sämmtlichen deutscherbländischen Länderstellen mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß sie selbst über die Benefizien, deren Einkünfte 500 fl. betragen, und die sie für sich zu vergeben berechtiget sind, vierteljährig einen ordentlichen Ausweis mit Anführung aller Eigenschaften der hiezu beförderten Individuen mit Rücksicht auf den oben festgesetzten Unterschied, an die böhmisch-österr. Hofkanzlei, oder an die Finanz-Hofstelle einsenden, und auf eben diese Art in den Fällen, wo die Behörden in ihren Vorschlägen, in Hinsicht auf dergleichen 500 fl. nicht abwerfende Benefizien nicht einig sind, ihre Vorschläge einschicken sollen.

Die Landesstellen haben also diese höchste Entschliessung in einem und dem anderen Punkte zur gehörigen Nachachtung zu nehmen, und förderfamst ein ordentliches, abgetheiltes Verzeichniß aller derjenigen Benefizien, welche durch die böhmisch-österr. Hof-

kanzlei, und welche dagegen durch die Finanz-Hofstelle zu vergeben seyn werden, endlich welche der unmittelbaren Vergebung der Landesstelle vorbehalten bleiben, nach dem oben vorgeschriebenen Unterschiede, eigens zu verfassen und einzusenden.

N. 4017.

Hofdekret der Galizischen Hofkanzlei an die Westgalizische Hofkommission vom 6., kundgemacht von der Einrichtungs Hofkommission den 27. September 1799.

Daß die auf den in Krida verfallenden Gütern während der Gantverhandlung ledig werdenden Pfründen für diesen einzigen Fall von dem Ordinarius Loci besetzet werden dürfen.

Da Se. k. k. Majestät auf einen höchstdenselben über die Anfrage des Westgalizischen Appellazionsgerichts: **wem das Patronatsrecht auf den Krida-Gütern während der Gantverhandlung zu gebühren hätte?** allerunterthänigst erstatteten Vortrag gnädigst zu entschliessen geruhet, daß die während der Gantverhandlung ledig werdenden Pfründen auf Krida-Gütern für diesen einzelnen Fall von dem Ordinarius Loci zu besetzen seyen.

So wie man nun das Appellazionsgericht unter einem hievon verständiget, eben so wird diese höchste Entschliessung der Landes Einrichtungs-Hofkommission zu dem Ende bedeutet, um hievon die Ordinariaten, Kreisämter und das Fiskalamt zu verständigen.

N. 4018.

N. 4018.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 7. September 1799.

Die Mannschaft in den Beschellstazionen muß mit dem gehörigen Bettzeuge versehen werden.

Nach Anzeige des k. k. General Militär-Commando sind bei den Beschellstazionen verschiedene Gebrechen vorgefunden worden, vorzüglich aber fand es sich, daß die Mannschaft nicht mit dem gehörigen Bettzeuge versehen, sondern nur mit Kopfpölstern abgefertigt wird.

Da nun dieses der allerhöchsten Vorschrift zuwider ist, so ist diese Ausserachtlassung der höchsten Vorschrift den betreffenden Partheien zu verheben, und dieselben vielmehr aufzumuntern, sich solche Better anzuschaffen, wie das Aerarium gibt, und derlei Better würden, wenn sie nach dem 4 monatlichen Gebrauche gehörig gereinigt und aufbewahrt würden, lange dauern, und in 3 und 4 Jahren wieder ausgezahlt seyn.

N. 4019.

Hofkanzleydekret an sämmliche deutscherbländische Länderstellen vom 8. kundgemacht in Böhmen, Mähren und Schlesien, dann Tirol durch Gubernialverordnung vom 17. September 1799.

Auf die in Kirchenrechtsachen bestehende Vorschri-

Einige wiederholt sich zugetragene Fälle haben die Ueberzeigung hervorgebracht, daß die in Kirchen-

ten zu machen, die Kirchenkassen wie zu sperren, und wie bei Kirchenrechnungsaufnahme für zugeben.

rechnungssachen bestehenden Vorschriften nicht, wie sie sollten, pünktlich befolget werden; die Länderstellen haben daher nicht nur den Ordinariaten aufzutragen, daß sie die ihnen untergeordneten Behörden vorzüglich die Bezirksvikarien zu der genauesten Befolgung dieser höchsten Vorschriften anweisen, sondern haben auch den Kreisämtern schärfest einzubinden, daß, nachdem ohnehin die Kirchenrechnungsausweise vorschriftmässig jährlich zugeschickt werden, sie auch dafür eifrig sorgen, daß den erwähnten Vorschriften in Kirchenrechnungssachen von den Bezirksvikären, und jenen, von welchen die Kirchenrechnungen gelegt werden, pünktlich nachgekommen werde, besonders aber sorgsam darauf wachen sollen, daß die Kirchenkassen mit dreyfachen Gesperre versehen werden, deren einen Schlüssel der Pfarrer, den zweyten der Kirchenvater, den dritten der Rechnungsführer habe, und daß bey den Kirchenrechnungen wenigstens die Armenkassengelder genau überzählt, und die ausgewiesenen Obligationen genau eingesehen und geprüft werden.

Gleichwie nun dieser höchsten Anordnung gemäß unter einem das Nöthige an sämmtliche Ordinariate ergehet; So werden auch sämmtliche Dominien und respektive Kirchenrechnungsführer zu dem gleichmässigen, pünktlichsten Nachverhalt mit dem Beisatze alles Ernstes angewiesen, daß die Kreiskommissäre sich davon bei den vorzunehmenden Kreis- und Bezirksbereisungen überzeugen werden.

N. 4020.

N. 4020.

Hofdekret vom 8. September, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 19. September 1799.

Wie sich in Ansehung der Kommerzialgewerbe und deren Personalverleihung zu benehmen.

Durch die eben unter heutigem Datum erlassene allerhöchste Zirkular-Verordnung ist zwar vorgeschrieben worden: Wie bei Verleih- und Einziehung der Personalpolizey-Gewerbe fürgegangen werden solle; wogegen sich in Ansehung der Kommerzial-Gewerber, und deren Personal-Verleihung nach den bereits bestehenden, und neuerlich von Seite der k. k. Finanz- und Komerzial-Hofstelle erlassenen Weisungen zu achten seye;

Damit gesammte Behörden ihre Richtung aber auch in Ansehung der Kommerzial-Gewerbe nach den schon bestehenden Vorschriften, und ersagt besonderen Weisungen nehmen können; so wird hievon anmit in Bezug auf das Gewerb-Vormerkungspatent vom 24. Dezember 1793 folgendes bekannt gemacht, daß

1tens. Nach höchsten Hofkammer-Dekret vom 18. Juny d. J. überhaupt bey Kommerzial-Gewerben, und Handlungsbefugnissen die Anwendungen der vom 3. April 1795 erfolgten Verordnung, daß die Personal-Gewerbe, und Befugnisse auf einen dazu gebildeten Sohn übergehen, durchaus nicht statt habe, indem, so oft ein dazu geeigneter Sohn vorhanden

wäre,

wäre, auch bey Personal-Gewerben die gesetzmässig anbefohlene Vererblichkeit dieser Gewerbe, dadurch wieder eingeführt würde, welches die in Linea Commerciali auf Fähigkeit, und Verdienst gerichtete Absicht mehrmal vereitlete.

Da aber auch der Wittib obliegt, die minderjährigen Kinder zu ernähren, besonders, wenn sie in die Stelle ihres Mannes tritt, und im Bürgerstand alle seine Rechte genießt, so sey es eine aus allen Rechts- und Billigkeits-Gründen fliessende Maaßregel, daß ihr das Gewerbsrecht ihres verstorbenen Mannes beygelassen werde, welches Recht jedoch auch dann aufhört, wie sie zu einer andern Ehe schreitet. Dann daß

2tens. nach der besonderen Weisung vom 6. v. M. die Erklärung einer neuen Radizirung schon bestehender, oder neuer Personal-Gewerber allgemein untersaget sey, und vermög der Normalvorschrift sogar für ältere Gewerber, um selbe als käuflich, oder radizirt zu erkennen, die Beybringung eigener Beweise durch besondere Verordnungen vorgeschrieben, sohin

3tens. auch der Landesregierung nur die Uebertragung eines ungezweifelt radizirten Gewerbs auf ein anderes Haus in derselben Ortschaft, wenn es die Umstände fordern, oder gar auf ein anderes Haus in einem fremden Ort zu bewilligen gestattet sey, weil hierdurch lediglich das Gesetz seine Anwendung erhält, und es dem Endzweck desselben nicht entgegen ist, welcher

cher dahin gehe, die radizirten Gewerbe nicht zu vermehren, sondern solche vielmehr auf die beschränkteste Zahl zu bringen, zugleich aber zu verhindern, daß ihr Werth nicht höher steige. Und um

4tens. der öffentlichen Verwaltung die Freyheit zu verschaffen, die Gewerbe nach den Umständen, Fähigkeiten, und Verdiensten zu verleihen, Gesellen nach Billigkeit damit zu belohnen, die Entstehung neuer Familien dadurch zu befördern, und die Gewerbe überhaupt, wie es die Zeit erfordert, zu vermehren, oder eingehen zu lassen, welches der allgemeinen Leitung der Industrie angemessen, nothwendig, und daher genau bey allen Kommerzial-Gewerben zu beobachten sey, auch so, wie

5tens. Bey Besetzung der Gewerbe auf Verdienst, Fähigkeit, bessere Bedienung des Publikums, und auf Handlungs-Vortheile gesehen werden müsse, ebenfalls den Meisters-Söhnen gegen anderen Gesellen nur bey gleichen Verdiensten, und Ansprüchen der Vorzug zugesichert worden sey. In welcher Absicht

6tens. die Behörden auch schon in Folge höchsten Hofkammerdekrets vom 23. April d. J. Sorge zu tragen haben, daß nur fähige, und nicht ganz unvermögende Leute nicht willkürlich, und ohne hinlänglichen Gründen zu Meister aufgenommen, sondern nach der bereits bestehenden höchsten Zirkularverordnung vom 23. August 1791 vorläufig die Zünfte,

und

und Meisterschaften vernommen, und überhaupt nach den schon bestehenden Innungsvorschriften genau vorgegangen werde. Gleich dann

7tens. selbst der Landesregierung von der k. k. Finanz- und Kommerzien-Hofstelle dd. 1. May 1798 die Weisung gegeben worden ist, nie ohne besonderen Gründen, und ohne vorläufige Einverständniß mit der hierländigen Bankaladministrazion nahe an den Gränzen und nur da, wo die Localität den Schleichhandel nicht so leicht besorgen läßt, Meisterrechte, oder Gewerbsbefugniße zu ertheilen.

Welche höchste Anordnung anmit zur allgemeinen Wissenschaft den Kreisämteen, den Obrigkeiten aber zur genauen Nachachtung bekannt gemacht wird.

N. 4021.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 9. September 1799.

Wirthschaftsämter sollen nie ohne der Legitimation oder in einem anderen Vergehen betretenen an die k. Stadthauptmannschaft abzuschickenden Personen stets auch die auf-

Nachdem es sich schon zum öftern ereignet hat, daß verschiedene Individuen, wenn sie auf dem Lande, es sey ob Mangel der Legitimation, oder wegen sonst irgend eines anderen Vergehens betreten werden, meistens von den W. Aemtern ohne allen vorläufig aufzunehmenden summarischen Verhör in das k. k. Kreisamt, und von diesem nach Prag der k. Stadthauptmannschaft zugeschicket werden, wodurch hernach derselben, wenn sie diese Leute erst summarisch vernehmen,

men, und jedes was das Wirthschaftsamt gleich in voraus vermög bestehenden Vorschrift hatte thun sollen, nachtragen muß, eine beträchtliche Arbeit zuwächst, und unnöthige Verzögerungen verursacht werden; so wird hiemit aufgetragen, daß die W. Aemter bey Betretung solcher Personen immer zuerst als Amtsobrigkeit, und prima instantia das Amt handeln, und nie in Hinkunft derlei Leute ohne Aufnahme des summarischen Verhörs einliefern sollen, weil man, wenn eine Person ohne summarischen, oder nicht gehörig erschöpften Verhör eingeschickt werden sollte, auf Kosten des Amtsvorstehers solche verfassen, oder abändern lassen würde.

genommenen summarischen Verhöre elassenden.

N. 4022.

Gubernialverordnung des Mährisch-Schlesischen Landesgubernium vom 10. September 1799.

Da bereits Fälle sich ergeben haben, wo die Nothwendigkeit eingetreten ist, bestimmt zu wissen, wie viel Seelen jedem Kirchsprengel einverleibt sind; So werden sämmtliche Pfarrer und Lokale angewiesen, in allen künftigen Kirchenrechnungsextrakten auch die Zahl der Seelen beizusetzen.

Pfarrer sollen in allen Kirchenrechnungsextrakten auch die Zahl der Seelen beisetzen.

N. 4023.

N. 4023.

Hofdekret der Finanzhofstelle an sämmtliche Länderstellen und Finanzbehörden vom 10. September 1799.

Wenn die Konduktquartale angewiesen werden dürfen.

Die Konduktquartale dürfen nur dann angewiesen werden, wenn die normalmässigen bestimmten Erfordernisse vorhanden sind, ausser diesem aber soll weder die Abreichung der Halbscheid des Konduktquartals, noch statt dessen eine weitere Aushilfe Platz haben, um nicht dem Aerarium unter einem andern Namen eine neue Last aufzuwälzen.

N. 4024.

Regierungsverordnung ob der Enns vom 12. September 1799.

Wegen Besetzung der Syndikats- und Justitiärsstellen mit geprüften Individuen.

Auf Ersuchen des k. k. N. Oe. Appellationsgerichts wird befohlen, daß

1tens. Bei ein oder anderer sich allenfalls künftig ergebenden Veränderung der Sindicker oder Justiziarien die erledigte Stelle immer mit vorschriftmässig geprüften Individuen besetzet werden solle, dagegen haben

2tens. die bei den eine ungleich grössere Zahl ausmachenden Ortschaften und Dominien angestellten ungeprüften Sindiker, oder Justiziarien à Dato dieser Kundmachung sich längstens binnen einem Jahre der

Prü-

Prüfung zu unterziehen, und über dessen Befolgung so, wie über die befundene Tüchtigkeit der Justizbeamten sich die Dominien nach Verlauf eines Jahrs an das betreffende Kreisamt auszuweisen, auch in Hinkunft die Justizbesorgung keinem anderen, als einem tüchtig anerkannten Justizverwalter anzuvertrauen.

3tens. Sollen jene Märkte und Dominien, welche mit gar keinen die Justizadministrirenden Beamten versehen, und entweder aus Unvermögenheit, oder wegen Unbeträchtlichkeit der Justizgegenstände einen eigenen geprüften Sindikum oder Justiziar zu halten außer Stande sind, die vorfallenden Justizgeschäfte durch ein benachbartes mit einem geprüften Justiziär versehenes Dominium besorgen lassen, und über dessen Erfolg sich ungesäumt an das Kreisamt ausweisen.

4tens. Endlich, so fern ein oder andere aus den derzeit ungeprüften Sindikern, oder Justiziarien, wegen ihrer vieljährigen mit öffentlichen und wiederholten Proben ihrer Fähigkeit und Erfahrenheit in den Landesgesetzen geleisteter Dienste auf die Enthebung von der Prüfung Anspruch machen zu können, vermeinen, haben selbe dieserwegen mit Beilezung eines kreisämtlichen Zeugnisses oder anderer glaubwürdigen Urkunden über ihre bisherige gute und geschickte Verwendung im Justizfache und überhaupt mit Anführung der zur Bewirkung einer Ausnahme von der allgemeinen Vorschrift zu haben vermeinende Gründe

bei dem N. Oe. Appellationsgericht insbesondere anzulangen, und die darüber erfolgende Verfügung zu gewärtigen.

N. 4025.

Hofdekret der galizischen Hofkanzlei vom 12. September, kundgemacht von der bevollmächtigten westgalizischen Einrichtungshofkommission vom 2. Oktober 1799.

Die Grundobrigkeiten sollen von fremden, ihrer Gerichtsbarkeit nicht unterstehenden Unterthanen, für geleistete Gerichtspflege keine Taxen abnehmen.

Da die vorzüglichste Ursache, warum die Grundobrigkeiten den Unterthanen die Gerechtigkeit unentgeltlich leisten müssen, die Dürftigkeit der Unterthanen ist, und diese Ursache eben sowohl in Ansehung der fremden, als der eigenen Unterthanen eintritt; da ferner die Grundobrigkeit dadurch, daß sie einem fremden Unterthan, der als Kläger bei ihr auftritt, unentgeltlich Recht spricht, im Grunde nichts verliert, sondern vielmehr gewinnt, weil auch ihre Unterthanen bei anderen Obrigkeiten in den nemlichen Fall kommen, und dann ebenfalls unentgeltlich Recht finden werden; da endlich auch in Ostgalizien die Wohlthat der Taxbefreyung den Unterthanen immer zu statten kömmt, sie mögen nun bei ihrer eigenen Obrigkeit, oder bei einer fremden gegen einen anderen Unterthan Recht suchen; so ist die höchste Entschliessung erflossen, daß die Grundobrigkeiten von fremden, ihrer

rer Gerichtsbarkeit nicht unterstehenden Unterthanen, für geleistete Gerichtspflege, um so weniger eine Taxe abzunehmen haben, als widrigens die dürftigen Unterthanen oft selbst rechtmässige Forderungen an Unterthanen fremder Dominien, wegen Unvermögenheit die Taxen zu bezahlen, nicht geltend machen könnten, und die Unterthanen überhaupt so manchen Plakereyen und Uiberhaltungen von fremden Dominien ausgesetzt blieben.

Welche höchste Entschliessung zur allgemeinen Wissenschaft, und den Grundobrigkeiten zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

N. 4026.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 13. September 1799.

Vergütungsliquidationen für Militärbequartirungen in gehöriger Zeit einzubringen.

Auf das von dem ständischen Landesausschuß gemachte Belangen, wird allgemein kundgemacht, daß die mit der Militärbequartirung belegten Dominien und Ortschaften ihre Zins- und andere Vergütungsliquidationen vorschriftmässig verfaßt, und gleich nach Ausgang jeden Quartals um so gewisser einzubringen hätten, als bei späterer Einsendung derselben, wie schon öfters bedeutet worden, solche zur Vergütungsanweisung nicht weiter angenommen werden würden.

N. 4027.

Gubernialverordnung in Westgalizien vom 13. September 1799.

Weibern derjenigen Unterthanen, welche als Rekruten gestellet worden, darf von den Dominien kein Vieh oder Wirtschaftsgeräthschaften abgenommen werden.

Weibern derjenigen Unterthanen, welche als Rekruten gestellet worden, sind von den Dominien unter keinerlei Vorwand ihre Inventarialgrundstücke, Vieh oder Wirthschaftsgeräthschaften eigenmächtig abzunehmen.

N. 4028.

Verordnung der Landeshauptmannschaft im Herzogthume Krain den 14. September 1799.

Über die Schädlichkeit sich während Donnerwetter unter die Bäume zu flüchten.

Bei Annäherung eines Donnerwetters pflegen oft reisende Menschen, um dem Regen auszuweichen, sich unter Bäume, Thürme und verfallene Mäuer zu flüchten, und werden nicht selten von dem in derlei erhabene Gegenstände fahrenden Blitze beschädiget, oder gar getödtet, wie sich erst am 19. August d. J. in dem Adelsberger Kreise der unangenehme Fall ereignet hat, bei welchem zwei Menschen beschädiget, der dritte nächst dem Baume gestandene aber getödtet worden ist.

Da die Schädlichkeit, derlei Zufluchtsorte zu suchen, nicht allgemein anerkannt zu seyn scheint, so wird solche zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht,

und

und den Reisenden angerathen, bei Annäherung eines Ungewitters, wenn selbe von Häusern entfernet sind, lieber ihren Weg langsam fortzusetzen, als die erwähnten mit so großer Lebensgefahr verbundenen Zufluchtsort zu suchen.

N. 4029.

Verordnung der Landesstelle in Kärnten vom 14. September, und des Tiroler Landesgubernium vom 21. September 1799.

Ausnehmung der Fälle, in welchen die Verabfolgung der Deserteurs-Taglia nicht Statt hat.

Der k. k. Hofkriegsrath hat über die vorgekommene Frage, ob in Fällen, wo Invaliden, die in den Feldspitälern als Krankenwärter verwendet werden, desertiren, eine Taglia-Bezahlung statt habe, und worinn sie zu bestehen hätte? folgendes entschlossen:

„Die Dienstleistung der in Kriegsdiensten, oder „sonst verschiedentlich verwendet werdenden Invaliden „ist nur zeitlich. Diese Leute können nicht als restituir„te angesehen werden, und bleiben fortan in der Ka„thegorie der real Invaliden, für welche in Desertions„Fällen keine Taglia bezahlet wird, hingegen werden „die aus der Invaliden-Versorgung desertirenden, oder „sich einer solchen zeitlichen Dienstleistung nicht unter„ziehenden des Invaliden-Benefiziums verlustigt, wel„ches auch bey den aus einer derlei Dienstleistung „desertirenden einzutretten hat.“

Diese Hofkriegsräthliche Entschließung wird demnach auf Anstinnen des inner- und oberöstr. Generalkommando zur allgemeinen Benehmungswissenschaft bekannt gemacht.

N. 4030.

Hofdekret vom 17. September, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 2. Oktober 1799.

Wegen Hindanhaltung der Ausschwärzungen des Hornviehes.

Zur Hindanhaltung der Ausschwärzungen des Hornvithes aus dem Demarcations-Bezirke sollen die Unterthanen verhalten werden, bei der Anmeldung desjenigen Viehes, das sie ins Land zum Verkauf treiben, sich zu den aufgestellten Zollamtsposten mit demselben zu stellen, welches von den Zollpostirungen ordentlich in ein Viehtriebsprotokoll vorzumerken ist, und hierüber vierteljährige Ausweise der Bankaladministration vorzulegen seyn werden.

N. 4031.

Verordnung der Landesregierung ob der Enns vom 19. September 1799.

Wie die Personalgewerbe auf Weiber und Kinder nach dem Tode des Vaters übergeben.

Dieser Landesregierung ist gelegenheitlich des dem bürgerlichen Schlossermeister allhier Joseph Huebmer verliehen gewesten Personalgewerbes unterm 3. April 1795 in Ansehung der Personalgewerbe die Vorschrift ertheilet worden, daß die Personalgewerbe auf die

Weiber

Weiber, und auch auf ein oder anderes Kind, das zu dem Gewerb fähig ist, wenn selbes von der Art ist, daß es ordentlich erlernet werden muß, nach dem Tode des Vaters übergehen.

Der Sinn dieser höchsten Verordnung gehet also dahin, daß diese Verleihung nur von dem Fall der ersten Erledigung, wenn der Innhaber, der das Personalgewerb erhalten hat, stirbt, zu verstehen sey, keinerdings aber auf eine weitere Erledigung sich erstrecke, sondern sodann mit der Einziehung des Personalgewerbes vorschriftmässig fürgegangen werden solle, wornach sich also bey Polizeigewerben zu achten ist; In Ansehung der Kommerzialgewerbe und deren Personal-Verleihungen aber wird sich nach den bereits bestehenden, und erst neulich von Seiten der k. k. Finanz- und Kommerzien-Hofstelle erlassenen Weisungen zu achten seyn.

Welche höchste Anordnung anmit zur allgemeinen Wissenschaft, den Kreisämtern und Obrigkeiten aber zur genauen Nachachtung bekannt gemacht wird.

N. 4032.

Nachricht in Westgalizien vom 21. September 1799.

Zu Domanovice Radomer Kreises ist eine bolletirende Aufsichtsstazion zum Behuf der Gränzinsassen errichtet worden. Domanovice ist eine bolletirende Aufsichtsstation.

N. 4033.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 21. September 1799.

Die Matrikbücher, wienach zweimal abzuschreiben sind.

Durch eine im Monat Oktober v. J. zu N. N. ausgebrochene Feuersbrunst, und bey anderen ähnlichen Unglücksfällen sind die Kirchenmatrikeln ein Raub der Flammen geworden.

Da nun an der Erhaltung derselben sehr gelegen ist, weil selbst nach Weisung des höchsten Hofdekrets vom 20. Hornung 1784 die Trauungs- Geburt- und Sterbregister (Matriken) sowohl für die öffentliche Verwaltung, als auch für die einzelnen Familien von der größten Wichtigkeit sind, weil sie nicht selten zur Grundlage gerichtlicher Entscheidungen, von denen der Stand des Bürgers, und ganzer Verwandschaften abhängt, dienen: So werden die bischöfl. Konsistorien der unterstehenden Kuratgeistlichkeit aufgetragen, daß sie die Matrikbücher nach Verlauf eines jeden halben Jahrs zweimal abschreibe, und die Abschriften unterfertigt und gesiegelt, ihrem Bezirksvikar vorlege, welcher sie sodann nach vorläufiger Kollazionirung zu vidiren, und ein Pare dem bischöfl. Konsistorium zur Aufbewahrung zuzustellen habe; durch welche Aufbewahrung der vidirten Abschriften die legalen Dokumente, wenn auch die Matrikbücher durch einen unvermutheten Unglücksfall verlohren gehen sollten, gerettet werden.

Ob zwar schon durch solche vidirte, und bei den Konsistorien aufbewahrte Abschriften die Matriken in Zukunft sicher gestellet würden; So hat es doch bei der bestehenden Vorschrift, vermöge welcher die Matrikenbücher in einem feuersichern Orte aufbewahret werden sollen, sein unabänderliches Verbleiben. Wornach das Konsistorium die unterstehende Kuratgeistlichkeit aufmerksam zu machen hat.

N. 4034.

Regierungsverordnung ob der Enns vom 24. September 1799.

Zu Folge höchster Hofverordnung vom 20. August 1757 solle jeder neu eintretende Meister der nächst gelegenen Zunftlade einverleibet, und sich hiernach in Zukunft genau geachtet werden.

Jeder neu eintretende Meister ist der nächst gelegenen Zunftlade einzuverleiben.

N. 4035.

Niederöst. Regierungsverordnung vom 24. September 1799.

Es ist bemerkt worden, daß sehr häufig, besonders an Kirchweihfesten das sogenannte Krügel, Hirschel und Mariandlspiel öffentlich gespielet werde; es wird daher die geschärfteste Aufmerksamkeit gegen diese verbothenen Spiele aufgetragen, und sind solche nicht nur überall einzuziehen, sondern die Unterthanen so, wie vorzüglich die Wirthsleute, die sie in

Das sogenannte Krügel, Hirschel und Mariandlspiel, besonders bei Kirchweihfesten ist allenthalben, besonders bei Wirthsleuten zu verbiethen.

ihren Schenken, Gärten, Tanzhütten dulden, mit Geld- oder Arreste zu bestrafen. Die Obrigkeiten und Richter aber werden für die genaue Befolgung dieser Verordnung verantwortlich gemacht.

N. 4036.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 26. September 1799.

Die Gebühren, welche für die Einschaltung verschiedener Intelligenzartikel in die öffentlichen Blätter zu entrichten sind, werden bekannt gemacht.

Um Jedermann in die Kenntniß zu setzen, was der von Schönfeldischen Zeitungs-Expedition, welche hiezu das ausschliessende Recht hat, für die Einschaltung verschiedener Kundmachungsartikel in die öffentlichen Blätter an Gebühr zu entrichten sey, haben Amtsvorsteher allgemein bekannt zu machen, daß für ein gerichtliches Edikt, wenn das Manuskript nicht über einen Bogen ist, und selbes in das Intelligenz- oder Zeitungsblatt eingedruckt wird, 30 kr. für jedesmaliges Eindrucken zu bezahlen, größere Edikte aber a Proportione für ein doppeltes, oder dreyfaches zu rechnen, und bei wiederholter Eindrückung desselben aber für jede Wiederholung blos die Hälfte obiger Gebühren zu entrichten sey, für die Nachrichten, und Ankündigungen der Privaten aber

a. Wenn eine Nachricht, Anzeige und dergleichen nicht viel an Zeilen, und nicht eine halbe Spalte betragen, für jedesmal 30 Kr. und wann

b. eine Nachricht gröſſer iſt, aber nicht mehr als eine halbe Spalte, oder etwas darüber des gewöhnlichen Druckes ausmacht, für ſolche 30 Kr. zu bezahlen, für eine Ankündigung, welche eine ganze Spalte ausmacht, 1 fl., und wenn ſelbe anderthalbe Spalten oder mehr betraget, 1 fl. 30 kr. zu bezahlen, und auf dieſe Art dann auch weiters die Preiſe der gröſſeren Gegenſtände zu bemeſſen ſeyen. Endlich aber

c. für jedes wiederholte Eindrucken von dergleichen Privatnachrichten nur die Hälfte zu bezahlen käme, und daß ſich übrigens die Partheien diesfalls jederzeit an den Verleger der Prager Intelligenzblätter von Schönfeld zu verwenden hätten.

N. 4037.

Hofdekret vom 26. September, kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 6. Oktober 1799.

Von der Vertheilung einiger Reversbengſte unter das Landvolk hat es abzukommen.

Es iſt bedeutet worden, daß es von der in Antrag geweſenen Vertheilung einiger Reversbengſte unter das Landvolk dermal abzukommen habe, und auf die hie und da im Lande wohl erwünſchliche Vorbereitung der beſtehenden Aerarialbeſchellungsanſtalten nur einſt in beſſeren Zeiten mit mehrerem Aufwande nach Thunlichkeit werde fürgedacht werden können.

Wel-

Welche höchste Entschliessung zur Kundmachung hiemit bekannt gemacht wird.

N. 4038.

Hofkanzleidekret an sämmtliche deutscherbländische Länderstellen vom 26. September 1799.

In den Provinzen werden Religionsfonds-Kommissionen bestellet.

Zur genauen Erhebung und Bedeckung des Religionsfonds ist in allen k. k. Provinzen eine eigene Kommission, wie es bereits in Böhmen geschehen ist, anzuordnen, überhaupt aber ist vorzüglich darauf zu dringen, damit von dem Stammkapital nichts verwendet, sondern was davon eingehet, gleich fruchtbringend angeleget werde.

N. 4039.

Verordnung des Ostgalizischen Landesgubernium vom 27. September 1799.

Wegen Errichtung einer Wegmauth in Grodek.

Da die Strasse von Lemberg nach Mosczyska bereits größtentheils ausgebaut ist; so hat man aus Anlaß der Uibersetzung der Posten von Jaworow und Janow auf die Hungarische Strasse zu entschliessen befunden, daß in der Stadt Grodek eine Wegmauth vom 1. November d. J. anzufangen, errichtet werde.

N. 4040.

N. 4040.

Hofdekret vom 27. September, kundgemacht von dem Gubernium in Steyermark den 12., von dem mährisch- und schlesischen Landesgubernium den 15., und von dem böhmischen Gubernium den 16., der westgalizischen Hofkommission den 22., von dem ostgalizischeu Gubernium den 25. Oktober 1799.

Belehnungen und Konzessionen auf Zinkerze zu bauen, und Zinkhütten zu Ausschmelzung des Zinks zu errichten, müssen bei den das allerhöchste Bergregale respiciren den Oberämtern und Berggerichten angesuchet werden.

Es ist in Ansehung des Zinkbaues, und Erzeugung desselben aus anderen Stoffen die höchste Entschliessung erflossen, daß die Belehnungen und Konzessionen auf Zinkerze zu bauen, und Zinkhütten zu Ausschmelzung des Zinks zu errichten, eben so, wie es bei anderen Ganz- und Halbmetallen gewöhnlich ist, nach den bestehenden Berggesetzen bei den, das allerhöchste Bergregale zu respiciren habenden Oberämtern und Berggerichten angesuchet werden müssen.

N. 4041.

Verordnung des Tiroler Landesguberniums vom 28. September 1799.

Bei Einlieferung der Deserteurs zu Erledigung der Taglien-Gesuche ein summari-

Vermög Hofkriegsräthlicher Entschliessung soll zur schleinigern Erledigung der Taglien-Gesuche bei Einlieferung der Deserteurs auch ein summarisches Verhör derselben, und ihre Präsentirungslisten mit über-

sches Verhör derselben beizubringen.

übergeben werden, und da nicht aller Orten Feld-Kriegskommissariatische oder verpflegsämtliche Beamte zugegen sind, so hätten bei deren Ermanglung Magistratspersonen, oder kreisämtliche Beamte ihre Stelle zu vertreten, folglich sowohl das summarische Verhör vorzunehmen, als die Präsentirungslisten auszufertigen.

Welches also mit dem Auftrag kund gemacht wird, daß sich hiernach die Magistraten und Kreisämter, so wie die Einbringer der Deserteurs in jenen Gegenden, wo weder ein kriegskommissariatischer, noch verpflegsämtlicher Beamter bestehet, zu benehmen wissen mögen.

N. 4042.

Hofdekret vom 28. September, kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 6. Oktober 1799.

Verbot der Ausfuhr des Getraides aus Böhmen.

Se. Majestät haben den allgemeinen Verbot auf die Getraidausfuhr von Böhmen ins Ausland auf unbestimmte Zeit dergestalt zu verhängen beschlossen, daß jedoch unter diesem Verbote die Ausfuhr für die Erfordernisse der Armee, dann jene, welche auf besondere landesfürstliche Konzessionen beruhet, nicht begriffen seyn könne, und in der Bekanntmachung dieses Verbots ausdrücklich beizusetzen sey, daß zu Gunsten freundnachbarlicher und politischer Verhältnisse nach vorläufiger, an den Landes Chef oder Gubernium, und

von

von diesen an den höchsten Hof zu machender Anzeige von dieser Regel auch billige Ausnahmen nach Maaß der Umstände würden gemachet werden.

Diese allerhöchste Entschliessung wird daher mit dem Auftrage bekannt gemacht, gleich nach geendigter Erndte über die Getraidpreise, die größeren Vorräthe und über alle auf diesen Artikel Bezug nehmende Gegenstände, die verläßigsten Berichte zu erstatten.

N. 4043.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 29. September 1799.

Aus Gelegenheit eines von der k. k. Bankalverwaltung bey der Landesstelle gemachten Verlangens zur Erzielung der patentmäßigen Uebersicht des Handels mit 49ger Waaren, sind den Inspektoraten alle jene Partheyen bekannt zu machen, welche schon vor Erlaß des Gubernial-Zirkulares vom 22. Hornung 1798, gemäß welchem die Befugniß zum Handel mit 49ger Waaren nur nach gepflogenen Vernehmen mit den betreffenden Inspektoraten von den Kreisämtern bestätiget werden soll, die Befugniß zu diesem Handel gehabt haben; dann wird Amtsvorstehern nachträglich zu dem genannten Zirkulare vom 22. Hornung noch folgendes aufgetragen:

Alle jene Partheyen welche durch Kreisämtliche Bestätigung befugt sind, mit Lit. C. Waaren §. 49. der Zollordnung zu handeln, müssen den Bankalinspektoraten in deren Bezirken sie sich befinden von den Kreisämtern angezeiget werden.

1.

1. Alle in Kreisen befindliche zum Handel mit Lit C. Waaren §. 49 mit kreisämtl. Bestättigung befugten Partheyen anzuzeigen, wo Orts, dann sub quo Nr. Conscrip. solche den Handel mit derley Waaren treiben.

2tens. Darauf zu sehen, daß jene Handelsleute, die zum Handel mit 49ger Waaren befugt sind, ihren Handel nicht in verborgenen Zimmern treiben, und dadurch die Revision erschweren.

3tens. Die Verfügung zu treffen, daß auch die gehörig befugten Handelsleute, wenn sie auf immer oder zeitwillig ihren Handel mit 49ger Waaren einstellen, eben so, wie wenn sie ihn wieder anfangen, den betreffenden Bankalbeamten anzeigen, und

4tens. sich angelegen seyn lassen, daß die Zahl dieser befugten Handelsleute im jeden Orte dem Konsumo möglichst genau angemessen werde, weil sonst die zu viele Konkurrenz, die dem Erwerbe nachtheilig ist, derlei Krämer theils zum Betrug, gegen das Publikum, durch Verfälschung der Waaren, des Gewichts oder Maaßes, theils gar zum Schleichhandel verleitet, um am Zoll zu gewinnen, was sie an den zu sehr vertheilten Absatze verliehren, welches zur genauesten Befolgung hiemit kundgemacht wird.

N. 4044.

N. 4044.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 30. September 1799.

In Betreff der jedem Juden ertheilten Ehehimmels-Aufstellungsbewilligung haben Amtsvorsteher jederzeit dem Kreisamte ganz gewiß den Tag nachträglich anzuzeigen, an welchem er seine Hochzeit gehalten hat, um denselben mit seiner Braut in der Konsignation der Heirathskonsense bestimmt aufzuführen, welche künftig bei der Landesstelle geführt werden wird.

In Verfolge der, den Juden ertheilten Bewilligung zur Aufstellung des Ehehimmels soll stets nachträglich der Tag angezeiget werden, an welchem der Heirathswerber seine Hochzeit gehalten hat.

N. 4045.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 30. September 1799.

Da die Einhebung und Verrechnung des 1799 jährl. jüdischen Kriegsdarlehens eben so mühsam, wie jene der jüdischen Vermögens- und Schutzsteuer ist, so wird hiemit bewilliget, daß den Kontribuzions- und städtischen Einnehmern von dem baar einkassirten, und abgeführten 1799 jährl. jüdischen Kriegsdarlehen eine 4 p. C. Belohnung, den Kreiskassiren aber eine 1 p. C. gegen richtig ausgestellte Quittungen beim dießjährigen Jahrsschluß aus der jüdischen Steueramtshauptkasse verabfolget werde.

Den Kontributions- und städtischen Einnehmern wird bei Einhebung des jüdischen Kriegsdarlehens für das Jahr 1799. von dem baar abgeführten Betrage eine 4 p. C. den Kreiskassieren aber 1 p. C. Belohnung bewilliget.

Wovon die Kontribuzions- und städtischen Einnehmer, dann die Kreiskassiere zu benachrichtigen sind.

N. 4046.

Gubernialverordnung in Mähren vom 1. Oktober 1799.

Die Vormerkung über die Zahl der Akatholiken zu führen.

Obgleich die halbjährl. Einsendung der von der höchsten Behörde anbefohlenen Ausweise über den Stand der Akatholiken durch höchstes Hofdekret vom 11. August 1789 aufgehoben worden: so ist dennoch die Nothwendigkeit fortan geblieben, einen Vormerk über die Anzahl der Akatholiken zu führen, um sich von der verbotenen Zulassung ungemeldeter Katholiken in die Bethäuser überzeugen zu können.

Da man nun wahrgenommen hat, daß dieser Vormerk bei ein und anderen Dominium gar nicht geführt wird; so geschiehet den k. Kreisämtern anmit der Auftrag, zu erheben, wo derselbe abgängig sey, und die Einleitung zu treffen, damit solcher genau geführet, und daß es geschehe, sich bei Bereisungen allemal überzeuget werde.

N. 4047.

Hofdekret vom 3. September, kundgemacht von dem Tiroler Gubernium den 16. Okt. von dem Böhmischen Gubernium den 6. Dezember 1799.

Ob ein nach der Desertion erworbenes Vermögen der Konfiskation unterliege.

Da über einen sich ergebenen Fall, daß ein Deserteur sich durch Handel, und Wandel ein eigenes Vermögen erworben, die Frage aufgeworfen worden, ob ein solches nach der Desertion erworbenes Vermögen der Confiskazion zu unterliegen habe, haben Se. Majestät zu befehlen befunden, daß ein dergestaltiges Vermögen immer pro Aerario militari einzuziehen sey.

Welches also zur Wissenschaft und pflichtschuldigsten Nachachtung mit dem kundgemacht wird, daß hiernach bei jeglichen Desertions-Fall auch nachgeforschet werden soll, ob der Deserteur vielleicht nach der Desertion einiges Vermögen sich erworben habe, welches sodann unnachsichtlich eingezogen werden muß.

N. 4048.

Verordnung des böhm. Landesgubernium vom 5. Oktober 1799.

Die Maaßregeln, die weitere Verbreitung der ausgebrochenen Hornviehseuche zu verhindern, werden bekannt gemacht.

Die schnelle Verbreitung der, zu Anfang des Monats August d. J. ausgebrochenen Hornviehseuche, gründet sich hauptsächlich in dem, daß, wie es die vielfältigen kreisämtlichen Berichte bewähren, nicht

nur dasjenige, so bisher zur Hintanhaltung, Beschränkung, und Erstickung dieses Uibels an Handen gegeben, und dringend angeordnet worden ist, von den Eigenthümern des Viehes zum eigenen größten Schaden vernachlässiget wird, sondern auch noch Handlungen eintreten, welche, statt dem Uibel zu steuern, dasselbe vielmehr unterhalten, dann weiter und weiter verbreiten; nämlich der Verkauf des Fleisches von geschlachteten, von der Seuche schon angegriffenen Thieren — die vernachläßigte Behandlung der, von dem, an der Seuche gefallenen Viehe abgezogenen Häute — der Kauf und Verkauf des, der Seuche verdächtigen, oder von derselben schon angesteckten Viehes — die vorsetzliche Verheimlichung der ausgebrochenen Seuche, um die oben erwähnten sträflichen Unfuge treiben zu können — endlich die vernachläßigte Anzeige der offenbar gewordenen Seuche gleich bei ihrem Ausbruche.

Da nun die Vernachläßigung dieser Vorsichtsmaaßregeln zeiget, daß bisher alles gütliche Anrathen, und alle gründliche Vorstellungen hinsichtlich des Uibels, welches die Eigenthümer einzeln trifft, in der Folge aber das allgemeine treffen muß, nichts gefruchtet haben: so sieht die Landesstelle sich zu der Verfügung bewogen, den Häusern und Orten der, gegen die vorgeschriebenen Maaßregeln sich halsstärrig Bezeigenden die engste Sperr anlegen zu lassen, damit selbe, wenn sie ja ihr eigenes Vermögen vernachläßigen wollen, doch Anderen nicht schädlich werden können;

Uiber-

Uiberdieß werden die verschiedenen Vergehungen gegen die schon bestehenden, und neuerlich erlassenen Verordnungen nach der Größe des Vergehens mit Strafen beleget werden, und zwar:

a) Diejenigen, welche die zur Hintanhaltung dieses schrecklichen Uibels, und der Folgen desselben vorgeschriebenen Maaßregeln vernachläßigen, oder die, bei ihnen ausgebrochene Seuche verheimlichen, mit zehn bis fünf und zwanzig Stockstreichen;

b) Diejenigen, welche, an der Seuche schon krankes Vieh schlachten, selbst abhäuten, das Fleisch verkaufen, oder sonst zum Gebrauche hindangeben; die diesem so, wie jenem Viehe, welches an der Seuche eingegangen ist, abgezogenen Häute nicht vorschriftmäßig behandeln; die vorgeschriebene Verscharrung des gefallenen Viehes vernachläßigen, mit einem vier wöchentlichen Arreste, und Gemeindarbeit, dann fünfzehn Streichen beim Ein- und Austritte,

c) diejenigen Ortsvorsteher und Beamte, welche auf die Befolgung der dießfälligen Verordnungen unwachsam befunden werden, und die, in einem Orte ausgebrochene Krankheit unverzüglich anzuzeigen säumen, oder die Anzeige gar unterlassen, mit einem sechs wöchentlichen Arreste, und nach Maßgebung der Umstände mit einer angemessenen Geldstrafe, endlich

d) diejenigen, welche aus Gewinnsucht mit verdächtigen, oder von der Seuche schon angegriffenen Vieh, mit derlei Häuten, ohne daß diese vorher vor-

schriftmäßig behandelt worden wären, Handel treiben, dadurch die Seuche in noch gesunde Orte und Gegenden einführen, hiemit verbreiten (zu dessen Verhinderung dermalen die Gesundheitspässe in Bezug auf das Hornvieh durch die Kreisämter eingeleitet werden) mit einem zwei monatlichen Arreste, öffentlicher Arbeit, und, nach den eintretenden Umständen, mit noch schärferer Strafe.

Welches daher zur Warnung vor Strafen und Schaden, und zur genauen Nachachtung allgemein kundgemacht wird.

N. 4049.

Verordnung des Triester Gubernium vom 5. Oktober 1799.

Hazardspiele werden verboten.

Da, dem glaubwürdigen Vernehmen nach, in einigen Häusern Hazardspiele in geheim gespielet werden; so findet dieses Gubernium nothwendig, dem Publikum das bestehende Spielpatent nochmal mit der Warnung zu Gemüthe zu führen: daß sich Jedweder nach den ausdrücklichen höchsten Vorschriften von jedem verbotenen Hazardspiele, wäre es auch um ein geringes Geld, oder wohl gar umsonst, um so gewisser enthalten sollen, als unter einem dem k. k. Fiskalamte, und der k. k. Polizeidirekzion ernstlichst bedeutet wird, hierüber, besonders aber über Fremde, welche im Spiele einen verderblichen Gewinn suchen, die strengste

Wach-

samkeit zu tragen, bei obwaltenden Inzichten durch unvermuthete Hausvisitazionen solchen Uibertretungen auf den Grund zu kommen, und dann das Erhobene zur gesetzmässigen Bestrafung der Schuldigen dieser Landesstelle alsobald umständlich anzuzeigen.

Wovon also Jedermann zur Wissenschaft und Nachachtung verständiget wird.

N. 4050.

Verordnung der Landesregierung ob der Enns vom 6. Okt. 1799.

Die Verwendung der Schottergruben an den Strassen betreffend.

Auf die von der Provinzialstrassendirekzion gemachte Vorstellung wird gestattet, daß selbe alle an den Strassen schon vorhin für den Wegfond benutzten, und inzwischen theils liegen gelassen, theils von den Grundanreinern während der fürgewesten Strassenpachtjahren unbefugt an sich gezohenen Schottergruben zur so dringenden Reparation und Konservation der Hauptstrassen eröffnen dürfe, wovon die an den Strassen liegenden Landgerichte und Dominien durch die Kreisämter verständiget, und erstere zur kräftigsten Unterstützung der öffentlichen Strassen-Konservationsanstalt sowohl hierunter als mit den benöthigten gezahlten Fuhren und Taglöhnen nachdrucksamst, und bei schwerer Verantwortung und Ahndung verhalten werden, die Kreisämter aber auch ihres Orts der Strassendirekzion und dessen Personale hiebei auf

Anmelden immer die behendeste Assistenz ohne Umtrieb angedeihen lassen sollen.

N. 4051.

Regierungsverordnung ob der Enns vom 6. Oktober 1799.

Hausirpässe auf Strohmesser, die von Preussischen und Westphälischen Sensenschmieden erkaufet werden, nicht zu ertheilen.

Da vorgekommen ist, daß manchen Ausländern Hausierpässe auf Strohmesser, die von Preussischen und Westphälischen Sensenschmieden zu Mattigkofen erkaufet werden, gegeben worden, solche Hausierpässe aber ordnungs- und zweckwidrig sind; So wird daher die Ertheilung ähnlicher Pässe untersagt, und befohlen, auf solche Fremdlinge ein sorgsames Aug zu tragen.

N. 4052.

Hofdekret vom 8., kundgemacht durch Gubernialverordnung in Mähren den 19. Oktober 1799.

Die Kunstweberey soll von der Gemeinen nicht unterschieden, und eben so freigelassen werden.

Die allerhöchste Normalentschliessung vom 1. Juny 1773 erlaubt nur, daß die bereits 12 bestehenden Weberzünfte diese Zünftigkeit in Absicht auf die Polizeiordnung fortan beibehalten dürfen. Hierin einen Unterschied zwischen Städten, und dem flachen Lande zu machen, und die Kunstweberey von der gemeinen zu unterscheiden, wäre dem Endzweck der Verbreitung dieses Nebenverdienstes, und der Erleichterung,

rung, diesen so wichtigen Zweig zu vervollkommnen, ganz entgegengesetzet, auch beweiset das Beispiel der böhmischen Gebirgsgränze, wie nützlich es sey, die Kunstweberey von der gemeinen nicht zu unterscheiden, eben so frei zu lassen, und eben hieraus die besten Fortschritte dieses Kunstzweiges zu erwarten, so wie ohnehin hierin eine ächte Gränzlinie, die für die Gesetzgebung anwendbar wäre, nicht ausstellbar sey; Von dieser höchsten Entschliessung werden demnach die k. Kreisämter in der Absicht verständiget, um sich auf ausdrücklichen Hofbefehl hiernach genau für die Hinkunft zu benehmen.

N. 4053.

Hofdekret vom 8. Oktober, kundgemacht von der k. k. westgalizischen Einrichtungshofkommission den 22. November 1799.

Es ist die Zolllegstatt zu Unterkasimir zu einer Hauptzolllegstatt erhoben worden, und hat in dieser Amtirungsbefugniß bereits zu wirken angefangen.

Die Zolllegstatt zu Unterkasimir ist zu einer Hauptzolllegstatt erhoben worden.

Welches somit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

N. 4054.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 8. Oktober 1799.

Da sich der Fall ergeben, daß einige Pursche, um von dem Militärstande befreyet zu seyn, sich selbst

Die gegenjene, welche sich in der Absicht verstümmeln,

um von dem Militärstande befreit zu seyn, bestehenden Gesetze und Strafen werden erneuert.

verstimmelt haben, hieraus aber zu ersehen ist, daß die bestehenden Vorschriften, welche die Strafen gegen derlei Mutilanten enthalten, in Vergessenheit gerathen seyn mögen; so wird sämmtlichen Wirthschaftsämtern und Magistraten aufgetragen, die diesfälligen Verordnungen vom 23. März, und 1. April 1784 zu publiziren, gemäß welchen nämlich jedesmahl ein solcher eingezogener und verurtheilter Mutilant, nicht nur in den Konskripzionsbüchern vorgemerkt, sondern auch mit der bestimmten Strafzeit dem Werbbezirksregiment zur Vormerkung angezeigt werden soll.

N. 4055.

Hofdekret vom 8. Oktober, kundgemacht durch Verordnung in Mähren den 19., von der Landesstelle in Kärnten den 22., in Westgalizien den 25., durch Verordnung in Böhmen den 26. Oktober, und vom Ostgalizischen Gubernium den 2. November 1799.

Der Militär-Limito-Tobak soll von Zivilpersonen unter Strafe nicht gekauft werden.

Es ist vorgekommen, daß mehrere Zivilpersonen mit Militärlimitotabak betreten worden sind, welche darüber zur Entschuldigung anführten, daß ihnen keine Verordnung bekannt sey, die den Gebrauch dieses Tabaks den Zivilpersonen untersaget.

Da aber der sogenannte Limitotabak dem Militär in einem minderen Preise nur zu dessen eigenem

Ge-

Gebrauche abgegeben wird, so kann demselben um so minder gestattet werden, von diesem Tabak etwas zu verkaufen, als dadurch das Tabakgefäll beeinträchtiget werden würde, auch ist aller Handel mit Tabak denjenigen, die dazu nicht eigends befugt sind, unter der im Tabaksgefälls-Patente ausdrücklich bestimmten Strafe verboten, welche Strafe auch diejenigen trifft, die von unbefugten Händlern Tabak kaufen. Es werden daher die Zivilpersonen gewarnet, von dem Militär keinen Tabak zu kaufen, im widrigen Falle sie mit der patentmässigen Strafe ohne Nachsicht beleget werden würden. Wo übrigens mittelst des k. k. Hofkriegsraths eine gleichmässige Verfügung an das Generalkommando eingeleitet, auch die Tabaksgefällsdirekzion hievon verständiget wird.

N. 4056.

Hofdekret vom 8. Oktober, kundgemacht vom Ostgalizischen Landesgubernium den 6. Dezember 1799.

Daß die Quittungen eines gerichtlichen Depositenamts für den Fall dem Stempel unterliegen, wenn sie zur Intabulation eingebracht werden.

Es ist die höchste Entschliessung erfolgt, daß die Quittungen, Depositen, oder Legscheine eines gerichtlichen Depositenamts, welche zur Intabulation eingereicht werden, und den Partheien statt des Beweises über den deponirten Geldbetrag in ordentlichen Rechtsweg dienen, vorhinein zu stempeln, oder wenn sie bereits zu diesem Ende gebraucht worden sind, nachträg-

träglich mit dem klassenmässigen Stempel nach dem Werthe des Gegenstandes zu versehen sind; übrigens können diesen Quittungen, Depositen, oder Legscheinen, so wie für die im 24. u. 25. §. des Stempelpatents enthaltenen Urkunden durch Kreisschreiben vom 13. Dezember 1793 die Ausnahme gemacht worden ist, Suplierbögen des gehörigen Stempels beigelegt werden, ohne der Strafe zu unterliegen.

N. 4057.

Hofkanzleidekret an sämmtliche deutscherbländische Länderstellen vom 8. Oktober 1799.

Wann die Ordinarien einen Geistlichen in eine andere Diözes entlassen, und von dorther aufnehmen dürfen.

Se. Majestät haben die wegen Aufnahme der Kloster-Kandidaten unter dem 17. Februar 1797 erlassene Verordnung — so in gegenwärtiger Sammlung B. 9 S. 148 zu finden ist — auf die gesammten Säkular- und Regular-Geistlichkeit auszudehnen, somit zu befehlen geruhet, daß die Ordinarien weder einen Geistlichen, bei dem der Wechsel in der Regel nicht Platz greift, in eine andere Diözes entlassen, noch einen von dorther aufnehmen, und zur Seelsorge verwenden sollen, wenn jener nicht die Zusicherung anderwärts aufgenommen zu werden, und dieser die Ordinariats-Entlassung, nebst den Zeugnissen in Hinsicht auf Studien und Sitten zur Seelsorge wirklich geeignet zu seyn, beigebracht haben wird; Wo sodann

dann die Ordinarien über jede Aufnahme und Verwendung der aus einem anderen Kirchensprengel hergekommenen Geistlichen der Landesstelle die Anzeige zu machen haben.

N. 4058.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 9. Oktober 1799.

In den Militär-Vorspanns und Schlafkreuzerquittungen soll nebst dem Namen des eine derlei Quittung ausstellenden Militärindividuums auch seine Charge beigesetzt werden.

Zur Vermeidung künftiger Anstände, die sich durch unordentliche Ausstellung der Vorspann- und Schlafkreuzerquittungen von Seite der Militärtransporte führenden Militärindividuen ergeben können, wird mitgegeben, daß ein jedes eine derlei Quittung ausstellende Militärindividuum nebst seinem Namen auch seine Charge und das Regiment, Corps, oder Militärbranche, zu welcher es gehöret, um so gewisser deutlich beisetze, als widrigens, wenn derlei Quittungen nicht alle obbenannte zur nachherigen Vergütung erforderliche Formalitäten] enthalten, von Seite des Politikum keine Abgabe, oder Prästation an das Militär geleistet werden wird; diese Verordnung wird daher zum Nachverhalte im vorkommenden Falle anmit bekannt gemacht.

N. 4059.

N. 4059.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 10. Oktober 1799.

Die Viehseuche wird auch durch gemeinschaftliches Waiden des gesunden mit dem angesteckten Viehe verbreitet.

So wie durch gemeinschaftliches Waiden des gesunden mit dem angesteckten Viehe die Seuche verbreitet wird, eben so auch wird selbe durch Einkauf und häusliche Aufnahme fremden Viehes eingeführt. Dieses traurige Beyspiel in Hinsicht des ersteren Falles giebt das Dorf Zekkowitz auf der Herrschaft Lochowitz, indem selbes das Vieh gegen den Rath des Beamtens mit dem Lochowitzer angesteckten Stadtvieh waiden ließ; gleiches Uibel in Rücksicht des zweiten Falls leidet auch das Dorf Nekolitz, weil ein — auf dem Jahrmarkte erkaufter Ochs dahin eingeführt wurde, der, da er den Saamen der Seuche in sich hatte, bald erkrankte, und dieses Uibel dem übrigen Viehe des Dorfes mittheilte.

Diese beiden Fälle sind daher zur Warnung und zum Erweis der Verbreitung der Seuche durch die Ansteckung allgemein kund zu machen.

N. 4060.

Gubernialverordnung in Westgalizien vom 11. Oktober 1799.

Zu Szwidri ist eine bolletirende Aufsichtsstation.

Zu Szwidri Sieldzer Kreises ist eine bolletirende Aufsichtsstation zu errichten.

N. 4061.

N. 4061.

Hofdekret vom 11. September, kundgemacht von der Oſtgaliziſchen Appellation den 30. Oktober 1799.

Wie ſich die Kandidaten zu Raths-Sekretärs- und anderen Stellen bey ihren Bittgeſuchen, und die Behörden bei den Vorträgen und Tabellen über dieſelben zu verhalten haben.

Cæſareo Regium Regnorum Orientalis Galiciæ et Lodomeriæ Univerſale Appellationum Tribunal omnibus & ſingulis, quorum intereſt, aut intereſſe poterit, notum facit: quod

Poſtea quam Altiſſimo loco circa factas propoſitiones Candidatorum ad vacantia officia concurrentium is defectus ſæpius obſervatus fuerit, quod tam in relationibus, quam tabellis qualitatum, candidati ſine ordine indicati fuerint, locus nativitatis, aut patria, ubi quivis candidatorum natus, circa plerosque candidatos plane adnotare, prætermiſſus, tales quippe libelli, quibus atteſtata juris non adiacebant, circa promotiones ad munera Conſiliariorum, Secretariorum, & Protocolliſtarum Conſilii, ad Auguſtiſſimum Thronum concomitati fuerint. — Sua Sacratiſſima Cæſareo Regia Apoſtolica Majeſtas, a modo in futurum eo invigilandum injunxerit, ut quivis libellus, in quo Candidatus locum nativitatis indicare intermitteret, tum etiam quodvis petitum pro munere Conſiliarii Cæſareo Regii Appellatorii, vel Regii Fori Nobilium, tum Secretarii, aut Protocolliſtæ Conſilii, ubi non ſingula,

gula, aut nulla atteſtata juris in originali, aut copia authentica producta eſſent, mox reſtituatur, in tabellis vero qualitatum & propoſitionibus, candidati ex quavis Inſtantia Judiciali, ſecundum ſenium officii ordinate ponantur, cum talis ordo propoſitioni ipſi conveniat, atteſtata ſtudiorum vero circa quamvis propoſitionem Auguſtiſſimæ Aulæ ſubſternantur, ut ſciri quaeat, in qua Univerſitate, quas partes juris, & cum quali profectu quivis Candidatorum ſtudia abſolverit?

N. 4062.

Gubernialverordnung in Mähren vom 12. Oktober 1799.

In jedem Deſertionsfalle werden 2 Kanonen vom Spielberge gelöſet werden, um das Landvolk zur Verfolgung derſelben aufzufordern.

Da ſeit einiger Zeit die Deſertion auch hier ſehr ſtark einzureiſſen beginnt, und von dem Landvolke nur wenige Deſerteurs wieder eingebracht werden; ſo hat das Generalkommando in der Abſicht, um bei ſich ergebenden Deſertionsfällen die benachbarten Ortſchaften gleich davon zu benachrichtigen, und die Landeseinwohner zur Verfolgung der Deſerteurs aufzufordern, die Einleitung zu treffen nothwendig befunden, daß, ſo wie es in der Feſtung Ollmütz geſchiehet, auch hier in der Feſtung Spielberg bey vorfallender Deſertion eines Soldaten jedesmal zwei Kanonen

nen auf zwey verschiedenen Seiten abgefeuert werden sollen.

Gleichwie nun von dieser getroffenen Einleitung dem brünner Kreisamte unter einem zur unverlängten Verständigung der hiesigen Stadt- und Vorstädte-Einwohner, dann Kundmachung im Kreise mit dem Beisatz Nachricht gegeben wird, damit die Landeseinwohner sogleich, wie sie den Schuß der Kanonen vernehmen, auf die Verfolgung und Einbringung der Deserteurs mittelst Besetzung der Pässe, und durchsuchung der Wälder, Seitenwege nicht nur allen möglichen Bedacht nehmen, sondern auch die nächsten Ortschaften, zu denen der Knal des Kanonschußes nicht reichen kann, davon ungesäumt verständigen mögen; eben so wird das Kreisamt auch seiner Seits die nöthige Fürkehr, damit in solchen Fällen ein Ort das andere sogleich verständige, zu treffen, somit in dessen unterstehenden Kreise die allgemeine Kundmachung zu veranlassen haben. Damit aber diese getroffene Einleitung vorläufig im Lande allgemein bekannt gemacht werden könne, so wird die Abfeuerung dieser 2 Kanonen erst am 18. d. M. in Wirksamkeit gesetzet, und solcher Gestalt dem Landmann auch die Gelegenheit erleichtert werden, sich die ausgemessene Deserteurs-Taglia zu verdienen.

N. 4063.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 13. Oktober 1799.

Dominien werden unter Verantwortung zur Bestellung anwendbarer Rekruten angewiesen.

Aus der von mehreren Werbbezirken an das k. k. Generalmilitärkommando eingelangten Anzeigen kömmt hervor; daß von den Dominien

1. meistens solche Leute zur Abgabe an das Militär eingesendet werden, welche schon mehrmahlen visitiret, wegen aufhabenden Gebrechen untauglich anerkannt, und hierwegen den Dominien zurückgesendet worden;

2. besonders zur Kavaliere solche Leute gewidmet werden, die kaum 5 Schuhe an der Maaß haben, und von solchem Körperbau sind, daß sie für die Infanterie weder, und folglich um so weniger für die Kavalerie die Tauglichkeit besitzen;

3. würden auch sogar solche Leute eingebracht, die wegen augenscheinlichen äußerlichen Gebrechen zu allen k. k. Feldkriegsdiensten untauglich sind, und dann erst, wenn alle diese als nicht anwendbar zurückgesendet worden, würden von den Dominien die wirklich anwendbaren, und tauglichen beigestellet. Da nun durch derlei vorschriftwidrige Fürgänge das Rekrutirungsgeschäft zum größten Nachtheil für den Dienst und die abgesehene schleunige Kompletirung der Armeen geflissentlich verzögert und verhindert wird; so wird nachdrucksamst aufgetragen, daß sie sich von den

obangeführten dem höchsten Dienste nachtheiligen muthwilligen Benehmen um so gewisser zu enthalten hätten, als widrigens jene, die sich eine derlei geflissentliche Verzögerung werden zur Last kommen lassen, zur Verantwortung und verdienten Strafe gezohen werden würden.

N. 4064.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen und Appellationen vom 14. Oktober, kundgemacht von dem Inneröstr. Appellazionsgericht den 25., von der Landesstelle in Kärnten den 29. Oktober 1799.

Wodurch verbothen wird, daß Herrschaften, womit Lehensherrliche Jurisdikzions-Gerechtsame verbunden sind, von Unterthanen erkaufet werden.

Seine Majestät haben bey Gelegenheit, daß einige Unterthanen in Böhmen eine Herrschaft käuflich an sich gebracht haben, mit welcher die Ausübung Lehensherrlicher-Jurisdiktions-Gerechtsamen über die dazu gehörige Lehenstücke verbunden gewesen, zu entschliessen geruhet, daß künftig der Verkauf solcher mit Lehenstücken verbundenen Güter an Lehensunfähige nicht mehr gestattet werden solle.

Welche höchste Entschliessung zur allgemeinen Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird.

N. 4065.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 15. Oktober 1799.

Weisung bei Einrathen um Besoldungsvorschüße der Beamten betreffend.

Wenn in Hinkunft um einen Besoldungsvorschuß gebeten wird, so ist immer vorläufig bei jener Kasse, bei welcher die Besoldung erhoben wird, der Umstand, ob der Gehalt des Bittstellers mit einem Verbote behaftet sey, dann auf welchen Betrag sich dieser erstrecke, verläßlich zu erheben, und in dem Begleitungsbericht mit der beigefügten Bemerkuug, ob durch den erlangten Vorschuß der verkümmerte Betrag getilget, oder doch sonst dem Beamten eine wirksame Erleichterung und wahre Aushilfe geschafet werde, ausdrücklich mit anzuführen, im entgegen gesetzten, mit der nur hierauf gerichteten allerhöchsten Absicht Sr. Majestät keinerdings vereinbarlichen Falle aber das Gesuch ohne weiteren von der Hand zu weisen, und niemals auf die Bewilligung einzurathen.

N. 4066.

Gubernialverordnung in Westgalizien vom 15. Oktober 1799.

Alle willkührliche Abnahme der Brückenmäute dann Bedrückung der transitirenden Kauf- und Handelsleuten wird verboten.

Alle willkührliche Abnahme der Brückenmäute, dann Bedrückung und Mißhandlung der transitirenden Kauf- und Handelsleute wird wiederholt unter strengster Ahndung verboten.

N. 4067.

N. 4067.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 17. Oktober 1799.

Generalien wegen Verkauf und Aufbewahrung des Arseniks werden erneuert.

In der Stadt N. des N. Kreises hat sich durch unvorsichtige Aufbewahrung des Arseniks folgender unglücklicher Zufall ereignet; bei dem Bürger N. wurde Brod gebacken, über den Backtrog auf einer Almär stand Arsenik, das wahrscheinlich in den Backtrog gefallen war, und mit dem Taige vermischet wurde; dieß hatte die traurige Folge, daß der gedachte Bürger von dem Genuße des aus diesem Taige gebackenen Brods nicht nur starb, sondern auch noch andere 37 Personen erkrankten, die jedoch durch ärztliche Hilfe wieder zur Genesung gelangten. Diese traurige Begebenheit ist nicht nur allgemein kund zu machen, sondern, auch die bestehenden Generalien wegen Verkauf und Aufbewahrung des Arseniks zu erneuern, den Apothekern deren genaue Beobachtung einzuschärfen und Ortsbehörden aufzutragen, daß von selben auch auf den Vollzug gesehen werde.

N. 4068.

Hofdekret der galizischen Hofkanzlei vom 17. Oktober, kundgemacht von der westgalizischen Einrichtungshofkommission den 8. Oktober 1799.

Wegen Vergütung der vom Lande an die Transenen submi-nistrirten Naturalien.

Der k. k. Hofkriegsrath hat auf eine hierortige Vorstellung wegen schleuniger Vergütung der Transenen abgeliefertrn Naturalien anher eröffnet; die Liquidazionsrechnungsführer seyen bei dem Generalkommando zur Liquidirung der an Transenen abzugebenden Naturalien allein in der Absicht bestimmt worden, um hierdurch dem Landmanne, welcher die Naturalien an Trasenen zu subministriren hat, und öfters kein bestimmtes Verpflegsmagazin weiß, an das er seine Naturalkonsumpzionsquittung zur Erlangung der bestimmten Vergütung abzugeben hat, die Erleichterung zu verschaffen, sich mit der dießfälligen Quittung der Liquidirung wegen an den bey jedem Generalkommando für Transenen aufgestellten Liquidationsrechnungsführer zu wenden. Wenn daher jedes Dominium und jede Ortschaft das Magazin, an welches sich mit der Konsumpzionsquittung zu wenden ist, bestimmt anzugeben wisse, so sey sich mit den Quittungen nicht an den Liquidationsrechnungsführer, sondern direkte an das betreffende Verpflegsmagazin, welches die Vergütung für die an Transenen submi-nistrirten Naturalien,

wie

wie solches vorher befolgt worden ist, zu leisten habe, zu verwenden.

Von dieser durch den k. k. Hofkriegsrath bey den Ost- und Westgalizischen Generalkommando getroffenen Einleitung wird die Einrichtungshofkommission verständiget.

An das ostgalizische Landesgubernium ist folgendes Hofdekret erflossen:

Hofdekret der galizischen Hofkanzlei an das ostgalizische Landesgubernium vom 17. Oktober 1799.

Indem man den k. k. Hofkriegsrath aus Anlaß einer von der westgalizischen Einrichtungshofkommission anher angezeigten Bitte der Stadt N. um baldige Vergütung der an verschiedene Militärtransenen verabfolgten Naturalien, um die Einleitung, damit nicht nur dieser Stadt, sondern auch den übrigen Dominien und Gemeinden, welche bisher die Naturalien an die Transenen subministrirt haben, die Vergütung baldmöglichst geleistet werden möchte, angegangen hat: eröffnete derselbe anher, daß die Liquidationsrechnungsführer bei den Generalkommando zur Liquidirung der an Transenen abzugebenden Naturalien allein in der Absicht bestimmt worden seyen, um hierdurch dem Landmanne, welcher die Naturalien an Transenen subministriret hat, und öfters kein bestimmtes Verpflegsmagazin weis, an das er seine Naturalkonsumptions-

tionsquittung zur Erlangung seiner bestimmten Vergütung abzugeben hat, die Erleichterung zu verschaffen, sich mit der dießfälligen Quittung der Liquidirung wegen an den bei jedem Generalkommando für Transenen aufgestellten Liquidationsrechnungsführer zu werden. Wenn daher in Ost- und Westgalizien jedes Dominium und jede Ortschaft das Magazin, an welches sich mit der Konsumpzionsquittung zu wenden ist, bestimmt anzugeben wisse, so sey der Absicht des Hofkriegsraths ganz angemessen, daß sich mit den Quittungen nicht an den Liquidazionsrechnungsführer, sondern direkte an das betreffende Verpflegsmagazin verwendet werde, welches die Vergütung für die an Transenen subministrirten Naturalien, wie solches anher befolgt worden ist, zu leisten habe.

Von dieser durch den k. k. Hofkriegsrath bei dem Ost- und Westgalizischen Generalkommando wird das Gubernium hiemit verständiget.

N. 4069.

Hofdekret vom 17. Oktober, kundgemacht mittelst Verordnung der bevollmächtigten westgalizischen Einrichtungshofkommission den 20. Oktober 1799.

Wie die Verlassenschaft eines ohne Testament verstorbenen Geistlichen getheilt werden soll.

Seine Majestät haben zu entschliessen befunden, daß die in Ostgalizien, und den übrigen deutschen Erbländern bestehende Anordnung in Ansehung der

Ver-

Verlassenschaft eines ab intestato verstorbenen zu testiren fähigen Priesters nunmehr auch auf Westgalizien angewendet werden soll, und daher in dieser Hinsicht verordnet:

1tens. Daß die Verlassenschaft eines ohne Testament verstorbenen zu testiren fähigen Priesters in drey gleiche Theile zu theilen sey, und davon ein Theil der Kirche seiner zuletzt besessenen Pfründe, ein Theil seinen Anderwandten, und endlich ein Theil den Armen, welchen ebenfalls desselben Anverwandte seyn, und also zwei Drittheile erhalten können, zuzufallen habe.

2tens. Von dem Mobilarvermögen der Bischöfe und Prälaten soll ihrer Kirche statt des bisher durch die Reichskonstituzion vom Jahre 1768 bestimmten Viertheils der dritte Theil ab intestato zufallen.

3tens. Dieses Normale erstreckt sich nicht bloß auf die eine wirkliche Seelsorge ausübenden Weltpriester, sondern auf den gesammten Clerum sæcularem, und eben so unterliegt der durch dieses Normale vorgeschriebenen Theilung nicht bloß das durch die geistliche Pfründe von dem Verstorbenen gewonnene, und in Ersparung gebrachte Gut, sondern das ganze reine Verlassenschaftsvermögen.

4tens. Wenn jedoch ein solcher ab intestato verstorbener Weltpriester nie bei einer Kirche angestellt war, so fällt von dessen Verlassenschaft kein Theil der Kirche, sondern ein Theil den Armen, die andern zwey Theile aber den nächsten Anverwandten zu.

5tens. Doch ist der griechisch-unirte Klerus, in soweit er verheurathet ist, und Kinder hat, von gegenwärtiger Generalverordnung ausgenommen, und erstreckt sich diese folglich nur auf die Unverehligten, und auf den höheren Klerus des griechisch-unirten Ritus.

6tens. Damit aber allen Zweifeln und Anständen, wie sich bei Abhandlung solcher Verlassenschaften zu benehmen sey, vorgebeugt werde, wird zur Richtschnur festgesetzt, daß in Fällen, wo ein Geistlicher ohne Hinterlassung seines letzten Willens verstirbt, ein Drittheil den sich ausweisenden Verwandten des Verstorbenen, die übrigen zwey Drittheile hingegen jederzeit dem Fiskus auszufolgen, und die Anverwandten, wenn sie aus dem Grunde ihrer Armuth auch noch das zweite Drittheil ansprechen wollen, an die politischen Behörden, welchen allein die diesfällige Erkenntniß zustehet, anzuweisen seyen.

N. 4070.

Niederösterreichische Regierungsverordnung vom 18. Oktober 1799.

Die Verfertigung so wie das Tragen verborgener Degen und Stillete wird verboten.

Durch Hofdekret wird verordnet, daß da vermög Generalien vom 1. Dez. 1794 dann gemäß des Patents vom 23. Hornung 1754 die Verfertigung so, wie das Tragen verborgener Degen und Stillete unter scharfer Strafe verbothen ist, diese Verbothe befolgt wer-

werden sollen. Daher auf die Befolgung dieser höchsten Verordnungen mit aller Strenge zu wachen ist.

N. 4071.

Hofdekret vom 18. Oktober, kundgemacht von dem Böhmischen Gubernium, dann der Nieder. Oestr. Regierung den 29., von der Landesregierung ob der Enns den 30. Oktober 1799.

Warnung vor der Annahme der, im Umlaufe befindlichen falschen niederländer Viertelkronen, und Zwanzigkreuzerstücke.

Es sind nach Eröffnung des k. k. Hofkriegsraths bei dem Durchzuge französischer Kriegsgefangenen in Udine von denselben zweierlei Gattungen falscher Münzen unter k. k. Gepräge, nämlich viertel niederländer Kronen, und Zwanzigkreuzerstücke in Umlauf gebracht worden.

Diese Münzen sind nach Aeusserung des k. k. Hauptmünzamtes von einer Kompositionsmasse aus Zinn gegossen, folglich von gar keinem innerlichen Werthe, und übrigens zwar, dem blossen Ansehen nach, sehr leicht von den ächten Münzen dieser Gattungen zu unterscheiden; da nichts destoweniger höchsten Orts nothwendig befunden worden ist, das Publikum vor der Annahme dieser Münzen respectu der Ausgeber zu warnen: so wird solches in Folge des gedachten Hofdekrets zur allgemeinen Warnung bekannt gemacht.

N. 4072.

N. 4072.

Verordnung des Guberniums in Steyermark den 19. Oktober 1799.

In Ansehung der Steinkohlenasche werden Vorsichtsregeln ertheilet.

Da heuer von dem hiesigen Publikum ein häufiger Gebrauch der Steinkohlen gemacht wird, so wird auch demselben, wegen Sicherheit gegen Feuersgefahr die nöthige Vorsicht bei Wegräumung der Asche ernstlich empfohlen, indem selbe durch mehrere Tage glühend bleibt, und auch zum Waschen nicht zu gebrauchen ist.

Diese Asche ist daher nur an Oertern, und in Gefässen aufzubewahren, wobei keine Gefahr des Feuers zu besorgen stehet; die k. k. Polizeidirektion, und der hiesige Stadtmagistrat werden dieserwegen öftere Nachsuchungen veranlassen, und jene zur Strafe gezogen werden, welche, ungeachtet dieser Warnung, sich hierin eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen würden.

Welches hiemit zur allgemeinen Wissenschaft, und Nachachtung kund gemacht wird.

N. 4073.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 23. Oktober 1799.

Die Kreiskassiere werden von der monatlichen

Weil sohnehin von den Kontributionseinnehmern die einkassirten jüdischen Steuergelder alle Monat den

Kreis-

Kreiskassiren, von diesen aber den Präger jüdischen Kassebeamten abgeführet werden müssen, und bisher die monatliche Abfuhr zum Kammeralzahlamte nach der festgesetzten Rate in der Gänze geleistet worden ist; so werden die Kreiskassirer von den monatlich bei den k. Kreisämtern einbringen sollenden jüdischen Restenausweisen losgezählt, im Gegentheile wird jedoch den Kontributionseinnehmern in Folge der bereits bestehenden Verordnung vom 3. Jäner d. J. wiederholt anbefohlen, die Erhebung der jüdischen Steuergaben unter ihrer eigenen Dafürhaftung mit aller Thätigkeit zu betreiben, mit Schuß eines jeden Militärjahrs den Kreiskassiren als dann die summarischen Restenausweise zu verfassen, und selbe sammt den individuelen jüdischen Restenausweisen den präger jüdischen Kassebeamten zur Verfassung der Hauptrechnungen einzuhändigen.

Einbringung der jüdischen Steuerresten Ausweise bei den Kreisämtern entboden.

Welches sämmtlichen Amtsvorstehern zur Verbescheidung der Steuereinnehmer hiemit eröffnet wird.

N. 4074.

Hofkanzleidekret vom 24. Oktober, kundgemacht mittels des Westgalizischen Landesgubernium vom 8. Oktober 1799.

Die Militärbequartirungsinstrukzion wird sowohl für die Stadt Krakau, als das Land zur unabweichlichen Nachachtung mit dem Beisatze begnehmiget,

Bequartirungs-Instrukzion für die Stadt Krakau und das Land.

get, daß den Behörden zur Pflicht gemachet werde, die männlichen Klöster, und die Residenzen der Domherrn nicht unbedingt, sondern nur damal, wenn es die Nothwendigkeit wegen Mangel anderer Gebäude erheischt, mit Militärquartier zu belegen.

Instruktion.

In Rücksicht des Militärquartiersgeschäfts, wie solches in der k. Hauptstadt Krakau, und in der anliegenden k. Stadt Kazimierz, nach dem für die k. k. Erbländer bestehenden höchsten Militärreglement vom 15. July 1748, dann den hierwegen erflossenen ferneren hohen Anordnungen zu besorgen ist.

Nachdem für gut befunden worden ist, die Gegenstände des hiesigen Militärquartiersgeschäfts den beiden Stadtmagistraten von Krakau und Kazimierz zu übertragen; so wurde ebenfalls die gegenwärtige Instrukzion zu dem Ende verfaßt, damit sich diese Magistraten, vorzüglich aber der eigends aufgestellte städtische Quartiermeister nach den folgenden Grundsätzen zu benehmen wissen möge.

§. 1.

Von der Quartiersgebühr.

Der gemeinen Mannschaft vom Wachtmeister und Feldwäbel inclusive abwärts, es sey von der Kapal-

vallerie oder Infanterie, oder einem sonstigen Soldatenstande gebühret, wenn solche nicht in Kassernen liegt, und in welchem Falle die Militärbehörden selbst in jeder Rücksicht für selbe zu sorgen haben, ausser dem gemeinschaftlichen Unterkommen bei den Hauswirthen nicht das mindeste, wofür aber auch der halbe Schlafkreuzer entrichtet werden muß, da die andere Hälfte des berührten Schlafkreuzers zur Unterhaltung der Aerarial Bettforniturен gewidmet ist, welche an die Mannschaft abgesöndert verabfolget werden.

Anbei ist jedoch die Fürsorge nothwendig, daß kein Hauswirth mit Militär übermässig belegt, daß der Bürger oder Landmann in seinem Gewerbe keineswegs gestöret, und demselben der halbe Schlafkreuzer immer baar auf die Hand bezahlet werde. Unter der gemeinen Mannschaft vom Feldwäbel und Wachtmeister inclusive abwärts sind auch die Feldscherer und Fouriers, dann Munitioneurs bei der Artillerie, Trompeter, Schmiede, oder Sattler oder Riemer und Regimentstambours verstanden, welchen allen kein anderes, als ein gemeinschaftliches Unterkommen gegen Bezahlung des halben Schlafkreuzers gebühret, und angewiesen werden darf. Die pensionirten Offiziere, und sonstige pensionirte Militärbeamten müssen für ihre Unterkunft selbst sorgen, und bezahlen, da der unentgeltliche Quartiergenuß durch die Pensionirung gänzlich aufhöret.

Was

Was dagegen den wirklich dienenden Oberoffizieren von den Regimentern, oder eigenen Korps, dann der angestellten Militärbeamten an Wohnungsbestandtheilen gebühret, ist aus folgendem Verzeichnisse zu ersehen, nach welchem sich in der Folge nach jeder Möglichkeit, und mit Rücksicht auf die bestehende Nothwendigkeit der Gegenstände zu benehmen seyn wird.

Chargen.	Bestandtheile			
	Zimmer.	Kammer.	Küche.	Stallungen für Pferde
Generalfeldzeugmeister oder General der Cavallerie als Kommandirender nach	Erfoderniß			44
Dessen Adjutant mit der Kanzlei.	4	1	1	=
Feldmarschallieutenant.	nach Erfoderniß			24
Dessen Adjutant nebst der Kanzlei.	3	1	1	=
Generalmajor.	nach Erfoderniß			18
Dessen Adjutant sammt der Kanzlei.	3	1	1	=
Stadtkommandant, wenn selber ein Obrister ist.	5	1	1	11
Platzmajor.	4	1	1	9
Platzadjutant.	2	=	1	2
Feldkriegsexpedition.				
Feldkriegssekretär.	4	1	1	6
— — dtto. Konzipist, Dollmetscher oder Registrant.	3	=	1	3
— — dtto. Kanzlist.	2	=	1	2
Feldkriegskanzlei nebst der Wohnung des Heizers	nach Erfoderniß			=
Oberkriegskommissariat.				
Oberkriegskommissär.	4	1	1	10
Feldkriegs = dtto.	3	1	1	6

Chargen.	Bestandtheile			
	Zimmer.	Kammer.	Küche.	Stallungen für Pferde.
Feldkriegskommissariats Offizier.	2	1	1	3
Kriegskasse.				
Kriegskassier mit der Kasse.	4	1	1	4
Kriegskassekontrollor oder Offizier.	2	1	1	2
Sonstige Partheien.				
Feldapotheke.	nach Erfoderniß			=
Staabsmedikus.	3	1	1	4
— Chirurgus.	2	1	1	3
Pater Superior Castrenensis.	2	1	1	4
Staabsauditor.	2	1	1	4
— Aktuarius.	3	1	1	3
— Gerichtsschreiber.	3	1	1	2
Staabsprofoß sammt Stockhaus.	3	1	1	3
Militär-Verpflegs-Amt.				
Direkteur nach der begleitenden Staabsoffiziers Charge.	=	=	=	=
Oberverwalter.	4	1	1	6
Konzipist.	3	=	1	3
Verwalter.	3	1	1	4
Kanzelisten.	2	1	1	2

Chargen.	Bestandtheile			
	Zimmer.	Kammer.	Küche.	Stallungen für Pferde
Verpflegsoffizier.	2	1	1	3
— — Adjunkten.	1	1	1	2
— — Amtsschreiber.	1	=	=	1
Genie und Fortifikationsamt				
Major.	4	1	1	8
Hauptmann.	3	1	1	6
Kapitainlieutenant.	3	1	1	6
Oberlieutenant.	2	=	1	4
Unterlieutenant.	2	=	1	3
Rechnungsführer sammt Kanzlei.	3	1	1	2
Fouriers, oder Schanzkorporal.	1	=	1	=
Vom großen Generalstaab.				
Obrister.	5	1	1	12
Obristlieutenant oder Major.	4	1	1	8
Hauptmann.	3	1	1	6
Ober = oder Unterlieutenant.	2	=	1	4
Von der Feldartillerie.				
Major.	4	1	1	8
Unterlieutenant.	2	=	1	2
Von der Infanterie.				
Obrister sammt Familie und Bagage.	5	1	1	11

Chargen.	Bestandtheile			
	Zimmer.	Kammer.	Küche.	Stallungen für Pferde.
Obristlieutenant oder Major.	4	1	1	9
Kaplan.	2	=	1	3
Auditor.	2	1	1	3
Rechnungsführer sammt Regimentskanzlei.	3	1	1	3
Fahnenkadet.	2	=	1	2
Regimentschirurgus.	2	=	1	2
——— Adjutant.	1	=	1	2
——— Profoß sammt Stockhaus.	3	1	1	3
Hauptmann.	3	1	1	4
Ober- oder Unterlieutenant.	2	=	1	2
Fähnrich.	2	=	1	2

Nebstdem verstehet sich von selbst, daß der Hauseigenthümer auch einen Platz zur Aufbewahrung des Holzes, und wenn die einquartierte Militärpartei eine eigene Menage führet, zu dem allenfalls beihabenden Trunke in einem Keller den nöthigen Raum zu verschaffen verbindlich sey. Insoferne die Militärpartheien, die ihnen in Friedens- und selbst auch nur in Kriegszeiten zugestandene Anzahl Pferde wirklich auf den Streu haben, sind denselben die erforderlichen Stallungen, so viel möglich, bei dem Hause ihrer Wohnungen anzuweisen; im Falle jedoch die Hauseigenthümer keine eigene Stallungen beiha-

ben,

ben, und letztere auch bei anderen Häusern mit der Wohnung vereinigt, nicht vorgefunden werden können; so sind die sämmtlichen Militärpartheien allerdings verbunden, ihre nöthigen Stallungen auch in anderen unweit gelegenen Häusern und Höfen anzunehmen, da weder den Hauswirthen, noch dem Militärquartierbeitragsfond mit Aufbauung eigener Stallungen unter schwerer Verantwortung und Bestrafung keine Last aufgebürdet werden darf.

Sollte irgend eine Militär-Parthei eine ihrer Kompetenz übersteigende Anzahl Pferde beizuhaben gesonnen seyn, so wird dieselbe für die überzähligen Stücke eine billig mässige baare Zinsvergütung aus Eigenem unverweigerlich zu leisten haben, was bei den abgeforderten, oder wirklich bezogenen, die eigentliche Gebühr überschreitenden Wohnungstheilen auf gleiche Art zu verstehen, und zu beobachten kömmt.

Zudem ist auch der allerhöchste Willen, und gemessene Befehl, daß sich die Militärpartheien, wenn die ihnen bemessene Anzahl von Wohnungs- oder sonstigen Bestandtheilen auf keinerlei Art aufgebracht werden könnte, nach der Beschaffenheit des Orts benehmen, folglich mit einer geringeren Anzahl von Zimmern, oder wo anstatt derselben bequeme Kammern vorhanden sind, mit letzteren, und der sonstigen minderen Bequemlichkeit begnügen sollen. Uibrigens haben die Militärpartheien außer dem bloßen Obdache, weder an Licht, Holz, Geräthschaften, noch an an-

deren, was immer für Namen habenden Gegenständen von dem Quartiersträger etwas zu fodern, sondern von ihren Besoldungen alle Nothdürfte sich selbst zu verschaffen, und baar zu bezahlen, es seye denn im einzigen Falle, daß die Hauseigenthümer in jenen Haustheilen, die sie verlassen, aus eigenem Antriebe auf die Einquartierungszeit, oder sonstige beliebige Fristen, einige Geräthschaften vorleihungsweise zurückzulassen gesonnen wären, wobei jedoch die Militärparthejen für die richtige Rückstellung aus Eigenem zu haften hätten.

Sollte ein oder der andere Theil der hierortigen Garnison ins Feld rücken, und im k. Schlosse, oder in den Kassernen der nöthige Raum für die zurückbleibenden Equipagen, oder Familien nicht vorhanden seyn, so wird in diesem Erfodernißfalle nach vorhergegangener Einverständniß mit dem Oberkriegskommissariate die Anweisung der angemessenen Depositorien oder Wohnungen, der letztere jedoch niemal über die Halbscheid der systemisirten Kompetenz gestattet.

§. 2.

Anweisung der Quartiere.

Für die hierorts bestehende Generalität, und für die Kanzleien des Generalkommando behält sich die k. k. Landesstelle die Anweisungen der Wohnungen und Unterkünfte selbst vor. Die Wohnungen der bei

dem

dem Generalkommando angestellten Militärpartheien sind durchgängig im Umfange der Stadt Krakau ausfindig zu machen, und anzuweisen, weil die dießfälligen Kanzleien kaum jemals nach Kazimierz, oder in eine Vorstadt verlegt werden dürften, und die Beamten allerdings Anspruch machen können, in der Nähe ihre Dienstleistungsgebäude zu wohnen. Zur Schonung des Militärquartierbeitragsfonds hingegen wird jederzeit darüber zu wachen seyn, daß ein Theil der Militärpartheien sowohl in Kazimierz, als auf den sämmtlichen Vorstädten untergebracht werden, was um desto leichter ausgeführt werden kann, als ein Theil der Garnison gewöhnlich ausser der Stadt selbst bequartiert ist, und die Oberoffiziers von den Stammörtern ihrer Kompagnien und Eskadronen nicht füglich abgesöndert werden dürfen. Die Anweisungen der Militärquartiere werden von dem hiesigen Oberkriegskommissariate bei den Magistraten unmittelbar angesucht werden, weßwegen sich mit demselben in den vorfallenden Einquartierungsgegenständen in die nöthigen schriftlichen Verhandlungen zu setzen seyn wird.

Auf das einseitige Ansuchen irgend einer Militärparthei ist demnach niemals ein Quartier einzuräumen, sondern dieselbe kommt mit ihrem Anliegen jederzeit an das Oberkriegskommissariat zur vorläufigen Anweisungserhebung anzuleiten. Zu den Quartiersanweisungen sind nach dem beiliegenden Muster eigene gedruckte halbe Bögen einzuführen, und die dießfälligen

lige Erfoderniß wird aus dem Militärquartiersfonde nach vorhergegangener Ausgabsbewilligung beizuschaffen seyn, nachdem letztere vorläufig angesucht worden ist.

In dieser von dem betreffenden Bürgermeister, dann dem Quartiermeister zu unterfertigenden Anweisungen muß der Tag derselben, die Anzahl der angewiesenen Bestandtheile, der dafür zugesicherte Zins immer deutlich angesetzt, nicht minder über alle Anweisungen ein ununterbrochenes Protokoll unter der Anführung aller nöthigen Umstände pünktlich fortgeführet werden. Das Quartier ist jederzeit in Natura nach dem §. 1. für ein jedes Individuum bestimmten Gebühr anzuweisen, keineswegs aber in Geld zu reluiren, wie denn auch diejenigen Militärpartheien, welche ihre Quartiere wegen Abwesenheit, oder anderer Ursachen nicht beziehen, dafür von dem Lande nicht das Geringste zu geniessen haben, und daher deßhalben dem Quartiersstande unter keinerlei Vorwande das Mindeste zuzumuthen sich unterfangen sollen.

In dem Eingangs gedachten höchsten Patente vom 15. Julius 1748 ist dem Militär nicht minder ernstlich untersagt, die Quartiere ganz, oder zum Theile an andere Partheien zu vermiethen, oder auch einen dießfälligen Ersatz an Geld anzunehmen. Wo solches aber wider besseres Vermuthen dennoch geschehen sollte, ist der höchste und bemessene Befehl, daß eine solche Militärparthei nicht allein zum baaren Rück-

er-

ersatze des unrechtmässig bezogenen Betrages sogleich ausgiebig angehalten, sondern auch zur höchsten Wissenschaft förderſamst angezeigt werden solle, um über ein solches Benehmen die gebührende Strafe verhängen lassen zu können.

Die Stadtmagistrate und der Quartiermeister werden demnach diesem Gegenstande alle nöthige Aufmerksamkeit widmen, in dieser Absicht jedesmal nach Verlauf eines Quartals in den von Militärpartheyen bezohenen Häusern und Quartieren unter der Hand nachzusehen haben, und wo es sich findet, daß eine Wohnung ganz oder zum Theile an jemand anderen vermiethet wäre, so müssen die untergepachteten Wohnungstheile der Militärparthey, welche solche, da sie selbe an andere überlassen kann, nicht benöthiget, auf der Stelle abgenommen, dem Hauseigenthümer zu seiner eigenen Verwendung zurückgegeben, und nicht nur der Zinns verhältnißmässig vermindert, sondern auch erhoben, und zugleich mit allen Umständen angezeigt werden, wie viel die Militärparthey durch gedachte Vermiethung am baaren Gelde bisher bezogen habe, damit selbes durch die gehörigen Wege zum Rückersatze verhalten werden könne. Auf gleiche Art ist den Militärpartheien nicht erlaubt, die einmal bezogenen Quartiere eigenmächtig abzuändern, oder aber von den Hauseigenthümern neue Zurichtungen zu begehren, es sey denn, daß es die Nothwendigkeit erfordere, in welchem Falle jedoch die Militärpartheien

selbst nichts zu veranlassen, sondern bei den Magistraten das Gehörige vorzustellen haben, welche die Hauseigenthümer jederzeit verhalten müssen ihre verlassenen Bestandtheile ununterbrochen im bewohnbaren, reinen, und in soweit anwendbar ist, in gemächlichen Stande zu erhalten.

Übrigens ist keineswegs zu dulden, daß bey dem Ausziehen einer Militärparthei die Schlüssel der verlassenen Wohnung an jemand anderen, als an den Hauseigenthümer, oder wenn es die Magistrate für nöthig finden, an den städtischen Quartiermeister übergeben werden.

Wenn bey dem allenfalls erforderlichen Wechsel der Militärwohnungen, oder bei einem sich vermindernden Stande der hiesigen Garnison die Räumung eines oder des anderen Quartiers vorausgesehen werden kann, so ist 3 Monathe vorher dem Hauseigenthümer eine schriftliche Aufkündigung zuzustellen, damit er für die künftige Veranlassung seiner Bestandtheile in Zeiten einige Vorkehrungen zu treffen vermag; würde aber eine Militärwohnung durch irgend einen Zufall schleunig geräumt, wo die Aufkündigung nicht Platz fand, so ist dieselbe nach Umständen und Möglichkeit unverweilt wieder zu belegen, damit der Hauseigenthümer an der Zinsvergütung keinen Schaden leide.

§. 3.

§. 3.

Welche Häuser, und Wohnungen von der Militärbequartierung befreiet sind.

Von der Militärbequartierung sind folgende Gebäude befreiet: alle Kirchen, Spitäler, und Seminarien, die Universitäts- die öffentlichen Schul-Zucht- und Arbeitshäuser, die Kriminalkerker, alle k. k. Dikasterialhäuser und Kanzleiunterkünfte, alle Rathhäuser, die Klöster der geistlichen Orden beiderlei Geschlechts, alle Residenzen der Bischöffe, und jene der Dommherrn, in so fern sie selbe selbst bewohnen, und nicht an jemand anderen vermiethen, alle Pfarreywohnungen, alle von dem k. k. Aerario unterhaltenen, dann alle Fabriksgebäude, die Posthäuser, obrigkeitlichen Schlösser, Landwohnungen, und Landgebäude, dann Mayerhöfe, Vorwerke, Bräuwirths- und Jägerhäuser.

§. 4.

Militärquartierszinsvergütung, und wie die vierteljährige Ausweise einzusenden.

Die Zinsvergütungen für die Militärwohnungen, Wachthäuser, und Depositorien, werden nach der zur Gründung des Militärquartiersbeitrags im 1798 Jahre comisionaliter vorgenommenen Häuserbeschreibung, und Zinswerthserhebung bemessen, zu welcher verhältnißmässigen Bestimmung die beiden Magistrate die

dieß-

dießfälligen bei der k. Staatsbuchhaltung vorfindigen Erhebungsoperate sich abschreiben lassen können.

Anbei ist aber darauf zu sehen, daß die angewiesenen Wohnungstheile in einem guten Zustande hergestellet, und in demselben erhalten werden, weil sonst dem Militär zu Beschwerden Anlaß gegeben und die Wohnungen selbst zu hoch verzinset würden.

Nach Verlauf eines jeden halben Militärjahrs, nemlich mit Anfang November, und mit Anfang May jeden Jahrs, wird von einer jeden einzelnen Militärparthey über das genossene Quartier nach dessen abgesönderten Bestandtheilen ein Attestat ausgestellet, und dem hiesigen Oberkriegskommissariate behändigt, welches diese Zeugnisse sammeln, und den Magistraten übergeben wird.

Bey dem Empfange dieser Attestate, sind solche vorerst mit dem Anweisungsprotokolle des städtischen Quartiermeisters zu verbinden, die noch etwa mangelnden Zeugnisse hingegen von dem gedachten Oberkriegskommissariate nachträglich abzuverlangen, weil ohne dieselben keine Anforderung, oder Aufrechnung dieses Zinses statt finden kann. Sind alle Attestate versammelt, so wird hierüber der Ausweis nach dem anverwahrten Muster zu verfassen, und hiebei die möglichste Verläßlichkeit zu beobachten seyn, indem auch die eintrettenden Nebenumstände, die nöthigen Aufklärungen in der Rubrike der Anmerkungen beigerückt werden müssen.

Diese

Stadt Krakau

halbjähriger Ausweis

über die bestandenen Militär-Quartiere, und die den Hauseigenthümern, aus dem Militär-Quartiers-Beitrags-Fonde, gebührende

Zins-Vergütungen

vom 1. November 1798. bis Ende April 1799.

Stadtgemeinde.	Posten Nro.	Beylagen Nro.	Conscriptions Nro.	Hauseigenthümer.	Namen und Karakter der bequartirten Militärpartey.	Nach derselben beyliegenden Zeugniß bestand die Wohnung im Stockwerke, und aus Theilen.	Der jährliche Zinsanschlag beträgt.		Die Militärpartheyen waren bequartiert							Anmerkung.
									Von	Bis.	Durch Monate und Täge.	Einzeln.		Zusammen.		
							fl.	kr.				fl.	kr.	fl.	kr.	
Kleparz Vorstadt.	19	17	174	Chz anowska Elisabeth.	Von — Major. Vom — Regiment.	Im ersten Stock aus 2 Zimmer mit eigenen 2, mit gemeinschaftlichen Oefen, Kammer, Küche, Holzkammer, Keller, Stall auf 4 Pferde, und Wagenschupfen.	160	—	1. April 1799.	Ende April 1799.	1. Monat	13	20	—	—	Die Monate werden ohne Unterschied zu 30 Täge gerechnet.
			Und	so	weiter.											
											Summa.	—	—	—	—	

Krakau den 12. May 1799.

N. N. Bürgermeister.
N. N. Quartiermeister.

Dieser halbjährige Quartiers- und Zinsausweis ist hierauf mit den erhaltenen Attestaten ordentlich zu belegen, und längstens mit 15. des nächstfolgenden Monats der k. k. Landesstelle vorzulegen, damit die Liquidazion verfasset, die betreffenden Zinsbeträge aus dem Militärquartiersbeitragsfond zahlbar angewiesen, und nach der einlangenden Verständigung von den Hauseigenthümern ohne vielen Aufschub gegen eigene ungestempelte, jedoch vom Bürgermeister früher zu vidirende Quittungen im baaren Gelde erhoben werden können.

Zum Beschluß wird noch erinnert, daß die Magistrate, vorzüglich aber die Bürgermeister, und der städtische Quartiermeister für alle ungebührlich angewiesenen, die eigentliche Kompetenz übersteigenden Quartiere verantwortlich bleiben, mithin in solchen Fällen den Militärquartiersbeitragsfonds ohne mindester Nachsicht schadlos zu halten haben werden; und daß endlich die beiden derzeit von einander unabhängigen Magistrate zu Krakau und Kasimirz alle ihre Verhandlungen gleich der engen Verbindung ihrer Städte ohne einigen Mißhelligkeiten gemeinschaftlich besorgen, auch hiezu den ämtlich aufgestellten Quartiermeister verwenden sollen, welcher sowohl dem einen, als dem anderen der gedachten beiden Magistraten mit der gebührenden Subordination zu begegnen hat. Von der k. k. Provinzialstaatsbuchhaltung Krakau den 12. März 1799.

An-

Anweisung.

Vermög welcher der Frau Elisabeth Chrzanowska als Inhaberinn des in der Vorstadt Kleparz, langen Gasse gelegenen Hauses Nro. 174 die im 1. Stockwerke vorfindige Wohnung von 2 Zimmern, mit eigenen 2 Zimmern, mit gemeinschaftlichen Ofen, von 1 Kammer, 1 Küche, 1 Holzkammer, nicht minder von 1 Keller, 1 Stallung auf 4 Pferde und 1 Wagenschupfe alsogleich zu reinigen, in vollkommen bewohnbaren, auch möglichst bequemen Stand herzustellen, und zur Unterkunft des Herrn Majors von vom Regimente, seit 1. April 1799 dergestalten einzuräumen hat, daß auch in der Folge für die vorkommenden nöthigen Reparaturen bestmöglichst gesorget werde.

Für diese Bequartierung wird die Frau Hausinnhaberin auch nach dem Grundsatze des entrichtenden 6 przentigen Militärquartiers-Beitrags eine

Anmerkung. Am Ende wäre nach der im Berichte §. 7 bemerkten hohen Schlußfassung noch bestimmt beizusetzen: ob dem Hauseigenthümer eine sonst gewöhnliche dreymonathliche schriftliche Aufkündigung gemachet, und wenn auch während der Zeit, mithin früher ein Offizier abgienge, die Vergütung dennoch aus dem Milit. Quart. Beitr. Fond geleistet werde, oder (was aber unbillig scheinet) ob die Bezahlung des Militär-Quartier Zinses, nur bis zu dem Tag Platz greife, an welchem der Offizier die innegehabte Wohnung geräumet hat.

Zins-

Zinsvergütung aus dem gedachten Fonde von jährlichen 160 fl. — kr.

Sage Ein Hundert Sechzig Reinische Gulden Kreuzer in halbjährigen dekursiven Raten erlangen, in welcher Absicht auch der obernannte Herr Major seiner Militär Behörde das Quartiersattestat zuzustellen wissen wird.

Von dem Magistrate der k. k. Stadt Krakau den 24. März 1799

N. N. Bürgermeister.

N. N. Quartiermeister.

Instruktion.

Wie das Militärsquartiersgeschäft nach dem hochsten Militär-Regulament vom 15. July 1748, dann den hierwegen nachträglich erfolgten höchsten, und hohen Entschliessungen im Königreich Westgalizien ausser der Hauptstadt Krakau auf dem flachen Lande, zu leisten ist.

Da beschlossen worden ist, die Leitung des Militärquartiersgeschäfts auf dem flachen Lande den Magistraten, und Ortsobrigkeiten zu übertragen, so wird denselben gegenwärtiger Amtsunterricht zu ihrer Belehrung und zur genauen Befolgung mitgetheilet.

§. 1.

§. 1.

Von der Quartiersgebühr.

Der gemeinen Mannschaft vom Wachtmeister, und Feldwäbel einschliessend abwärts, es sey von der Kavallerie, Infanterie, oder einem was immer für einen Nahmen führenden Corps, gebühret, wenn solche nicht in Kasernen liegt, in welchem Falle die Militärbehörden selbst in jeder Rücksicht für sie zu sorgen haben, außer dem gemeinschaftlichen Unterkommen mit den Hauswirthen nicht das mindeste, für welche gemeinschaftliche Unterkunft aus dem Militäre der halbe Schlafkreuzer den betreffenden Hauswirthen verabfolget, die andere Hälfte dieses Schlafkreuzers aber den Militär Bett-Fourniturs-Unternehmungen zugewendet wird.

Hiebei wird jedoch den Kreisämtern, Magistraten und Ortsobrigkeiten zur vorzüglichen Pflicht gemacht, bei Vertheilung der gemeinen Mannschaft die möglichste Gleichheit zu beobachten, und vorzüglich darauf zu sehen, daß der Bürger oder Landmann, durch eine übermässige Belegung in seinem Gewerbe nicht gestöret, und demselben der gebührende halbe Schlafkreuzer immer richtig bezahlet werde.

Unter der gemeinen Mannschaft von Feldwäbel und Wachtmeister einschliessend abwärts, sind auch die Feldscherer, Munitioneurs bei der Artillerie, Regi-

ments-

ments-Fouriers, Trompeter, Schmiede, Sattler oder Riemer, und Regiments-Tambours verstanden, welchen allen kein anderes, als ein gemeinschaftliches Unterkommen gegen Bezahlung des halben Schlafkreuzers gebühret, und angewiesen werden darf. So weit von der Unterkunft der gemeinen Mannschaft. Was aber den k. k. Officier und den k. k. Militärbeamten an Wohnungsbestandtheilen gebühret, zeigt das beigerückte Verzeichniß.

Chargen.	Bestandtheile. Zimmer.	Kammer.	Küche.	Stallung für Pferde.
General Feldzeugmeister oder General der Kavallerie	nach Erfoderniß			44
dessen Adjutant mit der Kanzlei.	4	1	1	—
Feldmarschall Lieutenant.	nach Erfoderniß			24
dessen Adjutant nebst der Kanzlei.	3	1	1	—
General Major.	nach Erfoderniß			18
dessen Adjutant mit der Kanzlei.	3	1	1	—
Oberkriegskommissariat.				
Oberkriegskommissär.	4	1	1	10
Feldkriegskommissär.	3	1	1	6
—— Kommissariatsofficier.	2	1	1	3
Sonstige Partheien.				
Feldapotheke.	nach Erfoderniß			—
Staabsmedikus.	3	1	1	4
— Chirurgus.	2	1	1	3
Pater Superior castrensis.	2	1	1	4
Staabsauditor.	3	1	1	4
Aktuarius.	3	—	1	3
Gerichtsschreiber.	2	—	1	2
Profoß sammt Stockhaus.	3	1	1	3

Mili-

Chargen.	Bestandtheile. Zimmer.	Kammer.	Küche.	Stallungen für Pferde.
Militärverpflegsamt.				
Direkteur, nach der begleitenden Staabsofficiers-Charge.				
Oberverwalter	4	1	1	6
Konzipist.	3	—	1	3
Verwalter.	3	1	1	4
Kanzlist.	2	1	1	2
Verpflegsofficier.	2	1	1	3
— Adjutant	1	1	1	2
— Amtsschreiber.	1	—	—	1
Genie- und Fortifikations-Amt.				
Major.	4	1	1	8
Hauptmann und Kapit. Lieutenant.	3	1	1	6
Oberlieutenant.	2	—	1	4
Unterlieutenant.	2	—	1	3
Rechnungsführ. sammt Kanzl.	3	1	1	2
Fourier oder Schanzkorporal.	1	—	1	—
Vom großen Generalstaab.				
Obrister	5	1	1	12
Obristlieutenant oder Major.	4	1	1	8
Hauptmann.	3	1	1	6
Ober- und Unterlieutenant.	2	—	1	4

Chargen.	Bestandtheile			
	Zimmer.	Kammer.	Küche.	Stallungen für Pferde.
Von der Feldartillerie.				
Major.	4	1	1	8
Unterlieutenant.	2	—	1	2
Von der Infanterie.				
Obrister sammt Familie und Bagage.	5	1	1	11
Obristlieutenant, oder Major.	4	1	1	9
Kapelan.	2	—	1	3
Auditor.	2	—	1	3
Rechnungsführer sammt der Regimentskanzlei.	3	1	1	3
Regiments-Chirurgus.	2	—	1	2
— Adjutant.	1	—	1	3
— Profoß sammt Stockhaus.	3	1	1	3
— Hauptmann.	3	1	1	4
Ober-Unterlieutenant und Fähnrich.	2	—	1	2

Hiebei ist jedoch zu bemerken, daß jene k. k. Offiziere, und Militärbeamten, die bereits in Pensionsstand sich befinden, auf den Genuß einer freyen Wohnung keinen Anspruch haben, und daß folglich gegenwärtiger Amtsunterricht nur auf jene k. k. Officiere und Beamte anwendbar ist, welche wirklich in allerhöchsten Diensten sich verwenden. Uibrigens verstehet es sich von selbsten, daß die Hauseigenthümer gehalten sind, den Officieren und Militärbeamten einen Platz zur Aufbewahrung des Holzes, und wenn es nöthig ist, auch einen Theil des Kellers zu ihrem häußlichen Gebrauche einzuräumen.

Wenn die Militärpartheien die Pferde auf der Streu haben, welche ihnen der Kriegs- oder Friedensstand zugestehet, so ist so viel als möglich zu trachten, denselben die nöthige Stallung bei ihrer Wohnung anzuweisen; sollte dieses aber nicht thunlich seyn, so sind die Militärpartheien angewiesen, sich mit einer Stallung in der Nähe ihrer Wohnung zu begnügen, indem unter strenger Ahndung weder dem Hauseigenthümer, noch dem Militärquartierbeitragsfond, die eigene Erbauung der Ställe aufgebürdet werden darf.

Im Falle jedoch, daß eine Militärparthei gesonnen ist, mehr Pferde zu halten, als ihr zugestanden sind, so hat dieselbe keineswegs das Recht, für die überzähligen Stücke, ämtlich Stallung zu verlangen, es ist vielmehr ihre Privatangelegenheit sich

wegen einer billigen Vergütung mit dem Hauswirth abzufinden, welches auch für jene Fälle zu gelten hat, wo eine oder die andere Militärpartei eine Wohnung über ihre Kompetenz inne zu haben wünschet.

So wie nun hiemit, alle jene, denen die Leitung des Militärquartiergeschäfts anvertrauet ist, strenge angewiesen worden, sich zum vorzüglichen Augenmerk zu machen, den k. k. Officieren, und den k. k. Militärbeamten, ihrem Rang und der höchsten Anordnung entsprechende Wohnungen zu verschaffen, und in diesem Punkte den genannten Militärpartheien niemals Anlaß zu gegründeten Beschwerden zu geben, so verstehet es sich jedoch von selbst, und ist der ausdrückliche allerhöchste Wille, daß die Militärpartheien, wenn die Beschaffenheit des Orts ihre kompetenzmässige Unterbringung nicht erlaubt, sich in die Umstände fügen, folglich mit einer geringeren Anzahl von Zimmern, oder wo anstatt derselben bequeme Kammern vorhanden sind, mit letzteren, und der sonstigen minderen Bequemlichkeit begnügen sollen. Uibrigens haben die Militärpartheien, außer auf eine geräumige Unterkunft, weder auf Licht, Holz, Geräthschaften, noch auf andere, was immer Namen habende Gegenstände Anspruch zu machen, indem sie gehalten sind, mit allen Nöthigen sich selbst zu versehen, jedoch bleibt es sowohl denselben als auch den Hauswirthen unbenommen, mittels privat Uibereinkommen die Zurücklassung der nöthigen Geräthschaften zu bedingen, in

wel-

welchem Falle die Militärparthei gehalten ist, für die richtige Zurückstellung des geliehenen selbst zu haften. Sollte der Fall eintreten, daß ein oder die andere Militärparthei gezwungen wäre, schleunig ins Feld zu rücken, und ihre Familie oder Bagage zurückzulassen, so wird nach gepflogenen Einverständniß mit dem im Kreise sich befindenden Kommissariatsbeamten und in Ermanglung dessen, mit dem kommandirenden Officiere die Anweisung eines Depots oder Wohnung, welche letztere jedoch niemals die halbe Kompetenz überschreiten darf, gestattet.

§. 2.

Anweisung der Quartiere.

Die Anweisung der Militärquartiere hat durch die Magistrate und andere Ortsobrigkeiten zu geschehen, bei welchen dieselbe durch den im Kreise befindlichen Kriegskommissariatsbeamten anzusuchen ist; in jenen Kreisen aber, in welchen sich kein Kriegskommissariatsbeamter befindet, hat das Kreisamt an seine Stelle zu treten, und die erforderliche Militärquartiersanweisungen den Magistraten und anderen Ortsobrigkeiten aufzutragen.

Es fließt also hieraus, daß die Ortsobrigkeiten auf das einseitige Ansuchen irgend einer Militärparthei keine Wohnungsanweisung vornehmen dürfen, und daß es denselben erst dann zur Pflicht wird, die

geforderte Anweisung zu ertheilen, wenn sie entweder von dem k. k. Kommissariatsbeamten hierum angegangen, oder aber von ihrem vorgesetzten Kreisamte hiezu angewiesen worden sind.

Jedoch ist zu bemerken, daß dieser Fürgang sich nur auf jene Militärpartheien zu beziehen hat, bei welchen sich ein längerer Aufenthalt vermuthen läßt, auf jene hingegen nicht auszudehnen ist, die bloß im Durchmarsche begriffen sind, denn in diesem Falle, sind die Ortsobrigkeiten verbunden, aus eigener Authorität, und auf das unmittelbare Ansuchen der betreffenden Militärpartheien die nöthigen Wohnungen anzuweisen. Die Anweisung der Militärquartiere wird mittels gedruckten halben Bögen zu geschehen haben, worinn der Tag der Anweisung, die Anzahl der angewiesenen Bestandtheile, und der dafür bemessene Zins deutlich bestimmt sind, und welche den Magistraten und Ortsobrigkeiten durch die k. Kreisämter immer in hinlänglicher Anzahl werden mitgetheilt werden. Damit aber auch die Magistrate der Städte immer in der genauen Uibersicht bleiben, wie viele Wohnungen an das Militär abgegeben, wann sie bezogen, und wann sie verlassen werden, so werden dieselbe über alle ertheilten Anweisungen ein genaues Verzeichniß zu führen, und hierin den Tag der Beziehung und Auszihung genau anzumerken haben, worauf besonders die Städte Lublin und Sandomir aufmerksam gemacht

werden.

werden, indem ihre stärkere Militärbesatzung mehr Pünktlichkeit in diesem Gegenstand erforderlich macht.

Das Quartier ist jederzeit in Natura nach der im 1. §. beigerückten Gebühr anzuweisen und kann unter keiner Bedingniß im Geld reluirt werden, weswegen jene Militärpartheien, die aus was immer für Umständen entweder gar keine, oder doch keine kompetenzmässige Wohnungen innehaben, nicht den geringsten Anspruch auf eine anderwärtige Vergütung weder an das Land, noch an den Militärquartierbeitragsfond zu machen haben.

Nicht minder strenge wird den Militärpartheien durch das allerhöchste Patent vom 15. July 1748 untersagt, ihre Wohnung ganz oder zum Theil an andere Partheien zu vermiethen, oder auch hiefür einen Ersatz an Geld anzunehmen; Sollte jedoch wider Verhoffen sich eine oder die andere Militärparthei in diesem Punkte vergehen, so ist der bestimmte allerhöchste Befehl, dieselbe nicht nur allein zum Rückersatz des unrechtemässig bezogenen Betrages zu verhalten, sondern auch dieselbe der allerhöchsten Wissenschaft zur strengen Ahndung anzuzeigen; die Magistrate und Ortsobrigkeiten haben also diesem Gegenstand die nöthige Aufmerksamkeit zu widmen, und in dieser Absicht von Vierteljahr zu Vierteljahr in den von Militärpartheien bewohnten Häusern unter der Hand nachzusehen, und wenn es sich findet, daß eine Militärwohnung ganz, oder zum Theil von einer fremden

Parthey bewohnet werde, so sind nicht nur die vermietheten Bestandtheile der betreffenden Militärparthei auf der Stelle abzunehmen, und gegen eine verhältnißmässige Verringerung des Zinses den Hauseigenthümern zurückzustellen, sondern es ist auch zu erheben, wie viel aus der Vermiethung der abgetrettenen Bestandtheile bezohen worden, welches sodann mit allen Umständen dem vorgesetzten k. Kreisamte zur weiteren Veranlassung anzuzeigen seyn wird.

Auf gleiche Art ist es den Militärpartheien nicht erlaubt, ihre Wohnungen eigenmächtig abzuändern, oder auf neue Zurichtungen zu dringen, wenn sie nicht unumgänglich nöthig sind, in welchem Falle jedoch die Militärpartheien selbst nichts zu veranlassen, sondern sich an die Ortsobrigkeiten zu wenden haben, welchen es zur Pflicht gemacht wird, ihre für das k. k. Militär bestimmten Wohnungen ununterbrochen in einem bewohnbaren reinen und in so weit es thunlich ist, in einem gemächlichen Stand zu erhalten.

Beim Ausziehen einer Militärparthei ist schlechterdings nicht zuzugeben, daß die Schlüssel der verlassenen Wohnungen jemand anderen, als dem Hauseigenthümer, oder wenn es nöthig gefunden wird, den Ortsobrigkeiten übergeben werden. Wenn eine Militärwohnung durch eine Verminderung der Besatzung, oder durch ein anderes Ereigniß geräumet, und dem Hauseigenthümer zurückgestellet wird, so ist, im Falle die Räumung vorauszusehen war, dem Hauseigen-

thü-

thümer ein Vierteljahr zuvor schriftlich aufzukünden, womit er für die anderweitige Vermiethung seiner Wohnung in Zeiten Sorge tragen könne; hat aber ein unvorhergesehener Zufall eine schleunige Wohnungsräumung veranlaßt, so ist soviel als möglich zu trachten, die geräumte Wohnung, wenn es anders der Wunsch des Hauseigenthümers ist, ungesäumt mit einer anderen Militärparthei zu belegen, und so dem Schaden zuvorzukommen, welcher sonst hieraus dem Hauseigenthümer zufliessen könnte.

§. 3.

Welche Häuser, und Wohnungen von der Militärbequartierung befreyet sind.

Von der Militärbequartierung sind folgende Gebäude befreyet: alle Kirchen, Spitäler und Seminarien; die Universität; die öffentlichen Schul- Zucht- und Arbeitshäuser; die Kriminalkerker, alle Kanzeleyunterkünfte, die Raths- und Posthäuser, die Klöster der geistlichen Orden weiblichen Geschlechts ohne Ausnahme, von den männlichen Orden diejenigen, die sich mit Erziehung der Jugend, oder mit der Krankenpflege beschäftigen, die Residenzen der Bischöfe, von den Residenzen der Dommherrn, und von den männlichen Klöstern derjenige Theil, den die Dommherrn, oder Geistliche bewohnen, alle Pfarrwohnungen.

Wenn

Wenn jedoch irgend eine von diesen begünstigten Partheien, es sey ein Kloster, eine Herrschaft, ein Pfarrer, ein Postmeister oder Jäger sich gegen den festgesetzten Zins freywillig herbeilassen wollte, eine Militärwohnung abzutreten, so kann ohnerachtet der ertheilten Befreyung ein solches Anerbiethen um so mehr angenommen werden, als es ohnedieß in manchen Orten sehr schwer ist, das k. k. Militäre anständig zu unterbringen.

§. 4.

Militär-Quartier-Zins-Vergütung, und wie dieselbe zu geschehen hat.

Die Militärquartierzinsvergütungen werden für die Zukunft nach einem allgemeinen Maaßstab decursive bemessen werden, von diesem Maaßstab ist die einzige Stadt Lublin ausgeschlossen, für welche in Rücksicht der allda herrschenden höheren Wohnungspreisen, ein eigener erhöhter Vergütungsmaaßstab angenommen wurde. Um nun die Ortsobrigkeiten in die Lage zu setzen, den Hauseigenthümern die Vergütungen bestimmen zu können, welche sie für ihre Militäreinquartierungen zu erwarten haben, so werden gesagte Vergütungsmaaßstabe hier beigefügt.

Maaßstab für die Stadt Lublin.

Für die Unterkunft eines Obristen . .	160	fl.
Obristlieutenants oder Majors	135	—
Rechnungsführers sammt Kanzlei . . .	100	—
Auditors oder Regiments Chirurgus . . .	60	—
Adjutants oder Bataillons-Chirurgus . .	45	—
Profosens sammt Stockhaus	75	—
Hauptmanns . .	100	—
Ober-Unterlieut. oder Fähnr.	60	—
Für eine Wachtstube .	30	—

Maaßstab für die Stadt Sandomir.

Für die Unterkunft eines Obristen . .	130	fl.
Obristlieutenant und Majors	100	—
Rechnungsführers sammt Kanzlei . . .	80	—
Auditors oder Regiments-Chirurgus . . .	50	—
Adjutants oder Bataillons-Chirurgus . .	35	—
Profosen sammt Stockhaus	60	—
Hauptmanns . .	80	—
Ober-Unterlieut. und Fähnr.	45	—
Eine Wachtstube . .	20	—

Maaßstab für sämmtliche übrige Städte, Flecken und Dörfer.

Für die Unterkunft eines Obristen . .	100 fl.
Obristlieutenants oder Majors	80 —
Rechnungsführ. sammt Kanzlei	55 —
Auditors oder Regiments-Chirurgus . . .	35 —
Adjutants oder Bataillons-Chirurgus . .	25 —
Profosen sammt Stockhaus	50 —
Hauptmanns . .	55 —
Ober-Unterlieut. und Fähnr.	35 —
Für eine Wachtstube .	15 —

Da jedoch der Fall sich sehr häufig ereignet, daß Officiere, besonders jene von der Kavallerie gezwungen sind, in einem Dorfe, das keine andere Wohnungen darbiethet, sich mit einem kleinen nach Landessitte schlecht gebauten Zimmer eines Landmannes zu begnügen, so wird für solche Wohnungen, welche keinesweges mit den kompetenzmässigen in gleichem Range gestellet werden können, ein jährlicher Zins von 10 fl. hiemit festgesetzet.

Uibrigens ist es einleuchtend, daß der Hauseigenthümer nur dann den charaktermässigen Zins der inhabenden Militärparthei in Anspruch nehmen kann, wenn die abgetretenen Wohnungsbestandtheile, mit der, der betreffenden Militärparthei zuerkannten Wohnungsge-

gebühr übereinkommen, und daß also die Wohnung eines Obristen, welche nur in 3 Zimmern und einer Kammer bestehet, bei der Zinsbemässung, nicht als Obristens- sondern blos als eine Hauptmannswohnung behandelt werden kann. Die Magistrate und Ortsobrigkeiten haben hierauf bei der Wohnungsanweisung Rücksicht zu nehmen, und dem Hauseigenthümer niemals einen größeren Zins zu verheißen, als welchen er für die Menge der abtretenden Bestandtheile nach obiger Erklärung erwarten kann.

Wenn jedoch irgend eine Militärpartheieine Wohnung über ihren Rang innehaben sollte, so darf die nebige Belehrung nicht im umgekehrten Verhältniß auch auf diese Fälle angewendet, und also dem Hauseigenthümer für das in 5 Zimmer bestehende und durch einen Hauptmann bezohene Quartier, der Zins einer Obristenunterkunft versprochen werden.

Die Magistrate und Ortsobrigkeiten werden also sorgfältig zu vermeiden suchen, einer Militärpartheieine, ihre Kompetenz übersteigende Wohnung anzuweisen, und, weil sonst die unangenehme Nothwendigkeit eintreten würde, dem betreffenden Hauseigenthümer eine verhältnißmässige Vergütung anzuweisen. Nach Verlauf eines jeden halben Militärjahres, das ist: mit Ende April, und Ende Oktober, werden sämmtliche Militärpartheien über die innegehabten Wohnungen genaue Zeugnisse ausstellen, und solche dem im Kreise aufgestellten k. Kommissariats-Beamten,

und

und in Ermanglung dessen dem Regiments- Bataillons- oder Korps- Kommando übergeben, welches diese Quittungen sammeln, und dem k. Kreisamte zur weiteren Verhandlung mittheilen wird.

Damit jedoch das k. k. Kreisamt in Stand gesetzt werde, die vom Militäre erhaltenen Quartiers- Zeugnisse zu kontrolliren, und zu beobachten: ob nicht ein oder die andere Militär- Wohnung aus einem Verstoß übergegangen wurde, so haben die Magistrate und Ortsobrigkeiten mit Ende April, und Oktober eines jeden Jahres aus dem geführten Protokolle ein Verzeichniß zu verfassen, in welchem nicht nur allein die im verflossenen halben Jahre angewiesenen Wohnungen mit Genauigkeit aufgeführet, sondern auch die Zeit des Ein- und Ausziehens, dann die Menge der Bestandtheile verläßlich bestimmt ist; welches Verzeichniß sodann höchstens bis auf den 4. des folgenden Monats dem vorgesetzten k. Kreisamte zu dem bekannten Gebrauch vorzulegen ist. Aus den vom Militär erhaltenen Zeugnissen, und den von den Magistraten und Ortsobrigkeiten zugekommenen Verzeichnissen werden die k. Kreisämter einen Ausweis über alle in ihrem Kreise bestandenen Militär- Wohnungen zu entwerfen, und längstens bis 15. May, und November eines jeden Jahres der Landesstelle zur dießfälligen Zinsanweisung vorzulegen haben.

Bei eingelangter Zinsanweisung werden die Magistrate und Ortsobrigkeiten von ihrem vorgesetzten k.

Kreis-

Kreisamte hievon verkündiget werden, welche sodann die betreffenden Hauseigenthümer anzuweisen haben, die ihnen gebührenden Quartiersvergütungen gegen Quittungen bei der k. Kreiskasse aus dem Militärquartier-Beitrags-Fond zu erheben.

Hie und da dürfte dann der Fall noch eintreffen, daß von dem Militär Wohnungen, und andere Hausbestandtheile besetzet werden, zu deren Vergütung in dem Maaßstabe aus dem Grunde nicht fürgesehen werden konnte, weil dieselben vom Erfoderniß abhängen, und folglich keine bestimmte Kompetenz haben; dieses sind: Alle Generals-Quartiere-Depositorien, Rekrutenhäuser ꝛc. ꝛc. Hierinn muß nun eine mässige und billige Schätzung den Maaßstab ersetzen; eine solche Schätzung ist von der Ortsobrigkeit, unter Beitritt eines Kreisamts-Beamten vorzunehmen, und das Resultat hievon dem Kreisamte schriftlich anzuzeigen, damit dasselbe bei dem halbjährigen Quartiervergütungsoperate hiernach auf den dießfälligen Zinsbetrag einrathen, und die Schätzungs-Anzeige als Belag beischließen könne. Da nun die Magistraten und Ortsobrigkeiten durch gegenwärtigen Amtsunterricht von ihren Pflichten im Militärquartierbeitragsgeschäfte belehret, und vollkommen in Stand gesetzet werden, denselben Genüge zu leisten, so erwartet man um so mehr eine zweckmässige und ununterbrochen ordentliche Leitung dieses Geschäftes, als man hindurch blos das Beste des Unterthans zum Augen-

merke hat, und jede Nachlässigkeit von Seite der Vorgesetzten mit Strenge geahndet werden wird.

Krakau am 11. May 1799.

N. 4075.

Gubernialverordnung in Westgalizien vom 25. Oktober 1799.

Partheien, welche sich durch die Verfügung der Landesstelle beschwert zu seyn glauben, haben die Rekurse mittels des Kreisamtes einzubringen.

Diejenigen Partheien, welche sich durch eine Verfügung der Landesstelle beschwert zu seyn glauben, haben eben so, wie diejenigen, die mit kreisämtlichen Entscheidungen nicht zufrieden sind, ihre Rekurse an die höchste Behörde mittels des Kreisamts an diese Landesstelle einzubringen.

N. 4076.

Gubernialverordnung in Böhmen, vom 27. Oktober 1799.

Wie sich zu benehmen sey, wann ein Pathe oder Beistand seinen Namen in dem Tauf- oder Trauregister unleserlich schreibt.

Man hat sich aus mehreren vorgekommenen Fällen überzeugt, daß die Tauf- und Trauregister die in Hinsicht auf künftige Zeiten erwünschte Deutlichkeit und Klarheit von darum nicht erreichen, weil Pathen und Beystände, die des Schreibens nicht ganz unkündig sind, und folglich von eigenhändiger Einschreibung ihres Namens nicht ausgeschlossen werden können, eine so unleserliche Hand schreiben, daß die Erfüllung des Endzweckes der Einschreibung des Na-

men

nen ganz vermißt wird, und die Matriken ihre vorgeschriebene Vollständigkeit in der That nicht erlangen; Um nun den nachtheiligen Folgen, die aus dieser Undeutlichkeit der Matriken in künftigen Zeiten entstehen dürften, vorzubeugen, haben Amtsvorsteher die Seelsorger schriftlich zu belehren, daß in Fällen, wo ein Pathe oder Beistand seinen Namen zwar eigenhändig, jedoch mit unleslicher Schrift den Trau- oder Taufregister eingeschrieben hat, der Seelsorger oder Schullehrer sogleich den unleserlich geschriebenen Namen des Pathen oder Beistandes unter desselben Fertigung deutlich mit dem Beisatze, das heißt, auszuschreiben habe.

N. 4077.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 28. Oktober 1799.

Wegen der jüdischen Steuer bei Dienstbothen-Verwechslungen.

Um für die Zukunft den häufigen jüdischen Steuerabschreibungsgesuchen aus Anlaß der Dienstbothen-Verwechslungen Schranken zu setzen, und den jüdischen Dienstherrn in Hinkunft die Gelegenheit zu verschaffen, sich an den austretenden Dienstbothen leichter regressiren zu können, wird den Dienstherren hiemit die Befugniß ertheilt, das Gesinde nicht eher aus dem Dienste zu entlassen, bis sie von selben die neuen Steuergaben für 3 Jahre erhalten haben werden, welche Gelder alsdann sogleich nach dem Erhalte von den jüdischen Dienstherren auf dem Lande dem betref-

finden Kontributionseinnehmer, bei Prag aber den Prager Kassabeamten abzuführen kommen. Welches sämmtlicher Judenschaft kund zu machen ist.

N. 4078.

Hofkanzleidekret vom 28. Oktober, kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Gubernium den 2, von der Landesstelle in Kärnten den 5, von der Landesregierung ob der Enns, Tiroler Gubernium, Steuermärker Gubernium den 6., von dem böhmischen Landesgubernium den 7., von der Landeshauptmannschaft in Görz und Gradiska den 9., von dem Triester Gubernium den 16. November 1799.

Die in Ansehung der Rekurse in Gewerbsangelegenheiten für die Zukunft festgesetzten Grundsätze werden bekannt gemacht.

Seine k. k. Majestät haben in Ansehung der Rekurse in Gewerbsangelegenheiten für die Zukunft folgende Grundsätze festzusetzen befunden:

1kens. Wenn in Gewerbsverleihungs- oder Gewerbserweiterungsangelegenheiten, oder in Fällen, wo es um die Versetzung eines Gewerbes an einen andern Ort zu thun ist, eine Parthei durch den Endbescheid der untergeordneten Behörde sich gekränkt zu seyn glaubt, so stehet derselben, wie jetzt, frei, den Rekurs an die höhere Behörde zu nehmen; doch hat dieselbe von dem Tage, da dieser Bescheid derselben zugestellet worden ist, innerhalb 4 Wochen davon bei

der

der untern Behörde die Meldung zu machen, und dann innerhalb 14 Tagen die Rekursschrift selbst bei der obern Behörde einzureichen, nach deren Verlauf ein solcher Rekurs nicht mehr angehöret, oder darauf Rücksicht genommen werden wird.

2tens. Die Parthei, welche den Rekurs ergreift, hat sich bei der untern Behörde durch einen Einreichungprotokollsauszug der höheren Behörde über die geschehene Einreichung bei derselben auszuweisen, die Kontrolle aber in Ansehung des Tages, an welchem die Partheien die beschwerenden Bescheide erhalten, ist bei den, von Amtswegen zuzustellenden Bescheiden wie es bisher geschah, durch die, von den Partheien eigenhändig zu unterzeichnenden Zustellungsbögen, bei den zu bezahlenden, und deshalb von den Partheien selbst in den Taxämtern zu behebenden Bescheiden hingegen, durch die Taxämter mittelst Anmerkung des Tags des Empfangs sowohl auf das Aktenstück, welches hinausgegeben wird, als in den Taxkontrollebüchern zu führen.

3tens. In den angeführten Fällen, wo gemeiniglich Kösten mit dem Antritte eines Gewerbs verbunden sind, hat der in der vorgeschriebenen Zeit ergriffene Rekurs allzeit einen Stillstand der Verfügung der unteren Stelle, oder Effectum suspensivum nach sich zu ziehen, damit die Partheien nicht verleitet werden, unnütze Auslagen zu machen. Auch haben

die Behörden, bei welcher die Rekurse vorkommen, ihre Berichte darüber möglichstermassen zu beschleunigen.

4tens. In dem Endbescheide, welchen eine untere Behörde ertheilet, ist beizurücken, daß der Parthei, die sich dadurch gekränkt zu seyn erachtet, unbenommen sey, innerhalb der vorher bestimmten Frist den Rekurs an die höhere Behörde zu nehmen.

5tens. Rekursgesuche, welchen nicht der Endbescheid der unteren Behörde beiliegt, sind nicht anzunehmen; auch müssen die Gesuche ganzer Innungen oder Zünfte, die nicht von den Vorstehern eigenhändig unterschrieben sind, zurückgewiesen werden.

Diese allerhöchste Entschliessung wird zur Nachachtung allgemein kund gemacht.

Für N. Oest. erfloß folgendes:

Hofdekret vom 28. Oktober, kundgemacht von der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 5. November 1799.

Seine k. k. Majestät haben wegen der Rekurse zu Gewerbsangelegenheiten zu entschliessen befunden, daß es zwar bei dem von Regierung unterm 9. April 1795. in Sachen kundgemachten Zirkular ferners belassen, jedoch in dem ersten Paragraph die Rekurs-

frist

frist von der untern zur höhern Behörde statt vierzehn Täge auf vier Wochen festgesetzet werden solle. Wornach sich also künftig zu benehmen ist.

N. 4079.

Hofdekret vom 29. Oktober, kundgemacht von der Landesstelle in Kärnten, und dem Triester Gubernium den 5., von dem Tiroler Gubernium den 6. November 1799.

Daß der Eintrieb des Hornviehs aus Hungarn auf weitere 6 Monat, nämlich bis Ende April künftigen Jahrs erstrecket werde.

Seine Majestät haben abermal allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß der mit Ende des abgewichenen Monats Oktober zu Ende gegangene Zollfreie Eintrieb des Hornviehes aus Hungarn in die sämmtlichen J. O. Provinzen mit Inbegriff Görz und Triest, dann in Tirol, und Vorarlberg auf weitere 6 Monate, nämlich bis Ende April künftigen Jahrs erstrecket werden dürfe.

N. 4080.

Hofdekret vom 30. Oktober, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 8. November 1799.

Wegen der Körner Einsätze oder unbefugter Niederlagen.

Die Körner = Einsätze, oder unbefugten Niederlagen können, wenn durch selbe kein Schleichhandel oder Kornwucher getrieben wird, für

dermalen, so wie sie sind, belassen werden, jedoch solle durch die Distriktskommissariate unter Haftung derjenigen Obrigkeiten, wo sich derlei Einfälle befinden, zur Verhütung des Schleichhandels öftere Nachsicht gepflogen, und jeder sich dabei ergebende Unfug streng geahndet, und der Landesstelle ungesäumt angezeiget werden.

N. 4081.

Verordnung des böhmischen Landesguberniums vom 31. Oktober 1799.

Die Mittel zur Vernichtung der, die Herbstsaat beschädigenden Würme oder Raupen werden bekannt gemacht.

Nachdem die Prager k. ökonomisch-patriotische Gesellschaft die Mittel an die Hand gegeben hat, durch welche die seit kurzem hin und her häufig sich vorfindenden, theils für die Frucht des sogenannten Junius- oder Brachkäfers, theils des Saatschnellkäfers erkannten, und dermal die Herbstsaaten beschädigenden Würme oder Raupen vernichtet, und in Zukunft der Entstehung derselben vorgebauet werden kann; so werden selbe zur allgemeinen Benützung öffentlich bekannt gemachet; und zwar:

Erstlich die Vertilgungsmittel.

a) Soll ein Feld, oder auch ein Theil desselben, an welchem die Würme oder Raupen häufig wahrgenommen werden, mittelst tief aufgeackerter Furchen von andern unangegriffenen Aeckern oder Theilen abgesondert, diese Furchen dort, wo es thunlich ist,

mit

mit Wasser, dort aber, wo dieß nicht möglich ist, mit klarem Sande, oder Gerstenspreue ausgefüllet werden, wodurch der Verbreitung dieser schädlichen Insekten Schranken gesetzet wird;

b) um aber diese schädlichen Würme oder Raupen in dem auf die gedachte Art eingeschlossenen Räume selbst zu tödten, ist kein sicherers Mittel, als den Platz mit ungelöschtem Kalkstaube, oder Asche dicht zu bestreuen, noch besser jedoch;

c) denselben mit angemachtem Kalkwasser oder Aschenlauge mittelst des bekannten Gußfaßes des Morgens zu begießen,

d) kann dieses Kalkwasser, oder die Aschenlauge mit einem Absude von Kühnruß, oder Tobaksblättern, oder auch mit Saifenwasser verschärft werden, so ist die Wirkung desto sicherer,

e) Schweindunger, oder sehr klarer Schaafdunger, den man in den Schaafställen die Solle nennet, auf die, von gedachten Insekten angegriffenen Plätze oben aufgeführt und ausgebreitet, befördert sehr ihren Untergang,

f) indianische, oder Trüthüner und Enten auf derlei Oerter getrieben, verzehren deren viele Tausende,

g) ist der Schaden, den sie anrichten, zu wichtig, und von dem Raume, den sie angegriffen haben, wenig Nutzen zu hoffen: so treibe man auf den isolirten Platz die Schweine, welche, obschon sie ei-

ten Schaden an der Saat anrichten, doch diese schädlichen Würme oder Raupen auf einmal vernichten;

Um aber auch für die Zukunft vor diesem Uibel gesichert zu seyn, werden

Zweitens als Vorbauungsmittel angerathen:

a) daß man soviel als möglich, die Felder nie bei grosser Nässe ackere,

b) den Bedacht nehme, nicht unverfaulten Mist auf die Felder zu führen, und denselben nicht lange auf der Oberfläche liegen zu lassen, besonders in den heißen Sommertagen; denn dieß giebt zur Vermehrung derley schädlichen Insekten einen grossen Vorschub.

N. 4082.

Hofdekret der Galizischen Hofkanzlei Westgalizien betreffend, vom 31. Oktober, kundgemacht von der Einrichtungs-Hofkommission den 15. November 1799.

Die Ausserlandesverweisung einer geistlichen Person kann von einem geistlichen Gerichte keineswegs eigenmächtig verhänget werden.

Die Hofkommission hat den gesammten Ordinariaten zu bedeuten, daß die Ausserlandes-Verweisung in keinem Falle von einem geistlichen Gerichte verhängt werden könne, und daß also, in so ferne Umstände eintreten, welche die Ausserlandesschaffung einer geistlichen Person zu erheischen scheinen, hierüber von den Ordinarius, oder ihren Konsistorien der Lan-

Landesstelle die Anzeige zu machen, und von derselben die Entscheidung zu erwarten sey.

N. 4083.

Regierungsverordnung ob der Enns vom 31. Oktober 1799.

Vorsicht bei Verkauf des Viehes auf den Wochenmärkten in Oest. ob d. E.

Uiber die von den Kreisämtern vielfältig erstatteten Berichte, daß die Viehseuche in ihren Vierteln durch das von einigen Unterthanen auf dem Markte zu Wels — wohin die böhmischen Viehhändler Hornvieh zum Verkauf treiben — angekaufte Vieh entstanden sey, ist die Vorsicht getroffen worden, daß aus dem Mühlviertel und Böhmen kein Vieh mehr dahin getrieben werden darf. Auch wird sämmtlichen Viehinhabern der freye Verkauf auf den Wochenmärkten eingestellt, wenn nicht von den Eigenthümern über die Gesundheit des Viehes und des Stalles, aus welchen es genommen wurde, ein obrigkeitliches Zeugniß aufgewiesen werden kann, weil es auch ohne Vorwissen derselben gar leicht geschehen könne, daß sie krankes Vieh dahin brächten, und durch selbes andere Ställe angestecket würden.

N. 4084.

Patent vom 1. November 1799.

Patent wegen der statt der Kriegssteuer eingeführten Klassensteuer.

Wir Franz der Zweyte ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unseren getreuen Vasallen, Landeseinwohnern und Unterthanen, was

Wür-

Würden, Standes oder Wesen sie seyen, und in Unserem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns sich säß- oder wohnhaft befinden, auch sonst jedermännniglich Unsere k. k. und landesfürstliche Gnade, und alles Gute, und geben euch hiemit zu vernehmen:

Es ist ohnehin bekannt, mit welchen ausserordentlichen Auslagen der gegenwärtige Krieg durch so viele Jahre fortgeführet werden mußte, und wie sehr Wir für das Wohl und die Sicherheit Unserer treugehorsamsten Unterthanen immerhin besorgt, diese durch einen dauerhaften Frieden zu befestigen, Uns angelegen seyn ließen. Da aber dieser Endzweck bisher nicht zu erreichen gewesen; so sehen Wir Uns allerdings nothgedrungen, Uns in den noch weiters erforderlichen Vertheidigungsstand zu setzen, und auf die hiezu nothwendigen Mit- bedacht zu seyn, wobey Wir Unser Augenmerk hauptsächlich dahin gerichtet haben, die von Unsern treugehorsamsten Unterthanen zu erwartenden ausserordentlichen Beyträge dergestalt zu vertheilen, daß Jedermann im Staate ohne Ausnahme zu diesen allgemeinen Staatsbedürfnissen nach dem Verhältniße seines jährlichen Einkommens oder Erwerbes einen billigen Beytrag leiste.

Zu diesem Ende haben Wir allergnädigst beschlossen, statt der bisher eingehobenen Kriegssteuer eine verhältnißmäßige Klassensteuer einzuführen, und die jährlichen Einkünfte oder Erwerbe eines jeden Individuums

bouums mit einem gewissen Prozent in nachstehender Klassifikation zu belegen; und zwar

§. 1.

100 fl.	jährl.	Einkünfte	bis	300 fl.	mit	2½	pC.
301 fl.	=	=	=	500 fl.	=	3	=
501	=	=	=	800	=	3½	=
801	=	=	=	1200	=	4	=
1201	=	=	=	1600	=	4½	=
1601	=	=	=	2000	=	5	=
2001	=	=	=	3000	=	5½	=
3001	=	=	=	5000	=	6	=
5001	=	=	=	6500	=	6½	=
6501	=	=	=	8000	=	7	=
8001	=	=	=	10000	=	7½	=
10001	=	=	=	12000	=	8	=
12001	=	=	=	16000	=	8½	=
16001	=	=	=	20000	=	9	=
20001	=	=	=	25000	=	9½	=
25001	=	=	=	30000	=	10	=
30001	=	=	=	37000	=	10½	=
37001	=	=	=	45000	=	11	=
45001	=	=	=	60000	=	12	=
60001	=	=	=	80000	=	13	=
80001	=	=	=	100,000	=	15	=
100,001	=	=	=	150,000	=	17	=
150,001	=	=	=	und darüber	=	20	=

§. 2.

§. 2.

Diese hier ausgesetzten Prozente hat jeder, was Standes, Würden und Wesens er sey, zu entrichten, und durch eine einzureichende Fassion seine jährlichen reinen Einkünfte, und zwar der Adel sub fide nobili, die Geistlichkeit sub fide sacerdotali, alle Uebrigen sub clausula juratoria selbsten anzugeben, wobey zu bemerken ist, daß mit den jährlichen Einkünften alle jene Zuflüsse angegeben werden müssen, die ein oder anderes Individuum nebst seinem Hauptvermögen beziehe: so wird z. B. ein Grundbesitzer, oder einer von seiner Besoldung lebender Beamter, wenn er über dieß noch Kapitalien besitzet, oder ein anderes Gewerb treibet, nicht allein den reinen Ertrag von dem besitzenden Grund oder der beziehenden Besoldung zu fatiren haben, sondern er wird auch den jährlichen Ertrag von den eigenthümlichen Kapitalien, oder sonstigen Erwerb anzusetzen haben.

§. 3.

In diese Klassen, welche die ausserordentliche auf sie ausfallende Steuer nach einem gewissen Prozent zu entrichten haben, gehören alle jene, die ein sicheres bestimmtes jährliches reines Einkommen geniessen, als Kapitalisten, Staatsbeamte, und Privatdiener, deren fixe Besoldung jährlich 100 fl. erreicht, dann diejenigen, welche ihr Einkommen mit einer beyläufigen Verläßlichkeit angeben können, nämlich Güterbesitzer, Kaufleute, Wechsler, Manufakturisten

turisten, und s. w. Was aber die übrigen belanget, deren jährlicher Genuß nicht 100 fl. erreicht, oder sich schwer bestimmen läßt, von diesen wird weiters unten die Rede seyn.

§. 4.

Wir gestatten zwar hiebey gnädigst, daß von gedachten Einkünften die davon zu entrichtenden landesfürstlichen Steuern, und Anlagen, oder Arrha-Abzüge, desgleichen die Interessen der Passivkapitalien und andere obliegende Onera, Appanagen, wittibliche Unterhaltung, nicht aus eigener Willkühr abzureichenden Pensionen, Fundazionen u. s. w. billigermassen abgezogen werden mögen. Wir versehen Uns aber zugleich, daß Niemand von dem nach diesem eingestandenen Abzuge noch übrig bleibenden zu versteurenden reinen Einkommen für den zum eigenen Unterhalt für sich, und seine Familie, auf irgend eine Weise erforderlichen Aufwand, als Hauszins, Unterhaltung der Dienerschaft u. d. gl. noch einen ferneren Abzug zu machen sich anmassen werde.

§. 5.

Minderjährige, noch in der Eltern Brod oder Haushaltung stehende Kinder, die ein eigenes Vermögen, oder sonstige jährliche Einkünfte geniessen, unterliegen gleichfalls in Ansehung dieses ihres eigenthümlichen Vermögens dieser Steuerzahlung, und haben die Eltern oder Vormünder die dießfällige Fassion

unter

unter eigener Verantwortung für diese besonders einzureichen.

§. 6.

Stifter und Klöster werden gleichfalls dieser Steuer dergestalt unterzogen, daß sie sowohl die Einkünfte der besitzenden Realitäten, als auch die Erträgniß von den besitzenden Kapitalien in die einzureichenden Fassionen anzusetzen haben, wobey ihnen nur gestattet wird, die zu entrichtende Religionsfondssteuer, und für einen jeden im Kloster lebenden Geistlichen 200 fl. abzuziehen.

§. 7.

Von dieser ausgeschriebenen allgemeinen Steuer wollen Wir die bey Unseren Armeen wirklich angestellten Militärpersonen dergestalt allergnädigst befreyet wissen, daß diese von ihrer Gage keine Steuer zu entrichten haben: in so ferne aber diese Militärpersonen Güter, Kapitalien, oder sonstige Einkünfte in Unsern Erblanden beziehen; so sind auch diese jährlichen Einkünfte zu fatiren, und nach dem bestimmten Prozent zu versteuern.

§. 8.

Die einzureichenden Fassionen sind nach den diesem Patente angeschlossenen verschiedenen Formularien, und denselben beygefügten Unterricht, nach welchen sich in allen Stücken genau zu achten ist, zu verfassen, und von den einzelnen Fatenten bey den ortsobrigkeitlichen Beamten, und Magistraten einzureichen, welche

diese

diese zu sammeln, und mittelst einer Consignation an das Kreisamt einzusenden, diese aber an die in Wien niedergesetzte Hofkommission zu befördern haben. In den Städten haben die Hausinnhaber die Fassionen von ihren Bestandleuten zu erheben, und sammt den eigenen dem Magistrate des Orts zur weiteren Beförderung an das Kreisamt zu übergeben. In der Stadt Wien hingegen werden diese Fassionen mittels einer Consignation von den Hauseigenthümern der niedergesetzten Hofkommission zugestellt.

Die Güterbesitzer haben ihre Fassionen für sich selbst unmittelbar bey dem Kreisamte einzureichen, und in solchen nicht allein die reinen Einkünfte von Gütern, sondern auch von Kapitalien oder andern Zuflüssen getreulich anzugeben.

Wenn der Gutsbesitzer seinen Aufenthalt auf dem Lande hat, so muß selber auch die Dienstbothen seines Hauses in die nämliche Fassion ansetzen; hat aber derselbe seinen Aufenthalt in einer Stadt, oder gar in einer anderen Provinz, so steht es ihm zwar frey, die Anzeige seiner Hausdienerschaft, jedoch nur in Ansehung des Gehalts in seinem Wohnorte zu übergeben, doch muß er sich hierüber bey dem Kreisamte, unter dessen Jurisdikzion das Gut liegt, ausweisen:

Dienstleute aber, welche nebst ihrer Besoldung noch einen Erwerb, oder andere Zuflüsse haben, müssen in Ansehung derselben die vorschriftmässige Fassion

bey dem Eigenthümer des Hauses, das sie bewohnen, einreichen.

Jene Güterbesitzer hingegen, welche in mehreren Kreisen, oder gar in mehreren Provinzen begütert sind, haben die Fassionen ihrer Einkünfte von allen Gütern mit ihrer namentlichen Benennung nur in einem Lande einzureichen, in andern Provinzen und Kreisen aber sich lediglich auszuweisen, daß sie die Einkünfte dieses Guts in der dort eingereichten Fassion aufgeführt haben.

Die Militärpersonen, so weit solche Güterbesitzer sind, unterliegen der nämlichen Anordnung, und müssen die Fassionen bey dem Kreisamte einreichen: In so ferne sie aber nebst der Gage und den Einkünften von liegenden Gütern noch andere Zuflüsse besitzen, ist sowohl darüber, als über ihre Hausdienerschaft bey ihrer Militärbehörde die Fassion einzureichen, und von dieser an die in Unserer Residenzstadt Wien aufgestellte Hofkommission einzusenden.

§. 9.

Diese Fassionen sind von den Güterbesitzern, Staatsbeamten, Kapitalisten, längstens bis Ende Jäner 1800, von den Uebrigen aber bis 15. Febr. bey den Ortsobrigkeiten, Magistraten, Kreisämtern einzureichen, und von diesen ohne Verzug an die in Wien niedergesetzte Hofkommission zu befördern, so wie auch die hiesigen Hausinnhaber in eben dieser Zeitfrist

die

die Fassionsverzeichnisse an gedachte Hofkommission abzugeben haben.

§. 10.

Zur Entrichtung dieser Klassensteuer sind folgende Termine festgesetzt, als der 15. März, der 15. Juny, und 15. September, in welchen drey Terminen der ausfallende Steuerbetrag in gleichen Raten zu entrichten kömmt: nur die kleineren Beträge von Dienstbothen, und jene, welche nach keinen bestimmten Prozent zu bezahlen haben, sind auf einmal, und zwar bis 1. July zu entrichten, welche das Familienhaupt einzuheben, und abzuführen hat. Die Adjustirung der eingereichten Fassionen ist nicht abzuwarten, da der nach erfolgter Adjustirung sich etwa ergebende Nachtrag oder Ersatz auch in der Folge ausgeglichen werden kann.

§. 11.

Diese Steuer wird auf dem Lande von den Ortsobrigkeiten und Magistraten kollektirt, und in den festgesetzten Terminen an das ständische Obereinnehmeramt abgeführt, und von diesen an die in Wien bestimmte Klassensteuerkasse übergeben; in der Stadt Wien haben die einzelnen Zahlungen bei der gedachten Klassensteuerkasse zu geschehen.

§. 12.

Obschon Wir vorhinein überzeugt sind, daß Unsere getreuen Unterthanen und Landesinsassen, welche schon vielfältige löbliche Beweise ihrer Anhänglichkeit

und wahren Patriotismus im gegenwärtigen Kriege so deutlich bezeuget haben, sich gewiß beeifern werden, die Fassionen nicht allein zu gehöriger Zeit, sondern auch mit gehöriger Richtigkeit und Genauigkeit einzureichen, so wollen Wir doch für die unvermutheten Fälle des Gegentheils Nachstehendes festgesetzt und verordnet haben.

a) Jener, der mit Einreichung der Fassion aus Vorsatz oder Nachlässigkeit nicht pünktlich einhält, unterliegt der Strafe des doppelten Betrages der auf ihn ausfallenden Klassensteuer.

b) Jener hingegen, der seine Einkünfte in der Fassion unrichtig angiebt, oder durch unrichtige in diesem Patente nicht ausdrücklich gestattete Abzüge seine Steuer zu vermindern sucht, unterliegt der Strafe des vierfachen Betrages von dem zu gering angegebenen oder verschwiegenen Theile seiner Einkünfte.

c) Der, welcher eine in Ansehung der Anzahl der Personen unrichtige Fassion einreicht, soll für jeden nicht angesetzten Kopf den doppelten Betrag entrichten.

Endlich

d) Werden diejenigen, welche in der Abfuhr dieser Steuer sich nachläßig bezeigen, und in den bestimmten Zahlungsterminen gar nichts, oder nur einen Theil abführen, mit dem zweyfachen Betrage des Rückstandes bestrafet werden.

Auf

Auf diese Art haben daher sämmtliche Innwohner des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, welche ein sicheres Einkommen von wenigstens 100 fl. jährlich beziehen, ihre Fassionen einzureichen, und die nach dem sie betreffenden Prozent ausfallende Klassensteuer zu entrichten.

§. 13.

Die Rustikalkontribuenten hingegen, welche ohnehin mit anderen Lasten belegt sind, wollen Wir von der Fatirung allergnädigst entledigen, sie haben aber statt der bisher bezahlten Kriegssteuer pr. 30 Prozent von der Steuer, vom 1. November 1799 nur 15. Prozent von der auf sie ausfallenden jährlichen Kontribution nomine dieser Klassensteuer zu entrichten; wobei jene, welche nebst ihren Wirthschaften auch noch Aktivkapitalien besitzen, in Ansehung derselben nach der obenerwähnten Vorschrift die Fassion einzureichen, und davon die klassenmässige Steuer zu zahlen gehalten seyn sollen.

§. 14.

Aus dem Vorgehenden ist zu entnehmen, daß die zu dem Kriegsbedürfnisse erforderliche Klassensteuer für alle jene ausgemittelt sey, welche ihr jährlich reines Einkommen von 100 fl. und darüber auszuweisen vermögen. Da aber Unsere allergnädigste Absicht dahin geht, daß zu den ausserordentlichen Lasten des gegenwärtigen Krieges, welcher auf das Wohl eines jeden Einzelnen den unmittelbaren Einfluß nimmt,

jeder Einzelne im Verhältnisse seiner Kräfte beitrage, und mehrere Klassen der Menschen in dem Staate vorgefunden werden, deren Nahrungserwerb unsicher und zweifelhaft, und sich überhaupt nicht mit Sicherheit auf einen gewissen reinen jährlichen Ertrag ausmitteln läßt, so haben Wir gnädigst beschlossen, daß diese nach einer eigenen Art der Klassifikazion zu gegenwärtiger Klassensteuer beizutragen haben.

Unter diese Klassen der Menschen werden gezählt; kleinere Kaufleute, Krämer, bürgerl. Professionisten und andere Gewerbsleute; Dienstbothen, welche um die Kost, und einen geringen 100 fl. nicht erreichenden Lohn dienen, und jene Leute, die ihren Nahrungserwerb durch den Taglohn gewinnen.

Bei dieser Klasse der Menschen giebt die Lage des Wohnortes, und verschiedene andere Zufälle eine mehrere Leichtigkeit oder Beschwerniß in dem Nahrungserwerb, welcher nicht anders als durch eine zweckmässige Klassifikazion in ein gehöriges Verhältniß gebracht werden kann.

§. 15.

Wir wollen daher in Ansehung der Gewerbsleute eine dreyfache Klassifikazion bestimmt haben, welche wiederum nach den Verhältnissen der Hauptstadt, der grösseren Provinzialstädte, und des flachen Landes untergetheilt werden könne.

§. 16.

§. 16.

Unter die erste Klasse gehören die einträglichen Gewerbe, welche jedennoch nach dem Vermögensverhältnisse eines jeden Einzelnen einen minderen oder höheren Ertrag geben, daher auch billigermassen eine eigene Klassifikazion verdienen, uns deswegen werden in dieser Klasse folgende Abstufungen festgesetzt.

Für die Hauptstadt Wien werden in der	
ersten Klasse . .	30 fl.
In der zweyten . .	20 =
In der dritten . .	10 =
In den Kreis- und grösseren Provinzialstädten	
in der ersten Klasse .	20 fl.
in der zweyten . .	10 =
in der dritten . .	5 =
Auf dem flachen Lande	
in der ersten Klasse .	10 fl.
in der zweyten . .	5 =
in der dritten . .	3 =

zu entrichten seyn.

§. 17.

Zur zweyten Hauptklasse gehören die minder beträchtlichen Gewerbe und für diese werden in der Hauptstadt Wien

in der ersten Klasse .	20 fl.
in der zweyten . .	10 =
in der dritten . .	5 =

In den Kreis- und grösseren Provinzialstädten

in der ersten Klasse .	10 fl.
in der zweyten . .	5 =
in der dritten . .	3 =

Auf dem flachen Lande

in der ersten Klasse .	5 fl.
in der zweyten .	3 =
in der dritten .	1 = 30 kr.

zu entrichten seyn.

§. 18.

In die dritte Hauptklasse gehören jene Gewerbe von gar geringer Beträchtlichkeit, und diese haben in der Hauptstadt Wien

in der ersten Klasse .	10 fl.
in der zweyten . .	5 =
in der dritten . .	3. =

In den Kreis- und grösseren Provinzialstädten

in der ersten Klasse .	5 fl.
in der zweyten .	3 =
in der dritten .	2 =

Auf dem flachen Lande

in der ersten Klasse	3 fl.
in der zweyten	2 =
in der dritten	1 =

zu entrichten.

§. 19.

Zur Bestimmung, unter welche Gattung der Gewerbsleute, und unter welche Klasse ein jedes Individuum zu setzen sey, wird in den Städten der Magistrat, und auf dem Lande die Ortsobrigkeit diese Individuen namentlich vorfordern, ihre Erklärung abfordern, und diese sodann mit Zuziehung des Vorstehers des Mittels, der Innungen oder Zünfte nach allen Umständen genau zu prüfen haben, und unter eigener Dafürhaftung, dann unter der oben ausgesetzten Strafe die Sorge zu tragen haben, daß nicht allein kein Individuum dieser Art ausgelassen, sondern auch ein jeder in die gehörig ausgemessene Klasse gesetzt werde.

§. 20.

Die geringeren Dienstbothen, welche nebst der Kost um einen geringeren 100 fl. nicht erreichenden Lohn dienen, werden gleichfalls in verschiedene Klassen getheilet, und haben jene, welche bey ansehnlicheren Privaten, Bürgers- und anderen Gewerbsleuten dienen 1 fl. 30 kr., die anderen 1 fl., jene

hingegen, die bey Bauern oder minderen Klassen im Dienste stehen

die Knechte . . . 30 kr.
die Mägde . . . 15 "
zu entrichten.

Wobey zu bemerken ist, daß bey den minderen, und vorzüglich bey dem Bauernstande ein Kind, wenn es auch im väterlichen Hause noch unterhalten wird, wenn es das 15te Jahr zurückgelegt, und das 16te angetreten hat, als ein Dienstboth zu behandeln, und mit 30 dann respektive 15 kr. zu belegen sey.

§. 21.

Jene, die mit eigener Handarbeit und dem Taglohne sich ernähren, wozu die Häusler, Ausgedingleute, und eigentliche Taglöhner gehören, haben, wenn sie ein eigenes Wohnhaus besitzen, jährlich 1 fl., wenn sie in der Herberge wohnen, 30 kr. zu entrichten.

§. 22.

Zur Einbringung dieser Anzeigen wird der Termin bis 15. Hornung 1800 festgesetzt.

§. 23.

Von dieser im gegenwärtigen Patente ausgesetzten Klassensteuer wird Niemand ausgenommen, als

die-

diejenigen, die in Spitälern unterhalten werden, und andere Preßhafte, lediglich durch Allmosen sich nährende Personen, welche sich auf irgend eine Art Etwas zu verdienen gänzlich ausser Stande sind, und dießfalls ein Attestatum ihres Seelsorgers vorzuweisen haben; desgleichen wollen Wir aus besonderer Gnade alle Patentalinvaliden, in so ferne sie nicht in einen ordentlichen mit Gehalt verbundenen Dienst eingetretten sind, so wie die Wittwen der in dem gegenwärtigen Kriege vor dem Feinde gebliebenen Unteroffiziers und Gemeinen von Entrichtung der Klassensteuer gänzlich loszählen.

Faßions-Formular

Uiber das Vermögen, und deſſen reines Einkommen, wie es ein Einzelner von ſeiner Haushaltung anzugeben hat.

Anmerkung.

a) Die Einkünften der beſitzenden Güter müſſen nach ihrem wahren reinen Ertrage, und wie ſolche künftig mit den Rechnungen bewähret werden können, gewiſſenhafe angeſetzt werden.

b) Die Aktivkapitalien müſſen mit dem Kapitalsbetrage, und der pro Cento ausgewieſen werden. Eben ſo müſſen:

c) die Paſſiva mit dem Kapitalsbetrage, und der pro Cento angeſetzt werden.

d) Alle anderweitere onera ſind ſpecifice mit Bezug auf die diesfälligen Urkunden auszuweiſen.

e) Alle in der Bedienſtung ſtehende Individuen ſind mit ihrem Karakter, und Gehalte namentlich auszuweiſen; wenn unter dieſen ein oder anderer mit einigem Vermögen, oder ſonſtigem Zufluße verſehen iſt, ſo hat er daſſelbe nach Vorſchrift des Patents bey dem Eigenthümer des Hauſes, das er bewohnet, zu fatiren.

f) Der Hausvater hat von ſeiner Dienerſchaft die einzelnen Faßionen in Anſehung des Gehaltes anzuſetzen, und in ſeiner Eigenen dieſe aufzuführen.

Fa-

Faßion des Grafen N. N. über sein jährliches reines Einkommen.	Jährlich reines Einkommen.	Hievon fällt aus à pro Cento.	Hievon fällt aus die jährliche Steuer. fl.	kr.
Besitzet die Herrschaft N. N., wovon der jährliche reine Ertrag ausfällt mit				
genießt von fl. Kapitalien à 5 Prozent an Interessen .)				
= von fl. à 4 Prozent . . . . .)				
Summa.				
An Passivinteressen zu zahlen von fl. Kapital à 5 Prozent.				
Wittiblichen Unterhalt laut Ehevertrag seiner Mutter. . . .				
Summa des Abschlages.				
Bleiben zur Klassensteuer Bestimmung				
zu seiner Bedienung sind:				
Ein Kammerdiener mit fl.				
Gehalt.				
2 Bedienten mit monatlichen fl.				
1 Kutscher mit monatlichen fl.				
1 Köchin = = = fl.				
Gehalt nebst der Kost. .				
Ein Küchenmagd mit Gehalt fl.				

Diese hier verfaßte Fassion habe ich Unterfertigter nach meinem besten Wissen, und Gewissen ausgefertiget, welches ich hiermit sub fide nobili mit eigener Unterfertigun bestättige.

For-

Formular

Zur Angabe, wie solche die Ortsobrigkeiten von jenen abzugeben haben, die eigentlich in keine eigene Klassifikations pro Cento, mithin auch in keine eigene Fassion gebracht werden können.

Anmerkung.

Hier hat die Ortsobrigkeit in Ansehung der Gewerbsleute nach dem Sinne des Patents, die ihnen zustehenden Klassen zu bestimmen, und die hiernach ausfallende Steuer anzusetzen. In den Fassionen muß die Ortsobrigkeit jeden einzelnen namentlich aufführen, und welches Gewerb er eigentlich betreibet, ausdrücken; zu diesem Ende hat die Ortsobrigkeit die Individuen vorzurufen, die eigentliche Klassenangabe von ihnen selbst abzufordern, diese aber mit Zuziehung jener, die die beste Wissenschaft haben können, genau zu prüfen, und die ausgemittelte Klasse anzusetzen. Bey der Bestimmung der Klassifikation wird sich die Ortsobrigkeit angelegen seyn lassen, mit der größten Genauigkeit, und Pünktlichkeit vorzugehen, und wohl acht zu haben, daß kein in ihrem obrigkeitlichen Bezirk befindliches Individuum dieser Kathegorie übergangen werde, auch müssen hier die Inwohner der Städtchen, von jenen der Dörfer abgesondrrt werden, und diese Angaben sind von allen Beamten der Ortsobrigkeit zu unterfertigen.

Kreis

Kreis N. N. Ortsobrigkeit N. N.

Anzeige

Derjenigen Individuen, welche nach dem Patente einer eigenen Fassion nicht unterliegen, und was diese an Klassensteuer zu entrichten haben.

In diesem ortsobrigkeitlichen Bezirke befinden sich an einträglichern Gewerbsleuten.	Hat sich angegeben zur Klasse.	Bey der Prüfung gesetzt in die Klasse.	Die zu entrichtende Steuer.
in der 1. Klasse N. N.			
in der 2. Klasse N. N.			
in der 3. Klasse N. N.			
An minderbeträchtlichen			
in der 1. Klasse N. N.			
in der 2. Klasse N. N.			
in der 3. Klasse N. N.			
An unbedeutenden.			
in der 1. Klasse N. N.			
in der 2. Klasse N. N.			
An behausten Taglöhnern.			
An unbehausten.			

For-

FORMULARE

über eine Fassion für die Wirthschafts-Beamten auf den herrschaftlichen Gütern.

Anmerkung.

a) Ein jeder Beamter hat für sich die Fassionen abzufassen, und dem ersten Beamten zu überreichen, welcher sie in das k. k. Kreisamt zu befördern hat.

b) Der erste Beamte hat aus den einzelnen Fassionen ein Summarium zu verfassen, und diesem die einzelnen beyzulegen.

c) Die Natural-Deputaten müssen nach denen bey der Steuerregulirungs-Commission in jedem Orte ausgemittelten Durchschnittspreisen berechnet werden.

d) Wenn einer der Patenten nebst diesem Gehalt einige Activ-Kapitalien, oder sonstige Zuflüsse geniesset, so sind solche mit dem Kapitals und pro Cento Betrag anzusetzen, die Klassen-Steuer hingegen nicht von dem einzelnen Betrag, sondern von beyden Erträgnissen zusammengenommen zu bestimmen.

e) Den Wirthschaftsbeamten wird kein Abschlag gestattet, als jener der Interessen von den habenden Passiv-Kapitalien, welche mit dem Kapitals- und pro Cento Betrag anzuzeigen wären.

f)

f) Die Fassionen der einzelnen Beamten hat der erste Beamte genau zu prüfen, und bleibt dafür verantwortlich, wenn solche in Ansehung ihres Gehalts unrichtig eingegeben werden sollten.

g) Hier müssen auch die in herrschaftlichem Brod stehenden Dienstbothen, als: Schaffer, Schaffmeister, Knechte, Mägde, u. s. w. einbezogen werden, bey denen die geniessenden Deputate nach eben diesen gleich bemerkten Preisen mit dem Lohn im Geld, oder beziehenden Genuß eines gewissen Antheils, wie z. B. bey dem Schaffer oder Schaffmeister der 7te oder 8te Theil angesetzt werden, und insoweit diese zusammengenommen, den Ertrag von 100 fl. erreichen, nach dem pro Cento mit der Steuer anzusetzen seyn; insoweit aber diese Genüsse zusammengenommen nicht 100 fl. erreichen, nach den Klassen zu behandeln sind.

Herrschaft N. N. Kreis N. N.

FASSION

des auf der Herrschaft N. N. angestellten Direktors.

Franz N. N. beziehet als Oberamtmann an fixem Gehalt jährlich 400 fl.

An Deputaten.
an Waitzen.
= Korn.
= Gerste.
= Erbsen.
= Haber.
= Bier oder Wein.
= Holz, u. s. w.

In seinem Dienste stehen. . . . .
Ein Schreiber nebst der Kost mit einem Gehalt von . . . . . .
Ein zweyter Schreiber mit 60 fl. Gehalt . . . . . .
Eine Köchin mit 40 fl. Gehalt nebst Kost . . . . . .
Ein Dienstmensch mit 20 fl. Gehalt . . . . . .
Ein Pferdknecht mit 20 fl. Gehalt . . . . . .

Gegenwärtige Fassion habe ich nach meinem besten Wissen und Gewissen ausgefertiget, und bin mit einem Eide zu betheuern bereit, daß ich meinen jährlich beziehenden Genuß vollständig angegeben habe.

FORMULARE

zur Fassion eines Fabrikanten.

Anmerkung.

a) Diese Fassionen müssen um so gewissenhafter verfaßt werden, als solche durch den Magistrat des Orts genau geprüft, und von den Vorstehern des Mittels mit aller Strenge werden beurtheilt werden, und jener, so sich einer Bevortheilung schuldig macht, der patentmässigen Strafe unausbleiblich unterliegen wird.

b) Werden die Activa so wie die Passiva in der Fassion nicht angesetzt, weilen solche eigentlich mit dem Vorrath der Waaren den Fond der Fabrik darstellen, welcher den von der ganzen Fabrik fatirten Handlungsgewinn verschaffet. Sollte aber einer außer diesem Fond

c) Eine Realität oder ein Kapital besitzen, welches eigentlich zur Handlung nicht gehörig wäre so ist dieses in der Fassion besonders aufzuführen. Eben so ist

d) Jenes Kapital, welches ein, oder anderer von den bey der Fabrik Dienenden besitzet, beson-

besonders in der Fassion aufzuführen. Ingleichen ist

e) Der von einem, oder anderen von der Fabrik beziehende Gewinnstantheil auch in der Fassion anzuzeigen, die Steuer aber

f) Nach diesen Beträgen zusammengenommen, zu entrichten.

Fassion des N. N. Tuchfabrikanten in N. N.	Jährlich reines Einkommen.		Wovon an Steuer zu entrichten. Nach dem pro Cto. nach der Klasse.		Betrag.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ich betreibe die Fabrik auf Stühlen, und kann den jährlichen Gewinn beyläufig angeben mit						
An Personale zur Betreibung dieser Fabrik befinden sich nachstehende Individuen:						
An Dienstbothen für meine Haushaltung:						
Gegenwärtige Fassion ist nach bestem Gewissen verfasset, und wird mit Anerbiethung eines körperlichen Eides bestättiget.						

FOR-

FORMULARE

zur Angabe, wie solche die Magistrate in den Städten von jenen abzugeben haben, die eigentlich in keine eigene Classifications pro Cento, mithin auch in keine einzelne Fassion gebracht werden können.

Anmerkung.

Hier hat der Magistrat nach dem Sinne des Patents die ihnen zustehenden Klassen zu bestimmen, und die hiernach ausfallende Steuer anzusetzen; es muß daher der Magistrat, jeden einzelnen namentlich aufführen, und welches Gewerb er eigentlich betreibet, ausdrücken.

Um diese Classification und Steueraussatz billigermassen zu bestimmen, wird der Magistrat von jedem Gewerbsmann, die eigene Bestimmung der Klasse, in die er sich billig zu setzen gedenket, abfordern, und mit Zuziehung der Vorsteher des Mittels, der Innungen, oder Zünften die Bestimmung zu machen haben, welche auch mit den Vorstehern des Magistrates gegenwärtige Anzeige zu unterfertigen haben.

Die in einer Stadt wohnenden Innleute, die sich mit dem Taglohn ernähren, kommen auch in diese Angabe einzuziehen, so wie alle andere Individuen, die in der Stadt wohnen, und sich mit was immer für einem Nahrungszweig abgeben.

Anzeige

der in der Stadt N. N. befindlichen Partheyen, welche nach dem Patente einer eigenen Fassion nicht unterliegen, und was diese an Klassensteuer zu entrichten haben.

In dieser Stadt befinden sich an beträchtlicheren Kaufleuten, Professionisten, Krämern, und andern Gewerbsleuten.	Hat sich angegeben zur Klasse.	Bei der Prüfung gesetzt in die Klasse.	Die zu entrichtende Steuer. fl.	kr.
In der ersten Klasse N. N.				
In der zweyten Klasse N. N.				
In der dritten Klasse N. N.				
An minder beträchtlichen.				
In der ersten Klasse N. N.				
In der zweyten Klasse N. N.				
In der dritten Klasse N. N.				
An unbedeutenden.				
In der ersten Klasse N. N.				
In der zweyten Klasse N. N.				
In der dritten Klasse N. N.				

FOR-

FORMULARE

einer Fassion von einem einzelnen Großhändler.

Anmerkung.

a) Diese Fassionen müssen um so gewissenhafter verfaßt werden, als solche durch den Magistrat des Orts genau geprüft, und von den Vorstehern des Mittels mit aller Strenge werden beurtheilet werden, und jener, so sich einer Bevortheilung schuldig macht, der patentmäßigen Strafe unausbleiblich unterliegen wird.

b) Werden die Activa, so wie die Passiva in der Fassion nicht angesetzt, weil solche eigentlich mit dem Vorrath der Waaren den Handlungsfond darstellen, welcher den von der ganzen Handlung fatirten Handlungsgewinn verschaffet; Sollte aber

c) Ein anderweites Vermögen in liegenden Gründen, oder Kapitalien besessen werden, welches eigentlich zur Handlung nicht gehörig wäre, so ist dieses in der Fassion besonders aufzuführen. Eben so ist

d) Jenes Kapital, welches ein oder anderer von den bey der Handlung Dienenden besitzet, besonders in der Fassion aufzuführen; Ingleichen ist

e) Der von Einem, oder Anderen von der Handlung beziehende Gewinstantheil auch in der Fassion anzuzeigen; Dann

f) Der Steuerbetrag von beyden zusammen genommen, das ist, von dem Genuß des Interessenbetrages, oder Gewinnstantheiles, und des beziehenden Lohnes zu bestimmen.

Stadt oder Vorstadt. Haus Nro. **Fassion** des N. N. Großhändlers in der Stadt Wien.	Jährlich reines Einkommen. fl.	kr.	Hievon fällt an à pro Cento	die jährliche Steuer. fl.	kr.
Ich betreibe den all' in grosso Handel mit den N. N. Waaren, und der jährliche Ertrag meines Handels beträgt beyläufig					
An Dienbothen sind in meinem Hause, und haben nach der bestimmten Klasse zu entrichten:					
2 Handlungsdiener nebst Kost, jeder an Gehalt					
1 Buchhalter mit jährlich.					
1 Bedienter					
1 Kutscher					
1 Köchinn.					
Hausmenscher.					
Daß diese gegenwärtige Fassion nach beßtem Wissen und Gewissen verfasset worden, bestättige ich mit einem körperlichen Eid.					

N. 4085.

Hofdekret vom 1. November, kundgemacht von dem Tiroler Gubernium den 20. November 1799.

Verlängerung des Postrittgeldes zu 1 fl. vom Pferde in Tirol.

Da den hierländischen Postämtern das erhöhte Rittgeld pr. 1 Gulden vom Pferd bis Ende April 1800 verlängert worden, so wird solches zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

N. 4086.

Verordnung des Landesguberniums in Tirol den 2. November 1799.

Wo die Militarquittungen über Militar Naturalien abzugeben sind.

Da der k. k. Hofkriegsrath einverständlich mit der k. k. Hofkanzley beschlossen hat, daß zur Erleichterung des Landmannes die Militarquittungen und Recipissen über die den transitirenden Truppen abreichenden Naturalien nicht mehr, wie bisher, dem bey dem Generalkommando angestellten Liquidator zugesendet, sondern nur an das jedem Orte, jeder Gegend zunächst liegende Verpflegs-Magazin abgegeben, von diesem nach der bereits erhaltenen Weisung unverweigerlich übernommen, und dafür die Vergütungsbeträge nach dem erwiesenen Marktpreis sogleich erfolgen gelassen werden sollen; als wird solches zu Jedermanns

manns Wissenschaft und Benehmung andurch kund gemacht.

N. 4087.

Gubernialverordnung in Westgalizien vom 2. November 1799.

Die Magistrate, Skabinalgerichte, und Dominien haben jene Taxgebühren, welche sie von den betreffenden Partheien einzuheben haben, um so gewisser einzutreiben, und an die Kreiskassen abzugeben, als widrigenfalls nach Verlauf von sechs Wochen diese rückständige Taxen nicht mehr von den Partheien, sondern von dem Gericht selbst oder dem daran Schuld tragenden Individuum mittels Exekuzion durch die Kreisbehörde eingetrieben werden würden.

Die Magistrate, Skabinalgerichte und Dominien haben die Taxgebühren von Partheien einzutreiben.

N. 4088.

Niederösterreichische Regierungsverordnung vom 3. November 1799.

Die sehr überh and genommene Zügellosigkeit unter den Mühlknechten und Jungen, die nur von der gänzlichen Vergessenheit der in der Mühlordnung bestimmten genauen Vorschriften in Ansehung des Benehmens der Mühlermeister gegen ihre Knechte, und der Unterwürfig-

Zur Hintanhaltung der Ausschweifungen von Seite der Mühlknechte und Jungen ist

die Mühlordnung zu erneuern, und bei jeder Mühle aufzuhängen.

figkeit und des Gehorsams der letztern gegen erstern entspringen konnte, bewog diese Landesstelle dem dringendsten Gesuche der Wiener Haupt- und übrigen Mühlerladen im V. U. W. W., die Mühlordnung mittels eines gedruckten Cirkulars zu erneuern, und selbes im ganzen Lande an alle Mühler anheften zu lassen, Gehör zu geben.

Da die Bittsteller die Unkösten auf sich zu nehmen sich selbst angebothen, so wird denselben dieses zu ihrer Wissenschaft mit dem Auftrage bekannt gemacht, bey Erhaltung der Cirkularien selbe allen Mühlern auszutheilen, und sodann an ihre Mühlen anschlagen zu lassen.

N. 4089.

Regierungsverordnung ob der Enns vom 3. November 1799.

Wegen Wegschaffung des durch die Seuche umgestandenen Viehes von Wasenmeistern.

Uiber eine gemachte Anzeige, daß wegen Wegschaffung des durch die Seuche umgestandenen Viehes nicht dir vorschriftmässigen Anstalten getroffen worden, wird allen Ortsobrigkeiten schärfest eingebunden, die genaueste Sorge zu tragen, womit das umgestandene Vieh von den Waasenmeistern in wohlgeschlossenen Truchen durch Abwege abgeführet, an entlegenen Orten acht Schuh tief unter die Erde verscharrt, und

über-

überhaupt nach der für die Waasenmeister bestehenden Verordnung, welche dermal zur genauesten Richtschnur und pünktlichen Befolgung derselben zu erneuern ist, vorgegangen werden solle.

N. 4090.

Hofkammerdekret an sämmtliche Länderstellen vom 5., und Hofkanzleydekret vom 16. November, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 13, von dem Mährisch-Schlesischen, auch vom Westgalizischen Gubernium und der Ostgalizischen Appellation den 16., von dem Tiroler Gubernium, und der Landeshauptmannschaft in Krain den 20., dann von der Niederöstr. Appellation den 22., von der Inneröstr. Appellation den 25. November 1799.

Nachdem zu vernehmen gekommen, daß die Konkursmassevertretter, und Verwalter der ihnen in diesen Geschäften eingeraumten Befreyung von Post- und Postwagens-Porto sich dergestalten bedienen, daß sie ihre Cor-

Cum vigore Resolutionis a Cæsareo Regia Aulica Camera & Finantiarum aulica Instantia ad Regia Gubernia nec non Generale SuperiorisHungariæPostalæ & currus postalis officium objecto prætenre-

Die Postämter und Postwagent Expeditionen sollen die Konkursakten und Korrespondenzen nur von den Konkurs-Verhandlungsbehörden portofreo, die Gelder und Papiere.

aber nie anders als gegen Entrichtung des Porto annehmen.

respondenzen nicht mittelbar durch die Konkurs-Verhandlungs-Instanzen, sondern unmittelbar selbst auf die Post und den Postwagen geben, bei den letzteren auch die Befreyung auf aufgegebene Gelder, Geld vorstellende Papiere, und Obligationen auszudehnen vermeinen, auf solche Weise aber mancherlei Unterschleife zum Nachtheil des Gefälls unterlaufen können, und zudem die Ausdehnung der Portofreyheit auf zu versendende Gelder, und Geld vorstellende Papiere und Obligationen, deren Versendung mit einer Haftung des höchsten Aerarii verbunden ist, schon gar nicht statt finden kann: So wurde verordnet, daß die Postämter und Postwagens-Expeditionen die Correspondenzen und Akse Liberationis Curatorum ad lites & Bonorum cridalium a Postæ & currus postalis porto dd. 5. Novembris anni currentis, editæ & horsum ab. Excelsa Cæsareo Regia Cancellaria Aulica Galiciensi mediante Decreto Aulico dd. 19. dicti mensis, & anni communicatæ, stabilitum fuerit, ut, quoniam curatores ad lites & Bonorum Cridalium concessa ipsis a postae et currus post lis porto Liberatione ita abutuntur, quod suas correspondentias non mediante concursuali Instantia, verum immediate ipsimet postæ & curru postali tradant, imo Liberationem hanc circa currum postalem etiam quo ad promo-

ten

ten der Konkursmassevertretter und Verwalter bis auf weitere Verordnung nur allein durch die Konkurs-Verhandlungs-Instanzen selbst, damit durch ihre Dazwischenkunft allem Unterschleif vorgebeuget werde, portofrey, Gelder, und Geld vorstellende Papiere und Obligationen aber gar nie anders, als gegen Entrichtung des Postwagensporto zur Versendung übernehmen sollen.

Welches also sämmtlichen Postämtern und Postwagens-Expeditionen zur genauen Befolgung, den Obrigkeiten aber zur Wissenschaft und Benehmung andurch kundgemacht wird.

vendas tam pecunias quam pecunias concernentes Schedas & Obligationes extendant — jam autem præter id, quod tali modo diversæ Inconvenientiæ in fraudem Vectigalis exoriri possint; Liberatio a postæ porto etiam ad exmittendas pecunias, & pecunias repræsentantes Schedas tum Obligationes, utpote quarum exmissio etiam cum Responsione ipsiusmet altissimi Aerarii connexa est, nullatenus subsistere valeat, singulæ postæ & currus postalis officia interea & usque ad subsequendam ulteriorem catenus dispositionem & Regulationem eo invientur; ut ejusmodi correspondentiæ & Acta curato-

rum ad Lites & Bonorum cridalium nonnisi a pertractationis Instantia cum liberatione a porto, jam vero pecunia & pecunias concernentes Schedæ tum Obligationes, nunquam aliter, quam erga pendendum currus postalis porto suscipiantur.

Proinde Altissima hæc Resolutio omnibus & singulis Regio huic Universali Appellationum Tribunali subordinatis Instantiis pro debita in obventuris ejusmodi casibus observantia intimatur.

N. 4091.

Niederöstreichische Regierungsverordnung vom 5. November 1799.

Ohne Regierungsbestättigung keine Befugnisse für Hütten und Ständchen zu ertheilen.

Die festgesetzte Regulirung der Hütten und Ständchen, und der Zusammenhang, in dem die Stadt mit den Vorstädten steht, macht es nothwendig, daß die

die Regierung die Leitung über die Hütten und Ständchen in den Vorstädten führe, und zwar um so mehr als die nämlichen Gründe in Ansehung der Verschönerung der Plätze, der Feuergefahren, und der Sorge für die Gang- und Fahrbarkeit der Gassen auch in den Vorstädten gelten. Es sind daher in Zukunft ohne Regierungsbestättigung keine Befugnisse für Hütten und Ständchen auf den Freygründen inner den Linien zu ertheilen.

N. 4092.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 7. November 1799.

Wegen Verhinderung der Getraidausschwärzungen aus Böhmen.

Da sich aus mehreren Anzeigen veroffenbaret, daß bei der von höchsten Orten untersagten Getraid-Ausfuhr Schwärzungen versuchet werden; so wird um häufigen Getraidausschwärzungen so viel möglich Schranken zu setzen, aufgetragen:

a) Im Kreise allgemein kund zu machen, daß der Getraidhandel nur solchen Leuten gestattet werde, welche sich mit einem Zeugnisse ihrer Ortsobrigkeit ausweisen, daß sie das Getraid zum innländischen Verschleiße erkaufen, und keiner Schwärzung verdächtig sind.

b) Den Dominien zu bedeuten, daß, wenn auf einem Dominium der Getraideinkauf von einem Getraidhändler beträchtlicher geschieht, so zwar, daß

selber schon den Betrag von Hundert und mehr Strichen erreichet, das Dominium sogleich die Anzeige an sein ihm vorgesetztes Kreisamt zu erstatten habe, welches sodann in diesem Falle jenes Kreisamt, wohin der Getraidhändler gehöret, zu verständigen haben wird, womit dasselbe weiter das betreffende obrigkeitliche Wirthschaftsamt des Getraidhändlers anweise, die Nachforschung zu pflegen, ob dieses Getraid auch wirklich zum innländischen Konsumo verwendet, und nicht ausgeschwärzt werde; vorzüglich aber haben Amtsvorsteher

c) Jenen Dominien, welche an Flüssen liegen, mitzugeben, im Falle eines grösseren Einkaufs und Einschiffung des Getraides, sogleich die Anzeige an das Kreisamt zu machen, welches wie es ad b) vorgeschrieben wird, das betreffende Kreisamt, wo die Abladung geschieht, zu verständigen hat, und dieses hat sodann nicht nur das ihm unterstehende Wirthschaftsamt, sondern auch das betreffende Wassermauthamt, bey welchem nach Angabe der Abladungsstation die letzte Verzollung zu geschehen hat, hievon mit dem Beisatze zu verständigen, genaue Aufsicht zu tragen, damit dieses Getraid nicht ausgeschwärzt werde. Endlich

d) ist den Dominien einzubinden, daß sie auf die Getraidhändler, besonders auf jene, welche grössere Vorräthe haben, eine genaue Aufsicht tragen, und bei mindester Wahrnehmung eines Verdachts der Ausschwärzung die Anzeige an das k. Kreisamt erstatten,

wel-

welches die genaueste Untersuchung zu veranlassen, und den Befund an die Landesstelle anzuzeigen hat.

N. 4093.

Appellationsverordnung in Mähren vom 7. November 1799.

Die bey den meisten Besitzveränderungen, welche mit Realitäten, es seyen Häuser oder Grundstücke, vorfallen, hier und da übliche Ausstellungen neuer Obligationen und derselben Inprotokollirung sind als unnütz und für die Partheien kostspielig bei allen Magistraten und Ortsgerichten abgestellt.

Es ist bei diesem Obergericht schon mehrmal vorgekommen, daß bei den meisten Besitzveränderungen, welche mit Realitäten, es seyen Häuser oder Grundstücke, vorfallen, von den neuen Erkaufern oder Besitznehmern eine Schuldverschreibung, über jene Schuldposten, die schon vorhin auf der Realität haftend waren, ausgestellet, zur Inprotokollirung überreichet, und von den Magistraten oder Ortsgerichten nicht nur angenommen, sondern auch zur Inprotokollirung verwilliget werden.

Da aber die auf einem Reali haftenden Lasten ohnehin mit der Realität an den neuen Besitzer übergehen, welcher solche in der Kauf-Abtrettungs- oder wie immer gearteten Besitzveränderungs-Urkunde entweder als bleibende Haftung übernimmt, oder aber als eine zu berichtigende Post zu zahlen sich verbindet; so ist die Ausstellung und Inprotokollirung solcher neuen Schuldverschreibungen eben so unnütz, als für die Partheien kostspielig, massen hierdurch der unprotokollirten Haftung weder eine Sicherheit verschaffet, noch weit minder aber an der bestehenden Realität

derselben etwas entzohen, oder abgeändert werden kann.

Diese Ausstellung neuer Obligazionen, und derselben Inprotokollirung wird demnach bey allen Magistraten und Ortsgerichten, wo solche annoch üblich ist, für das künftige hiemit abgestellet, und dagegen anbefohlen, darauf zu wachen, daß in den Besitzveränderungen die bleibenden, und von dem künftigen Besitzer zu übernehmenden Haftungen deutlich und bestimmt eingeschaltet, und ausgedrücket werden.

N. 4094.

Gubernialverordnung in Westgalizien vom 8. November 1799.

Magistrate sollen keine willkührliche Geldanweisungen machen, die Kassejournale und Rechnungen ordentlich führen.

Den Magistraten werden von nun an alle eigenmächtige und willkührliche Geldanweisungen, sobald selbe zehen Gulden übersteigen, auf das Strengste verboten, und ihnen verordnet, die Kassejournalien ordentlich zu führen, die städtischen Rechnungen nach Vorschrift zu verfassen und einzusenden.

N. 4095.

Gubernialverordnung in Westgalizien vom 8. November 1799.

Obrigkeiten sollen die Sperrung der jüdischen Synagogen veranlassen.

Die Dominien und Obrigkeiten haben künftig in keinem Falle die Sperrung der jüdischen Synagogen zu veranlassen, sondern in Fällen, wo die ihnen zustehenden

ſtehenden Zwangsmittels nichts bewirken, ſich nach der Exekuzion und Sequeſtrationsordnung zu benehmen.

N. 4096.

Hofdekret vom 8. November, kundgemacht von der Oſtgaliziſchen Appellation den 3. Dezember 1799.

Daß über ein Urtheil wegen ſtreitiger Beybringung neuer Beylagen in der Replik oder Duplik die Appellation zuzulaſſen ſey.

Cum mediante altiſſimo Aulico Decreto ſuper quæſtione in eo obmota, an contra Sententiam ſuper controverſa productione novorum Allegatorum in Replica aut Duplica, Appellatio admittenda ſit? declaratum fuerit, quod in Caſu ſimilium Controverſiarum Appellatio admittenda ſit; Proinde hæc altiſſima reſolutio pro cujusvis directione, tum Judiciorum Obſervantia hiſce nota redditur.

N. 4097.

Hofdekret vom 8. November, kundgemacht von der Oſtgaliziſchen Appellation den 2. Dezember 1799.

Daß im mündlichen Verfahren die Partheyen ohne Advokaten zur Verhandlung zuzulaſſen ſeyen.

Cum medio Decreti Aulici declaratum habeatur, quod in Orali Proceſsu partes conformiter §. 20. Cod. Jud. ſemet ipſas ſine intervention Advocati defendendi jus habeant, & conſequenter ſine Advocato ad Oralem Proceſſum

admitti, juxtaque §. 20. Cod. Jud. manuduci debeant, hinc id omnibus subordinatis Judicialibus Instantiis pro observantia intimatur.

N. 4098.

Gubernialverordnung in Westgalizien vom 9. November 1799.

Die Besitzer der Eisenwerke haben auf ihren Fabrikaten ein Hammerzeichen anzubringen.

Die Eigenthümer der hierländigen Eisenwerker haben auf den daselbst erzeugt werdenden Pflugschaaren, und dergleichen Eisen ein Hammerzeichen anzubringen, und dieses Fabrikzeichen den betreffenden Kreisämtern zur Verständigung der Zollgefällen-Administration anzuzeigen.

N. 4099.

Regierungsverordnung ob der Enns vom 13. November 1799.

Die Viehinnhaber sollen eine eingerissene Seuche gleich anzeigen.

Da vorgekommen ist, daß die meisten Viehinhaber die in ihren Stallungen eingerissene Seuche verheelen; So wird den Distriktskommissariaten schärfest eingebunden, daß sie die Unterthanen ernstlich verhalten, alsogleich die Anzeige zu Treffung der nöthigen Vorkehrungen zu machen, sobald ein Stück Vieh in dem Stalle erkranket, widrigenfalls selbe bei Unterlassung einer solchen Anzeige für das erstemal mit einer angemessenen Geldstrafe, und sonach, wenn

auch

auch dieses nicht fruchten sollte, mit Arrest bestrafet werden würden, wie dann auch den Kommissariaten wiederholt aufzutragen ist, daß diese die Absönderung des gesunden von dem kranken Vieh bei entstehender Seuche ungesäumt vornehmen sollen.

N. 4100.

Regierungsverordnung ob der Enns vom 14. November 1799.

Wohin die Dominien die Rapporte über ein- und ausgewanderte Ordenspersonen abzugeben haben.

Die Dominien haben die Rapporte über die ein- und ausgewanderte Ordenspersonen, dann ob und welche Mitgift selbe entweder in das Land gebracht, oder mit sich ausser Land genommen haben, in Hinkunft nicht mehr an die Landesstelle, sondern an das Kreisamt abzugeben, welches sodann die Rapporte längstens bis 15. Jäner alljährlich zur weiteren normalmässigen Verfügung an die Landesstelle einzubegleiten hat.

N. 4101.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 14. November 1799.

Die Verordnung, daß die erbländischen Waaren mit Frachtbriefen versehen werden, wird erneuert.

Mehrere Fälle haben die Landesstelle überzeugt, wie wenig sich die hierländigen Fuhrleute, Briefträger, Handelsleute, Fabrikanten u. s. w. die hochortige Verordnung vom 17. Junius 1798, vermög welcher alle aus Böhmen versandt werdende erblän-

bische Waaren mit einem Frachtbriefe begleitet, die Waarenbehältnisse mit kennbaren, nicht leicht verlöschbaren Zeichen versehen, und solche auch jedesmal im Frachtbriefe angemerket werden sollen, gegenwärtig halten, woraus dann nothwendiger Weise Anordnungen und Verzögerungen der Expedizionen entstehen müssen; In dieser Rücksicht wird daher Amtsvorstehern aufgetragen, bemeldete Verordnung vom 17. Juny v. J. zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Beisatze zu republiziren, daß sich widrigens die Partheien alle aus der Nichtbefolgung diesfälliger Verordnung entstehenden Unannehmlichkeiten selbst beizumessen haben werden.

N. 4102.

Hofdekret vom 15. November, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 22., in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 23. November 1799.

Den Getraidlieferanten für Böhmen und Mähren wird der Getraideinkauf im Lande ob der Enns unter Konfiskazionsstrafe verboten.

Auf eine bei höchster Behörde geschehene Anzeige der ob der Ennsischen Regierung über die dort zunehmende Theurung der Körner, die auch durch die dort sich einfindenden Getraidlieferanten für Böhmen und Mähren verursachet werde, wurde erinnert, daß derlei Einkauf im Lande ob der Enns wegen des dort sonst bevorstehenden Mangels und Hemmung der nach Tirol so nöthigen Getraidaushilfe nicht gestattet werde, son-

sondern bei Betretung das eingekaufte Quantum ohne weiters konfisziret werden würde. Wovon Amtsvorsteher die Kundmachung zu veranlassen haben, damit Jedermann hievon sich zu enthalten wissen möge.

N. 4103.

Hofdekret vom 16. November, kundgemacht von der bevollmächtigten westgalizischen Einrichtungshofkommission den 9. Dezember 1799.

Bestimmung, welchen Werth die neuen Rubeln, und Albertusthaler im allgemeinen Umlauf haben sollen.

Vermög höchster Entschliessung ist gestattet worden, daß

1tens. Jene neuen Rubeln, welche unter der Regierung Seiner jetzt regierenden russisch-kaiserlichen Majestät ausgeprägt worden, sowohl bei allen Aerarial- und öffentlichen Kassen, als auch im allgemeinen Umlauf in einem Werth von Ein Gulden zwey und dreyßig Kreuzer ohne Anstand angenommen, und verausgabet werden, und

2tens. die sogenannten Albertusthaler auf dem nämlichen Fuß, wie in Ostgalizien, das ist in einem Werth von Zwey Gulden vier Kreuzer allgemein kursiren können.

Welche höchste Entschliessung zu Jedermanns Wissenschaft hiedurch bekannt gemacht wird.

N. 4104.

N. 4104.

Regierungsverordnung ob der Enns vom 17. November 1799.

Das wohl bekannten Personen in dringenden Fällen auch das Ortsgericht den Paß zur Reise in das Ausland auf eine kurze Zeit ertheilen könne.

Auf eine von dem Stadtgerichte Grieskirchen gestellte Anfrage wird die Weisung dahin ertheilet, daß, wenn hausgesessene Personen, öffentlich angestellte Staats- oder Privatbeamte, mit einem Worte, in keiner Rücksicht verdächtige und wohl bekannte Personen, oder in Handlungsdiensten oder eigenen Geschäften auf eine kurze Zeit von 14 Tagen in das Ausland reisen wollen, und ihr Geschäft so dringend, wie auch ihr Aufenthaltsort von der Landesstelle zu entfernet ist, um den vorgeschriebenen Paß abwarten zu können, es keinen Anstand habe, dem Ortsgericht gegen Haftung desselben die Erlaubniß zu ertheilen, den diesfälligen vom Kreisamte zu koramisirenden Paß auszustellen.

N. 4105.

Verordnung der Landesstelle in Kärnten vom 19. November 1799.

Wiederkundmachung des allerhöchsten Bothenpatents vom 14. Dezember 1748.

Vermög mehrerer Anzeigen sollen die in- und ausländischen Bothen auf dem Her- und Ruckweg mit eigenen und fremden Briefen und derley Packeten sich bey der ersten Poststazion gar nicht mehr melden, sondern diese ganz frevelhaft übergehen, und die fremden Briefschaften zum größten Schaden des höch-

sten

sten Postregals, welches das Postwesen lediglich zum Nutzen des Publikums und Kommerziums mit vielen Kösten unterhält, her- und zurück schwärzen.

Da aber wegen der Bothen bereits ein eigenes allerhöchstes Patent vom 14. Dezember 1748 bestehet, und mittels desselben alle nöthige Gesetze und Ordnung, um die Briefschwärzungen hindann zu halten, vorgeschrieben sind, so haben in Folge ausdrücklichen Befehls der k. k. Hofkammer - Finanz - und Kommerz - Hofstelle sämmentliche Stadt - Markt - und Landgerichte erwähntes höchstes Patent, wovon hier ein Exemplar beygeheftet wird, in ihrem Bezirke neuerlich allgemein wieder zu verlautbären, die Bothen zu dessen genauester Befolgung anzuweisen. auch ihrer Seits, wie die k. k. Postämter, Bankal-Gränz- Zoll- und Mauthämter, und Thormäutner, so weit es die Punkten betrifft, welche den besondern Einfluß eines jeden und die thätige Zusammenwirkung aller dieser zur Herstellung und Erhaltung der vorgeschriebenen Bothenordnung und zur Steuerung der Briefschwärzung bestimmen, auf das pünktlichste und eifrigste bei eigener strengsten Verantwortung zu beobachten, und wenn sich dabey Anstände und Gebrechen ergeben, oder wenn Bothen und andere Partheyen in Briefschwärzungen betretten, untersucht, und zur patentmässigen Strafe gezogen werden, die gehörige

An-

Anzeige hierüber sogleich durch das betreffende k. k. Kreisamt zur Schlußfassung hieher zu machen.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden

Römische Kaiserin ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Landes-Inwohnern und Unterthanen, in gesammt Unseren Oesterreichischen Landen, was Würden, Standes, Amts, oder Wesens die seyen, Unsere Kaiserlich und Königliche Gnade und alles Gutes, und geben denselben hiemit gnädigst zu vernehmen, was massen bei Uns glaubwürdig angebracht worden, daß durch die sowohl inner Landes befindlichen, noch mehr aber durch die auswärtigen, und von fremden Orten in Unsere Erbländer kommenden Bothen Unserem Post-Regale mit Entziehung der Brief-Correspondenz empfindlicher Schaden beschehe, indem solche Bothen in den Schranken ihres Bothen-Werks nicht verbleiben, sondern sich anmassen, unter Wegs zu wechslen, ordentliche Fuhrwerke zu unterlegen, Briefe im Durchgehen und Passirung der Städte zu sammlen, hernach solche durch ihre Briefträger austragen zu lassen, hierzu eigene Bothen-Stuben aufzurichten, und an gewissen Tägen und Zeiten die Briefe an Orten, wo sogar Unsere Post-Stationen befindlich, ganz ohnverantwortlich zusammen tragen, und colligiren zu lassen, welcherlei unbefugten Brief-

samm-

sammlung sich nicht weniger einige Fuhr- oder Schiffleute unterwinden sollen.

Gleichwie nun aber diese, den vorhin ergangenen Post-Patenten, besonders dem letztern unterm 6. July 1726 erlassenen Bothen-Patent zuwider laufende, und Unserem Post-Regale höchst nachtheilige Unternehmungen und Eingriffe nicht länger gestattet, und nachgesehen werden können, sondern eine förderssame und nachdrückliche Abstellung unumgänglich erfordern;

Als haben Wir zu Erhaltung Unserer hohen Gerechtsamkeit, und des dem Publikum und Kommerzium zu Nutzen kostbarlich unterhaltenden Post-Wesens eine Nothwendigkeit zu seyn befunden, die in Unseren Erbkönigreich und Landen dießfalls schon vorhero ergangenen Patenten nunmehro dahin zu erneuern, respective zu verschärfen, und zu jedermännliches Wissenschaft und künftigen Verhalt publiciren zu lassen. Als nämlichen

1mo. Ist Unser gnädigster Willen und Befehl, daß von Unserm General- und Obrist-Post-Amt zu Wien in den Orten, wo es nöthig befunden wird, besonders in den Städten und Märkten, wo keine Posten sind, ein eigener in dem Ort wohnhafter, des Lesens und Schreibens kündiger Brief-Sammler ernennet und bestellet werden solle, bey welchem alle Briefe des Orts und der Nachbarschaft aufgegeben und abgenommen werden können. Diese Brief-Sammler

ler sollen die bei ihnen aufgebende Briefe gegen einer von der nächsten Post empfangenden Gebühr auf die mit ihnen ausmachende Weis an Unsere nächst gelegenen Post-Stationen zu behöriger Bestellung einliefern, und von da die in ihrem District aufzugeben habenden Briefe empfangen; Uebrigens aber das Interesse Unseres Post-Regals, so viel den Brief-Porto anbelanget, eben so, wie die Postmeister, zu besorgen haben. Wo aber dergleichen Brief-Sammler nicht angestellet sind, mithin die Briefe durch andere Bothen auf die nächste Post-Station gebracht werden müssen; in diesem Falle soll von dem Bothen die Hälfte des betragenden Porto, wenn er nicht über drey Meilen zu gehen hat, sonst aber der dritte Theil dem nächsten Postmeister, welchem derlei Brief abzulegen, dafür entrichtet, dem Bothen dagegen für die übergebende Briefe ein Recepisse gegeben werden.

2do. Wenn auch von dem loco de quo keine Posten zu dem loco ad quem gehen, und auf der Zwischen-Station die Einrichtung noch nicht getroffen, die Briefe zu dem loco ad quem bestellen zu können, muß der Bothe die Briefe gleichwohl auf die Zwischen-Station, wo er durchgehet, bringen, und vorzeigen, wo dann wie viel, und wohin die Briefe gehen, der Post-Beamte zu verzeichnen, und solches von drey zu drey Monaten Unserem General- und Obrist-Post-Amt zu Wien einzuschicken hat.

3tio. Sind Wir zwar nicht gemeint, jemanden, wer der auch sey, zu untersagen, nach seinen Vorfallenheiten und für sich selbst mit seinen eigenen Briefschaften einen geschwornen Ordinari- oder Privat-Bothen, wohin es auch seyn möge, abschicken zu können, und durch selben die darauf folgende Antwort zurück bringen zu lassen, jedoch, daß solch eigner, oder Privat-Both keine andere, als des ihn dingenden Befrachters eigene Brief annehme, auch keine andere Briefe, als jene, so an seinen Befrachter gehörig sind, zurückbringe, bey Straf eines Guldens für jeden einfachen Brief, mithin des Dupli für einen doppelten, so zuwider dieses Gebots aufgegeben, und von dem Bothen angenommen wird. Dahero solche Strafe sowohl der Bothe, als auch jener bezahlen soll, welcher derley Brief an einen solchen von ihm selbst nicht bedungenen Bothen aufgegeben hat; sollten aber zwischen dem Termino à quo, das ist in dem Ort, wovon ein Bothe abgeschicket wird, und zwischen dem Termino ad quem, das ist demjenigen Ort, wohin er seinen Gang oder Lauf nimmt, keine ordentliche Post-Stationen von uns angestellet, oder keine von Unseren Post-Aemtern dependirende Brief-Sammler vorhanden seyn, in diesem Fall kann ein dergleichen abgeschickter Both nicht nur die Briefschaften desjenigen, der ihn bedungen und abgeschicket, sondern auch von anderen Leuten Briefe annehmen, und solche hin

und her beförderen. Wir seynd auch nicht entgegen, daß

4to. In Unseren Erbländern alle Herrschaften, Obrigkeiten und Gemeinden, auch an jenen Orten, wo Post-Stationes, oder Briefsammler sind, zu Behuf ihres Handels und Beförderung ihrer Effekten eigene Bothen unterhalten mögen, welche aber allein zu Bestellung der mit dem Herrschaftlichen Magistrats- oder Gemeinde-Insiegel besiegelten Amtssachen, Gerichts- und Prozeß- auch anderen voluminosen Acten, nicht weniger der beschwerten Briefen, das ist solcher Briefschaften, denen etwas beygepackt ist, gebraucht werden können; Ledige Briefe aber, das ist solche, denen nichts beigepackt ist, anzunehmen und zu bestellen, ist ihnen verboten, bei Straf eines Guldens von jedem einfachen solchen Brief, welche Straf sowohl der Both, als auch der Aufgeber des Briefs zu bezahlen hat: Jedoch wollen Wir gnädigst zugeben, daß, wann jemand eines solchen Orts durch den Bothen etwas einkaufen, oder überbringen lassen wollte, er zu der Sache Bestell- oder Beschreibung dem Bothen einen offenen, oder unverschlossenen Brief, oder Zettel (gleichwie auch offene Frachtbrief jedem Bothen anzunehmen erlaubt ist) mitgeben, und solchen der Both überbringen könne; Gleichfalls wollen Wir gnädigst erlauben, daß die Herrschaftsbothen, welche von den Gütern die Wirthschaftsbriefe an ihre Herrschaften überbringen,

auch

auch die Briefe, welche immediate und allein in das herrschaftliche Haus gehören, ingleichen der Unterthanen Bittschriften mit sich nehmen, und in das herrschaftliche Haus bestellen mögen, doch solle sich niemand unterstehn, sich fremde und an andere gehörige Brief einschliessen zu lassen, bei oberwähnter Straf eines Gulden für jeden einfachen, und des Dupli für einen doppelten Brief.

5to. Sind die Mautbeamte, welchen Wir die eingehende Strafen mit Vorbehalt des Drittels für den Denuncianten überlassen, hiemit angewiesen, gegen die Excessen der Bothen mit all erdenklicher Mühe Achtung zu geben, und bei jeder Passirung der Bothen die Visitation vorzunehmen, wie dann auch jeder Orts Obrigkeit, wo keine Mauten sind, hiemit aufgegeben wird, auf jedesmaliges Ersuchen der Postbeamten die Visitation vornehmen zu lassen.

6to. Sollten einige Bothen bei der Visitation ertappet werden, welche verborgener Weise die Briefe durchzuschwärzen suchten, diese sollen in die vierfache Strafe verfallen seyn.

7mo. Alles obige ist bei der Retour, oder der Zurückkehrung der Geschwornen, und ordinari inländischen Bothen zu observiren, und zu bewerkstelligen.

8vo. Alle diese innländische, geschworne und ordinari Bothen sollen von den Herrschaften, Obrigkeiten und Gemeinden der nächst gelegenen Poststation

mit Beschreibung ihres Tauf- und Zunahmens (welches, so oft ein neuer Both aufgenommen wird, zu wiederholen ist) angezeiget: von den Poststazionen aber jedes Landes Haupt-Post-Verwaltung zu Registrirung derselben einberichtet werden.

Diese geschwornen Bothen sollen von ihren Herrschaften, Obrigkeiten und Gemeinden mit einem Bothenschild, den sie, oder ihre fahrenden Knechte auf der Strassen umhaben müssen, versehen werden, widrigens sie als unbefugte Bothen und Briefsammler angesehen werden sollen: Diesen allein ist erlaubt, von solchen Orten, wo keine Poststazion, oder Briefsammlung sich befindet, ledige Briefschaften auszutragen, jedoch mit genauer Beobachtung alles dessen, so in vorstehenden Puncten von Uns gnädigst anbefohlen wird; Allen anderen aber, es seyen Stellfuhren, Fuhrleute, Löhnrößler, Müllner-Brey- und Becken- oder andere Fuhren, ingleichen Schiffleute, Geyhandler, Fragner, oder wer diese sonst immer seyn mögen, wird hiemit ernstlich verboten, andere als beschwerte, und auf den dazu gehörigen mitführenden- oder tragenden Ballen, Verschlägen, Schachteln, oder Paqueten, fest gemachte- oder wenigstens mit ihnen gleichlautend bezeichnete Briefe, aber unverschlossen anzunehmen; Also zwar, daß, wann bei solchen mehr dann zwei höchstens drei ledige und verschlossene Briefe (welche Wir endlich jedem Eigenthümer der Fuhren, oder Schiffe in eigenen

Ge-

Geschäften, keineswegs aber fremde Briefe, seinem Knecht mitzugeben gnädigst verstatten) angetroffen würden, sie als unbefugte Briefsammler bei Unseren Mauten, nicht weniger auf Andeuten Unserer Postmeister, von jedes Orts Obrigkeit, oder Richter, angehalten, sämmtliche verschlossene ledige Briefe ihnen abgenommen, und dem nächsten Postmeister versiegelter zugeschicket, die deßwegen machenden Unkosten aber bei der Uibergab von dem Postmeister, welcher solche in Rechnung zu bringen hat, vergütet, die ohnbefugten Briefsammler hingegen zu Erlegung der patentmässigen Strafe eines Gulden für jeden einfachen Brief, und zwar wann sie nicht sonsten bekannt, und wegen ihrer Gestellung Sicherheit verschaffen können, arrestirlich angehalten werden. Wogegen den Obrigkeiten und Gerichten, oder Unseren Mautbeamten, wann durch sie derlei Briefsammler angehalten werden, die von diesen einbringende Geldstrafe, damit sie hierauf desto mehrere Obsorg zu tragen angeeifert werden mögen, verbleiben solle.

Nun auf die ausländischen, oder von fremden Orten ankommenden Bothen zu gelangen, so wollen Wir

9no. Zum Behuf des Commercii, und Bequemlichkeit der Handlung ferners gestatten, daß selbe Unsere Erblanden betreten, einfolgsam ihre mitbringenden Waaren und Effecten nebst den dazu gehörigen beschwerten Briefschaften, das ist, solchen, welche ent-

weder einige Effecten inenthalten, oder auf den Ballen, Verschlägen, Schachteln und Paqueten angeheft, oder wenigstens mit jenen, wozu sie gehörig, gleichförmig gezeichnet sind, also auch mit den offenen Avis- oder Frachtbriefen an Ort und Ende überbringen und ablegen mögen.

Gleichermassen ist ihnen erlaubt mit Waaren, Effecten, und obbemeldtermassen beschwerten Briefschaften, auch offenen Fracht- und Avis-Briefen aus Unseren Erbländern zurückzukehren, dahingegen wird denselben allen und jeden, von was Ort oder Land selbe immer seyn mögen, ernstlich verboten, von nun an führohin einige unbeschwerte, oder ledige und verschlossene Briefe oder Paqueter mit Schriften oder Acten, zu Nachtheil Unseres Post-Regalis auf die Gränzen Unserer Erblanden zu bringen, auf dem Land, oder in Märkten, und Städten entweder selbst, oder durch ihre Briefträger und andere Unterhändler auszutheilen, weniger aber derlei ledige Brief und Paqueter inner Landes zu sammeln, und bei ihrer Ruckkehr mit sich hinaus zu bringen.

Es ist dieser Unserer hohen Gerechtigkeit zu nahe tretender Unfug ihren ausländischen Bothen zwar schon zum öfteren untersagt worden, nachdem aber selbe, dem ungeachtet, in ihren unbefugten Brief- und Paqueter-Austheilungen und Sammlungen strafmässig fortfahren, ja sogar allerhand Practiquen zu Verhelung der ein- und ausschwärzenden Paqueter sich

ge-

gebrauchen: sie wie dann derlei Brief-Paqueter in obsignirten Schachteln verschlieſſen, auf dieſe, als ob es eine ihnen von anderen aufgegebene Sache wäre, einen Avis- oder anderen Brief aufheften, und also die verbotenen Briefſchaften und Paqueter ein- und hinaus ſchwärzen. Als thun Wir zu Abwendung derlei Exceſſen, und anderer Unterſchleife hiemit gnädigſt verordnen, daß

1omo. Die von auswärtigen Orten ankommenden Bothen die Gränzen Unſerer Erblande mit ledigen Briefſchaften, und den Art. 9. angeführten verbotenen Paquetern unter Strafe eines Gulden auf jeden Brief, und zwanzig Gulden für jedes Pfund der verbotenen Paqueter nicht betreten ſollen; damit aber den beſorglichen weiteren Unterſchleifen der Bothen deſto kräftigerer Einhalt beſchehen möge, ſo verordnen Wir des weiteren, daß

11mo. Bei Ankunft der auswärtigen Bothen dieſelbe auf das genaueſte viſitiret, alle Verſchläge, Truhen, Schachteln und Päcke (ſo nicht auf Ort, wo Hauptmauten ſich befinden, addreſſirt ſind) bei der Gränitzmaut eröffnet und durchſuchet: jene Verſchläge, Schachteln, Päcke, Truhen und Behältniſſen aber, ſo in dem Frachtbrief ohnedem ſpecificiret ſeyn müſſen, wann dieſe an Ort, wo eine Hauptmaut iſt, dirigiret ſind, von Unſeren Gränitzmautbeamten dergeſtalten verſiegelt werden ſollen, auf daß dieſe unterwegs nicht eröffnet, und die allenfalls ent-

haltenen Briefe heraus genommen und abgelegt werden können.

Gleichermassen solle es bei der Bothenrückkehr aus Unseren Erblanden gehalten, dieselbe und ihre Effecten, auch Behältnissen in loco ihrer Abreise von Unseren Mauten auf das genaueste visitirt, alles allda wohl obsignirt, in dem Frachtbrief, oder Mautzettel specificirt, einfolgsam bei letzter Gränitzmaut durch alldasige Beamten alles, ob die Obsignirung hieran nicht lædiret worden, genau revidirt, bei befindenden Verdacht sowohl diese, als was unterwegs von den Bothen angenommen und beigepacket worden, folgsam in den von der Hauptmaut gefertigten Frachtbriefen nicht enthalten ist, des weiteren visitiret werden. Sollten nun

12mo. Bei Ankunft der auswärtigen Bothen bei selben einige zum Einschwärzen versteckte Briefschaften, oder verbotene Paqueter, bei deren Rückkehr oder Hinausreise aber sowohl verhehlte, als auch offenbare ledige und verschlossene Brief, und verbotene Paqueter befunden werden; so sollen einso anderenfalls alle solche Brief, und Paqueter den Bothen abgenommen, nächster Positazion zu behöriger Bestell- oder weiterer Beförderung zugeschicket: der Both aber zu Bezahlung eines Dukaten für jeden ihm abgenommenen Brief, und 80 Gulden von jedem Pfund der verbotenen Paqueter durch Unser Mautamt verhalten, bis zu Entrichtung auch solcher

Straf

Straf (wann er nicht hinlängliche Caution dessentwillen stellen könnte) durch die Gerichte des Orts arrestirlich angehalten werden.

Diese in gegenwärtigen Patenten in so ein- als anderen Fall solchergestalten durch Unsere Mautbeamte von den Bothen einbringenden Strafen überlassen Wir denselben gnädigst zu dem Ende, auf daß sie einer Seits die Unkosten der Obsignirungen anmit bestreiten: anderer Seits aber zu genauerer Invigilirung und Visitirung destomehr angeeiferet werden mögen; Wollen aber zugleich, daß, wann allenfalls ein Denunciant derlei in diesen Patenten verbotene Excessen angäbe, und die Sache angebrachtermassen sich befände, sie Mautbeamte diesem von dem Betrag der eingebrachten Straf sein gebührendes Denuncianten-Drittel ohnweigerlich abfolgen lassen sollen.

13tio. Was hiervor von verbotener Herein- und Hinausschwärzung lediger und verschlossener Briefschaften, und Paquetern gemeldet worden, wollen Wir gleichfalls auf die, durch sie Bothen von auswärtigen Orten hereinbringenden, oder aus Unseren Erblanden herausführenden Zeitungspaqueten allerdings verstanden, daher diese unter solch Unseren Verbot und hierauf gesetzten Bestrafung begriffen, übrigens aber alles dasjenige, auch auf die so inn- als ausländischen Schifflente auf gleiche Maaß mit erstreckt haben, was gegen die inn- und ausländischen Bothen

von Uns verordnet und den Mautbeamten anbefohlen ist.

14to. Weilen auch die kleinen Verschläge, Truhen, Schachteln und Päcke, die mehreste Gelegenheit geben, die verbotenen Briefe, und Paqueter einzuschwärzen; als verbiethen Wir unter Strafe von funfzig Gulden für jedes Stuck, mit derlei kleinen Verschlägen, Truhen, Schachteln und Packereyen, so unter acht Pfund wägen, die Gränzen unserer Erblande an jenen Orten zu betreten, wo wirklich Postwägen aufgerichtet sind, oder noch künftig aufgerichtet werden möchten; Es wäre dann, daß solche jenen Reisenden zugehörig wären, so der Bothe mitführet.

Sollte aber ein Bothe ertappet werden, daß er unter dem Vorwand, als wann dieselbe den Reisenden zuständig, fremde unter acht Pfund wägende Verschläge, Truhen, Schachteln und Packereyen an gedachte Gränzen zu bringen trachten würde, soll solcher mit einer Strafe von hundert Gulden für jedes Stück angesehen werden, gestalten dann den aus Unseren Erblanden wieder abgehenden Bothen hiemit ebenmässig anbefohlen wird, sich der Aufnehmung sothaner unter acht Pfund wägender Verschläge, Truhen, Schachteln und Päcke unter gleicher Strafe zu enthalten.

15to. Gleichwie auch die Bothen auf der Reichsstrasse nach Wien in Unseren Erblanden die Pferde ungescheuet abwechseln, und ordentliche Fuhrwerke

werke unterlegen; So wird ihnen solches hiemit gleichfalls unter Strafe der Confiscation respective der abwechslenden Pferde, und des unterlegten Fuhrwerks verboten, welche den Mautbeamten mit Vorbehalt des Drittel für den Denunzianten ebenermassen verbleiben sollen. Da auch

16to. Ohngeachtet durch voriges, dann letzters Münzpatent vom 26. May 1746. alle baare Geldausführung ausser mit behöriger Passir- und Obsignirung schärfest, und zwar sub pœna Confiscationis, & Dupli verboten ist, dannoch beobachtet wird, daß durch die fremden Bothen öfters in der Geheime darwider gehandelt wird; Also um allen Unterschleif hierinfalls, wie auch geheimen Geld-Ausschwärzungen desto gesicherter vorzubeugen, wird hiemit auf jenen Strassen, wo actu Postwagen establiret sind, oder künftig establiret würden, allen und jeden fremden Bothen, und Schiffleuten ausdrücklichst und schärfest, unter den in obbesagten Patenten enthaltenen Strafen verboten, keine Contanti, das ist baare Gelder, wann schon solche obsigniret, und mit behöriger Passirung versehen wären, aus den Kaiserl. Königl. Erblanden zu verführen, indem wir nicht allein den Verbot baare Gelder auszuführen genauest beobachtet, sondern auch andurch so gesicherter in Erfahrenheit gebracht wissen wollen, ob nicht darwider gehandelt werde, daß wir auf denen Strassen, wo Postwägen actu establiret sind, oder künftig seyn werden, keinem fremden

Bo-

Bothen, noch Schiffleuten sondern nur den Postwägen, gegen dem erlauben, jene baare Gelder nach fremden Landen zu transportiren, welche mit behörigen Obsignir- und Hinauspassirungen versehen seynd, daß jedesmal dahier Unserem Münz- und Bergwesens-Direktions-Hof-Collegium, und anderwärtig den zu Inspicirung dieser Materie nachgesetzten Stellen die Consignation der ihnen aufgegebenen Baarschaften von den Postwagen-Aemtern eingereicht werden soll, damit stets eingesehen werden könne, ob nichts ohne behöriger Verordnung obsigniret und hinauspassiret, oder aber zu den Hinaus-Practicirungen die Obsignirungen und Päße nachgemacht werden. Und weil Wir

17mo. Mißfällig vernehmen müssen, daß verschiedene Unsere Unterthanen und Insassen so männ- als weiblichen Geschlechts, von derley fremden und auswärtigen Bothen und Schiffleuten, sowohl zu Austrag- als Einsammlung der Briefe auf dem Lande und in den Städten, zu Unsers Post-Regalis Schaden und Nachtheil sich gebrauchen lassen: als befehlen Wir allen Obrigkeiten und Gerichten, hierauf genaue Obsicht zu tragen, alle derlei unbefugte Brief-Sammler und Brief-Austheiler oder Austrager von selbst zur ernstlichen und gemessenen Bestrafung zu ziehen, diese auch auf jedesmaliges Anzeigen Unserer Post-Beamten in Verhaft zu ziehen, und selbe zu Nahmhaftmachung der wider Unser Gebot handelnden Brief-Aufgeber und Abnehmer, damit auch diese zur

pa-

patentmässigen Strafe gezogen werden können, zu verhalten, übrigens aber ihnen Unseren Post-Beamten sowohl gegen diese, als jene die erforderliche Assistenz willig, ernstlich und nachdrucksam zu ertheilen; widrigens zu gewarten, daß wegen unterlassener Befolgung dieser Unserer gnädigsten Verordnung wider selbe durch Unseren Fiscum bey Unserer Justiz-Banco-Deputation (als welcher Wir dießfällige Besorgung gnädigst aufgetragen haben) summariter verfahren werde.

Gebieten demnach allen und jeden Unseren nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, jetzig und künftigen Unseren Statthaltern, Land-Marschallen, Lands-Haupt-Leuten, Prälaten, Grafen, Freyherren, Rittern, Knechten, Vice-Domen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Burggrafen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Maut- und Post-Beamten, Bürgern, und sonst allen anderen Unserer Erbkönigreiche, Fürstenthum und Landen Unterthanen und Getreuen, bevorab den so inn- als ausländischen Bothen, daß selbe diesem Unseren Patent in allem schuldigst nachleben, die Obrigkeiten und Gerichte aber Unseren alldortigen Maut- und Post-Beamten auf deren mündund schriftliches Ansuchen gegen die Uebertreter dieser Unserer Verordnung schleunige, und ernstgemessene Assistenz leisten sollen, widrigens sie Unsere Post-Beamten die Unterlassung dessen sogleich Unserem Kaiserlich-Königlichen Post-Directorio zu dem Ende anzuzeigen haben werden, auf daß sowohl wider die saumseligen

Obrig-

Obrigkeiten, als besonders wider die Uebertreter durch Unsern Fiscum verfahren werden möge. Dieses ist Unser gnädigster Wille und Meinung, wornach sich jeder zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unserer Kais. Kön. Residenz-Stadt Wien, den 14. Monats-Tag Decembris im siebenzehen hundert acht und vierzigsten, Unserer Reiche im neunten Jahre.

N. 4106.

Hofkammerdekret vom 19. November, kundgemacht von dem Mährisch-Schlesischen und Böhmischen, dann Steirischen Gubernium den 7., von der Regierung ob der Enns den 10., von der Vorderösterreichischen Regierung den 12., von der Westgalizischen Hofkommission den 13., vom Triester Gubernium den 14., von dem Ostgalizischen Gubernium den 20. Dezember 1799.

Die Zollgebühr von der über Fiume in das Ausland gehenden Baum- und Schaafwolle wird festgesetzt.

Vermöge der gedruckten Verordnung vom 24. April 1788. haben Se. Majestät den Transitozoll für die, von Triest in fremde Lande gehende Baum- und Schaafwolle auf die vorige Gebühr, nämlich von der rohen Baumwolle von 40 auf 10

kr.,

kr., und von der Schaafwolle von 1 fl. auf 16 kr. für den Zentner, herabzusetzen geruhet.

Da nun laut Dekrets der k. k. Hofkammer-Finanz- und Kommerzhofstelle vom 19. November d. J. beschlossen worden ist, diesen beiden Gattungen der Wolle, die über den, mit gleichen Vorzügen, wie Triest, versehenen Freyhaven Fiume durch die k. k. Erbländer in fremde Staaten den Transitozug nimmt, die nämliche Begünstigung, wie jener, welche über Triest ausgeführet wird, zuzugestehen, und dem zufolge die Zollgebühr von der über Fiume in das Ausland gehenden Baumwolle künftig ebenfalls mit zehn, und von der Schaafwolle mit sechzehn Kreuzern vom Zentner einheben zu lassen: so wird dieses allgemein kundgemachet.

N. 4107.

Verordnung des Tiroler Guberniums vom 20. November 1799.

In welchem Preise die an die Magazine im Tyrol abgegebenen Naturalien zu vergüten sind.

Laut anher mitgetheilter Eröffnung des k. k. Italienischen Armee-Kommando vom 9. d. M. sind aus den Markt-Preis-Tabellen für die in Innsbruck, Brixen, Botzen, Roveredo, Trient, Landegg, Reutti und Niederndorf bestehenden Magazine die Durchschnitt-Preise herausgezogen worden, nach welchen die Vergütung der vom 1. November 1797 bis dahin 1798

ab-

abgegebenen Naturalien von der zu Botzen aufgestellten Liquidazions-Verrechnung beschreinet werden solle.

Beyfolgende hiernach verfaßte Tabelle enthaltet den Ausweis dieser Preise, und wird andurch zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

N. 4108.

Verordnung der Landeshauptmannschaft im Herzogthume Krain vom 20. November 1799.

In Hinsicht der Vorsichten zu Hindanhaltung der Viehseuchen in Krain.

Die fast jährlich im Lande hie und da ausbrechenden Hornviehseuchen machen es zur Nothwendigkeit, mit aller Strenge auf die Erfüllung jener Vorsichten zu wachen, und zu dringen, die zur Verhinderung einer diesfälligen Verbreitung längstens vorgeschrieben sind.

In Rücksicht dessen wird daher anmit verordnet:

1mo. Da die Absönderung des kranken Viehes von dem gesunden die vorzüglichste Wirkung zu Verhütung der weitern Ansteckung bewiesen hat, gleichwohl aber die Erfahrung lehret, daß die Seuchen entweder durch die Vertuschung des anfänglichen Ausbruchs, oder durch den Verkauf des kranken Viehes

immer-

Vergütungs-Preise.

Zur Seite 614.

Wie solche zur Liquidirung der vom Lande Tyrol vom 1ten November 1797. bis ultimo Oktober 1798. subministrirten Naturalien angenommen, und festgesetzet werden; und zwar:

Für die Haupt-Magazins-Station.	werden zur Vergütung angenommen, die Preise von einem																						Anmerkung.
	N. O. Metzen.										N. O. Zentner.						N. O. Klafter.				N. O. Pfund.		
	Waitzen.		Korn.		Gersten.		Kukuruz.		Haber.		Heu.		Futter		Lager Stroh.		hartes Holz.		weiches Holz.		Lichter.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Innsbruck, Botzen und Brixen.	3	18	2	—	1	48	2	—	1	30	1	20	1	20	1	10	3	30	3	—	—	22	Nach diesen Preisen werden die Gemeinden, je nachdem sie zu ein oder der andern Magazins-Station gehören, und von welchen sie die Magazins-Rezepissen überkommen, die Vergütung zu erhalten haben.
Roveredo und Trient.	4	30	3	30	3	—	4	—	2	30	2	—	1	12	1	—	9	—	7	30	—	20	
Landegg.	4	30	3	30	3	—	3	—	2	30	1	30	1	10	1	—	1	48	1	12	—	24	
Reuti und Niederndorf.	4	30	3	30	3	—	3	—	2	30	1	30	1	10	1	—	3	30	3	—	—	24	

immerhin ausgebreitet werde, so wird den Werbbezirken bei eigener Haftung nachdrucksamst eingebunden, den Unterthanen, damit sie sich bei einem Uibertretungsfalle mit der Unwissenheit nicht entschuldigen können, sowohl bei jeder Gelegenheit, und nöthigenfalls durch eigens zu veranstaltende wiederholte Kundmachungen, die bestehenden Vorsichtsmaaßregeln und Sanitätsanordnungen verläßlich und begreiflich beizubringen und einzuprägen, als auch insbesondere solche im einzeln, und mit Uiberzeugung jedesmahl vorzutragen, und zu erneuern, so oft ein Vieheigenthümer das vorgeschriebene Gesundheitszeugniß zu Austreibung oder Verkauf des Viehes abholen, oder ein solches beibringen wird; welche sichere Befolgung vom Sanitätskommissär protokollmäßig vorzumerken, und von dem Unterthan mit Unterschrift oder Kreuzzeichen ihm zu bestätigen ist.

Da nun solchergestalt eines Theils sich Niemand mit der Unwissenheit dieser gesetzlichen Anordnung gültig entschuldigen kann, andern Theils aber die Hindanhaltung der Seuchen die genaueste Strenge nothwendig macht, so werden die Uebertreter dieser Anordnung nicht nur nach dem 25. §. des dritten Kapitels des Gesetzbuchs über Verbrechen und Strafen in den Fällen beurtheilt werden, wo

a) Jemand mit seinem Vieh, oder die Seuche vertragen könnenden Materialien einen der Viehseuchen

wegen gezogenen Kordon ohne Anmeldung und erhaltener Erlaubniß übertritt,

b) Aus verdächtigen Gegenden besonders mit Vieh einschleicht, und einen falschen Ort, woher er gekommen, angiebt;

c) Sich falsche Gesundheitspässe und Urkunde zur Passirung selbst verfertiget, zur Verfertigung derselben mitwirkt, oder wenn sie von andern verfertiget worden, Gebrauch macht;

d) Einer ächten aber einem andern angehörigen Gesundheits-Urkunde sich bedient, und

e) Von einer falschen oder unrechtmäßig gebrauchten Gesundheits-Urkunde etwas weiß, und davon nicht bei erster Gelegenheit die Anzeige macht;

Sondern man wird auch derlei Uibertreter, und die sich dabei etwas zur Schuld kommen lassenden Individuen, nach Maaßgabe der Umstände in Gemäßheit des 28. §. dieses Kapitels des Gesetzbuchs unnachsichtlich bestrafen zu lassen wissen.

Welches daher zu Jedermanns Wissenschaft ammit bekannt gemacht wird.

N. 4109.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 21. November 1799.

Vorsichten zu Hindanhaltung der Viehseuche in Böhmen.

Um die Verbreitung der gegenwärtig herrschenden Viehkrankheit einigermassen zu hemmen, ist zwar

be-

bereits verordnet worden, daß das kranke Vieh sogleich von dem gesunden abgesondert, und keine Gemeinschaft untereinander zugelassen werden solle. Allein leider bestehet hie und da der bedauerungswürdige Gebrauch, daß nämlich der Bauer, so wie er mit der Hauptsaat fertig ist, sein ganzes Vieh aus dem Stalle heraus treibet, und selbes Tag und Nacht auf den Saatfeldern ohne aller Aufsicht herum irren läßt. Die sich selbst überlassenen Thiere entfernen sich oft 5 bis 6 Stunden von ihrem Aufenthaltsorte, kommen mit dem herumirrenden Vieh aller benachbarten Gegenden in Gemeinschaft, und unmittelbare Berührung, und generalisiren somit die Epidemie im ganzen Lande. Da nun dieser üble Gebrauch in der gegenwärtigen Viehkrankheit äußerst und selbst der Landwirthschaft nachtheilig; so wird das Weiden des Hornviehes auf den Saatfeldern sowohl für gegenwärtig, als auch für die Zukunft auf das strengste untersagt, zugleich auch in dem gegenwärtigen Zeitpunkte für jene Oerter, wo sich die geringste Spur einer Viehkrankheit gezeigt hat, auch das Weiden auf den Triften und Hutweiden gänzlich verbothen.

Nebst dem werden Amtsvorstehern nachstehende Vorsichten und Maaßregeln zur Hindanhaltung der Viehkrankheit zur gehörigen Bekanntmachung eröfnet und zwar:

Erstens: Ist es durch die Erfahrung anderer Länder bekannt, daß diese Art Viehseuche, welche

durch die Kälte des Winters meistens unterbrochen wird, in dem künftigen Frühjahre wieder aufzuleben pflege, und das noch übrig gebliebene Vieh hauptsächlich dann wegraffe, wenn

a) Das Vieh zu früh ausgetrieben wird.

b) Wenn das Gras noch unreif, zu jung und zart,

c) Die Erde noch kalt und mit Schneewasser angefüllet ist, wodurch der Trieb der Krankheit, der noch in manchem Stücke Vieh liegt, um so leichter aufkommen kann. In dieser Hinsicht wird daher verordnet, und darauf zu wachen anbefohlen, daß im Frühjahre in jenen Gegenden, wo sich die Viehseuche gezeigt hat, das Vieh nicht eher ausgetrieben werde, bis nicht das überwinterte Gras weggeschwemmt oder abgefallen ist.

Zweytens: Pflegen gerade während dem Viehfalle, wo dem Abdecker die physische Zeit nicht zureichet, die Aeser nur oberflächig begraben, und sehr oft einige Stunden darnach von den Hunden aufgekratzet und gefressen zu werden. Da nun hiedurch sowohl, als auch, wenn die todten Körper sehr nahe unter der Oberfläche der Erde liegen, die Seuche verbreitet werden kann, weil nach dem Winter die gefrorne Erde aufthauet, die Luft mit der Ausdünstung dieser Aeser angefüllet, und das Ansteckungsgift rings herum verbreitet wird; so wird hiemit befohlen, daß nicht nur für die Zukunft bei solchen Krankheiten von

den Gemeinden in Grabung tiefer Gruben und Schuchten von dem Abdecker an die Hand gegangen werde, sondern daß um das bereits verscharrte Vieh unschädlich zu machen, die Amtsvorsteher die hiezu bestimmten Grabstätten besichtigen, dort wo die Gruben stark angefüllet sind, noch eine Elle hoch Erde aufwerfen, und diese sowohl, als auch die tieferen Gruben mit schweren Steinen belegen zu lassen hätten.

Drittens: Kann das dem Landvolke schon so oft abgerathene Strickhüten nicht gestattet werden, weil man hier in der Auswahl der Hütungsplätze nicht sehr vorsichtig ist, diese Gelegenheit mißbrauchet, oft das kaum aufgegangene zu zarte Getreid und den jungen Klee abfressen läßt, in welcher Hinsicht daher dieses bereits durch die bestehenden Gesetze verbothene Strickhüten wiederholt zu untersagen ist.

Alle diese in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften und Befehle haben daher Amts-Vorsteher auf das schleunigste mit dem Beisatze bekannt zu machen, daß jeder Uebertreter derselben mit 15 Stock- oder Karabatschstreichen, im Falle aber die Nachlässigkeit und Schuld an dem Amte liegt, solches mit drey Dukaten bestrafet werden würde. Uibrigens haben Amtsvorsteher sämmtlichen Kreisinsassen die genaue Beobachtung des wegen der herrschenden Viehseuche bereits erlassenen Unterrichtes nachdrucksamst einzuprägen.

N. 4110.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 21. November 1799.

Bei Juden ist zwar eine Pachtung von obrigkeitlichen, nie aber von unterthänigen Gründen zulässig.

Es wird zur weiteren Kundmachung hiemit bedeutet, daß nach den bestehenden höchsten Gesetzen bei den Juden zwar eine Pachtung von obrigkeitlichen, jedoch niemals von unterthänigen Gründen zulässig sey, worauf man Kreisämtlicher Seits genau Acht haben wird, daß die Uebertreter dieser Anordnung mit einer angemessenen Strafe belegt werden.

N. 4111.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 23. November 1799.

Magistrate und Wirthschaftsämter werden zur genauen Aufsicht auf die in das Land einschleichenden Vagabunden und Zigeuner angewiesen.

Nach Anzeige der Stadthauptmannschaft gelang es einer Zigeuner-Rotte von 22 Personen unterm Schutze zweyer Pässe, eines von der Herrschaft N., dann eines von N. bis nach Benatek Bunzlauer Kreises, ohne irgend wo angehalten zu werden, ungehindert zu gelangen, woselbst sie summarisch konstituiret, an das k. Kreisamt abgeliefert, und auf weitere Untersuchung als ein ohne alle Bestimmung herumvazierendes Gesindel befunden, und über Czaslau nach Ungarn zurückgeschoben wurden. Das ungehinderte Fortkommen dieser Vagabunden durch so viele vorwärtige

rige Kreise gibt den untrüglichsten Beweis, wie wenig Aufmerksamkeit man hinsichtlich auf Hindanhaltung der Vagabunden, sonderlich solcher Gattung verwende, und mit welch verantwortlicher Lauigkeit man die dießfalls bestehenden allerhöchsten Vorschriften behandlen müsse. Den Amtsvorstehern wird daher eine pflichtmässige Befolgung dießfälliger Generalien bei schwerester Verantwortung um so nachdrücklicher eingeschärfet, je ohnfehlbarer auf den Fall, wenn eine dergleichen Zigeunerrotte aus Mangel der pflichtmässigen Aufsicht durch einen vorwärtigen Kreis tiefer ins Land einschleichen sollte, man strenge Untersuchung verfügen, und die nachlässig gefundenen zur verdienten Ahndung ziehen würde.

N. 4112.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 23. November 1799.

Das Verbot wegen Abhaltung der Jahrmärkte in jenen Gegenden, wo die Viehseuche herrschet, wird erneuert.

Vermög der bestehenden Verordnung vom Jahre 1773 und 1774. sind die abzuhaltenden Jahrmärkte in jenen Gegenden, wo die Viehseuche herrscht, ausdrücklich verboten, wornach also die k. Kreisämter sich zu achten wissen sollten. Da aber dessen ungeachtet von mehreren Orten das Belangen gemacht wird, den Zutrieb des Hornviehes auf die bevorstehenden Jahrmärkte einstellen zu lassen; als erheischet es allerdings die Nothwendigkeit, zur Erneuerung des

Eingangs erwähnten Gesetzes den Zutrieb des Hornviehes auf die Jahrmärkte in so lang, bis nicht die herrschende Seuche gänzlich verloschen seyn wird, um so mehr allgemein zu verbieten, als auch, wenn in jenen Kreisen, die dermalen noch von der Seuche befreiet sind, die Jahrmärkte abgehalten würden, immer zu befürchten stehet, daß aus angesteckten Gegenden das Vieh durch Umtriebe dahin gebracht werden dürfte, welches zwar noch nicht offenbar krank ist, noch auch gesund zu seyn scheinet, ja dennoch aber den Saamen der Krankheit in sich hat, der, wenn er zur Reife kömmt, die Krankheit ausbrechend macht, und sodann die Verbreitung der Ansteckung unumgänglich bewirken muß.

Welches also zur allgemeinen Wissenschaft im ganzen Kreise auf das schleunigste kundzumachen ist.

N. 4113.

Regierungsverordnung ob der Enns vom 27. November 1799.

Wundärzte, Barbiergesellen sollen keine gefährliche ansteckende Kranke ohne Heilarzt behandeln.

Uiber den erst jüngsthin mit einem Studenten allhier sich ereigneten traurigen Zufall, woraus wahrgenommen werden mußte, daß die Wundärzte sich nicht nach der allerhöchsten Verordnung vom 13. Oktober 1792 benehmen, indem sie die Kranken von jeder Gattung bis zum Tode behandeln ohne einen Heilarzt beizuziehen, auch sogar ein Barbiergesell sich

ge-

gesetzwidrig erfrechet hat, diesem Verunglückten zu verordnen, wird anbefohlen, allen in den Kreisen bestehenden chyrurgischen Gremien die genaueste Erfüllung der angeführten Verordnung schärfest einzubinden, und selben bei Strafe von 6 Rthlr. im ersten Betretungsfalle zu verbieten, gefährliche, anhaltende oder ansteckende Krankheiten einseitig, wenn anders ein Heilarzt zu bekommen ist, zu behandeln, oder zur Behandlung der Kranken in was immer für Krankheiten auch von der geringsten Erheblichkeit ihre Barbiergesellen abzuordnen, wie dann auch sämmtliche Apotheker bei schwerster Strafe keine Vorschriften, wo nicht ein Heilarzt oder approbirter und berechtigter Wundarzt unterschrieben ist, verfertigen lassen sollen.

N. 4114.

Hofkanzleidekret vom 29. November, kundgemacht von der bevollmächtigten westgalizischen Einrichtungshofkommission den 3. Jäner 1800.

Wie die um eine Magistratualbedienstung sich bewerbenden Kompetenten ihre diesfalls einzureichenden Gesuche verfassen, und mit Zeugnissen belegen sollen.

Da es die Erfahrung gelehret hat, daß mehrere Kompetenten, welche eine Anstellung bei den hierländigen Magistraten suchen, ihre Gesuche nicht deutlich verfassen, und mit den erforderlichen Zeugnissen belegen, sondern diese meistentheils unvollständig, und dem abgesehenen Endzwecke nicht entsprechend einbringen; so wird für derlei Bittsteller nachstehende Vorschrift zur Richtschnur festgesetzt.

1tens. Hat Bittwerber jene Stelle, die re eigentlich zu erlangen wünscht, bestimmt und deutlich anzugeben, und ausser den Zeugnissen über seine Kenntniß der lateinischen und pohlnischen, oder doch einer mit der letzteren verwandten Sprache glaubwürdige Beweise seiner guten Moralität beizubringen.

2tens. Jene Individuen, welche die Würde eines Bürgermeisters, Syndikus, oder Assessors ansuchen, haben sich nicht nur über die vollendeten juridischen Studien auszuweisen, sondern sich auch einer Prüfung sowohl aus den politischen, als juridischen Wissenschaften zu unterziehen; von welcher Prüfung jedoch nach dem Hofdekret vom 28. April 1791. jene Individuen ausgenommen sind, welche das Wahlfähigkeitsdekret zu einer Rathsstelle, und gute Zeugnisse über ihr moralisches Betragen beibringen, oder sich über ihre dermalige Verwendung als Beisitzer bei irgend einem Magistrat ausweisen.

3tens. Für die Erlangung der Würde eines Beisitzers bei einem regulirten Magistrat ist allzeit das Wahlfähigkeitsdekret beizubringen, von welcher Verbindlichkeit nur jene losgezählt werden können, die sich über die vollendeten Berufsstudien, und über die bereits als Assessor mit gutem Fortgang geleistete Verwendung mit Zeugnissen auszuweisen vermögen.

4tens. Jeder Bittsteller hat seinen Tauf- und Zunamen, sein Vaterland und Geburtsort genau anzugeben; und

5tens.

5tens. Anzuzeigen, was er gegenwärtig für eine Stelle begleite, wo er gedient habe, oder etwa, und wie lang ausser Dienste sich befinde, womit er sich mittlerweile beschäftige, und wo er dermal wohne.

6tens. Jene Individuen, welche um eine Kanzelistenstelle ansuchen, haben auch Proben ihrer Schrift beizubringen.

7tens. Die Anstellungsgesuche bei den kleineren Städten sind nur mittels jenes Kreisamts, in dessen Bezirk die Anstellung zu geschehen hat, anher gutächtlich einzubegleiten, bei grösseren Städten aber sind selbe unmittelbar bei der Landesstelle einzureichen.

8tens. Nach abgelaufener Konkursfrist wird weder bei den Kreisämtern, noch bei der Landesstelle ein Anstellungsgesuch mehr angenommen, sondern die zu spät eingereichten werden sogleich zurückgewiesen werden.

9tens. Das k. k. Appellazionsgericht wird gar keine solche Anstellungsgesuche mehr annehmen, sondern die Anstellungswerber gerade zu an diese Landesstelle anweisen.

N. 4115.

Verordnung von dem k. k. Appellazions- und Kriminal-Obergerichte im Erzherzogthume Oesterreich unter- und ob der Enns vom 29. November 1799.

Die Kriminalgerichte sollen alles, was die Kriminalkosten betrifft, genau in das Journal eintragen.

Da viele Kriminalgerichte den §. 283. der Kriminalgerichtsordnung ungeachtet wiederholter Ausstellungen auffer Acht lassen, indem sie weder in dem Journale die Gegenstände und den Betrag der von dem Untersuchten zu ersetzenden Kriminalkosten einzeln, und insbesondere aufführen, noch auch die Empfangsscheine über die vorgeschossenen Beträge den Untersuchungsakten beilegen, dieses ordnungswidrige Benehmen aber mannigfältige Beschwerden veranlaßt: so werden hiermit alle Kriminalgerichte angewiesen, sich genau nach der Vorschrift des §. 283. der Kr. G. O. zu achten, vermöge dessen alles, was der Kriminalkösten halber vorfällt, genau in das Journal, welches dem §. 93. gemäß bei jeder Untersuchung zu führen ist, als ein Theil der Kriminalakten eingetragen werden muß, damit sich das Gericht zu allen Zeiten auszuweisen fähig sey, daß bei dem Aufwande die Vorschrift nicht überschritten worden, und der Betrag an diejenigen, denen er gebühret, gekommen ist.

N. 4116.

Verordnung des Guberniums in Steyermark vom 30. November 1799.

Da durch das mit dießortiger Kurrende vom 10. März 1790 — so in meiner Sammlung der Leopold. Gesetze 1. Band S. 25. Zahl 9. enthalten ist — bestimmte Maaß der Ziegelmödel jenes so gewünschte gleiche Verhältniß bei den verschiedenen Ziegelgattungen noch nicht erzielet wird, indem die Beschaffenheit des Thones um Gratz so verschieden ist, daß dieser fühlbar mehr dort als da schwindet, und also auch die auf den verschiedenen Ziegelstätten nach gleichen Mödeln verfertigten Ziegel noch sehr ungleich ausfallen müssen; da ferner das dießfällige Maaß selbst zu Wien von der vormals bestimmten Grösse der Ziegel etwas unterschieden, und namentlich für die Maurerziegel ein kleineres Maaß bestimmt ist: so hat man theils zur richtigen Herstellung einer durchaus gleichen Ziegelgrösse, theils um auch dem Wunsche der Ziegelerzeuger, so weit es thunlich ist, Gehör zu geben, das für die Residenzstadt Wien festgesetzte Ziegelmaaß bis auf wenige von den hiesigen Bauverständigen angetragene Abweichungen anzunehmen, und darnach folgende Vorschriften für die Zukunft festzusetzen befunden.

Das künftige Maaß, und die innere Beschaffenheit der verschiedenen Ziegelgattungen in und um Gratz werden bestimmet.

1tens. Bei den gemeinen Mauerziegeln soll die Länge in 11, die Breite in 5½ und die Dicke in 2½

Zoll

Zoll — bei den Gewölbziegeln die Länge in 9, die Breite in $6\frac{1}{2}$ und die Dicke in $2\frac{1}{2}$ Zoll — bei den Pflasterziegeln die Länge in 10, die Breite in 6 und die Dicke in 2 Zoll — bei den Dachziegeln die Länge in $16\frac{1}{2}$, die Breite in 8, und die Dicke in $\frac{3}{4}$ Zoll mit einem zirkelrunden Ende, endlich bei den Hohlziegeln die Länge in $16\frac{1}{2}$, die Breite eben in $11\frac{1}{4}$, und unten in $9\frac{3}{4}$ und die Dicke in $\frac{3}{4}$ Zoll, nach dem Brande, dem Maaße nach, bestehen.

2tens. Nach diesem, und keinem anderen Maaße, sind, vom 1. März des künftigen Jahrs 1800 angefangen, alle Ziegelgattungen zu bearbeiten, bis wohin also auch jeder Ziegler sich mit den erforderlichen Mödeln, derer Größe nach der einem jeden bekannten Beschaffenheit seines Erdstoffes leicht berechnet werden kann, zu versehen, und die vorigen zu tilgen hat, massen nach dem einstimmigen Urtheile der Bauverständigen, die nach dem hier vorgeschriebenen Maaße erzeugten Ziegel zur Führung neuer, und zur Ausbesserung alter Gebäude anwendbar sind, folglich in keiner Rücksicht mehr erforderlich werden kann, nach erwähnter Frist noch einen Theil derselben nach den alten Mödeln zu verfertigen.

3tens. Müssen die Ziegel jederzeit von guter Beschaffenheit geliefert, zu diesem Ende die in dem Thone befindliche auch kleinere Steine vor Verfertigung der Ziegel sorgsam ausgeworfen, davon vollständig gereiniget, auch der Thon vorher wohl bear-

bei-

beitet, und sodann die Ziegel wohl und genug ausgebrannt werden.

4tens. Jeder Ziegler, bei welchem einige nach dem 1. März 1800 anderst, als nach dem hier vorgeschriebenen Maaße, oder nicht von gutem Stoffe bearbeitete, oder nicht genug ausgebrannte Ziegel, gefunden werden, wird, wenn auch unter einem tausend Ziegel nur 50 bis 60 dergleichen unmaßhältige, oder schlechte Ziegel sich befänden, ohne eine weitere Untersuchung vorzunehmen, im ersten Betretungsfalle mit einer Geldstrafe von 12, im zweiten von 24, und im dritten Betretungsfalle von 36 Rthlr. bestraft, und im dritten Falle werden ihm auch noch die Ziegel konfisziret werden.

5tens. Da es die Pflicht der Bauführer, der Baumeister, und Polierer ist, auf die Befolgung dieser Verordnung besonders genaue Obsicht zu tragen, und bei einer Uibertretung, die sie gewahr werden, den schuldigen Ziegelbrenner bei dem Kreisamte anzuzeigen: so werden diejenigen Polierer, welche unmaßhältige oder unächte Ziegel übernehmen, ohne es gleich dem bauführenden Meister zu melden, mit Arrest bestrafet werden. Sollte aber der Meister, der davon Wissenschaft erhält, unterlassen, die Anzeige an das Kreisamt zu machen: so wird derselbe das erstemal mit 12 Rthlr., das zweitemal mit 24 Rthlr. und bei öfterer Unterlassung auch mit Arrest bestrafet werden.

6tens.

6tens. Will man zwar noch keinen Preis für die verschiedenen Ziegelgattungen festsetzen, jedoch die Eigenthümer der Ziegelstätte hiemit nachdrücklichst ermahnen, daß sie keine zu hohen Preise, wie sich es Einige schon angemaßt haben, auf ihre Ziegel legen, widrigens man von Seite dieser Landesstelle die Preise der verschiedenen Ziegelgattungen festsetzen, und dadurch der willkührlichen Steigerung vorzubeugen wissen würde.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung kund gemacht wird.

N. 4117.

Verordnung des Ostgalizischen Landesguberniums vom 6. Dezember 1799.

Daß der Umlauf der Rubel, welche auf Befehl Sr. itzt regierenden Russisch-Kaiserl. Majestät ausgeprägt werden, zu dem Werthe von 1 fl. 32 kr., und so auch der Umlauf der sogenannten Albertusthaler zu dem Werthe von 2 fl. 4 kr., auch in Westgalizien gestattet werde.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet: daß 1tens der Umlauf der Rubel, welche auf Befehl Sr. Majestät des itzt regierenden Russischen Kaisers ausgeprägt werden, zum Werth von 1 fl. 32 kr. gestattet, und die Annahme derselben zu diesem Werthe bei allen Aerarial- und öffentlichen Kassen angeordnet werden soll.

2tens Sey bei dieser Gelegenheit auch der Umlauf der sogenannten Albertusthaler auf dem nämlichen Fuß, das ist: zu dem Werthe von 2 fl. 4 kr. in Westgalizien zu gestatten, wie solche gesetzmäßig bereits in Ostgalizien circuliren.

N. 4118.

N. 4118.

Verordnung des Ostgalizischen Landesguberniums vom 6. Dezember 1799.

Wegen der von den Offizieren geschlossenen Verehligungen.

Es bestehen zwar ohnehin wegen der Verehligungen der Offiziere die bestimmten Befehle, nach welchen keine solche Heurath ohne ordentliche Bewilligung der vorgesetzten Militär-Behörde, und ohne vorläufige Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingnisse vor sich gehen darf, heimliche Heurathen aber unter der Strafe der Cassation verboten sind. Nun aber haben Se. Majestät diese Befehle, besonders in Ansehen der zur Garde competirenden Offiziere, mit dem zu erneuern befunden: daß dergleichen Offiziere, wenn sie sich für ledig ausgeben, nachher aber eine entweder vor, oder nach ihrer Aufnahme zur Garde heimlich geschlossene Verehligung sich veroffenbaren werde, ohne Rücksicht sogleich vom Gardecorps entlassen, und nach der Strenge der Militärgesetze behandelt werden sollen.

N. 4119.

Hofdekret vom 10. Dezember 1799, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 30. Januar 1800.

Nachtrag die Klassensteuer betreffend.

Es erfloß in Rücksicht der Klassensteuer nachträglich die höchste Entscheidung, daß in Ansehung der

Einkünfte aus den ungarischen Provinzen sich an dasjenige zu halten sey, was dießfalls die bisherige Beobachtung bey dem Kriegsdarlehen, und das hierwegen erlassene Zirkular vom Jahr 1798. mit sich bringt, vermög welchem die Oesterreichischen Fatenten (mit Ausnahm der Einkünfte von den — in den ungarischen Ländern liegenden Realitäten und der wittiblichen Unterhaltungsgelder) von den übrigen aus den ungarischen Ländern beziehenden Einkünften, und Interessen von den dort anliegenden Kapitalien, die Klassensteuer entrichten müssen. Belangend die allenfalls hier domizilirenden Ungarn, so unterliegen selbe der Klassensteuer nicht, ausgenommen sie wären zugleich Staatsbeamte, wo sie sodann diese Steuer von ihren Besoldungen zu entrichten haben.

Eben so unterliegen die sich nur zeitlich hier aufhaltenden Fremden der Klassensteuer nicht. Die hiesigen Unterthanen aber, welche Einkünfte aus fremden Staaten und Ländern beziehen, haben die Klassensteuer nur von den aus fremden Ländern ziehenden Interessen, nicht aber von den Einkünften der Güter und liegenden Realitäten zu entrichten.

In Ansehung der Dienstbothen, oder eigentlich der Livreebedienten wird erklärt, daß, gleichwie nach dem §. 20. bey den geringeren Dienstbothen, derer Lohn in Geld 100 fl. nicht erreicht, bey der in diesem Paragraph gemachten Steuerausmessung die Kost in keinen Anschlag kömmt, also auch bey jenen, deren

Geld-

Geldlohn sich höher als auf 100 fl. belaufet, die Kost nicht zu guten gerechnet, oder in Anschlag gebracht werden kann, folglich haben hiernach derley Dienstleute, deren Besoldung **in Geld** 100 fl. übersteiget, ohne Unterschied die nach den Perzenten auf sie ausfallende Klassensteuer zu entrichten.

Die Stipendien, die jährlich 100 fl. übersteigen, haben die nach dem 1. §. des Klassensteuerpatents ausgemessenen Perzente zu entrichten, hingegen sind Stipendien, die den Betrag von 100 fl. jährlich nicht erreichen, von der Steuer frey.

Da alle Fondsgüter, weil sie jure privatorum besessen werden eben so, wie die übrigen Privatgüter zu behandeln kommen; so werden selbe die Fassionen nach der für alle übrige Privaten in dem Patente vorgeschriebenen Ort einzureichen, und die nach selber ausfallende Steuer zu entrichten haben.

Jene Kapläne, deren Gehalt 100 fl. nicht erreicht, haben auch keine Steuer zu entrichten; jedoch kann nicht gestattet werden, daß die Pfarrer die Kapläne, welche sie freywillig und willkührlich bezahlen, in ihrer Fassion in Anschlag bringen, sondern ein derley Abschlag ist ihnen nur bey jenen Kaplänen gestattet, die ordentlich gestiftet sind, und denen sie also den stiftungsmässigen Betrag aus ihren Einkünften abreichen müssen. Erreicht aber der jährliche Betrag des Kaplans 100 fl., so versteht es sich von selbst, daß er solchen zu fatiren, und Klassenmässig zu versteuern

habe. Die bloſſen Manual- oder ſogenannten Kurrentmeſſen machen keinen Gegenſtand der Steuern aus, daher ſind jene Prieſter, die lediglich von ungewiſſen und zufälligen Meßſtipendien leben, von der Steuer frey. Minderjährige noch in ihrer Eltern Brod und Haus ſtehende Kinder, derer Einkommen jährlich 100 fl. nicht erreicht, wenn ſie nicht unter eine — in dem Patent beſonders beſtimmte Kathegorie gehören, ſind überhaupt der Steuer nicht unterworfen.

Welches hiemit zu Jedermanns Wiſſenſchaft bekannt gemacht wird.

N. 4120.

Hofdekret vom 10., kundgemacht von der Niederöſterreichiſchen Regierung den 23. Dezember 1799.

Den Tabacksverlegern in der Eigenſchaft als Traffikanten wird ſo, wie letztern der Verkauf der gemeinen Tabacksdoſen, Tabackspfeifen, Feuerſteine, und Zündſchwämme geſtattet.

Den Tabacksverlegern in der Eigenſchaft als Traffikanten, und ſo auch den übrigen Tabackstraffikanten wird der Verkauf der gemeinen Tabacksdoſen und Tabackspfeifen, der Feuerſteine und Zündſchwämme um ſo mehr zu erlauben ſeyn, als ſie dieſe geringfügigen Artikel größtentheils von den Handelsleuten und Fabrikanten abzunehmen pflegen; Sollten jedoch einige Traffikanten ſich mit dem Handel anderer Waaren abgeben, ſo iſt ſolches ſogleich abzuſtellen. Dieſelben haben daher über die Beobachtung dieſer höchſten Entſchließung auf das genaueſte zu wachen.

N. 4121.

Hofdekret vom 10. Dezember, kundgemacht von dem Tiroler Gubernium den 28. Dezember 1799.

Wegen des Mortuariums in Tirol, wenn sich in der Verlassenschaft auch Lehen, Fideikommisse, Majorate, ꝛc. befinden.

Es ist in Bezug auf die Hofdekrete vom 23. July und 3. September d. J. — man sehe voran Seite 341 Zahl 3956 nach — nachträglich verordnet worden, daß, wenn in einer und der nämlichen Verlassenschaft sich nebst dem Allodial-Vermögen auch ein Lehen, Fideikommis, Majorat, oder Seniorat befindet, das Mortuarium vom ganzen Vermögen in Concreto abzunehmen, und wenn der Erbe dem Erblasser in auf- oder absteigender gerader Linie verwandt ist, nach der in Tirol eingeführten Mäßigung höchstens auf 150 fl., bei Collateral-Erben aber auf 300 fl. zu berechnen, und vorzuschreiben sey.

Welches zur Wissenschaft und Nachachtung andurch bekannt gemacht wird.

N. 4122.

Gubernialverordnung in Westgalizien vom 10. Dezember 1799.

Pächter haben die Akten über grundobrigkeitliche Verhandlungen ordentlich zu führen.

Die zeitlichen Besitzer, Grundobrigkeiten und Pächter haben die Akten der grundobrigkeitlichen Verhandlungen ordentlich zu führen, und selbe bei jeder

Besitzveränderung, oder Ausgang des Pachtes ohne Rücksicht auf die Person des jeweiligen grundobrigkeitlichen Repräsentanten immer auf dem Dominium zu belassen.

N. 4123.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 11. Dezember 1799.

Bei Verfassung der Immatrikulazions-Fassionen der Wirtschafts-Beamten und Schreiber soll sich nach den bestehenden Weisungen benommen werden.

Bei Einsendung der Immatrikulazionsfassionen der Wirthschafts-Beamten ist zu ersehen gewesen, daß die Kreisämter sowohl sich selbst, als auch den Dominien sehr viele Schreibereien und Mühe unnöthig verursachen, da nur zu bemerken wäre, welche Beamte und Schreiber in diesem oder jenem Jahre neu angestellet worden, und noch nicht immatrikuliret sind, oder welche Beamte und Schreiber eben in diesem Jahre befördert wurden, ohne auf die bereits immatrikulirten, und nicht beförderten eine Rücksicht zu nehmen.

Zur Vermeidung alles dessen werden die k. Kreisämter lediglich auf die bereits unterm 11. May 1796 gegebene Weisung — welche im 7ten Bande dieser Gesetzsammlung Seite 302, Zahl 2329 enthalten ist — aufmerksam gemacht, und in Ansehung der von den Beamten zu entrichtenden Taxen haben sich die k. Kreisämter nach den denselben mitgetheilten Abhandlungen der ökonomisch-patriotischen Gesellschaft vom Jahre 1795 und dem Patente vom 1. Oktober 1788 und dessen §. 6. zu benehmen.

N. 4124.

N. 4124.

Verordnung des Tiroler Guberniums vom 11. Dezember 1799.

Wegen der Vorspanns- und Schlafkreuzer-Forderungen in Tirol.

Nach Aeußerung der k. k. Liquidations-Kommission sind nunmehr die Militar-Verpflegsämtliche Schulden in soweit berichtiget, daß itzt gleich an der Bearbeitung der Vorspanns- und Schlafgelds-Forderungen Hand angeleget werden kann; man findet sich veranlasset, dieses um so mehr zu Jedermanns Wissenschaft andurch zu bringen, als mehrere Forderungen für Vorspann und Schlafkreuzer zerschiedenen Gerichtern und Gemeinden wegen den sich dabei gezeigten Gebrechen vorlängst mit den Original-Belägen rückgegeben worden sind, und man also, um allen fernern Unrichtigkeiten hierin im Voraus zu begegnen, zugleich nachstehende Belehrungen und Weisungen bekannt zu machen unentstehet.

Die Vorspanns- und Schlafkreuzer-Forderungen werden bei der Liquidazions-Kommission in zwey Abtheilungen bearbeitet, in der ersten jene vom Jahre 1796 an bis Ende Jäner 1798, in der andern aber die vom 1. Hornung an 1798 bis Ende Oktober 1799.

Was nun die erste Abtheilung vom 1796 sib letzten Jäner 1798 betrift, so haben alle Gerichter, Gemeinden, und Partikularen dießfällige Forderungen, sie mögen solche entweder zur Verbesserung rück-

erhalten, oder noch nie eingestellet haben, bis 1. April 1800 als dem dazu festgesetzten peremptorischen Termin einzureichen, selbe durchgehends mit militärischen Quittungen zu belegen, diese Quittungen gehörig zu numeriren, und sogestaltig mit Benennung des Regiments oder Korps, dann mit Aufführung des Geldbetrages in arithmethischer Ordnung in eine Consignation zu bringen, worüber für Vorspann und Schlafgeld besondere Ausweise einzustellen sind.

In Anbetracht der zweiten Abtheilung vom 1. Hornung 1798 bis letzten Oktober laufenden Jahres ist zu beobachten, daß

a) Hierbei besondere Abschnitte zu machen sind, nämlich jene vom 1. Hornung bis letzten Oktober sind in dem ersten Abschnitt, jene vom 1. November 1798 aber bis letzten Oktober des laufenden Jahrs in dem zweiten förmlich consignirt aufzuführen. Daß

b) Diese Quittungen in abgesonderte Verzeichnisse nach den Regimentern oder Korps gebracht, also über jedes Regiment oder Korps eine besondere Consignation verfasset werden müsse, daß endlich

c) Uiber alle diese Consignationen ein Hauptausweis mit Benennung des Regiments oder Korps, und des summarischen Geldbetrages zu machen sey. Wobei die Consignationen eben so wie bei der ersten Abtheilung einzurichten sind.

Zur Einstellung der auf diese zweite Abtheilung sich beziehenden Forderungen wird der peremptorische

Ter-

Termin auf den 1. May 1800 festgesetzet, und hat sich also jedes Gericht und Gemeinde, die derlei Forderungen über die besagte zwei Termine zurückhaltet, selbst zuzuschreiben, wenn ihre nachhinnigen Einlagen nicht mehr angenommen, folglich auch keine Forderung mehr liquidirt werden wird.

Was endlich jene Forderungen belangt, die für Vorspann und Schlafkreuzer vom 1. November 1799 an ausständig bleiben, sind solche nach der allgemeinen bereits bekannt gemachten Vorschrift nach Verlauf jeden Militär-Jahrs an das hierländige k. k. Feldkriegskommissariat einzusenden, wo aus der hiesigen Kasse nach deren Adjustirung die Bezahlung dafür erfolgen wird.

N. 4125.

Regierungsverordnung ob der Enns vom 11. Dezember 1799.

Pulver und Salnitermachergesellen sollen nicht zu Rekruten gestellet werden.

Auf Ansinnen des k. k. Militär-Oberkommando sollen sämmtliche Dominien und Distrikts-Kommissariaten die Pulver- und Salnitermachergesellen zu keiner Rekrutenstellung abgehen machen, wenn selbe sich mit obrigkeitlichen, vom Kreisamte coramisirten Bewilligungsscheinen ausweisen können, daß sie mit obrigkeitlichem und kreisämtlichem Vorwissen bei ihren Meistern in Arbeit stehen.

N. 4126.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 12. Dezember 1799.

Wegen Ertheilung der Hausirpässe. Auch soll auf die Uebertretungen der Magistrate in Ausstellung der Lokal- Reise- oder Gesundheitspässe an herum ziehende Leute strenge gewachet werden.

Ungeachtet der klaren Vorschrift des Hausirungspatents vom 4. Junius 1787 §. 6. & 7. daß derjenige, welcher den Hausierhandel treiben will, mit einem Passe desjenigen Kreisamts, in dessen Bezirk er seinen eigentlichen Wohnsitz hat, versehen seyn müsse, und um diesen Paß zu erhalten, Jedermann von seiner Ortsobrigkeit oder Magistrat das Zeugniß eines guten, unbescholtenen Lebenswandels beizubringen hat, und ungeachtet die hierortige Verordnung vom 2. Hornung 1793 ausdrücklich besaget, daß die Hausierpässe nur wohlverhaltenen Innländern, wovon sich die Kreisämter hinlänglich zu überzeugen haben, gegen vollständige aufzubewahren kommende Amtszeugnisse zu ertheilen sind, und worin nach dem höchsten Hofdekrete vom 5. September 1795 die Dauerzeit höchstens für drey Jahre, und das Land oder Bezirk ausgedrücket werden muß: so haben sich doch Fälle ergeben, daß einige k. Kreisämter sich die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften haben zu Schulden kommen lassen, und Leuten Hausirungspässe ausgefertiget haben, die ihren Wohnsitz nicht in dem eigenen Kreise hatten. Dieses veranlaßt nun die Landesstelle, die Kreisämter auf die genaue Vollziehung der in dem Eingangs bemeldten Patente und den angezogenen Verordnungen vor-

vorgeschriebenen Vorsichten bei Ertheilung der Hausirpässe neuerdings mit dem Beisatze anzuweisen, daß, wenn Fälle zum Vorschein kommen sollten, wo sich die k. Kreisämter nach den bestehenden Vorschriften nicht benommen hätten, solche sich nicht nur höchst verantwortlich, sondern auch nach Befund der Umstände sträflich machen würden; wie dann auch die k. Kreisämter besonders auf die mehrmal dieses Orts wahrgenommene Uebertretungen der Magistrate, die durch Ausstellung der Lokal = Reise = wie auch Gesundheitspässe an herumziehende Leute nicht sollten zu Irrungen, dann Konnivenzen Anlaß geben, strenge Wachsamkeit zu verwenden, und selbe strafmäßig zu behandeln haben.

N. 4127.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 12. Dezember 1799.

Wie die von den russischen Truppen ausgegebene Rubeln und Münzen bei den Kassen anzunehmen.

Da von den durch Böhmen passirenden russischen kaiserlichen Kourieren, und den dermal wieder zurückmarschierenden russischen Truppen nicht nur Rubeln, sondern andere fremde Münz = Gattungen ausgegeben, und im Lande verbreitet werden, so wird die angelangte Tariff zu dem Ende mitgetheilt, um solche sogleich allen Kassabeamten des Kreises mit dem Auftrage zuzustellen, die in dieser Tariff beschrie-

benen

benen fremden Münz-Gattungen in dem beigesetzten Werthe ohne weiters bei den Kassen anzunehmen, und bei den k. Kreiskassen in Abfuhr zu bringen.

Tariff,

wie die nachfolgenden russischen kaiserl. und anderen Münzgattungen gegen hierländige Valuta zu verwechseln sind.

	fl.	kr.
Alte russische kais. Rubeln ganze	1	45
halbe	—	52½
viertel vom Jahr 1722 bis 1761	—	24½
Neue russische kaiserl. unter Regierung des dermaligen Kaisers Paul des ersten geprägte Rubeln ganze	1	32
halbe	—	46
viertel	—	23
20 Kopeckenstücke	—	16½
15 do. do.	—	12½
10 do. do.	—	8
Holländische Albertusthaler	2	4
Kön. preußische Reichsthlr. ganze	1	25
do. do. do. drittel	—	28
do. do. do. sechstel	—	14
do. do. do. zwölftel	—	6½

	fl.	kr.
Königl. polnische 6 Guldenstücke vom Jahre 1793 und 1794 1 Guldenstück	1	25
do. do. 2 Guldenstücke vom Jahre 1793 und 1794	—	28
Vom Jahre 1793 und 1794 1 Guldenstück	—	14
½ Guldenstück	—	6½
¼ Guldenstück	—	3
10 Groschenstück	—	4½
Königl. pohlnische und preußische Groschen ohne Unterschied haben Werth	—	1½

N. 4128.

Gubernialverordnung in Westgalizien vom 13. Dezember 1799.

Pfarrer sollen die Armuthszeugnisse nur wahrhaft Armen ertheilen.

Von den Pfarrern sind unter eigener Verantwortung die Armuthszeugnisse nur wahrhaft armen, in was immer für einen Rechtsstreit verwickelten Partheien zur Erwirkung der Taxvormerkung zu ertheilen, und alle derlei Zeugnisse in Hinkunft auch von der betreffenden Ortsobrigkeit mit zu unterfertigen.

N. 4129.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 14. Dezember 1799

Auf Schießgewehre mehrere Aufmerksamkeit zu tragen.

Zu Trebnitz, Leitmeritzer Kreises hatte ein Bürger das Unglück, sein eigenes Kind durch ein von ungefähr losgegangenes Gewehr, ohne zu wissen, daß solches geladen sey, zu erschiessen. Dieser traurige Fall wird daher zur Warnung, und zu mehrerer Vorsicht und Aufmerksamkeit auf Schießgewehre kundgemacht.

N. 4130.

Hofdekret vom 17. Dezember, kundgemacht von dem O. Oen. Appellationsgericht den 31. Dezember 1799.

Wegen der Jurisdizion der Militär-Justizbehörden in Tyrol.

Se. Majestät haben gnädigst zu entschliessen befunden, daß in Betreff des Invalidenamts sowohl, als auch der übrigen in der Militär-Norme vom Jahr 1762 nicht ausgedrückten, aber auch nicht ausgenommenen Militär-Departements die Jurisdiction den Militär-Justizbehörden zuzuweisen sey, falls auch ihre Individuen für ihre Person keinen Militär-Charakter bekleiden sollten.

Welches den untergeordneten Justizbehörden zu ihrem Benehmen bekannt gemacht wird.

N. 4131.

N. 4131.

Verordnung in Triest vom 17. Dezember 1799.

Wegen der Geldaufgaben und anderer Frachtstücke auf den Postwagen in Triest.

Es wird hiemit bekannt gemacht: daß zu mehrerer Bequemlichkeit des hiesigen Publikums, künftighin alle Frachtstücke und Geldposten, dann die mit Bankozetteln, Wechselbriefen, Obligazionen und anderen Geld vorstellenden Papieren beschwerte Schreiben, welche mit dem alle Donnerstage früh zwischen 5 und 6 Uhr nach Wien abgehenden Postwagen versendet werden wollen, nicht nur allein Dienstags vormittags von 9 bis 12 Uhr, sondern auch nachmittags von 3 bis 5 Uhr, und Mittwochs vormittags von halb zehn bis halb zwölf Uhr; jene Sendungen aber, die mit dem Freytage früh 5 Uhr, nach

Dall' Ufficio della Sped. della carrozza di posta viene, col presente Avviso, fatto noto, che, per maggior comodità di questo Publico, tutti li Colli, Pacchetti, e Gruppi di danaro, come pure tutte le Lettere aggravate con Cedole di banco (bankozetteln) Cambiali, Obbligazioni, ed altre Carte, che rappresentano danaro; che voglionsi spedire mediante la Carrozza di posta (Postwagen) che parte per Vienna tra le ore 5 e le 6 di ogni Giovedi, verranno in avvenire ricevuti non solamente dalle ore 9 alle 12 della mattina di ogni martedì;

Fiume

Fiume abgehenden Postwagen bestellet werden können, Donnerstags vormittags von 9 bis 12 Uhr aufgenommen werden. Hiebei muß man aber noch erinnern, daß in Folge eines höchsten Hofdekrets vom 23. April 1796, jedem Frachtstücke, welches auf dem Postwagen aufgegeben werden will, nebst der gewöhnlichen Addresse auf der Kiste, den Päcken und so weiter, auch noch ein besonderer Frachtbrief oder Addresse beigegeben werden muß, weil sich der Fall schon ergeben hat, daß die auf den Frachtstücken aufgehefteten Addresse, zerrieben und abgewetzet, hiemit so unlesbar geworden ist, daß selbes dem Eigenthümer nicht hat zugestellet werden können.

ma ancora dalle ore 5 sino alle 5 della sera di detto detto giorno, e dalle ore 9 1/2 sino alle ore 11 1/2 della mattina di ogni mercoledi. Le Spedizioni però, che potrebbero venir commesse da farsi mediante la Carrozza di posta, che parte alle ore 5 della mattina di ogni Venerdi per Fiume, si riceveranno dalle ore 9 sino alle 12 della mattina di ogni giovedi.

Si avverte però, che in conseguenza di un Supremo aulico Decreto del di 23 Aprile 1796, tutti li Colli, che si vorranno porre sulla Carrozza di posta, dovranno essere consegnati col solito Addrizzo sopra la Cassa, Pacchet-

to.

Auſſer den vorerwähnten zur Annahme der beſchwerten Briefe und Frachtſtücken feſtgeſetzten Tägen und Stunden kann, um die Ordnung des Amtes nicht zu unterbrechen, nichts angenommen werden; jedoch wird, da dermalen ein eigener, mit dem hieſigen k. k. Oberpoſtamte in keiner Verbindung ſtehender Expeditor angeſtellet iſt, das

to, o Collo ecc., ed insieme con una separata Lettera di porto (Frachtbrief) ovvero separato Addrizzo; giacchè si è gia fatto il caso, che l' Addrizzo soprappoſto al Collo, Cassa, o Pacchetto siasi lacerato e cancellato in modo, che, divenuto inlegibile, non siasi potuto consegnare al Proprietario.

Per non interrompere il buon ordine dell Ufficio, le Lettere aggravate e il Colli non vi possono essere ricevuti fuori de' giorni e delle ore di sopra fissati; contuttociò, siccome vi si trova ora ſtabilito uno Speditore, addetto unicamente al medesimo, il quale non ſta in connessione alcuna con queſto ces.

Postwagenamt auch an den übrigen Wochentägen, wo keine Expedizion der Postwägen vorkömmt, zu den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden offen gehalten werden, um die allenfalls vorkommenden Anfragen befriedigen, und jenen, die mit dem Postwagen verreisen wollen, Gelegenheit zu verschaffen, die benöthigten Plätze in Zeiten bestellen zu können.

reg. Supremo Ufficio di Posta; quindi è, che quesio Ufficio della Spedizione della Carrozza verra tenuto aperto alle solite ore della mattina e della sera, anche ne' rimanenti giorni della settimana, in cui però non cada Spedizione alcuna della medesima, per soddisfare alle ricerche che forse gli venissero fatte; e per essere pronto a provvedere e determinare, in tempo opportuno, i posti di dette Carrozze e quelli che ne vanno in traccia per viaggiarvi.

N. 4132.

Verordnung der Ostgalizischen Appellation vom 18. Dezember 1799.

Sämmtliche untergeordnete Gerichtsstellen und Gränzkämmerer sollen die

Cum sæpius observatum fuerit, quod subordinatæ Cæs. Regio huic Appellationum Tribunali Inferiores Instantiæ Judiciales circa exi-

gen-

gendas taxas judiciales adeo morosæ sint, ut perinde taxæ inexigibiles condant. — Cæterum quoque eædem Inferiores Instantiæ Judiciales non raro taxas ad exequendum sibi præcommissas inperceptibiles esse ob Paupertatem Reſtantiariorum non nisi iudicare soleant, quin una Paupertatem ejusmodi Partium conformiter subsiſtentibus normalibus comprobent. Hinc ralate ad 1mnm. Omnes et ſingulæ subordinatæ Cæs. Regio huic Appellationum Tribunali Inferiores Inſtantiæ Iudiciales, respective Magiſtratus, Localia Iudicia, et Jurisdictiones Judiciales uti quoque omnes et singuli Granitiales Camerarii in his Regnis conſtituti reflexe ad Intimatum a Cæs. Regio hoc Appellationum Tribunali sub dato 19. Martii 1792. Anno emanatum et in his Regnis publicatum commonentur, quatenus taxas judiciales, quarum exactio Ipſis incumbit, in omni Casu, quod si videlicet seu exactio talium per specificum mandatum Ipſis ab hinc commiſſa fuerit, seu quod si duntaxat expeditio quædam Partibus intimanda committeretur, dummodo notula taxalis allegata fuerit, taxas conſignatas nulla interjecta mora efficaciter et cum omni severitate ac adursione exigere, et de iis exactis Cæs. Regio huic Appellationum Tribunali absque mora, ubi vero eatenus terminus statutus fuerit in hoc termino referre non intermittant,

Taxen ernſtlichſt eintreiben, und wie ſich in Fällen der Armuths wegen taxfreyen Angelegenheiten zu benehmen iſt.

quo secus in quantum apparuerit, non omnem circa exactionem taxarum Curam adhibitam fuisse, eædem Inferiores Instantiæ Judiciales, uti quoque Camerarii Granitiales ad solvendas ex proprio ejusmodi restantes taxas Judiciales irremisibiliter tenebuntur, adeoque ad responsionem ex proprio trahentur. — Relate ad 2dum vero Iisdem Inferioribus Instantiis Judicialibus uti quoque Camerariis Granitialibus ordinatur, quatenus in Casibus illis, ubi nempe contingeret, taxas ob pauperiatem Partium inexigibiles esse, eatenus Cæs. Regio huic Appellationum Tribunali referendo una attestata super paupertate Restantiariorum conformiter Circulari sub dato 3. Januarii 1788, hic Regnorum publicato, in specie super eo, quod Restantiarius seu Pars, a qua ob Paupertatem taxa inexigibilis est, præter inevitabilia sustentationis media nihil præterea possideat, exaranda, et quoad Christianos a Parocho respective concernente Jurisdictione Loci, quoad Judæos vero a concernenti Rabino seu Senioribus, quoad Communitates Judæorum constitutis edenda, adnectant, quo secus non probatorie sed non nisi simpliciter indicatis Rationibus inperceptibilitatis ab hoc Tribunali non acquiescetur, sed ejusmodi non probatorie præstitæ relationes, ipsaque defectuose exarata et concomitata attestata Paupertatis Referenti eatenus

nus Magistratui, Locali Judicio, Jurisdictioni Judiciali et Camerario concernenti restituentur, atque pro ratione circumstantiarum adversus Culposum non exactæ observantiæ presentis ordinatoinis ab hinc animadvertetur.

N. 4133.

Hofdekret vom 21 Dezember 1799, kundgemacht von der Landesregierung u. d. E. den 31. Jäner, von der Landesregierung o. d. E. den 3., von der bevollmächtigten westgalizischen Hofkommission den 4., von dem Ostgalizischen Gubernium den 20 Februar 1800.

Die Ausprägung und Kursirung der Doppelgroschen oder 6 kr. Stücke aus Kupfer wird kundgemacht.

Se. k. k. Majestät haben zu befehlen geruhet, daß zur Erleichterung des einheimischen Verkehrs die zum täglichen Gebrauche nothwendige kleine Münze vermehret, folglich nebst den 3 Kreuzerstücken, auch 6 Kreuzerstücke, oder Doppelgroschen aus Kupfer, nach der abgedruckten Zeichnung ausgeprägt, und in Umlauf gesetzt werden sollen.

Diese Münze ist daher von nun an sowohl in dem gemeinen Handel, und Wandel bei jeder Privatzahlung, als bei allen Gefälls-Steuer- und anderen öffentlichen Staats- ständischen und städtischen Kassen in dem festgesetzten Werthe zu drey und respektive sechs Kreuzer zu verausgaben, und unweigerlich anzunehmen.

Und da diese Münze einzig, und allein zum inländischen Verkehre als eine Landmünze bestimmt ist; so ist die Einfuhr aus fremden Staaten, so wie die Ausfuhr aus den k. k. Erbländern sowohl dieser einen, als der andern unter der Strafe des Verlustes verboten.

N. 4134.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 26. Dezember 1799.

Bei Stellung eines Juden zum Militär ist anzuzeigen, ob er ledig, verehliget, oder Wittwer sey, dann ob er ein Vermögen besitze.

Die k. k. Kreisämter haben in allen Fällen, wo ein Jud zum Militärstande abgeführet wird, hievon alsogleich die Anzeige mit dem Beisatze zu machen, ob derselbe ledig, verheurathet oder Wittwer gewesen sey, ferner ob er ein bewegliches oder unbewegliches Vermögen besessen, oder blos von dem betreibenden Gewerbe sich ernähret habe, um sodann bei selben nach Umständen entweder auf die Nachsicht, oder auf die Sicherstellung der neuen Steuergaben antragen zu können.

N. 4135.

Verordnung der Landeshauptmannschaft im Herzogthume Krain den 26. Dezember 1799.

In Betref eines neu herzustellen Beschäfftigungszim-

Täglich vorkommende Klagen wegen Mangel an tauglichen Dienstbothen einerseits, Ausgelassenheit und Müßiggang derselben andererseits, haben es nöthig

gemacht, auf Mittel zu denken, dem Uibel Schranken zu setzen.

mers für dienstlose Personen weiblichen Geschlechts.

Zu diesem Ende ist dann die Einleitung getroffen worden, eines der ohnehin leerstehenden geräumigen Zimmer auf dem hiesigen Rathhause zuzurichten, und mit den nöthigen Geräthschaften zu versehen, in welches alle dienstlose Weibspersonen bis zu Uiberkommung eines ihren Fähigkeiten angemessenen Dienstes mit aller Bereitwilligkeit aufgenommen, und mit der ihnen angemessenen Arbeit versehen werden sollen.

Und obschon in Ansehung dieser Anstalt jeder Zwang nach Thunlichkeit beseitiget werden wird, und man der sichersten Hofnung ist, die Dienstbothen selbst werden die ihnen hierdurch zugehende Wohlthat einsehen, und sich lieber um diesen Aufenthaltsort bewerben, als sich ein bisher in eigenen mit Auslagen vereinbarten Wohnungen aufhalten; so findet man dennoch als nöthig, zur Nachachtung der Dienstbothen zu erinnern, daß von nun an keinem derselben ohne erhebliche Ursache gestattet seyn solle, sich dienstlos über 3 Tage irgendwo, und zwar nur gegen dem aufzuhalten, daß sie immer 24 Stunden nach Austritt aus dem Dienste sich bei sonst erfolgender Aufsuchung durch die Polizey, bei der Polizeydirektions-Stelle, und daß sie in keinen Dienst einzutreten haben, anmelden, wo ihnen sodann, wenn sich Partheien um ein Dienstmensch anmelden, ihr dieser Dienseintritt von der Polizeydirektion zugewiesen werden wird; Dagegen

aber

aber eine solche Weibsperson, wenn sie binnen 3 Tagen keinen Dienst erhält, ohne mindesten weitern Vorwand in das Beschäftigungs-Zimmer in solange eintretten muß, bis sie wieder einen Dienst überkommt.

Hierdurch hofft man den bis nun vorkommenden größtentheils gegründeten Klagen abzuhelfen, die Dienstgeber auch in die Lage zu versetzen, sich in Ermanglung eines Dienstbothens an die Polizeydirektion in Hinsicht dieser Anstalt zu wenden, und sich aus erwähntem Arbeitzimmer mit Dienstbothen zu versehen, welches dem allgemeinen hegenden Wunsche um so mehr entsprechen wird, als hierbei auch die Einrichtung bestehet, daß die Fähigkeiten der in dem Arbeitzimmer sich von Zeit zu Zeit aufhaltenden Dienstbothen besonders erhoben, und aufgezeichnet werden.

So wie nun hiebei von einer Seite auf Ordnung bei dem Dienstgesinde gesehen, und jede Unordnung ohne Nachsicht geahndet werden wird: So werden auch von der andern Seite die Dienstgeber mit allem Nachdrucke auf die zwar bestehende aber ganz in Vergessenheit gerathene Dienstbothen-Ordnung mit dem Beisatze angewiesen, daß die Uebertreter derselben auch ohne Nachsicht bei den betreffenden Behörden zur Verantwortung gezogen, auch nach Umständen werden gestrafet werden, weil nur durch genaue Befolgung der Ausfertigung ächter Entlaßscheine, und Beobachtung des Gesatzes, daß kein Dienstboth ohne Entlaßschein aufgenommen werde, die allseitige Befolgung der be-

stehenden Vorschriften-Ordnung, und Richtigkeit erhalten werden kann.

Damit aber Jedermann sich mit ersagter Dienstbothen-Ordnung versehen könne, werden die nöthigen Abdrücke neu aufgelegt, und in der Degotardischen Buchdruckerey, das Stück um den geringen Preis von 4 kr. auf jedesmaliges Verlangen erhalten werden.

Um aber endlich immerhin in der gehörigen Kenntniß zu seyn, wo, und welche Dienstbothen sich dienstlos aufhalten, werden sämmtliche Hausinhaber, und auch andere Partheien, welche Jemanden den Aufenthalt gestatten, auf die bereits dießfalls bestehende Vorschrift überhaupt mit dem Beisatze angewiesen, daß, wenn sie in Hinsicht einer unterlassenen Anzeige betretten werden, sie ohne Nachsicht und ohne Rücksicht zu der dießfalls bestimmten Strafe verhalten werden sollen.

N. 4136.

Hofdekret vom 26. Dezember 1799, kundgemacht vom Ostgalizischen Landesgubernium den 10. Jänner 1800.

Daß die Frist zur Vormerkung der dinglichen Rechte auf die Realitäten des Lemberger städtischen Grundbuchs weiter erstreckt worden sey.

Da die Frist zur Vormerkung der dinglichen Rechte auf die zum Grundbuch der Stadt Lemberg gehörigen Realitäten auf ein Jahr, und zwar bis Ende Dezember 1800 für Jedermann verlängert worden ist; so wird solches hiermit allgemein bekannt gemacht.

N. 4137.

N. 4137.

Hofdekret vom 29. Dezember 1799, kundgemacht von der Landesstelle in Kärnten den 2. Jänner 1800.

Die mauthfreye Getraid-Einfuhr wird auf 6 Monate bewilligt.

Se. Majestät haben in allergnädigster Rücksicht der in gesammten innerösterreichischen Provinzen, dann in Tirol und Vorarlberg so ungünstig ausgefallenen diesjährigen Erndte diesen sämmtlichen Ländern die von allen Abgaben mit Ausnahme der alleinigen Weg- und Brücken-Mäuthe ganz freye Einfuhr von allen Gattungen Getraides und Greifelwerks aus Hungarn auf 6 Monate, somit bis Ende Junius 1800, allergnädigst zu gestatten geruhet.

Es wird demnach diese gnädigste Bewilligung zu dem Ende allgemein bekannt gemacht, damit diejenigen, welche aus Hungarn Getraid-Lieferungen zu unternehmen gesinnet sind, sich bei dieser Landesstelle zur Erhaltung der erforderlichen Päße anzumelden wissen.

N. 4138.

Verordnung des Armee-General-Kommando vom 30. Dezember 1799, kundgemacht von dem Tiroler Gubernium den 17. Jänner 1800.

Wegen der Taglie für die Deserteure vom freywilligen Schützen-Corps in Tirol.

Von dem k. k. Armee-General-Kommando in Italien ist bestimmet worden, daß die Deserteurs des frei-

freiwilligen Tiroler Schützen-Corps in Hinsicht auf die Taglia in der Art, wie solche bei dem k. k. Militär eingeführet ist, künftighin zu behandeln seyen; hiernach wird also in Hinkunft für derlei Ausreißer, wenn selbe vom Landmanne eingebracht werden, die gewöhnliche Civil-Taglia, sofern sie aber das Militär aufbringet, eine Belohnung von 8 fl. Wiener Währung ausbezahlet werden.

Welches zur Wissenschaft und Benehmung andurch öffentlich kundgemacht wird.

N. 4139.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 30. Dezember 1799, kundgemacht von dem Magistrate der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien den 31. Jänner 1800.

Wegen Nichtgestattung der blauen Montage und Dienstage.

Da gegen die bestehenden Verordnungen, die Gesellen sowohl der Polizey- als Commerzialgewerbe häufig an den aufgehobenen Feyertagen, dann am sogenannten blauen Montage und Dienstage von der Arbeit ausbleiben; so wurde dem Magistrate aufgetragen: sämmtliche Meister und Fabrikanten zu verhalten, jeden Gesellen, der an was immer für einem Werktage von der Arbeit wegbleibet, oder früher, als es die Ordnung gestattet, aus der Werkstätte abgehet,

het, sogleich zur gesetzlichen Bestrafung dem Magistrate anzuzeigen, wie im Widrigen selbe für jede unterlassene Anzeige, mit einem Pönfall von zwey Gulden belegt werden würden, der dem Entdecker des saumseligen Meisters oder Fabrikantens mit Verschweigung seines Namens, oder, wenn es von Amtswegen entdecket werden sollte, der Lade zuerkannt werden würde. Zu diesem Ende wird öfters unvermuthet in den Werkstätten und Fabriken Nachsicht gepflogen, und jeder Gesell, der nicht bei der Arbeit gefunden würde, und schon einmahl ermahnet worden, zur Bestrafung an die Behörde übergeben werden.

Wornach sich Jedermann zu achten und vor Schaden zu hüten wissen wird.

N. 4140.

Hofkammerdekret an sämmtliche deutscherbländische Länderstellen vom 31. Dezember 1799.

Wie sich in Executionen der Fiskal-Strafen oder Forderungen zu benehmen ist.

Se. k. k. Majestät haben allergnädigst zu befehlen geruhet, daß für die Zukunft in Executions-Fällen, so ferne nämlich die Execution von dem Fiscus zu Hereinbringung einer Strafe oder anderen Fiscal-Forderung geführet wird, besonders gegen Unterthanen, da, wo die Tilgung der Schuld auf eine dem Unterthan unschädlichere Art bewirket werden kann, bei der erfolgten Beschlagnehmung des Vermögens,

das

das leichtere Tilgungsmittel ergriffen, sofort ehe zur Veräusserung der Realitäten mit dessen gänzlicher Zugrundrichtung geschritten wird, noch vorerst die Bedeckung oder Zahlung der Schuld oder Strafgebühr durch Versteigerung der leichter entbehrlichen Mobiliar-Effekten zu bewerkstelligen getrachtet, und nur zuletzt, wenn durch das entbehrliche Mobiliar-Vermögen die Schuldforderung nicht ganz berichtigt, oder auf eine andere annehmbare Art sichergestellet werden kann, mit der Veräusserung des Realis selbst vorgegangen werden solle.

Welche allerhöchste Anordnung hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Repertorium

A.

Seite. Nro.

Abbteyen, was bei denselben und bey Stiftern wegen Bestimmung der Taxen für die Wahlbestättigungen zu beobachten ist. 313 3937

Abdecker; sieh **Wasenmeister.**

Abdeckers-Knechte. (dienstlose) sind nicht zu dulden. 270 3902

Abführung. (mit der) der Schuldensteuer, und mit Einbringung der Fassionen ist in Steyermark sich pünktlich nach dem Patente zu benehmen. 16 3743

— — — der jüdischen Steuer in Böhmen in monatlichen Raten. 22 3745

— — — gegen geschriebene Gegenscheine und Quittungen. 150 3803

— — — (wegen) der Gelder von gesperrten Kirchen an den Religionsfond durch die Filial-Kreiskassiere in Böhmen. 157 3810

— — — (Vorschrift wegen der) der Taxen von Beamten, Geistlichen ꝛc. 275 3909

Abhängigkeit und Folgeleistung (wie die) der Unterthanen in Westgalizien gegen ihre Obrigkeiten handzuhaben ist. 54 3755

Abladung (wegen der) unter Wegs, oder

des

	Seite.	Nro.
des Verkaufs des zu den Legstätten zu führenden Aerarial-Salzes wird das Strafgesetz erneuert.	13	3741
Ablösung der Zehenten (welche Verträge über die) dem Kreisamte, und welche der Landesstelle zur Bestättigung vorzulegen sind.	326	3849
Abschriften (förmliche) von den Rechnungen der Städte und Märkte sollen von den Obrigkeiten in Böhmen an die Staatsbuchhaltung eingesendet werden.	24	3872
— — — (in vidimirten) sind das Urtheil und die Entscheidungsgründe den Akten im Appellations- und Revisionszuge beyzuschliessen.	255	3887
Addressen; Sieh Aufschriften.		
Adelichen Jünglinge (der) in Westgalizien erforderliche Eigenschaften zur Aufnahme bey der k. k. Arcieren Leibgarde.	181	3821
Administratoren der Pfarren, (den) den Pfarrern, Lokalkaplänen, und Kooperatoren sind ihr Gehalt oder Beyträge vor der bestimmten Zeit nicht auszufolgen.	106	3789
Adoption (wie sich im Falle einer) bey den Juden zu benehmen ist.	257	3889
Advokaten (mittels der) oder des Gerichts selbst sind die Gesuche und Rekurse der Partheien auf dem Lande in Ost-		

Seite. Nro.

galizien an das Appellationsgericht einzubringen. 258 3891

Advokaten (ohne) sind die Partheien zu dem mündlichen Verfahren zuzulassen. 599 4097

Aecker (in) Wiesen ꝛc. sind die Wälder in Steyermark ohne kreisämtliche Erlaubniß nicht umzustalten. 291 3921

Aerarial-Beträge (für die verfallenen) soll in gehöriger Zeit Sorge getragen werden. 394 3986

— — — Gewehr-Fabrik (zur Dienstleistung bey der) sollen die Büchsenmachergesellen aufgemuntert werden. 25 3748

— — — Rückstände (wegen Eintreibung der) an Pachtschillingen, Vorschüssen, Taxen ꝛc. 325 3951

Aerarium (für die an das) gelieferten Naturalien, nach welcher Taxe in Tyrol die Forderungen liquidirt werden dürfen. 80 3772

— — — (vom) in Westgalizien werden die Arzneykosten in der Lustseuche nicht vergütet. 309 3932

— — — (vom) werden die Arzneykosten bey Viehseuchen in Westgalizien den Kreisärzten nicht, nur die Diäten vergütet. 367 3899

— — — (zu dem Militär-) ist das nach der Desertion erworbene Vermögen einzuziehen. 483 4047

Aerzte oder Wundärzte (in Westgalizien

	Seite.	Nro.
praktiziren wollende) haben ihr Diplom dem Kreisarzte vorzulegen.	420	3998
Aggiotirung der Münzen wird in Triest verboten.	153	3805
Akatholiken (über die Zahl der) soll die Vormerkung geführet werden.	482	4046
Akten (den) im Appellations- und Revisionszuge sind immer das Urtheil und die Entscheidungsgründe in vidimirter Abschrift beyzuschliessen.	255	3887
— — (die) der grundobrigkeitlichen Verhandlungen sind von den zeitlichen Besitzern, Grundobrigkeiten und Pächtern ordentlich zu führen.	645	4122
Aktivum (ein jedes einem Juden zufallendes) ist von den Magistraten und Ortsgerichten anzuzeigen.	26	3749
Albertusthaler, derselben Werth-Bestimmung, und der neuen Rubeln in Westgalizien.	603 640	4103 4117
Almosen (nicht 200 fl. übersteigende) unterliegen keiner Arrha, noch sonstigem Abzuge.	413	3993
Alter (Bestimmung des) der Pensions- und Provisionsfähigen Kinder	260	3893
— — — Erläuterung	425	4002
Amts-Insiegel (mit dem) und der Unterschrift des Gerichtsvorstehers müssen		

Seite. Nro.

die obrigkeitlichen Urkunden versehen seyn. 235 3860

Amtswegen (von) sind die Entlaßscheine für die Unterthanen sammt den Interventions- oder Ersuch- dann Antwortschreiben auszufertigen, auch sind selbe vom Stempel befreyt. 215 3847

Anbringen; Sieh Gesuche.

Anmeldungen (wegen der) erdichteter Forderungen zu einem Konkurse bleibt es in Ostgalizien bey der Vorschrift der G. O. 222 3946

Annahme an Kindes Statt; Sieh **Adoption.**

Antwortschreiben (die) in Absicht auf die Entlaßscheine für die Unterthanen sind sammt den letztern stempelfrey, und von Amtswegen auszufertigen. 215 3847

Apotheker (welche Arzeneyen die) im erhöhten Preise verkaufen dürfen. 221 3844

Appellation (die) von einem Urtheile wegen Beybringung neuer Beylagen in der Re- und Duplik ist zuzulassen. 599 4096

Appellationsgericht (die Gesuche und Rekurse an das) sind von den Partheien auf dem Lande in Ostgalizien mittels des Gerichts oder der Advokaten daselbst einzubringen. 258 3891

— — — (bey der Revision von einem Urtheil des) in Westgalizien ist den

Akten

	Seite.	Nro.
Akten auch der Zustellungsschein über dieses Urtheil beyzuschliessen.	356	3972
Appellationsgericht (nicht an das) sind in Böhmen die Taxen einzusenden, sondern bey dem Gen. Taxamte, oder bey der Kreisfilialkasse abzuführen.	26	3750
Appellationssachen (wie in den) und in Revisionssachen in Ostgalizien die Aufschriften gestellet werden sollen.	116	3797
Appellationszug (im) und Revisionszug sind den Akten das Urtheil und die Entscheidungsgründe in vidimirter Abschrift beyzuschliessen.	255	3887
Arcieren = Leibgarde (zur Aufnahme zu der) welche Eigenschaften von den westgalizischen adelichen Jünglingen erfordert werden.	181	3821
Armbänder (zur Verfertigung der goldenen) und Ketten in Triest auf venezianische Art wird der Werth des Goldes bestimmt.	259	3892
Armuthszeugnisse (die) in Absicht auf die Taxenvormerkungen sollen von den Pfarrern in Westgalizien nur wahrhaft Armen ausgestellet werden.	653	4128
Arrha (der) unterliegen die aus dem Religionsfond über 106 fl. geniessenden Pensionisten.	339	3953
— — (weder der) noch einem sonstigen Abzuge unterliegen die 200 fl. nicht übersteigenden Almosen.	413	3993

Seite. Nro.

Arsenik (wegen Verkauf und Aufbewahrung des) werden die Generalien erneuert. 501 4067

Arzeneyen (welche) die Apotheker im erhöhten Preise verkaufen dürfen. 211 3844

Arzeneykosten (die) werden bey Viehseuchen in Westgalizien nicht, nur die Diäten den Kreisärzten vergütet. 267 3899

— — — in der Lustseuche werden in Westgalizien vom Aerarium nicht vergütet. 309 3932

Asche (wieder Einkauf der) in Mähren erlaubt, und was wegen der Niederlagen der Asche zu beobachten ist. 290 3920

— — (wegen Aufbewahrung der) von Steinkohlen. 508 4072

Assentlisten sind auch von den Zivil-Chirurgen mit zu unterfertigen. 150 3802

Assistenz ist den Mautbeamten gegen Mißhandlungen vom Politikum zu leisten. 86 3776

— — — ist dem Bankal-Personale zu Vermeidung der Schwärzungen von den Gränz-Gemeinden nach allen Kräften zu leisten. 324 3949

Assistenz-Personen (die dem Tabaks-Aufsichts-Personale beygegebenen) sollen den Untersuchungen bis an ihr Ende beywohnen. 118 3799

Attestatum Vitæ, (wie das) auch die Besitzer der Staatsgüter in Galizien, denen

Seite. Nro.

denen die 2te Kaufschillings-Hälfte auf Lebenszeit gelassen ward, beyzubringen haben. 253 3886

Aufsätze (schriftliche); zu denselben sollen auch die Kandidaten zu Pfarr-Pfründen in Westgalizien verhalten werden. 227 3850

Aufschriften (wie die) in Appellations- und Revisionssachen in Ostgalizien gestellet werden sollen. 116 3797

— — — (was bey den) in den Zuschriften an das Prager Landrecht wegen des Post-Journals anzumerken 313 3936

Aufsichts-Station (bolletirende) zu Szwidri. 290 3837; 494 4060

— — — zu Domanowice. 208 3841; 471 4032

Aufspritzen (das) in der Stadt Wien wird befohlen. 243 3871

Ausarbeitungen (zu) bey den Ständen, oder wo immer, sollen sich in unmittelbaren landesfürstlichen Diensten stehende Beamte nicht gebrauchen lassen, und keine Remunerationen dafür beziehen. 110 3793

Ausfuhr. Man sehe unter dem Schlagworte des Gegenstandes, auch unter **Waaren** und **Zoll** nach.

Auslagen (auf die) für Kanzley-Er-

	Seite.	Nro.
forderniſſe haben die Länderſtellen zu ſehen.	256	3888
Ausland (wegen Vollſtreckung eines im) geſchöpften Urtheils von Galiziſchen Gerichtsbehörden.	66	3757
— — — (in das) und in die freyen Seehäfen wird das Bley auszuführen verboten.	209	3842
— — — (Geld-Verſendungen in das) ohne Ausfuhrspäſſe ſind verboten, und wo die Päſſe anzuſuchen.	265 311 340	3897 3934 3955
— — — (gegen die in das) Reiſende, wie ſich zu verhalten iſt.	423	4001
Ausſchwärzung der Pferde (die wegen Hindanhaltung der) ergangene Verordnung in Weſtgalizien ſoll republizirt werden.	310	3933
Ausſpielen (das) verſchiedener Effekten nach dem Verhältniſſe der Lottoziehungen, oder in der Art eines Glückshafens ohne Erlaub niß wird wiederholt verboten.	263	3896
Ausweiſe (wie die quartaligen) der Torf- und Steinkohlen-Erzeugung und des Verkaufs zu verfaſſen ſind.	159	3814
— — — (wie die) über erzeugte und verbrauchte Steinkohlen, und Torfziegel einzuſenden ſind.	241	3868
— — — (wie die) über die Rekruten-Stellungen zu verfaſſen ſind.	318	3942

Aus-

Seite. Nro.

Ausweise (wie die) über die einzutreibenden alten Rückstände an Pachtschillingen, Aerarial-Vorschüssen ꝛc. in Böhmen einzubringen sind. 325 3951

— — — (monatliche) über die rückständige Judensteuer haben die Kreisämter in Böhmen einzubringen. 339 3954

— — — (von Einbringung der monatlichen) über die jüdischen Steuerresten bey den Kreisämtern in Böhmen werden die Kreiskassierer enthoben. 508 4073

B.

Backofen (die Kinder in den) zur Heilung der Kretze einzuschieben, wird wiederholt verboten. 27 3751

Baden (das Verbot des) in der Donau wird in Wien erneuert, und die Errichtung zweyer Bäder an der Taborbrücke bekannt gemacht. 356 3971

Bollotirung (durch) sollen die Städte und Märkte in Böhmen bey den Wahlen fürgehen. 303 3929

Bankal-Beamten (wegen Provisionen der Kinder der) Erläuterung. 108 3791

Bankal-Inspektoraten (den) sind die mit den Waaren Lit. C. §. 49. der Zollordnung Handelnden anzuzeigen. 479 4043

	Seite.	Nro.
Baukal-Personale (dem) ist von den Gränz-Gemeinden zu Vermeidung der Schwärzungen alle Assistenz zu leisten.	324	3949
Bann (der) ist in jeder Synagoge in Westgalizien anzuschlagen, und allvierteljährig kund zu machen.	324	3950
Barbiergesellen (durch die) sollen keine gefährliche, ansteckende Krankheiten behandelt werden.	632	4113
Bau (jede Bewilligung eines neuen) soll in Oest. o. d. E. wegen Ausmessung der steuerfreyen Jahre dem ständischen Kollegium angezeigt werden.	285	3916
— — (ein jeder an der Chaussee vorzunehmende) ist der Landeswegdirekrion in Böhmen zu melden.	411	3899
Bäume (unter) Thürme, verfallene Mauern ist sich während eines Donnerwetters nicht zu flüchten.	468	4028
Baumwolle (Transito-Zoll für die) welche über Fiume in das Ausland geht.	622	4106
Beamten (wie den beförderten oder vorrückenden) die Besoldungen zu erfolgen sind, und wegen den Substitutionen	71	3760
— — — die Verordnung, wegen Einhalts der Einschuldung erstreckt sich auch auf die Beamten des Versatzamts, der Kranken- und Versorgungsanstalten, dann auf die städtischen Beamten.	74	3764

Seite. Nro.

Beamten (in unmittelbaren landesfürstlichen Diensten stehende) sollen sich zu Ausarbeitungen bey den Ständen, oder wo immer nicht gebrauchen lassen, und keine Remunerationen dafür beziehen. 110 3793

— — — die von dem wegen Einhalts der Einschuldung derselben erlassenen Gesetze erworbenen Pfandrechte, oder Vormerkungen auf die Hälfte der Besoldung verstehen sich auch auf die Vorrückung in den höhern Gehalt. 210 3843

— — — (des obrigkeitlichen) welcher dazu berechtigt ist, Unterschrift wird bey obrigkeitlichen Urkunden, dann die Beydrückung des Amts-Insiegels erfordert. 235 3860

— — — (die Verordnung wegen Einhalts der Einschuldung der) wird erläutert. 236 3861

— — — (Zeugnisse für die landesfürstlichen) über ihre Dienstleistung unterliegen weder einer Taxe, noch dem Stempel. 412 3992

— — — (bey Einrathen wegen der Besoldungs-Vorschüsse für die) wie sich zu benehmen ist. 500 4065

— — — (Bankal) Sieh **Bankal-Beamte.**

Sieh übrigens auch **Mauth- und Zoll-Beamte.**

Seite. Nro.

Befugnisse (bürgerl.) Gewerbe und Freyheiten nicht über die erforderliche Zahl zu vermehren. 1 3729

Belehnungen und Konzessionen auf Zinkerze zu bauen und Zinkhütten zu errichten, sind bey den Bergoberämtern und Berggerichten anzusuchen. 477 4040

Belohnung für Ergreifung und Einbringung der Räuber in Böhmen. 379 3976

— — — der Steuer = Einnehmer und Kreiskassierer für Einhebung des jüdischen Kriegsdarlehens in Böhmen. 481 4045

Benefizien; Sieh **Pfründen.**

Bequartirungs = Instruktion in Westgalizien. 509 4074

— — — Liquidationen (die) sind nur in Ansehung der einheimischen Ortschaften einzubringen. 383 3982

Man sehe auch **Einquartirung, Militär,** und **Quartier.**

Bergämter haben ihre Werks = Berichte am spätesten 3 Tage nach jedem Monate an die Landesstelle zu senden. 158 3812

Berggerichte; Sieh **Bergoberämter.**

Bergleute (wann die) zu Rekruten ausgehoben werden können. 247 3877

Bergoberämter und Berggerichte (an die) ist sich mit den Gesuchen um Belehnungen und Konzessionen auf Zink-

erze

	Seite.	Nro.
erze zu bauen, und Zinkhütten zu errichten, zu verwenden.	477	4040
Bergwerks-Berichte (die) sind von den Bergämtern am spätesten 3 Tage nach jedem Monate an die Landesstelle zu senden.	158	3812
— — — Praktikanten (auf die absolvirten) ist bey Besetzung der Steigerstellen Rücksicht zu nehmen.	158	3811
— — — Produkten-Verschleiß-Lager wird in Krakau errichtet.	70	3758
Berlinerroth. Dessen Einfuhr wird nur gegen Pässe, und vorschriftmässigen Zoll gestattet.	77	3768
Berichte (die Bergwerks-) sind von den Bergämtern am spätesten 3 Tage nach jedem Monate an die Landesstelle zu senden.	158	3812
— — — (wie die) über die ein- und ausgewanderten Ordenspersonen von den Obrigkeiten o. d. E. eingesendet werden sollen.	601	4100
Beschäftigungs-Zimmer (Einrichtung eines) für dienstlose Personen weiblichen Geschlechts in Laibach.		4135
Beschau- und Wundzetel (wie die) in gewaltthätigen Ertödtungs- oder Verwundungsfällen in Westgalizien einzurichten sind.	394	3987
Beschellstationen (in den) ist die Mannschaft mit Betten zu versehen.	457	4018

Seite. Nro.

Beschwerden (wie die) der Unterthanen gegen die Obrigkeiten, oder die zwischen beyden Theilen vorfallenden Streitigkeiten in Westgalizien zu behandeln sind. 30 3754

— — — (der Rekurs wegen) wider die Verfügung der Landesstelle in Westgalizien ist mittels des Kreisamts einzubringen. 546 4075

Besitzer der Güter; Sieh **Güterbesitzer.**

— — — (wie jeder Todesfall eines) einer ständischen Realität in Kärnten dem Steuer-Einnehmer anzuzeigen ist. 246 3875

— — — (auch diejenigen) der Staatsgüter in Galizien, denen die 2te Hälfte des Kaufschillings auf ihre Lebenszeit belassen wurde, haben das Attestatum Vitæ halbjährig einzubringen. 253 3886

— — — (die zeitlichen) Grundobrigkeiten, und Pächter in Westgalizien haben die Akten der grundobrigkeitlichen Verhandlungen ordentlich zu führen. 645 4122

Besitzveränderungen (bey den) der Realitäten in Mähren wird die Ausstellung neuer Obligationen, und deren Inprotokollirung abgestellet. 597 4093

Besoldungen (wie die) den beförderten oder vorrückenden Beamten zu erfolgen sind, und wegen der Substitutionen 71 3760

Seite. Nro.

Besoldungen der Beamten, (die auf die Hälfte der) vor dem Gesetze wegen Einhalts der Einschuldung erworbenen Pfandrechte oder Vormerkungen verstehen sich auch auf die Vorrückung in den höhern Gehalt. 210 3843

— — — (die Verordnung wegen Beschlagnehmung der) der Beamten, und wegen Einhalts derselben Einschuldung, wird erläutert. 236 3861

— — — (bey Einrathen wegen der Vorschüße von) der Beamten, wie sich zu benehmen ist. 500 4065

Sieh auch **Gehalt.**

Bestättigung (wem die Prüfung und) der Zehent = Ablösungs = Verträge zusteht. 226 3849

Betten (mit) ist die Mannschaft in den Beschellstationen zu versehen. 457 4018

Bettler (herumziehende); Sieh **Vagabunden.**

Betrügereyen (verschiedene sich ereignete) in Deutschland werden zur Warnung der Handelsleute und Postämter angezeiget. 92 3782

Beylagen (wegen streitiger Beybringung neuer) in der Re = und Duplik ist über das Urtheil die Appellation zuzulassen. 599 4096

Beystand (wenn ein) im Trauungs = Regi-

	Seite.	Nro.
ſter ſeinen Namen unleſerlich ſchreibet, was geſchehen ſoll?	546	4076
Bibliotheken; Sieh **Leihbibliotheken.**		
Bier = Bräu = Recht; Sieh **Bräu-Recht.**		
Bierſatz in Oeſt. o. d. E. für das Jahr 1799.	82	3773
Birkenkäfer (zur Hindanhaltung der Schäden durch die) und andern Inſekten in den Wäldern iſt die Sorgfalt zu verdoppeln.	28	3752
Biß wüthender Hunde (gegen den) Vorſichten, und Heilungsmittel in Trieſt.	192	3830
— — in Steyermark	315	3939
Bißthum (auf die um ein erledigtes) bittenden Geiſtlichen wird eben darum kein Bedacht genommen.	286	3918
Bittſchriften; Sieh **Geſuche.**		
Blaue Montage und Dienſtage zu halten, wird den Geſellen der Polizey = und Kommerzialgewerbe nicht geſtattet.		4139
Bley in das Ausland und die freyen Seehäven auszuführen, wird verboten.	209	3842
Blitz (zur Rettung der durch den) getroffenen, Unterricht.	119	3800
Bothen (durch reitende) ſind die gäh anwachſenden Wäſſer von den oberen Gemeinden den unteren bekannt zu machen.	187	3828

Seite. Nro.

Bothen-Patent (das) vom 14. Dezember 1748 wird in Kärnten republizirt. 604 4105

Bräuhaus-Gewerb zu errichten, ist nur gegen das Bedingniß, die Kessel mit Steinkohlen oder Torf zu heitzen, zu ertheilen. 6 3735

Bräu-Recht (über das) und Schankrecht werden von den Städten in Böhmen Ausweise abgefordert. 302 3927

Brandweinbrennen (die kupfernen Gefäße zum) und Essigsieden sollen in guter Verzinnung gehalten werden. 10 3739

— — — so auch in Ostgalizien 151 3804

— — — Erläuterung darüber. 248 3879

— — — diesfällige Verordnung in Westgalizien. 321 3945

Briefe (Postporto für Konstantinopolitaner) à 12 kr. 87 3777

Brunnenkränze (hölzerne) werden verboten, und werden steinerne angeordnet 3 3732

Brücken-Maut (die) Weg- und Uiberfahrtsmaut haben die preußischen Rimonten-Transporte in Galizien zu entrichten ꝛc. 228 3851

— — — (wegen Entrichtung der) in Ostgalizien von den Partheien im Rückwege. 269 3901

— — — (alle willkührliche Abnahme der) wird in Westgalizien verbotten. 500 4066

Seite. Nro.

Brünne und Wasserbehälter (wie die) in Westgalizien reinigen zu lassen sind. 251 3884

Buchdrucker (die) und Buchhändler sollen die Kalender jederzeit dem Bücher-Revisionsamte einliefern. 182 3823

Buchhändler (die) und Buchdrucker haben jederzeit die Kalender dem Bücher-Revisionsamte einzuliefern. 182 3823

Buchhaltungen (die Provinzial-Staats-) über welche Gegenstände von den Länderstellen vernommen werden sollen. 175 3820

Man sehe auch **Kredits-** und **Staatsbuchhaltung.**

Bücher-Revisions-Amt (an das sind) die Kalender jederzeit von den Buchdruckern und Buchhändlern einzuliefern. 182 3823

Bücher-Verzeichnissen (wie sich mit den) bey Verlassenschafts-Inventuren zu benehmen ist. 156 3809

Büchsenmacher-Gesellen sollen zur Dienstleistung bey der ärarial Gewehr-Fabrik, oder bey den für das Aerarium arbeitenden Gewehrfabrikanten aufgemuntert werden. 25 3748

Bürgerliche Gewerbe; Sieh **Gewerbe.**

Butter- und Schmalz-Ausfuhr (die freye) aus Böhmen wird nur gegen Pässe der Landesstelle gestattet. 430 4007

C.

Seite. Nro.

C.

Charge (auch die) des Ausstellers ist in den Quittungen über die Vorspann, und den Schlafkreuzer beyzusetzen. 493 4058

Chaussee (jeder an der) vorzunehmende Bau ist der Landeswegdirektion in Böhmen zu melden. 411 3989

Chirurgen (von den Zivil-) sind die Assentlisten auch mit zu unterfertigen. Sieh auch **Wundärzte.** 150 3802

Chirurgischen Gremien (die) haben alljährlich ein Verzeichniß aller chirurgischen Subjekte an den Dekan der medizinischen Fakultät abzugeben. 322 3947

Corpus Delicti (wie das) in Fällen einer gewaltthätigen Ertödtung oder Verwundung in Westgalizien zu erheben ist ꝛc. 394 3987

Csekoniz (die Entrepriſe des Oberſten) ist von allen Obrigkeiten möglichst zu befördern. 358 3972

Czerwona Karczma wird ein wirkl. Haupteinbruchsamt. 234 3857

Die übrigen hier nicht vorkommenden Schlagwörter sehe man unter **K.** und **Z.**

Seite. Nro.

D.

Dächer = Reparationen (die Verwendung auf) und andere derley, haben die landesfürstlichen Pfarrer und Lokalen alljährlich auszuweisen. 242 3870

Daz. Sieh **Taz.**

Degen (verborgene) und Stilette zu tragen, wird neuerdings verboten. 506 4070

Dekan der medizinischen Fakultät (an den) haben die chirurgischen Gremien alljährlich ein Verzeichniß aller chirurgischen Subjekte abzugeben. 322 3947

Depositenamt (die von einem) ausgestellten Quittungen unterliegen auf den Fall der Intabulation dem Stempel. 491 4056

Depositum (der Erlag eines) bey den Linien Wiens, und bey dem Roßauer Wassermautamte für Einfuhr der Getreidgattungen wird wieder eingeführet. 4 3733

Deserteure (als) sind die Soldaten zu behandeln, welche in die französische Kriegsgefangenschaft gerathen sind, und nicht zurückkehren wollen. 160 3815

— — — (die Taglia für) in welchen Fällen nicht Statt findet. 469 4029

— — — (bey Einlieferung der) ist dem Gesuche um die Taglia auch ein summarisches Verhör beyzubringen 477 4041

Seite. Nro

Deserteure (Taglia für die) vom Tyroler freywilligen Schützen-Korps. 666 4138

Desertion (das nach der) erworbene Vermögen soll eingezogen werden. 483 4047

— — — (daß bey jedem Falle einer) in Brünn 2 Kanonen gelöset werden. 496 4062

Diäten (nur die) werden in Westgalizien den Kreisärzten bey Viehseuchen, nicht aber auch die Arzneykosten vergütet. 267 3899

Dienste (wie die um) bey den Magistraten in Westgalizien sich Bewerbenden die Gesuche einzureichen, und mit Zeugnissen zu belegen haben. 633 4114

— — — (Zeugnisse über geleistete) von landesfürstlichen Beamten, unterliegen weder einer Taxe, noch dem Stempel. 412 3992

Dienstbothen (wie die jüdischen) nach den Aufdingungen von den Dienstherrn in Böhmen zu fatiren sind. 252 3885

— — — (für dienstlose) weiblichen Geschlechts wird in Laibach ein Beschäftigungszimmer eingerichtet. 662 4135

— — — Lohn, (die Angelegenheiten wegen des) welche nicht 100 fl. übersteigen, sind in Ostgalizien mündlich zu verhandeln. 200 3832

— — — Verwechslungen (bey den) wie sich die jüdischen Dienstherren wegen der Steuer in Böhmen zu benehmen haben. 547 4077

Seite. Nro.

Dienstgesinde (dem) sind die auf den Kindermord und Weglegung der Kinder gesetzten Strafen öfters kund zu machen. 111 3794

Dienstleute (die) der Güterbesitzer in Böhmen zur Besuchung der Ingenieur-Kollegien, und Zeichnungsschulen zu leiten, wird angerathen. 320 3943

Dienstage (blaue); Sieh **blaue Montage und Dienstage.**

Diözes (wann in eine andere) die Geistlichen von dem Ordinarius entlassen, oder von dorther aufgenommen werden dürfen. 492 4057

Diwal (für Mathias) Privilegium zu Verfertigung der Wasserrinnen und Schläuche aus Hanf zu Feuerspritzen 170 3817

Dokumenten; Sieh **Urkunden.**

Domanowice in Westgalizien ist eine bolletirende Aufsichtsstation. 208 3841; 471 4032

Dominien; Sieh **Obrigkeiten.**

Donnerwetter (während eines) ist sich nicht unter Bäume, Thürme und verfallene Mauern zu flüchten. 468 4028

Dorfgemeinden in Böhmen sollen aufmerksame Nachtwächter aufstellen. 24 3747

Dorfrichter sind nicht mit Uibergebung der nächsten Anverwandten zu Vormündern der Waisen aufzustellen. 430 4008

Seite. Nro.

Dosen; Sieh Tabaksdosen.

Dubienka (dem Gränzzollamt zu) wird die Manipulationsbefugniß eines Haupteinbruchamts bewilligt. 75 3766

Duplik (wegen Beybringung neuer Beylagen in der) und in der Replik ist wider ein Urtheil die Appellation zulässig. 599 4096

Durchfuhr; Man sehe unter dem Schlagworte des Gegenstandes, auch unter Waaren, und Zoll nach.

E.

Edelleute, westgalizische, Sieh Adeliche.

Ehen; Sieh Verehlichungen.

Eichbäume vor erreichter Schlagbarkeit nicht zu fällen. 347 3962

Einfuhr; Man sehe unter dem Schlagworte des Gegenstandes, auch unter Waaren und Zoll nach.

Einquartirung (was bey der) die Unterthanen den Soldaten abzureichen haben. 100 3784
106 3790
284 3915

Sieh auch Bequartirung, Militär-Quartier und Quartier.

	Seite.	Nro.
Einräumer an den k. k. Straſſen (wie die) zu Rekruten geſtellet werden können, und ſelbe ſind nicht in herrſchaftliche Dienſte abzurufen.	355	3968
Einſchreib-Büchel (wie die) über das Waiſenvermögen einzurichten ſind.	161	3816
— — Nachtrag — — —	272	3903
Einſchuldung (die wegen Einhalts der) der Beamten beſtehende Verordnung erſtreckt ſich auch auf die Beamten des Verſatzamts, der Kranken- und Verſorgungsanſtalten, dann auf die ſtädtiſchen Beamten.	74	3764
— — — (die vor dem Geſetze wegen Einhalts der) erworbenen Pfandrechte oder Vormerkungen auf die Hälfte der Beſoldung, verſtehen ſich auch auf die Vorrückung in den höhern Gehalt.	210	3843
— — — Erläuterung.	236	3861
Einſätze (die Körner-) oder unbefugte Niederlagen, wie geſtattet werden.	551	4080
Einwanderung (wie die) der aus dem Preuſſiſchen Gebiete abgeſchobenen Juden nach Weſtgalizien zu verhüten iſt.	359	3974
Eiſenwerker (die Eigenthümer der) in Weſtgalizien haben auf ihre Fabrikate ein Hammerzeichen anzubringen.	600	4098
Entlaßſcheine für die Unterthanen ſammt den Interventions- oder Erſuch- dann		

	Seite.	Nro.
Antwortschreiben sind stempelfrey, und von Amtswegen auszufertigen.	215	3847
Entlassung vom Militär (die Gesuche um) sind bei den Kreisämtern einzureichen.	411	3990
— — — der Geistlichen in eine andere Diözes, oder Aufnahme von dorther, wann sie von dem Ordinarius unternommen werden darf.	492	4057
Entscheidungs-Gründe (das Urtheil und die) sind im Appellations- und Revisionszuge den Akten immer in vidimirter Abschrift beizuschliessen.	255	3887
Erbfolge der ohne Testament verstorbenen Geistlichen in Ostgalizien.	419	3997
— — — — in Westgalizien.	504	4069
Erbschaften (wegen Ausfolgung der) an die preussischen Unterthanen, wie sich in Ostgalizien zu benehmen ist.	12	3740
Erbschafts-Angelegenheiten (Weisung zu richtiger Behandlung der) und der Waisen-Geschäfte in Böhmen.	306	3931
Erbsteuer (von der) sind die Studenten-Stiftungen befreyt.	422	4000
Erfrornen (zur Rettung der) Unterricht.	119	3800
Erhängten (zur Rettung der) Unterricht.	119	3800
Erstickten (zur Rettung der) Unterricht.	119	3800
Ersuchschreiben (die) in Absicht auf die Entlaßscheine für die Unterthanen sind		

Seite. Nro.

samt den letztern stempelfrey, und von Amtswegen auszufertigen. 215 3847

Ertrunkenen (zur Rettung der) Unterricht. 119 3800

Erwürgten (zur Rettung der) Unterricht. 119 3800

Essig=Sieder und Brandweinbrenner sollen die kupfernen Gefässe in guter Verzinnung halten. 10 3739
151 3804
248 3879
321 3945

Essito=**Zoll**, siehe **Zoll** (Essito=).

Exekution (wie sich mit der) der Fiskal=Strafen und Forderungen, besonders gegen die Unterthanen zu benehmen ist. 668 4140

— — — und Sequestrations=**Ordnung** für Westgalizien. 362 3975

F.

Fabrik (bey der Aerarial Gewehr=) zur Dienstleistung sollen die Büchsenmacher=Gesellen aufgemuntert werden. 25 3748

— — (zur Gewehr=) wann die Aufnahme giltig ist. 426 4003

Fabrikanten der Gewehre (den) wird die Annahme fremder Bestellungen verbothen. 90 3781

— — — können nur gegen ein obrigkeitliches Zeugniß über den eigenen Bedarf Kupfer überkommen. 274 3908

— — — (die) welche sich mit rothen wollenen

Seite. Nro.

lenen Hauben beschäftigen, werden von deren starken Absatz in der Türkey verständiget. 441 4013

Fabrikate, sieh **Seiden-Fabrikate.**

Fabrikszeichen (ein) haben die Eigenthümer der Eisenwerker in Westgalizien auf ihre Fabrikate anzubringen. 600 4098

Farben (für Tusch- und Miniatur-) Herabsetzung des Effito-Zolles. 440 4011

Fassionen zur Schuldensteuer sind in Steyermark in der bestimmten Frist pünktlich einzubringen, auch der Betrag abzuführen. 16 3743

— — — (die gemeinschaftlichen Vermögens-) und die Trauungstabellen sind von den neu vereheligten Juden in Böhmen einzubringen. 281 3912

— — — (Immatrikulations-); sieh **Immatrikulations-Fassionen.**

Federbü . . uf den Hüten zu tragen, wird den Civil-Personen in Triest untersagt. 286 3917

Ferlacher Meisterschaft (die) soll künftig die Gewehre nach Klagenfurt abliefern. 304 3930

Feuer-Assekuranz-Gesellschaft, wegen Beitretung zu derselben werden von den Güterbesitzern in Krain die Aeusserungen abgefordert. 187 3829

Seite. Nro.

Feuerlöschgeräthschaften (über Beihabung der) ist zu wachen, und bei den Kreisbereisungen Untersuchung zu pflegen. 9 3738

Feuer-Spritzen (zu) Wasserrinnen und Schläuche aus Hanf zu verfertigen, erhält Michael Götz und Mathias Diwal ein Privilegium. 179 3817

Feuersteine (wie der Verkauf der) der Zündschwämme ꝛc. den Tabakstraffikanten auch den Verlegern gestattet wird. 644 2120

Feyertage und Sonntage, an denselben sind keine Märkte abzuhalten. 182 3823

Fideikommissen (auch von den) Lehen, Majoraten, und Senioraten ist in Tyrol das Mortuarium zu beziehen. 341 3956
645 4121

Fiskal-Adjunkten-Stellen (wie sich die Kandidaten zu den) in Westgalizien den Konkurs-Prüfungen in jedem Erblande unterziehen können. 262 3895

Fiskal-Strafen und **Forderungen** (wie sich mit der Exekution der) besonders gegen die Unterthanen zu benehmen ist. 668 4140

Fleisch vom kranken Vieh zu genieſſen, wird in Kärnten verbothen. 317 3940

Flugschriften werden in Kaffeehäusern und anderen öffentlichen Orten verbothen. 5 3734

Forst-

	Seite.	Nro.
Forstbeamten (wie sich die) in Oesterreich ob der Ens bei den Visitationen der Wälder zu verhalten haben.	249	3880
Förster, denselben haben die Obrigkeiten in Oest. ob d. E. gegen die in Waldsachen widerspenstigen Unterthanen Unterstützung zu leisten.	15	3742
— — denselben sind keine Waldgründe zur eigenen Benützung oder Pachtung zu überlassen.	112	3795
Forderungen (wegen Anmeldung erdichteter) zu einem Konkurse bleibt es in Ostgal. bei der Vorschrift der G. O.	322	3946
— — — (wie sich wegen der Fiskal-) und Strafen mit der Exekution zu benehmen ist.	668	4140
Fourage vom Militär zu kaufen, ist verbothen.	23	3746
Frachtbriefe (mit einem) sollen die erbländischen Waaren versehen werden.	601	4101
Frachtstücke (wie sich bei der Aufgabe der) und Gelder an den nach Wien abgehenden Postwagen zu Triest zu achten ist.	655	4131
Freidhof; sieh **Gottesacker**.		
Freyheiten (bürgerliche) Gewerbe und Befugnisse nicht über die erforderliche Zahl zu vermehren.	1	3729
Freyjahre (wegen Ausmessung der) von der Steuer soll in Oestr. o. d. Ens jede		

Seite. Nro.

Bewilligung eines neuen Baues dem ständischen Kollegium angezeigt werden. 285 3916

Freypässe (die den preussischen Rimonten-Transporten ertheilten) sind in Galizien nach ihrem Inhalte zu respektiren ꝛc. 228 3851

Frohndiener (dienstlose) sind nicht zu dulden. 270 3902

Frohne; sieh Roboth.

Fuchsbälge, als schwarz gefärbt, oder schwarzgrau angegebener Zoll-Bestimmung. 84 3775

Fuhr-Kontrahenten (den) und Lieferanten wird der Gebrauch des Sigills mit dem k. k. Adler verbothen. 272 3904

Sieh auch **Vekturanten.**

G.

Garde (zur Aufnahme der Arcieren-Leib-) welche Eigenschaften von den westgalizischen adelichen Jünglingen gefordert werden. 181 3821

Garne (keine rohe ungesäuberte) sind zu verkaufen, weder von Webern zu verarbeiten, noch daraus gearbeitete Leinwanden mit dem Beschauzeichen zu versehen. 440 4012

		Seite.	Nro.
Gebäude	(wegen Ausweisung der Reparationen der) von den landesfürstl. Pfarren und Lokalen.	242	3870
Gefässe	(die kupfernen) zum Brandweinbrennen sind in Ostgalizien mit reinem Zinne zu verzinnen.	10	3739
		151	3804
— —	Erläuterung	248	3879
		321	3945
— —	(der Salz-) Gewicht wird in Westgalizien bestimmt.	159	3813
Gefangenschaft	(in die französische Kriegs-) gerathene Soldaten, welche nicht zurückkehren wollen, sind als Deserteure zu behandeln.	160	3815
Gehalt	der Invaliden, wie die Renunzirung auf denselben Statt finden kann.	79	3771
— —	(der) oder die Beiträge sind den Pfarren, Lokalisten, Administratoren, Kooperatoren vor der bestimmten Zeit nicht auszufolgen.	106	3789
	Sieh auch **Besoldung.**		
Geistlichen	(auf die um ein erledigtes Bißthum bittenden) wird eben darum kein Bedacht genommen.	286	3918
— —	(wegen der Erbfolge der ohne Testament verstorbenen) in Ostgalizien.	419	3997
— — — — — —	in Westgalizien.	504	4069
— —	(wann die) von den Ordinarien in		

Seite. Nro.

eine andere Diözes entlassen, und von dorther aufgenommen werden dürfen. 492 4057

Geistlichen (die Verweisung eines) auser Landes kann in Westgalizien von keinem geistlichen Gerichte verhänget werden. 552 4082

Sieh auch **Kloster-Geistlichen, Lokalkapläne, Ordenspersonen, Pfarrer** und **Stifter.**

Geldanweisungen (willkürliche) zu machen, wird den Magistraten in Westgalizien verbothen. 598 4094

Gelder (von gesperrten Kirchen dem Religionsfond zustehende, bei Privaten haftende) in Böhmen sind durch die Steuer-Einnehmer einzutreiben, und durch die Filial-Kreiskassiere dahin abzuführen. 157 3816

— — (die Vermischung verschiedener) wird den Magistraten, landesfürstl. Städten] und Märkten im Oest. ob d. E. verbothen. 231 3852

— — Waaren ꝛc. sind an dem Bord der Schiffe in Triest ohne Ladschein nicht anzunehmen. 237 3862

— — (die durch den Postwagen mit Päßen zu verschickenden) sind von den Münz- und Probier-Aemtern zu besichtigen, und daß es geschehen, an den Päßen zu bestättigen. 282 3913

	Seite.	Nro.
Gelder (die Versendungen der) in das Ausland ohne Ausfuhrspässe ist verboten, und wo die Pässe anzusuchen sind.	265	3897
— — gilt auch in Ansehung Triest.	311	3034
— — ingleichen in Ansehung Tyrol, Vorarlberg, und die aquirirten venezianischen Staaten.	340	3955
— — — (wie sich bey Aufgabe der) und Frachtstücke an den nach Wien von Triest gehenden Postwagen dort zu achten ist.	655	4131
Gemeinden (die oberen) sollen den unteren die gäh anwachsenden Wässer durchreitende Boten kundmachen.	187	3828
— — — (von den an der Gränze Oesterreichs o. d. E. liegenden) ist dem Bankal-Personale zu Vermeidung der Schwärzungen alle Assistenz zu leisten.	324	3949
Sieh auch **Dorfgemeinden.**		
Gemischte Unterthanen; Sieh Sujets mixtes		
Gerhaben; Sieh **Vormünder.**		
Gericht (von keinem geistlichen) darf die Ausserlandes-Verweisung eines Geistlichen in Westgalizien verhänget werden.	552	4082
Gerichtsbarkeit (wann der städtischen) die Juden in Westgalizien unterstehen.	248	3878

Seite. Nro.

Gerichtsbehörden; Sieh Gerichtsstellen und Justitzstellen.

Gerichtsstellen (wie von den galizischen) ein im Auslande geschöpftes Urtheil vollstreckt werden soll. 66 3757

— — — (mittels der) oder der Advokaten sind die Gesuche und Rekurse an das Appellationsgericht der Partheien auf dem Lande in Ostgalizien daselbst einzubringen. 258 3891

— — — (die untergeordneten) und Gränzkämmerer in Ostgalizien sollen die ausstehenden Taxen ernstlich eintreiben. 658 4132

Gerichtsvorsteher (mit des) Unterschrift, und dem Amtsinsiegel müssen die obrigkeitlichen Urkunden versehen seyn. 236 3860

Geschirre (die kupfernen) sollen von Essigsiedern und Branntweinbrennern in guter Verzinnung gehalten werden. 10 3739
151 3804
248 3879
321 3945

Gesellen der Professionisten, welche mit der Monturs-Oekonomie im Kontrakte stehen, sind nicht zu Rekruten auszuheben. 155 3808
342 3957

— — — (Büchsenmacher-) sollen zur Dienst-

Seite. Nro.

Dienstleistung bey der ärarial-Gewehr-Fabrik aufgemuntert werden. 25 3748

Gesellen (die) sowohl der Polizey- als Kommerzialgewerbe sollen keine blaue Montage und Dienstage halten. 4139

Sieh auch **Pulver** und **Salnitermacher-Gesellen.**

Gesellschaft, ökonomisch-patriotische in Böhmen; Sieh **ökonomisch-patriotische Gesellschaft.**

Gesetzbuch (wegen Beyschaffung des jüdischen) Thora genannt; wie sich die Justizstellen in Böhmen zu verhalten haben. 105 3787

Gesuche, was bey denselben um Seeurkunden in Triest zu beobachten ist. 70 3759

— — — (wo die) um Tax- und Stempel-Vormerkung in Westgalizien einzureichen sind. 251 3883

— — — (die) und Rekurse der Partheien auf dem Lande in Ostgalizien an das Appellationsgericht sind mittels des Gerichts, oder der Advokaten daselbst einzubringen. 258 3891

— — — (wie die) um ausgemusterte Pferde einzubringen sind. 273 3907

— — — (die) um Entlassung von Militär-Diensten sind bey den Kreisämtern einzureichen. 411 3990

Seite. Nro.

Gesuche (dem) um die Taglia ist auch ein summarisches Verhör beyzubringen. 477 4041

— — — was in denselben, um Raths- Sekretärs- und Protokollistenstellen im Ostgalizien, dann in den Vorträgen und Tabellen hierüber angeführet werden soll. 495 4061

— — — (wie die) der Kompetenten um eine Bedienstung bey den Magistraten in Westgalizien einzureichen, und mit Zeugnissen zu belegen sind. 633 4114

Getreid (für Einfuhr des) nach Wien wird bey den Linien und dem Roßauer Wassermauthamte ein kleines Depositum zu erlegen verordnet. 4 3733

— — — (Verbot der Ausfuhr des) in Böhmen. 478 4042

— — — (wie Schwärzungen des) in Böhmen hindanzuhalten sind. 595 4092

— — — (der Einkauf des) für Böhmen und Mähren im Lande o. d. E. wird verboten. 602 4102

— — — (die mauthfreye Einfuhr des) und Grießelwerks aus Ungarn in die inneröst. Provinzen bis Ende Juny 1800. 4137

Sieh auch **Körner.**

Gewerbe (bürgerliche) Freyheiten, und Befugnisse nicht über die erforderliche Zahl zu vermehren. 1 3729

— — — (die Umschreibung der zessiona-

ri-

Seite. Nro.

rischen) ist bey dem städtischen Steueramte zu bewirken. 239 3866

Gewerbe (die wider die Vermehrung der) bestehenden Vorschriften sollen genau beobachtet werden. 246 3874

— — — (wie die Personal-) auf Weiber und Kinder übergehen. 470 4031

— — — (Polizey- und Kommerzial-) derselben Gesellen sollen keine blaue Montage und Dienstage halten. 4139

Gewerbs-Angelegenheiten (in Betreff der Rekurse in) werden die Grundsätze bekannt gemacht. 548 4078

Man sehe auch **Bräuhaus-Gewerb**; dann **Kommerzial-Gewerbe.**

Gewehre (die) sollen künftig von der Ferlacher Meisterschaft nach Klagenfurt geliefert werden. 304 3930

Sieh auch **Schießgewehre.**

Gewehr-Fabrik (zur Dienstleistung bey der ärarial) sollen die Büchsenmachergesellen aufgemuntert werden. 25 3748

— — — (wann die Aufnahme zur) giltig ist. 426 4003

Gewehr-Fabrikanten (den) wird die Annahme fremder Bestellungen verboten. 90 3781

Gewicht (Bestimmung des) der Sudsalz-Gefäße in Westgalizien. 159 3818

Seite. Nro.

Giftverkauf (die Verbote des) sollen in Böhmen republizirt werden. 343 3958
Sieh auch Arsenik.

Gilte; Sieh Gülte.

Glasmacher-Reglement (über die Befolgung des) soll in Böhmen genau gemacht werden. 298 3924

Glückshaven (in der Art eines) oder nach dem Verhältnisse der Lottoziehungen verschiedene Effekten, ohne Erlaubniß auszuspielen, wird verboten. 263 3896

Götz (für Michael) und Mathias Diwal Privilegium, zu Verfertigung der Wassereimer und Schläuche aus Hanf zu Feuerspritzen. 179 3817

Gold (Werth des) in Triest zur Verfertigung der goldenen Ketten und Armbänder auf venetianische Art. 259 3892

Gottesacker (auf den) die Leichen der Kinder in Wagen zu führen, wird in Böhmen verboten. 300 3926

Gränzkämmerer (die) und untergeordneten Gerichtsstellen in Ostgalizien sollen die ausstehenden Taxen ernstlich eintreiben. 658 4132

Gränzzollamt (dem) zu Dubienka wird die Manipulationsbefugniß eines Haupteinbruchamts bewilligt. 75 3766

— — — (das) zu Czerwona Karczma wird

zu

Seite. Nro.

zu einem wirklichen Haupteinbruchsamte erhoben. 234 3857

Gremien (chirurgische); Sieh **chirurgische Gremien.**

Grieselwerk (mauthfreye Einfuhr des) und des Getreides aus Ungarn in die inneröst. Provinzen bis Ende Juny 1800. 666 4137

Grodek (zu) wird eine Wegmauth errichtet 476 4039

Groschen (doppelte) aus Kupfer werden ausgepräget, und in Kours gesetzet. 661 4133

Sieh auch **Kupfergroschen**, und **Münze.**

Grundbuch (bey dem städtischen) zu Lemberg zur Vormerkung der dinglichen Rechte auf dahin gehörige Realitäten wird weiters die Frist auf 1 Jahr erstrecket. 665 4136

Grundobrigkeiten (die) in Westgalizien sollen von fremden Unterthanen für die Gerichtspflege keine Taxen abnehmen. 466 4025

— — — (die) zeitlichen Besitzer und Pächter in Westgalizien haben die Akten der grundobrigkeitlichen Verhandlungen ordentlich zu führen. 645 4122

Sieh auch **Obrigkeiten.**

Grundstücke (bey Besitzveränderungen der) in Mähren wird die Ausstellung neuer Obligationen, und deren Inprotokollirung abgestellet. 597 4093

	Seite.	Nro.
Grundstücke (nur die Pachtung der obrigkeitlichen) nicht aber der unterthänigen ist den Juden in Böhmen zu gestatten.	630	4110
Gubernium; siehe **Landesstelle.**		
Güter (auf den in Krida verfallenen) sind die erledigten Pfründen vom Ordinarius loci in Westgalizien zu ersetzen.	456	4017
— — mit welchen lehensherrliche Jurisdiktions-Gerechtsamen verbunden sind, sollen von Unterthanen nicht erkaufet werden.	499	4064
Güterbesitzer in Krain werden um ihre Aeusserungen belanget, ob sie der Feuer-Assekuranz-Gesellschaft beitreten wollen.	187	3829
— — — in Westgalizien (wie sich die) wegen der die Rechte der Güter betreffenden Urkunden auszuweisen haben.	241	3869
— — — (Todesfälle der ständischen) im Kärnten sind dem Steuer-Einnehmer anzuzeigen.	246	3875
— — — (die) im Böhmen werden aufgemuntert, die in ihren Diensten stehenden Hauskanzelisten, Schreiber, Büchsenspanner, Forstbeamten ꝛc., die Ingenieur-Kollegien und Zeichnungsschulen besuchen zu lassen.	320	3943

Seite. Nro.

Gülte (welcher Kauf einer Dominikal-) im Oest. o. d. E. der Landtafel und dem Gültenbuche anzuzeigen ist. 418 3996

H.

Haare (die) sind von den Todtengräbern den Todten nicht abzuschneiden, und den Haarhändlern und Perükenmachern nicht zu verkaufen. 382 3980

Haarhändler, sieh **Haare.**

Hammerzeichen (ein) haben die Eigenthümer der Eisenwerker im Westgalizien auf ihre Fabrikate anzubringen. 600 4098

Handel (wegen der Ertheilung der Befugniß zum) mit sogenannten Lit. C. Waaren, wird das Zollpatent erneuert. 426 4004

Handelsleute (die sich mit den Waaren Lit. C. §. 49. der Zollordnung beschäftigen) sind den Bankalinspektoraten anzuzeigen. 479 4043

— — — (zur Warnung der) und der Postämter werden verschiedene verübte Betrügereien angezeiget. 92 3782

Handwerker (Gesellen der) welche mit der Militär-Montourskommission im Kontrakte stehen, sind nicht zu Rekruten auszuheben. 155 3808

342 957

	Seite.	Nro.
Hanf (zu Verfertigung der Wasserrinnen aus) und der Schläuche zu Feuerspritzen, Privilegium für Michael Götz und Mathias Diwal.	170	3817
Hauben (wegen des Absatzes der rothen wollenen) in die Türkey.	441	4013
Haupteinbruchsamt (die Manipulations-Befugniß eines) wird dem Gränzzollamte zu Dubienka bewilligt.	75	3766
— — — (zu einem wirklichen) wird das Gränzzollamt Czerwona Karczma erhoben.	234	3857
Hauptstrassen, sieh **Strassen.**		
Haupt-Zoll-Legstatt zu Unterkassmir.	489	4053
Hauseigenthümer (die) sollen die Zeugnisse für die um Reisepässe sich Bewerbenden verläßlich verfassen.	3	3731
— — — (die) in Westgalizien sollen die Brünne und Wasserbehälter alljährlich reinigen lassen.	251	3884
Häuser (neuerbaute) sollen nicht bewohnt werden.	382	3979
Häute (die) sind von den von wüthenden Thieren gebissenen Viehern nicht abzuziehen, sondern das Vieh ist samt der Haut tief zu vergraben.	312	3935
— — (wegen Abziehung der) vom gefallenen Viehe, und Behandlung derselben, Erneuerung der Vorschrift in Böhmen.	432	4010

	Seite.	Nro.
Hausirpässe (wegen der) ist sich nach dem Patente und übrigen Verordnungen von den Kreisämtern in Böhmen genau zu achten.	650	4126
Sieh auch **Pässe.**		
Hazardspiele (die) werden in Triest wiederholt verbothen.	486	4049
Hengste (Revers-) sieh **Reversheng ste.**		
Herrschaften, womit lehensherrliche Jurisdiktions-Gerechtsamen verbunden sind, sollen von Unterthanen nicht erkaufet werden.	499	4064
Sieh **Obrigkeiten.**		
Heurathen; sieh **Vereheligungen.**		
Hochzeit (der Tag der von Juden gehaltenen) soll in Böhmen angezeigt werden.	481	4044
Holz (Brunnenkränze vom) werden verbothen.	3	3732
Holzschläge und Holzverführungen im Etschlande ohne waldämtliche Urkunde, werden neuerdings verbothen.	343	3959
Hornvieh (für jedes in das Ausland verkaufte Stück) kommt es von der festgesetzten Strafe pr. 50 fl. ab.	234	3858
— — (die zollfreye Einfuhr des) in die Inneröstreichische Provinzen wird verlängert.	239	3865
— — (wegen Hindanhaltung der Schwärzungen des) in Oest. o. d. E.	470	4030
— — (der Eintrieb des) aus Ungarn in die i.		

Seite. Nro.

östr. Provinzen wird bis Ende Aprils 1800 gestattet. 551 4079

Hornviehseuche (der Ursachen der) und der Vorbeugungsmittel dawider halber, Erneuerung der schon geschehenen Kundmachungen. 327 3052

— — — (Maaßregeln zur Verhinderung der) in Böhmen. 483 4048

Hunde (gegen den Biß wüthender) Vorsichten und Heilungsmittel in Triest. 192 3830

— — — — — — in Steyermark. 315 3939

— — (wegen der wüthenden) sollen die Verordnungen in Oestr. o. d. E. republizirt werden. 200 3833

— — sollen bei den Häusern angehängt gehalten werden. 233 3854

315 3939

Hütten und Ständchen (Befugnisse auf) in den Vorstädten Wiens ohne Bewilligung der Regierung nicht zu ertheilen. 594 4091

J.

Jäger; sieh **Förster**.

Jahrmärkte sollen in den Gegenden, wo die Viehseuche herrschet, nicht abgehalten werden. 631 4112

Jaroslaw (nach) wird die Wegmauth von Radymno übersetzet. 233 3856

Im-

Seite. Nro.

Immatrikulations-Fassionen (wie sich bei Verfassung der) der Wirthschaftsbeamten und Schreiber in Böhmen zu benehmen ist. 646 4123

Ingenieur-Kollegien und Zeichnungsschulen (der Besuch der) von Dienstleuten der Güterbesitzer in Böhmen wird angerathen. 320 3948

Insekten (zur Hindanhaltung der Schäden durch die Birkenkäfer und andere) in den Wäldern die Sorgfalt zu verdoppeln. 28 3752

Insiegel; siehe **Amts-Insiegel**; auch **Sigill.**

Intabulation (auf den Fall der) unterliegen die Quittungen eines Depostenamts dem Stempel. 491 4056

Intelligenz-Artikel (was für Einschaltung der) in Böhmen zu entrichten ist. 474 4036

Interessen (wie sich bei Verrechnung der) von den Lokalschulfondskapitalien zu benehmen ist. 206 3838

Interventions-Schreiben (die) in Absicht auf die Entlaßscheine für die Unterthanen sind samt den letztern stempelfrey, und von Amtswegen auszufertigen. 215 3847

	Seite.	Nro.
Invaliden (wie die Renunzirung der) auf den Patental-Gehalt Statt finden kann.	79	3771
Inventuren (wie sich bei Verlassenschafts-) mit den Bücher-Verzeichnissen zu benehmen ist.	156	3809
Johanns- oder Sonnenwendfeuer (das) wird neuerdings verbothen.	385	3984
Journal (in das) soll von den Kriminalgerichten alles, was die Kriminalkosten betrifft, genau eingetragen werden.	636	4115
— — (litterarische) oder Flugschriften werden in den Kaffeehäusern und andern öffentlichen Orten verbothen.	5	3734
Juden (wie sich bei den) in Adoptionsfällen zu benehmen ist.	257	3889
— — (ein jedes einem) in Böhmen zufallendes Aktivum ist von den Magistraten und Ortsgerichten anzuzeigen.	26	3749
— — (der Bann der) ist in Westgalizien in jeder Synagoge anzuschlagen, und allvierteljährig kund zu machen.	324	3950
— — (wie von den) in Böhmen die aufgenommenen Dienstbothen zu fatiren sind.	252	3885
— — (wie sich die) bei den Dienstbothen-Verwechslungen in Ansehung der Steuer zu benehmen haben.	547	4077
— — (wie die Einwanderung der abgeschobenen) aus dem preussischen Gebieths		

		Seite.	Nro.
	biethe nach Westgalizien zu verhüten ist.	359	3974
Juden	(die Familienzahl der) in Böhmen nicht zu überschreiten, und wie sich mit den Heuraths-Gesuchen zu benehmen ist.	379	3977
— —	(wann die) in Westgalizien der städtischen Gerichtsbarkeit unterstehen.	248	3878
— —	(der Tag der von) gehaltenen Hochzeit ist in Böhmen anzuzeigen.	481	4044
— —	(was von Einhebung des Kriegsdarlehens von) in Böhmen den Steuer-Einnehmern, und den Kreiskassierern an Belohnung bewilligt wird.	481	4045
— —	(den) in Böhmen ist nur die Pachtung obrigkeitlicher, nicht aber unterthäniger Gründe zu gestatten.	630	4110
— —	(die Schulzeugnisse für die) welche um eine Familie werben, sind von den Kreisämtern, ohne vorläufige Prüfung, nur zu vidiren.	347	3963
— —	(bei Stellung eines) zum Militär in Böhmen ist anzuzeigen, ob er ledig, verehelicht, oder Wittwer sey, dann ob er ein Vermögen besitze.	662	4134
— —	Steuer (wie die) in Böhmen eingehoben werden soll.	17	3744
		83	3774
		89	3780
		105	3788
		150	3803

	Seite.	Nro.
Juden-Steuer in Böhmen, wegen derselben Entrichtung in monatlichen Raten.	22	3745
— — — in Böhmen, wegen derselben Abfuhr gegen geschriebene Gegenscheine und Quittungen.	150	3803
— — (wie sich mit den von den) in Böhmen wegen verspäteter Fassionen zur Steuer zu erlegenden Strafgeldern zu benehmen ist.	172	3818
	250	3882
— — (die neu vermählten) in Böhmen sollen bis zur Beendigung des Steuerrestes Abschnitts zur Abfuhr der Vermögenssteuer verhalten werden.	173	3819
	250	3882
— — (die neu vereheligten) in Böhmen haben nicht nur die gemeinschaftlichen Vermögensfassionen, sondern auch die Trauungstabellen einzubringen.	281	3912
— — (über die Steuerreste der) in Böhmen haben die Kreisämter monatliche Ausweise einzubringen.	339	3954
— — (von den monatlichen Ausweisen der Steuerresten der) bei den Kreisämtern werden die Kreiskassiere in Böhmen enthoben.	508	4073
— — (Unterschied bei den) zwischen den Synagogen und Privatschulen.	257	3890
— — (keine Sperre der Synagogen der) soll von den Obrigkeiten in Westgalizien veranlasset werden.	598	4095

	Seite.	Nro.
Juden (wegen Beischaffung des Gesetzbuches der) Thora genannt, wie sich die Justizstellen in Böhmen zu verhalten haben.	105	3787
— — (den) wird die Thora ohne Entrichtung der Taxe nicht gelassen.	321	3944
Jurisdiktion; sieh **Gerichtsbarkeit.**		
Jurisdiktions-Gerechtsamen (mit lehensherrlichen) verbundene Güter sollen von Unterthanen nicht erkaufet werden.	499	4064
Justizbehörden; sieh **Justizstellen.**		
Justiziärs-Stellen (die Verordnung in Ostgalizien vom 6. May 1797 wegen der Prüfung zu) erstrecket sich nicht auf jüngere Individuen.	351	3965
— — und Syndikats-Stellen in Oestr. o. d. E. mit geprüften Individuen zu besetzen.	464	4024
Justizstellen (wie sich die) wegen Beischaffung des jüdischen Gesetzbuches, Thora genannt, zu verhalten haben.	105	3787

K.

Kaffee-Häuser (in den) und anderen öffentlichen Orten sind keine litterarischen Journale oder Flugschriften zu gestatten.	5	3734
Kalender (die) sind von den Buchdruckern und Buchhändlern dem Bücher-Revisionsamte jederzeit einzuliefern.	182	3823

Seite. Nro.

Kammerprokurators-Adjunkt; sieh Fiskal-Adjunkt.

Kandidaten (die) zu Pfarr-Pfründen in Westgalizien sollen bei den Prüfungen auch zu schriftlichen Aufsätzen verhalten werden. 227 3850

Kanonen-Schüsse (daß zween) in Brünn bei jedem Desertionsfalle werden gelöset werden. 496 4062

Kanzley-Erfordernisse (auf die Auslagen für die) haben die Länderstellen zu sehen. 256 3888

Kapitalien (von den Lokal-Schulfonds-) wie die Interessen zu verrechnen sind. 206 3838

Sieh auch **Gelder.**

Kapläne (Lokal-) sieh **Lokal-Kapläne.**

Kaplaneyen (auch bei allen Vergebungen der Privat-Pfarren und) in Westgalizien wird der Konkurs eingeführet. 268 3900

Karczma (Czerwona) wird ein wirkliches Haupteinbruchsamt. 234 3857

Kasimir (Unter-) wird eine Hauptzollegstadt. 489 4053

Kassen (wie bey den) in Böhmen die russischen Rubeln und andere Münzen anzunehmen sind. 651 4127

Kasse-Journale sollen die Magistraten in Westgalizien ordentlich führen ꝛc. 598 4094

Seite. Nro.

Kassen; (Kirchen-) Sieh **Kirchenkassen.**

Kauf (wie der) der Asche in Mähren erlaubt, und was wegen der Niederlagen derselben zu beobachten ist. 250 3920

— — (welcher) einer Dominikal-Gülte in Oest. o. d. E. der Landtafel und dem Gültenbuche anzuzeigen ist. 418 3996

Käufer (auch diejenigen) der Staatsgüter in Galizien, denen die 2te Kaufschillingshälfte unverzinslich auf ihre Lebenszeit gelassen ward, haben halbjährig das Attestatum Vitæ beyzubringen. 253 3886

Sieh auch **Verkauf.**

Ketten (zur Verfertigung der goldenen) und Armbänder in Triest auf venetianische Art wird der Werth des Goldes bestimmt. 259 3892

Kinder zur Heilung der Kretze in den Backofen einzuschieben, wird wiederholt verboten. 27 3751

— — (Bestimmung des Alters der) zur Pensions- und Provisions-Fähigkeit 260 3893

Erläuterung. — — 425 4002

— — der unteren Bankal-Beamten, Provisionen halber, Erläuterung. 108 3791

— — (wie auf die Weiber und) die Personal-Gewerbe übergehen. 401 4031

— — (zur Rettung der neugebornen Todtscheinenden) Unterricht. 119 3800

Seite. Nro.

Kinder (für die) ist alle Sorge zu verwenden, und sind selbe nie allein zu Hause sich selbst zu überlassen. 273 3966

— — (die auf die Weglegung der) und den Kindermord gesetzten Strafen sind den Unterthanen und dem Dienstgesinde öfters kundzumachen. 111 3794

Kinder-Leichen der Christen dürfen in Böhmen in Wagen nicht auf den Gottesacker geführet werden. 300 3926

Kindermord (die auf den) und Weglegung der Kinder festgesetzten Strafen sind den Unterthanen und dem Dienstgesinde öfters kundzumachen. 111 3794

Kirchen (die von den gesperrten) bey Privaten haftenden, zur Abführung an den Religionsfond geeigneten Gelder in Böhmen sind durch die Steuereinnehmer einzutreiben, und durch die Filial-Kreiskassiere dahin abzuführen 157 3816

— —-Kassen (wie sich mit den) und Rechnungen von den Kirchen-Patronen in Böhmen zu benehmen ist. 352 3966
457 4019

— —-Patronen (wie sich die) in Böhmen mit den Kirchenkassen, und Rechnungen zu benehmen haben. 352 3966
457 4019

— —-Rechnungen (wie sich mit den) und

Kas-

Seite. Nro.

Kassen von den Kirchen-Patronen in Böhmen zu benehmen ist. 352 3966
457 4019

Kirchenrechnungs-Extrakten (in den) sollen die Pfarrer auch die Zahl der Seelen beysetzen. 463 4022

Kirchhof; Sieh **Gottesacker.**

Klassensteuer (Einführung der) statt der Kriegssteuer. 555 4084

— — — (Nachtrag wegen der) in Oest. o. d. E. 641 4119

Klostergeistlichen (nicht nur die quartaligen Veränderungen der) sondern auch der effektive Stand derselben sind von den Vorstehern im letzten Quartale anzuzeigen 78 3769

Kleyen (wie sich wegen der) vom Proviant-Mehl die Müller zu benehmen haben. 317 3941

Knoppern (der Ausfuhrszoll für) wird vermindert. 427 4005

Körner-Einsätze (wie die) oder unbefugte Niederlagen gestattet werden. 551 4080

Koffee; Sieh **Kaffee.**

Kohlen-Marktordnung für die Haupt- und Residenzstadt Wien. 294 3923

Kollegien (Ingenieur-) Sieh **Ingenieur-Kollegien.**

Seite. Nrs.

Kommerzial-Gewerbe) wie sich in Anse-
hung der) und deren Personal-Ver-
leihung zu benehmen ist. 459 4020

Sieh auch **Gewerbe** (Polizey- und
Kommerzial-).

Kommissionen (Religionsfonds-) werden
in allen Provinzen angeordnet. 476 4038

Kommissionskosten (wer die) für Un-
tersuchungen zu tragen hat. 412 3991

Konbukte (für zu stiftende) Messen, Re-
quiem und Todtenoffizien, Regu-
lativ. 97 3783

Konduktquartale (wann die) angewiesen
werden dürfen. 464 4023

Konkurs (der ordentliche) wird in West-
galizien auch bey allen Vergebungen
der Privatpfarren und Kaplaneyen
eingeführt. 268 3900

— — (bey Anmeldung erdichteter Forde-
rungen zu einem) bleibt es in Ost-
galizien bey der Vorschrift der
G. O. 322 3946

— — (auf den in) verfallenen Gütern
sind die erledigten Pfründen vom
Ordinarius loci in Westgalizien zu
ersetzen. 456 4017

— —-Akten und Korrespondenzen (wie die)
in der Abnahme des Postporto und
wie die Gelder und Papiere von den
Postämtern und Postwagenexpediti-
onen zu behandeln sind 591 4090

Kon-

Seite. Nro.

Konkurs = Prüfungen (wie sich den) die Kandidaten zu Fiskaladjunktenstellen in Westgalizien, in jedem Erblande unterziehen können. 262 3895

Konstantinopel (für Briefe von und nach) Postporto zu 12 kr. 87 3777

Konsumo = Zoll; Sieh **Zoll** = (Konsumo)

Kontribution der Juden; Sieh **Steuer** der Juden.

Konzessionen auf Zinkerze zu bauen. Sieh **Belehnungen** und **Zinkerze.**

Kooperatoren (den) Pfarren, Administratoren, Lokalkaplänen sind ihr Gehalt oder Beyträge vor der bestimmten Zeit nicht auszufolgen. 106 3789

Kopulation; Sieh **Trauung.**

Korrespondenz in Konkurssachen. Sieh **Konkursakten.**

Kosziowa (Wegmauth zu) in Ostgalizien 72 3761

Krakau (in) wird ein Bergwerks = Produkten = Verschleißlager errichtet. 70 3758

Kranken = und Versorgungsanstalten (auch auf die Beamten der) erstrecket sich die Verordnung wegen Einhalts der Einschuldung. 74 3764

Krankheiten (gefährliche, ansteckende) sollen von Wundärzten ohne Beyziehung eines Heilarztes nicht behandelt werden. 632 4113

	Seite.	Nro.
Kredits-Buchhalterey (wie bey der) in Böhmen die Quittungen über die Lieferungen einzubringen sind.	155	3807
Kreisämter (die) sollen die Salz-Transporte möglichst befördern.	149	3801
— — — (welche Zehentablösungs-Verträge an die) und welche an die Landesstelle zur Bestättigung zu überrichen sind.	226	3849
— — — (an die) sind von den Obrigkeiten in Westgalizien alle Kriminal-Fälle, wo ein Visum repertum aufzunehmen kommt, anzuzeigen.	233	3855
— — — (die) sollen bey den Anzeigen der Verlassenschaftsbeyträge zu dem allgemeinen Schulfond mit aller Richtigkeit vorgehen.	294	3922
— — — (die) in Böhmen haben monatlich einen Ausweis über die rückständige Judensteuer einzubringen.	339	3954
— — — (die) haben die von den jüdischen Familienwerbern einzubringenden Schulzeugnisse, ohne Prüfung nur zu vidiren.	347	3963
— — — (bey den) sind die Gesuche um Entlassuag vom Militär einzureichen.	411	3990
— — — (mittels der) sollen die Rekurse wegen Beschwerden durch Verfügung der Landesstelle in Westgalizien eingebracht werden.	546	4075

	Seite.	Nro.
Kreisämter (an die) sind in Oest. o. d. E. die Rapporte über die ein- und ausgewanderten Ordenspersonen einzusenden.	601	4100
— — — (die) in Böhmen sollen über die Magistrate in Absicht auf die vorschriftmäßige Ausstellung der Päße alle Wachsamkeit verwenden.	650	4126
— — — (die) in Böhmen haben bey Stellung eines Juden zum Militär anzuzeigen, ob er ledig, verehelicht oder Wittwer sey, dann ob er ein Vermögen besitze.	662	4134
Kreisarzt (dem) haben die in Westgalizien praktiziren wollenden Aerzte oder Wundärzte ihr Diplom vorzulegen	420	3998
— — — (an den) in Westgalizien werden bey Viehseuchen nur die Diäten, nicht aber die Arzneykosten vom Aerarium vergütet.	267	3899
Kreisbereisungen (bey den) ist über die Beybabung der Feuerlöschgeräthschaften Untersuchung zu pflegen.	2	3738
Kreiskanzellisten (auf die fähigen) ist bey Besetzung der Kreisprotokollistenstellen der vorzüglichste Bedacht zu nehmen	182	3822
Kreiskassiere (durch die Filial-) sind in Böhmen die von gesperrten Kirchen dem Religionsfond zustehenden, bey Privaten haftenden Gelder an selben		

Seite. Nro.

abzuführen, von dem Steuereinnehmer aber einzutreiben. 157 3810

Kreiskassiere (Belohnung der) und der Steuereinnehmer in Böhmen für Einhebung des jüdischen Kriegsdarlehens. 481 4045

— — — (die) in Böhmen werden von den monatlichen Ausweisen der jüdischen Steuerresten bey den Kreisämtern enthoben. 508 4073

Kreisprotokollisten (bey Besetzung der) ist auf die fähigen Kreiskanzellisten der vorzügliche Bedacht zu nehmen. 182 3822

Kreis-Sanitätspersonale (wie das) in Westgalizien die Visa reperta ausstellen soll. 394 3987

Kretze (zur Heilung der) die Kinder in den Backofen einzuschieben, wird wiederholt verboten. 27 3751

Kriegsdarlehen (von Einhebung des) von Juden in Böhmen, was den Steuereinnehmern, und Kreiskassieren an Belohnung bewilligt wird. 481 4045

— — —- und Lieferungs-Pamatken (bey Veräusserung der den Unterthanen gehörigen) welche Vorsichten zu gebrauchen sind. 409 3988

Kriegssteuer (Statt der) wird eine Klassensteuer eingeführet. 555 4084

Kriminal-Fälle (die) wo ein Visum

wes-

Seite. Nro.

repertum aufzunehmen ist, sollen von den Obrigkeiten dem Kreisamte in Westgalizien angezeigt werden. 233 3855

Kriminalgerichte (wie sich von Seite der) wegen Verfälschung der Urkunde zu benehmen ist. 281 3913

— — — (die) sollen alles, was die Kriminalkosten betrifft, genau in das Journal eintragen. 636 4115

Kriminalkosten (alles, was die) betrifft, soll von den Gerichten genau in das Journal eingetragen werden. 636 4115

Kronen (falsche niederländer Viertel-) und 20 kr. Stücke nicht anzunehmen. 507 4071

Krügel-Spiel. Hirschel- und Mariandelspiel. Sieh **Spiele.**

Kundmachungs-Artikel; Sieh **Intelligenz-Artikel.**

Kunstweberey; Sieh **Weberey.**

Kupfer (die Gefäße von) sollen von den Essigsiedern und Brandweinbrennern in guter Verzinnung gehalten werden. 10 3739

— — so auch in Ostgalizien. 151 3804

— — Erläuterung. 248 3879

— — diesfällige Verordnung in Westgalizien. 321 3945

— — (das) wird nur gegen ein obrigkeitliches Zeugniß über den Bedarf den Kupferschmieden und Fabrikanten ausgefolgt. 274 3908

Seite. Nro.

Kupfergroschen. (Umlauf der neuen) 323 3948

— — — (doppelte) werden ausgeprägt, und in Kours gesetzet. 661 4133

Kupferschmiede können nur gegen ein obrigkeitliches Zeugniß über den Bedarf das nöthige Kupfer erhalten. 274 3908

Kutschen; Sieh **Wagen.**

L.

Ladschein (ohne) sind keine Waaren, Geld ꝛc. an den Bord der Schiffe in Triest anzunehmen. 237 3862

Laibach (in) wird für dienstlose Personen weiblichen Geschlechts ein Beschäftigungszimmer hergestellet. 662 4135

Landesstelle (der Rekurs wider eine Verfügung der) in Westgalizien ist mittels des Kreisamts einzubringen. 546 4075

— — — (ohne Bewilligung der) sind in den Vorstädten Wiens keine Befugnisse auf Hütten und Ständchen zu ertheilen. 594 4091

— — — (nicht mehr an die) sondern an das Kreisamt sind die Rapporte in Oest. o. d. E. über die ein- und ausgewanderten Ordenspersonen einzusenden. 601 4100

Länderstellen (von den) über welche Ge-

	Seite.	Nro.
genstände die Provinzial-Staats-Buchhaltungen vernommen werden sollen.	175	3820
Länderstellen (welche Zehentablösungsverträge den) und welche den Kreisämtern zur Bestättigung vorzulegen sind.	226	3849
— — — (die) haben auf die Auslagen für Kanzley-Erfordernisse zu sehen.	256	3888
— — — (wohin von den) die Vorschläge zu den erledigten Pfründen einzusenden sind.	454	4016
Landeswegdirektion (der) in Böhmen ist jeder an der Chaussee vorzunehmende Bau zu melden.	411	3989
Landrecht (was bey den Zuschriften an das k.) zu Prag an der Aufschrift wegen des Postjournals anzumerken ist.	313	3936
Landstreicher. Sieh **Vagabunden.**		
Landtafel (der) und dem Gültenbuche, welcher Kauf einer Dominikalgülte in Oest. o. d. E. anzuzeigen ist.	418	3996
Leben (zur Rettung des) verunglückter Menschen, Unterricht.	119	3809
Lebensmittel (wegen Versehung mit) der Lande Tyrol und Vorarlberg durch mauthfreye Zufuhren.	202	3836
— — — (die Regulirung der Taxe der) ist in Böhmen auch auf dem Lande von 6 zu 6 Wochen vorzunehmen.	214	3846

Seite. Nro.

Legstatt (Haupt- Zoll-) zu Unter-Kastmir. 489 4053

Lehen (auch von den) Fideikommissen, Majoraten und Senioraten ist in Tyrol das Mortuarium zu beziehen. 341 3956 645 4121

Lehensherrliche Jurisdiktions-Gerechtsamen (Güter oder Herrschaften, womit) verbunden sind, sollen von Unterthanen nicht erkaufet werden. 499 4064

Leibeigenschaft (Aufhebung der) in Westgalizien. 61 3756

Leibgarde; Sieh **Arcieren-Leibgarde.**

Leichen (die) der Kinder der Christen in Wagen auf den Gottesacker zu führen, wird in Böhmen verboten. 300 3926

Leihbibliotheken (auch auf die) erstreckt sich der Verbot der Lesekabinete. 211 3845

Leinwanden aus rohem ungesäuberten Garne nicht zu verarbeiten, und nicht mit dem Beschauzeichen zu versehen. 440 4012

Lemberger Grundbuch; Sieh **Grundbuch.**

Lesekabinete (der Verbot der) erstreckt sich auch auf die Leihbibliotheken. 213 3845

Lieferanten (den) und Fuhr-Kontrahenten wird der Gebrauch des Sigils mit dem k. k. Adler verboten. 272 3904

Lieferungen (wie und wo die Quittungen

Seite. Nro.

über die) in Böhmen einzubringen sind. 155 3807

Lieferungs- und Kriegsdarlehens-Pamatken (bey Veräusserung der den Unterthanen gehörigen) welche Vorsichten zu brauchen sind. 409 3988

Limito-Rauchtabak; Sieh **Rauch-Tabak (Limito.)**

Linien (bey den) Wiens wird für die Einfuhr der Getreidgattungen, und bey dem Roßauer Wassermautamte der Erlag eines kleinen Depositum wieder eingeführt. 4 3733

Liquidationen (wie die) der Offiziers-Quartierszinsen, dann für Stallungen und Stallichter einzubringen sind. 78 3770
467 4026

— — — (nach welcher Taxe die) in Tyrol für an das Aerarium gelieferte Naturalien gestellet werden sollen. 80 3772

— — — (Bequartirungs-) Sieh **Bequartirungs-Liquidationen.**

Lohn der Dienstbothen (die Angelegenheiten wegen des) welche nicht 100 fl. übersteigen, sind in Ostgalizien mündlich verhandelt, zu verhandeln. 200 3832

Lokalkapläne, denselben, den Pfarrern, Administratoren, Kooperatoren sind

ihr

Seite. Nro.

ihr Gehalt oder Beyträge vor der bestimmten Zeit nicht auszufolgen. 106 3789

Lokalkapläne (die dem landesfürstlichen Patronate unterstehenden) und Pfarrer, haben alljährlich die Verwendung auf Dächer, und andere Reparationen auszuweisen. 242 3870

Lokal-Schulfond; Sieh **Schulfond** (Lokal-)

Lotto - Ziehungen (nach dem Verhältnisse der) oder in der Art eines Glückshavens verschiedene Effekten auszuspielen ohne Erlaubniß, wird wiederholt verboten. 263 3896

Lustseuche (die Kurkosten in der) werden in Westgalizien vom Aerarium nicht vergütet. 309 3932

M.

Maaß (das) und die innere Beschaffenheit der Ziegelgattungen wird in der Stadt Gratz bestimmet. 637 4116

Magazine (die an die) in Tyrol abgegebenen Naturalien, in welchem Preise zu vergüten sind. 623 4107

Magazinsgut (das geladene) soll vermög der Lieferscheine immer vollständig und

	Seite.	Nro.
auf einmal in die Abladungsstation gebracht werden.	302	3928
Magistrate und Ortsgerichte in Böhmen haben von jedem einem Juden zufallenden Aktivum die Anzeige zu machen.	26	3749
— — — (wie die) die Quittungen über gelieferte Naturalien in Ermanglung eines Kriegskommissariats-Beamten koramisiren können.	104	3786
— — — (von den) in Oest. o. d. E. wann die Amtsrechnungen eingesendet werden sollen ꝛc.	231	3852
— — — (für die minderen) und Dominien in Böhmen, Instruktion zur Registraturs-Manipulation.	414	3995
— — — (die) Skabinalgerichte, und Dominien in Westgalizien sollen die ausstehenden Taxen eintreiben.	589	4087
— — — (bey den) und Ortsgerichten in Mähren wird die Ausstellung neuer Obligationen und deren Inprotokollirung bey Besitzveränderungen der Realitäten abgestellet.	497	4093
— — — (die) in Westgalizien sollen keine willkührliche Geldanweisungen machen, die Kassejournale, und städtischen Rechnungen ordentlich führen, und einsenden.	598	4094
— — — (die) sollen auf Einschleichung der Vagabunden und Zigeuner nach Böhmen genaue Aufsicht tragen.	630	4111

Seite. Nro.

Magistraten (wie die um eine Bedienstung bei den) in Westgalizien sich Bewerbenden die Gesuche einzureichen, und mit Zeugnissen zu belegen haben. 633 4114

Majoraten (auch von den) Senioraten, Fideikommissen und Lehen ist in Tyrol das Mortuarium zu beziehen. 341 3956
645 4121

Marchands des Modes; sieh **Putzmacher.**

Markt-Ordnung für den Verkauf der Holz-Kohlen in Wien. 294 3923

Märkte dürfen an Sonn- und Feyertägen nicht abgehalten werden. 182 3823

— — (die landesfürstlichen) in Oestr. o. d. E. wann ihre Amts-Rechnungen einsenden sollen ꝛc. 231 3852

— — (von den Rechnungen der) und Städte sollen die Schutzobrigkeiten in böhm. Abschriften an die Staatsbuchhaltung einsenden. 245 3872

— — und Städte (die) in Böhmen sollen bei den Wahlen durch Ballotirung fürgehen. 303 3929

Matriken-Bücher sollen in Böhmen zweymal abgeschrieben werden 472 4033

Sieh auch **Tauf- Trauungs- und Sterbregister.**

Seite. Nro.

Mauern (unter verfallene) Bäume, Thürme ist sich während eines Donnerwetters nicht zu flüchten. 468 4028

Mauth (wegen Nachtrag der) von Viehhändlern für umgangene Mauthstazionen. 109 3792

Mauthamt in der Roßau. Sieh **Roßau**, und **Wassermauthamt.**

Mauth-Beamten (den) ist wegen Abforderung der Mauthen gegen alle Mißhandlungen politische Assistenz zu leisten. 86 3776

Mauthfreye Zufuhr der Lebensmittel nach Tyrol und Vorarlberg. 202 3836

— — — Einfuhr des Getreides und Grieselwerkes aus Ungarn in die inneröstr. Provinzen bis Ende Juny 1800. 666 4137

Mauthstazionen (für umgegangene) ist von den Viehhändlern die Mauth nachzutragen. 109 3792

Man sehe auch **Zoll.**

Medizinische Fakultät, an derselben Dekan ist von den chirurgischen Gremien alljährlich ein Verzeichniß aller chirurgischen Subjekte abzugeben. 322 3947

Mehl (bei Vermahlung des Proviants) wie sich die Müller wegen der Kleyen zu benehmen haben. 317 3941

Meister (ein jeder eintretende) ist der nächst gelegenen Zunftlade einzuverleiben. 473 4034

	Seite.	Nro.
Messen (für zu stiftende) Requiem, Kondukte und Todtenoffizien, Regulativ.	97	3783
Militär-Assentlisten (die) sind auch von den zur Visitirung beigezogenen Civil-Chirurgen mit zu unterfertigen.	150	3802
— — -Bequartirung (in Betreff der) Instruktion in Westgalizien.	509	4074
Sieh auch **Einquartirung** und **Quartier.**		
— — -Diensten (um Entlassung von) sind die Gesuche bei den Kreisämtern einzureichen.	411	3990
— — -Montouren, Waffen ꝛc. zu kaufen, ist verbothen.	23	3746
— — -Montours-Oekonomie-Kommission.		
Sieh **Montours-Oekonomie-Kommission.**		
— — -Quartier-Beitrag (wie von dem) die Posthäuser in Westgaliz. befreyet sind.	267	3898
— — -Quittungen (alle) sind in sechs Wochen von der Ausstellung zur Vergütung einzubringen.	273	3905
— — (bei Stellung eines Juden zu dem) in Böhmen ist anzuzeigen, ob er ledig, verehelicht, oder Wittwer sey, dann ob er ein Vermögen besitze.	662	4134
— — -Transenen; sieh **Transenen.**		
— — -Transporte; sieh **Transporte** (Militär-).		

Seite. Nro.

Man sehe auch Deserteure, Naturalien, Offiziere, Schlafkreuzer, Rekruten, Soldaten, Vorspann.

Miniatur-Farben (für Tusch- und) Herabsetzung des Effito-Zolles. 440 4011

Montage (blaue); sieh blaue Montage.

Montours-Oekonomie-Kommission (mit der) im Kontrakte stehender Professionisten Gesellen, sind nicht zu Rekruten auszuheben. 155 3808

342 3957

Montoursstücke (militärische) zu kaufen ist verbothen. 23 3746

— — — — (gefundene Aerarial-) sind von den Unterthanen in Westgalizien an die Obrigkeiten zu übergeben. 355 3967

Mortuarium (wegen Befreyung von dem) sind für Tyrol die Normal-Verordnungen in Ansehung der Schenkungen unter den Lebenden auf die Vermögens-Uebergaben von Aeltern an ihre Kinder nicht verstanden. 29 3753

— — — (wegen Abnahme des) von den Verlassenschaften derjenigen, die dem Universitäts-Forum zugewiesen gewesen sind. 202 3835

— — — (des) ist in Tyrol auch von Le-

	Seite.	Nro.
ben, Fideikommissen, Majoraten und Senioraten zu beziehen.	341	3956
	645	4121
Mühlknechte und Jungen (zur Hindanhaltung der Ausschweifungen der) wird die Mühlordnung in Oestr. u. d. E. republizirt.	589	4088
Mühlordnung (die) wird in Oestr. u. d. E. republizirt.	589	4088
Müller (wie sich die) bei der Vermahlung des Proviant-Mehls wegen der zu verabfolgenden Kleyen zu benehmen haben.	317	3941
Mündliche Verfahren (das) soll über Dienstbothen-Lohns-Angelegenheiten, welche nicht 100 fl. übersteigen, in Ostgalizien Statt haben.	200	3832
— — — — (im) sind die Partheien zur Verhandlung ohne Advokaten zuzulassen.	599	4097
Münze von Kupfergroschen wird in Umlauf gesetzt.	323	3948
— — (Kurs der) zu 6 Kr., oder Doppel-Groschen aus Kupfer.	661	4133
Münzen (die Aggiotirung der) wird in Triest verbothen.	153	3805
— — (falsche) bestehend in niederländischen ¼ Kronen, und 20 Kr. Stücken nicht anzunehmen.	507	4071
— — (wie die Russischen) von den Truppen		

Seite. Nro.

pen in Böhmen bei den Kassen angenommen werden sollen. 651 4127

Sieh auch Albertus-Thaler, Gelder und Rubeln.

Münz-Probier-Aemter (was die) in Ansehung der mit Pässen durch den Postwagen versendenden Gelder zu thun haben. 282 3913

Mutilanten (wegen der) Erneuerung der bestehenden Gesetze. 489 4054

N.

Nachtwächter (aufmerksame) sollen von den Dorfgemeinden in Böhmen aufgestellet werden. 24 3747

Naturalien (die an das Aerarium gelieferten) nach welcher Taxe in Tyrol liquidirt werden dürfen. 80 3772

— — — (die Quittungen über) können in Ermanglung eines Kriegskommissariats-Beamten auch von jeder Ortsobrigkeit koramisirt werden. 104 3786

— — — (die Quittungen über abgelieferte) sind in Tyrol mit doppelter Konsignation einzubringen. 381 3978

— — — (wegen Vergütung der an die Transenen gelieferten) in Galizien. 502 4068

— — — (über die dem Militär abgereichten) wo die Quittungen in Tyrol abzugeben sind. 588 4086

Seite. Nro.

Naturalien (wie die an die Magazine übergebenen) in Tyrol zu vergüten sind. 623 4107

— — — sieh auch Magazinsgut und Transporte.

Niederlagen (was wegen der) der Asche in Mähren, und wegen derselben Einkauf zu beobachten ist. 290 3920

— — — (unbefugte); sieh Einsätze.

O.

Obligationen (die den Waisen gehörigen) sind in eigenen Truhen aufzubewahren. 247 3876

— — — (die Ausstellung neuer) und deren Inprotokollirung wird bei der Besitzveränderung der Realitäten in Mähren abgestellet. 597 4093

Obrigkeiten (die) in Oestr. o. d. E. haben den Revier-Förstern gegen die widerspenstigen Unterthanen in Waldsachen, oder Waldfrevler Unterstützung zu leisten. 15 3742

— — — (wie die Beschwerden der Unterthanen gegen die) oder die zwischen beyden vorfallenden Streitigkeiten in Westgalizien zu behandeln sind. 30 3754

— — — (wie die Folgeleistung der Unterthanen gegen die) in Westgalizien handzuhaben, und letztere gegen den

Miß-

	Seite.	Nro.
Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt zu schützen.	54	3755
Obrigkeiten (wie die) und Städte die Liquidationen der Offiziers-Quartiers-Zinsen, dann für Stallungen und Stallichter einbringen sollen.	78	3770
	467	4026
— — — (wie die) die Quittungen über gelieferte Naturalien in Ermanglung eines Kriegskommissariats-Beamten koramisiren können.	104	3786
— — — (die von den) den Unterthanen ertheilten Entlaßscheine sind samt den Interventions- und Antwort-Schreiben stempelfrey, und von Amtswegen auszufertigen.	215	3847
— — — (die) sollen die Begünstigung, Rekruten mit minderen Leibesgebrechen stellen zu dürfen, nicht mißbrauchen.	231	3853
— — — (die) in Westgalizien sollen dem Kreisamte jeden Kriminal-Fall, wo ein Visum repertum aufzunehmen kommt, anzeigen.	233	3855
— — — (wie sich die) in Westgalizien wegen der Stellung der Rekruten zu benehmen haben.	235	3859
— — — (die von den) ausgestellten Urkunden müssen mit dem Amtssiegel und Unterschrift des Gerichtsvorstehers versehen seyn.	235	3860

Seite. Nro.

Obrigkeiten (die Grund-) in Kärnten sollen jeden Todsfall eines Besitzers einer ständischen Realität dem Steuer-Einnehmer anzeigen. 246 3875

— — — (an die) in Westgaliz. sind von den Unterthanen die gefundenen Montoursstücke zu übergeben. 355 3967

— — — (die) sollen die Einräumer an den k. k. Strassen ohne Einvernehmen mit dem Strassenpersonale nicht zu Rekruten stellen, auch selbe nicht in herrschaftliche Dienste abrufen. 355 3968

— — — (von den) ist die Entreprise des Obersten Csekoniz möglichst zu befördern. 358 3972

— — — (für) und Magistrate minderer Städte in Böhmen, Instruktion zur Registraturs-Manipulation. 414 3995

— — — (die) in Westgalizien sollen den Weibern der zu Rekruten gestellten Unterthanen kein Vieh oder Wirthschaftsgeräthe abnehmen. 468 4027

— — — (die) sollen nur anwendbare Leute zu Rekruten stellen. 498 4063

— — — (die) Magistrate, und Skabinalgerichte in Westgalizien sollen die ausstehenden Taxen eintreiben. 589 4087

— — — (die) in Westgalizien sollen keine Sperrung der jüdischen Synagogen veranlassen. 598 4095

— — — (wie die) o. d. E. die Rapporte

Seite. Nro.

porte über die ein- und ausgewanderten Ordenspersonen einsenden sollen. 601 4100

Obrigkeiten (die Pachtung der den) gehörigen, nicht aber der unterthänigen Gründe ist den Juden in Böhmen zu gestatten. 630 4110

— — — Sieh auch **Grundobrigkeiten** und **Schutzobrigkeiten.**

Ochsen (getriebene werdende) soll Niemand verfolgen oder scheu machen. 6 3736

Öffentliche Orte, in denselben und in Kaffeehäusern sind keine litterarischen Journale oder Flugschriften zu gestatten. 5 3734

Öhl-Datz (wegen Entrichtung des) in Triest. 197 3831

Ökonomisch-patriotische Gesellschaft in Böhmen; wenn ein Mitglied derselben stirbt, oder übersetzet wird, sollen die in dessen Handen gewesenen Requisiten dem Kreisamte übergeben werden. 73 3763

Offiziere (alle im Herrndienste zur Armee reisende) sind von Entrichtung der Schranken- und Wegmauth befreyt. 238 3863

— — (heimliche Verehelichungen der) werden neuerdings strenge verbothen. 641 4118

Offiziers-Quartiers-Zinsen (wie die

Seite. Nro.

Liquidationen der) dann für die Stallungen, und Stalllichter anzubringen sind. 78 3770
467 4026

Ordenspersonen (über die ein- und ausgewanderten) wie die Rapporte von den Obrigkeiten o. d. E. eingesendet werden sollen. 601 4109

Ordinarien (wann die) die Geistlichen in eine andere Diözes entlassen, oder von dorther aufnehmen dürfen. 492 4057

Sieh auch **Pfründen.**

Ortsgerichte in Böhmen haben von jedem einem Juden zufallenden Aktivum die Anzeige zu machen. 26 3749

— — — (die) in Kärnten sollen jeden Todsfall eines Besitzers einer ständischen Realität dem Steuer-Einnehmer anzeigen. 246 3875

— — — bei denselben in Mähren wird die Ausstellung neuer Obligationen, und deren Inprotokolirung bei Besitzveränderungen der Realitäten abgestellet. 597 4093

— — — (wie auch von den) in Oestr. o. d. E. die Päße zur Reise in das Ausland ertheilet werden können. 604 4104

P.

Pächter, zeitliche Besitzer und Grundobrigkeiten in Weßgalizien haben die Ak-

Seite. Nro.

ten der grundobrigkeitlichen Verhandlungen ordentlich zu führen. 645 4122

Pachtschillinge (die rückständigen) sollen eingetrieben werden. 325 3951

Pachtung (nur die) obrigkeitlicher, nicht aber unterthäniger Gründe ist den Juden in Böhmen zu gestatten. 630 4110

Pamatken (bei Veräusserung der Kriegsdarlehens- und Lieferungs-) welche den Unterthanen gehören, was für Vorsichten zu gebrauchen sind. 409 3988

Paß zur Reise (für die um einen) sich Bewerbenden, sind die Zeugnisse der Hauseigenthümer verläßlich zu verfassen. 3 3731

Päße (nur gegen) und Entrichtung des festgesetzten Zolles wird die Einfuhr des Berlinerroth gestattet. 77 3768

— — (mit was für) die aus Westgal. nach Rußland reisenden gemischten Unterthanen, Sujets mixtes, versehen seyn müssen. 184 3826

— — (wie sich in Ansehung der) über die durch den Postwagen zu verschickenden Gelder, und derselben Besichtigung die Münz- und Probier-Aemter zu benehmen haben. 282 3913

— — (ohne) ist kein Vieh aus Kärnten und Krain in die Grafschaften Görz und Gradiska treiben zu lassen. 283 3914

Seite. Nro.

Päſſe (ohne Ausfuhrs-) wird die Verſendung der Gelder in das Ausland nicht geſtattet, und wo die Päſſe anzuſuchen ſind. 265 3897

Dieſes gilt auch in Anſehung Trieſt. 311 3934

Imgleichen in Anſehung Tyrol, Vorarlberg, und der aquirirten Venezianiſchen Staaten. 340 3955

— — (nur gegen) der Landesſtelle wird die freye Ausfuhr des Schmalzes und der Butter aus Böhmen geſtattet. 430 4007

— — (wegen der Hauſir-) für die Weber. 440 4012

— — (keine Hauſir-) auf Strohmeſſer, welche von Preuſſiſchen und Weſtphäliſchen Senſenſchmieden erkaufet werden, zu ertheilen. 488 4051

— — (die) zur Reiſe auſſer Land können in dringenden Fällen auch von dem Ortsgerichte in Oeſtr. o. d. E. ertheilet werden. 604 4104

— — (in Abſicht auf die vorſchriftmäſſige Ausſtellung der) ſollen die Kreisämter in Böhmen über die Magiſtrate alle Wachſamkeit verwenden. 650 4126

— — (Frey-); ſieh **Frey-Päſſe.**

Pathe (wenn ein) im Taufregiſter ſeinen Namen unleſerlich einſchreibet, was geſchehen ſoll? 546 4076

Patronat (die unter dem landesfürſtlichen) ſtehenden Pfarrer und Lokalen haben alljährlich die Verwendung auf Dä-

	Seite.	Nro.
cher, und andere Reparationen anszuweisen.	242	3870
Patronen (Kirchen-); sieh **Kirchen-Patronen.**		
Pension (in Absicht auf die) und Provision wird das Alter der Kinder bestimmt.	260	3893
— — Erläuterung.	425	4002
Pensionisten (die) aus dem Religionsfond, welche über 106 fl. geniessen, haben die Arrha zu entrichten.	339	3953
Perükenmacher (an die) sind die von den Todtengräbern den Todten abgeschnittenen Haare nicht zu verkaufen.	382	3980
Pfandrecht (das) und die Vormerkung, so vor dem wegen Einhalts der Einschuldung der Beamten erlassenen Gesetze erworben worden, versteht sich auch auf die Vorrückung in den höhern Gehalt.	210	3843
Pfarren (die Kandidaten zu) in Westgalizien sollen bei den Prüfungen auch zu schriftl. Aufsätzen verhalten werden.	227	3850
— — (auch bei allen Vergebungen der Privat-) und Kaplaneyen in Westgaliz. wird der Konkurs eingeführet.	268	3900
Pfarrer, denselben, und den Lokalkaplänen, auch Administratoren und Kooperatoren sind vor der bestimmten Zeit ihr Gehalt oder Beiträge nicht auszufolgen.	106	3789

	Seite.	Nro.
Pfarrer (die unter dem landesfürstl. Patronate stehenden) und Lokalen haben alljährlich die Verwendung auf Dächer, und andere Reparationen auszuweisen.	242	3870
— — (die) sollen in den Kirchenrechnungs-Extrakten auch die Zahl der Seelen beisetzen.	363	4022
— — (die) in Westgalizien sollen die Armuthszeugnisse in Absicht auf die Taxvormerkungen nur wahrhaft Armen ausstellen.	653	4128
Pfeiffen; siehe **Tabakspfeiffen.**		
Pferde (wie die Gesuche um ausgemusterte) einzubringen sind.	273	3907
— — (die wegen Hindanhaltung der Ausschwärzung der) ergangene Verordnung in Westgalizien soll republizirt werden.	310	3933
— — (eigene) zu Vorspannsfuhren zu verwenden, wird den Vorspanns-Kommissären in Oestr. o. d. E. verbothen.	346	3961
Pferdezucht (zur Beförderung der) in Steyermarkt Prämien-Bestimmung.	117	3797
— — — (zur Beförderung der) werden Prämien für die fünf schönsten 3jährigen Stutten bestimmt.	238	3864
Pfründen (die Vorschläge zu den erledigten) wohin von den Länderstellen einzusenden sind.	454	4016
— — (die erledigten) auf Krida-Gütern		

sind

	Seite.	Nro.
sind von dem Ordinarius loci in Westgalizien zu ersetzen.	456	4017
Polizey-Gewerbe; sieh Gewerbe (Polizey- und Kommerzial-).		
Postämter (zur Warnung der) und der Handelsleute werden verschiedene verübte Betrügereien angezeiget.	92	3782
— — — (wie sich die) und Postwagensexpeditionen wegen des Postporto von Konkursakten, dann von Geldern und Papieren zu verhalten haben.	591	4090
Posthäuser (wie die) in Westgalizien von dem Militär-Bequartirungs-Beitrage befreyet sind.	267	3898
Post-Journal (was in Absicht auf das) bei den Zuschriften an das Landrecht in Böhmen anzumerken ist.	313	3936
Postmeister (die) sollen sich den Postwagensdienst, wie jenen der Briefpost angelegen seyn lassen.	207	3840
Postporto für Konstantinopolitaner Briefe zu 12 kr.	87	3777
— — — (wie das) von Konkursakten und Korrespondenzen, dann von Geldern und Papieren abzunehmen ist.	591	4093
Postrittgeld (das erhöhte) wird in Tyrol bis Ende Oktob. 1799 bewilligt.	359	3973
— — — (die Abnahme des) pr. 1 fl. vom Pferde in Tyrol bis Ende Aprils 1800.	588	4085

	Seite.	Nro.
Poststation (die Smilowitzer) wird nach Wendrin übersetzt.	74	3765
Postwagen = Dienst (den) sollen sich die Postmeister, wie jenen der Briefpost angelegen seyn lassen.	207	3840
— — — (die durch den) zu verschickenden Gelder sind von den Münz = und Probier = Aemtern zu besichtigen, und daß es geschehen, von selben an den Päßen zu bestättigen.	282	3913
— — — (bei Aufgaben der Gelder oder Frachtstücke an den nach Wien gehenden) wie sich in Triest zu achten ist.	655	4131
Postwagensexpeditionen (wie sich die) und Postämter wegen des Postporto von Konkursakten, dann von Geldern und Papieren zu verhalten haben.	591	4090
Potasche (Zoll = Erhöhung für die Ausfuhr der).	383	3981
— — (wegen der) welche Auskünfte in Böhmen erstattet werden sollen.	384	3983
Praktikanten (auf die absolvirten Bergwerks =) ist bei Besetzung der Steigerstellen Rücksicht zu nehmen.	158	3811
Prämien = Bestimmung zur Beförderung der Pferdezucht in Steyermarkt	117	3797
— — für die 5 schönsten 3jährigen Stutten.	238	3864
Preussischen (die) Rimonten = Transporte; siehe **Rimonten** = Transporte (preussische).		

Seite. Nrs.

Preussischen Unterthanen (gegen die) wie sich wegen Ausfolgung der Erb- und Verlassenschaften in Ostgalizien zu benehmen ist. 12 3740

— — — (wie die Einwanderung der aus dem) Gebiete abgeschobenen Juden nach Westgalizien zu verhüten ist. 359 3974

Privilegium für Michael Götz, und Mathias Diwal zu Verfertigung der Wasserrinnen und Schläuche aus Hanf zu Feuerspritzen, 170 3817

Probier- und Münzämter (was die) in Ansehung der mit Päßen durch den Postwagen versendet werdenden Gelder zu thun haben. 382 3918

Professionisten (Gesellen der) welche mit der Montours-Oekonomie im Kontrakte stehen, sind nicht zu Rekruten auszuheben. 155 3808

342 3957

Protokollistenstellen (was in den Gesuchen um) in Ostgalizien in den Gesuchen, dann Vorträgen und Tabellen hierüber angeführet werden soll. 495 4061

Provisionen (die Verordnung wegen der) für Kinder der unteren Bankal-Beamten wird erläutert. 108 3791

— — — (in Absicht auf die) und Pensionen wird das Alter der Kinder bestimmt. 260 3893

— — Erläuterung. 425 4002

Seite. Nro.

Prüfung (wem die) und Bestättigung der Zehentablösungs-Verträge zusteht 226 3849

— — — (bey der) zu Pfarr-Pfründen in Westgalizien sollen die Kandidaten auch zu schriftlichen Aufsätzen verhalten werden. 227 3850

Prüfungen (den Konkurs-) zu Fiskal-Adjunktenstellen in Westgalizien, wie sich die Kandidaten in jedem Erblande unterziehen können. 262 3895

— — — (die Vorschrift in Ostgalizien vom 6. May 1797. wegen der) zu Raths-Syndikus- und Justitiarstellen erstrecket sich nicht auf jüngere Individuen. 351 3965

Pulver- und Salnitermachergesellen sind in Oest. o. d. E. nicht zu Rekruten zu stellen. 649 4125

Pupillen; Sieh **Waisen**.

Putzmacher (von welchen Waarenartikeln sich die) sowohl männlichen, als weiblichen Geschlechts zu enthalten haben. 350 3964

Q.

Quartier-Beytrag (wie von dem Militär-) die Posthäuser in Westgalizien befreyet sind. 267 3898

— — —: Zinsen, für Offiziers-Quartier;

dann

	Seite.	Nro.
dann für Stallungen und Stalllichter liquidirt werden sollen.	78	3770
	467	4026
Quittungen über Naturalien, können in Ermanglung eines Kriegskommissariats-Beamten auch von jeder andern Ortsobrigkeit koramisirt werden.	104	3786
— — — (gegen geschriebene) und Gegenscheine ist die Judensteuer in Böhmen abzuführen.	150	3803
— — — über die Lieferungen, wie und wo in Böhmen einzubringen sind.	155	3807
— — — (alle Militär-) sind in 6. Wochen von der Ausstellung zur Vergütung einzubringen.	273	3905
— — — (die) über gelieferte Naturalien sind in Tyrol mit einer doppelten Konsignation einzubringen.	381	3978
— — — (die Vorspanns- und Schlafkreuzer-) sind in rechter Zeit einzubringen.	453	4015
— — — (die) eines Depositenamts unterliegen auf den Fall der Intabulation dem Stempel.	491	4056
— — — (in den Vorspanns- und Schlafkreuzer-) soll auch die Charge des Ausstellers beygesetzt werden.	493	4058
— — — (wo die) über dem Militär abgereichte Naturalien in Tyrol abzugeben sind.	588	4086

Seite. Nro.

R.

Radymno (die Wegmaut zu) wird nach Jaroslaw übersetzet. 233 3856

Raitresten; Sieh **Rechnungs-Rückstände.**

Rapporte (wie die) über die ein- und ausgewanderten Ordenspersonen von den Obrigkeiten o. d. E. eingesendet werden sollen. 601 4106

Rathsstellen (was in den Gesuchen um) ꝛc. in Ostgalizien, dann in den Vorträgen und Tabellen hierüber angeführt werden soll. 495 4061

— — — (die Verordnung in Ostgalizien vom 6. May 1797. wegen der Prüfung zu) Syndikus- und Justitiärstellen erstrecket sich nicht auf jüngere Individuen. 351 3965

Räuber (für Ergreifung und Einbringung der) Belohnung in Böhmen. 379 3976

Rauchfangkehrer-Meister (wegen Aufnahme der) in Böhmen. 420 3999

Rauchtabak (der Limito-) soll vom Soldaten nicht gekauft, oder auf andere Weise angenommen werden. 355 3969
490 4055

Raupen und Würme (zu Vertilgung der) Mittel in Böhmen. 552 4081

Rea-

Seite. Nro.

Realitäten; Sieh **Grundstücke.**

Rechnungen oder Einschreibbüchel (wie die) über das Waisenvermögen einzurichten sind. 161 3816

— — Nachtrag. 272 3903

— — — (wie sich bey den) über die Interessen von Lokalschulfonds-Kapitalien zu benehmen ist. 206 3838

— — — (wann die) von den Magistraten, landesfürstlichen Städten und Märkten in Oest. o. d. E. eingesendet werden sollen, und jede Vermischung verschiedener Gelder wird verboten. 231 3852

— — — (von den) der Städte und Märkte sollen die Schutzobrigkeiten in Böhmen Abschriften an die Staatsbuchhaltung einsenden. 245 3872

— — — (die städtischen) sollen von den Magistraten in Westgalizien ordentlich eingesendet werden. 598 4094

— — — (Kirchen-) Sieh **Kirchen-Rechnungen.**

Rechnungs-Rückstände (die veralteten) sollen eingetrieben werden. 325 3951

Rechte (zur Vormerkung der dinglichen) auf die Realitäten des Lemberger städtischen Grundbuchs wird weiters die Frist auf 1 Jahr erstrecket. 665 4136

Regierung; Sieh **Landesstelle.**

	Seite.	Nro.
Registraturs = Manipulation (zur) Instruktion für die Magistrate minderer Städte, und Dominien in Böhmen.	414	3995
Reise (um Päße zur) sich Bewerbenden sollen die Hauseigenthümer verläßlich verfaßte Zeugnisse ausstellen.	3	3731
— — in das Ausland (zur) können in dringenden Fällen die Päße in Oest. o. d. E. auch von dem Ortsgerichte ertheilet werden.	604	4104
Reisenden (die aus Westgalizien nach Rußland) Sujets mixtes, mit welchen Päßen versehen seyn müssen.	184	3826
— — — in das Ausland (wie sich gegen die) zu verhalten ist.	423	4001
Rekruten (die zur Visitirung der) beygezogenen Civil = Chirurgen haben die Assentlisten mit zu unterfertigen.	150	3802
— — — (zu) sind die Gesellen der mit der Monturs = Oekonomie = Kommission im Kontrakte stehenden Professionisten nicht auszuheben.	155	3808
	342	3957
— — — von der Begünstigung, selbe mit minderen Leibesgebrechen doch stellen zu dürfen, sollen die Obrigkeiten keinen Mißbrauch machen.	231	3853
— — — (zu) wann die Bergleute ausgehoben werden können.	247	3877

Seite. Nro.

Rekruten (wie die Einräumer an den k. k. Straſſen zu) geſtellet werden können. 355 3968
— — — (zu) ſollen nur anwendbare Leute geſtellet werden. 498 4063
— — — (den Weibern der zu) geſtellten Unterthanen in Weſtgalizien ſind von den Obrigkeiten kein Vieh oder Wirthſchaftsgeräthſchaften abzunehmen. 468 4027
— — — (zu) ſind die Pulver- und Salnitermachergeſellen in Oeſt. o. d. E. nicht zu ſtellen. 649 4125
— — — = Stellung (wie ſich wegen der) in Weſtgalizien zu benehmen iſt. 235 3859
— — — = Stellungen (über die) wie die Ausweiſe zu verfaſſen ſind. 318 3942
— — — (wegen der Stellung zu) ſich Verſtümmelnde, wie zu beſtrafen ſind. 489 4054

Rekrutirung (für die) wie die Koſten in Steyermark aufzurechnen ſind. 101 3785

Rekrutirungs- und Reviſionskoſten (wie ſich bey der Repartition der) zu benehmen iſt. 414 3994

Rekurſe (wie weit die) im politiſchen Wege Effectum ſuſpenſivum haben. 154 3806
— — — (die) und Geſuche der Partheien auf dem Lande in Oſtgalizien an das Appellationsgericht ſind mittels des Gerichts oder der Advokaten daſelbſt einzubringen. 258 3891
— — — (die) wegen einer Beſchwerde wi-

Seite. Nro.

der die Verfügung der Landesstelle in Westgalizien sind mittels des Kreisamts einzubringen. 546 4075

Rekurse (wegen der) in Gewerbssachen werden die Grundsätze bekannt gemacht. 548 4078

Religionsfond, wegen Eintreibung und Abführung der zu demselben gehörigen, bey Privaten haftenden Gelder in Böhmen. 137 3810

— — — (die aus dem) über 106 fl. genieſſenden Penſioniſten haben die Arrha zu entrichten. 339 3953

Religionsfonds-Kommiſſionen werden in allen Provinzen angeordnet. 476 4038

Reluition der Straſſen Roboth in Oſtgalizien betreffende Verordnung. 287 3919

Remunerationen ſollen die in unmittelbaren landesfürſtlichen Dienſten ſtehenden Beamten von den Ständen, oder von wem immer für Ausarbeitungen nicht beziehen. 110 3793

Reparationen (die Verwendung auf) der Dächer und derley, haben die landesfürſtlichen Pfarrer und Lokalen alljährlich auszuweiſen. 242 3870

Repartition der Reviſions- und Rekrutirungskoſten (wie ſich bey der) zu benehmen iſt. 414 3994

Replik (wegen Beybringung neuer Beylagen in der) und in der Duplik iſt

wider

Seite. Nro.

wider ein Urtheil die Appellation zulässig. 599 4096

Requiem (für zu stiftende) Messen, Kondukte, und Todtenoffizien, Regulativ. 97 3783

Resten; Sieh Rückstände.

Rettung (Unterricht zur) des Lebens verunglückter Menschen. 119 3800

Reversheugste (von Vertheilung einiger) unter das Landvolk in Böhmen kommt es ab. 475 4037

Revier-Förster; Sieh Förster.

Revision (in Fällen der) wider ein Urtheil des Appellationsgerichts in Westgalizien ist den Akten auch der Zustellungsschein über das der Appellations-Urtheile beyzuschliessen. 356 3970

Revisions- und Rekrutirungskosten (wie sich bey der Repartition der) zu benehmen ist. 414 3994

Revisionssachen (wie in den) und in Appellationssachen die Aufschriften in Ostgalizien gestellet werden sollen. 116 3797

Revisionszug (im) und Appellationszug sind den Akten das Urtheil und die Entscheidungsgründe in vidimirter Abschrift beyzuschliessen. 255 3887

Rimonten-Transporte (preussische) sollen in Galizien die Brücken-Weg- und Uiberfahrtsmäuthe entrichten,

Seite. Nro.

sich den Untersuchungen bey den Zollämtern unterziehen, die ihnen ertheilte Freypässe sind zu respektiren. 228 3851

Roboth (wegen der Strassen-) und derselben Reluition, Verordnung in Ostgalizien. 287 3919

Robothe-Reluition (wegen der Strassen-) in Ostgalizien. 287 3919

Roßau (bey dem Wassermauthamte in der) und bey den Linien Wiens wird für Einfuhr der Getreidgattungen der Erlag eines kleinen Depositum wieder eingeführet. 3733

Rubeln (Werth der neuen) und Albertusthaler in Westgalizien. 603 4103
640 4117

— — (wie die Russischen) und andere Münzen in Böhmen von den Russischen Truppen bey den Kassen angenommen werden sollen. 650 4127

Rückstände (Eintreibung der Aerarial-) an Pachtschillingen, Vorschüssen, Taxen ꝛc. 325 3951

— — — (für Einbringung der) zu Handen des Aerariums ist in gehöriger Zeit Sorge zu tragen. 324 3986

Sieh auch **Steuer**-Rückstände.

Rußland (die aus Westgalizien nach) Reisenden, Sujets mixtes, mit was für Pässen versehen seyn müssen. 184 3826

S.

Seite. Nro.

S.

Saifengeist (des fremden) Einfuhr, wird in Galizien verboten. 183 3825

Salniter-Erde (wegen Grabung) werden die bestehenden Patente erneuert. 201 3834

— — —- und Pulvermachergesellen sind in Oest. o. d. E. nicht zu Rekruten zu stellen. 649 4125

— — —-Wesen (wann die Aufnahme zum) giltig ist. 426 4003

Salz (wegen Ablegung des ärarial) unter Wegs, oder dessen Verkauf bey Verführung zu den Legstätten wird das Strafgesetz erneuert. 13 3731

— — — (fremdes) in die Bukowina, oder in eine andere Gegend Ostgaliziens einzuführen, wird verboten. 240 3867

— —- Gefäße (Bestimmung des Gewichts

— — der) in Westgalizien. 159 3813

— — - Transporte (die) sollen von den Kreisämtern möglichst befördert werden. 149 3801

— — - Vekturanten sollen nicht zu Militär-Transporten verwendet werden. 245 3873

— — - Vorräthe können sich die Einwohner Westgaliziens beyschaffen, und die Hausvisitationen werden abgestellet. 250 3881

Schaafleder (das in Lohe gearbeitete roth gefärbte) ist im Einfuhrszolle

dem

Seite. Nro.

den ungefärbten dieser Art gleich zu halten. 75 3767

Schaafwolle (Transito-Zoll für die) welche über Fiume in das Ausland geht. 622 4106

Schank- und Bräu-Recht (über die Beschaffenheit des) sollen die Städte in Böhmen Ausweise einbringen. 302 3927

Schatz (ein gefundener) soll nicht verheimlichet werden. 299 3925

Schenkungen unter den Lebenden; wegen von demselben Mortuariumsbezug in Tyrol. 29 3753

Schießgewehre (auf) ist mehrere Vorsicht zu verwenden. 654 4129

Schiffe (an den Bord der) in Triest sind keine Gelder, Waaren ꝛc. ohne Ladschein anzunehmen. 237 3862

Schlachtvieh (für das nach Ost- und Westgalizien gehende) Einlegung und Zurückstellung des Konsumo-Zolles. 428 4006

Schlafkreuzer- und Vorspanns-Quittungen sind in rechter Zeit einzubringen. 453 4015

— — — (in den Quittungen über den) und die Vorspann ist auch die Charge des Ausstellers beyzusetzen. 493 4058

— — — (wie sich wegen der Forderung für den) und für die Vorspann in Tyrol zu benehmen ist. 647 4124

Schläu-

Seite. Nro.

Schläuche (zu Verfertigung der) und Waſſerrinnen aus Hanf zu Feuerſpritzen erhält Mich. Götz und Mathias Diwal ein Privilegium. 170 3817

Schmalz- und Butter-Ausfuhr (die freye) aus Böhmen wird nur gegen Päſſe der Landesſtelle geſtattet. 430 4007

Schnee-Ausſchaufeln (wegen des) in Böhmen. 118 3798

Schorſteinfeger; ſiehe **Rauchfangkehrer.**

Schottergruben (wegen Verwendung der) an den Straſſen in Oeſtr. o. d. E. 487 4050

Schranken-Mauth (von Entrichtung der) und der Wegmauth ſind die im Herrndienſte zur Armee reiſenden Offiziere befreyt. 238 3863

Schreiber; ſiehe **Wirthſchaftsbeamten und Schreiber.**

Schrift (wie eine unleſerliche) des Namen eines Pathen, oder Beiſtandes, in den Tauf- und Trauungsregiſtern zu erklären iſt. 546 4076

Schriftliche Aufſätze, zu denſelben ſollen die Kandidaten zu Pfarr-Pfründen auch in Weſtgalizien verhalten werden. 227 3850

Schuldenmachen; ſiehe **Einſchuldung.**

Schulden-Steuer (mit den Taxionen zur)

und

Seite. Nro.

und derselben Abführung soll sich in Steyermark genau nach dem Patente benommen werden. 16 3743

Schuldverschreibung; sieh **Obligation.**

Schulen (Unterschied zwischen den Privat-) der Juden, und den Synagogen. 257 3890

— — (Zeichnungs-); sieh **Zeichnungsschulen.**

Schulfond (von den Lokal-) Kapitalien, wie die Interessen zu verrechnen sind. 206 3838

— — — (die Beiträge zu dem allgemeinen) von den Verlassenschaften sind von den Kreisämtern mit aller Richtigkeit anzuzeigen. 294 3922

Schützen-Korps (für die Deserteure von dem Tyroler freywilligen) wird die Taglia bestimmet. 4138

Schutzobrigkeiten (die) in Böhmen sollen jährlich Abschriften von den Rechnungen der Städte und Märkte an die Staatsbuchhaltung einsenden. 245 3872

Schwämme; sieh **Zünd-Schwämme.**

Schwärzungen (zu Vermeidung der) ist dem Bankal-Personale alle Assistenz zu leisten. 324 3949

— — — des Hornviehes (wegen Hindanhaltung der) in Oestr. o. d. E. 470 4030

— — — des Getreides (wie die) in Böhmen hindanzuhalten sind. 595 4092

See-

	Seite.	Nro.
Seehaven (in die freyen) und in das Ausland wird das Bley auszuführen verbothen.	209	3842
— **Urkunden** (was bey den Gesuchen um) in Triest zu beobachten ist.	70	3759
Seelsorger, denselben sind vor der bestimmten Zeit ihr Gehalt, oder Beiträge nicht auszufolgen.	106	3789
Seiden-Fabrikate (der Venezianischen) Einfuhr wird gestattet.	88	3778
Seifengeist; sieh **Saifengeist.**		
Sekretärsstellen (was in den Gesuchen um) in Ostgalizien, dann in den Vorträgen und Tabellen hierüber angeführet werden soll.	495	4061
Seniorate (auch von) Majorate, Fideikommissen und Lehen ist in Tyrol das Mörtuarium zu beziehen.	341	3956
	645	4121
Sequestrations- und Exekutions-Ordnung für Westgalizien.	362	3975
Siegel; sieh **Sigill.**		
Sigill (der Gebrauch des) mit dem k. k. Adler wird den Lieferanten, und Fuhren-Kontrahenten verbothen.	272	3904
Sieh auch **Amts-Insiegel.**		
Skabinalgerichte (die) Magistraten und Dominien in Westgalizien sollen die ausstehenden Taxen eintreiben.	589	4087

Seite. Nro.

Smilowitz (von) wird die Poststazion nach Wendrin übersetzet. 74 3765

Soldaten (was den einquartierten) die Unterthanen abzureichen schuldig sind. 100 3784
106 3790
284 3915

— — — (in die französische Gefangenschaft gerathene) welche nicht zurückkehren wollen, sind als Deserteure zu behandeln. 160 3815

— — — (den) ist ohne Bewilligung ihres Kommando von ihrem Vermögen nichts zu verabfolgen. 315 3938

— — — (von) soll der Limito-Rauchtabak weder gekauft, noch sonst angenommen werden. 355 3969
490 4055

Sieh das Uebrige unter **Militär.**

Sonnenwendfeuer (das) wird neuerdings verbothen. 285 3984

Sonntage und Feyertage, an denselben dürfen keine Märkte abgehalten werden. 182 3823

Sperre (keine) der Synagogen soll von den Obrigkeiten in Westgalizien veranlasset werden. 598 4095

Spiele (die sogenannten Krügel-Hirschel- und Mariandel-) werden verbothen. 473 4035

— — (alle Hazard-) werden in Triest wiederholt verbothen. 486 4049

Staatsbeamte; sieh **Beamte.**

Staats-

	Seite.	Nro.
Staats-Buchhaltung (über welche Gegenstände die Provinzial-) von den Länderstellen vernommen werden soll.	175	3820
— — — — (an die) sollen von den Schutzobrigkeiten in Böhmen förmliche Abschriften von den Rechnungen der Städte und Märkte eingesendet werden.	245	3872
Staats-Güter (diejenigen Besitzer der) denen die 2te Kaufschillings-Helfte auf Lebenszeit belassen ward, haben das Attestatum Vitæ beizubringen.	253	3886
Städte (auch auf die Beamten der) erstreckt sich die Verordnung wegen Einhalts der Einschuldung.	74	3764
— — (wie die) und Obrigkeiten die Liquidationen der Offiziers-Quartiers-Zinsen, dann für Stallungen und Stalllichter einbringen sollen.	78	3770
	467	4026
— — (die landesfürstlichen) in Oestr. o. d. E. wann ihre Amtsrechnungen einsenden sollen ꝛc.	231	3852
— — (von den Rechnungen der) und Märkte sollen die Schutzobrigkeiten in Böhmen jährlich förmliche Abschriften an die Staatsbuchhaltung einsenden.	245	3872
— — (die) in Böhmen sollen über die Beschaffenheit des Bräu- und Schank-Rechts Ausweise einbringen.	302	3927
— — und Märkte (die) in Böhmen sollen		

Seite. Nro.

bei den Wahlen durch Ballotirung fürgehen. 303 3929

Städtische Gerichtsbarkeit (wann die) über die Juden in Westgalizien ausgeübet werden kann. 248 3878

— — — Rechnungen sollen die Magistrate in Westgalizien ordentlich führen und einsenden ꝛc. 548 4094

Ställe (Zinsen für) wie zu liquidiren sind. 78 3770
467 4026

Ständchen und Hütten (Befugnisse auf) sind in den Vorstädten Wiens ohne Bewilligung der Regierung nicht zu ertheilen. 594 4091

Stände, bei denselben sollen sich die in unmittelbaren landesfürstlichen Diensten stehenden Beamten zu Ausarbeitungen nicht gebrauchen lassen, und dafür keine Remunerationen beziehen. 110 3793

Ständische Kollegium (an das) in Oestr. o. d. E. soll jede Bewilligung eines neuen Baues wegen Ausmessung der steuerfreyen Jahre angezeigt werden. 285 3916

Ständischen Realität (jeder Todsfall eines Besitzers einer) in Kärnten ist dem Steuer-Einnehmer anzuzeigen. 246 3875

Stallichter (Zinsen für) wie zu liquidiren sind. 78 3770
467 4026

Stallungen; siehe **Ställe**.

	Seite.	Nrs.
Stand (wie der effektive) und die Veränderungen der Stift- und Klostergeistlichen anzuzeigen sind.	78	3769
Steigerstellen (bei Besetzung der) ist auf die absolvirten Bergwerks-Praktikanten Rücksicht zu nehmen.	158	3811
Stein (Brunnenkränze vom) sollen verfertigt werden.	3	3732
Steinkohlen (nur gegen Bedingniß mit) die Kessel, oder mit Torf zu heitzen, kann das Bräuhausgewerbs-Befugniß ertheilet werden.	6	3735
— — — -und Torfs-Erzeugungs- dann Verkaufs-Ausweise, wie zu verfassen sind.	159	3814
— — — (wie über erzeugte und verbrauchte) dann Torfziegel die Ausweise einzusenden sind.	241	3868
— — — -Asche (wegen Aufbewahrung der) werden Vorsichtsregeln ertheilet.	508	4072
Stempel (vom) befreyt sind die Entlaßscheine für die Unterthanen samt den Interventions- und Antwortschreiben, auch von Amtswegen auszufertigen.	215	3847
— — -Vormerkungs-Gesuche (wo die) in Westgalizien einzureichen sind.	251	3883
— — (vom) sind, auch von der Taxe frey, die Zeugnisse über die Dienstleistung des landesfürstlichen Beamten.	412	3992
— — (dem) unterliegen die Quittungen ei-		

	Seite.	Nro.
nes Depositenamts auf den Fall einer Intabulation.	491	4056
Sterbfall (an dem nämlichen Tage, wo ein) sich ereignet, soll der Todtenbeschau-Zettl in Prag eingebracht werden.	72	3762
— — (bei einem jeden) eines Mitgliedes der ökonomisch-patriotischen Gesellschaft in Böhmen oder dessen Uebersetzung sollen die in Handen des Verstorbenen befindlich gewesenen Requisiten dem Kreisamte übergeben werden.	73	3763
Sterbtaxe; sieh **Mortuarium.**		
Steuer jüdische in Böhmen (wie die) eingehoben werden soll.	17	3744
	83	3774
	89	3730
	105	3788
	150	3803
— — jüdische in Böhmen, wegen derselben Entrichtung in monatlichen Raten.	22	3745
— — jüdische in Böhmen, wegen derselben Abfuhr gegen geschriebene Gegenscheine und Quittungen.	150	3803
— — jüdische in Böhmen, wie sich mit den wegen der verspäteten Fassionen zu derselben zu erlegenden Strafgeldern zu benehmen ist.	172	3818
	250	3882
— — (in Absicht auf die) haben die neu vereheligten Juden in Böhmen nicht nur die gemeinschaftlichen Vermögens-		

Seite. Nro.

Fassionen, sondern auch die Trauungstabellen einzubringen. 281 3912

— — (wegen der jüdischen) in Böhmen, wie sich die Juden bei Dienstbothen-Verwechslungen zu benehmen haben. 547 4077

— — (in Absicht auf die jüdische) in Böhmen, was bei Stellung eines Juden zum Militär anzuzeigen ist. 662 4134

— — -Resten-Abschnitt (bis zu dem gänzlichen) sollen die neu vermählten Juden zur Abfuhr der Vermögens-Steuer verhalten werden. 173 3819

— — der Juden (über die Reste der) in Böhmen haben die Kreisämter monatlich Ausweise einzubringen. 339 3954

— — -Rückstände (von den monatlichen Ausweisen der jüdischen) bei den Kreisämtern werden die Kreiskassiere in Böhmen enthoben. 508 4073

Sieh auch Klassen-Kriegs-Schulden- und Vermögens-Steuer.

Steuer-Amt (bei dem städtischen) ist die Umschreibung eines zessionarischen Gewerbes zu bewirken. 239 3866

Steuer-Einnehmer (durch die) sind in Böhmen die von gesperrten Kirchen dem Religionsfond zustehenden, bei Privaten haftenden Gelder einzutreiben, und durch die Filial-Kreis-Kassiere abzuführen. 157 3818

Seite. Nro.

Steuer-Einnehmer (dem ständischen) in Kärnten sind die Todsfälle der Besitzer ständischer Realitäten anzuzeigen. 246 3875

— — — — (Belohnung der) und Kreiskassierer für Einhebung des jüdischen Kriegsdarlehens in Böhmen. 401 4045

Steuerfreyen Jahre (wegen Ausmessung der) soll jede Bewilligung eines neuen Baues in Oestr. o. d. E. dem ständischen Kollegium angezeigt werden. 285 3916

Stifter, was bei denselben und bei Abteyen wegen Bestimmung der Taxen für die Wahl-Bestättigungen zu beobachten ist. 313 3937

Sieh auch **Geistliche** und **Kloster-Geistliche.**

Stiftung (die Schulprüfungs-Zeugnisse der Kandidaten zu der gräfl. Strakischen) sind dem Landesausschuße vorzulegen. 261 3894

Stiftungen (zu) der Messen, Requiem, Kondukte und Todtenoffizien, wird ein Regulativ bekannt gemacht. 97 3783

— — — für Studenten sind von der Erbsteuer befreyt. 422 4000

Stillete (verborgene) und Degen zu tragen, wird neuerdings verbothen. 506 4078

Stollgebühren (wie sich in Entrichtung der) für Tauf- Trauungs- und Todtenscheine in Kärnten zu benehmen ist. 277 3911

	Seite.	Nro.
Strafe (wie es von der) zu 50 fl. für ein jedes in das Ausland verkaufte Stück Hornvieh abkommt.	234	3858
Strafen (die auf den Kindermord und Weglegung der Kinder gesetzten) sind den Unterthanen und dem Dienstgesinde öfters kundzumachen.	111	3794
— — (wie sich wegen Hereinbringung der) oder Forderungen durch Fiskal-Exekution besonders gegen die Unterthanen zu benehmen ist.	668	4140
Strafgelder (wie sich wegen der) der verspäteten Fassionen halber zur jüdischen Steuer in Böhmen zu benehmen ist.	172	3818
	250	3882
Strakischen Stiftung (von den Kandidaten zu der gräfl.) sind die Schulprüfungs-Zeugnisse dem Landes-Ausschuße vorzulegen.	261	8394
Strassen (wie die Einräumer an den k. k.) zu Rekruten gestellet werden können, und selbe sind nicht in herrschaftliche Dienste abzurufen.	355	3968
— — -Frohne siehe **Strassen-Roboth.**		
— — (auf den Haupt-) sind die Wagen nicht auszustellen.	2	3730
— — -Roboth (wegen der) und derselben Reluition, Verordn. in Ostgal.	287	3919
— — (an den) des Schnee-Ausschaufelns wegen, Verordnung in Böhmen.	118	3798

Seite. Nro.

Straſſen (wegen Verwendung der an den) vorhandenen Schottergruben. 487 4050

Streitigkeiten (wie die) zwiſchen Unterthanen und Obrigkeiten in Weſtgalizien und die Beſchwerden der Unterthanen gegen die Obrigkeiten zu behandeln ſind. 30 3754

Strohmeſſer (auf die von preuſſiſchen und weſtphaliſchen Senſenſchmieden erkauften) keine Hauſirpäſſe zu ertheilen. 488 4051

Strumpfwirker = Werkſtühle (die Ausfuhr der) wird verbothen. 276 3910

Studenten = Stiftungen (die) ſind von der Erbſteuer befreyt. 422 4000

Stutten (für die beßten und ſchönſten fünf) in Steyermark wird ein Prämium beſtimmt. 117 3797

— — (für die fünf ſchönſten 3jährigen) im Lande werden Prämien beſtimmt. 238 3864

Subſtitutionen (wegen der) der Beamten. 71 3760

Sud = Salz = Gefäſſe (der) Gewicht wird beſtimmt. 159 3813

Sujets mixtes; derſelben Eigenſchaft wird in Weſtgalizien aufgehoben. 113 3796

— — — — (die aus Weſtgalizien nach Rußland reiſenden) oder gemiſchte Unterthanen, mit welchen Päſſen verſehen ſeyn müſſen. 184 3826

Summariſches Verhör; ſieh **Verhör** (ſummariſches).

	Seite.	Nro.
Synagogen (Unterschied zwischen den) und Privatschulen.	257	3890
— — — (in allen) in Westgalizien ist der Bann anzuschlagen, und allvierteljährig kund zu machen.	324	3950
— — — (keine Sperrung der) sollen die Obrigkeiten in Westgal. veranlassen.	598	4095
Syndikus-Stellen (die Verordnung in Ostgalizien vom 6. May 1797 wegen der Prüfungen zu) Raths- und Justitiärs-Stellen erstrecket sich nicht auf jüngere Individuen.	351	3965
— — — - und Justitiärs-Stellen in Oestr. o. d. E. mit geprüften Individuen zu besetzen.	464	4023
Szwidri (zu) wird eine bolletirende Aufsichts-Station errichtet.	207	3839
	494	4060

T.

Tabaks-Aufsichts-Personale (die dem) beigegebenen Assistenz-Personen sollen der Hauptvisitation bis an ihr Ende beiwohnen.	118	3799
Tabaksdosen (wie der Verkauf der) der Pfeiffen ꝛc. den Tabakstraffikanten, auch den Verlegern gestattet wird.	644	2120
Tabakspfeiffen (wie der Verkauf der) der Dosen ꝛc. den Tabakstraffikanten, auch den Verlegern gestattet wird.	644	2120

Seite. Nro.

Tabakstraffikanten (wie den) der Verkauf der Tabaksdosen, Pfeiffen ꝛc. gestattet wird. 644 4120

Tabaksverlegern (wie den) der Verkauf der Tabaksdosen, Pfeiffen ꝛc. gestattet wird. 644 4120

Sieh auch **Rauchtabak.**

Tabellen (Trauungs-); sieh **Trauungs-Tabellen.**

Taglia (in welchen Fällen die) für Deserteure nicht Statt findet. 469 4029

— — (den Gesuchen um die) ist auch ein summarisches Verhör beizubringen. 477 4041

— — (Bestimmung der) für die Deserteure vom Tyroler freywilligen Schützen-Korps. 666 4138

Tauf-Register (wenn im) ein Pathe seinen Namen unleserlich einschreibt, was zu geschehen hat? 546 4076

Tauf- Trauungs- und Todtenscheine (Taxen für die) in Kärnten. 277 3911

Taxen (die) sind in Böhmen nicht an das Appellationsgericht zu senden, sondern bei dem General-Taxamte, oder bei der Kreisfilialkasse abzuführen. 26 3750

— — nach welchen in Tyrol die Forderungen an das Aerarium für gelieferte Naturalien zu liquidiren sind. 80 3772

— — (Vorschrift wegen Abführung der rückständigen) von Beamten, Geistlichen ꝛc. 275 3909

		Seite.	Nro.
Taxen	(wie die) für Tauf- Trauungs- und Todtenscheine in Kärnten zu entrichten sind.	277	3911
— —	(was bei Bestimmung der) für die Wahl-Bestättigungen bei Stiftern, und Abteyen zu beobachten ist.	313	3937
— —	(ohne Entrichtung der) kann den Juden die Thora nicht gelassen werden.	321	3944
— —	(die rückständigen) sollen eingetrieben werden.	325	3951
— —	(von den) sind die Zeugnisse über die Dienstleistung landesfürstlicher Beamten, auch vom Stempel frey.	412	3992
— —	für die Gerichtspflege sollen die Grundobrigkeiten in Westgalizien von fremden Unterthanen nicht abnehmen.	466	4025
— —	(die ausstehenden) sollen von den Magistraten, Skabinalgerichten und Dominien eingetrieben werden.	589	4087
— —	(die ausstehenden) sollen von den Gerichtsstellen und Gränzkämmerern in Ostgalizien ernstlich eingetrieben werden.	658	4132
— —	(Viktual-) die Regulirung derselben ist in Böhmen auch auf dem Lande von 6 zu 6 Wochen vorzunehmen.	214	3846
Tax-Vormerkungs-Gesuche	(wo die) in Westgalizien einzureichen sind.	251	3883
— —	— (in Absicht auf die) sollen von den Pfarrern in Westgalizien die Armuths-		

	Seite.	Nro.
muthszeugnisse nur wahrhaft Armen ertheilet werden.	653	4128
Taz für das Oehl zu Triest.	197	3831
Testament (der ohne) verstorbenen Geistlichen Erbfolge in Ostgalizien.	419	3997
— — in Westgalizien.	504	4069
Thora (wegen Beyschaffung des jüdischen Gesetzbuches) wie sich die Justitzstellen in Böhmen verhalten sollen.	105	3787
— — (die) kann keinem Juden ohne Entrichtung der Taxe gelassen werden.	321	3944
Tobak; Sieh **Tabak.**		
Todesfall (jeden) eines Besitzers einer ständischen Realität sollen die Grundobrigkeiten, Ortsgerichte und Verlassenschafts = Abhandlungsbehörden in Kärnten dem Steuereinnehmer anzeigen.	246	3875
— — — (wie ein gewaltthätiger) oder Verwundung in Westgalizien zu erheben ist ꝛc.	394	3987
Todten (den) die Haare nicht abzuschneiden. Sieh **Todtengräber.**		
Todtenbeschau (wornach sich bey der) zu richten ist.	216	3848
— — — = Zettel (wann die) in Prag eingebracht werden sollen.	72	3762
Todtengräber sollen den Todten die Haare nicht abschneiden, und an Haarhändler		

	Seite.	Nro.
ler und Perückenmacher nicht verkaufen.	382	3980
Todtenkammern (Herstellung der) in Mähren.	203	3837
Todtenoffizien (für zu stiftende) Messen, Requiem, Konbukte, Regulativ.	97	3783
Todtenscheine (für die) Tauf- und Trauungsscheine, Taxen in Kärnten.	277	3911
Todtscheinenden (zur Rettung der) Menschen, Unterricht.	119	3800
Tollkraut, von dem Genusse der Beere desselben ist das Landvolk zu warnen.	8	3737
Torf (nur gegen Bedingniß mit) oder Steinkohlen die Kessel zu heitzen, kann das Bräuhausgewerbs-Befugniß ertheilet werden.	6	3735
— —- und Steinkohlen Erzeugungs- und Verkaufsausweise, wie zu verfassen sind.	159	3814
— - Ziegel (wie über die erzeugten und verbrauchten) dann Steinkohlen die Ausweise einzusenden sind.	241	3868
Trankſteuer (wegen der Art der Entrichtung der) sollen die Verordnungen in Mähren republizirt werden.	183	3824
Transenen (wegen Vergütung der an die) gelieferten Naturalien in Galizien.	502	4068
Transito-Zoll; Sieh **Zoll** (Transito-)		
Transporte (preussische Rimonten-) sollen in Galizien die Brücken- Weg- und		

	Seite.	Nro.
Uiberfahrtsmäuthe entrichten, sich den Untersuchungen bey den Zollämtern unterziehen, die ihnen ertheilten Freypässe sind zu respektiren.	228	3851
Transporten (zu Militär-) sollen die Salzvekturanten nicht verwendet werden.	245	3873
— — — (die) der Magazine sollen vermög der Lieferscheine immer vollständig, und auf einmal bey den Ablagungsstationen abgeführt werden.	302	3928
Trauungs-Tabellen, und die gemeinschaftlichen Vermögens-Fassionen haben die neu verehligten Juder in Böhmen einzubringen.	281	3912
— — -Register (wann ein Beystand im) seinen Namen unleserlich einschreibt, was geschehen soll?	546	4176
— — -Tauf- und Todtenscheine (Taxen für die) in Kärnten.	277	3911
Türkey (wegen in die) abzusetzender rothen wollenen Hauben.	471	4013
Tusch- und Miniatur-Farben (für die) Herabsetzung des Effito-Zolles	440	4011

U.

Uiberfahrtsmauth (die) Weg- und Brückenmaut haben die preussischen Rimontentransporte in Galizien zu entrichten ꝛc.	228	3851

Seite. Nro.

Uiberfahrtsmaut (wegen Entrichtung der) in Ostgalizien den Partheyen im Rückwege. 269 3901

Universitäts-Forum (von den dem) zugewiesen gewesenen Verlassenschaften, wie das Mortuarium abzunehmen. 202 3805

Unterschrift (was für) und Insiegel zu den obrigkeitlichen Urkunden erfordert wird. 235 3860

Untersuchungen (den) in Tabaksachen sollen die dem Aufsichts-Personale beigegebenen Assistenzpersonen bis an das Ende beywohnen. 118 3799

— — — (den) bey den Zollämtern haben sich die preussischen Rimonten-Transporte zu unterziehen, ꝛc. 228 3361

— — — (wie sich die Forstbeamten bey ihren) der Wälder in Oest. o. d. E. zu verhalten haben. 249 3880

— — — (die) in Häusern wegen des Salzes in Westgalizien werden abgestellet. 250 3884

— — — (wer die Kommissionskosten für) zu tragen hat. 412 3991

Unterthanen (gegen die preussischen) wie sich wegen Ausfolgung der Erb- und Verlassenschaften in Ostgalizien zu benehmen ist. 12 3740

— — — (gegen die widerspenstigen) in Waldsachen sollen die Obrigkeiten in

	Seite.	Nro.
Oest. o. d. E. den Förstern Unterstützung leisten	15	3742
Unterthanen (der) Leibeigenschaft in Westgalizien wird aufgehoben.	61	3756
— — — (wie die Beschwerden der) gegen die Obrigkeiten, oder die zwischen beyden vorfallenden Streitigkeiten in Westgalizien zu behandeln sind.	30	3754
— — — (wie die Folgeleistung der) in Westgalizien gegen ihre Obrigkeiten handzuhaben, und erstere gegen Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt zu schützen.	54	3755
— — — (was die) den einquartirten Soldaten abzureichen schuldig sind.	100	3784
	106	3790
	284	3915
— — — (den) und dem Dienstgesinde sind die auf den Kindermord und Weglegung der Kinder gesetzten Strafen öfters kundzumachen.	111	3794
— — — (die Entlaßscheine für die) sind sammt den Interventions- und Antwortschreiben stempelfrey, und von Amtswegen auszufertigen.	215	3847
— — — (wie die) die Gesuche um ausgemußterte Pferde einbringen sollen.	273	3907
— — — (von den) in Westgalizien sind die gefundenen Aerarial-Monturs-stücke an die Obrigkeiten zu übergeben.	355	3967

Un-

Seite. Nro.

Unterthanen (die) sollen von Soldaten den Limito-Rauchtabak weder erkaufen, noch sonst annehmen. 355 3969
490 4055

— — — (von fremden) sollen die Grundobrigkeiten in Westgalizien für die Gerichtspflege keine Taxen abnehmen. 466 4025

— — — (den Weibern der zu Rekruten gestellten) in Westgalizien sollen die Obrigkeiten kein Vieh oder Wirthschaftsgeräthe abnehmen. 468 4027

— — — (von) sollen die mit lehensherrlichen Jurisdiktions-Gerechtsamen verbundenen Güter nicht erkaufet werden. 499 4064

— — — (bei Veräusserung der den) gehörigen Kriegsdarlehens- und Lieferungs-Pamatken, welche Vorsichten zu brauchen sind. 409 3988

— — — (die Pachtung der den) gehörigen Gründe ist den Juden in Böhmen nicht, nur jene der obrigkeitl. Gründe zu gestatten. 630 4110

— — — (wie sich gegen die) mit der Exekution der Fiskal-Strafen und Forderungen zu benehmen ist. 4140

— — — gemischte; sieh Sujets mixtes.

	Seite.	Nro.
Unterthansschaft (der gemischten) in Westgalizien Aufhebung.	113	3796
Urkunden (obrigkeitliche) müssen mit dem Amtssiegel und Gerichtsvorstehers Unterschrift versehen seyn.	235	3860
— — — (wie sich wegen der die Rechte der Güter betreffenden) von den Güterbesitzern in Westgalizien zu benehmen ist.	241	3869
— — — (wie sich wegen Verfälschung der) von Seite der Kriminal-Gerichte zu benehmen ist.	281	3913
Urtheil (wegen Vollstreckung eines im Auslande geschöpften) von galizischen Gerichtsbehörden.	66	3757
— — (das) und die Entscheidungsgründe sind im Appellations- und Revisionszuge den Akten immer in vidimirter Abschrift beizuschließen.	255	3887
— — (bei Revision von einem) des Appellationsgerichts in Westgalizien ist den Akten auch der Zustellungs-Schein über dieses Urtheil beizuschliessen.	356	3970
— — (über ein) wegen streitiger Beibringung neuer Beilagen in der Replik und Duplik ist die Appellation zuzulassen.	599	4096

Seite. Nro.

V.

Vagabunden (das Patent wegen der) Bettler, und Landstreicher soll republizirt werden. 270 3902

— — — — (auf die Einschleichung der) und Zigeuner sollen die Magistrate und Wirthschaftsämter genaue Aufsicht tragen. 630 4111

Vekturanten (die Salz-) sollen nicht zu Militär-Transporten verwendet werden. 245 3870

Venezianischen Seidenfabrikate (die Einfuhr der) wird gestattet. 88 3778

Veränderungsfälle der Kloster-Geistlichen, wie dieselben anzuzeigen sind. 78 3769

Vereheligungen (heimliche) der Offiziere werden neuerdings strenge verbothen. 641 4118

Verfahren mündliches; siehe **Mündliches Verfahren.**

Verfälschung der Urkunden (wie sich wegen) von Seite der Kriminal-Gerichte zu benehmen ist. 281 3913

Vergifteten (zur Rettung der) Unterricht. 119 3800

	Seite.	Nro.
Vergütung (zur) sind alle Militär-Quittungen in 6 Wochen von der Ausstellung einzubringen.	273	3905
— — — (die) der Kurkosten in der Lustseuche wird in Westgalizien vom Aerarium nicht geleistet.	309	3932
— — — (wegen) der an die Transenen gelieferten Naturalien in Galizien.	502	4068
— — — (wie die) der an die Magazine in Tyrol übergebenen Naturalien zu leisten ist.	623	4107
Verhör (ein summarisches) ist von den Wirthschaftsämtern in Böhmen bei Einschickung der ohne Legitimation oder eines Verbrechens wegen betretenen Leute an das Kreisamt oder Stadthauptmannschaft zugleich mit einzusenden.	462	4021
— — (ein summarisches) ist auch den Gesuchen um die Taglia beizubringen.	477	4041
Verkauf (wegen des) oder Abladung unter Wegs des zu den Legstätten zu führenden Aerarial-Salzes, wird das Strafgesetz erneuert.	13	3741
— — der Militär-Montoursstücke ist verbothen.	23	3746

Ver-

Seite. Nro.

Verkauf (der) der Gewehre an Auswärtige wird den Gewehr-Fabrikanten verbothen. 90 3781

— — (welcher Arzeneyen) den Apothekern im erhöhten Preise gestattet wird. 211 3844

— — des Gift (die Verbothe des) sollen in Böhmen republizirt werden. 343 3958

— — des Arseniks (wegen des) und dessen Aufbewahrung werden die Generalien erneuert. 501 4067

Sieh auch **Kauf.**

Verlassenschaften (wegen Ausfolgung der) an die Preussischen Unterthanen, wie sich in Ostgal. zu benehmen ist. 12 3749

— — — — (wie sich bei Inventuren der) mit den Bücher-Verzeichnissen zu benehmen ist. 156 3809

— — — — (von den) welche dem Universitäts-Forum zugewiesen gewesen sind, wie das Mortuarium abzunehmen. 202 3835

— — — — (die Beiträge von den) zum allgemeinen Schulfond sind von den Kreisämtern mit aller Richtigkeit anzuzeigen. 294 3922

	Seite.	Nro.
Verlassenschaften (wie die) der ohne Testament verstorbenen Geistlichen getheilt werden sollen; für Ostgal.	419	3997
für Westgal.	504	4069
Verlassenschafts-Abhandlungs-Behörden (die) in Kärnten sollen jeden Todsfall eines Besitzers einer ständischen Realität dem Steuer-Einnehmer anzeigen.	245	3875
Vermischung (die) verschiedener Gelder wird den Magistraten, Städten, Märkten in Oestr. o. d. E. verbothen.	231	3852
Vermögen der Waisen (über das) wie die Rechnungen oder Einschreib-Büchel einzurichten sind.	161	3816
Nachtrag.	272	3903
— — — (Fassionen über das gemeinschaftliche) und die Trauungstabellen haben die neu vereheligten Juden in Böhmen einzubringen.	281	3912
— — (von ihrem) ist den Soldaten ohne Bewilligung des Kommando nichts zu verabfolgen.	315	3938
— — (das nach der Desertion erworbene) soll eingezogen werden.	483	4047

Seite. Nro.

Vermögens-Steuer (zur Abfuhr der) sollen die neu vermählten Juden in Böhmen bis zum gänzlichen Steuer-Resten-Abschnitte verhalten werden. 173 3819

Versatzamt; auch auf die Beamten dieses Amtes erstrecket sich die Verordnung wegen Einhalts der Einschuldung. 74 3764

Versorgungs- und Kranken-Anstalten; auch auf die Beamten derselben erstreckt sich die Verordnung wegen Einhalts der Einschuldung. 74 3764

Verstümlung; sieh **Mutilanten.**

Verträge (welche Zehent-Ablösungs-) dem Kreisamte, und welche der Landesstelle zur Bestättigung vorzulegen sind. 226 3849

Verweisung (die) ausser Landes eines Geistlichen kann in Westgaliz. von keinem geistlichen Gerichte verhänget werden. 552 4082

Verwundungen (wie die gewaltthätigen) in Westgalizien zu erheben sind. 394 3987

Verzinnung; sieh **Zinn.**

Vieh (kein) ist aus Kärnten und Krain in die Grafschaften Görz und Gradiska ohne Pässe treiben zu lassen. 283 3914

Seite. Nro.

Vieh (bei Schlachtung des kranken) alle Vorsicht zu gebrauchen, und das Fleisch vom kranken Viehe nicht zu genieſſen. 317 3940

—— (wegen Abziehung der Häute vom gefallenen) und derselben Behandlung, Erneuerung der Vorschrift in Böhmen. 432 4010

—— oder Wirthschaftsgeräthe soll von den Obrigkeiten in Westgalizien den Weibern der zu Rekruten gestellten Unterthanen nicht abgenommen werden. 468 4027

—— (wegen Verkauf des) auf den Wochenmärkten, Vorsichten in Oest. o. d. E. 555 4083

—— (das durch die Seuche umgestandene) soll von den Wasenmeistern hinweggeschaffet werden. 590 4089

Sieh auch **Schlachtvieh.**

Vieh-Krankheiten sollen ungesäumt den Wirthschaftsämtern angezeiget werden. 431 4009

Viehmauth (wegen Nachtrag der) umgangene Mauthstazionen. 109 3792

Viehseuchen (bei) in Westgalizien werden nur den Kreisärzten die Diäten, nicht aber auch die Arzeneykosten vom Aerarium vergütet. 267 3899

— — — (wider die) Vorsichtsregeln in Böhmen. 386 3985

Seite. Nro.

Viehseuche (das durch die) umgestandene Vieh soll von den Wasenmeistern hinweggeschaffet werden. 590 4089

— — — (die eingerissene) soll in Oest. o. d. E. sogleich angezeigt werden. 600 4099

— — — (zu Handhabung der) Vorsichtsregeln in Böhmen. 626 4109

— — — (zu Hindanhaltung der) Vorsichtsregeln in Krain. 624 4108

— — — (in den Gegenden, wo die) herrschet, sollen keine Jahrmärkte abgehalten werden. 631 4110

Viktualien-Taxe (die Regulirung der) ist in Böhmen auch auf dem Lande von 6 zu 6 Wochen vorzunehmen. 214 3846

Sieh auch **Lebensmittel.**

Visitation; Sieh **Untersuchung.**

Visum repertum (die Kriminalfälle, wo ein) aufzunehmen kommt, sind von den Obrigkeiten in Westgalizien dem Kreisamte anzuzeigen. 233 3855

— — — (wie das) in Westgalizien aufzunehmen ist. 394 3987

Vollmachten (was in den besonderen, oder Spezial-) ausgedrücket werden soll. 186 3827

Seite. Nro.

Vormerkung (die) und das Pfandrecht, so vor dem wegen Einhalts der Einschuldung der Beamten erworben worden, versteht sich auch auf die Vorrückung in den höhern Gehalt. 210 3843

— — — (um) der Taxen und Stempel, wo die Gesuche in Westgalizien einzureichen sind. 251 3833

— — — (die Frist zur) der dinglichen Rechte auf die Realitäten des Lemberger städtischen Grundbuches wird weiters auf 1 Jahr erstrecket. 665 4136

Vormünder (zu) der Waisen sind die Dorfrichter mit Uibergehung der nächsten Anverwandten nicht aufzustellen. 430 4008

Vorschläge (wohin die) zu Besetzung der erledigten Pfründen von den Länderstellen einzusenden sind. 454 4016

Vorschüsse (die Aerarial-) sollen eingetrieben werden. 325 3951

— — — (in Ansehung der) von Beamtensbesoldungen, wie sich bey Einrathen zu benehmen ist. 500 4065

Vorspann (in den Quittungen über die) und den Schlafkreuzer ist auch die Charge des Ausstellers beyzusetzen. 493 4058

Seite. Nro.

Vorspann (wie sich wegen der Forderungen für die) und den Schlafkreuzer in Tyrol zu benehmen ist. 647 4124

Vorspannsfuhren mit eigenen Pferden zu befördern, wird den Vorspannskommissären in Oestr. o. o. E. verboten. 446 3961

Vorspanns- und Schlafkreuzerquittungen sind in rechter Zeit einzubringen. 453 4015

Vorsteher der Stifts- und Klostergeistlichen, wie die Veränderungen, und den affektiven Stand der Geistlichen anzeigen sollen. 78 3769

W.

Waaren, Geld ꝛc. sind an den Bord der Schiffe in Triest ohne Ladschein nicht anzunehmen. 237 3862

— — (welche) die Putzmacher führen dürfen 350 3964

— — (wegen Ertheilung der Befugniß zum Handel mit dem Lit. C.) wird das Zollpatent erneuert. 26 4004

— — Artikel (welche) in der Wegmaut-

Be-

	Seite.	Nro.
Behandlung unter die Kaufmanns- und Handwerkswaaren gehören ꝛc.	442	4014
Waaren (die mit den Lit. C. §. 49. der Zollordnung) Handelnden sind den Bankalinspektoraten anzuzeigen.	479	4045
— — (die erbländischen) sollen mit Frachtbriefen versehen werden.	601	4101
Waffen vom Militär zu kaufen, ist verboten.	23	3746
Wagen auf den Hauptstrassen nicht auszustellen.	2	3730
— — (in) die Leichen der Kinder auf den Gottesacker zu führen, wird in Böhmen verbothen.	300	3926
Wahlen (bey den) sollen die Städte und Märkte in Böhmen durch Ballotirung fürgehen.	303	3929
— — - Bestättigungen (was bey Bestimmung der Taxen für die) bey Stiftern und Abbteyen zu beobachten ist.	313	3937
Waisen-Geschäfte (Weisung zu richtiger Führung der) und Behandlung der Erbschaftsangelegenheiten in Böhmen.	306	3931

	Seite.	Nro.
Waisen = Obligationen (die) sind in eigenen Truhen aufzubewahren.	247	3876
— — = Rechnungen, oder Einschreibbüchel (wie die) einzurichten sind.	161	3816
— — Nachtrag.	272	3903
Wälder, zur Verhütung der Schäden in denselben durch die Birkenkäfer und andere Insekten, die Sorgfalt zu verdoppeln.	28	3752
— — (wie sich bey den Untersuchungen der) die Forstbeamten in Oest. o. d. E. zu verhalten haben.	249	3880
— — ohne kreisämtlicher Erlaubniß zu Wiesen, Aeckern ꝛc. umzustalten, wird in Steyermark verbothen.	291	3921
Waldfrevler (gegen die) sollen die Obrigkeiten in Oestr. o. d. E. den Förstern Unterstützung leisten.	15	3742
Waldgründe sind den Förstern nicht zur eigenen Benützung oder Pachtung zu überlassen.	112	3798
Waldsachen gegen widerspenstige Unterthanen in) sollen die Obrigkeiten in Oestr. o. d. E. den Förstern Unterstützung leisten.	15	3742

	Seite.	Nro.
Wasenmeister (Winkel-) sollen nicht geduldet, und von dem von wüthenden Thieren gebissenen Viehe die Häute nicht abgezogen werden.	312	3935
— — — (durch die) soll das bey Viehseuchen umgestandene Vieh hinweggeschaffet werden.	590	4089
Wässer (gäh anwachsende) sollen von den oberen Gemeinden den unteren durch reitende Bothen kundgemacht werden.	187	3828
Wasser- Behälter (wie die) und Brünne in Westgalizien reinigen zu lassen sind.	251	3881
Wassermauthamt (bey dem Roßauer) und bey den Linien Wiens wird für Einfuhr der Getreidgattungen der Erlag eines Depositum wieder eingeführt.	4	3733
Wasserrinnen (zu Verfertigung der) und Schläuche aus Hanf zu Feuerspritzen erhält Mich. Götz und Mathias Diwal ein Privilegium.	170	3817
Weberey (die Kunst-) soll von der gemeinen nicht unterschieden werden.	488	4052
Weber (die) sollen keine rohe ungesäuberte		

Seite. Nro.

Garne verarbeiten, und wegen der Haussirpässe für die Weber. 440 4012

Weglegung der Kinder, (die auf die) und den Kindermord gesetzten Strafen sind den Unterthanen und dem Dienstgesinde öfters kundzumachen. III 3794

Wegmauth zu Kosziowa in Ostgalizien. 72 3761

— — (die) Brücken- und Uiberfahrtsmauth haben die preussischen Rimonten-Transporte in Galizien zu entrichten ꝛc. 228 3851

— — (Uibersetzung der) in Radymno nach Jerosław. 233 3856

— — (von der Entrichtung der) und Schrankenmauth sind die im Herrndienste zur Armee reisenden Offiziere befreyet. 238 3863

— — (wegen Entrichtung der) in Ostgalizien von den Partheyen in Rückwege. 369 3901

— — Behandlung (in der) welche Waarenartikel unter die Kaufmanns- und Handwerkswaaren gehören ꝛc. 442 4014

— — zu Grodek in Ostgalizien. 476 4039

Weiber (wie auf die) und Kinder die Personal-Gewerbe übergehen. 470 4031

Seite. Nro.

Weiber (den) der zu Rekruten gestellten Unterthanen, sind in Westgalizien von den Obrigkeiten, Vieh oder Wirthschaftsgeräthschaften abzunehmen. 468 4027

Wendrin (nach) wird die Poststation von Smilowitz übersetzet. 74 3765

Werth des Goldes in Triest zur Verfertigung der goldenen Ketten und Armbänder auf venezianische Art. 259 3892

Wiesen (zu) Aeckern ꝛc. sind die Wälder ohne kreisämtliche Erlaubniß in Steyermark nicht umzustalten. 291 3921

Wirthschaftsämter (an die) sollen die Viehkrankheiten ungesäumt angezeigt werden. 431 4009

— — — (die) sollen bey Einsendung der ohne Legitimation oder eines Verbrechens wegen betretenen Leute an das Kreisamt und Stadthauptmannschaft zu Prag immer auch ein summarisches Verhör einsenden. 462 4021

— — — (die) sollen auf die Einschleichung der Vagabunden und Zigeuner nach Böhmen genaue Aufsicht tragen. 630 4111

Wirthschaftsbeamten und Schreiber (wie sich bey Verfassung der Immatriku-

Seite. Nro.

lations-Fassionen der) in Böhmen zu benehmen ist. 646 4123

Wirthschafts-Geräthschaften oder Vieh soll von den Obrigkeiten in Westgalizien den Weibern der zu Rekruten gestellten Unterthanen nicht abgenommen werden. 468 4027

Wolle (für die Baum- und Schaaf-) welche über Fiume in das Ausland geht, was für Transito-Zoll zu entrichten ist. 622 4106

Wundärzte (in Westgaliz. praktiziren wollende) haben ihr Diplom dem Kreisarzte vorzulegen. 420 3998

— — — sollen gefährliche, ansteckende Krankheiten ohne Beiziehung des Heilarztes nicht behandeln. 632 4113

Sieh auch **Chirurgen.**

Wund- und Beschau-Zettel (wie die) in gewaltthätigen Ertödtungs- und Verwundungs-Fällen in Westgaliz. einzurichten sind. 394 3987

Würme und Raupen (zu Vertilgung der) Mittel in Böhmen. 552 4081

Wüthenden Hunde (gegen den Biß der) Vorsichten und Heilungsmittel in Triest. 192 3830

— — — — — — in Steyermark. 315 3939

Seite. Nro.

Wüthenden Hunde (wegen der) sollen die Verordnungen in Oest. o. d. E. republizirt werden. 200 3833

Z.

Zehent-Ablösungs-Verträge (welche) dem Kreisamte, und welche der Landesstelle zur Prüfung und Bestättigung vorzulegen sind. 226 3849

Zeichnungsschulen (der Besuch der) und der Ingenieur-Kollegien von den Dienstleuten der Güter-Besitzer in Böhmen wird angerathen. 320 3943

Zeugnisse der Hauseigenthümer für die um Reisepässe sich Bewerbenden sind verläßlich zu verfassen. 3 3731

— — — (die Schulprüfungs-) sind von den Kandidaten zur gräflich Strakischen Stiftung dem Landesausschuße vorzulegen. 261 3894

— — — (nur gegen obrigkeitliche) über den Bedarf wird den Kupferschmieden und Fabrikanten das Kupfer erfolgt. 274 3908

— — — (die Schul-) für die jüdischen Familienwerber sind von den Kreisämtern ohne vorläufige Prüfung nur zu vidiren. 347 3963

Seite. Nro.

Zeugnisse (die) über Dienstleistung der landesfürstlichen Beamten, unterliegen weder einer Taxe, noch dem Stempel. 412 3992

— — — (was für) die Kompetenten um eine Bedienstung bei den Magistraten in Westgalizien ihren Gesuchen beizulegen haben. 633 4114

— — — über die Armuth in Absicht auf die Taxenvormerkungen sind von den Pfarrern in Westgaliz. nur wahrhaft Armen auszustellen. 653 4128

— — — über die Fortdauer des Lebens; sieh Attestatum Vitæ.

Ziegel (das Maaß der) und derselben innere Beschaffenheit wird in der Stadt Gratz bestimmt. 637 4116

Zigeuner (auf die Einschleichung der) und Vagabunden sollen die Magistrate und Wirthschaftsämter genaue Aufsicht tragen. 630 4111

Zink-Erze (auf) zu bauen, und Zinkhütten zu errichten, sind die Belehnungen und Konzessionen bei den Bergoberämtern und Berggerichten anzusuchen. 477 4049

	Seite.	Nro.
Zinn (mit reinem) sollen die Essigsieder und Brantweinbrenner die kupfernen Geschirre wohl verzinnen lassen.	10	3739
So auch in Westgalizien.	151	3804
Erläuterung.	248	3879
	321	3945
Zinsen (wie die) für Offiziers-Quartiere, Stallungen und Stalllichter zu liquidiren sind.	78	3770
	467	4026
Zivil-Chirurgen; siehe **Chirurgen.**		
Zivil-Personen (den) in Triest wird das Tragen der Federbüsche auf den Hüten untersagt.	286	3917
Zoll für die Einfuhr des in Lohe gearbeiteten roth gefärbten Schaafleders ist mit jenem für derlei ungefärbtes gleich.	75	3767
—— der als schwarz gefärbt, oder schwarzgrau angegebenen Fuchsbälge.	84	3775
—— (der) für die Ausfuhr der innländischen Potasche wird erhöhet.	383	3981
—— (der) für die Ausfuhr der Knoppern wird vermindert.	427	4005
—— (des Essito-) Herabsetzung für Tusch- und Miniatur-Farben.	440	4011

Seite. Nro.

Zoll (Einlegung und Zurückstellung des Konsumo-) für das nach Ost- und Westgalizien gehende Schlachtvieh. 428 4006

—— (Transito-) von der über Fiume in das Ausland gehenden Baum- und Schaafwolle. 622 4106

Zollämter (den Untersuchungen der) haben die preussischen Rimonten-Transporte in Galizien zu unterziehen ꝛc. 228 3851

Zollfrey das Hornvieh in die innerösir. Provinzen einzuführen, wird bis Ende Oktob. 1799 gestattet. 239 3865

Zoll-Legstatt zu Unter-Kasimir. 489 4053

Zollpatent (das) wird wegen Ertheilung der Befugniß zum Handel mit Lit. C. Waaren erneuert. 426 4004

Sieh auch **Brückenmauth, Mauth, Ueberfuhrsmauth, Viehmauth, Wassermauth, Wegmauth.**

Zünd-Schwämme (wie der Verkauf der) der Feuersteine ꝛc. den Tabakstraffikanten, auch den Verlegern gestattet ist. 644 4120

Zunftlade (der nächst gelegenen) ist ein jeder neu eintretende Meister einzuverleiben. 473 4034

Seite. Nro.

Zuschriften (was bei den) an das Landrecht zu Prag in Absicht auf das Postjournal anzumerken ist. 313 3936

Zustellungs-Schein (der) über das Urtheil des Appellat. Ger. ist in Revisions-Fällen von einem derlei Urtheile den Akten beizuschliessen. 356 3970